Xtrackers II

Prospekt für Anleger in der Schweiz

15. Juli 2026

Der vorliegende Prospekt bezieht sich einzig auf die Teilfonds, die zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassen sind und darf daher nur für das Angebot von Xtrackers II in der Schweiz verwendet werden.

Xtrackers ist eine eingetragene Marke der DWS Investment GmbH.

EINFÜHRUNG

Allgemeines

Xtrackers II (die „**Gesellschaft**“) ist im Großherzogtum Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung (das „**Gesetz**“) registriert. Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen eines Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren („**OGAW**“) gemäß Artikel 1(2) der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (2009/65/EG) in der jeweils geltenden Fassung (die „**OGAW-Richtlinie**“) und kann somit in jedem EU-Mitgliedstaat zum Verkauf angeboten werden, sofern sie dort registriert ist. Die Gesellschaft ist derzeit als Umbrella-Fonds strukturiert, um sowohl institutionellen als auch privaten Anlegern eine Auswahl verschiedener Teilfonds (die „**Teilfonds**“ bzw. einzeln ein „**Teilfonds**“) zu bieten, deren Wertentwicklung vollständig oder teilweise an die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswertes gekoppelt sein kann, wie beispielsweise eines Wertpapier-Basket oder eines Index. Die Registrierung der Gesellschaft stellt keine Gewährleistung seitens einer Aufsichtsbehörde hinsichtlich der Wertentwicklung oder der Qualität der von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile (die „**Anteile**“) dar. Gegenteilige Behauptungen sind nicht autorisiert und gesetzwidrig.

Notierung an einer Börse

Sofern im jeweiligen Produktanhang (wie nachstehend definiert) nicht anders angegeben, kann die Gesellschaft für jeden ihrer Teilfonds eine oder mehrere seiner Anteilsklassen an einer oder mehreren Börsen notieren lassen, um die Einstufung all ihrer Teilfonds als Exchange Traded Fund („**ETF**“) zu erreichen. Diese Zulassung zum Handel beinhaltet auch die Verpflichtung eines oder mehrerer Mitglieder der entsprechenden Börse, als Market Maker aufzutreten und Kurse zu stellen, zu denen die Anteile von Anlegern erworben oder verkauft werden können. Die Spanne zwischen diesen Ankaufs- und Verkaufskursen kann von der entsprechenden Börsenaufsicht überwacht und reguliert werden.

Es wird beabsichtigt, die Zulassung bestimmter Klassen von Anteilen zur Notierung an (i) der Luxemburger Börse und/oder (ii) der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder (iii) einer anderen Börse zu beantragen. Diese Anteile werden als „ETF-Anteile“ bezeichnet, wie im Abschnitt „Begriffsbestimmungen“ näher definiert.

Die Genehmigung der zur Notierung erforderlichen Unterlagen gemäß den Notierungsvorschriften der maßgeblichen Börse stellt keine Gewährleistung bzw. Zusicherung seitens dieser Börse in Bezug auf die Fachkompetenz der Dienstleister bzw. die Angemessenheit der Informationen, die in den Börsenprospekten enthalten sind, oder in Bezug auf die Eignung der ETF-Anteile für Anlage- oder sonstige Zwecke dar.

Die Gesellschaft kann auch Anteile innerhalb eines Teilfonds ausgeben, die nicht an einer Börse notiert sind. Diese Anteile werden als „Nicht notierte Anteile“ bezeichnet, wie unter „Begriffsbestimmungen“ näher definiert.

Jede Bezugnahme auf Anteile ist als Bezugnahme auf ETF-Anteile und Nicht notierte Anteile zu verstehen, sofern der Kontext nichts anderes erfordert.

Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen

Die hiermit angebotenen Anteile wurden nicht von der United States Securities and Exchange Commission (die „**SEC**“) oder eine andere Regierungsbehörde der Vereinigten Staaten von Amerika genehmigt, und weder die SEC noch eine andere Behörde der Vereinigten Staaten hat die Richtigkeit oder Zweckdienlichkeit dieses Prospekts überprüft. Die Anteile werden außerhalb der Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Securities Act**“) angeboten und verkauft. Keine Person, bei der es sich um eine US-Person (entsprechend der Definition des Begriffes „U.S. person“ gemäß Regulation S des Securities Act) handelt, darf in die Anteile investieren. Die Gesellschaft wurde nicht und wird nicht als Investmentgesellschaft gemäß dem United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Investment Company Act**“) registriert, und unterliegt daher nicht den Bestimmungen des Investment Company Act, welche den Schutz von Anlegern in registrierten Investmentgesellschaften gewährleisten sollen. Die Anteile dürfen nicht an US-Personen verkauft, abgetreten, übertragen, verpfändet, sicherungsübereignet, US-Personen zugerechnet, mit Rechten von US-Personen belastet oder mit US-Personen getauscht werden, und Derivatekontrakte, Tauschgeschäfte (*Swap*), strukturierte Schuldverschreibungen (*structured note*) oder andere Vereinbarungen dürfen nicht US-Personen unmittelbar, mittelbar oder synthetisch Rechte an den Anteilen einräumen oder US-Personen den Bestimmungen solcher Vereinbarungen in Bezug auf die Anteile unterwerfen (jeweils eine „**Übertragung**“). Jede derartige Übertragung an eine US-Person ist nichtig.

Die U.S. Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Gesellschaft geprüft oder genehmigt.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden. Die Verteilung dieses Prospektes und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Prospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Prospekt (wie unter „**Begriffsbestimmungen**“ definiert) verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 17,Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg öffentlich zugänglich.

Marketing und Vertrieb

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Gesamtverantwortung für das Marketing und den Vertrieb der Anteile. Die Verwaltungsgesellschaft kann allerdings Vertriebsstellen oder Händler für den Vertrieb von Anteilen in bestimmten Rechtsordnungen bestimmen, die wiederum Untervertriebsstellen bestimmen können (jeweils eine „**Vertriebsstelle**“).

Informationen zu Vertriebsstellen können dem Länderanhang und/oder dem Vertriebsmaterial, die Informationen zu den jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zur Zeichnung angeboten werden, enthalten, entnommen werden.

Vertriebsvorschriften

Zeichnungsanträge werden nur auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung des vorliegenden Prospektes, der Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, „KIID")[1] und des aktuellen Jahresberichts der Gesellschaft (der „**Jahresbericht**") mit dem geprüften Rechnungsabschluss bzw. einem Exemplar des Halbjahresberichts (der „**Halbjahresbericht**") und (sofern gesetzlich bzw. nach den geltenden Notierungsvorschriften einer Börse vorgeschrieben) des Quartalsberichts (der „**Quartalsbericht**") entgegengenommen, sofern diese Berichte nach dem aktuellsten Jahresbericht veröffentlicht werden. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht sind Bestandteil des Prospekts.

Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig und vollständig durchlesen und sich im Hinblick auf (i) die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräußerung von Anteilen, die in den Ländern gelten, in denen sie ihren Wohnsitz haben bzw. deren Staatsangehörige sie sind; (ii) Devisenbeschränkungen, denen sie in ihren jeweiligen Ländern im Zusammenhang mit der Zeichnung, dem Erwerb, dem Besitz, dem Umtausch, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen unterworfen sind; (iii) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes, des Umtauschs, der Rücknahme oder der Veräußerung von Anteilen, sowie (iv) sonstige Folgen dieser Handlungen, an ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater zu wenden. Anleger, die sich über den Inhalt dieses Prospekts in irgendeinem Punkt nicht im Klaren sind, sollten sich an ihren Börsenmakler, Bankbetreuer, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder sonstige Berater wenden.

Niemand ist befugt, Angaben zu machen bzw. Erklärungen oder Zusicherungen im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile abzugeben, die nicht im vorliegenden Prospekt und den Berichten enthalten sind, auf die vorstehend verwiesen wird; sollten dennoch Angaben gemacht bzw. Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben werden, so kann nicht darauf vertraut werden, dass dies von der Gesellschaft genehmigt wurde. Zur Berücksichtigung wesentlicher Änderungen kann dieser Prospekt von Zeit zu Zeit aktualisiert werden, und die Anleger sollten sich erkundigen, ob eine aktuellere Fassung des Prospekts verfügbar ist.

Verantwortung für den Prospekt

Der Verwaltungsrat hat mit aller gebotenen Sorgfalt sichergestellt, dass die im vorliegenden Prospekt enthaltenen Informationen am Tag seiner Veröffentlichung in allen wesentlichen Punkten richtig und vollständig sind. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür entsprechend die Verantwortung.

Währungsangaben

Sämtliche im Prospekt enthaltenen Bezugnahmen auf „**USD**" beziehen sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika; Bezugnahmen auf „**Euro**" oder „**EUR**" beziehen sich auf die Währung der EU-Mitgliedstaaten, die die gemeinsame Währung nach Maßgabe der die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft begründenden Verträge (die am 25. März 1957 in Rom unterzeichnet wurden) in ihrer geltenden Fassung übernehmen; Bezugnahmen auf „**JPY**" bzw. „**Yen**" beziehen sich auf die japanische Währung; Bezugnahmen auf „**GBP**" beziehen sich auf die Währung des Vereinigten Königreichs; Bezugnahmen auf „**CHF**" beziehen sich auf die Währung der Schweiz; Bezugnahmen auf „**SEK**" beziehen sich auf die Währung von Schweden und/oder sonstige Bezugnahmen auf eine im Produktanhang definierte Währung.

Zeitangaben

Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich alle Zeitangaben in diesem Prospekt als Zeitangaben in Luxemburger Zeit (entspricht MEZ).

Datum

Das Datum dieses Prospekts entspricht dem Datum auf dem Deckblatt.

*[1] Ab dem 1. Januar 2023 gilt die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs) (die „**PRIIPs-Verordnung**") für die Gesellschaft und alle Verweise auf die „KIID" in diesem Prospekt sind ab diesem Datum als Verweis auf die Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte im Sinne der PRIIPs-Verordnung („**PRIIPS KID**") zu verstehen. Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die OGAW-KIIDs weiterhin für das Vereinigte Königreich verwendet werden.*

INHALT

EINFÜHRUNG 1
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG 6
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 8
STRUKTUR 18
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK 22
SICHERHEITENVEREINBARUNGEN IN BEZUG AUF WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE 32
RISIKOPROFILTYPOLOGIE 33
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN 34
NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN GEMÄSS DER SFDR UND DER EU-TAXONOMIEVERORDNUNG 43
RISIKOFAKTOREN 46
VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT 58
ETF-ANTEILE 61
GLOBALES CLEARING UND ABWICKLUNG, INTERNATIONALER ZENTRALVERWAHRER UND GEMEINSAME VERWAHRSTELLE 61
ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ETF-ANTEILEN (PRIMÄRMARKT) 63
DER SEKUNDÄRMARKT FÜR ETF-ANTEILE 67
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU ALLEN ANTEILSKLASSEN 74
VERBOT VON LATE TRADING UND MARKET TIMING 76
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN 77
ALLGEMEINE BESTEUERUNG 80
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE ANTEILE 84
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT 90
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ 97
ZUSATZINFORMATIONEN BEZÜGLICH KOTIERUNG AN DER SIX SWISS EXCHANGE 98
ZUSATZINFORMATIONEN BEZÜGLICH DER KOTIERUNG AN DER BX SWISS 102
PRODUKTANHANG 1: XTRACKERS II EUROZONE GOVERNMENT BOND UCITS ETF 106
PRODUKTANHANG 2: XTRACKERS II EUROZONE GOVERNMENT BOND 1-3 UCITS ETF 111
PRODUKTANHANG 3: XTRACKERS II EUROZONE GOVERNMENT BOND 3-5 UCITS ETF 115
PRODUKTANHANG 4: XTRACKERS II EUROZONE GOVERNMENT BOND 5-7 UCITS ETF 119
PRODUKTANHANG 5: XTRACKERS II EUROZONE GOVERNMENT BOND 7-10 UCITS ETF 123
PRODUKTANHANG 8: XTRACKERS II GLOBAL INFLATION-LINKED BOND UCITS ETF 127
PRODUKTANHANG 9: XTRACKERS II EUROZONE INFLATION-LINKED BOND UCITS ETF 132
PRODUKTANHANG 10: XTRACKERS II EUR OVERNIGHT RATE SWAP UCITS ETF 135
PRODUKTANHANG 12: XTRACKERS II J.P. MORGAN USD EMERGING MARKETS BOND UCITS ETF 138
PRODUKTANHANG 13: XTRACKERS II USD OVERNIGHT RATE SWAP UCITS ETF 143
PRODUKTANHANG 15: XTRACKERS II GLOBAL GOVERNMENT BOND UCITS ETF 146
PRODUKTANHANG 17: XTRACKERS II US TREASURIES UCITS ETF 151
PRODUKTANHANG 18: XTRACKERS II US TREASURIES 1-3 UCITS ETF 155
PRODUKTANHANG 19: XTRACKERS II EUR CORPORATE BOND UCITS ETF 158
PRODUKTANHANG 20: XTRACKERS II GERMANY GOVERNMENT BOND UCITS ETF 162
PRODUKTANHANG 22: XTRACKERS II EUR CORPORATE BOND SRI PAB UCITS ETF 166
PRODUKTANHANG 27: XTRACKERS II IBOXX EUROZONE GOVERNMENT BOND YIELD PLUS 1-3 UCITS ETF 172
PRODUKTANHANG 28: XTRACKERS II JAPAN GOVERNMENT BOND UCITS ETF 176
PRODUKTANHANG 29: XTRACKERS II ESG GLOBAL AGGREGATE BOND UCITS ETF 180
PRODUKTANHANG 30: XTRACKERS II EUR HIGH YIELD CORPORATE BOND UCITS ETF 186
PRODUKTANHANG 31: XTRACKERS II ROLLING TARGET MATURITY SEPT 2027 EUR HIGH YIELD UCITS ETF 190
PRODUKTANHANG 33: XTRACKERS II EUR CORPORATE BOND SHORT DURATION SRI PAB UCITS ETF 195

PRODUKTANHANG 34: XTRACKERS II ESG GLOBAL GOVERNMENT BOND UCITS ETF 201
PRODUKTANHANG 42: XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2027 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF ... 207
PRODUKTANHANG 43: XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2029 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF ... 213
PRODUKTANHANG 44: XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2031 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF ... 219
PRODUKTANHANG 45: XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2033 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF ... 225
PRODUKTANHANG 47: XTRACKERS II US TREASURIES 7-10 UCITS ETF 231
PRODUKTANHANG 50: XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2028 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF ... 235
PRODUKTANHANG 51: XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2030 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF ... 241
PRODUKTANHANG 52: XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2032 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF ... 247
PRODUKTANHANG 53: XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2034 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF ... 253
PRODUKTANHANG 60: XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2035 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF ... 259
PRODUKTANHANG 61: XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2036 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF ... 265
PRODUKTANHANG 64: XTRACKERS II EUR HIGH YIELD CORPORATE BOND ACTIVE UCITS ETF 271
PRODUKTANHANG 65: XTRACKERS II EUR INVESTMENT GRADE CORPORATE BOND ACTIVE UCITS ETF 277
ANHANG I: HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE 282
ANHANG II: REFERENZWERTREGISTER ESMA 288
ANHANG III: REFERENZWERTREGISTER FCA 289
ANHANG IV: VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU NACHHALTIGEN INVESTITIONEN 291

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Sitz

Xtrackers II, 17, Boulevard des Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat

Philippe Ah-Sun

Head of Operational Strategy, DWS Investments UK Limited, 21 Moorfields, London, EC2Y 9DB, Vereinigtes Königreich.

Alfred Francois Brausch

Mitglied der Luxemburger Anwaltsvereinigung, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, 35, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Thilo Wendenburg

Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied, c/o DWS Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Stefan Kreuzkamp

Externes Verwaltungsratsmitglied**,** c/o DWS Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Simon Klein

Global Head of Xtrackers Sales der DWS Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Verwahrstelle

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, 17, Boulevard des Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragte

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, 17, Boulevard des Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Register- und Transferstelle

State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, 17, Boulevard des Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Verwaltungsgesellschaft

DWS Investment S.A. , 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Nathalie Bausch (Vorsitzende), DWS Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Stefan Junglen, DWS Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Leif Bjurström, DWS Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Michael Mohr, DWS Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Manfred Bauer (Vorsitzender), DWS Investment S.A., 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Holger Naumann, DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main Deutschland.

Dr. Matthias Liermann, DWS Investment GmbH, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland.

Corinna Orbach, DWS Investment GmbH, Mainzer Landstr. 11-17, 60329 Frankfurt am Main, Deutschland.

Anlageverwalter und Portfoliounterverwalter (wie unter „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“ angegeben)

DWS Investment GmbH, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main Deutschland.

DWS Investments UK Limited, 21 Moorfields, London, EC2Y 9DB, Vereinigtes Königreich.

DWS Investments Hong Kong Limited, 60/F, International Commerce Centre, 1 Austin Road West, Kowloon, Hongkong.

DWS Investment Management Americas, Inc., 875 Third Avenue, New York, NY 10022, USA.

Harvest Global Investments Limited (sofern und wie im maßgeblichen Produktanhang angegeben), 31/F, One Exchange Square 8, Connaught Place, Central, Hongkong

Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft

KPMG Audit S.à r.l., 39, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater der Gesellschaft

Elvinger Hoss Prussen *Société Anonyme,* 2, place Winston Churchill, L-1340 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Sofern im Hauptteil des Prospekts oder im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, gelten folgende Begriffsbestimmungen:

„Abwicklungstag“	bezeichnet einen Tag außer Samstag und Sonntag, 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 25. Dezember und 26. Dezember. Ein Abwicklungstag ist der Tag, an dem die Zeichnungserlöse oder die Rücknahmeerlöse gezahlt werden. Weitere Informationen finden Sie im Prospekt in den Abschnitten „Zeichnung und Rücknahme von ETF-Anteilen (Primärmarkt)“ und „Zeichnung und Rücknahme von Nicht notierten Anteilen“ sowie im entsprechenden Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com.
„AIFM-Gesetz“	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie in luxemburgisches Recht.
„Angebotszeitraum“	bezeichnet den Zeitraum, in dem die Anteile eines Teilfonds zum Erstausgabepreis gezeichnet werden können, wie im entsprechenden Produktanhang aufgeführt.
„Anlagebeschränkungen“	bezeichnet die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ näher erläuterten Beschränkungen.
„Anlagen“	bezeichnet übertragbare Wertpapiere sowie alle anderen in Abschnitt 1 unter „Anlagebeschränkungen“ genannten liquiden Finanzvermögenswerte.
„Anlagepolitik“	bezeichnet die vorab festgelegte Anlagepolitik des Teilfonds, wie im Einzelnen im entsprechenden Produktanhang aufgeführt.
„Anlageverwalter“	bezeichnet die unter „GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG“ und „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“ aufgeführten Rechtsträger;
„Anlageverwaltungsgebühr“	bezeichnet die von der Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe der entsprechenden Anlageverwaltungsvereinbarung an den jeweiligen Anlageverwalter zu zahlenden Gebühren.
„Anlageverwaltungs-vereinbarung“	bezeichnet die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem jeweiligen Anlageverwalter wie im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“ weiter ausgeführt.
„Anlageziel“	bezeichnet das vorab festgelegte Anlageziel des Teilfonds, wie im Einzelnen im entsprechenden Produktanhang aufgeführt.
„Annahmefrist“	bezeichnet den spätesten Zeitpunkt, zu dem ein Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag für einen Transaktionstag angenommen werden kann, wie im jeweiligen Produktanhang näher erläutert;
„Anteile“	bezeichnen die nennwertlosen Anteile der Gesellschaft, die in der im entsprechenden Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com beschriebenen Form ausgegeben werden. Sofern nicht anders angegeben, umfassen Bezugnahmen auf „Anteil(e)“ ETF-Anteile und Nicht notierte Anteile.
„Anteilsinhaber“	bezeichnet den bzw. die ordnungsgemäß im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft eingetragenen Anteilsinhaber.
„Anteilsklasse(n) mit Währungsabsicherung“	bezeichnet in Bezug auf Fonds mit Direkter Replikation oder Aktiv Verwaltete Fonds eine Anteilsklasse, die darauf abzielt, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen ihrer Nennwährung und den Währungen der im Portfolio enthaltenen zugrunde liegenden Wertpapiere zu reduzieren. bezeichnet in Bezug auf Fonds mit Indirekter Replikation eine Anteilsklasse, die darauf abzielt, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen ihrer Nennwährung und den Währungen der im Referenzindex enthaltenen zugrunde liegenden Wertpapiere zu reduzieren. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich alle Bezugnahmen auf Klassen oder Anteilsklassen auch auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung.
„Auflegungstermin“	bezeichnet den Tag, an dem die Gesellschaft im Austausch gegen die Zeichnungsentgelte erstmals Anteile an einem Teilfonds ausgibt.
„Ausgabeaufschlag“	bezeichnet den Ausgabeaufschlag, der von Anlegern erhoben werden kann, die Anteile zeichnen, wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ und im entsprechenden Produktanhang beschrieben. Sofern im jeweiligen Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com nicht anders angegeben, wird kein Ausgabeaufschlag für ETF-Anteile erhoben.
„Ausschüttende Anteile“	bezeichnet Anteile, auf die Ausschüttungen vorgenommen werden.

„Außerordentliche Aufwendungen“	bezeichnet Aufwendungen im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren sowie auf die Gesellschaft bzw. ihre Vermögenswerte erhobene Steuern, Abgaben oder ähnliche Lasten, die ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen gelten.
„Autorisierter Teilnehmer“	bezeichnet einen von der Gesellschaft zur direkten Zeichnung und/oder Rückgabe von Anteilen eines Teilfonds gegenüber der Gesellschaft autorisierten institutionellen Anleger, Market Maker oder Broker.
„Barkomponente“	bezeichnet die im Verzeichnis der Portfolioanlagen ausgewiesene Barkomponente. Die Barkomponente besteht aus drei Elementen: (i) die den Anteilsinhabern des Teilfonds zuzurechnenden aufgelaufenen Ausschüttungen (im Allgemeinen vereinnahmte Dividenden und Zinserträge abzüglich der seit der vorhergehenden Ausschüttung angefallenen Gebühren und Aufwendungen), (ii) Barbeträge, die sich aus der Abrundung der Anzahl zu liefernder Anteile, vom Teilfonds in bar gehaltenen Kapitalbeträgen sowie Differenzbeträgen zwischen den Gewichtungen im Verzeichnis der Portfolioanlagen und den Gewichtungen des Teilfonds ergeben und (iii) gegebenenfalls zahlbare Primärmarkt-Transaktionskosten.
„Bedeutender Markt für Direkte Replikation“	bezeichnet einen Markt und/oder eine Börse oder eine Kombination aus Märkten und/oder Börsen, an denen der Wert der Anlagen des Teilfonds 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds laut Berechnung auf vierteljährlicher Basis und wie im Abschluss der Gesellschaft ausgewiesen überschreitet. Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmen, dass ein anderer von ihr als angemessener erachteter Prozentsatz des Nettoinventarwerts und/oder Zeitpunkt Anwendung finden soll;
„Bedeutender Markt für Indirekte Replikation“	bezeichnet einen Markt und/oder eine Börse, an dem/der Bestandteile des Referenzindex gehandelt werden, soweit im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben;
„Bedeutender Markt“	bezeichnet entweder einen Bedeutenden Markt für Direkte Replikation oder einen Bedeutenden Markt für Indirekte Replikation;
„Bewertungstag“	bezeichnet (sofern im Produktanhang nicht anders definiert) den ersten Tag (außer Samstag und Sonntag, 1. Januar, 2. Januar (wenn der 1. Januar auf einen Sonntag fällt), 3. Januar (wenn der 1. Januar auf einen Samstag fällt), Karfreitag, Ostermontag, 25. Dezember, 26. Dezember, 27. Dezember (wenn der 25. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag fällt) und 28. Dezember (wenn der 25. Dezember auf einen Freitag oder Samstag fällt)) nach einem NAV-Tag. Ein Bewertungstag ist der Tag, an dem der Nettoinventarwert in Bezug auf einen Teilfonds berechnet und veröffentlicht wird.
„CRS“	bezeichnet den von der OECD entwickelten gemeinsamen Meldestandard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Common Reporting Standard, „CRS“), mit dem weltweit ein umfassender und multilateraler automatischer Informationsaustausch (AEOI) ermöglicht werden soll;
„CRS-Gesetz“	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten im Bereich der Besteuerung in der jeweils gültigen Fassung;
„CSSF“	*Commission de Surveillance du Secteur Financier,* Luxemburg.
„Direkte Anlagepolitik“	hat die unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts angegebene Bedeutung.
„DWS Gruppe“	bezeichnet ein verbundenes Unternehmen oder eine Tochtergesellschaft der DWS Group GmbH & Co. KGaA, die Teil der Deutsche Bank AG Gruppe ist.
„DWS-Konzernangehörige“	bezeichnet Gesellschaften und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften der DWS Gruppe;
„EMIR“	bezeichnet (i) die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, (ii) Regelungen jeglicher Art, die aufgrund (i) getroffen werden, sowie (iii) sämtliche Vorschriften, Leitlinien und bestimmten Positionen, die von der CSSF oder der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde jeweils erlassen werden.
„ESMA“	bezeichnet die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority);
„Erstausgabepreis“	bezeichnet den Preis, zu dem Anteile während des Angebotszeitraums und/oder (gegebenenfalls) der Frist bis ausschließlich zum Auflegungstermin gezeichnet werden können. Der Erstausgabepreis ist auf Anfrage und unter www.Xtrackers.com verfügbar;

„Erstklassige Institute“	sind vom Verwaltungsrat ausgewählte erstklassige Finanzinstitute, die einer Aufsicht unterliegen und durch die CSSF für die Zwecke von OTC-Derivatetransaktionen zugelassen und auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind.
„Erstzeichnungen“	bezeichnet Zeichnungen für Anteile, die zum Erstausgabepreis erfolgen, wie jeweils im Einzelnen in den Abschnitten „Zeichnung und Rücknahme von ETF-Anteilen (Primärmarkt)“ bzw. „Zeichnung und Rücknahme von Nicht notierten Anteilen“ beschrieben.
„ETF“	bezeichnet Exchange Traded Fund(s).
„ETF-Anteile“	bezeichnet Anteile einer Klasse, die den ganzen Tag über an mindestens einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden und bei denen mindestens ein Market Maker interveniert, um sicherzustellen, dass der Preis der Anteile nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert abweicht.
„EU“	bezeichnet die Europäische Union, zu deren Mitgliedern zum Datum dieses Prospektes Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, das Großherzogtum Luxemburg, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern gehören.
„EU-Mitgliedstaat“	bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU. Die Nicht-EU-Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, haben vorbehaltlich der in diesem Abkommen und den abgeleiteten Rechtsvorschriften aufgeführten Einschränkungen denselben Status wie EU-Mitgliedstaaten.
„Euro-CRS-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, die am 9. Dezember 2014 verabschiedet wurde, um den CRS innerhalb der Mitgliedstaaten umzusetzen;
„EU-Taxonomieverordnung“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Errichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.
„Fälligkeitstermin“	bezeichnet das im jeweiligen Produktanhang angegebene Datum, an dem die in Umlauf befindlichen Anteile zurückgenommen werden, woraufhin der Teilfonds geschlossen wird, wie im Einzelnen jeweils in den Abschnitten „Zeichnung und Rücknahme von ETF-Anteilen (Primärmarkt)“ und „Zeichnung und Rücknahme von Nicht notierten Anteilen“ beschrieben. Sofern im entsprechenden Produktanhang kein Fälligkeitstermin angegeben ist, haben die Teilfonds keinen Fälligkeitstermin.
„FATCA“	bezeichnet den vom US-Kongress im März 2010 verabschiedeten *Foreign Account Tax Compliance Act*.
„FDI“	bezeichnet (ein) derivative(s) Finanzinstrument(e).
„Fixgebühr“	bezeichnet die von der Gesellschaft für jeden einzelnen Teilfonds zu zahlende Gesamtgebühr im Hinblick auf gewöhnliche Gebühren, Aufwendungen und Kosten, die diesem Teilfonds entstehen, wie im Einzelnen nachstehend unter „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben.
„Fixgebührenstelle“	ist die DWS Investments UK Limited.
„Folgezeichnungen“	bezeichnet Zeichnungen von Anteilen, die am oder nach dem Auflegungstermin erfolgen, wie in den Abschnitten „Zeichnung und Rücknahme von ETF-Anteilen (Primärmarkt)“ und „Zeichnung und Rücknahme von Nicht notierten Anteilen“ beschrieben.
„Fonds mit Direkter Replikation“	bezeichnet einen Teilfonds mit einer Direkten Anlagepolitik, wie im Hauptteil des Prospekts unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ beschrieben.
„Fonds mit Indirekter Replikation“	bezeichnet einen Teilfonds mit einer Indirekten Anlagepolitik, wie im Hauptteil des Prospekts unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ beschrieben.
„G20“	bezeichnet die in der Gruppe der zwanzig wichtigsten Volkswirtschaften vertretenen Länder, die sich aus den Finanzministern und Zentralbankchefs dieser Länder zusammensetzt.
„Geeigneter Staat“	ist jeder OECD-Mitgliedstaat und jedes andere Land in Europa, Nord-, Zentral- und Südamerika, Asien, Afrika und dem Pazifischen Becken.
„Geldmarktinstrumente“	bezeichnet i. d. R. an einem Geldmarkt gehandelte, liquide Instrumente, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.
„Gemeinsame Verwahrstelle“	bezeichnet den als Verwahrstelle für die Internationalen Zentralverwahrer bestellten Rechtsträger. Ab dem Datum dieses Prospekts fungiert Citibank Europe

	plc als Gemeinsame Verwahrstelle.
„Geregelter Markt“	bezeichnet einen geregelten Markt mit regelmäßiger Notierung, der öffentlich anerkannt und zugänglich ist.
„Geschäftstag“	bezeichnet (sofern im Produktanhang nicht anders angegeben) einen Geschäftstag, der: (i) ein Luxemburger Bankgeschäftstag ist; und (ii) ein Londoner Bankgeschäftstag ist.
„Gesellschaft“	bezeichnet Xtrackers II, eine nach Luxemburger Recht in Form einer Aktiengesellschaft (*société anonyme*) gegründete Investmentgesellschaft, bei der es sich nach dem Gesetz um eine *société d'investissement à capital variable* (SICAV) handelt.
„Gesetz“	bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner geltenden Fassung.
„Globalurkunde(n)“	bezeichnet die Urkunde(n), die den Anspruch auf die gemäß der Satzung und dem Prospekt begebenen ETF-Anteile verbrieft bzw. verbriefen, wie im Abschnitt „Globales Clearing und Abwicklung, Internationaler Zentralverwahrer und Gemeinsame Verwahrstelle“ näher beschrieben.
„Halbjahresbericht“	bezeichnet den jeweils zuletzt veröffentlichten Halbjahresbericht der Gesellschaft mit dem ungeprüften Rechnungsabschluss der Gesellschaft für das Halbjahr, der in seiner Gesamtheit als Bestandteil des Prospektes gilt.
„Index-Administrator“	bezeichnet den im jeweiligen Produktanhang angegebenen Administrator eines Index.
„Indirekte Anlagepolitik“	hat die unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts angegebene Bedeutung.
„Insolvenz“	tritt in Bezug auf eine Person ein, wenn (i) eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss zur Liquidation oder Insolvenz der betreffenden Person ergangen ist, (ii) ein Verwalter (*Receiver)* oder ähnlicher Beauftragter in Bezug auf die betreffende Person oder einen Teil ihres Vermögens bestellt wurde oder in Bezug auf die Person eine Vermögensverwaltungsanordnung (*Administration Order*) ergeht, (iii) die betreffende Person sich mit einem oder mehreren ihrer Gläubiger auf einen Vergleich einigt oder für nicht in der Lage befunden wird, ihre Forderungen zu bedienen, (iv) die Person den gesamten Geschäftsbetrieb oder im Wesentlichen den gesamten Geschäftsbetrieb einstellt bzw. damit droht oder eine wesentliche Veränderung an der Art ihres Geschäfts vornimmt bzw. damit droht, (v) in Bezug auf die betreffende Person in einer beliebigen Rechtsordnung ein Ereignis mit ähnlichen Auswirkungen wie die vorstehend unter (i) bis (iv) genannten Ereignisse eintritt oder (vi) die Gesellschaft in gutem Glauben davon ausgeht, dass eines der vorstehenden Ereignisse eintritt.
„Institutionelle Anleger“	bezeichnet Anleger, die im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes als institutionelle Anleger einzustufen sind.
„Internationale Zentralverwahrer“ oder „ICSDs“	bezeichnet das Abwicklungssystem mit einem Internationalen Zentralverwahrer (ICSD), über das die ETF-Anteile der Gesellschaft abgewickelt werden können; dabei handelt es sich um ein internationales Abwicklungssystem, das mit mehreren nationalen Märkten verbunden ist. Ab dem Datum dieses Prospekts sind die Internationalen Zentralverwahrer für die Gesellschaft Euroclear Bank S.A./N.V. und Clearstream Banking, Société Anonyme, Luxemburg.
„Investierte Anlage(n)“	bezeichnet bestimmte Anlagen, in die ein Teilfonds investiert ist, wie im Hauptteil des Prospekts unter „Anlageziele und Anlagepolitik“ und/oder im jeweiligen Produktanhang angegeben.
„Jahresbericht“	bezeichnet den jeweils zuletzt veröffentlichten Jahresbericht der Gesellschaft mit dem geprüften Rechnungsabschluss.
„Klasse(n)“ bzw. „Anteilsklasse(n)“	bezeichnet die Klasse bzw. Klassen von Anteilen eines Teilfonds, die bestimmte Merkmale im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, Mindestzeichnungsbeträge, Ausschüttungspolitik, von den Anlegern zu erfüllende Voraussetzungen, Hedging-Strategie, Referenzwährung, Handelsgestaltung und -mechanismen oder sonstige Aspekte aufweisen. Die für die jeweiligen Klassen geltenden Einzelheiten werden im jeweiligen Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com beschrieben. Sofern nicht anders angegeben, umfassen Bezugnahmen auf „Klasse(n)“ oder „Anteilsklasse(n)“ ETF-Anteilsklassen und Nicht notierte Anteilsklassen.
„Londoner Bankgeschäftstag“	ist ein Tag, an dem Geschäftsbanken in London geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, ausgenommen Tage, an denen diese Geschäftsbanken nur für einen halben Tag geöffnet sind;
„Luxemburger Bankgeschäftstag“	ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in Luxemburg geöffnet sind und Zahlungen abwickeln, ausgenommen Tage, an denen diese Geschäftsbanken nur für einen halben Tag geöffnet sind.

„Luxemburger IGA“	bezeichnet das zwischenstaatliche Model 1-Abkommen *(intergovernmental agreement,* IGA) vom 28. März 2014 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Verbesserung der Einhaltung von Steuervorschriften auf internationaler Ebene und in Bezug auf die in Luxemburger Recht umgesetzten US-amerikanischen Bestimmungen zu steuerlichen Meldepflichten (gemeinhin als *Foreign Account Tax Compliance Act* bekannt).
„Market Maker“	bezeichnet Finanzinstitute, die Mitglieder der Maßgeblichen Börsen sind und eine Market Making-Vereinbarung mit der Gesellschaft oder ihren Beauftragten abgeschlossen haben oder die als Market Maker an den Maßgeblichen Börsen registriert sind.
„Maßgebliche Börsen“	sind Märkte, an denen die ETF-Anteile der Teilfonds zum Handel zugelassen sein können, wie die Luxemburger Börse, die Deutsche Börse oder andere Börsen.
„MiFID“	bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente.
„Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung“	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen oder den Mindestnettoinventarwert je Anteil, die bzw. der während des Angebotszeitraums und (gegebenenfalls) bis ausschließlich zum Auflegungstermin von einem Anleger gezeichnet/umgetauscht werden muss. Sofern im entsprechenden Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung 1 Anteil.
„Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen“	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen oder den Mindestnettoinventarwert je Anteil, die bzw. der bei Zeichnungen bzw. Umtauschen am oder nach dem Auflegungstermin gezeichnet/umgetauscht werden muss. Sofern im Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen 1 Anteil.
„Mindestnettoinventarwert“	bezeichnet einen Betrag, der im jeweiligen Produktanhang aufgeführt ist. Sofern im entsprechenden Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestnettoinventarwert je Teilfonds EUR 50.000.000 (bzw. den Gegenwert in der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds).
„Mindestrücknahmebetrag“	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen bzw. den Mindestnettoinventarwert, die bzw. der bei einer Rückgabe von Anteilen erreicht werden muss. Sofern im Produktanhang nicht anders festgelegt, beträgt der Mindestrücknahmebetrag 1 Anteil.
„NAV-Tag“	bezeichnet (sofern im Produktanhang nicht anders angegeben) einen Tag außer Samstag und Sonntag, 1. Januar, 2. Januar (wenn der 1. Januar auf einen Sonntag fällt), 3. Januar (wenn der 1. Januar auf einen Samstag fällt), Karfreitag, Ostermontag, 25. Dezember, 26. Dezember, 27. Dezember (wenn der 25. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag fällt) und 28. Dezember (wenn der 25. Dezember auf einen Freitag oder Samstag fällt). Ein NAV-Tag ist der Tag, zu dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds gemäß dem Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ im Prospekt bewertet werden. Jeder Transaktionstag ist auch ein NAV-Tag;
„Nennwährung“	bezeichnet die Währung, die von der Verwaltungsstelle zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse verwendet wird. Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders festgelegt, entspricht die Nennwährung der Referenzwährung.
„Nettoinventarwert je Anteil“	bezeichnet den Nettoinventarwert, der sämtlichen Anteilen zuzurechnen ist, die für einen bestimmten Teilfonds und/oder gegebenenfalls eine Anteilsklasse ausgegeben wurden, geteilt durch die Anzahl der von der Gesellschaft für den betreffenden Teilfonds bzw. die Anteilsklasse ausgegebenen Anteile.
„Nettoinventarwert“	bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft, eines Teilfonds oder gegebenenfalls einer Anteilsklasse, dessen Berechnung wie im vorliegenden Prospekt beschrieben erfolgt.
„Nettovermögen“	bezeichnet den Nettoinventarwert eines Teilfonds, einer Klasse eines Teilfonds oder von Anteilen, vor Abzug der Verwaltungsgesellschafts- und Fixgebühr sowie anderer vom Vermögen dieses Teilfonds abzuziehender Gebühren und Aufwendungen.
„Neue Klasse“	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen die neue Anteilsklasse, in die ein Anteilsinhaber alle bzw. einen Teil seiner Anteile der Ursprünglichen Klasse umgetauscht hat, wie im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ beschrieben.

„Neuer Teilfonds“	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen den neuen Teilfonds, in den ein Anteilsinhaber alle bzw. einen Teil seiner Anteile an dem Ursprünglichen Teilfonds umgetauscht hat, wie im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ beschrieben.
„Nicht notierte Anteile“	bezeichnet Anteile einer Klasse, die nicht an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden.
„Nicht Zugelassene Personen“	bezeichnet Privatpersonen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats nicht befugt sind, Anteile der Gesellschaft oder gegebenenfalls eines bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Klasse zu zeichnen bzw. zu halten, (i) wenn sich ein solcher Anteilsbesitz nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilig auf die Gesellschaft oder die Mehrheit ihrer Anteilsinhaber auswirken könnte, (ii) wenn dies einen Verstoß gegen in Luxemburg oder im Ausland geltende Gesetze oder Vorschriften zur Folge hätte, (iii) wenn der Gesellschaft oder ihren Anteilsinhabern daraufhin u. U. steuerliche, rechtliche oder finanzielle Nachteile entstehen würden, die ihr ansonsten nicht entstanden wären (einschließlich unter anderem jeglicher Haftung, die sich aus FATCA, einer Registrierungspflicht nach den Wertpapier- oder Investmentgesetzen oder aufgrund sonstiger Gesetze oder Auflagen eines Landes oder einer Behörde ergeben könnte), oder (iv) wenn die vorgenannten Personen bzw. Gesellschaften die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen für eine bestimmte Klasse nicht erfüllen. Als Nicht Zugelassene Person gilt insbesondere eine Privatperson, Personen- oder Kapitalgesellschaft, die (i) weder ein ausgenommener wirtschaftlicher Berechtigter (*Exempt Beneficial Owner*) noch ein aktives Nicht-Finanzinstitut (*Non-Financial Foreign Entity*, NFFE) ist; (ii) eine US-Person, die als spezifizierte US-Person (*Specified US Person*) einzustufen ist, oder (iii) bei der es sich um ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut (*Non-Participating Financial Institution*) im Sinne des Luxemburger IGA handelt.
„Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle“	bezeichnet einen Rechtsträger, der als Nominee für die Gemeinsame Verwahrstelle ernannt wurde und der eingetragene Inhaber der Anteile der Gesellschaft ist.
„OECD“	bezeichnet die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, deren Mitgliedstaaten sämtlich auf der OECD-Webseite (http://www.oecd.org) aufgeführt sind.
„OECD-Mitgliedstaat“	bezeichnet einen Mitgliedstaat der OECD.
„OGA“	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen.
„OGAW“	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren, der nach Maßgabe der Vorschriften errichtet wurde.
„OGAW-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (2009/65/EG) in ihrer geltenden Fassung.
„Pauschalgebühr“	bezeichnet eine pauschale Gebühr, die sich aus der Fixgebühr und der Verwaltungsgesellschaftsgebühr zusammensetzt.
„Portfoliounterverwalter“	bezeichnet die unter „GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG“ und „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“ aufgeführten Rechtsträger;
„Portfoliounterverwaltungsvereinbarung“	bezeichnet die Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Anlageverwalter und einem Portfoliounterverwalter.
„Primärmarkt-Transaktionskosten“	bezeichnet im Zusammenhang mit Zeichnungen oder Rücknahmen am Primärmarkt Kosten, die Autorisierte Teilnehmer gegebenenfalls zu zahlen haben, u. a. sämtliche oder ein Teil der Transaktionskosten, sämtliche Stempelsteuern und sonstigen Abgaben, Steuern, staatlichen Gebühren, Courtagen, Bankgebühren, Devisen-Spreads, Zinsen, Verwahrungskosten (in Bezug auf Verkäufe und Käufe), Übertragungs- und Registrierungsgebühren sowie sonstige Abgaben und Gebühren, unabhängig davon, ob in Verbindung mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Erhöhung der Vermögenswerte der jeweiligen ETF-Anteile, der Auflegung, der Ausgabe, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von ETF-Anteilen oder in Bezug auf den Verkauf oder Erwerb von Anlagen oder anderweitig anfallend, die u. U. in Bezug auf die Transaktion oder Handelsaktivität, für die diese Gebühren und Abgaben zu zahlen sind, vor ihr, in Verbindung mit ihr oder aus ihrem Anlass fällig wurden oder werden. Zur Klarstellung: Hierzu zählen unter Umständen auch Rückstellungen im Hinblick auf die Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zu Zwecken der Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem geschätzten oder tatsächlichen Preis, zu dem diese Vermögenswerte im Rahmen einer Zeichnung gekauft oder im Rahmen einer Rücknahme verkauft werden sollten; Nicht dazu gehören jedoch Provisionen, die an mit dem Verkauf oder Erwerb von ETF-Anteilen befasste Stellen zu zahlen sind oder Provisionen, Steuern, Abgaben oder Kosten, die u. U. bei der Bestimmung des

	Nettoinventarwerts der Anteile des jeweiligen Teilfonds berücksichtigt wurden.
„Privater Anleger“	bezeichnet einen Anleger, der nicht als Institutioneller Anleger einzustufen ist.
„Produktanhang“	bezeichnet einen Anhang zu diesem Prospekt, in dem die besonderen Merkmale eines Teilfonds beschrieben werden. Der Produktanhang gilt als integraler Bestandteil des Prospekts.
„Professionelle Anleger“	bezeichnet Anleger, die über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um ihre Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können, und die den Kriterien der MiFID (Anhang II) genügen.
„Prospekt“	bezeichnet den vorliegenden Prospekt, einschließlich Jahresbericht, Halbjahresbericht und (gegebenenfalls) Quartalsberichten sowie Produktanhängen, in ihrer jeweiligen geänderten, ergänzten, korrigierten oder anderweitig modifizierten Fassung.
„Referenzindex“	bezeichnet den aus Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten bestehenden Index, dessen Wertentwicklung ein Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik, wie im entsprechenden Produktanhang angegeben, abbilden soll. Der „Referenzindex“ kann mehrere Indizes umfassen, und Bezugnahmen auf „Referenzindex“ sind entsprechend zu verstehen.
„Referenzwährung“	bezeichnet die Währung, die von der Verwaltungsstelle zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des entsprechenden Teilfonds verwendet wird. Sofern im Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com nicht anders festgelegt, ist die Referenzwährung Euro.
„Referenzwerte-Verordnung“	Verordnung (EU) 2016/1011 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden;
„Register- und Transferstelle“	ist die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, mit Sitz unter der Anschrift 17, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.
„Registerstellen-, Transferstellen- und Börsenzulassungs-beauftragtengebühr“	bezeichnet die nach Maßgabe der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten an die Register- und Transferstelle zu zahlenden Gebühren.
„Rücknahmeausschüttung“	bezeichnet eine Ausschüttung in Bezug auf Anteile, die bei Vorliegen eines gültigen Rücknahmeantrags ausgezahlt wird.
„Rücknahmeerlöse“	bezeichnet den Rücknahmepreis abzüglich sämtlicher Gebühren, Kosten, Aufwendungen oder Steuern, wie in den Abschnitten „Zeichnung und Rücknahme von ETF-Anteilen (Primärmarkt)“ und „Zeichnung und Rücknahme von Nicht notierten Anteilen“ beschrieben.
„Rücknahmegebühr“	bezeichnet die Gebühr, die aus dem Rücknahmepreis gezahlt und auf Anteile erhoben werden kann, wie in den Abschnitten „Zeichnung und Rücknahme von ETF-Anteilen (Primärmarkt)“ und „Zeichnung und Rücknahme von Nicht notierten Anteilen“ und im entsprechenden Produktanhang beschrieben. Sofern im jeweiligen Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com nicht anders angegeben, wird keine Rücknahmegebühr erhoben.
„Rücknahmepreis“	bezeichnet den Preis, zu dem die Rücknahme von Anteilen erfolgt (vor Abzug sämtlicher Gebühren, Kosten, Aufwendungen oder Steuern), wie in den Abschnitten „Zeichnung und Rücknahme von ETF-Anteilen (Primärmarkt)“ und „Zeichnung und Rücknahme von Nicht notierten Anteilen“ beschrieben.
„Satzung“	bezeichnet die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.
„SFDR“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils geltenden Fassung.
„Sonstige Verwaltungsaufwendungen“	bezeichnet die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstandenen Aufwendungen, wie im Einzelnen im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben.
„Swap-Berechnungsstelle“	bezeichnet einen Swap-Kontrahenten eines Teilfonds, sofern im Produktanhang nicht anders angegeben.
„Swap-Kontrahent“	bezeichnet einen oder mehrere Rechtsträger, mit dem/denen die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft OTC-Swap-Transaktionen in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds abschließt, wie unter dem Punkt „Die Swap-Kontrahenten“ in dem Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“ beschrieben.
„Teilfonds“	bezeichnet ein für eine oder mehrere Anteilsklassen der Gesellschaft errichtetes gesondertes Portfolio aus Vermögenswerten, das in Übereinstimmung mit einem bestimmten Anlageziel investiert wird. Die Teilfonds besitzen keine von der Gesellschaft unabhängige Rechtspersönlichkeit, jedoch haftet jeder Teilfonds ausschließlich für die ihm zurechenbaren Schulden, Verbindlichkeiten und

	Verpflichtungen. Die Merkmale der einzelnen Teilfonds werden im entsprechenden Produktanhang beschrieben.
„Teilnehmer“	bezeichnet Kontoinhaber bei einem Internationalen Zentralverwahrer, zu denen unter anderem Autorisierte Teilnehmer, ihre Nominees oder Vertreter gehören können und die ihre Beteiligungen an ETF-Anteilen halten, die über den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer abgerechnet und/oder abgewickelt wurden.
„Thesaurierende Anteile“	bezeichnet Anteile, auf die keine Ausschüttungen vorgenommen werden.
„Total Return Swaps“ oder „TRS“	bezeichnet eine zweiseitige Derivatevereinbarung, bei der sich jede Partei bereit erklärt, die gesamtwirtschaftliche Leistung eines zugrunde liegenden Instruments, das durch einen Wertpapier-Basket oder die Wertentwicklung eines Index oder eines Basiswerts repräsentiert wird, auszutauschen. Die gesamtwirtschaftliche Leistung umfasst während der Vertragsdauer je nach Art des Basiswerts die Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne und Verluste aus Kurs-/Preisschwankungen und Kreditverluste des Basiswerts. Die auszutauschende gesamtwirtschaftliche Leistung wird unter Bezugnahme auf eine vereinbarte Nenngröße berechnet.
„Transaktionsantrag“	bezeichnet das vom Verwaltungsrat für den Handel mit Anteilen des jeweiligen Teilfonds vorgeschriebene Antragsformular.
„Transaktionskosten“	bezeichnet Kosten und Aufwendungen für den Kauf und Verkauf von Portfolio-Wertpapieren und Finanzinstrumenten, Maklergebühren und -provisionen sowie Zins- und Steuerverbindlichkeiten in Bezug auf diese Kauf- und Verkaufstransaktionen, wie gegebenenfalls im jeweiligen Produktanhang ausführlicher beschrieben.
„Transaktionstag“	bezeichnet einen Tag, für den Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile zur Bearbeitung durch die Register- und Transferstelle gestellt werden können, wie in den Abschnitten „Umtausch von Anteilen“, „Zeichnung und Rücknahme von ETF-Anteilen (Primärmarkt)“ und „Zeichnung und Rücknahme von Nicht notierten Anteilen“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Grundsätzlich ist jeder Geschäftstag ein Transaktionstag. Für ETF-Anteile sind einige Geschäftstage jedoch keine Transaktionstage; dies betrifft Tage, an denen Bedeutende Märkte geschlossen sind, und/oder jeden anderen Tag, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt, wobei es jeweils innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Transaktionstag geben muss. Für Nicht notierte Anteile sind einige Geschäftstage keine Transaktionstage, wenn Märkte und/oder Börsen, an denen Bestandteile des Referenzindex gehandelt werden, geschlossen sind, und/oder jeder andere Tag, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt, wobei es jeweils innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Transaktionstag geben muss. Alle Anträge, die der Register- und Transferstelle erst nach der Annahmefrist für einen Transaktionstag zugehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf der Basis des für diesen verschobenen Transaktionstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil abgewickelt. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einen Geschäftstag, an dem ein Bedeutender Markt geschlossen ist, als Transaktionstag bestimmen, sofern sie dies für angemessener hält. Der Transaktionstag für jeden der Teilfonds kann bei dem Anlageverwalter und/oder dem Portfoliounterverwalter erfragt werden.
„Umtauschgebühr“	bezeichnet die Gebühr, die von Anlegern beim Umtausch von Anteilen zu entrichten ist, wie im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ und im entsprechenden Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com beschrieben.
„Ursprüngliche Klasse“	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen die Anteilsklasse, deren Anteile ein Anteilsinhaber vollständig oder teilweise in Anteile einer Neuen Klasse umtauschen will, wie im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ beschrieben.
„Ursprünglicher Teilfonds“	bezeichnet bei einem Umtausch von Anteilen den Teilfonds, dessen Anteile ein Anteilsinhaber vollständig oder teilweise in Anteile des Neuen Teilfonds umtauschen will, wie im Abschnitt „Umtausch von Anteilen“ beschrieben.
„US-Person“	bezeichnet US-Personen (im Sinne der Definitionen in den US-Bundesgesetzen über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich der Regulation S nach dem Securities Act) oder Personen, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Angebots oder des Verkaufs der Anteile in den Vereinigten Staaten haben.
„Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Börsenzulassungs-	bezeichnet die Vereinbarung vom 7. Februar 2007 zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle.

beauftragten“

„Vereinigte Staaten“ oder „US“	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen oder sonstige Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico.
„Vertriebsgebühr“	bezeichnet die Gebühren, die gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr an die jeweilige Vertriebsstelle gezahlt werden.
„Vertriebsstelle“	bezeichnet eine Vertriebsstelle oder einen Händler oder eine Plattform für den Vertrieb von Anteilen in bestimmten Ländern, wie von der Verwaltungsgesellschaft bestellt, oder eine Untervertriebsstelle.
„Verwahrstelle“	ist die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, mit Sitz unter der Anschrift 17, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.
„Verwahrstellengebühr“	bezeichnet die von der Gesellschaft nach Maßgabe der Verwahrstellenvereinbarung an die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren.
„Verwahrstellenvereinbarung“	bezeichnet die Vereinbarung vom 12. Oktober 2016, in deren Rahmen State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle für die Gesellschaft bestellt wurde, wie unter „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“ näher erläutert, in ihrer jeweils geltenden Fassung.
„Verwaltungsaufwendungen“	bezeichnet die im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft entstandenen Aufwendungen, wie im Einzelnen im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben.
„Verwaltungsgesellschaft“	bezeichnet DWS Investment S.A. mit Sitz unter der Anschrift 2, boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg (siehe auch Abschnitt „Die Verwaltungsgesellschaft“ unter „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“). Bezugnahmen auf die Verwaltungsgesellschaft schließen Bezugnahmen auf ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter oder Beauftragte ein.
„Verwaltungsgesellschaftsgebühr“	bezeichnet die von der Gesellschaft nach Maßgabe der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung regelmäßig an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende jährliche Gebühr, die täglich an jedem Kalendertag aufläuft und an jedem Bewertungstag auf der Grundlage eines Prozentsatzes (i) des zuletzt verfügbaren Nettoinventarwerts jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse oder (ii) des Erstausgabepreises, multipliziert mit der Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse (wie im maßgeblichen Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com für jeden Teilfonds oder jede Anteilsklasse aufgeführt und im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ näher erläutert), berechnet wird.
„Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung“	bezeichnet die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung vom 7. Oktober 2015 zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung.
„Verwaltungsrat“	bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft. Bezugnahmen auf den Verwaltungsrat schließen Bezugnahmen auf ordnungsgemäß bevollmächtigte Vertreter oder Beauftragte ein.
„Verwaltungsratsmitglied“	bezeichnet die derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft.
„Verwaltungsstelle“	ist die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, mit Sitz unter der Anschrift 17, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.
„Verwaltungsstellengebühr“	bezeichnet die nach Maßgabe der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten von der Gesellschaft an die Verwaltungsstelle zu zahlenden Gebühren.
„Verzeichnis der Portfolioanlagen“ (*Portfolio Composition File*)	bezeichnet das Verzeichnis, in dem die Anlagen und/oder die Barkomponente aufgeführt sind, die (a) von Autorisierten Teilnehmern bei Zeichnung oder (b) von der Gesellschaft bei Rücknahmen zu übertragen sind.
„Vorgeschriebener Mindestbestand“	bezeichnet die Mindestanzahl von Anteilen oder den Mindestnettoinventarwert je Anteil, die bzw. der zu jeder Zeit von einem Anteilsinhaber gehalten werden muss. Sofern im Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com nicht anders festgelegt, beträgt der Vorgeschriebene Mindestbestand 1 Anteil.

„Vorschriften“	bezeichnet (i) Teil 1 des Gesetzes, (ii) die OGAW-Richtlinie, (iii) sämtliche jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, mit denen die vorstehend genannten Vorschriften geändert oder ergänzt werden bzw. durch die sie ersetzt werden, (iv) Regelungen jeglicher Art, die aufgrund (i), (ii) oder (iii) getroffen werden, sowie (v) sämtliche Vorschriften, bindende Leitlinien und allgemeine oder bestimmte Positionen, die von der CSSF oder ESMA jeweils nach Maßgabe dieser Vorschriften erlassen werden.
„Zentralverwahrer“	bezeichnet ein Clearingsystem, das ein nationales Abwicklungssystem für einzelne nationale Märkte ist.
„Zulässige Zahlungswährung“	bezeichnet die Währungen, in denen, zusätzlich zur Referenzwährung und Nennwährung, Anteile einer bestimmten Klasse gezeichnet bzw. zur Rücknahme eingereicht werden können.

STRUKTUR

Die Teilfonds

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert, um sowohl Institutionellen als auch Privaten Anlegern die Möglichkeit zu geben, unter verschiedenen Anlageportfolios („**Teilfonds**“) auszuwählen. Die einzelnen Teilfonds unterscheiden sich jeweils durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik und Referenzwährung oder sonstige besondere Merkmale, wie im entsprechenden Produktanhang beschrieben. Grundsätzlich wird für jeden Teilfonds ein gesonderter Bestand an Vermögenswerten unterhalten, der im Einklang mit dem jeweiligen Anlageziel und der jeweiligen Anlagepolitik des Teilfonds angelegt ist.

Die Anteilsklassen

A. Allgemeines

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann die Auflegung verschiedener Anteilsklassen innerhalb eines Teilfonds beschließen. Alle Anteilsklassen eines Teilfonds werden, im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds, zusammen angelegt, allerdings können sie sich im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, den Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen, den Vorgeschriebenen Mindestbestand, die Bestimmungen zum Mindestrücknahmebetrag, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen, die Hedging-Strategie, die Referenzwährung, die Handelsgestaltung und -mechanismen oder sonstige besondere Merkmale unterscheiden, wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede ausgegebene Anteilsklasse eines jeden Teilfonds einzeln berechnet.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur eine bzw. nur bestimmte Anteilsklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Die Gesellschaft behält sich weiterhin das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien bzw. Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilsklassen gelten.

Anteilsinhaber oder Autorisierte Teilnehmer müssen der Gesellschaft unter Umständen Informationen oder Dokumente vorlegen, die als notwendig erachtet werden, um festzustellen, ob es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer dieser Anteile um (i) eine Nicht Zugelassene Person oder (ii) eine US-Person handelt.

Erhält die Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon, dass sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorstehend unter (i) und (ii) genannten Personen befinden (unabhängig davon, ob sie Allein- oder Miteigentümer sind), und kommt die betreffende Person der Aufforderung der Gesellschaft zum Verkauf ihrer Anteile und zur Übermittlung eines Verkaufsnachweises an die Gesellschaft nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erteilung der Aufforderung durch die Gesellschaft nach, so kann die Gesellschaft diese Anteile nach eigenem Ermessen zwangsweise zum Rücknahmepreis zurücknehmen. Die Zwangsrücknahme erfolgt nach Maßgabe der für die Anteile geltenden Bedingungen unmittelbar nach dem in der entsprechenden Mitteilung der Gesellschaft an die Nicht Zugelassene Person oder US-Person angegebenen Geschäftsschluss, und die Anleger gelten nicht länger als Eigentümer dieser Anteile.

Anteilsinhaber oder Autorisierte Teilnehmer sollten beachten, dass unter diesen Umständen eine auf der Grundlage des Rücknahmepreises berechnete Rücknahmegebühr erhoben werden kann.

Die Anteile werden von der Gesellschaft ausschließlich für Teilfonds mit den zuvor genannten Anlagepolitiken ausgegeben. Die Anteile können gegen Barzahlung oder Sachleistungen (oder eine Kombination aus Barzahlung und Sachleistung) gezeichnet werden, wie im Einzelnen in den Abschnitten „Zeichnung und Rücknahme von ETF-Anteilen (Primärmarkt)“ und „Zeichnung und Rücknahme von Nicht notierten Anteilen“ bzw. im jeweiligen Produktanhang erläutert.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschließen, vor der Aktualisierung des Prospekts zusätzliche Anteilsklassen aufzulegen. Die Merkmale dieser Anteilsklassen sind unter www.Xtrackers.com und für ETF-Anteile über jede Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe verfügbar, die für Zeichnungen und Rücknahmen am Primärmarkt verwendet wird. Für alle neu aufgelegten Anteilsklassen werden die Fixgebühr und die Verwaltungsgesellschaftsgebühr vorbehaltlich einer maximalen Pauschalgebühr von bis zu 1 % p. a. auf www.Xtrackers.com offengelegt. Jede neu aufgelegte Anteilsklasse wird bei der nächsten Aktualisierung des Prospekts im jeweiligen Produktanhang berücksichtigt.

Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilsklassen, die in Bezug auf einen Teilfonds erhältlich sind, werden ausführlich im entsprechenden Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com beschrieben.

B. Ertragszuteilung

Die Anteilsklassen können in Ausschüttende Anteile (erkennbar durch den Buchstaben „D“) und Thesaurierende Anteile (erkennbar durch den Buchstaben „C“) untergliedert sein. Innerhalb eines Teilfonds können unterschiedliche Anteile der Klassen „D“ und „C“ aufgelegt werden.

Anteilsklassen mit der Bezeichnung „C“ bieten eine Wiederanlage der Erträge (wiederanlegende oder thesaurierende Anteile).

Anteilsklassen mit der Bezeichnung „D“ weisen auf eine Ausschüttung von Erträgen hin (Ausschüttende Anteile).

C. Anteilsklassenwährung

Die Anteile eines Teilfonds können in einer vom Verwaltungsrat festgelegten Nennwährung wie EUR, GBP, USD, CHF oder in einer anderen Währung ausgegeben werden, wie im jeweiligen Produktanhang beschrieben.

D. Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung

Bei einer Anteilsklasse mit Währungsabsicherung versucht der Anlageverwalter und/oder gegebenenfalls der Portfoliounterverwalter, die Nennwährung der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung gegen die Währungsexposures der zugrunde liegenden Wertpapiere im Portfolio/Referenzindex abzusichern, bei denen sich die Währung von der Nennwährung der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung unterscheidet. Die Bezeichnung der Anteilsklassen mit Währungsabsicherung enthält den Zusatz „Hedged“ sowie die entsprechende Nennwährung (z. B. 1C - EUR Hedged).

Die Absicherungsstrategien in Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung werden im Einklang mit den Vorschriften umgesetzt.

Anteilsklassen mit Währungsabsicherung von Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik

Bei Fonds mit Direkter Replikation oder Aktiv Verwalteten Fonds sichert der Portfoliounterverwalter das Währungsexposure grundsätzlich auf Anteilsklassenebene durch den Abschluss von Devisentermingeschäften oder anderen Arten von Derivategeschäften, die der Währungsabsicherung dienen, ab.

Es wird eine Toleranzschwelle angewandt, um sicherzustellen, dass zu hoch abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der entsprechenden Anteilsklasse mit Währungsabsicherung nicht überschreiten und dass zu niedrig abgesicherte Positionen nicht unter 95 % des Anteils des Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklasse mit Währungsabsicherung liegen, die vor Wechselkursschwankungen abzusichern ist.

Anleger sollten beachten, dass die Verwendung von Währungsabsicherungsgeschäften mit Kosten verbunden sein kann, die von der jeweiligen Anteilsklasse mit Währungsabsicherung zu tragen sind.

Anleger sollten zudem beachten, dass die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung das Währungsrisiko nicht vollständig eliminieren oder eine präzise Absicherung gewährleisten. Daher können Anleger ein Exposure in Bezug auf andere Währungen als jener der Anteilsklasse mit Währungsabsicherung haben. Die Absicherung ist mit zusätzlichen Risiken verbunden, die in diesem Prospekt im Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt sind.

E. ETF-Anteile

ETF-Anteile werden zum Handel an einer oder mehreren Börsen zugelassen. Jede ETF-Anteilsklasse enthält eine Zahl (d. h. 1, 2, 3 usw.) im Namen, gefolgt von dem Buchstaben „C“ oder „D“ (z. B. 1C). Die Bezeichnungen werden im Folgenden näher erläutert:

Bezeichnung der ETF-Anteilsklasse	**Ertragszuteilung**	**Absicherung**
Beliebiger numerischer Wert (d. h. 1, 2, 3 usw.)	Thesaurierung **C**	Anteilsklasse ohne Währungsabsicherung –
	Ausschüttung **D**	Währungsbezeichnungen gemäß Abschnitt „**Anteilsklassenwährung**“ und „**Hedged**“ (z. B. EUR Hedged)

F. Nicht notierte Anteile

Bei den Nicht notierten Anteilen wird unterschieden zwischen den Anteilsklassen Institutional (**I**), Retail (**R**), Seeding (**X**) und Z (**Z**). Jede Nicht notierte Anteilsklasse kann mit den in der nachstehenden Tabelle beschriebenen Merkmalen angeboten werden und wird durch die Bezeichnung „**Unlisted**“ (*nicht notiert*) im Namen als solche gekennzeichnet.

Die Bezeichnungen I, R, X und Z geben die Arten von Anlegern an, für die sich die Nicht notierten Anteilsklassen eignen.

Nicht notierte Anteilsklassen mit der Bezeichnung „I“ richten sich an Anleger, die die Voraussetzungen als professionelle Kunden gemäß MiFID erfüllen und haben in der Regel die höchsten Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung.

Nicht notierte Anteilsklassen mit der Bezeichnung „R“ richten sich in der Regel an Privatanleger und haben keine Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung.

Nicht notierte Anteilsklassen mit der Bezeichnung „X“ sind für Seed-Investoren vorgesehen und die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jede X-Klasse für weitere Anleger zu schließen, sobald der Nettoinventarwert einen bestimmten Betrag übersteigt. Dieser Betrag kann für jeden Teilfonds unterschiedlich sein.

Nicht notierte Anteilsklassen mit der Bezeichnung „Z“ sind nur für den Kauf durch Unternehmen von DWS oder Organismen für gemeinsame Anlagen, die von Mitgliedern von DWS verwaltet werden, oder durch andere Personen, die die Verwaltungsgesellschaft zu gegebener Zeit nach eigenem Ermessen bestimmen kann, vorgesehen.

Die Nomenklatur der Nicht notierten Anteilsklassen wird im Folgenden näher erläutert:

<table>
<tr><th>Bezeichnung der Nicht notierten Anteilsklassen</th><th>Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung</th><th>Ertragszuteilung</th><th>Währung</th><th>Absicherung</th><th>Kennung der Nicht notierten Anteilsklasse</th></tr>
<tr><td>Institutional
I</td><td rowspan="4">Wie im nachstehenden Abschnitt „Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung“ näher erläutert</td><td rowspan="2">Thesaurierung
C</td><td>Euro
EUR</td><td rowspan="2">Anteilsklasse ohne Währungsabsicherung
–</td><td rowspan="4">Nicht notierte Anteilsklassen werden durch die Bezeichnung „Unlisted“ (nicht notiert) im Namen der Anteilsklasse gekennzeichnet</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Retail
R</td><td rowspan="2">US-Dollar
USD</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Ausschüttung
D</td><td rowspan="2">Währungsbezeichnungen gemäß Abschnitt „Anteilsklassenwährung“ und „Hedged“ (z. B. EUR Hedged)</td></tr>
<tr><td>Seeding
X</td><td>Alle anderen Währungsbezeichnungen gemäß Abschnitt „Anteilsklassenwährung“</td></tr>
<tr><td>Anteile der Klasse Z
Z</td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung für Nicht notierte Anteilsklassen

Institutionelle Anteilsklasse	Sofern nicht durch eine numerische Erweiterung oder im Produktanhang oder auf der Website www.xtrackers.com etwas anderes vorgesehen ist, 1.000.000 in der anteilsklassenspezifischen Währung, mit Ausnahme von Japan: 150.000.000 JPY und von Schweden: 10.000.000 SEK
Numerische Erweiterungen für die institutionelle Anteilsklasse	Eine numerische Erweiterung am Ende der Klassenbezeichnung gibt den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung in Millionen in der anteilsklassenspezifischen Währung an, z. B. „I100“ für einen Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung von 100.000.000 in der anteilsklassenspezifischen Währung
Seeding-Anteilsklasse	Sofern nicht durch eine numerische Erweiterung oder im Produktanhang oder auf der Website www.xtrackers.com etwas anderes vorgesehen ist, 2.000.000 für jeden Auftrag in der anteilsklassenspezifischen Währung, mit Ausnahme von Japan: 250.000.000 JPY

G. Unterschiede zwischen ETF-Anteilsklassen und Nicht notierten Anteilsklassen

Nicht notierte Anteilsklassen haben gleiche Rechte und sind nach ihrer Ausgabe zu gleichen Teilen im Verhältnis zu ihrem Wert an den Gewinnen (wie z. B. der Ausschüttung von Dividenden) und Liquidationserlösen in Bezug auf die jeweilige Nicht notierte Anteilsklasse beteiligt. Nicht notierte Anteilsklassen sind außerdem zur Teilnahme und Stimmabgabe bei Versammlungen der Gesellschaft und des Teilfonds, der durch diese Nicht notierten Anteile repräsentiert wird, berechtigt.

Die Nicht notierten Anteilsklassen sind nicht mit Vorzugs- oder Vorkaufsrechten ausgestattet. Auf Versammlungen der Anteilsinhaber haben alle, die insgesamt einen Anteil aus Nicht notierten Anteilsklassen halten, ein Anrecht auf eine Stimme.

Inhaber von ETF-Anteilen, die über einen ICSD abrechnen oder abwickeln lassen, sind keine eingetragenen Anteilsinhaber der Gesellschaft. Stattdessen halten sie eine indirekte wirtschaftliche Beteiligung an diesen ETF-Anteilen und die Rechte dieser Inhaber unterliegen den Bedingungen, die für Folgendes gelten:

(i) die Vereinbarung zwischen dem Teilnehmer und dem ICSD; oder
(ii) die Vereinbarung mit dem jeweiligen Nominee, Broker oder Zentralverwahrer, der ein Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer haben kann.

Inhaber von ETF-Anteilen sollten den Abschnitt „Einberufung von Versammlungen und Ausübung von Stimmrechten durch die Internationalen Zentralverwahrer“ dieses Prospekts lesen, um weitere Informationen zu den mit ETF-Anteilen verbundenen Rechten zu erhalten.

Anleger sollten die folgenden Unterschiede zwischen Anlagen in ETF-Anteilsklassen und Nicht notierten Anteilsklassen beachten, darunter unter anderem:

	ETF-Anteile	**Nicht notierte Anteile**
Handels-vereinbarungen	Wie unter „Der Sekundärmarkt“ im Kapitel „ETF-Anteile“ dargelegt, können Anleger ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt mithilfe eines Intermediärs (z. B. eines Market Makers oder eines Börsenmaklers) kaufen und zurückgeben. Anleger können ETF-Anteile an jedem Geschäftstag, an dem eine maßgebliche Börse geöffnet ist, kaufen und zurückgeben.	Wie unter „Zeichnung und Rücknahme Nicht notierter Anteile“ im Kapitel „Nicht notierte Anteile“ dargelegt, können Anleger Nicht notierte Anteile kaufen und zurückgeben, indem sie per Fax oder elektronischem Ordereingabesystem einen Transaktionsantrag bei der Register- und Transferstelle einreichen. Die Anzahl der täglichen Transaktionsaufträge für Nicht notierte Anteile unterliegt keinen operativen oder administrativen Beschränkungen. Anleger können Nicht notierte Anteile an jedem Transaktionstag kaufen und zurückgeben; für Nicht notierte Anteile ist ein Transaktionstag jeder Tag, wenn Märkte und/oder Börsen, an denen Bestandteile des Referenzindex gehandelt werden, geschlossen sind, und/oder jeder andere Tag, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt, wobei es jeweils innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Transaktionstag geben muss.

Handels-mechanismus	Anleger können ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt mithilfe eines Intermediärs (z. B. eines Market Makers oder eines Börsenmaklers) kaufen und zurückgeben.	Nicht notierte Anteile der Gesellschaft werden auf der Grundlage von Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen ausgegeben, die die Gesellschaft über die Register- und Transferstelle erhält. Bitte beachten Sie, dass die Annahmefristen für ETF-Anteile und Nicht notierte Anteile variieren können, wie im jeweiligen Produktanhang jedes Teilfonds näher erläutert.
Transaktionskosten	Weitere Informationen finden Sie unter „Der Sekundärmarkt“ im Kapitel „ETF-Anteile“.	Bitte lesen Sie hierzu den Abschnitt „Zeichnung und Rücknahme Nicht notierter Anteile“ im Kapitel „Nicht notierte Anteile“.
Mindestzeichnungs- und -rücknahmebetrag	Da ETF-Anteile mit der Unterstützung eines Intermediärs auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, wendet die Gesellschaft keine Mindestzeichnungs- und -rücknahmebeträge für ETF-Anteile auf dem Sekundärmarkt an.	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen und Mindestrücknahmebetrag gemäß Definition in diesem Prospekt, sofern im jeweiligen Produktanhang oder auf der Website www.xtrackers.com nicht anders angegeben.
Anteilsinhaberrechte (Registrierung)	Der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle hält das Eigentumsrecht an den ETF-Anteilen der Gesellschaft. Ein Käufer von Beteiligungen an den betreffenden Anteilen wird kein eingetragener Anteilsinhaber der Gesellschaft, sondern hält ein indirektes wirtschaftliches Interesse an diesen ETF-Anteilen. Der Verwaltungsrat kann beschließen, ETF-Anteile in Form von Namensanteilen auszugeben.	Nicht notierte Anteile werden in das von der Register- und Transferstelle geführte Register aufgenommen, das als alleiniger Eigentumsnachweis für diese Nicht notierten Anteile dient. Der Verwaltungsrat kann beschließen, Nicht notierte Anteile in Form von Namensanteilen auszugeben.
Steuerklassifizierung (Taxe d’Abonnement)	Obwohl die Gesellschaft in Luxemburg grundsätzlich einer Zeichnungssteuer (*Taxe d’Abonnement*) zu einem jährlichen Satz von 0,05 % unterliegt, können bestimmte Ausnahmen für ETF-Anteile gelten, wie im Kapitel „Allgemeine Besteuerung“ beschrieben.	Nicht notierte Anteile unterliegen in Luxemburg grundsätzlich einer Zeichnungssteuer (*Taxe d’Abonnement*) zum jährlichen Satz von 0,05 %. Wie im Kapitel „Allgemeine Besteuerung“ näher erläutert, gilt für einzelne Teilvermögen von im Gesetz von 2010 aufgeführten OGA, die aus mehreren Teilvermögen bestehen, sowie für einzelne Wertpapierklassen, die von einem OGA oder innerhalb eines Teilvermögens eines aus mehreren Teilvermögen bestehenden OGA emittiert werden, eine reduzierte Taxe d’Abonnement von 0,01 % p. a., sofern die Wertpapiere dieser Teilvermögen oder Klassen ausschließlich einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK

Der Verwaltungsrat legt die jeweilige Anlagepolitik und die Anlageziele der einzelnen Teilfonds fest, die im Einzelnen im jeweiligen Produktanhang dieses Prospektes beschrieben werden. Die Anlageziele der Teilfonds werden unter Einhaltung der Grenzwerte und Beschränkungen umgesetzt, die im nachstehenden Abschnitt „Anlagebeschränkungen" aufgeführt sind. Jeder Teilfonds wird sich an die im vorliegenden Prospekt beschriebene allgemeine Anlagestrategie halten, die unverändert bleibt, sofern keine unvorhergesehenen Umstände oder sonstigen Ereignisse eintreten.

Das Anlageziel eines Teilfonds ist es, den Anlegern über verschiedene Anlagetechniken einen Ertrag (entweder am Fälligkeitstermin oder an dem bzw. den im jeweiligen Produktanhang bestimmten Zahltag(en)) zu bieten, der an den Referenzindex gekoppelt ist.

Der Wert der Anteile des Teilfonds ist an den Referenzindex gekoppelt, dessen Wertentwicklung positiv oder negativ verlaufen kann. Daher sollten Anleger beachten, dass der Wert ihrer Anlage sowohl steigen als auch fallen kann und es keine Garantie dafür gibt, dass sie ihr investiertes Kapital zurückerhalten. Für den Referenzindex kann es einen Index-Administrator oder andere Stellen geben. Auf die Existenz eines solchen Index-Administrators und/oder einer solchen Stelle wird im jeweiligen Produktanhang hingewiesen.

Eine Liste der Bestandteile, die den Referenzindex – wie im jeweiligen Produktanhang definiert – bilden, steht auf der Webseite der Gesellschaft des Index-Administrators zur Verfügung.

Ein Teilfonds kann seine Anlageziele mittels einer Indirekten Anlagepolitik und/oder einer Direkten Anlagepolitik verfolgen, wie im Folgenden ausführlicher beschrieben.

Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik

Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik sind durch den Zusatz „Swap" in ihrem Namen gekennzeichnet.

Teilfonds mit Indirekter Anlagepolitik („**Fonds mit Indirekter Replikation**") können keine direkten Anlagen in die Bestandteile des Referenzindex tätigen. Die Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex erfolgt stattdessen durch Derivatetransaktionen und/oder derivative Instrumente (die „**Derivatetransaktion(en)**"). Insbesondere schließt ein Fonds mit Indirekter Replikation mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelte OTC-Swap-Transaktionen (die „**OTC-Swap-Transaktion(en)**") ab.

Zur Klarstellung: Die OTC-Swap-Transaktionen können als Total Return Swaps im Sinne von Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die „**SFTR-Verordnung**") angesehen werden.

Fonds mit Indirekter Replikation sehen derzeit keine Möglichkeit vor, unter die SFTR-Verordnung fallende Wertpapierleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte, Lombardgeschäfte oder Pensionsgeschäfte (und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte) einzugehen. Sollte der Verwaltungsrat diese Geschäfte ermöglichen, wird der Prospekt vor Inkrafttreten einer solchen Entscheidung aktualisiert, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft die in der SFTR-Verordnung vorgesehenen maßgeblichen Offenlegungspflichten für diese Fonds mit Indirekter Replikation einhält.

Zur Erreichung seines Anlageziels kann ein Fonds mit Indirekter Replikation gemäß den Anlagebeschränkungen jederzeit die Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen ganz oder teilweise:

a) in Investierte Anlagen anlegen und eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen mit dem Ziel durchführen, die Wertentwicklung und/oder die Erträge dieser Investierten Anlagen ganz oder teilweise zum Aufbau eines Exposure in Bezug auf den Referenzindex auszutauschen (ein „**Unfunded Swap**") und/oder

b) in eine oder mehrere OTC-Swap-Transaktionen investieren mit dem Ziel, die investierten Erlöse ganz oder teilweise zum Aufbau eines Exposure in Bezug auf den Referenzindex auszutauschen (ein „**Funded Swap**").

Bei den Investierten Anlagen, die Gegenstand eines Unfunded Swap sein können, handelt es sich vorbehaltlich anderslautender Angaben im maßgeblichen Produktanhang um OGAW-konforme festverzinsliche Wertpapiere. Der Anlageverwalter kann bestimmte Wertpapiere aus den Portfolios der Teilfonds ausschließen, wie im nachstehenden Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung" näher ausgeführt.

Bei Funded Swaps beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der für OTC-Swap-Transaktionen infrage kommt, 110 %, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungs(„**FX**")-Absicherungsmaßnahmen. Der erwartete Anteil am Nettoinventarwert, der für OTC-Swap-Transaktionen infrage kommt, liegt hingegen bei 100 %, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungsabsicherungsmaßnahmen, sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anderweitig angegeben.

Bei Unfunded Swaps beträgt der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der für OTC-Swap-Transaktionen in Bezug auf den Referenzindex infrage kommt, 110 %, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungsabsicherungsmaßnahmen. Der erwartete Anteil am Nettoinventarwert, der für OTC-Swap-Transaktionen in Bezug auf den Referenzindex infrage kommt, liegt hingegen bei 100 %, abzüglich etwaiger Auswirkungen durch Gebühren und Währungsabsicherungsmaßnahmen, sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anderweitig angegeben.

Bei Unfunded Swaps entsprechen der maximale und der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts, der für Derivatetransaktionen in Bezug auf Investierte Anlagen infrage kommt, dem Anteil des Wertes der Investierten Anlagen am Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds.

Ein Fonds mit Indirekter Replikation kann, unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber und vorbehaltlich der in den einzelnen Produktanhängen dargelegten Bedingungen, ganz oder teilweise von einem Funded Swap auf einen Unfunded Swap umstellen und umgekehrt.

Die Investierten Anlagen, die Derivatetransaktionen und die Techniken, die eingesetzt werden, um die Investierten Anlagen an den Referenzindex oder die Derivatetransaktionen bzw. die investierten Erlöse an den Referenzindex zu koppeln, werden von dem jeweiligen Anlageverwalter bzw. dem Portfoliounterverwalter verwaltet. Die Verwaltung der Investierten Anlagen beinhaltet grundsätzlich nicht den aktiven Kauf und Verkauf von Wertpapieren auf der Basis von Anlagebeurteilungen und Wirtschafts-, Finanz- und Marktanalysen.

Grundsätzlich hängt der Ertrag eines Anteilsinhabers weitgehend von der Wertentwicklung der Investierten Anlagen, der Wertentwicklung des Referenzindex und der Entwicklung von Techniken zur Kopplung der Investierten Anlagen und/oder der Nettoerlöse aus der Ausgabe von Anteilen an den Referenzindex ab.

Ein Fonds mit Indirekter Replikation kann in Abhängigkeit vom Wert der Derivatetransaktionen und der gewählten Anlagepolitik

jederzeit ein vollständiges oder teilweises Exposure in Bezug auf einen oder mehrere Kontrahenten (einschließlich eines oder mehrerer Swap-Kontrahenten) aufweisen. In diesem Fall werden angemessene Sicherheitenvereinbarungen oder sonstige Vorkehrungen zur Minderung von Kontrahentenrisiken in Einklang mit den Vorschriften und EMIR getroffen/implementiert und/oder die Kontrahenten der Derivatetransaktionen leisten Zahlungen, um sicherzustellen, dass der Prozentsatz des Kontrahentenrisikos die in den Vorschriften und EMIR angegebenen Grenzwerte nicht übersteigt. Weitere Informationen sind nachstehendem Abschnitt „Für Fonds mit Indirekter Replikation und Fonds mit Direkter Replikation eingegangene OTC-Derivatetransaktionen" zu entnehmen. Weitere Angaben zu den Richtlinien hinsichtlich Emittentenbonität, Liquidität, Bewertung, Sicherheitendiversifizierung und Korrelation sowie der Verwaltung erhaltener Sicherheiten sind Abschnitt 8 des Kapitels „Anlagebeschränkungen" dieses Prospekts zu entnehmen.

Anpassung von OTC-Swap-Transaktionen zur Berücksichtigung von Indexnachbildungskosten („**OTC-Swap-Transaktionskosten**"):

Bei Fonds mit Indirekter Replikation kann jeder Swap-Kontrahent in Bezug auf die OTC-Swap-Transaktion(en) Absicherungsgeschäfte eingehen. Die Teilfonds erhalten entsprechend der zwischen den Teilfonds und dem Swap-Kontrahenten geschlossenen OTC-Swap-Transaktion(en) die Wertentwicklung des Referenzindex, bereinigt um bestimmte Indexnachbildungskosten und sonstige Transaktionskosten oder -gebühren, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf die OTC-Swap-Transaktion entstehen. Zu diesen Kosten können u. a. Kosten, Steuern oder sonstige Gebühren in Verbindung mit dem Kauf, dem Verkauf, der Verwahrung, dem Bestand oder sonstigen Transaktionen in Bezug auf Anlagen in übertragbare Wertpapiere und/oder OTC-Swap-Transaktionen und/oder Sicherheiten zählen. Unter extremen Marktbedingungen und außergewöhnlichen Umständen, insbesondere in Verbindung mit weniger entwickelten Märkten und Schwellenmärkten, können diese Kosten erheblich ansteigen, was wiederum zu einem Anstieg der OTC-Swap-Transaktionskosten führen kann. Weitere Informationen hierzu finden Sie im Risikofaktor „Anpassung von OTC-Swap-Transaktionen zur Berücksichtigung von Indexnachbildungskosten". Die Anteilsinhaber tragen daher indirekt die OTC-Swap-Transaktionskosten, die von dem Swap-Kontrahenten an bestimmte Fonds mit Indirekter Replikation weitergereicht werden können. Diese Transaktionskosten können die Fähigkeit des Fonds mit Indirekter Replikation beeinträchtigen, sein Anlageziel zu erreichen. Die OTC-Swap-Transaktionskosten können auch unterschiedlicher Art sein, je nach dem Referenzindex, dessen Wertentwicklung vom Teilfonds abgebildet werden soll. Die OTC-Swap-Transaktionskosten können gegebenenfalls auch in Abhängigkeit von den aktuellen Marktbedingungen variieren.

- Szenario 1: Der Referenzindex ist ein „Long"-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die Wertentwicklung seiner Bestandteile nachzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) dem Kauf und Verkauf der Bestandteile des Referenzindex durch den Swap-Kontrahenten zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Kosten für die Verwahrung oder sonstigen damit verbundenen Kosten, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf das Halten der Bestandteile des Referenzindex entstehen, (iii) Steuern oder sonstigen Abgaben, die in Bezug auf den Kauf oder Verkauf von Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden, (iv) Steuern, die auf Erträge aus den Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden oder (v) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.
- Szenario 2: Der Referenzindex ist ein „gehebelter" Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex auf täglicher Basis gehebelt abzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) dem Kauf und Verkauf sowie der Leihe und/oder Finanzierung der Bestandteile des Referenzindex zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Kosten für die Verwahrung oder sonstigen damit verbundenen Kosten, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf das Halten der Bestandteile des Referenzindex entstehen, (iii) Finanzierungskosten zur Absicherung gegen erhebliche Marktschwankungen in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex, (iv) unerwarteten Finanzierungskosten infolge beträchtlicher Marktschwankungen, (v) Steuern, die auf Erträge aus den Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden oder (vi) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.
- Szenario 3: Der Referenzindex ist ein „Short"-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die umgekehrte tägliche Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex abzubilden) oder ein „gehebelter Short"-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die gehebelte umgekehrte tägliche Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex abzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) der Leihe und/oder Finanzierung der Bestandteile des Referenzindex zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Finanzierungskosten zur Absicherung gegen erhebliche Marktschwankungen in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex, (iii) unerwarteten Finanzierungskosten infolge beträchtlicher Marktschwankungen oder (iv) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.

Die Teilfonds erhalten gegebenenfalls entsprechend der zwischen den Teilfonds und den einzelnen Swap-Kontrahenten geschlossenen OTC-Swap-Transaktion(en) die Wertentwicklung des Referenzindex, bereinigt um gegebenenfalls von dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf diese OTC-Swap-Transaktion(en) zu zahlende Steuern und etwaige Anpassungen in Zusammenhang mit vorstehend beschriebenem Szenario 1, 2, oder 3.

Die angefallenen OTC-Swap-Transaktionskosten für jeden Fonds mit Indirekter Replikation werden in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft offengelegt.

Aus der Swap-Absicherungspolitik resultierende Renditeverbesserungen

Bei Fonds mit Indirekter Replikation können Absicherungsgeschäfte den einzelnen Swap-Kontrahenten gelegentlich bestimmte Zuwendungen oder Renditeverbesserungen einbringen. Unter bestimmten Umständen kann der Swap-Kontrahent in seinem alleinigen und freien Ermessen beschließen, diese Zuwendungen oder Renditeverbesserungen zusätzlich zu im Rahmen der OTC-Swap-Transaktion(en) vertraglich geschuldeten Zahlungen in vollem Umfang oder teilweise an den Teilfonds weiterzugeben (diese Zahlungen werden zusammen als „**Renditeverbesserungen**" bezeichnet). In welcher Höhe und Häufigkeit Zahlungen solcher Renditeverbesserungen erfolgen, entscheidet der Swap-Kontrahent in seinem alleinigen und freien Ermessen. Dementsprechend kann der Teilfonds höhere Zahlungen erhalten als im Rahmen der OTC-Swap-Transaktion(en) vertraglich vorgesehen, was sich im Nettoinventarwert und in der vergangenen Wertentwicklung des Teilfonds widerspiegeln wird. Anleger sollten sich jedoch bewusst machen, dass solche Zahlungen von Renditeverbesserungen an den jeweiligen Teilfonds nicht garantiert sind, selbst wenn dem Swap-Kontrahenten aus seinen Absicherungsgeschäften bestimmte Zuwendungen oder Renditeverbesserungen zufließen. Gleichermaßen sollten Anleger sich darüber im Klaren sein, dass Zahlungen zukünftiger Renditeverbesserungen möglicherweise nicht die in der Vergangenheit geleisteten Renditeverbesserungen widerspiegeln.

Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik

Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik („**Fonds mit Direkter Replikation**") verfolgen ihr Anlageziel durch Anlage in ein Portfolio aus übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten. Dieses besteht entweder:

(i) aus allen oder einer wesentlichen Anzahl von Bestandteilen des Referenzindex (solch ein Teilfonds ist ein „**Fonds mit Vollständiger Replikation**"), oder
(ii) aus einer optimierten Auswahl der Bestandteile des Index oder nicht mit dem Referenzindex in Zusammenhang

stehenden übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten (solch ein Teilfonds ist ein „**Fonds mit Optimierter Replikation**“).

Fonds mit Optimierter Replikation halten unter Umständen nicht jeden Bestandteil bzw. nicht die genaue Gewichtung eines Bestandteils des Referenzindex, aber sie werden anstreben, eine Rendite zu erzielen, die der ihres Referenzindex ähnelt, indem sie (i) in eine Teilmenge der Bestandteile des Referenzindex anlegen, (ii) durch den Einsatz von Optimierungstechniken ein Exposure in Bezug auf den Referenzindex anstreben und/oder (iii) in Wertpapiere anlegen, die nicht Bestandteil dieses Referenzindex sind. Es ist jedoch möglich, dass der Einsatz dieser Anlagetechniken, deren Umsetzung einer Reihe von Beschränkungen unterliegt, die im Abschnitt „**Anlagebeschränkungen**“ in diesem Prospekt dargelegt sind, nicht die gewünschten Ergebnisse erzielt.

Fonds mit Vollständiger Replikation können gemäß den Anlagebeschränkungen gelegentlich nicht alle Bestandteile des Referenzindex enthalten. Folglich können diese Teilfonds andere übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte halten. Der Umfang, in dem ein Fonds mit Vollständiger Replikation nicht alle Bestandteile des Referenzindex enthält, kann schwanken und ist von einer Reihe von Faktoren abhängig. Dazu zählen unter anderem: die Art und Anzahl der Bestandteile des Referenzindex (z. B. wenn ein Referenzindex aus einer Vielzahl von Wertpapieren besteht, wenn er einige illiquide Wertpapiere enthält, oder wenn die Käuflichkeit der enthaltenen Wertpapiere begrenzt ist), rechtliche oder aufsichtsrechtliche Einschränkungen, die Größe des Teilfonds, und die Verwendung von Techniken des effizienten Portfoliomanagements.

Aktiv Verwaltete Fonds

Aktiv Verwaltete Fonds verfolgen eine aktive Anlagestrategie, die von der Verwaltungsgesellschaft bzw. den Anlageverwaltern/Portfoliounterverwaltern in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik, wie im entsprechenden Produktanhang dargelegt, umgesetzt wird (die „Aktiv Verwalteten Fonds“). Der Erfolg des jeweiligen Teilfonds hängt weitgehend von der Verwaltungsgesellschaft bzw. den Anlageverwaltern/Portfoliounterverwaltern ab, und es kann nicht garantiert werden, dass die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Anlageverwalter/Portfoliounterverwalter oder die von ihnen beschäftigten Personen weiterhin bereit oder in der Lage sein werden, den Teilfonds zu beraten, oder dass der Handel auf der Grundlage dieser Beratung durch die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Anlageverwalter/Portfoliounterverwalter in Zukunft rentabel sein wird.

Fonds mit Direkter Replikation und Aktiv Verwaltete Fonds sehen die Möglichkeit vor, unter die SFTR-Verordnung fallende Wertpapierleihgeschäfte einzugehen, derzeit jedoch keine Lombardgeschäfte oder Pensionsgeschäfte (und/oder umgekehrten Pensionsgeschäfte), Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte oder Total Return Swaps. Sollte der Verwaltungsrat diese Geschäfte ermöglichen, wird der Prospekt vor Inkrafttreten einer solchen Entscheidung aktualisiert, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft die in der SFTR-Verordnung vorgesehenen maßgeblichen Offenlegungspflichten für diese Teilfonds einhält.

Wertpapierkategorien, in die Fonds mit Direkter Replikation und Aktiv Verwaltete Fonds anlegen dürfen, sind u. a. American Depositary Receipts („**ADR**“), Global Depositary Receipts („**GDR**“) und/oder stimmrechtslose Depositary Receipts („**NVDR**“). Diese Fonds können als Teil der nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere und/oder sonstigen zulässigen Vermögenswerte auch wie folgt investieren: in andere festverzinsliche Wertpapiere (z. B. andere Unternehmens- oder Staatsanleihen und/oder andere Investment-Grade- oder High-Yield-Anleihen), die nicht im Referenzindex enthalten sind, in Geldmarktinstrumente (z. B. besicherte und/oder unbesicherte Einlagen), Organismen für gemeinsame Anlagen, börsengehandelte Rohstoffe (Exchange Traded Commodities, ETCs), unter der Voraussetzung, dass sie als übertragbare Wertpapiere im Sinne von Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 gelten (wobei darauf hingewiesen wird, dass der Teilfonds nicht direkt in Rohstoffe investiert)), derivative Finanzinstrumente (wie im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ näher ausgeführt) oder andere liquide Mittel (d. h. Bankeinlagen, Einlagenzertifikate, fest- oder variabel verzinsliche Instrumente, Commercial Paper und frei übertragbare Schuldscheine für Zwecke der Anlage temporärer Barbestände und eines effizienten Portfoliomanagements). Diese Teilfonds erhalten möglicherweise auch Erträge aus den von ihnen gehaltenen Wertpapieren. Erträge aus Wertpapieren, die ein Teilfonds hält, können steuerpflichtig sein.

Fonds mit Direkter Replikation und Aktiv Verwaltete Fonds können temporäre Barbestände (wie beispielsweise zur Anlage vorgesehene Zeichnungserlöse oder andere vorübergehende Barbestände) zuweilen in FDI anlegen, um ein Marktexposure aufzubauen und den Tracking Error zu reduzieren.

Der Anlageverwalter kann bestimmte Wertpapiere aus den Portfolios der Teilfonds ausschließen, wie im nachstehenden Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ näher ausgeführt. Darüber hinaus behält sich der Anlageverwalter das Recht vor, Wertpapiere von den Portfolios der Teilfonds auszuschließen, wenn diese nicht der Politik des Anlageverwalters entsprechen.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen sei darauf hingewiesen, dass aufgrund von außerordentlichen Umständen, wie unter anderem Marktstörungen oder extrem volatilen Märkten, Fälle eintreten können, die zu einer wesentlichen Abweichung in Bezug auf die Abbildungsgenauigkeit zwischen einem Fonds mit Direkter Replikation und dem Referenzindex führen können. Anleger sollten den nachstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten.

Ersetzung des Referenzindex

Der Verwaltungsrat kann entscheiden, den aktuellen Referenzindex eines Teilfonds durch einen anderen Referenzindex zu ersetzen, falls dies seiner Ansicht nach im Einklang mit dem Gesetz steht und im Interesse der Gesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds liegt.

Der Verwaltungsrat kann beispielsweise in folgenden Fällen entscheiden, den Referenzindex zu ersetzen:

- die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ beschriebenen Swaps und anderen Techniken oder Instrumente, die für die Erreichung des Anlageziels des entsprechenden Teilfonds erforderlich sind, stehen nicht mehr in der von dem Verwaltungsrat als notwendig erachteten Weise zur Verfügung;
- die Genauigkeit oder die Verfügbarkeit von Daten zu einem Referenzindex hat sich nach Ansicht des Verwaltungsrats verschlechtert;
- durch Bestandteile des Referenzindex würde der Teilfonds (bei genauer Abbildung des Referenzindex) die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ angegebenen Beschränkungen nicht mehr einhalten können und/oder würde die Besteuerung oder die steuerliche Behandlung der Gesellschaft oder ihrer Anteilsinhaber erheblich beeinträchtigt;
- der jeweilige Referenzindex existiert nicht mehr, oder nach Ansicht des Verwaltungsrates hat sich eine wesentliche Veränderung in Bezug auf die Formel oder Methode zur Berechnung eines Bestandteils des Referenzindex, oder eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex ergeben;

- der Kontrahent von Swap-Vereinbarungen, Optionen oder sonstigen derivativen Instrumenten teilt der Gesellschaft mit, dass ein Teil der Bestandteile des Referenzindex eine nur begrenzte Liquidität aufweist, oder eine Anlage in die Bestandteile des Referenzindex praktisch nicht mehr möglich ist;
- der Index-Administrator erhöht seine Lizenzgebühr auf ein von dem Verwaltungsrat als überhöht erachtetes Niveau;
- die Lizenzvereinbarung wird gekündigt; oder
- der Verwaltungsrat hält einen Nachfolger des Index-Administrators für nicht akzeptabel.

Obige Auflistung ist beispielhaft und ist nicht als erschöpfend zu betrachten oder als Einschränkung der Befugnis des Verwaltungsrates zu verstehen, nach eigenem Ermessen in einem solchen oder einem anderen Fall eine Änderung des Referenzindex vorzunehmen. Die Anteilsinhaber des jeweiligen Teilfonds werden über die Entscheidung des Verwaltungsrats bezüglich einer Veränderung des Referenzindex über die Webseite www.Xtrackers.com oder entsprechende Nachfolgeseiten sowie, falls erforderlich, in den offiziellen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, informiert. Im Falle der Ersetzung des aktuellen Referenzindex eines Teilfonds durch einen anderen Referenzindex wird der Prospekt aktualisiert.

Änderungen in Bezug auf einen Referenzindex, wie die Zusammensetzung und/oder Gewichtung seiner Bestandteile, können für einen Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik entsprechende Anpassungen oder Neugewichtungen seines Anlageportfolios erforderlich machen, um dem jeweiligen Referenzindex zu entsprechen. Solche Anpassungen können zu (außerordentlichen) Transaktionskosten führen. Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter bzw. die Portfoliounterverwalter überwachen solche Veränderungen und können, falls notwendig, über mehrere Tage hinweg die erforderlichen Anpassungen an dem Portfolio vornehmen. Die Verwendung von Referenzwerten im Allgemeinen unterliegt einer laufenden regulatorischen Entwicklung, die sich auf einen Teilfonds und/oder Referenzindex auswirken kann, wie in diesem Prospekt im Kapitel „Risikofaktoren“ dargelegt.

Wenn eine Ersetzung notwendig ist, wird der Verwaltungsrat bei der Auswahl eines anderen Referenzindex auch bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen. Weitere Informationen zu der Richtlinie und ihrer Anwendung entnehmen Sie bitte dem Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ und der Webseite https://www.dws.com/en-lu/solutions/sustainability/information-on-sustainability/ unter „Informationen zu den Richtlinien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken“.

Effizientes Portfoliomanagement

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds unter Einhaltung der durch geltende Gesetze und Vorschriften (einschließlich der SFTR-Verordnung) festgelegten Bedingungen und Beschränkungen sowie im Sinne dieser geltenden Gesetze und Vorschriften sowie im Rahmen der Anlagebeschränkungen auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bezogene Techniken und Instrumente einsetzen. Entsprechende Techniken und Instrumente dienen einem effizienten Portfoliomanagement, einschließlich Absicherungszwecken, oder dem Schutz vor Wechselkursrisiken, wie unter „Risikomanagementrichtlinien für FDI“ im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ im Prospekt ausführlicher beschrieben. Zur Klarstellung: Fonds mit Direkter Replikation können auf den Referenzindex oder Bestandteile des Referenzindex bezogene FDI und/oder übertragbare Wertpapiere einsetzen, u. a. auch FDI, die voraussichtlich ein dem Referenzindex, einem Bestandteil des Referenzindex oder einer Untergruppe von Bestandteilen des Referenzindex vergleichbares Risiko- und Renditeprofil haben. Zu den von einem Fonds mit Direkter Anlagepolitik und einem Aktiv Verwalteten Fonds gegebenenfalls eingesetzten FDI gehören Futures, Optionen, Swaps, Credit Default Swaps („**CDS**“), Differenzgeschäfte (Contracts for Difference; „**CFD**“), Forwards und Forward-Kontrakte ohne Lieferung des Basiswertes (Non-Deliverable Forwards; „**NDF**“). Ein Fonds mit Direkter Replikation und ein Aktiv Verwalteter Fonds kann zudem in Depositary Receipts, Zertifikate, ETFs, MBS, OGAW oder sonstige zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen sowie in P-Notes und Geldmarktinstrumente anlegen.

Ein Fonds mit Direkter Replikation und ein Aktiv Verwalteter Fonds kann in Bezug auf Wertpapiere in seinem Portfolio zeitlich begrenzte Verkaufs- und Übertragungstransaktionen (d. h. Wertpapierleihe) für bis zu 100 % seines Vermögens und ohne Unterscheidung nach Anlageklassen („**Wertpapierleihgeschäfte**“) eingehen, um zusätzliche Erträge zu generieren und dadurch seine Kosten ganz oder teilweise auszugleichen. Wenngleich bei einem Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäfte eingeht, das gesamte Vermögen (ohne Unterscheidung bezüglich der für den Teilfonds zulässigen Anlageklassen) für entsprechende Geschäfte infrage kommt, bewegt sich der vorgesehene Anteil des Nettovermögens eines Teilfonds üblicherweise für jeden entsprechenden Teilfonds zwischen 0 % und 50 %. Diese unterschiedlichen Werte sind abhängig von Faktoren wie u. a. dem Gesamtnettovermögen des Teilfonds, der Entleiher-Nachfrage nach Anleihen des zugrundeliegenden Marktes sowie saisonalen Trends am zugrundeliegenden Markt. In Zeiten mit hoher Nachfrage kann der Teil des Nettovermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften ist, sich dem höchsten Prozentsatz nähern. Es kann allerdings auch Zeiträume geben, in denen am Markt nur eine geringe oder keine Nachfrage für die Leihe der zugrunde liegenden Wertpapiere vorhanden ist, in welchem Fall dieser Teil auch 0 Prozent betragen kann. Derartige Transaktionen unterliegen einer strengen Regulierung und müssen u. a. jederzeit auf Initiative des Teilfonds beendet werden können. Wertpapierleihgeschäfte sind dennoch mit bestimmten Risiken verbunden; hierzu zählen u. a. Bewertungs- und operative Risiken sowie Markt- und Kontrahentenrisiken. Ein Teilfonds kann in Abhängigkeit vom Wert der Wertpapierleihgeschäfte und der gewählten Anlagepolitik jederzeit ein vollständiges oder teilweises Exposure in Bezug auf einen oder mehrere Kontrahenten aufweisen. In diesem Fall werden angemessene Sicherheitenvereinbarungen oder sonstige Vorkehrungen zur Minderung von Kontrahentenrisiken in Einklang mit den Vorschriften getroffen/implementiert und/oder die Kontrahenten der Wertpapierleihgeschäfte leisten Zahlungen, um sicherzustellen, dass der Prozentsatz des Kontrahentenrisikos die in den Vorschriften angegebenen Grenzwerte nicht übersteigt.

Bei den Kontrahenten der Gesellschaft im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften handelt es sich um regulierte Finanzinstitute mit Sitz in einem OECD-Land, die entweder selbst oder auf Ebene ihrer Muttergesellschaft über ein Investment Grade-Rating von mindestens zwei der führenden drei Rating-Agenturen verfügen und der Definition in Artikel 3 der SFTR-Verordnung entsprechen.

Für Teilfonds, die Wertpapierleihgeschäfte wie im maßgeblichen Produktanhang angegeben eingehen dürfen, ist der jeweilige Anlageverwalter ermächtigt, (i) Wertpapierleihgeschäfte im Namen der Gesellschaft einzugehen und (ii) für die Gesellschaft als Sicherheiten im Rahmen dieser Wertpapierleihgeschäfte vereinnahmte/gehaltene Barmittel gemäß und im Rahmen separat vereinbarter Beschränkungen, gemäß den Regelungen in diesem Prospekt sowie gemäß den Vorschriften anzulegen. Mit Wertpapierleihgeschäften erwirtschaftete Bruttoerträge (abzüglich in Zusammenhang damit anfallender direkter oder indirekter Kosten, die an die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter und andere maßgebliche Dienstleister, wie im jeweiligen Produktanhang näher beschrieben, zu zahlen sind) fallen dem jeweiligen Teilfonds zu. Da sich die Kosten für den laufenden Betrieb des Teilfonds durch diese Kosten nicht erhöhen, sind sie in der Pauschalgebühr nicht berücksichtigt.

Mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erzielte Erträge werden nach Abzug von Aufwendungen und Gebühren an den jeweiligen Teilfonds zurückgeführt, wie im maßgeblichen Produktanhang angegeben.

Weitere Informationen sind den Abschnitten 8, 10 und 11 des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ sowie dem Kapitel „Sicherheitenvereinbarungen in Bezug auf Wertpapierleihgeschäfte“ und dem Kapitel „Risikofaktoren“ (*Wertpapierleihgeschäfte,*

Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte sowie Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte) zu entnehmen.

Für Fonds mit Indirekter Replikation, Fonds mit Direkter Replikation und Aktiv Verwaltete Fonds eingegangene OTC-Derivatetransaktionen

Im Rahmen von EMIR sind bei OTC-Derivatekontrakten, für die kein zentrales Clearing vorgeschrieben ist und die nicht durch eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, CCP) im Sinne von EMIR gecleart werden („**Nicht geclearte OTC-Transaktionen**"), beide Parteien verpflichtet zu gewährleisten, dass angemessene Verfahren und Vorkehrungen bestehen, um das operationelle Risiko und das Gegenparteiausfallrisiko zu ermessen, zu beobachten und zu mindern. Dies umfasst auch die Verpflichtung, der an diesen Nicht geclearten OTC-Transaktionen beteiligten Parteien Maßnahmen einzuführen, um den rechtzeitigen und angemessenen Austausch von Sicherheiten, bei dem diese angemessen von eigenen Vermögenswerten getrennt sind, zu gewährleisten.

Dies kann dazu führen, dass die Gesellschaft für einen Teilfonds eine Nachschusszahlung an die Gegenpartei einer OTC-Derivatetransaktion leisten muss (d. h. eine von einer Gegenpartei eingezogene Sicherheit, die das Ergebnis der täglichen Bewertung zu Marktpreisen oder nach Modellpreisen der ausstehenden nicht geclearten OTC-Derivatekontrakte widerspiegeln soll).

Bei zwischen der Gesellschaft und Gegenparteien (einschließlich Swap-Kontrahenten) geschlossenen OTC-Derivatetransaktionen kann die Gesellschaft die geforderte Sicherheit entsprechend den Bedingungen der Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Teilfonds und der Gegenpartei im Wege einer Eigentumsübertragung oder im Rahmen einer Verpfändung stellen oder erhalten. Jede Partei stellt Barmittel oder Wertpapiere, um das Netto-Exposure des jeweiligen Teilfonds in Bezug auf jede Gegenpartei (und umgekehrt) auf 0 % (null Prozent) zu senken, wobei allerdings ein Mindestübertragungsbetrag von bis zu EUR 500.000 (bzw. entsprechender Gegenwert in einer anderen Währung) gilt.

Die Wertpapiere, die als Sicherheiten gestellt werden können, sind von den Regierungen bestimmter OECD-Mitgliedstaaten, Zentralbanken, internationalen Organisationen oder juristischen Personen begebene Anleihen oder sonstige gemäß EMIR geeignete Sicherheiten, einschließlich Wandelanleihen, die in einem Hauptindex enthaltene Aktien umgewandelt werden können, und in einem Hauptindex enthaltene Aktien. Entsprechend den gemäß EMIR vorgeschriebenen Anforderungen werden Risikoabschläge auf diese Wertpapiere erhoben. Für Aktien beträgt der Risikoabschlag in der Regel mindestens 15 % und für Anleihen liegt er zwischen mindestens 0,5 % und 8 %. Ausschlaggebend für die Höhe des Risikoabschlags sind Faktoren wie Bonitätsrating, Restlaufzeit und Währung der jeweiligen Anleihen. Für Barsicherheiten werden keine Risikoabschläge verlangt. Für alle unbaren Sicherheiten in einer anderen Währung als der Schließungswährung der Nicht-geclearten OTC-Transaktion gilt ein Risikoabschlag von mindestens 8 %. Hinzu kommen Anforderungen in Bezug auf die Diversifizierung. So enthalten die vorstehend aufgeführten Anforderungen zur „Risikostreuung" auch Vorgaben in Bezug auf die Konzentration auf Barsicherheiten, einzelne Emittenten oder Emissionen.

Der Marktwert von als Sicherheit erhaltenen Wertpapieren an einem beliebigen Tag entspricht gemäß der gängigen Marktpraxis dem Geldkurs zum Handelsschluss am vorhergehenden Tag.

Weitere Angaben zu den Richtlinien hinsichtlich Emittentenbonität, Liquidität, Bewertung, Sicherheitendiversifizierung und Korrelation sowie der Verwaltung erhaltener Sicherheiten sind Abschnitt 8 des Kapitels „Anlagebeschränkungen" dieses Prospekts zu entnehmen.

Vertrauen auf Index-Administratoren

Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter bzw. die Portfoliounterverwalter verlassen sich in Bezug auf Informationen zu den Bestandteilen des Referenzindex ausschließlich auf den Index-Administrator. Ist die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter bzw. der Portfoliounterverwalter eines Teilfonds nicht in der Lage, diese Informationen zu erhalten oder zu verarbeiten, können die zuletzt veröffentlichten Angaben zur Zusammensetzung und/oder Gewichtung des Referenzindex, nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters bzw. des Portfoliounterverwalters von dem Teilfonds als Grundlage für sämtliche Anpassungen verwendet werden.

Referenzwerte-Verordnung

Gemäß den Bestimmungen der Referenzwerte-Verordnung können beaufsichtigte Unternehmen (z. B. OGAW-Verwaltungsgesellschaften) Referenzwerte in der EU verwenden, wenn der Referenzwert von einem Administrator bereitgestellt wird, der gemäß der Referenzwerte-Verordnung im von der ESMA geführten Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist (das „**Register**").

In einem Drittstaat ansässige Referenzwerte-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden, profitieren von den Übergangsregelungen, die im Rahmen der Referenzwerte-Verordnung gewährt werden, und sind dementsprechend möglicherweise nicht im Register eingetragen.

Eine Liste der Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden und die zum Datum dieses Prospekts im Register eingetragen sind, finden Sie in Anhang II.

Die Verwaltungsgesellschaft führt einen schriftlichen Plan, in dem die Schritte dargelegt sind, die in dem Fall unternommen werden, dass sich ein Referenzindex wesentlich ändert oder nicht länger bereitgestellt wird. Dieser ist kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Weitere Informationen finden Sie unter „Änderung des Referenzindex" im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik".

Kosten für die Neugewichtung des Referenzindex

Jeder Anleger sollte im Hinblick auf seine Anlagestrategie die Häufigkeit der Neugewichtung des jeweiligen Referenzindex berücksichtigen.

Anleger sollten beachten, dass durch eine Indexneugewichtung die Bestandteilsgewichtungen des jeweiligen Referenzindex angepasst werden können, um sicherzustellen, dass der Markt bzw. die Märkte, der bzw. die widergespiegelt werden soll /sollen, richtig abgebildet wird/werden. Eine Indexneugewichtung kann entweder (i) an festen Terminen erfolgen (für eine nähere Beschreibung der Häufigkeit der Neugewichtung des jeweiligen Referenzindex wird soweit relevant auf den Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex" des jeweiligen Produktanhangs verwiesen) oder (ii) ad hoc, beispielsweise zur Berücksichtigung von Unternehmensaktivitäten wie Fusionen und Übernahmen. Unter Umständen werden Indexbestandteile, die zwischen den Terminen der planmäßigen Neugewichtung ihre Eignung für den Index verlieren, erst bei der nächsten planmäßigen Neugewichtung aus dem entsprechenden Referenzindex entfernt.

Bei Teilfonds mit Indirekter Replikation können sich die Kosten für die Neugewichtung im Stand des Referenzindex und damit im Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds widerspiegeln. Etwaige Neugewichtungskosten werden ihrer Art nach im jeweiligen Produktanhang ausgewiesen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass solche Kosten unter verschiedenen Bezeichnungen erscheinen können, wie z. B. Neuzusammenstellungskosten oder Rollkosten.

Bei Teilfonds mit Direkter Replikation kann die Neugewichtung eines Referenzindex eine entsprechende Neugewichtung des Teilfonds-Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren oder sonstigen geeigneten Vermögenswerten erfordern. Dies kann Transaktionskosten verursachen, die die Gesamtperformance des jeweiligen Teilfonds schmälern.

Tracking Error und Tracking-Differenz

Bei den indexnachbildenden Teilfonds besteht ein Tracking Error-Risiko, was dazu führen kann, dass der Wert und die Wertentwicklung der Anteile nicht exakt den Wert und die Wertentwicklung des entsprechenden Referenzindex nachvollziehen. Für nähere Erläuterungen zu den Ursachen für einen solchen Tracking Error wird auf den Abschnitt „Risiken in Zusammenhang mit der Abbildung von Indizes“ im nachstehenden Kapitel „Risikofaktoren“ verwiesen.

Der Tracking Error ist definiert als die Volatilität (bemessen durch die Standardabweichung) der Differenz zwischen der Rendite des Teilfonds und der Rendite seines Referenzindex auf jährlicher Basis (der „**Tracking Error**“). Davon zu unterscheiden ist die Tracking-Differenz. Dabei handelt es sich lediglich um die Differenz zwischen der Rendite des Teilfonds und der Rendite seines Referenzindex auf jährlicher Basis oder über einen sonstigen bestimmten Zeitraum (die „**Tracking-Differenz**“).

Bei Teilfonds mit Anteilsklassen mit Währungsabsicherung entspricht, sofern zutreffend, der ausgewiesene voraussichtliche Tracking Error dem Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklasse(n) gegenüber dem (ebenfalls nicht abgesicherten) Referenzindex des jeweiligen Teilfonds.

Die Tracking-Differenz ist ein Gradmesser für die Out- oder Underperformance eines Teilfonds gegenüber seinem Referenzindex auf jährlicher Basis oder über einen sonstigen bestimmten Zeitraum. Im Gegensatz dazu ist der Tracking Error eine Messgröße dafür, wie konstant die Rendite des Teilfonds auf jährlicher Basis der seines Referenzindex entspricht.

Der voraussichtliche Tracking Error unter normalen Marktbedingungen wird für jede Anteilsklasse in den Produktanhängen und/oder auf www.Xtrackers.com angegeben (siehe Abschnitt „Beschreibung der Anteilsklassen“ des jeweiligen Produktanhangs). Anleger sollten beachten, dass es sich dabei nur um Schätzwerte für den Tracking Error unter normalen Marktbedingungen handelt und diese damit nicht als feste Grenzen zu verstehen sind.

Der Tracking Error kann dadurch beeinflusst werden, dass der Anlageverwalter versucht, die Einhaltung der CW-Erklärung und aller anderen ESG-Verpflichtungen sicherzustellen, beispielsweise diejenigen, die im entsprechenden Produktanhang unter „Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ und weiter in Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ (soweit anwendbar) aufgeführt sind.

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, erfolgt die Berechnung des in dem jeweiligen Produktanhang angegebenen voraussichtlichen Tracking Error durch Messung der Wertentwicklung des angepassten NAV unter Bezugnahme auf die Total Return Net-Variante des jeweiligen Referenzindex. Diese Methode wird angewendet, da für die Total Return Net-Variante des Referenzindex davon ausgegangen wird, dass die aus Indexbestandteilen vereinnahmten Ausschüttungen (abzüglich der anfallenden Quellensteuern) in den Index reinvestiert werden, und für den angepassten NAV davon ausgegangen wird, dass Ausschüttungsbeträge (abzüglich anfallender Quellensteuern), die von der jeweiligen Anteilsklasse zu zahlen sind, reinvestiert und nicht ausgeschüttet werden. Durch die Verwendung eines angepassten NAV dürfte sich im Hinblick auf den voraussichtlichen Tracking Error ein aussagekräftigeres Bild der tatsächlichen Wertentwicklung der Anteilsklasse ergeben, da sowohl der Index als auch die Anteilsklasse etwaige Kursanstiege/-rückgänge und Ausschüttungen enthalten.

Anwendung erhöhter Diversifizierungsgrenzen

Bei bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann ein Teilfonds von den nach dem Gesetz zulässigen erhöhten Risikodiversifizierungsgrenzen, wie in Abschnitt 2 und 3 des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts näher erläutert, Gebrauch machen, wenn der entsprechende Referenzindex aufgrund der für die Zusammensetzung des Referenzindex geltenden Regeln oder wegen der Art des zugrundeliegenden Wertpapieruniversums des jeweiligen Referenzindex neu gewichtet wird. In Fällen, in denen für einen Teilfonds konsequent die höheren Risikodiversifizierungsgrenzen gelten sollen, wird dies im jeweiligen Produktanhang näher erläutert und begründet.

Unter bestimmten außergewöhnlichen Marktbedingungen kann es jedoch vorkommen, dass die Gewichtungen der Bestandteile eines Referenzindex und des Teilfonds, der diesen Referenzindex nachbildet, zwischen Neugewichtungen unabhängig von den jeweiligen Regeln für die Zusammensetzung dieses Referenzindex die maßgeblichen Risikodiversifizierungsgrenzen übersteigen.

(1) Aktien

Sollte der Wert eines Bestandteils des Referenzindex im Verhältnis zu den anderen Bestandteilen dieses Referenzindex steigen, beispielsweise weil dieser Bestandteil des Referenzindex eine deutlich bessere Wertentwicklung zeigt als alle anderen den Referenzindex bildenden Unternehmen, kann es dazu kommen, dass der Bestandteil mit einem höheren Anteil an dem Referenzindex auf einen Gewichtungsanteil von mehr als 20 % und bis zu 35 % des Gesamtwertes des Referenzindex steigt.

So ist z. B. der Gewichtungsanteil von „Apple (APPL)“ im NASDAQ 100 Index in dem Zeitraum vom 1. Dezember 2001 bis zum 1. Dezember 2012 von 0,95 % auf 18,21 % gestiegen, weil „Apple (APPL)“ im Verhältnis zu den anderen Indexbestandteilen stark an Wert gewonnen hat. Da dieser Index die auf Basis der Marktkapitalisierung 100 größten an der NASDAQ Stock Exchange notierten Nichtfinanzwerte abbildet, könnte ein solcher anhaltender relativer Wertzuwachs dazu führen, dass die „Apple (APPL)“-Aktie in dem Index einen Anteil von mehr als 20 % ausmacht.

(2) Festverzinsliche Anlagen

Sollte der Wert eines Bestandteils des Referenzindex im Verhältnis zu den anderen Bestandteilen dieses Referenzindex steigen, kann es dazu kommen, dass der Bestandteil mit einem höheren Anteil an dem Referenzindex auf einen Gewichtungsanteil von mehr als 20 % und bis zu 35 % des Gesamtwertes des Referenzindex steigt. Dieser Fall könnte z. B. eintreten, wenn einige der im Referenzindex enthaltenen Emittenten weitere Schuldtitel emittieren (und damit das Kreditrisiko in Bezug auf diese Emittenten steigt und der Wert ihrer bereits in Umlauf befindlichen Anleihen sinkt) und sich parallel dazu das Rating eines anderen Emittenten verbessert und dadurch der Marktwert der ausstehenden Anleihen dieses Emittenten steigt. Infolgedessen würde sich der Wert der Anleihen des Emittenten mit dem verbesserten Rating im Referenzindex proportional erhöhen.

So hat sich z. B. der Gewichtungsanteil der italienischen Staatsanleihe mit Fälligkeit am 1. März 2026 im iBoxx® EUR Sovereigns Eurozone 10-15 Total Return Index in dem Zeitraum vom 29. Juni 2012 bis zum 31. Dezember 2012 von 4,06 % auf 4,40 % erhöht, weil dieses Papier im Verhältnis zu den anderen Indexbestandteilen an Wert gewonnen hat.

Teilfonds, die auf täglicher Basis gehebelte und/oder inverse Indizes abbilden

Die Auswirkungen von Pfadabhängigkeit und Aggregierung täglicher Renditen

Teilfonds, deren Anlageziel darin besteht, die Wertentwicklung von Short-Indizes auf täglicher Basis und gehebelten Short- und Long-Indizes auf täglicher Basis abzubilden, bieten ein Exposure in Bezug auf täglich zurückgesetzte Indizes. Die Wertentwicklung eines Teilfonds mit einer solchen Strategie weicht auf vergleichbarer Grundlage von der Wertentwicklung des ihm zugrunde liegenden Referenzindex ab, wenn eine offene Position in dem ETF für mehrere Handelstage gehalten wird.

Die Auswirkungen der Aggregierung bei Teilfonds, welche die Wertentwicklung von Short-Indizes auf täglicher Basis abbilden

Short-Indizes auf täglicher Basis bilden die umgekehrte Wertentwicklung des entsprechenden Long-Index auf täglicher Basis ab. Der Schlussstand eines Short-Index auf täglicher Basis wird daher als anfänglicher Referenzstand für Indexbewegungen am Folgetag herangezogen. Aufgrund dieser täglichen „Rücksetzung" (Reset) des Short-Index auf täglicher Basis sind die Renditen dieses Index für Zeiträume von mehr als einem Tag infolge der Aggregierung bzw. des kumulativen Effekts der täglichen Renditen nicht umgekehrt proportional zu den Renditen des entsprechenden Long-Index. Das nachstehende hypothetische Beispiel zeigt die Auswirkungen dieser Aggregierung.

Dem folgenden Beispiel liegt die Annahme zugrunde, dass der Short-Index auf täglicher Basis und der entsprechende Long-Index am Ende von Tag 1 jeweils bei 100 Punkten stehen. Am Ende von Tag 2 ist der Long-Index um 10 % auf 90 Punkte gefallen und dementsprechend würde der Short-Index auf täglicher Basis um 10 % auf 110 Punkte steigen, was den Ausgangspunkt für die Indexberechnung am Folgetag bilden würde.

	Tag 1	Tag 2	Tag 3	Veränderung über 3 Tage
Long-Index	100	90 (-10 %)	94,5 (+5 %)	-5,5 %
Short-Index auf täglicher Basis	100	110 (+10 %)	104,5 (-5 %)	+4,5 %

Am Ende von Tag 3 ist der Long-Index um 5 % gestiegen, d. h. der neue Indexstand beträgt 94,5 (90 + 4,5; d. h. 5 % von 90). Gleichzeitig fällt der Short-Index um 5 % von 110 auf 104,5 Punkte (110 – 5,5; d. h. 5 % von 110). An diesem Punkt wird klar, dass die Renditen des Short-Index auf täglicher Basis nicht umgekehrt proportional zu den Renditen des entsprechenden Long-Index sind. Wegen der Auswirkungen der Aggregierung der täglichen Renditen ist der Short-Index auf täglicher Basis um 4,5 % gestiegen, während der entsprechende Long-Index im gleichen Zeitraum um 5,5 % gefallen ist. Die Aggregierung der täglichen Renditen beim Short-Index auf täglicher Basis zeigt, dass die kumulierte Rendite bei Zeiträumen von mehr als einem Tag nicht umgekehrt proportional zu den Renditen des entsprechenden Long-Index ist. Wie das Beispiel oben verdeutlicht, hat die Aggregierung eine schlechtere Wertentwicklung (Underperformance) des Short-Index auf täglicher Basis bewirkt. Nachstehend sind vier weitere hypothetische Szenarien dargestellt, die die Auswirkungen der Aggregierung auf die kumulierten Renditen veranschaulichen sollen:

1 – Stetig fallender Markt

Tag	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**Veränderung insgesamt**
Tägliche Veränderung		-2 %	-2 %	-2 %	-2 %	
Long-Index	100	98,00	96,04	94,12	92,24	-7,76 %
Short-Index auf täglicher Basis	100	102,00	104,04	106,12	108,24	8,24 %

2 – Stetig steigender Markt

Tag	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**Veränderung insgesamt**
Tägliche Veränderung		2 %	2 %	2 %	2 %	
Long-Index	100	102,00	104,04	106,12	108,24	8,24 %
Short-Index auf täglicher Basis	100	98,00	96,04	94,12	92,24	-7,76 %

3 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist nicht volatil

Tag	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**Veränderung insgesamt**
Tägliche Veränderung		-1,0 %	1,0 %	-0,5 %	1,5 %	
Long-Index	100	99,00	99,99	99,49	100,98	0,98 %
Short-Index auf täglicher Basis	100	101,00	99,99	100,49	98,98	-1,02 %

4 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist volatil

Tag	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**Veränderung**

						insgesamt
Tägliche Veränderung		8 %	-6 %	-7 %	7 %	
Long-Index	100	108,00	101,52	94,41	101,02	1,02 %
Short-Index auf täglicher Basis	100	92,00	97,52	104,35	97,04	-2,96 %

Das letzte Beispiel zeigt, dass der Short-Index auf täglicher Basis in Zeiten volatiler Märkte mit starken täglichen Bewegungen eine schlechtere Wertentwicklung verzeichnen dürfte als der entsprechende Long-Index, selbst wenn die kumulative Veränderung im gesamten Zeitraum nur minimal ist.

Die Auswirkungen der Aggregierung bei Teilfonds, welche die Wertentwicklung von gehebelten Short-Indizes auf täglicher Basis abbilden

Dem folgenden Beispiel liegt die Annahme zugrunde, dass der gehebelte Short-Index auf täglicher Basis und der entsprechende Long-Index am Ende von Tag 1 jeweils bei 100 Punkten stehen. Am Ende von Tag 2 ist der Long-Index um 10 % auf 90 Punkte gefallen. Lässt man den Tagesgeldzins außer Betracht, wäre der gehebelte Short-Index auf täglicher Basis um 20 % auf 120 (100 + 20; d. h. 20 % von 100) Punkte gestiegen, und dies wäre der Ausgangspunkt für die Indexberechnung am Folgetag.

Am Ende von Tag 3 ist der Long-Index um 5 % gestiegen, d. h. der neue Indexstand beträgt 94,5 (90 + 4,5; d. h. 5 % von 90). Gleichzeitig ist der gehebelte Short-Index auf täglicher Basis um 10 % von 120 auf 108 Punkte (120 – 12, d. h. 10 % von 120) gefallen.

An diesem Punkt wird bereits klar, dass die Renditen des gehebelten Short-Index auf täglicher Basis nicht den zweifachen umgekehrten Renditen des jeweiligen Long-Index entsprechen. Wegen der Auswirkungen der Aggregierung der täglichen Renditen ist der gehebelte Short-Index auf täglicher Basis um 8 % gestiegen, während der entsprechende Long-Index im gleichen Zeitraum um 5,5 % gefallen ist.

	Tag 1	Tag 2	Tag 3	Veränderung über 3 Tage
Long-Index	100	90 (-10 %)	94,5 (+5 %)	-5,5 %
Gehebelter Short-Index auf täglicher Basis	100	120 (+20 %)	108 (-10 %)	8 %

Diese Aggregierung der täglichen Renditen beim gehebelten Short-Index auf täglicher Basis zeigt, dass die kumulierte Rendite bei Zeiträumen von mehr als einem Tag nicht der zweifachen umgekehrten Rendite des jeweiligen Long-Index entspricht. Stattdessen hat die Aggregierung eine schlechtere Wertentwicklung (Underperformance) des gehebelten Short-Index auf täglicher Basis bewirkt.

Nachstehend sind vier weitere hypothetische Szenarien dargestellt, die die Auswirkungen der Aggregierung auf die kumulierten Renditen veranschaulichen sollen:

1 – Stetig fallender Markt

Tag	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**Veränderung insgesamt**
Tägliche Veränderung		-2 %	-2 %	-2 %	-2 %	
Long-Index	100	98,00	96,04	94,12	92,24	-7,76 %
Gehebelter Short-Index auf täglicher Basis	100	(+4 %) 104	(+4 %) 108,16	(+4 %) 112,49	(+4 %) 116,99	16,99 %

2 – Stetig steigender Markt

Tag	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**Veränderung insgesamt**
Tägliche Veränderung		2 %	2 %	2 %	2 %	
Long-Index	100	102,00	104,04	106,12	108,24	8,24 %
Gehebelter Short-Index auf täglicher Basis	100	(-4 %) 96,00	(-4 %) 92,16	(-4 %) 88,47	(-4 %) 84,93	-15,07 %

3 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist nicht volatil

Tag	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**Veränderung insgesamt**
Tägliche Veränderung		-1,0 %	1,0 %	-0,5 %	1,5 %	
Long-Index	100	99,00	99,99	99,49	100,98	0,98 %
Gehebelter Short-Index auf täglicher Basis	100	(+2 %) 102	(-2 %) 99,96	(+1 %) 100,96	(-3 %) 97,93	-2,07 %

4 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist volatil

Tag	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**Veränderung insgesamt**
Tägliche Veränderung		8 %	-6 %	-7 %	7 %	

Long-Index	100	108,00	101,52	94,41	101,02	1,02 %
Gehebelter Short-Index auf täglicher Basis	100	(-16 %) 84	(+12 %) 94,08	(+14 %) 107,25	(-14 %) 92,24	-7,76 %

Das letzte Beispiel zeigt, dass der gehebelte Short-Index auf täglicher Basis in Zeiten volatiler Märkte mit starken täglichen Bewegungen eine schlechtere Wertentwicklung verzeichnen dürfte als der entsprechende Long-Index, selbst wenn die Veränderung des entsprechenden Long-Index im maßgeblichen Zeitraum insgesamt nur minimal ist. Anteilsinhaber sollten beachten, dass eine relativ geringe positive Wertentwicklung des zugrunde liegenden Long-Index für einen Anleger in einen ETF, der einen gehebelten Short-Index auf täglicher Basis abbildet, einen überproportional größeren Verlust zur Folge haben kann.

Die Auswirkungen der Aggregierung bei Teilfonds, welche die Wertentwicklung von gehebelten Long-Indizes auf täglicher Basis abbilden

Dem folgenden Beispiel liegt die Annahme zugrunde, dass der gehebelte Long-Index auf täglicher Basis und der entsprechende Long-Index am Ende von Tag 1 jeweils bei 100 Punkten stehen. Am Ende von Tag 2 ist der Long-Index um 10 % auf 110 Punkte gestiegen. Lässt man den Tagesgeldzins außer Betracht, würde der gehebelte Long-Index auf täglicher Basis um 20 % auf 120 (100 + 20; d. h. 20 % von 100) Punkte steigen, und dies wäre der Ausgangspunkt für die Indexberechnung am Folgetag.

Am Ende von Tag 3 ist der Long-Index um 5 % gefallen, d. h. der neue Indexstand beträgt 104,5 (110 - 5,5; d. h. 5 % von 110). Gleichzeitig ist der gehebelte Long-Index um 10 % von 120 auf 108 Punkte (120 – 12; d. h. 10 % von 120) gefallen.

An diesem Punkt wird bereits klar, dass die Renditen des gehebelten Long-Index auf täglicher Basis nicht den zweifachen Renditen des jeweiligen Long-Index entsprechen. Wegen der Auswirkungen der Aggregierung der täglichen Renditen beträgt der Anstieg des gehebelten Long-Index auf täglicher Basis in diesem Zeitraum 8 %, der des entsprechenden Long-Index hingegen 4,5 %.

	Ende von Tag 1	Ende von Tag 2	Ende von Tag 3	Veränderung über 3 Tage
Long-Index	100	110 (+10 %)	104,5 (-5 %)	+4,5 %
Gehebelter Long-Index auf täglicher Basis	100	120 (+20 %)	108,0 (-10 %)	+8,0 %

Diese Aggregierung der täglichen Renditen beim gehebelten Long-Index auf täglicher Basis zeigt, dass die kumulierte Rendite bei Zeiträumen von mehr als einem Tag nicht der zweifachen Rendite des jeweiligen Long-Index entspricht. Stattdessen hat die Aggregierung dem Anschein nach eine schlechtere Wertentwicklung (Underperformance) des gehebelten Long-Index auf täglicher Basis bewirkt.

Nachstehend sind vier weitere hypothetische Szenarien dargestellt, die die Auswirkungen der Aggregierung auf die kumulierten Renditen veranschaulichen sollen:

Tag	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**Veränderung insgesamt**
Tägliche Veränderung		2 %	2 %	2 %	2 %	
Long-Index	100	102,00	104,04	106,12	108,24	8,24 %
Gehebelter Long-Index auf täglicher Basis	100	(+4 %) 104,00	(+4 %) 108,16	(+4 %) 112,49	(+4 %) 116,99	16,99 %

2 – Stetig fallender Markt

Tag	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**Veränderung insgesamt**
Tägliche Veränderung		-2 %	-2 %	-2 %	-2 %	
Long-Index	100	98,00	96,04	94,12	92,24	-7,76 %
Gehebelter Long-Index auf täglicher Basis	100	(-4 %) 96,00	(-4 %) 92,16	(-4 %) 88,47	(-4 %) 84,93	-15,07 %

3 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist nicht volatil

Tag	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**Veränderung insgesamt**
Tägliche Veränderung		-1,0 %	1,0 %	-0,5 %	1,5 %	
Long-Index	100	99,00	99,99	99,49	100,98	0,98 %
Gehebelter Long-Index auf täglicher Basis	100	(-2 %) 98,00	(2 %) 99,96	(-1 %) 98,96	(3 %) 101,93	1,93 %

4 – Markt befindet sich in Seitwärtsbewegung und ist volatil

Tag	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**Veränderung insgesamt**

Tägliche Veränderung		11 %	-12 %	14 %	-10 %	
Long-Index	100	111,00	97,68	111,36	100,22	0,22 %
Gehebelter Long-Index auf täglicher Basis	100	(22 %) 122,00	(-24 %) 92,72	(28 %) 118,68	(-20 %) 94,95	-5,05 %

Das letzte Beispiel zeigt, dass der gehebelte Long-Index auf täglicher Basis in Zeiten volatiler Märkte mit starken täglichen Bewegungen eine schlechtere Wertentwicklung verzeichnen dürfte als der entsprechende Long-Index, selbst wenn die Veränderung des entsprechenden Long-Index im maßgeblichen Zeitraum insgesamt nur minimal ist. Anteilsinhaber sollten beachten, dass eine relativ geringe negative Wertentwicklung des zugrunde liegenden Long-Index für einen Anleger in einen ETF, der einen gehebelten Long-Index auf täglicher Basis abbildet, einen überproportional größeren Verlust zur Folge haben kann.

Ungeachtet der eingesetzten Anlagetechniken kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds tatsächlich erreicht wird. Anleger sollten ferner den nachstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“ sorgfältig lesen.

SICHERHEITENVEREINBARUNGEN IN BEZUG AUF WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE

Für bestimmte Fonds mit Direkter Reolikation und Aktiv Verwaltete Fonds wurde der Anlageverwalter ermächtigt, (i) Wertpapierleihgeschäfte im Namen der Gesellschaft einzugehen und (ii) für die Gesellschaft als Sicherheiten im Rahmen dieser Wertpapierleihgeschäfte vereinnahmte/gehaltene Barmittel gemäß und im Rahmen separater Vereinbarungen, gemäß den Regelungen in diesem Prospekt sowie gemäß den Vorschriften anzulegen.

Um das Kontrahentenrisiko bei solchen Geschäften zu reduzieren, können entsprechend der folgenden Sicherheitenvereinbarung Sicherheiten entgegengenommen werden („**Sicherheiten**“).

Je nach Entleiher und/oder Struktur der Sicherheitenverwaltung können verschiedene Stellen an der Sicherheitenverwaltung oder den Verwaltungsleistungen beteiligt sein. Weitere Informationen finden Sie in der Liste der Delegierungen im Abschnitt „Verwaltungsgesellschaft“ des Kapitels „Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft“.

Alle nachstehend aufgeführten Diversifizierungsgrenzen gelten auf Ebene der Teilfonds. Werden Sicherheiten von mehr als einer Partei gehalten, werden die entsprechenden Sicherheiten auf Ebene des jeweiligen Teilfonds aggregiert und die Diversifizierungsgrenzen gelten für die Summe der aggregierten Sicherheiten.

Weitere Angaben zu den Richtlinien hinsichtlich Emittentenbonität, Liquidität, Bewertung, zulässige Sicherheiten, Sicherheitendiversifizierung und Korrelation sind in den Abschnitten 8 und 10 des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ dieses Prospekts zu entnehmen.

Im Wege einer Eigentumsübertragung erhaltene Sicherheiten werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung im Namen des Teilfonds auf einem getrennten Konto bei der Verwahrstelle bzw. im Auftrag der Verwahrstelle beim Unterverwahrer gehalten.

Erforderlicher Umfang der Besicherung (Überbesicherung)

Die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter nehmen gegebenenfalls eine Bewertung des Überbesicherungsverhältnisses vor, das auf die als Sicherheiten akzeptierten finanziellen Vermögenswerte anzuwenden ist. Das auf die Sicherheiten angewandte Überbesicherungsverhältnis wird unter Bezugnahme auf, unter anderem, die folgenden Faktoren festgelegt:

(a) Liquidität der Sicherheiten;

(b) Preisvolatilität der Sicherheiten;

(c) Solvenz des Emittenten;

(d) Land oder Markt, in/an dem die Sicherheiten gehandelt/ausgegeben wird; und

(e) angenommenes Kontrahentenrisiko des Entleihers.

Die Festlegung eines solchen Überbesicherungsverhältnisses dient der Bestimmung des Marktwerts der Sicherheiten, die von der Gegenpartei von Wertpapierleihgeschäften gestellt werden müssen, und hat die gleiche Wirkung wie die Anwendung eines Risikoabschlags auf den Marktwert der Sicherheiten, so dass die Wertpapierleihgeschäfte effektiv zu 100 % besichert sind.

In der folgenden Tabelle ist der anwendbare Marktwert der Sicherheiten aufgeführt, der in der Regel für jede Art von Vermögenswerten im Verhältnis zum Wert der verliehenen Wertpapiere erforderlich ist:

Anlagekategorie	Überbesicherungsverhältnis
Staatsanleihen	103 % bis 115 %
Unternehmensanleihen	105 % bis 115 %
Aktien	105 %
Barmittel	100 % bis 105 %

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die oben genannten Anforderungen an die Besicherung unter Berücksichtigung der oben genannten Faktoren zu überprüfen und zu ändern.

RISIKOPROFILTYPOLOGIE

Sofern im entsprechenden Produktanhang nicht anders festgelegt, stehen die Teilfonds als Anlage für Institutionelle und Private Anleger zur Verfügung. Da es sich bei den Teilfonds jedoch um komplexe Produkte handelt, sollte der typische Anleger gut informiert sein und in Bezug auf bestimmte Teilfonds über gute Kenntnisse zu derivativen Instrumenten verfügen. Grundsätzlich sollte der typische Anleger bereit sein, Risiken im Hinblick auf das eingesetzte Kapital und die Erträge einzugehen.

Das mit einer Anlage in die verschiedenen Teilfonds der Gesellschaft verbundene Risiko kann, wie nachfolgend beschrieben, gering, mittel oder hoch sein:

- Die *Einstufung „niedriges Risiko*“ gilt für Teilfonds, bei denen das Risiko von Kapitalverlusten begrenzt ist. Die geringe Erwartung von Kapitalverlusten ergibt sich aus der geringen inneren Volatilität der in den Teilfonds enthaltenen Anlageklassen und/oder dem Einsatz von Kapitalschutzstrategien (gegebenenfalls einschließlich einer Bankgarantie, die wie im entsprechenden Produktanhang festgelegt im Hinblick auf einen oder mehrere Termine gilt);
- Die Einstufung „*mittleres Risiko*“ gilt für Teilfonds, bei denen sich das Risiko von Kapitalverlusten aus der mittleren inneren Volatilität der jeweiligen Anlageklassen und/oder aus dem teilweise Kapitalschutz des Teilfonds ergibt; und
- Die Einstufung „*hohes Risiko*“ gilt für Teilfonds, die in Anlageklassen mit hoher innerer Volatilität investieren und/oder beschränkte Liquidität aufweisen und keine Kapitalschutzstrategien beinhalten.

Die obige Unterteilung zeigt das mit jedem Teilfonds verbundene Risikoniveau und stellt keine Gewähr für mögliche Erträge dar; sie ist zudem nicht mit der in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) eines Teilfonds angegebenen Risiko- und Ertragskategorie[2] gleichzusetzen und wird auch nicht auf die gleiche Weise berechnet. Sie dient lediglich dem Vergleich mit anderen Teilfonds, die von der Gesellschaft öffentlich angeboten werden. Bei Zweifeln in Bezug auf das für Sie angemessene Risikoniveau sollten Sie sich von Ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen.

Weitere im Prospekt enthaltene Informationen hierzu können im Hinblick auf das typische Anlegerprofil an Dritte weitergegeben werden, damit diese ihre rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Pflichten erfüllen können.

[2] Die in den Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, KIID) angegebene Risiko- und Ertragskategorie entspricht den „synthetischen Risiko- und Ertragsindikatoren“ bzw. „SRRI“ gemäß Definition in Verordnung 10-5 der CSSF zur Umsetzung der Richtlinie 2010/44/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren (in jeweils geltender Fassung). Ab dem 1. Januar 2023 ist der Verweis auf den „SRRI“ als Verweis auf den „Gesamtrisikoindikator“ zu verstehen, der im PRIIPS KID angegeben ist.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Gesellschaft und die Teilfonds unterliegen den nachstehend aufgeführten „Anlagebeschränkungen“. Die Gesellschaft kann im Hinblick auf die Einhaltung bestimmter Anforderungen in den Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft vertrieben werden sollen, zusätzliche Anlagebeschränkungen beschließen. Soweit gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig, kann der Verwaltungsrat beschließen, die nachstehenden Anlagebeschränkungen für einen neu errichteten Teilfonds zu ändern, sofern dies in Anbetracht der spezifischen Anlagepolitik dieses Teilfonds gerechtfertigt ist. Alle Änderungen der Anlagebeschränkungen für einen bestimmten Teilfonds werden im entsprechenden Produktanhang zu diesem Prospekt ausgeführt.

1 Anlagen

1.1 Die Gesellschaft kann in Bezug auf jeden Teilfonds ausschließlich in folgende Instrumente anlegen:

(a) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind;

(b) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen Geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat gehandelt werden;

(c) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Staat, der kein EU-Mitgliedstaat ist, zugelassen sind oder an einem anderen Geregelten Markt in einem Geeigneten Staat gehandelt werden;

(d) Neuemissionen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, vorausgesetzt:

– die Emissionsbedingungen enthalten die Verpflichtung, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Geregelten Markt beantragt wird, wobei es sich dabei um eine Börse oder einen Markt in einem Geeigneten Staat handeln muss;

– die Zulassung wird innerhalb eines Jahres nach der Emission erlangt;

(e) Anteile eines OGAW und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1(2) a) und b) der OGAW-Richtlinie, ungeachtet ob diese ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben, vorausgesetzt:

– diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen sind nach Rechtsvorschriften zugelassen, die vorsehen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde CSSF als gleichrangig mit den Aufsichtsvorschriften nach EU-Recht angesehen wird, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden hinreichend sichergestellt ist,

– der Anlegerschutz für Anteilsinhaber des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen entspricht dem Anlegerschutz bei OGAWs und insbesondere die Regeln zu Trennung von Anlagen, Kreditaufnahme, Darlehensgeschäften und Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten entsprechen den Anforderungen der OGAW-Richtlinie;

– die Geschäftstätigkeit der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

– höchstens 10 % des Nettovermögens des OGAW oder des anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, an dem Anteile erworben werden sollen, darf gemäß deren Vertragsbedingungen oder Gründungsunterlagen insgesamt in Anteilen anderer OGAWs oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt werden;

(f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, unter der Voraussetzung, dass das Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsland hat oder, wenn sich der Sitz des Kreditinstituts außerhalb der EU befindet, es aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die die CSSF als gleichwertig mit den entsprechenden Vorschriften nach EU-Recht ansieht;

(g) derivative Finanzinstrumente, einschließlich entsprechender Instrumente mit Barausgleich, die an einem Geregelten Markt, wie unter a), b) und c) ausgeführt, gehandelt werden, und/oder OTC-Derivate, vorausgesetzt:

– bei dem Bezugsobjekt handelt es sich um Instrumente, die in diesem Abschnitt 1 aufgeführt sind, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die ein Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen, wie im Prospekt und den jeweiligen Produktanhängen aufgeführt, investieren darf;

– die Kontrahenten der OTC-Derivatetransaktionen sind Erstklassige Institute;

– die OTC-Derivate unterliegen einer verlässlichen und nachprüfbaren täglichen Bewertung und können jederzeit auf Betreiben der Gesellschaft zu ihrem Marktwert verkauft, liquidiert bzw. Positionen durch ein Gegengeschäft geschlossen werden; und/oder

(h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem Geregelten Markt gehandelt werden, wenn die Emission oder der Emittent solcher Instrumente selbst aufsichtsrechtlichen Vorschriften zum Zweck des Anlegerschutzes oder des Schutzes von Spareinlagen unterliegen, vorausgesetzt:

– sie werden von einer zentralen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft, einer Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Staat, der nicht EU-Mitglied ist, oder im Falle eines Bundesstaates von einem Mitglied dieses Bundes oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder

– sie werden von einem Unternehmen emittiert, dessen Wertpapiere sämtlich an einer Börse notiert sind oder an einem Geregelten Markt, wie unter a), b) oder c) beschrieben, gehandelt; oder

– sie werden von einem Institut emittiert oder garantiert, das gemäß den im EU-Recht niedergelegten Kriterien einer Aufsicht unterliegt, oder von einem Institut, das aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt und entspricht, die von der CSSF für mindestens so streng befunden werden wie die Regelungen nach EU-Recht; oder

– sie werden von anderen Emittenten von der CSSF genehmigter Kategorien emittiert, sofern Anlagen in solche Instrumente Regeln zum Anlegerschutz unterliegen, die denen unter Spiegelstrich 1, 2 und 3 entsprechen und es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Eigenkapital und Rücklagen sich auf mindestens EUR 10 Mio. belaufen und (i) das seinen Rechenschaftsbericht auf Grundlage der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, (ii) dessen Aufgabe innerhalb einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften das Finanzierungsgeschäft der Gruppe ist, oder (iii) dessen Aufgabe die Finanzierung von Securitisation-Strukturen ist, für die von Banken Liquiditätslinien

bereitgestellt werden.

1.2 Im Rahmen der im Gesetz festgelegten Bedingungen und Einschränkungen ist die Gesellschaft berechtigt, soweit gemäß den Vorschriften zulässig (i) einen Teilfonds als Feeder-OGAW (ein „Feeder-OGAW“) oder Master-OGAW (ein „Master-OGAW“) aufzulegen, (ii) bestehende Teilfonds in einen Feeder-OGAW umzuwandeln (oder umgekehrt) oder (iii) Änderungen am Master-OGAW eines ihrer Feeder-OGAW vorzunehmen.

(a) Ein Feeder-OGAW legt mindestens 85 % seines Vermögens in die Anteile eines anderen Master-OGAW an.

(b) Ein Feeder-OGAW kann mit bis zu 15 % seines Vermögens in eine oder mehrere der folgenden Anlageformen investiert sein:

– zusätzliche liquide Vermögenswerte gemäß nachstehendem Punkt 1.3 (b);

– derivative Finanzinstrumente, die ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen.

(c) Zur Einhaltung der nachstehend unter Punkt 7.2 aufgeführten Bestimmungen ermittelt der Feeder-OGAW sein Marktrisikopotenzial in Bezug auf derivative Finanzinstrumente durch Zusammenfassung seines eigenen direkten Exposure im Sinne des zweiten Spiegelstriches unter (b) entweder mit:

– dem tatsächlichen Exposure des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW oder

– dem gemäß Verwaltungsreglement oder Satzung des Master-OGAW maximal zulässigen Marktrisikopotenzial des Master-OGAW in Bezug auf derivative Finanzinstrumente im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW in den Master-OGAW.

1.3 Abweichend von den Anlagebeschränkungen unter 1.1 oben darf jeder Teilfonds:

(a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit Ausnahme der unter 1.1 oben genannten anlegen; und

(b) bis zu 20 Prozent des Nettovermögens in zusätzlichen liquiden Vermögenswerten halten. Zusätzliche liquide Vermögenswerte sind Sichteinlagen, wie z. B. Bargeld auf Girokonten bei einer Bank, über die jederzeit verfügt werden kann, um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in geeignete Vermögenswerte zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen (wie den Anschlägen vom 11. September oder dem Konkurs von Lehman Brothers im Jahr 2008) kann diese Grenze vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum auf bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds angehoben werden, wenn dies im Interesse der Anleger gerechtfertigt ist. Liquide Mittel, die auf Einschusskonten im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gehalten werden, gelten nicht als zusätzliche liquide Vermögenswerte.

1.4 Ein Teilfonds (der „**Anlegende Teilfonds**“) kann Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der Gesellschaft (jeweils ein „**Zielteilfonds**“) begeben werden sollen bzw. wurden, ohne dass die Gesellschaft den Anforderungen des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geltenden Fassung in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten eigener Anteile durch eine Gesellschaft unterliegt, sofern:

– der/die Zielteilfonds nicht seiner- bzw. ihrerseits Anlagen in den Anlegenden Teilfonds, der in diese(n) Zielteilfonds angelegt hat, tätigt bzw. tätigen;

– maximal 10 % des Vermögens des/der Zielteilfonds, in den/die eine Anlage getätigt werden soll, gemäß dessen/deren Anlagepolitik in Anteile anderer OGAW oder OGA investiert sind;

– etwaige mit den Anteilen des/der Zielteilfonds verbundene Stimmrechte aufgehoben werden, solange der betreffende Anlegende Teilfonds diese Anteile hält, jedoch unbeschadet der Verpflichtungen bezüglich einer angemessenen Darstellung in den Abschlüssen und regelmäßigen Berichten;

– in jedem Fall der Wert dieser Anteile bei der Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Überprüfung der Einhaltung des vom Gesetz für das Nettovermögen vorgeschriebenen Mindestschwellenwerts nicht berücksichtigt wird, solange der Anlegende Teilfonds diese Anteile hält; und

– Verwaltungs-/Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren nicht doppelt, d. h. sowohl auf Ebene des in den/die Zielteilfonds investierten Anlegenden Teilfonds als auch auf Ebene dieses/dieser Zielteilfonds, anfallen.

2 Risikostreuung

2.1 Nach dem Grundsatz der Risikostreuung darf die Gesellschaft nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten investieren. Der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten, auf den mehr als 5 % des Nettovermögens eines Teilfonds entfallen, darf höchstens 40 % des Nettovermögenswerts des jeweiligen Teilfonds ausmachen. Diese Beschränkung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivatetransaktionen mit Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen.

2.2 Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und demselben Emittenten anlegen.

2.3 Das Risikopotenzial (*risk exposure*) in Bezug auf einen Kontrahenten des Teilfonds in einer OTC-Derivatetransaktion und/oder einer Transaktion für eine effiziente Portfolioverwaltung darf folgende Grenzen nicht übersteigen:

– 10 % des Nettovermögens des Teilfonds, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut gemäß 1.1 (f) handelt,

– andernfalls 5 % des Nettovermögens des Teilfonds.

2.4 Ungeachtet der Einzelobergrenzen der Absätze 2.1, 2.2 und 2.3 darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

– von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,

– Einlagen bei dieser Einrichtung oder

– Netto-Exposures aus mit dieser Einrichtung eingegangenen OTC-Derivatetransaktionen und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung.

2.5 Der unter 2.1 festgelegte Schwellenwert von 10 % kann für bestimmte Anleihen von Kreditinstituten, die ihren Sitz

in einem EU-Mitgliedstaat haben und nach den gesetzlichen Vorschriften in diesem Land einer besonderen staatlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Anleihen unterliegen, auf bis zu 25 % erhöht werden. Der Erlös aus der Begebung solcher Anleihen ist nach den gesetzlichen Vorschriften vor allem in Vermögenswerte zu investieren, die die finanziellen Verpflichtungen aus der Emission über die gesamte Laufzeit dieser Anleihen ausreichend decken und aus denen bei Zahlungsausfall des Emittenten bevorrechtigt Tilgungs- und Zinsansprüche bedient werden. Des Weiteren gilt für Anlagen des Teilfonds in Anleihen ein und desselben Emittenten von mehr als 5 % des Nettovermögens in ihrer Summe eine Obergrenze von 80 % des Nettovermögens des entsprechenden Teilfonds.

2.6 Der unter 2.1 festgelegte Schwellenwert von 10 % kann für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen lokalen Gebietskörperschaften, einem anderen Geeigneten Staat oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, auf bis zu 35 % erhöht werden.

2.7 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die unter die Sonderregelung in 2.5 und 2.6 fallen, werden nicht auf die Risikostreuungsobergrenze von 40 %, wie unter 2.1 ausgeführt, angerechnet.

2.8 Die unter 2.1 bis 2.6 ausgeführten Beschränkungen dürfen nicht kumuliert werden. Daher dürfen Anlagen in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten, Einlagen bei diesem Emittenten oder derivative Instrumente desselben zusammen in keinem Fall 35 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

2.9 In einen Konzernabschluss einbezogene Gesellschaften im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder anerkannter internationaler Rechnungslegungsstandards werden für die Berechnung der Anlagegrenzen nach diesem Abschnitt 2 als ein einziger Emittent betrachtet.

2.10 Ein Teilfonds darf insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und desselben Konzerns investieren.

3 Folgende Ausnahmen sind zulässig:

3.1 Unbeschadet der in Abschnitt 6 vorgesehenen Grenzen werden die in Abschnitt 2 festgelegten Grenzen auf maximal 20 % für Anlagen in von ein und demselben Emittenten begebenen Aktien und/oder Anleihen erhöht, wenn die Gründungsunterlagen der Gesellschaft dies zulassen, und wenn gemäß dem Produktanhang eines bestimmten Teilfonds das Anlageziel dieses Teilfonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten von der CSSF anerkannten Aktien- oder Anleiheindex nachzubilden. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- die Zusammensetzung weist eine ausreichende Diversifizierung auf;
- der Index stellt einen geeigneten Referenzwert für den Markt dar, auf den er sich bezieht;
- der Index wird auf angemessene Weise veröffentlicht.

Die Begrenzung von 20 % kann auf maximal 35 % erhöht werden, jedoch nur in Bezug auf einen einzelnen Emittenten und wenn dies außergewöhnliche Marktbedingungen nachweislich rechtfertigen, insbesondere an Geregelten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark vorherrschen.

3.2 Die Gesellschaft kann in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Angebote anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat, von Singapur oder einem G20-Mitgliedstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert sind. Diese Wertpapiere müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission 30 % des gesamten Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen dürften.

4 Anlagen in OGAWs und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen

4.1 Ein Teilfonds kann Anteile von OGAWs und/oder anderen in Absatz 1.1e) genannten Organismen für gemeinsame Anlagen erwerben, wobei nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des Teilfonds in Anteile eines einzelnen OGAW oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen investiert werden dürfen. Verfügt ein OGAW oder anderer Organismus für gemeinsame Anlagen über mehrere Teilvermögen (*compartments*, im Sinne der Artikel 40 und 181 des Gesetzes) und werden die Vermögenswerte eines Teilvermögens lediglich zur Befriedigung der Rechte von Anlegern in Bezug auf dieses Teilvermögen und von Gläubigern, deren Ansprüche aus der Einrichtung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilvermögens entstanden sind, verwendet, gilt jedes Teilvermögen für die Zwecke der Anwendung der o. g. Grenze als einzelner Emittent.

4.2 Anlagen in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, bei denen es sich nicht um OGAWs handelt, dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

4.3 Hat ein Teilfonds Anteile von OGAWs und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen erworben, müssen die Vermögenswerte des betreffenden OGAW oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen zum Zweck der in Abschnitt 2 vorgesehenen Grenzen nicht zusammengefasst werden.

4.4 Tätigt ein Teilfonds Anlagen in Anteile anderer OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen, die direkt oder über ein Mandat von der Verwaltungsgesellschaft oder durch eine andere Gesellschaft, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, verwaltet werden, kann die Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für die vom Teilfonds getätigten Anlagen in die Anteile dieser anderen OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen erheben. Zudem darf die Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft in diesem Fall nicht die Vermögenswerte des Teilfonds im Hinblick auf solche Anlagen mit einer Verwaltungsgebühr belasten.

Ein Teilfonds, der einen wesentlichen Teil seines Vermögens in andere OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, soll im Produktanhang die Höchstwerte der Verwaltungsgebühren angeben, die sowohl dem Teilfonds selbst als auch den anderen OGAWs und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen, in die Anlagen getätigt werden sollen, berechnet werden können. Im Jahresbericht der Gesellschaft soll für jeden Teilfonds der maximale Anteil der Verwaltungsgebühren angegeben werden, die sowohl dem Teilfonds als auch dem OGAW und/oder anderem Organismus für gemeinsame Anlagen, in die der Teilfonds investiert, berechnet werden.

5 Toleranzgrenzen und Emittenten mit mehreren Teilvermögen

Wenn aufgrund von Marktbewegungen oder der Ausübung von Bezugsrechten die in Abschnitt 1 genannten Grenzen überschritten werden, muss die Gesellschaft als oberstes Ziel im Rahmen ihrer Verkaufstransaktionen die Reduzierung dieser Positionen gemäß den vorgeschriebenen Grenzen und unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilsinhaber verfolgen.

Neu errichtete Teilfonds dürfen unter der Voraussetzung, dass sie weiterhin den Grundsatz der Risikostreuung einhalten, von den in den Abschnitten 2, 3 und 4 genannten Grenzen für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Tag der Erstauflegung abweichen.

Handelt es sich bei einem Emittenten von Anlagen um einen Rechtsträger mit mehreren Teilvermögen und werden die Vermögenswerte eines Teilvermögens lediglich zur Befriedigung der Rechte von Anlegern in Bezug auf das Teilvermögen und von Gläubigern, deren Ansprüche aus der Einrichtung, dem Betrieb oder der Liquidation dieses Teilvermögens entstanden sind, verwendet, gilt jedes Teilvermögen zum Zweck der Anwendung der in den Abschnitten 2, 3.1 und 4 genannten Grenzen als einzelner Emittent.

6 Anlageverbote

Der Gesellschaft ist es **untersagt**:

6.1 Aktien mit Stimmrechten zu erwerben, mit Hilfe derer die Gesellschaft in der Lage wäre, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des betreffenden Emittenten auszuüben;

6.2 mehr als:

– 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten,

– 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten,

– 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten,

– 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen zu erwerben.

Die in den zweiten, dritten und vierten Spiegelstrichen festgelegten Begrenzungen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Betracht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der begebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Die o. g. Grenzen gelten nicht für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die gemäß Artikel 48, Absatz 3 des Gesetzes von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder von Singapur oder einem G20-Mitgliedstaat begeben und garantiert sind oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden.

6.3 Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen in den Unterabsätzen e), g) und h) des Absatzes 1.1 genannten Anlagen vorzunehmen;

6.4 Edelmetalle oder auf diese bezogene Zertifikate zu erwerben;

6.5 Immobilienanlagen zu tätigen und Waren oder Warenkontrakte zu kaufen oder zu verkaufen;

6.6 Fremdkapital im Auftrag eines bestimmten Teilfonds aufzunehmen, es sei denn:

– es handelt sich um ein Back-to-Back-Darlehen zum Erwerb von Devisen; oder

– die Kreditaufnahme ist nur vorübergehend und übersteigt nicht 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds (unter Berücksichtigung einer möglichen vorübergehenden Kreditaufnahme in Höhe von maximal 10 % des Nettovermögens des fraglichen Teilfonds darf das Marktrisikopotenzial 210 % des Nettovermögens des fraglichen Teilfonds nicht übersteigen). Die Gesellschaft darf Fremdmittel zu Anlagezwecken aufnehmen. Für den betreffenden Teilfonds besteht daher unter Umständen ein Shortfall-Risiko, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt ausführlicher beschrieben.

6.7 Kredite zu vergeben oder als Garantiegeber für Dritte aufzutreten: Diese Beschränkung gilt nicht für den Kauf von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen in den Unterabsätzen e), g) und h) des Absatzes 1.1 genannten Anlagen, die nicht vollständig eingezahlt worden sind;

7 Risikomanagement und Grenzen in Bezug auf Derivate und die Verwendung von Anlagetechniken und -instrumenten

7.1 Die Gesellschaft muss (i) einen Risikomanagementprozess, der die ständige Überwachung und Messung des Risikos der Positionen sowie deren Einflusses auf das gesamte Risikoprofil des Portfolios ermöglicht, und (ii) einen Prozess für die genaue und unabhängige Einschätzung des Wertes von OTC-Derivaten anwenden.

7.2 Jeder Teilfonds stellt sicher, dass das globale Risikopotenzial (risk exposure) in Bezug auf derivative Instrumente nicht den gesamten Nettoinventarwert übersteigt.

Das Risikopotenzial (risk exposure) wird unter Berücksichtigung des aktuellen Wertes der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Auflösung der Positionen verfügbaren Zeit berechnet. Dies findet auch für die folgenden Unterabsätze Anwendung.

Ein Teilfonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik und innerhalb der in den Unterabsätzen 2.7 und 2.8. festgelegten Beschränkung Anlagen in derivative Finanzinstrumente tätigen, wobei das Engagement in Bezug auf den Basiswert insgesamt die in Abschnitt 2 festgelegten Anlagegrenzen nicht übersteigen darf. Investiert ein Teilfonds in indexbasierte derivative Instrumente, müssen diese Anlagen für die in Abschnitt 2 festgelegten Grenzen nicht zusammengefasst werden.

Enthält ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat, muss dieses hinsichtlich der Erfüllung der in diesem Abschnitt genannten Anforderungen berücksichtigt werden.

8 Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

8.1 Alle Vermögenswerte, die ein Teilfonds im Zusammenhang mit Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erhält, sind für die Zwecke dieser Regeln als Sicherheit zu betrachten und sollten die in nachstehendem Abschnitt 8.2 aufgeführten Kriterien erfüllen.

8.2 *Liquidität*: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf gestellten Bewertung liegt. Gestellte Sicherheiten sollten zudem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.

Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten müssen mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.

Laufzeit: Die Laufzeit der von der Gesellschaft entgegengenommenen Sicherheiten ist für die Gesellschaft kein ausschlaggebendes Kriterium.

Korrelation: Wenngleich die Korrelation kein Hauptkriterium ist, müssen die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von dem Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist.

Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn jeder Teilfonds von einem Kontrahenten bei Transaktionen für eine effiziente Portfolioverwaltung oder mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % seines Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Kontrahenten hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20 %-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Abweichend von der vorstehend genannten 20 %-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten kann ein Teilfonds bis zu 100 % Sicherheiten aus verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten erhalten, die von einem einzelnen EU-Mitgliedstaat, von einer oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem anderen OECD-Mitgliedstaat, von Singapur, einem G20-Mitgliedstaat oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Teilfonds muss seine Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen beziehen, wobei der Anteil der aus einer einzelnen Emission stammenden Wertpapiere die Obergrenze von 30 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen darf. Werden abweichende Regeln dieser Art angewendet, so wird im jeweiligen Produktanhang dieses Prospekts darauf hingewiesen.

Risiken in Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

In Fällen von Rechtsübertragungen müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitenvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer behördlichen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

Gestellte Sicherheiten müssen von den Teilfonds jederzeit vollumfänglich verwertet werden können, ohne dass es hierfür der Einbeziehung oder der Zustimmung des Kontrahenten bedarf.

Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur:

- als Sichteinlagen bei in Abschnitt 1.1.f) vorgeschriebenen Rechtsträgern angelegt werden;
- (sofern gemäß dem jeweiligen Produktanhang zulässig) in Staatsanleihen von hoher Qualität und/oder Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden;
- für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern es sich dabei um Transaktionen mit Kreditinstituten handelt, die einer behördlichen Aufsicht unterliegen, und der betreffende Teilfonds jederzeit den gesamten aufgelaufenen Geldbetrag zurückfordern kann;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur, wie in den CESR-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds definiert (Ref.: CESR/10-049), investiert werden.

8.3 Reinvestierte Barsicherheiten (sofern gemäß dem jeweiligen Produktanhang zulässig) müssen entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.

8.4 Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seiner Vermögenswerte entgegennimmt, muss über eine angemessene Stressteststrategie verfügen, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit der Teilfonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann. Die Strategie für Liquiditätsstresstests muss mindestens folgende Vorgaben haben:

a) Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse einschließlich Kalibrierungs-, Zertifizierungs- und Sensitivitäts-analyse;

b) empirischer Ansatz für die Folgenabschätzung, einschließlich Backtesting von Liquiditätsrisiko-schätzungen;

c) Berichtshäufigkeit und Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwelle(n); und

d) Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich Haircut-Strategie und Gap-Risiko-Schutz.

8.5 Die Teilfonds müssen über eine eindeutige Haircut-Strategie verfügen, die auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmt ist. Bei der Erarbeitung der Haircut-Strategie müssen die Teilfonds die Eigenschaften der Vermögenswerte, z. B. Kreditwürdigkeit oder die Preisvolatilität, und die Ergebnisse der gemäß den vorstehend genannten Faktoren durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Diese Strategie ist zu dokumentieren und dient der Rechtfertigung der Anwendung eines bestimmten Bewertungsabschlags (bzw. des Verzichts auf die Anwendung eines Bewertungsabschlags) auf eine bestimmte Art von Vermögenswerten.

9 Techniken und Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken

Zum Schutz ihrer gegenwärtigen und künftigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gegen Wechselkursschwankungen kann die Gesellschaft Devisengeschäfte, Call-Optionen bzw. Put-Optionen auf Devisen, Devisentermingeschäfte bzw. Devisentauschgeschäfte abschließen, sofern diese Transaktionen entweder an Geregelten Märkten getätigt oder außerbörslich (over-the-counter) mit Erstklassigen Instituten geschlossen werden, die sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben.

Die Zielsetzung der vorgenannten Transaktionen setzt das Bestehen einer unmittelbaren Beziehung zwischen der beabsichtigten Transaktion und den abzusichernden Vermögenswerten bzw. Verbindlichkeiten voraus und bedeutet grundsätzlich, dass Transaktionen in bestimmten Währungen – darunter auch Währungen, die mit dem Wert der Referenzwährung eines Teilfonds korrelieren (üblicherweise als wechselseitige Kurssicherung oder auch „Cross Hedging“ bezeichnet) – den Gesamtwert dieser Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht übersteigen dürfen. Auch darf in Bezug auf die jeweiligen Laufzeiten der Zeitraum nicht überschritten werden, für den die Vermögenswerte gehalten werden bzw. voraussichtlich gehalten werden sollen oder für den die Verbindlichkeiten übernommen werden bzw. voraussichtlich übernommen werden sollen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass sich Transaktionen mit dem Ziel der Währungsabsicherung für einzelne Anteilsklassen eines Teilfonds negativ auf den Nettoinventarwert anderer Anteilsklassen desselben Teilfonds auswirken können, da Anteilsklassen keine rechtlich selbständigen Einheiten darstellen.

10 Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte

Soweit gemäß den Vorschriften und insbesondere gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 in Bezug auf die anwendbaren Bestimmungen für Organismen für gemeinsame Anlagen bei Verwendung bestimmter Techniken und Instrumente in Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten sowie gemäß CSSF-Rundschreiben 14/592 zulässig, kann jeder Teilfonds zur Erzielung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags oder zur Verringerung seiner Kosten oder Risiken Wertpapierleihgeschäfte tätigen und, als Käufer oder Verkäufer, Pensionsgeschäfte oder Kauf-/Rückverkaufgeschäfte bzw. Verkauf-/Rückkaufgeschäfte abschließen.

Diese Transaktionen können unter der Voraussetzung durchgeführt werden, (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Gesellschaft die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart fordern kann, dass sie jederzeit ihre Rückzahlungsverpflichtungen erfüllen kann und (ii) dass diese Transaktionen nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Transaktionen werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Gesellschaft gesteuert. Alle aus diesen Transaktionen ggf. erzielten Erlöse werden abzüglich direkter oder indirekter Betriebskosten an den jeweiligen Teilfonds zurückgeführt.

Diese Transaktionen unterliegen den im Folgenden beschriebenen wesentlichen Anlagebeschränkungen, wobei diese Beschreibung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Wenn ein Teilfonds Erlöse aus Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften erzielt, wird in den folgenden Abschnitten bzw. im jeweiligen Produktanhang (i) beschrieben, welche Regelungen bei der Gesellschaft oder dem Teilfonds für direkte oder indirekte in Zusammenhang mit Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäften entstehende Betriebskosten/Gebühren gelten, die gegebenenfalls von den an den jeweiligen Teilfonds gezahlten Erlösen abgezogen werden, und (ii) angegeben, an welche(n) Rechtsträger die direkten oder indirekten Kosten und Gebühren gezahlt werden sowie ob es sich bei diesem bzw. diesen um verbundene Parteien der Verwahrstelle handelt.

10.1 Wertpapierleihgeschäfte

Die Gesellschaft darf für bestimmte Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte tätigen, sofern sie die folgenden Vorschriften einhält:

10.1.1 die Gesellschaft muss jederzeit jedes verliehene Wertpapier zurückfordern und jedes eingegangene Wertpapierleihgeschäft beenden können;

10.1.2 die Gesellschaft kann Wertpapiere entweder direkt oder über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleihprogramm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Transaktionen spezialisiert ist und aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die von der CSSF als mit den Bestimmungen des EU-Rechts vergleichbar erachtet werden;

10.1.3 der Entleiher muss aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die von der CSSF als mit den Bestimmungen des EU-Rechts vergleichbar erachtetet werden;

10.1.4 Im Rahmen ihrer Wertpapierleihgeschäfte muss die Gesellschaft Sicherheiten erhalten, die von einem Rechtsträger emittiert wurden, der vom Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist, deren Wert für die Dauer der Leihevereinbarung mindestens 90 % des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden und sonstigen möglichen Rechten). Unbare Sicherheiten müssen gemäß vorstehendem Abschnitt 8.2 „Diversifizierung der Sicherheiten“ ausreichend diversifiziert sein;

10.1.5 diese Sicherheiten müssen vor oder zeitgleich mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über die im vorstehenden Abschnitt 10.1.2 genannten Intermediäre verliehen, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten vorgenommen werden, sofern der jeweilige Intermediär den ordnungsgemäßen Abschluss der Transaktion gewährleistet. Besagter Intermediär kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen;

10.1.6 die Sicherheit ist in einer der folgenden Formen zu stellen:

(i) liquide Mittel wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente (wie in der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 definiert), Akkreditive (*Letters of Credit*) und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen Kreditinstituten, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden sind, ausgegeben werden;

(ii) von einem OECD-Mitgliedstaat oder einer Gebietskörperschaft eines solchen Mitgliedstaats oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene oder garantierte Anleihen;

(iii) Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGAs, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;

(iv) Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die hier unter (v) und (vi) aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;

(v) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden oder

(vi) Aktien, die an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind;

10.1.7 Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einem Rechtsträger begeben worden sein, der nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist;

10.1.8 wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für die Gesellschaft gegenüber dem Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der vorstehend in Abschnitt 2.2 aufgeführten 20 %-Beschränkung. Die Verwahrung einer solchen Barsicherheit darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen; es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls seitens des Kontrahenten geschützt;

10.1.9 unbare Sicherheiten können von einem Drittverwahrer verwahrt werden, sofern dieser einer behördlichen Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht. In Fällen von Rechtsübertragungen sind solche Sicherheiten jedoch von der Verwahrstelle zu verwahren;

10.1.10 die Gesellschaft nimmt täglich eine Bewertung der erhaltenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gewährten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Es findet eine auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmte Haircut-Strategie Anwendung, um den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Kredit-, Wechselkurs- oder Marktrisiken Rechnung zu tragen. Darüber hinaus gilt: Wenn die Gesellschaft Sicherheiten für mindestens 30 % der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds entgegennimmt, muss sie über eine angemessene Stresteststrategie verfügen, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßig Stresstests durchgeführt werden, damit die Gesellschaft das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann.

10.1.11 die Gesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten in Anspruch nehmen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d. h. die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über den Intermediär eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100 %ige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Gesellschaft ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte unverzüglich

anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt;

10.1.12 während der Dauer der Vereinbarung kann die Sicherheit nicht veräußert, anderweitig als Sicherheit bereitgestellt oder verpfändet werden, und

10.1.13 die Gesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in ihren Jahres- und Halbjahresberichten offen.

10.2 Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann für bestimmte Teilfonds (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf oder Verkauf von Wertpapieren bestehen und die Pflicht des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und die Gesellschaft zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „**Pensionsgeschäfte**").

Die Gesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Ihre Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

10.2.1 Wenn der Teilfonds ein Repo-Geschäft eingeht, muss er sicherstellen, dass er jederzeit (i) die den Gegenstand des Pensionsgeschäfts bildenden Wertpapiere zurückfordern oder das eingegangene Pensionsgeschäft beenden kann und (ii) den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Markt-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Markt-to-Market-Wert des Reverse-Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds herangezogen werden. Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäft bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann;

10.2.2 Erfüllung der unter 10.1.2 und 10.1.3 aufgeführten Bedingungen;

10.2.3 während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem die Gesellschaft als Käufer auftritt, darf die Gesellschaft die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent seine Option ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist;

10.2.4 die von der Gesellschaft im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:

(i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente wie in der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 definiert;

(ii) Anleihen nicht staatlicher Emittenten mit angemessener Liquidität und

(iii) die vorstehend unter 10.1.6 (ii), (iii) und (vi) genannten Vermögenswerte.

10.2.5 Die Gesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der offenen Pensionsgeschäfte offen.

10.3 Wiederanlage der Barsicherheit

Unbeschadet der in vorstehendem Abschnitt 8 aufgeführten strengeren Bestimmungen kann die Gesellschaft entgegengenommene Barsicherheiten im Rahmen von Wertpapierleih- und/oder Pensionsgeschäften wie folgt neu anlegen in:

(i) Anteile von OGAs, bei denen es sich um Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur handelt, wie in den CESR-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds definiert (Ref.: CESR/10-049);

(ii) in kurzfristige Bankeinlagen, die gemäß vorstehendem Abschnitt 1 (f) geeignet sind;

(iii) hohen Bonitätsanforderungen genügende Staatsanleihen und

(iv) umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Des Weiteren gelten die vorstehend unter 10.1.6, 10.1.7, 10.1.8, 10.1.9 und 10.1.11 aufgeführten Bedingungen mutatis mutandis in Bezug auf die Vermögenswerte, in die die Barsicherheit reinvestiert wird. Reinvestierte Barsicherheiten müssen gemäß vorstehendem Abschnitt 8.2 „Diversifizierung der Sicherheiten" ausreichend diversifiziert sein. Die Wiederanlage der Barsicherheit in Finanzanlagen, die eine über dem risikolosen Zinssatz liegende Rendite generiert, wird bei der Berechnung des Marktrisikopotenzials der Gesellschaft gemäß vorstehendem Abschnitt 7.2 berücksichtigt. In den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft wird offengelegt, in welche Vermögenswerte die Barsicherheiten reinvestiert wurden.

11 Risikomanagementrichtlinien für FDI

Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über die Risikomanagementrichtlinien und -verfahren der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter bzw. der Portfoliounterverwalter für FDI, die von den Teilfonds zu Anlagezwecken eingesetzt werden. Für eine allgemeine Beschreibung der mit FDI verbundenen Risiken seien Anteilsinhaber auf die Abschnitte „Risikofaktoren – Allgemeine Risiken – Einsatz von Derivaten" sowie „Risikofaktoren – Allgemeine Risiken – Risiko von Swap-Transaktionen" in diesem Prospekt verwiesen.

Allgemeines

Die letzte Verantwortung für die Überwachung der Risiken, die mit dem Einsatz von FDI durch die Teilfonds verbunden sind, sowie für die Umsetzung der Risikomanagementverfahren tragen der Verwaltungsrat der Gesellschaft sowie die Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anlageverwalter mit bestimmten Risikomanagementdienstleistungen zur Überwachung der Risikoposition der Teilfonds beauftragen. Die laufende tägliche Überwachung kann mit der Absicht an die Anlageverwalter übertragen werden:

(i) eine vom Fondsmanagement durch die Verwaltungsgesellschaft unabhängige Risikoprüfung und -bewertung sicherzustellen; und

(ii) Interessenkonflikte zu reduzieren und nach Möglichkeit ganz zu vermeiden.

Der jeweilige Anlageverwalter kann, mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der CSSF, doch unter eigener Aufsicht, Verantwortung und auf eigene Kosten einen Portfoliounterverwalter bestellen, der bestimmte Portfolioverwaltungs- und Risikomanagementdienstleistungen für einen Teilfonds bereitstellt.

Die Verwaltungsratsmitglieder sowie die Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und der Portfoliounterverwalter sind hochqualifiziert und haben umfangreiche Erfahrung im Fondsmanagement und auch besondere Erfahrung im Einsatz von FDI. Alle mit Risikomanagementaufgaben betrauten Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft haben einen Hochschulabschluss und verfügen über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen.

Kontrollmanagement

Jeder Anlageverwalter überwacht die Aktivitäten der (gegebenenfalls) von ihm bestellten Portfoliounterverwalter und erhält regelmäßige Berichte gemäß der Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter. Die Anlageverwalter werden etwaige Rechtsverletzungen und Compliance-Fälle an die Verwaltungsgesellschaft berichten, die ihrerseits den Verwaltungsrat informieren wird. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft und überwacht die Tätigkeit der Anlageverwalter auf fortlaufender Basis, nimmt zusätzliche, unabhängige Prüfungen vor und übermittelt dem Verwaltungsrat regelmäßige Berichte zur Kenntnisnahme. Die Verwaltungsgesellschaft informiert den Verwaltungsrat über alle erheblichen und wesentlichen Angelegenheiten sowie Verstöße gegen die im Risikomanagementhandbuch und in diesem Prospekt niedergelegten Richtlinien.

Ein Anlageverwalter trägt gegebenenfalls die laufende Verantwortung für die Erbringung dieser Risiko-Management-Dienstleistungen gegenüber den Teilfonds, für die er bestellt wurde, wie gegebenenfalls zwischen dem Anlageverwalter und der Verwaltungsgesellschaft vereinbart, und übermittelt regelmäßig Berichte an die Verwaltungsgesellschaft. Gegenstand dieser Berichte sind u. a:

(i) neue, für die Teilfonds eingegangene FDI-Transaktionen;
(ii) Prüfung und Bestätigung der Wertentwicklung der Teilfonds entsprechend dem Referenzindex über den Berichtszeitraum;
(iii) eventuelle Verletzungen der Anlagebeschränkungen; und
(iv) sonstige Informationen, die nach Ansicht des Anlageverwalters im Zusammenhang mit den Teilfonds relevant sind oder von der Verwaltungsgesellschaft angefordert wurden.

Berechnung des Marktrisikopotenzials

Das Marktrisikopotenzial, das sich aus dem Einsatz von FDI ergibt, kann definiert werden als die Summe aus dem Kontrahentenrisiko und dem Marktrisiko, dem ein Teilfonds ausgesetzt ist, berechnet gemäß geltenden Vorschriften und Richtlinien. Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders vorgesehen, berechnet die Verwaltungsgesellschaft das Marktrisikopotenzial der Teilfonds, in Übereinstimmung mit den Vorschriften, nach dem Commitment-Ansatz und basierend auf dem Grundsatz, dass die von den Fonds mit Indirekter Replikation eingegangenen FDI-Transaktionen so strukturiert sind, dass sie die Wertentwicklung des Referenzindex widerspiegeln.

Die Wertentwicklung der Fonds mit Indirekter Replikation und einem ungehebelten Bezugsobjekt kann so mit der Wertentwicklung des Referenzindex verglichen werden, als ob die Fonds mit Indirekter Replikation kein Exposure in Bezug auf FDI aufweisen würden. Anders ausgedrückt: Der Einsatz von FDI bedeutet für diese Fonds mit Indirekter Replikation keinerlei zusätzliches Marktrisiko (im Vergleich zu Fonds mit Direkter Replikation), wenn die nicht investierte Cash-Position der Fonds mit Indirekter Replikation null beträgt, d. h. kein Rest-Leverage oder Rest-Deleverage besteht. Im Vergleich mit einem Fonds mit Direkter Replikation reduziert sich das FDI-Marktrisikopotenzial damit auf das Kontrahentenrisiko.

Fonds mit Indirekter Replikation können an einen Referenzindex gekoppelt sein, der einen Hebel- (oder Multiplikations)faktor von maximal zwei (2) aufweist. Dieser im Referenzindex enthaltene Hebel- (oder Multiplikations)faktor wird in den Angaben zum Referenzindex im jeweiligen Produktanhang beschrieben. Solche Referenzindizes bilden die Wertentwicklung einer gehebelten Position in einem zugrunde liegenden Index ab. Mit einer gehebelten Position sind höhere Risiken verbunden als mit einer ungehebelten Position. Durch die Hebelwirkung vergrößern sich im Vergleich zu einer ungehebelten Position zwar die Gewinne, umgekehrt vergrößern sich aber auch jegliche Verluste. Diese Referenzindizes sollen die Wertentwicklung einer gehebelten Position in einem zugrunde liegenden Index ausschließlich auf täglicher Basis abbilden. Dies ist somit nicht mit dem Ziel einer gehebelten Position über einen Zeitraum von mehr als einem Tag gleichzusetzen. Zur Klarstellung: Das Risikomanagement dieser Fonds mit Indirekter Replikation erfolgt in Übereinstimmung mit dem Commitment-Ansatz.

*Berechnung des Gesamt-Kontrahentenrisikos („**Gesamt-KHR**“)*

Das Gesamt-KHR wird von der Verwaltungsgesellschaft berechnet als die Summe der Marktwerte aller vom Teilfonds mit dem Swap-Kontrahenten eingegangenen FDI-Transaktionen.

Gehebelte Positionen (Leverage)

Für die Berechnung des Leverage der Teilfonds entspricht der Leverage dem Quotienten aus

(i) dem Nennwert der FDI; und
(ii) Nettoinventarwert des Teilfonds.

Zu dem Zeitpunkt, zu dem ein Teilfonds eine FDI-Transaktion mit dem Swap-Kontrahenten eingeht, beträgt das Leverage-Ratio stets 1.

Fonds mit Indirekter Replikation können an einen Referenzindex gekoppelt sein, der einen Hebel- (oder Multiplikations)faktor von maximal zwei (2) aufweisen kann, wie vorstehend im Abschnitt „Berechnung des Marktrisikopotenzials“ näher erläutert.

*Berechnung des Netto-Kontrahentenrisikos („**Netto-KHR**“)*

Das Netto-KHR ist definiert als das Gesamt-KHR nach Abzügen für vom Swap-Kontrahenten gestellte Sicherheiten. Das Netto-KHR muss stets unter 10 % bleiben. Der Anlageverwalter kann das Gesamt-KHR aus den FDI-Transaktionen der Fonds mit Indirekter Replikation reduzieren, indem er von dem Swap-Kontrahenten die Stellung einer Sicherheit verlangt. Alternativ kann der Anlageverwalter auch von dem Swap-Kontrahenten verlangen, den Strike für bestehende Swap-Transaktionen auf den aktuellen Stand des Referenzindex und/oder den aktuellen Wechselkurs neu festzusetzen, was – indem der Marktwert aller dieser Transaktionen auf null gesetzt wird (oder indem ein Teil dieser Transaktionen auf einen niedrigeren Wert gesetzt wird) – zur Zahlung eines Barbetrages an die Fonds mit Indirekter Replikation führt, der nach Ermessen des Anlageverwalters im Rahmen des allgemeinen Liquiditätsmanagements der jeweiligen Fonds mit Indirekter Replikation verwendet wird (z. B. zur Finanzierung anstehender Rücknahmen) oder in neue Swap-Transaktionen zum aktuellen Stand des Referenzindex reinvestiert wird.

12 Reduzierung des Kontrahentenrisikos

Bei Anwendung der in den Abschnitten 2.3 und 2.4 des Kapitels „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts angegebenen Grenzwerte auf die OTC-Swap-Transaktion ist auf das gemäß den Vorschriften und EMIR bestimmte Netto-Kontrahentenrisiko-Potenzial (net counterparty risk exposure) Bezug zu nehmen. Zur Verringerung ihres Netto-Kontrahentenrisiko-Potenzials kann die Gesellschaft in Bezug auf ihre Teilfonds alle Methoden zur Risikominderung nutzen, wie zum Beispiel gegenseitiges Verrechnen von Forderungen und Verbindlichkeiten (Netting) und den Einsatz von Techniken in Bezug auf Finanzsicherheiten, die im Rahmen der Vorschriften und EMIR zulässig sind oder wären.

Die Gesellschaft kann das Gesamt-Kontrahentenrisiko der OTC-Swap-Transaktion jedes Teilfonds insbesondere reduzieren,

indem sie von dem betreffenden Swap-Kontrahenten die Stellung einer Sicherheit in Form von geeigneten finanziellen Vermögenswerten gegenüber der Verwahrstelle oder einer Drittbank verlangt, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften erbracht wird. Diese Sicherheiten können von der Gesellschaft jederzeit verwertet werden, und ihr Marktwert wird täglich ermittelt. Der Betrag der zu stellenden Sicherheit muss mindestens dem Wert entsprechen, um den der gemäß den Vorschriften und EMIR festgelegte Grenzwert für das Marktrisikopotenzial überschritten wurde.

In diesem Zusammenhang kann die Gesellschaft den betreffenden Swap-Kontrahenten insbesondere dazu veranlassen, bestimmte seiner Vermögenswerte oder bestimmte Konten, auf denen diese Vermögenswerte gehalten werden, zugunsten der Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen entsprechender Vertragsdokumente zur Stellung von Sicherheiten zu verpfänden. Diese Konten können bei einem oder mehreren Finanzinstituten geführt und die darauf gehaltenen Vermögenswerte können von diesen verwahrt werden, wobei diese Finanzinstitute nicht zwangsläufig zur Unternehmensgruppe der Verwahrstelle gehören und in diesem Fall als Unterverwahrer fungieren.

Die Gesellschaft kann zudem die entsprechenden Sicherheitsvereinbarungen über Pooling-Techniken strukturieren, die im Rahmen der Vorschriften zulässig sind oder wären und die im Einklang mit den für Teilfonds gesetzlich vorgeschriebenen „Ring-Fencing"-Prinzipien (Beschränkung von Ansprüchen auf entsprechendes Teilvermögen) stehen. Eine solche Sicherheitsvereinbarung kann insbesondere über ein globales, auf den Namen des betreffenden Swap-Kontrahenten eröffnetes Konto eingerichtet werden. Dieses Konto würde zugunsten der im Auftrag aller oder eines Teils ihrer Teilfonds handelnden Gesellschaft verpfändet, wobei die dort hinterlegten finanziellen Vermögenswerte den betroffenen Teilfonds so zugeordnet würden, dass diese jeweils in der Lage wären die zu ihren Gunsten auf diesem Konto verpfändeten spezifischen finanziellen Vermögenswerte zu identifizieren.

Die Gesellschaft kann zudem das Gesamt-Kontrahentenrisiko der OTC-Swap-Transaktion des Teilfonds durch eine Rücksetzung der OTC-Swap-Transaktion reduzieren. Durch die Rücksetzung der OTC-Swap-Transaktion wird deren Marktwert und damit das Nettokontrahentenrisiko in Bezug auf den anwendbaren Satz verringert.

Die für jeden Teilfonds geltende Sicherheitenvereinbarung kann sich von Zeit zu Zeit ändern. Informationen in Bezug auf die für einen bestimmten Teilfonds aktuell geltende Vereinbarung über Sicherheiten sind für Anleger am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 17, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg erhältlich.

NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN GEMÄSS DER SFDR UND DER EU-TAXONOMIEVERORDNUNG

Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils geltenden Fassung (**SFDR**) regelt die Transparenzanforderungen in Bezug auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen, die Berücksichtigung negativer Nachhaltigkeitsauswirkungen und die Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- (ESG)- und nachhaltigkeitsbezogenen Angaben.

Nachhaltigkeitsrisiko

Nachhaltigkeitsrisiko bedeutet ein Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungs-Ereignis oder eine entsprechende Bedingung, das bzw. die im Falle seines bzw. ihres Eintritts den Wert der Anlage erheblich beeinträchtigen könnte oder würde. Das Nachhaltigkeitsrisiko kann ein eigenständiges Risiko darstellen oder Auswirkungen auf andere Risiken haben und erheblich zu Risiken wie Marktrisiken, operativen Risiken, Liquiditätsrisiken oder Kontrahentenrisiken beitragen.

Diese Ereignisse oder Bedingungen lassen sich in die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environment, Social and Governance, ESG) unterteilen und beziehen sich unter anderem auf die folgenden Themen:

Umwelt

- Versäumnis, einen Beitrag zum Klimaschutz, einschließlich der Verringerung der Treibhausgasemissionen, zu leisten
- Versäumnis, die biologische Vielfalt zu schützen
- Nicht nachhaltige Nutzung und kein Schutz der Wasser- und Meeresressourcen
- Versäumnis des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Abfällen und Verwendung von Recycling
- Ausfuhr und Einfuhr von Abfällen, die gegen das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung verstoßen
- Nichtvermeidung und Verringerung der Umweltverschmutzung, einschließlich Verstößen gegen das Minamata-Übereinkommen über Quecksilber, das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe
- Versäumnis, gesunde Ökosysteme zu schützen
- Nicht nachhaltige Bodennutzung

Soziales

- Nichteinhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards
- Nichteinhaltung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Keine angemessene Entlohnung oder unfaire Arbeitsbedingungen
- Geringe und keine Förderung von Vielfalt und mangelnder Inklusion
- Unzureichende Ausbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten
- Verletzung der Gewerkschaftsrechte und der Versammlungsfreiheit
- Unzureichende Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Anwendung ungleicher Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Missachtung der Interessen von Gemeinschaften und sozialen Minderheiten
- Umweltschäden, die die natürlichen Grundlagen von Nahrungsmitteln und Trinkwasser beeinträchtigen, den Zugang zu sanitären Einrichtungen verhindern oder die menschliche Gesundheit schädigen
- Rechtswidrige Räumung; unrechtmäßige Entnahme von Land, Wald oder Wasser; Nutzung von Land, Wald oder Wasser zur Sicherung des menschlichen Lebensunterhalts
- Einsatz von an Folter beteiligten Sicherheitskräften; grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung; Schaden an Leben oder Gliedmaßen; Einschränkung des Rechts auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit
- Sonstige Verstöße gegen allgemeine Normen, die sich auf Arbeitnehmer oder Interessenträger auswirken

Unternehmensführung

- Unzureichende Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Faktoren durch die Geschäftsleitung
- Unzureichende Vielfalt in der Zusammensetzung der Geschäftsleitung
- Unzureichende Anti-Korruptionsmaßnahmen
- Unzureichende Anti-Betrugsmaßnahmen
- Unzureichende Risikomanagement- und Compliance-Praktiken im Zusammenhang mit ökologischen und sozialen Faktoren
- Die Vergütung des Vorstands berücksichtigt keine ESG-Kriterien oder -Angelegenheiten
- Unzureichende oder falsche Angaben – insbesondere im Zusammenhang mit ökologischen und sozialen Faktoren • Verletzung der Arbeitnehmerrechte
- Verletzung von Datenschutzstandards
- Steuerbetrug
- Behinderung der Meldung von Missständen

Im Rahmen der Berücksichtigung von Umweltthemen berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft insbesondere die folgenden Aspekte im Zusammenhang mit dem Klimawandel:

Physische Klimafaktoren

- Einzelne Extremwetterereignisse
 - Hitzewellen, Dürreperioden, Überschwemmungen und Stürme
 - Hagelstürme, Waldbrände oder Lawinen

- Langfristige Klimaveränderungen
 - Abnehmende Schneemengen oder geänderte Niederschlagshäufigkeit und -mengen
 - Instabile Wetterbedingungen
 - Steigender Meeresspiegel, Änderungen der Meeresströmungen und Änderung der Windverhältnisse
 - Änderungen der Land- und Bodenproduktivität
 - Reduzierte Wasserverfügbarkeit
 - Globale Erwärmung mit regionalen Extremen

Transitionsrisiken

- Ausstieg aus fossilen Brennstoffen
- Ausstieg aus bestimmten Technologien (z. B. Verbrennungsmotoren)
- Von der Industrie vorangetriebener technologischer Wandel im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft
- Verbote und/oder Beschränkungen, die sich auf bestimmte Sektoren auswirken
- Änderungen der Kundenpräferenzen und des Kundenverhaltens
- Andere politische oder regulatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer erheblichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder des Rufes einer zugrunde liegenden Anlage führen.

Die Verwaltungsgesellschaft beurteilt den Bedarf jedes Teilfonds in Bezug auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisikoerwägungen und integriert zusätzliche Angaben zu dieser Einbeziehung in den Anlageprozess für jeden Teilfonds sowie in sein Risikomanagementverfahren. Sofern die Nachhaltigkeitsrisiken nicht bereits bei den Bewertungen der Anlagen vorweggenommen und berücksichtigt wurden, können sie den voraussichtlichen/geschätzten Marktpreis und/oder die Liquidität der Anlage und somit die Rendite des Fonds erheblich beeinträchtigen.

Marktrisiko in Verbindung mit Nachhaltigkeitsrisiken

Der Marktpreis zugrunde liegender Anlagen kann auch durch Risiken aufgrund von Umwelt-, Sozial- oder Unternehmensführungsaspekten beeinflusst werden. Die Marktpreise können sich zum Beispiel ändern, wenn Unternehmen nicht nachhaltig handeln und nicht in nachhaltigen Wandel investieren. Die strategische Ausrichtung von Unternehmen ohne Berücksichtigung der Nachhaltigkeit kann deren Aktienkurse ebenfalls beeinträchtigen. Das Reputationsrisiko aufgrund von nicht nachhaltigen Unternehmensmaßnahmen kann den Marktpreis ebenfalls beeinträchtigen. Darüber hinaus können durch den Klimawandel oder durch Maßnahmen zum Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft verursachte physische Schäden den Marktpreis ebenfalls beeinträchtigen.

Risiken aufgrund von kriminellen Handlungen, Missmanagement, Naturkatastrophen, mangelnder Berücksichtigung der Nachhaltigkeit

Eine zugrunde liegende Anlage kann Betrug oder sonstigen Verbrechen zum Opfer fallen. Ihr können aufgrund von Missverständnissen oder Fehlern von Mitarbeitern oder Dritten Verluste entstehen und sie kann durch externe Ereignisse wie Naturkatastrophen beschädigt werden. Diese Ereignisse können durch eine mangelnde Berücksichtigung der Nachhaltigkeit verursacht oder verschärft werden. Die Verwaltungsgesellschaft bemüht sich, operative Risiken und deren mögliche finanzielle Auswirkungen auf den Wert der Vermögenswerte eines Fonds so gering wie möglich zu halten, indem sie über Prozesse und Verfahren zur Identifizierung, Steuerung und Reduzierung solcher Risiken verfügt.

Tracking Error

Der Tracking Error kann dadurch beeinflusst werden, dass der Anlageverwalter versucht, die Einhaltung der CW-Erklärung und aller anderen ESG-Verpflichtungen sicherzustellen, beispielsweise diejenigen, die im entsprechenden Produktanhang unter „Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ und weiter in Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ (soweit anwendbar) aufgeführt sind.

Anlageprozess

Umstrittene Waffen

Bei seinen Anlageentscheidungen berücksichtigt der Anlageverwalter neben den Finanzdaten auch das Nachhaltigkeitsrisiko, das von Unternehmen ausgeht, die aufgrund ihrer direkten oder indirekten Beteiligung an umstrittenen Waffen als umstrittene Waffenhersteller eingestuft werden und zu seinem Anlageuniversum gehören. Umstrittene Waffen sind Waffen, die aufgrund ihrer schädlichen Auswirkungen oder ihrer wahllosen Wirkung internationalen Konventionen unterliegen, darunter Streumunition, Antipersonenminen, biologische und chemische Waffen, wie sie in den geltenden Richtlinien des Anlageverwalters und der DWS-Methodik zur Identifizierung umstrittener Waffen („**CW**“) festgelegt sind (die „**CW-Erklärung**“). Weitere Informationen zur CW-Erklärung und zu den Richtlinien zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie unter https://www.dws.com/en-lu/solutions/sustainability/information-on-sustainability/..

Für Fonds mit Direkter Replikation und Aktiv Verwaltete Fonds schließt der Anlageverwalter Wertpapiere aus, die von der DWS Gruppe anhand der geltenden Richtlinien identifiziert wurden. Dies geschieht vorbehaltlich einer Berechnung der Wesentlichkeit, die die Bedeutung dieser Wertpapiere für die Verfolgung des Anlageziels des Teilfonds bestimmt.

Für Fonds mit Indirekter Replikation sind die anhand der geltenden Richtlinien identifizierten Wertpapiere keine geeigneten übertragbaren Wertpapiere für die Investierten Anlagen des Teilfonds.

Darüber hinaus behält sich der Anlageverwalter das Recht vor, sämtliche weiteren Wertpapiere, die nicht mit den Richtlinien des Anlageverwalters konform sind, aus den Portfolios der Teilfonds auszuschließen.

Kohle
Für Fonds mit Indirekter Replikation sind durch die DWS-Kohle-Richtlinie identifizierte Wertpapiere keine geeigneten übertragbaren Wertpapiere für die Investierten Anlagen des Teilfonds.

Bei Fonds mit Direkter Replikation und Aktiv Verwalteten Fonds werden diese Wertpapiere nicht aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Weitere Informationen finden Sie auf der DWS-Website unter https://www.dws.com/en-lu/solutions/sustainability/information-on-sustainability/.

Wenn ein Teilfonds neben anderen Merkmalen ESG-Merkmale fördert oder ein spezifisches nachhaltiges Anlageziel hat, ist dies im jeweiligen Produktanhang unter „Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxomomieverordnung“ und darüber hinaus in Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ zu diesem Prospekt angegeben, wo Sie auch weitere nachhaltigkeitsbezogene Angaben finden.

Anleger sollten beachten, dass ein als ESG gekennzeichneter Teilfonds, der Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR vornimmt, nicht unbedingt das Kürzel „ESG“ im Namen haben muss.

EU-Taxonomieverordnung

Sofern im jeweiligen Produktanhang nichts anderes angegeben ist, berücksichtigen Anlagen im Rahmen der Teilfonds nicht die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Offenlegung gemäß SFDR und die Bewertung der Integration von Nachhaltigkeitsrisikoaspekten verantwortlich. Die Kennzeichnung eines Teilfonds als „ESG“ basiert dagegen hauptsächlich auf dem Grad der ESG-Filter, die gemäß den ESG-Standards oder -Schwellenwerten, die vom Administrator des Referenzindex oder Basiswerts festgelegt werden, auf den Referenzindex oder den Basiswert angewendet werden. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft und kontrolliert die ESG-Kriterien. Anlegern wird empfohlen, selbst zu beurteilen, ob ein als ESG gekennzeichneter Teilfonds, dessen Referenzindex oder Basiswert ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen.

Die folgenden Angaben werden gemäß Artikel 7 Absatz 1 der SFDR bereitgestellt.

Teilfonds, die keine Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR vornehmen, berücksichtigen keine wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („**PAIs**“) auf Nachhaltigkeitsfaktoren, weil sie keine ESG-Merkmale bewerben und/oder keine nachhaltigen Anlageziele verfolgen. Für Teilfonds, die Offenlegungen gemäß Artikel 8 oder 9 der SFDR vornehmen, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für den jeweiligen Teilfonds in den vorvertraglichen Offenlegungen in Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ dieses Prospekts dargelegt.

RISIKOFAKTOREN

Im Folgenden wird allgemein auf eine Reihe von Risikofaktoren eingegangen, die sich auf den Wert der Anteile auswirken können. Zusätzliche Risiken, die mit einer bestimmten Ausgabe von Anteilen verbunden sind, sind (gegebenenfalls) dem Abschnitt „Sonstige Informationen – Risikofaktoren“ des entsprechenden Produktanhangs zu entnehmen. Diese Risiken sind nicht abschließend und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die aufgeführten Risiken gelten nicht notwendigerweise für jede Ausgabe von Anteilen, und in Bezug auf eine bestimmte Ausgabe sind gegebenenfalls andere Erwägungen zu berücksichtigen. Welche Faktoren für einen bestimmten Teilfonds im Einzelnen relevant sind, ist von mehreren, miteinander in Zusammenhang stehenden Kriterien abhängig, u. a. der Art der Anteile und der Anlagepolitik des Teilfonds.

Eine Anlage in die Anteile sollte erst nach gründlicher Abwägung sämtlicher Faktoren erfolgen. Anleger sollten beachten, dass die Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügen und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Anleger in die Teilfonds müssen bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen.

Allgemeine Risikofaktoren

Allgemein gilt: Der Wert der und die Erträge aus den Anlagen, und daher auch der Wert und die Erträge von Anteilen eines Teilfonds, können sowohl fallen als auch steigen, sodass ein Anleger seinen investierten Betrag u. U. nicht zurückerhält. Aufgrund verschiedener Provisionen und Gebühren, die für die Anteile anfallen können, sollte eine Anlage in die Anteile mittel- bis langfristig ausgerichtet sein. Eine Anlage in einen Teilfonds sollte keinen wesentlichen Bestandteil eines Anlageportfolios bilden und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger sollten erst nach eingehender Beratung durch ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Berater eine Anlageentscheidung treffen. Die rechtliche, aufsichtsrechtliche, steuerliche und bilanzielle Behandlung der Anteile kann in verschiedenen Rechtsordnungen variieren. Beschreibungen der Anteile im Prospekt und/oder einem Produktanhang dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die Anteile im Wert fallen können; ferner sollten Anleger in der Lage sein, den Verlust ihres gesamten eingesetzten Kapitals zu tragen. Risikofaktoren können zeitgleich auftreten und/oder sich gegenseitig verstärken, was sich in unvorhersehbarer Art und Weise auf den Wert der Anteile auswirken kann.

Extreme Marktbewegungen: Bei starken Indexbewegungen, auch innerhalb eines Tages, steht die Wertentwicklung eines Teilfonds unter Umständen nicht mehr mit seinem angegebenen Anlageziel in Einklang.

Bewertung der Anteile: Der Wert eines Anteils schwankt u. a. infolge von Wertänderungen in Bezug auf die Vermögenswerte des Teilfonds bzw. den Referenzindex und (gegebenenfalls) die derivativen Techniken zu deren Koppelung.

Kein Ermessensspielraum der Verwaltungsgesellschaft, auf Marktveränderungen zu reagieren: Teilfonds mit passiver Anlagestrategie werden nicht „aktiv verwaltet“. Das bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft das Portfolio eines solchen Teilfonds in seiner Zusammensetzung nur anpassen wird, um eine genaue Abbildung von Duration und Total Return (Gesamtrendite) des jeweiligen Referenzindex zu erreichen. Die Teilfonds versuchen nicht, ihren Referenzmarkt zu „schlagen“, und gehen nicht in fallenden oder als überbewertet beurteilten Märkten vorübergehend defensive Positionen ein. Dementsprechend können Verluste beim jeweiligen Referenzindex einen entsprechenden Wertverlust der Anteile des jeweiligen Teilfonds nach sich ziehen.

Derivate: Da ein Teilfonds, dessen Wertentwicklung an einen Referenzindex gekoppelt ist, häufig in vom Referenzindex abweichende derivative Instrumente oder Wertpapiere anlegen wird, werden derivative Techniken eingesetzt, um den Wert der Anteile an die Wertentwicklung des Referenzindex zu koppeln. Der umsichtige Einsatz dieser Derivate kann zwar von Vorteil sein, birgt aber auch Risiken, die in bestimmten Fällen größer sein können als die Risiken traditionellerer Anlageformen. Mit dem Einsatz von Derivaten können Transaktionskosten verbunden sein.

Risiko von Swap-Transaktionen: Bei Swap-Transaktionen besteht das Risiko, dass der Swap-Kontrahent ausfällt oder insolvent wird. Bei Ausfall des Swap-Kontrahenten können die Teilfonds jedoch verschiedene vertragliche Ansprüche aus den jeweiligen OTC-Swap-Transaktionen geltend machen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass solche Ansprüche unter dem Vorbehalt insolvenzrechtlicher Bestimmungen stehen können, was die Gläubigerposition des Teilfonds schwächen könnte. So kann es vorkommen, dass ein Teilfonds nicht den Nettobetrag an Zahlungen erhält, der ihm vertraglich bei Beendigung der OTC-Swap-Transaktion zusteht, weil der Swap-Kontrahent insolvent oder anderweitig nicht in der Lage ist, den fälligen Betrag auszuzahlen. Das Netto-Kontrahentenrisiko-Potenzial, dem jeder Teilfonds in Bezug auf einen einzelnen Swap-Kontrahenten ausgesetzt sein kann, ausgedrückt als Prozentsatz (das „Prozentuale Exposure“) (i) wird unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds errechnet, (ii) kann bestimmte Risikominderungstechniken (wie die Stellung von Sicherheiten gemäß den Vorschriften und EMIR) berücksichtigen und (iii) darf je nach Status des Swap-Kontrahenten maximal 5 % oder 10 % betragen, jeweils im Einklang mit den Vorschriften (nähere Informationen zum maximalen Prozentualen Exposure sind dem Unterabschnitt 2.3 des Abschnitts „Risikostreuung“ und nähere Informationen zu den Sicherheitenvereinbarungen dem Abschnitt „Anlageziele und -politik“, jeweils vorbehaltlich EMIR, zu entnehmen). Nichtsdestotrotz sollten sich Anleger bewusst sein, dass der tatsächlich erlittene Verlust infolge eines Ausfalls eines Swap-Kontrahenten den Betrag aus der Multiplikation des Prozentualen Exposure mit dem Nettoinventarwert übersteigen kann, selbst wenn entsprechende Vorkehrungen zur Reduzierung des Prozentualen Exposure auf null getroffen wurden. Zur Erläuterung: Es besteht das Risiko, dass der erzielte Wert aus der Verwertung der Sicherheiten, die ein Teilfonds erhalten hat, letztendlich geringer ist als der Wert derselben Sicherheiten, der als Komponente für die Berechnung des Prozentualen Exposure herangezogen wurde, sei es infolge einer unangemessenen Bewertung der Sicherheiten, negativer Marktentwicklungen, einer Verschlechterung der Bonitätsbewertung der Emittenten der Sicherheiten oder infolge von Liquiditätsstörungen an dem Markt, an dem die Sicherheiten gehandelt werden. Folglich sollten sich potenzielle Anleger im Vorfeld über das Bonitätsrisiko in Bezug auf den Swap-Kontrahenten informieren und dieses abwägen.

Bewertung des Referenzindex und der Vermögenswerte des Teilfonds: Die Vermögenswerte des Teilfonds, der Referenzindex oder die derivativen Techniken zu deren Koppelung können komplexer und spezieller Art sein. Bewertungen dieser Vermögenswerte oder derivativen Techniken sind gewöhnlich nur von einer begrenzten Anzahl von Marktakteuren erhältlich, die häufig als Kontrahenten bei den zu bewertenden Transaktionen auftreten. Diese Bewertungen sind oftmals subjektiv, und es können deutliche Unterschiede zwischen den verfügbaren Bewertungen bestehen.

Wechselkurse: Eine Anlage in die Anteile kann direkt oder indirekt Wechselkursrisiken mit sich bringen. Da die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds in dessen Referenzwährung erfolgt, hängt die Wertentwicklung eines Referenzindex oder seiner Bestandteile, der bzw. die auf eine andere Währung als die Referenzwährung lauten, auch von der Stärke dieser Währung gegenüber der Referenzwährung und dem Zinssatz des Landes, das diese Währung ausgibt, ab. Lautet ein Vermögenswert des Teilfonds auf eine andere Währung als die Referenzwährung, birgt dies ebenfalls Wechselkursrisiken für den Teilfonds. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anteile auf eine andere Währung lauten können als (i) die Währung der Rechtsordnung, in der der Anleger seinen Wohnsitz hat und/oder (ii) die Währung, in der der Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht.

Währungsabsicherung: Die Teilfonds können zum Schutz gegen ungünstige Wechselkursschwankungen Währungsabsicherungsgeschäfte eingehen. Diese Absicherungsgeschäfte können aus Devisentermingeschäften oder sonstigen

Arten von Derivatekontrakten bestehen, die ein Währungsabsicherungs-Exposure darstellen, das im Einklang mit den Vorschriften regelmäßig angepasst wird. Anleger sollten beachten, dass dies eventuell nicht immer erfolgreich ist und zu größeren Schwankungen im Wert der Teilfonds führen und den Wert der Teilfonds und ihrer Anlagen negativ beeinflussen kann. Anleger werden darüber hinaus darauf hingewiesen, dass mit der Verwendung von Währungsabsicherungsgeschäften Kosten verbunden sein können, die gegebenenfalls von dem jeweiligen Teilfonds zu tragen sind. Weitere Informationen zur Währungsabsicherung finden Sie unter „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Kapitel „Struktur“.

Zinssatz: Das Zinsrisiko ist das Risiko, das sich aus potenziellen Veränderungen der Höhe und der Volatilität von Renditen ergibt. Schwankungen bei den Zinssätzen der Währung bzw. den Währungen, auf die die Anteile, die Vermögenswerte des Teilfonds und/oder der Referenzindex lauten, können sich auf die Finanzierungskosten und den realen Wert der Anteile auswirken. Im Allgemeinen steigt der Wert fest verzinslicher Instrumente, wenn die Zinssätze sinken, und umgekehrt.

Inflation: Die Inflationsrate hat Einfluss auf den tatsächlichen Ertrag aus den Anteilen. Ein Referenzindex kann sich auf die Inflationsrate beziehen.

Rendite: High-Yield-Wertpapiere sind häufig volatiler, weniger liquide und anfälliger für finanzielle Notlagen als andere Wertpapiere mit höherem Rating. Die Bewertung von High-Yield-Wertpapieren kann aufgrund ihrer eingeschränkten Liquidität schwieriger sein als bei anderen Wertpapieren mit höherem Rating. Investitionen in diese Art von Wertpapieren können zu nicht realisierten Kapitalverlusten und/oder Verlusten mit negativen Folgen für den Nettoinventarwert des Teilfonds führen. Außerdem sind die Renditen der Anteile u. U. nicht direkt mit den Renditen vergleichbar, die sich durch eine Anlage in Vermögenswerte eines Teilfonds oder einen Referenzindex erzielen ließen.

Korrelation: Die Anteile weisen u. U. keine vollständige oder hohe Korrelation zur Wertentwicklung der Vermögenswerte des Teilfonds und/oder des Referenzindex auf.

Volatilität: Der Wert der Anteile kann durch Marktvolatilität und/oder Volatilität der Vermögenswerte des Teilfonds und/oder des Referenzindex beeinflusst werden.

Kredit: Die Fähigkeit der Gesellschaft zu Auszahlungen an Anteilsinhaber in Bezug auf die Anteile ist in dem Maße eingeschränkt, in dem die Gesellschaft andere Verbindlichkeiten übernimmt oder ihr solche auferlegt werden. Die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds, jeder Referenzindex oder jegliche derivative Technik zu deren Koppelung können mit dem Risiko verbunden sein, dass der Kontrahent dieser Vereinbarungen seine Verpflichtungen daraus nicht erfüllt. Anlagebeschränkungen können sich auf Grenzwerte bei Bonitätsratings beziehen und damit Einfluss auf die Wertpapierauswahl und Vermögensallokation haben. Der Anlageverwalter könnte gezwungen sein, Wertpapiere zu einem nachteiligen Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen. Rating-Agenturen können bei der Beurteilung der Bonität von Emittenten Fehler unterlaufen.

Liquidität: Bestimmte Arten von Wertpapieren, in die der Teilfonds anlegt oder die dem Teilfonds als Sicherheit bereitgestellt werden, können nur schwer erworben oder verkauft werden, insbesondere in Zeiten ungünstiger Marktbedingungen. Dadurch kann gegebenenfalls auch die Preisermittlung für die Bestandteile des Basiswertes erschwert und somit der Wert des Basiswertes negativ beeinflusst werden. Dies kann sich negativ auf den Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds auswirken. Die Tatsache, dass die Anteile an einer Börse notiert sein können, stellt keine Garantie für die Liquidität der Anteile dar. Auf der Aktivseite bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, Anlagen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einem Preis zu veräußern, der ihrem geschätzten Wert entspricht oder diesem nahe kommt. Auf der Passivseite bezieht sich das Liquiditätsrisiko auf die Unfähigkeit eines Teilfonds, ausreichend liquide Mittel für die Durchführung eines Rücknahmeauftrags zu beschaffen, weil er die Anlagen nicht veräußern kann. Grundsätzlich investiert jeder Teilfonds nur in Anlagen, für die es einen liquiden Markt gibt oder die jederzeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf andere Weise veräußert, liquidiert oder glattgestellt werden können. Bei Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten ist es, wenn die entsprechende Transaktion besonders umfangreich oder der relevante Markt illiquide ist, möglicherweise nicht möglich, eine Transaktion zu initiieren oder eine Position zu einem vorteilhaften Preis zu liquidieren (ein Teilfonds wird jedoch nur Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten eingehen, wenn eine Liquidierung dieser Transaktion zum Marktwert jederzeit zulässig ist). Schwierigkeiten bei der Veräußerung von Anlagen können einem Fonds Verluste verursachen und/oder die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, Rücknahmeanträge zu bedienen.

Risiken in Bezug auf die Hebelwirkung: Die Vermögenswerte des Teilfonds, der Referenzindex sowie die derivativen Techniken zu deren Koppelung können Hebelkomponenten (oder Kreditaufnahmen) beinhalten, durch die Verluste potenziell vergrößert werden und Verluste entstehen können, die den geliehenen oder investierten Betrag übersteigen.

Shortfall-Risiko: Das Shortfall-Risiko eines Portfolios bezieht sich auf das Risiko, dass das Nettovermögen eines Portfolios von einem verstärkten Wertverlust betroffen sein kann, weil der aus den mit Fremdkapital finanzierten Anlagen erzielte Ertrag geringer sein kann als die Fremdkapitalkosten und weil der Wert dieser Anlagen unter den Wert des Fremdkapitals sinken kann. Unter außergewöhnlichen Umständen kann es sein, dass der Verlust eines solchen Portfolios den Wert seiner Vermögenswerte übersteigt, sodass den Anlegern eines solchen Portfolios ein über dem von ihnen investierten Gesamtbetrag liegender Verlust entstehen würde.

Politische Faktoren und Anlagen in Emerging Markets und Nicht-OECD-Mitgliedstaaten: Die Wertentwicklung der Anteile bzw. die Möglichkeit zu deren Erwerb, Verkauf oder Rücknahme kann durch konjunkturelle Veränderungen und Unsicherheitsfaktoren wie z. B. politische Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, die Auferlegung von Beschränkungen beim Kapitalverkehr und Änderungen der aufsichtsrechtlichen Vorschriften nachteilig beeinflusst werden. Diese Risiken können bei Anlagen in oder in Bezug auf Emerging Markets oder Nicht-OECD-Mitgliedstaaten verstärkt gegeben sein. Darüber hinaus sind lokale Depotdienstleistungen in vielen Nicht-OECD-Ländern und Emerging Markets weiterhin unterentwickelt, und der Handel in diesen Märkten ist mit Transaktions- und Verwahrrisiken verbunden. Unter bestimmten Umständen erhält ein Teilfonds möglicherweise Teile seines Vermögens nicht zurück bzw. verzögert sich die Wiedergewinnung von Teilen seines Vermögens. Des Weiteren bieten die rechtliche Infrastruktur sowie Rechnungslegungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Publizitätsstandards in den Emerging Markets oder Nicht-OECD-Mitgliedstaaten eventuell nicht den gleichen Umfang an Anlegerinformationen und -schutz, wie dies allgemein für größere Märkte der Fall ist.

Emerging Markets (Schwellenländer): Anleger in Teilfonds, die Anlagen in Emerging Markets tätigen, sollten sich über das mit einer Anlage in Emerging-Markets-Wertpapiere verbundene Risiko im Klaren sein. Emerging Markets-Anlagen können aufgrund einer Reihe von Faktoren, u. a. der potenziell erheblichen rechtlichen und politischen Risiken, mit größeren Risiken verbunden sein als Anlagen in gut entwickelten Märkten. Zu diesen Faktoren können das höhere Risiko einer Schließung des Marktes, stärkere staatliche Eingriffe in das Wirtschaftsgeschehen, unvollständigere und unzuverlässigere offizielle Daten sowie in einigen Fällen größere Volatilitäts- und Liquiditätsrisiken, eine geringere Prognosesicherheit und das höhere Risiko von Unruhen oder internationalen Konflikten gehören. Emerging Markets können zudem größeren politischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein, z. B. Verstaatlichungen, Enteignungen, politischen Veränderungen, sozialer Instabilität oder anderen Entwicklungen, die negative Auswirkungen für die Volkswirtschaften dieser Länder oder die Wechselkurse haben können. Es kann auch bestimmte politische und wirtschaftliche Faktoren geben, die sich auf Schwellenländer auswirken, wie in „Politische Faktoren und Anlagen in Emerging Markets und Nicht-OECD-Mitgliedstaaten“ im Kapitel „Risikofaktoren“ dargelegt.

Kapitalschutz: Anteile können über vollständigen oder teilweisen Kapitalschutz verfügen. Unter bestimmten Umständen gilt dieser Schutz nicht. Anteilsinhaber müssen möglicherweise ihre Anteile bis zur Fälligkeit halten, um den maximal verfügbaren Schutz zu

erhalten. Anleger sollten die Bedingungen zum Kapitalschutz besonders sorgfältig lesen. Es sei insbesondere darauf hingewiesen, dass, sofern nicht anderweitig ausdrücklich angegeben, die Heranziehung des Preises, zu dem die Anleger die Anteile gegebenenfalls am Sekundärmarkt erwerben können, als Basis für den Umfang des Anlegerschutzes unwahrscheinlich ist.

Pfadabhängigkeit: Anteile können an pfadabhängige Produkte gebunden sein. Daher kann eine (unter Ausübung von Ermessen, in Folge eines Fehlers oder anderweitig getroffene) Entscheidung oder Festlegung einen kumulativen Effekt haben und dazu führen, dass der Wert dieses Produkts im Laufe der Zeit deutlich von dem Wert abweicht, den es ohne einen solchen kumulativen Effekt gehabt hätte. Für nähere Erläuterungen hierzu sei auf die Berechnungsbeispiele im Abschnitt „Teilfonds, die auf täglicher Basis gehebelte und/oder inverse Indizes abbilden“ verwiesen.

Zeichnung und Rücknahme von Anteilen: Bestimmungen hinsichtlich der Zeichnung und der Rücknahme von Anteilen gewähren der Gesellschaft Ermessensfreiheit bezüglich der Begrenzung der Anzahl von Anteilen, die an einem Transaktionstag zur Zeichnung und für Rücknahmen zur Verfügung stehen. Des Weiteren kann die Gesellschaft in Verbindung mit solchen Einschränkungen die Zeichnung oder die Rücknahme verschieben oder anteilsmäßig durchführen. Bei verspätetem Eingang von Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen kommt es außerdem zu einer Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt des Antragseingangs und dem tatsächlichen Zeichnungs- oder Rücknahmedatum. Diese Verschiebungen oder Verzögerungen können zu einer Verringerung der Anzahl von Anteilen oder des Rücknahmebetrags führen.

Wesentliche Anteilsinhaber: Bestimmte Kontoinhaber können gelegentlich einen wesentlichen Prozentsatz der Anteile eines Teilfonds besitzen oder beherrschen. Dabei ist der Teilfonds folgendem Risiko ausgesetzt: Wenn wesentliche Anteilsinhaber einen Teil ihres Anteilsbestands oder ihren gesamten Anteilsbestand zurückgeben, oder Anteile in großem Umfang und/oder regelmäßig erwerben, kann dies die Wertentwicklung eines Teilfonds negativ beeinflussen, falls er gezwungen ist, Wertpapiere des Portfolios zu veräußern oder Geld zu investieren, obwohl der Anlageverwalter dies unter anderen Umständen nicht machen würde. Dieses Risiko ist besonders ausgeprägt, wenn ein Anteilsinhaber einen erheblichen Anteil eines Teilfonds besitzt. Rücknahmen einer großen Anzahl von Anteilen können die Liquidität eines Teilfondsportfolios beeinflussen, die Transaktionskosten eines Teilfonds erhöhen und/oder zur Schließung eines Teilfonds führen.

Regulatorische Reformen: Der Prospekt wurde im Einklang mit den derzeit geltenden Rechtsvorschriften erstellt. Es ist nicht auszuschließen, dass sich zukünftige rechtliche und regulatorische Änderungen auf die Gesellschaft und/oder die Teilfonds sowie deren jeweilige Anlageziele und Anlagepolitik auswirken. Durch neue oder geänderte Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen kann die Möglichkeit eines Teilfonds, in bestimmte Instrumente anzulegen oder bestimmte Transaktionen einzugehen, untersagt oder wesentlich beschränkt werden. Ferner kann einem Teilfonds dadurch die Möglichkeit genommen werden, Transaktionen oder Dienstleistungsverträge mit bestimmten Rechtssubjekten einzugehen. Dies kann die Fähigkeit aller oder einiger der Teilfonds zur Verfolgung ihrer jeweiligen Anlageziele und Anlagepolitik beeinträchtigen. Die Einhaltung solcher neuen oder geänderten Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen kann außerdem zu höheren Aufwendungen bei allen oder einigen der Teilfonds führen und eine Restrukturierung aller oder einiger der Teilfonds erforderlich machen, um die Einhaltung der neuen Rechtsvorschriften zu gewährleisten. Bei einer solchen Restrukturierung (sofern möglich) fallen unter Umständen Restrukturierungskosten an. Ist eine Restrukturierung nicht möglich, kann eine Schließung von betroffenen Teilfonds notwendig sein. Eine (nicht erschöpfende) Auflistung potenzieller regulatorischer Änderungen in der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt nachstehend.

Europäische Union: In Europa sind derzeit verschiedene Regulierungsreformvorhaben im Gespräch, die sich auf die Gesellschaft und die Teilfonds auswirken können. Zu einigen wichtigen Themen wurden auf politischer Ebene bereits Entscheidungen getroffen, Vorschläge unterbreitet oder Konsultationen eingeleitet. Zu nennen sind unter anderem die von der EU-Kommission eingeleitete Konsultation zu Produktvorschriften, Liquiditätsmanagement, Verwahrstellen, Geldmarktfonds und zu langfristigen Anlagen im Hinblick auf eine weitere Revision der OGAW-Richtlinie (d. h. die sogenannte „OGAW VI-Richtlinie“) nebst der ESMA-Leitlinien vom Juli 2012 zu ETFs und anderen OGAW, die Überarbeitung des bestehenden Rechtsrahmens der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (bezeichnet als „MiFID“) und für in einer neuen Rechtsverordnung, bekannt als Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (bezeichnet als „MiFIR“), enthaltene direkt anwendbare Vorschriften, die Verabschiedung der Verordnung über Over-the-Counter-Derivate und Marktinfrastrukturen (bezeichnet als „EMIR“) durch das Europäische Parlament sowie der Vorschlag für eine Finanztransaktionssteuer („FTT“).

Brexit: Seit dem 31. Januar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr. Abhängig vom Ergebnis der Verhandlungen der EU mit dem Vereinigten Königreich kann es erforderlich sein, die Struktur der Teilfonds zu ändern oder bestimmte Dienstleister zu ersetzen.

Vereinigte Staaten von Amerika: Der US-Kongress, die SEC, die U.S. Commodity Futures Trading Commission („CFTC“) und andere Regulierungsbehörden haben ebenfalls Maßnahmen zur Verschärfung oder anderweitigen Abänderung der Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen zu Leerverkäufen, Derivaten und anderen Anlagetechniken und -instrumenten ergriffen oder angekündigt, in denen die Gesellschaft möglicherweise engagiert ist. Im Zuge des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (der „Dodd-Frank Act“) wurde die sogenannte „Volcker-Regel“ eingeführt, die Beschränkungen für Banken („banking entities“) und Finanzunternehmen, die keine Banken sind („non-bank financial companies“) in Bezug auf bestimmte Aktivitäten wie Eigenhandel und Anlagen in bzw. Sponsoring von und Halten von Beteiligungen an Investmentfonds vorsieht.

Rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken: Die Gesellschaft hat die jeweils geltenden aufsichtsrechtlichen Beschränkungen und Gesetzesänderungen, die sie, die Anteile oder die Anlagebeschränkungen betreffen, einzuhalten, wodurch u. U. eine Änderung der Anlagepolitik und Anlageziele eines Teilfonds und/oder die Neuausrichtung oder Beendigung einer entsprechenden Politik bzw. entsprechender Ziele notwendig werden könnte. Das Vermögen des Teilfonds, der Referenzindex und sonstige Derivate- oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die der Teilfonds eingeht, können ebenfalls Änderungen von Gesetzen und Vorschriften und/oder aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, Beschränkungen oder Begrenzungen unterliegen, die ihren Wert und/oder ihre Liquidität und die Wertentwicklung der Beteiligungen des Teilfonds im Vergleich zur Wertentwicklung seines Referenzindex beeinflussen können. Dies kann das Risiko eines Tracking Errors erhöhen und der Teilfonds muss eventuell neu ausgerichtet oder eingestellt werden. Weitere Informationen zu regulatorischen Reformen finden Sie unter „Regulatorische Reformen“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Leerverkaufsverbot: Vor dem Hintergrund der Kreditkrise und der Turbulenzen an den Finanzmärkten, die Ende 2007 begannen und sich dann im September 2008 zuspitzten, wurden an vielen Märkten weltweit die Regelungen in Bezug auf Leerverkäufe geändert. Insbesondere sind viele Aufsichtsbehörden (auch die in den USA und Großbritannien) dazu übergegangen, ungedeckte Leerverkäufe grundsätzlich zu verbieten oder Leerverkäufe in bestimmten Aktien ganz auszusetzen. Der Geschäftsbetrieb und die Market Maker-Tätigkeit eines Teilfonds können durch aufsichtsrechtliche Änderungen des aktuellen Geltungsbereichs dieser Verbote beeinträchtigt werden. Ferner können sich solche Verbote auf die Marktstimmung und damit auf die Wertentwicklung des Referenzindex und in der Folge auch auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken. Es lässt sich nicht voraussagen, ob ein solcher Effekt eines Leerverkaufsverbots für einen Teilfonds positiv oder negativ ist. Im schlimmsten Fall kann ein Anteilsinhaber seine gesamte Anlage in einen Teilfonds verlieren.

Vergangene und künftige Wertentwicklung: Die Wertentwicklung eines Teilfonds hängt von verschiedenen Faktoren ab, so unter anderem von der Wertentwicklung des Referenzindex, Gebühren und Aufwendungen, Steuern und sonstigen Abgaben, bestimmten Beträgen (wie z. B. aus der Swap-Absicherungspolitik resultierende Renditeverbesserungen) etc., die anfallen bzw. möglicherweise bereits angefallen sind. Diese Faktoren ändern sich in der Regel innerhalb von Wertermittlungszeiträumen und es wird daher darauf hingewiesen, dass durch die Einwirkung (oder fehlende Einwirkung) mancher oder aller dieser Faktoren die Wertentwicklung innerhalb eines Wertermittlungszeitraums im Vergleich zu einem anderen Wertermittlungszeitraum besser oder schlechter erscheinen kann. Die vergangene Wertentwicklung, wie sie in den wesentlichen Anlegerinformationen oder in Marketingmaterial abgedruckt ist, bietet keine Gewähr für zukünftige Renditen und sollte auch nicht als Richtwert herangezogen werden.

Berechnung und Ersetzung des Referenzindex: Unter bestimmten, im jeweiligen Produktanhang beschriebenen Umständen kann die Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex auf der im Produktanhang beschriebenen Basis eingestellt werden. Ferner kann diese Basis geändert oder der Referenzindex ersetzt werden.

Unter bestimmten Umständen, wie der Einstellung der Berechnung oder Veröffentlichung des Referenzindex oder der Aussetzung des Handels von Bestandteilen der Referenzindizes, kann dies zur Aussetzung des Handels der Anteile führen oder es für Market Maker erforderlich machen, Geld- und Briefkurse an den Maßgeblichen Börsen zu stellen.

Kapitalmaßnahmen: In Bezug auf Wertpapiere, aus denen sich ein Referenzindex zusammensetzt, können sich im Fall von Kapitalmaßnahmen hinsichtlich dieser Wertpapiere Änderungen ergeben.

Risiken in Zusammenhang mit der Abbildung von Indizes: Anleger sollten sich darüber im Klaren sein und beachten, dass für Teilfonds Risiken bestehen, die dazu führen können, dass der Wert und die Wertentwicklung der Anteile von dem bzw. der des Referenzindex abweichen. Referenzindizes wie z. B. Finanzindizes können theoretische Konstrukte sein, die auf bestimmten Annahmen beruhen. Teilfonds, deren Ziel in der Nachbildung dieser Finanzindizes besteht, können Beschränkungen und Bedingungen unterliegen, die von den dem jeweiligen Referenzindex zugrunde liegenden Annahmen abweichen. Zu den Faktoren, die voraussichtlich Auswirkungen darauf haben werden, inwieweit es einem Teilfonds möglich ist, die Wertentwicklung des jeweiligen Referenzindex abzubilden, gehören:

- Die Tatsache, dass die Zusammensetzung des Portfolios eines Teilfonds von Zeit zu Zeit von der Zusammensetzung des Referenzindex abweichen kann, insbesondere wenn der jeweilige Teilfonds nicht alle Bestandteile des Referenzindex halten und/oder handeln kann;
- Anlage-, aufsichtsrechtliche und/oder steuerliche Beschränkungen (einschließlich Anlagebeschränkungen), die zwar die Gesellschaft, jedoch nicht den Referenzindex betreffen;
- Anlagen in andere Vermögenswerte als den Referenzindex, die im Vergleich zu einer Anlage in den Referenzindex Verzögerungen oder zusätzliche Kosten/Steuern verursachen;
- Beschränkungen in Zusammenhang mit der Wiederanlage von Erträgen;
- Beschränkungen in Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Neugewichtung des Portfolios des Teilfonds;
- Transaktionskosten und sonstige von den Teilfonds zu tragende Gebühren und Aufwendungen (einschließlich Kosten, Gebühren und Aufwendungen in Verbindung mit dem Einsatz von Finanztechniken und -instrumenten);
- Anpassung von OTC-Swap-Transaktionen zur Berücksichtigung von Indexnachbildungskosten („OTC-Swap-Transaktionskosten“); und/oder
- das mögliche Vorhandensein nicht genutzter (nicht investierter) von einem Teilfonds gehaltener Barmittel oder barmittelnaher Positionen bzw. Barmittel oder barmittelnaher Positionen, die über den für eine Nachbildung der Referenzindizes benötigten Bedarf hinausgehen (auch als „Cash Drag“ bezeichnet).

Keine Nachforschungen oder Überprüfungen in Bezug auf den Referenzindex: Weder die Gesellschaft, ein Anlageverwalter oder Portfoliounterverwalter noch deren verbundene Unternehmen haben Nachforschungen oder Überprüfungen in Bezug auf den Referenzindex für potenzielle Anleger in die Anteile angestellt bzw. durchgeführt und werden dies auch zukünftig nicht tun. Nachforschungen oder Überprüfungen durch oder für die Gesellschaft, einen Anlageverwalter, Portfoliounterverwalter oder deren verbundene Unternehmen erfolgen ausschließlich zu unternehmenseigenen Anlagezwecken.

Lizenzvereinbarung über die Nutzung des jeweiligen Referenzindex kann gekündigt werden: Jedem Teilfonds wurde von dem jeweiligen Index-Administrator eine Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Referenzindex zur Auflegung eines auf den jeweiligen Referenzindex bezogenen Teilfonds sowie zur Nutzung bestimmter Marken und Urheberrechte in Bezug auf den jeweiligen Referenzindex eingeräumt. Ein Teilfonds kann unter Umständen sein Ziel nicht erreichen und beendet werden, wenn die Lizenzvereinbarung zwischen dem Teilfonds und dem jeweiligen Index-Administrator gekündigt wird. Ein Teilfonds wird möglicherweise auch beendet, wenn der jeweilige Referenzindex nicht mehr zusammengestellt oder veröffentlicht wird und es keinen Ersatzindex gibt, der nach derselben oder einer sehr ähnlichen Formel oder Methode berechnet wird wie der jeweilige Referenzindex.

Änderungen am Referenzindex durch den Index-Administrator: Anteilsinhaber seien darauf hingewiesen, dass es im alleinigen Ermessen des Index-Administrators liegt, über die Merkmale des jeweiligen Referenzindex, für den er als Administrator fungiert, zu entscheiden und diese zu ändern. Die maßgebliche Lizenzvereinbarung kann so ausgestaltet sein, dass der Index-Administrator nicht verpflichtet ist, die Lizenznehmer, die den entsprechenden Referenzindex nutzen (einschließlich der Gesellschaft) mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf von Änderungen an einem solchen Referenzindex in Kenntnis zu setzen. Aus diesem Grund ist die Gesellschaft nicht unbedingt in der Lage, die Anteilsinhaber des Teilfonds vorab über solche Änderungen des Index-Administrators an den Merkmalen des jeweiligen Referenzindex zu informieren. Im Falle von Änderungen an einem Referenzindex, die vorab mitgeteilt werden müssen und bei denen Anteilsinhabern das Recht eingeräumt werden muss, ihre Anteile kostenfrei zur Rücknahme einzureichen, wird die Gesellschaft den betreffenden Anteilsinhabern dieses Recht sobald als möglich einräumen, nicht notwendigerweise jedoch vor dem Stichtag, zu dem diese Änderungen an den Merkmalen des maßgeblichen Referenzindex wirksam werden. Sobald sie von solchen Änderungen Kenntnis erlangt hat, informiert die Gesellschaft die davon betroffenen Anteilsinhaber, sobald dies praktisch möglich ist, durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com oder einer Nachfolge-Webseite. Soweit die Änderungen am Referenzindex nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die Webseite des jeweiligen Index-Administrators aufrufen.

Zuteilung von Fehlbeträgen unter den Klassen eines Teilfonds: Das Recht von Gläubigern einer jeden Klasse von Anteilen zur Partizipation an den Vermögenswerten der Gesellschaft ist auf (etwaige) Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds beschränkt. Alle den Teilfonds bildenden Vermögenswerte stehen zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Teilfonds zur Verfügung, ungeachtet der unterschiedlichen Beträge, die zur Zahlung in Bezug auf die verschiedenen Klassen vorgesehen sind (wie im entsprechenden Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com aufgeführt). Reichen z. B. (i) bei einer Abwicklung der

Gesellschaft oder (ii) zum (etwaigen) Fälligkeitstermin die von der Gesellschaft aus dem Vermögen des entsprechenden Teilfonds (nach Zahlung aller Gebühren, Aufwendungen und sonstigen von dem entsprechenden Teilfonds zu tragenden Verbindlichkeiten) vereinnahmten Beträge nicht zur vollständigen Zahlung des in Bezug auf alle Anteilsklassen des entsprechenden Teilfonds zahlbaren Rücknahmebetrags aus, sind alle Anteilsklassen des entsprechenden Teilfonds gleichrangig und die Erlöse des entsprechenden Teilfonds werden anteilsmäßig an die Anteilsinhaber dieses Teilfonds zum auf die Anteile jedes Anteilsinhabers eingezahlten Betrag ausgeschüttet. Die entsprechenden Anteilsinhaber haben keine weiteren Rechte auf Zahlungen in Bezug auf ihre Anteile oder Ansprüche gegenüber anderen Teilfonds oder Vermögenswerten der Gesellschaft. Das kann heißen, dass die Gesamtrendite (unter Berücksichtigung von bereits gezahlten Ausschüttungen) von Anteilsinhabern, auf deren Anteile vierteljährlich oder häufiger Ausschüttungen gezahlt werden, höher ausfallen kann als die Gesamtrendite von Anteilsinhabern, auf deren Anteile jährlich Ausschüttungen gezahlt werden, und dass die Gesamtrendite von Anteilsinhabern, auf deren Anteile Ausschüttungen gezahlt werden, höher ausfallen kann als die Gesamtrendite von Anteilsinhabern, auf deren Anteile keine Ausschüttungen gezahlt werden. In der Praxis tritt die gegenseitige Haftung zwischen Klassen voraussichtlich nur dann ein, wenn die in Bezug auf eine Klasse zu zahlenden Gesamtbeträge die fiktiv dieser Klasse zugeordneten Vermögenswerte des Teilfonds, d. h. die von der Gesellschaft aus dem Vermögen des entsprechenden Teilfonds eventuell vereinnahmten Beträge (nach Zahlung aller Gebühren, Aufwendungen und sonstiger von diesem Teilfonds zu tragenden Verbindlichkeiten), die zur Finanzierung von Zahlungen in Bezug auf diese Klasse bestimmt oder anderweitig dieser Klasse zuzuordnen sind, übersteigen. Ein solcher Fall könnte eintreten, wenn beispielsweise ein Kontrahent in Bezug auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds ausfällt. Unter diesen Umständen können die fiktiv einer anderen Klasse desselben Teilfonds zugeordneten verbleibenden Vermögenswerte eines Teilfonds für die Erfüllung dieser Zahlungen herangezogen und dementsprechend nicht zur Zahlung anderer, von dieser Klasse sonst zu zahlender Beträge verwendet werden.

Getrennte Haftung der Teilfonds: Die gesetzlichen Bestimmungen sehen zwar eine getrennte Haftung der Teilfonds vor, müssen sich jedoch insbesondere in Bezug auf die Befriedigung von Ansprüchen lokaler Gläubiger vor ausländischen Gerichten noch bewähren. Dementsprechend steht nicht zweifelsfrei fest, ob die Vermögenswerte eines Teilfonds der Gesellschaft nicht doch für Verbindlichkeiten anderer Fonds der Gesellschaft haften. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts sind dem Verwaltungsrat keine derartigen bestehenden oder Eventualverbindlichkeiten der Teilfonds der Gesellschaft bekannt.

Ansteckungsrisiko zwischen den Anteilsklassen: Innerhalb eines Teilfonds gibt es keine rechtliche Trennung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilsklassen. Wenn ein Teilfonds mehrere Anteilsklassen mit Währungsabsicherung enthält, besteht ein Risiko, dass Inhaber anderer Anteilsklassen eines Teilfonds unter bestimmten Umständen mit Verbindlichkeiten aufgrund von Währungsabsicherungsgeschäften für eine Anteilsklasse mit Währungsabsicherung belastet werden, die den Nettoinventarwert der anderen Anteilsklassen beeinträchtigen. Eine aktuelle Liste der mit einem Ansteckungsrisiko behafteten Anteilsklassen ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Folgen von Abwicklungsverfahren: Kann die Gesellschaft (gleich aus welchem Grund) ihre Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten nicht erfüllen bzw. ist sie nicht in der Lage, ihre Schulden zu bezahlen, können Gläubiger einen Antrag auf Abwicklung der Gesellschaft stellen. Die Einleitung eines solchen Verfahrens kann Gläubiger (einschließlich Kontrahenten) berechtigen, Verträge mit der Gesellschaft zu kündigen (einschließlich der Vermögenswerte des Teilfonds) und Entschädigung für durch diese vorzeitige Beendigung entstehende Verluste zu verlangen. Die Einleitung eines solchen Verfahrens kann zu einer Auflösung der Gesellschaft und der Veräußerung ihrer Vermögenswerte (einschließlich der Vermögenswerte aller Teilfonds) zur Zahlung der Gebühren und Aufwendungen des ernannten Liquidators oder sonstigen Insolvenzverwalters, zur Befriedigung gesetzlich vorrangiger Ansprüche und zur Zahlung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft (in dieser Rangfolge) führen, bevor Überschüsse an die Anteilsinhaber der Gesellschaft ausgeschüttet werden. Bei Aufnahme eines Verfahrens kann die Gesellschaft u. U. die im Produktanhang für die Klassen oder Teilfonds vorgesehenen Beträge nicht vollständig zahlen.

Interessenkonflikte: Die folgenden Ausführungen benennen bestimmte potenzielle Interessenabweichungen und Interessenkonflikte, die in Zusammenhang mit dem Verwaltungsrat, Anteilsinhabern, der Verwaltungsgesellschaft und sonstigen Dienstleistungsanbietern (hierzu zählen auch deren verbundene Unternehmen und jeweilige potenzielle Anleger, Geschäftspartner, Mitglieder, Geschäftsführungsverantwortliche, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Berater, Beauftragte und Vertreter) (jeweils ein „**Dienstleistungsanbieter**“) in Bezug auf alle oder einzelne der Teilfonds (jeweils eine „**Verbundene Person**“ und zusammen die „**Verbundenen Personen**“) bestehen oder entstehen können.

Dieser Abschnitt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine umfassende Erläuterung sämtlicher potenzieller Interessenabweichungen und -konflikte dar.

- Jede Verbundene Person kann unter bestimmten Umständen als in einer treuhänderischen Beziehung zu einem Teilfonds stehend gelten und demzufolge die Verantwortung für einen angemessenen Umgang mit der Gesellschaft und dem jeweiligen Teilfonds haben. Die Verbundenen Personen können jedoch an Aktivitäten beteiligt sein, die von den Interessen der Gesellschaft, eines oder mehrerer Teilfonds oder potenzieller Anleger abweichen oder mit ihnen kollidieren können. So können sie beispielsweise:

- untereinander oder mit der Gesellschaft jedwede Art von Finanz- und Bankgeschäften oder sonstigen Transaktionen tätigen oder entsprechende Verträge eingehen, unter anderem solche, die auf Wertpapieranlagen der Gesellschaft oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder eine Einrichtung gerichtet sind, deren Anlagen Bestandteil des Gesellschaftsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Geschäften beteiligt sein;

- auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteile, Wertpapiere oder Vermögenswerte der gleichen Art wie die Bestandteile des Gesellschaftsvermögens tätigen und mit diesen handeln;

- im eigenen oder fremden Namen durch oder gemeinsam mit einem Anlageverwalter, Portfoliounterverwalter, Anlageberater oder der Verwahrstelle oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen an oder von der Gesellschaft teilnehmen.

Vermögenswerte der Gesellschaft in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können bei einer Verbundenen Person in Verwahrung gegeben werden. Liquide Mittel der Gesellschaft können in von einer Verbundenen Person ausgegebene Einlagenzertifikate oder angebotene Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bank- oder vergleichbare Geschäfte können mit oder durch eine Verbundene Person getätigt werden.

- DWS-Konzernangehörige können als Dienstleistungsanbieter fungieren. DWS-Konzernangehörige können nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen beispielsweise als Kontrahenten bei den mit der Gesellschaft eingegangenen Derivategeschäften oder –kontrakten (für die Zwecke dieses Prospektes der „**Kontrahent**“ oder die „**Kontrahenten**“), als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Index-Administrator, autorisierter Teilnehmer, Market Maker, Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, Portfoliounterverwalter oder Anlageberater auftreten und für die Gesellschaft Unterverwahrungsdienste erbringen. Weiterhin kann in einigen Fällen ein Kontrahent zur Bewertung solcher Derivatetransaktionen oder -kontrakte erforderlich sein. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Wertes bestimmter Vermögenswerte der Gesellschaft dienen.

Der Verwaltungsrat ist sich bewusst, dass aufgrund der Funktionen, die DWS-Konzernangehörige im Zusammenhang mit der Gesellschaft erfüllen, Interessenkonflikte entstehen können. Für solche Fälle hat sich jeder DWS-Konzernangehörige verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf ihre jeweiligen Pflichten und Aufgaben) sowie darum zu bemühen, dass die Interessen der Gesellschaft und der Anteilsinhaber nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

Potenzielle Anleger sollten, jeweils unter dem Vorbehalt der rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen von DWS-Konzernangehörigen bei der Ausübung der oben genannten Funktionen, Folgendes beachten:

- DWS-Konzernangehörige ergreifen die Maßnahmen und unternehmen die Schritte, die sie für angemessen halten, um ihre eigenen Interessen zu wahren.
- DWS-Konzernangehörige sind in diesen Funktionen zur Verfolgung eigener Interessen berechtigt und nicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen von Anteilsinhabern verpflichtet.
- Die wirtschaftlichen Interessen von DWS-Konzernangehörigen können im Widerspruch zu denen der Anteilsinhaber stehen. DWS-Konzernangehörige sind nicht verpflichtet, gegenüber Anteilsinhabern solche Interessen offenzulegen oder Gewinne, Gebühren, Provisionen oder sonstige Vergütungen, die sich aus diesen Interessen ergeben, anzugeben oder offenzulegen, und können ihre Geschäftsinteressen und -aktivitäten weiterverfolgen, ohne dies vorher ausdrücklich gegenüber Anteilsinhabern offenlegen zu müssen.
- DWS-Konzernangehörige handeln nicht im Namen von Anlegern oder anderen Personen bzw. übernehmen ihnen gegenüber keine Sorgfaltspflichten oder treuhänderischen Pflichten.
- DWS-Konzernangehörige sind berechtigt, Gebühren oder andere Zahlungen zu vereinnahmen und dürfen sämtliche Rechte, die ihnen gegebenenfalls zustehen, u. a. das Recht zur Beendigung oder zum Rücktritt, ausüben, auch wenn dies nachteilige Auswirkungen für die Anleger haben kann.
- DWS-Konzernangehörige können im Besitz von Informationen sein, die Anlegern möglicherweise nicht zugänglich sind. DWS-Konzernangehörige sind nicht verpflichtet, derartige Informationen gegenüber Anlegern offenzulegen.

Unbeschadet des Vorstehenden ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass diese Interessenabweichungen oder -konflikte angemessen gehandhabt werden können, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz zur Erbringung dieser Dienstleistungen besitzt und diese Funktionen ohne zusätzliche Kosten für die Gesellschaft erfüllt, die entstehen würden, wenn für die Erbringung dieser Dienstleistungen die Dienste Dritter in Anspruch genommen würden.

Operatives Geschäft: Das operative Geschäft der Gesellschaft (darunter Anlageverwaltung, Vertrieb und Sicherheitenverwaltung) wird von verschiedenen Dienstleistungsanbietern ausgeführt, von denen einige im Abschnitt „Verwaltung der Gesellschaft" beschrieben werden. Die Gesellschaft wendet bei der Auswahl ihrer Dienstleistungsanbieter einen strengen Due Diligence-Prozess an. Dennoch können operative Risiken auftreten, die sich negativ auf das operative Geschäft der Gesellschaft auswirken können. Dies kann sich auf unterschiedliche Weise niederschlagen, beispielsweise in Form von Geschäftsunterbrechungen, einer schlechten Wertentwicklung, Fehlfunktionen oder Ausfällen der Informationssysteme, Verstößen gegen aufsichtsrechtliche oder vertragliche Bestimmungen, menschlichem Versagen, Fahrlässigkeit, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Betrug oder kriminellen Handlungen.

Im Falle der Insolvenz eines Dienstleistungsanbieters könnte es für Anleger zu Verzögerungen (zum Beispiel bei der Bearbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträgen für Anteile) oder anderen Störungen kommen.

Verwahrstelle: Die Vermögenswerte der Gesellschaft und die der Gesellschaft als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte werden von der Verwahrstelle oder gegebenenfalls von Drittverwahrern bzw. Unterverwahrern verwahrt. Hierdurch besteht für die Gesellschaft ein Verwahrrisiko. Anleger werden darauf hingewiesen, dass gemäß luxemburgischem Recht durch die Verwahrstelle oder gegebenenfalls durch Drittverwahrer und Unterverwahrer mit Sitz in der EU verwahrte Vermögenswerte (mit Ausnahme von Barmitteln) nicht für die Weitergabe an oder die Veräußerung zugunsten von Gläubigern der Verwahrstelle, der Drittverwahrer oder Unterverwahrer zur Verfügung stehen, und dass die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, dazu verpflichtet ist, der Gesellschaft Vermögenswerte identischer Art zurückzugeben oder den entsprechenden Betrag, wenn der Verwahrstelle oder ihren Unterverwahrern von diesen verwahrte Vermögenswerte verloren gehen. Die Gesellschaft ist jedoch dem Risiko des Verlusts von Vermögenswerten infolge von Fahrlässigkeit oder betrügerischem Handel durch die Verwahrstelle, ihren Unterverwahrern und Dritten, insbesondere im Hinblick auf Barmittel, sowie infolge der Insolvenz von Drittverwahrern mit Sitz in Ländern außerhalb der EU ausgesetzt.

Werden sowohl Vermögenswerte der Gesellschaft als auch die Vermögenswerte, die der Gesellschaft als Sicherheiten bereitgestellt werden, durch die Depotbank oder Drittverwahrer bzw. Unterverwahrer in einem Schwellenland verwahrt, unterliegt die Gesellschaft einem erhöhten Verwahrrisiko. Dieses erhöhte Risiko ist bedingt durch die Tatsache, dass sich Schwellenländer *per definitionem* „im Umbruch" befinden und daher den Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückgänge ausgesetzt sind. In den letzten Jahren gab es in vielen Emerging Markets-Ländern bedeutende politische, wirtschaftliche und soziale Veränderungen. In vielen Fällen haben politische Erwägungen zu erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Spannungen geführt, und in einigen Fällen kam es in diesen Ländern sowohl zu einer politischen wie auch zu einer wirtschaftlichen Instabilität. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich negativ auf die sichere Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft auswirken.

Wesentliche Anlagebestände von DWS-Konzernangehörigen: Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass DWS-Konzernangehörige jeweils Beteiligungen an einzelnen Teilfonds halten können, die einen erheblichen Betrag oder Anteil des Gesamtanlagebestands des jeweiligen Teilfonds ausmachen können. Anleger sollten prüfen, welche möglichen Folgen diese Beteiligungen von DWS-Konzernangehörigen für sie haben können. So können DWS-Konzernangehörige zum Beispiel wie alle anderen Anteilsinhaber ihre Anteile an einer Klasse des jeweiligen Teilfonds gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts vollständig oder teilweise zur Rücknahme einreichen, was (a) zu einem Absinken des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds unter den Mindestnettoinventarwert führen könnte, woraufhin der Verwaltungsrat die Schließung des Teilfonds und die Zwangsrücknahme aller Anteile des jeweiligen Teilfonds beschließen könnte, oder (b) zu einem Anstieg des proportionalen Anteilsbesitzes der anderen Anteilsinhaber führen könnte, der über das nach den für diesen Anteilsinhaber geltenden Gesetzen oder internen Richtlinien zulässige Maß hinaus geht.

Transaktionsbesteuerung (Finanztransaktionssteuer): In verschiedenen Ländern werden der Verkauf und Kauf sowie die Übertragung von Finanzinstrumenten (einschließlich Derivaten) bereits besteuert oder ist die Einführung einer solchen „Finanztransaktionssteuer" („**FTT**") geplant. So hat die EU-Kommission am 14. Februar 2013 einen Entwurf für eine gemeinsame Finanztransaktionssteuer vorgelegt, die mit bestimmen Ausnahmen gelten soll für (i) Finanztransaktionen, bei denen ein in einem teilnehmenden EU-Mitgliedstaat ansässiges Finanzinstitut Partei ist, und (ii) Finanztransaktionen in Finanzinstrumenten, die in einem teilnehmenden EU-Mitgliedstaat begeben wurden, unabhängig davon, wo sie gehandelt werden. Derzeit ist unklar, ab wann die EU-Finanztransaktionssteuer gelten wird. Außerdem haben bestimmte Länder wie z. B. Frankreich und Italien auf nationaler Ebene bereits eine Finanztransaktionssteuer eingeführt; andere EU- und Nicht-EU-Länder könnten diesem Beispiel in Zukunft folgen.

Die Einführung solcher Steuern kann verschiedene Auswirkungen auf Teilfonds haben. Zum Beispiel:

- Erfolgt der Abschluss von Transaktionen zum Verkauf, Kauf oder zur Übertragung von Finanzinstrumenten direkt über einen Teilfonds, kann auf Ebene des Teilfonds eine FTT anfallen und der Nettoinventarwert dieses Teilfonds sich damit entsprechend verringern.
- Auch FTT auf Transaktionen in Bezug auf die einem Basiswert zugrunde liegenden Wertpapieren kann sich negativ auf den Wert dieses Basiswertes auswirken und damit den Nettoinventarwert eines Teilfonds negativ beeinflussen, der sich auf diesen Basiswert bezieht.
- Der Nettoinventarwert von Teilfonds kann auch durch Anpassungen der Bewertung von OTC-Swap-Transaktionen infolge von FTT-bedingten Kosten eines betreffenden Swap-Kontrahenten in Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften sinken (siehe „Besondere Risiken in Bezug auf Fonds mit Indirekter Replikation“ unten);
- auch bei der Zeichnung, der Übertragung oder der Rücknahme von Anteilen kann eine FTT anfallen.

Cybersicherheit: Ausfälle oder Sicherheitsverstöße in den elektronischen Systemen der Gesellschaft, ihrer Dienstleister oder der Emittenten der Wertpapiere, in die ein Teilfonds investiert, können Störungen verursachen und den Geschäftsbetrieb eines Teilfonds negativ beeinflussen, wodurch dem Teilfonds und seinen Anteilsinhabern Verluste entstehen können. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft Pläne zur Geschäftsfortführung und Risikomanagementsysteme für Sicherheitsverstöße oder Systemausfälle erstellt hat, sind diese Pläne und Systeme nur begrenzt anwendbar. Zudem entziehen sich die Cybersicherheitspläne und -systeme der Dienstleister der Gesellschaft bzw. der Emittenten von Wertpapieren, in die ein Teilfonds investiert, der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft.
Nachhaltigkeit: Siehe das Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“.

Sektorkonzentration: Anlagen oder die Bestandteile eines Referenzindex können Risiken in Bezug auf bestimmte Sektoren ausgesetzt sein. Wenn ein Teilfonds in ein enges Spektrum von Sektoren investiert, spiegelt die Wertentwicklung des Teilfonds möglicherweise nicht die Veränderungen an den breiten Märkten wider. Darüber hinaus ist der Teilfonds im Vergleich zu breiter gestreuten Fonds wahrscheinlich anfälliger für größere Kursschwankungen, da er nur in einer begrenzten Anzahl von Sektoren engagiert ist. Dies könnte zu einem größeren Risiko eines Wertverlusts der Anlagen der Anteilsinhaber führen.

Regionale Konzentration: Anlagen oder die Bestandteile eines Referenzindex können Risiken in Bezug auf bestimmte Regionen oder Länder ausgesetzt sein. Wenn ein Teilfonds in ein enges Spektrum von Regionen oder Ländern investiert, spiegelt die Wertentwicklung des Teilfonds möglicherweise nicht die Veränderungen an den breiten Märkten wider. Darüber hinaus ist der Teilfonds im Vergleich zu breiter gestreuten Fonds wahrscheinlich anfälliger für größere Kursschwankungen, da er nur in einer begrenzten Anzahl von Regionen oder Ländern engagiert ist. Dies könnte zu einem größeren Risiko eines Wertverlusts der Anlagen der Anteilsinhaber führen.

Kontrahent: Ein Teilfonds darf nicht direkt in die Bestandteile des Referenzindex investieren, und seine Rendite hängt von der Wertentwicklung der Anteile und/oder Bareinlagen und der Wertentwicklung der eingesetzten Derivate ab. Ein Teilfonds kann ein oder mehrere Derivate mit einem oder mehreren Kontrahenten abschließen. Wenn einer der Kontrahenten seine Zahlungen nicht leistet (z. B. weil er zahlungsunfähig wird), kann dies dazu führen, dass die Anlagen der Anteilsinhaber einen Verlust erleiden. Weitere Risiken in Bezug auf die Leistung des Kontrahenten sind im Kapitel „Risikofaktoren“ unter „Wertpapierleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte sowie Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte“ aufgeführt.

Störungs-/Anpassungsereignisse: Ein Referenzindex kann Störungs- oder Anpassungsereignissen unterliegen, die seine Berechnung verhindern oder zu Anpassungen der Indexregeln führen können, wodurch die Anlagen der Anteilsinhaber Verluste erleiden können. Weitere Aspekte, die sich auf einen Referenzindex auswirken können, sind unter „Politische Faktoren und Anlagen in Emerging Markets und Nicht-OECD-Mitgliedstaaten“ im Kapitel „Risikofaktoren“ dargelegt.

Regelbasierter Index: Ein Referenzindex kann regelbasiert sein und er kann eventuell nicht angepasst werden, um Veränderungen der Marktverhältnisse zu berücksichtigen. Demzufolge könnte sich bei einer Änderung der Marktverhältnisse das Ausbleiben einer derartigen Anpassung entweder nachteilig für die Anteilsinhaber auswirken oder die Anteilsinhaber von den positiven Folgen solcher Änderungen der Marktverhältnisse ausschließen. Ein Referenzindex kann auch Störungs- oder Anpassungsereignissen unterliegen, die seine Berechnung verhindern oder zu Anpassungen der Indexregeln führen können, wodurch die Anlagen der Anteilsinhaber Verluste erleiden können.

Gehebelter Index: Ein Teilfonds kann einen Referenzindex nachbilden, der so konstruiert ist, dass er die Wertentwicklung eines erhöhten (gehebelten) Engagements in einem zugrunde liegenden Index nachbildet, was bedeutet, dass ein Wertrückgang des zugrunde liegenden Index zu einem stärkeren Rückgang des Niveaus des Referenzindex führen kann. Wenn ein Referenzindex dazu bestimmt ist, dies zu tun, darf dies nur auf Tagesbasis geschehen und sollte nicht mit dem Aufbau einer gehebelten Position für längere Zeiträume als einen Tag gleichgesetzt werden. Die Wertentwicklung eines Teilfonds, der einen solchen Referenzindex über längere Zeiträume als einen Tag abbildet, korreliert nicht mit den Renditen des zugrunde liegenden Index und ist nicht mit diesen symmetrisch. Ein Teilfonds, der einen solchen Referenzindex nachbildet, ist für Anleger konzipiert, die ein äußerst kurzfristiges Engagement in Bezug auf den Referenzindex anstreben, und deren Anlagen nicht als langfristige Anlagen gedacht sind.

Gehebelter Short-Index: Ein Teilfonds kann einen Referenzindex nachbilden, der so konstruiert ist, dass er die Wertentwicklung eines erhöhten (gehebelten) negativen (so genannten Short-) Engagements in einem zugrunde liegenden Index nachbildet, was bedeutet, dass der Stand des Referenzindex steigen sollte, wenn der zugrunde liegende Index fällt, und fallen sollte, wenn der zugrunde liegende Index steigt. Ein solcher Index ist dazu bestimmt, dies nur auf Tagesbasis zu tun, was nicht mit dem Aufbau einer gehebelten Position für längere Zeiträume als einen Tag gleichgesetzt werden sollte. Die Wertentwicklung eines Teilfonds, der einen solchen Referenzindex über längere Zeiträume als einen Tag abbildet, ist möglicherweise nicht umgekehrt proportional oder symmetrisch zu den Renditen des zugrunde liegenden Index. Ein Teilfonds, der einen solchen Referenzindex nachbildet, ist für Anleger konzipiert, die ein äußerst kurzfristiges Engagement in Bezug auf den Referenzindex anstreben, und deren Anlagen nicht als langfristige Anlagen gedacht sind.

Abwicklung: Das Abwicklungsrisiko ist das Risiko von Verlusten infolge der Unfähigkeit einer Partei, die Bedingungen eines Kontrakts am Abwicklungstermin zu erfüllen. Weil in einigen Märkten die Clearing-, Abwicklungs- und Registrierungssysteme möglicherweise nicht gut organisiert sind, können der Erwerb und die Übertragung von Positionen in bestimmten Anlagen mit

erheblichen Verzögerungen verbunden sein, und es kann notwendig werden, Transaktionen zu ungünstigen Preisen durchzuführen.

Short-Index: Ein Teilfonds kann einen Referenzindex nachbilden, der so konstruiert ist, dass er die Wertentwicklung einer negativen (so genannten Short-) Position in einem zugrunde liegenden Index nachbildet, was bedeutet, dass der Stand des Referenzindex steigen sollte, wenn der zugrunde liegende Index fällt, und fallen sollte, wenn der zugrunde liegende Index steigt. Ein solcher Index ist dazu bestimmt, dies nur auf Tagesbasis zu tun, was nicht mit dem Aufbau einer Short-Position für längere Zeiträume als einen Tag gleichgesetzt werden sollte. Die Wertentwicklung eines Teilfonds, der einen solchen Referenzindex über längere Zeiträume als einen Tag abbildet, ist möglicherweise nicht umgekehrt proportional oder symmetrisch zu den Renditen des zugrunde liegenden Index. Ein Teilfonds, der einen solchen Referenzindex nachbildet, ist für Anleger konzipiert, die ein äußerst kurzfristiges Engagement in Bezug auf den Referenzindex anstreben, und deren Anlagen nicht als langfristige Anlagen gedacht sind.

Kleine und mittelgroße Unternehmen: Engagements in kleinen und mittelgroßen Unternehmen sind im Vergleich zu Anlagen in größere Unternehmen potenziell mit größeren Risiken verbunden. Die Anteile können weniger liquide sein und stärkere Kursschwankungen (oder Volatilität) aufweisen, was sich negativ auf den Wert Ihrer Anlage auswirken kann.

Länderrisiko China: Ein Teilfonds kann Liquiditäts-, Betriebs-, Clearing-, Abwicklungs- und Verwahrungsrisiken im Zusammenhang mit Anlagen in der VRC, dem RQFII-System und/oder China Bond Connect ausgesetzt sein. Darüber hinaus können Risiken in Bezug auf die Besteuerung von Anlagen in der VRC bestehen, die dazu führen können, dass der Teilfonds bestimmte Rückstellungen oder Zahlungen vornehmen muss, wie in „Steuern (Schwellenmärkte)“ im Kapitel „Risikofaktoren“ beschrieben. Bestimmte Teilfonds bilden zum Beispiel entsprechende Rückstellungen auf Dividenden und Zinsen auf A-Aktien, wenn die Steuer auf Dividenden zum Zeitpunkt des Erhalts dieser Erträge nicht an der Quelle einbehalten wird. Eine solche Rückstellung kann überhöht oder unzureichend sein. Je nachdem, wann sie ihre Anteile gezeichnet und/oder zurückgegeben haben, können die Anleger einen Vorteil oder einen Nachteil haben. Für weitere Informationen beachten Sie bitte die besonderen Risikofaktoren, die im Produktanhang jedes Teilfonds mit Anlagen in der VRC aufgeführt sind.

Steuern (Schwellenmärkte): Es kann ein Engagement in Ländern mit unausgereiften oder nicht ausreichend etablierten Steuersystemen bestehen, und entsprechende Änderungen steuerrechtlicher Bestimmungen können ohne Vorankündigung umgesetzt werden und auch rückwirkend gelten. Jegliche Änderungen der Steuerpolitik können die Nachsteuerrenditen der Anlagen der Teilfonds verringern. Bestimmte Teilfonds bilden zum Beispiel entsprechende Rückstellungen auf Dividenden und Zinsen auf A-Aktien, wenn die Steuer auf Dividenden zum Zeitpunkt des Erhalts dieser Erträge nicht an der Quelle einbehalten wird. Eine solche Rückstellung kann überhöht oder unzureichend sein. Je nachdem, wann sie ihre Anteile gezeichnet und/oder zurückgegeben haben, können die Anleger einen Vorteil oder einen Nachteil haben. Weitere Informationen zu diesem Risikofaktor finden Sie unter „Risikofaktoren - Transaktionsbesteuerung (Finanztransaktionssteuer)“ und „Kein Ermessensspielraum der Verwaltungsgesellschaft, auf Marktveränderungen zu reagieren“ im Kapitel „Risikofaktoren“. Bitte beachten Sie auch den Abschnitt „Allgemeine Besteuerung“.

Außerordentliche Umstände: Es können außergewöhnliche Umstände eintreten, wie unter anderem Marktstörungen, zusätzliche Kosten/Steuern oder extrem volatile Märkte, die dazu führen können, dass die Wertentwicklung des Teilfonds erheblich von der Wertentwicklung des Referenzindex abweicht. Weitere Informationen finden Sie unter „Volatilität“ und „Störungs-/Anpassungsereignis“ unter „Risikofaktoren“.

Mit aktiven Fonds verbundenes Risiko: Teilfonds, die nach einem aktiven Ansatz verwaltet werden, verlassen sich auf die Leistung des Anlageverwalters, des Portfoliounterverwalters und/oder des ausgewählten Wertpapierportfolios. Wenn der Anlageverwalter, der Portfoliounterverwalter und/oder das ausgewählte Wertpapierportfolio eine schlechte Leistung aufweisen, kann der Wert der Anlage eines Anteilsinhabers beeinträchtigt werden.

FATCA und CRS: Die Regeln gemäß FATCA und CRS (wie nachstehend definiert) sind besonders komplex. Die Gesellschaft wird zwar versuchen, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zur Vermeidung der Erhebung einer Quellensteuer in Höhe von dreißig Prozent (30 %) gemäß FATCA oder eines Zwangsgelds bzw. einer Geldbuße gemäß FATCA und CRS zu erfüllen, es kann aber nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Wenn die Gesellschaft aufgrund von FATCA einer Quellensteuer unterliegt oder gemäß FATCA oder CRS ein Zwangsgeld oder eine Geldbuße gegen sie verhängt wird, kann es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Werts der von allen Anlegern gehaltenen Anteile kommen. Die Gesellschaft und/oder ihre Anleger können auch indirekt betroffen sein, wenn ein Nicht-US-Finanzinstitut die FATCA-Vorschriften nicht erfüllt, selbst wenn die Gesellschaft ihren eigenen Verpflichtungen gemäß FATCA nachkommt.

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, die Abschnitte „FATCA“ und „Aspekte des EU-Steuerrechts“ im Abschnitt „Allgemeine Besteuerung“ sorgfältig zu lesen.

Alle potenziellen Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater konsultieren, um sich über mögliche Auswirkungen von FATCA und CRS zu informieren.

BEPS-Aktionspunkte der OECD: Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) und die G20-Länder haben gemeinsam beschlossen, gegen missbräuchliche globale Steuervermeidung vorzugehen, die als „Base Erosion and Profit Shifting“ („BEPS“) bezeichnet wird. Die dafür vorgesehenen 15 Maßnahmen sind in Berichten, die am 5. Oktober 2015 veröffentlicht wurden, genauer dargelegt.

Im Rahmen des BEPS-Projekts werden neue Regeln, die unter anderem auf den Missbrauch von Doppelbesteuerungsabkommen, die Definition von Betriebsstätten, beherrschte ausländische Unternehmen und hybride Gestaltungen eingehen, in das jeweilige inländische Recht der BEPS-Mitgliedstaaten eingeführt, auch über EU-Richtlinien und ein multilaterales Instrument.

Der Europäische Rat hat zwei Richtlinien zur Bekämpfung der Steuervermeidung verabschiedet: Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts („ATAD I“) und Richtlinie 2017/952/EU vom 29. Mai 2017 zur Änderung von ATAD I bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern („ATAD II“), die sich mit vielen der vorstehend genannten Probleme befassen. Die in ATAD I und ATAD II vorgesehenen Maßnahmen wurden am 21. Dezember 2018 (das „ATAD-I-Gesetz“) bzw. am 20. Dezember 2019 (das „ATAD-II-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt und sind alle sukzessive ab dem 1. Januar 2019, dem 1. Januar

2020 und dem 1. Januar 2022 anwendbar (je nach Maßnahme). Das ATAD-I-Gesetz und das ATAD-II-Gesetz können erhebliche Auswirkungen auf die Besteuerung der an die Anleger gezahlten Renditen haben.

Die Auswirkungen von BEPS, MLI, ATAD I und ATAD II können dazu führen, dass die Gesellschaft, Intermediäre oder Portfoliounternehmen zusätzlichen Steuerverpflichtungen unterliegen, die sich negativ auf den Wert der von den Anlegern in der Gesellschaft gehaltenen Investitionen auswirken können. Darüber hinaus können von Anlegern bestimmte Informationen verlangt werden, damit die Gesellschaft diese Anforderungen erfüllen kann.

Auf internationaler Ebene wurde das „Multilateral Convention to Implement Tax Treaty Related Measures to Prevent Base Erosion and Profit Shifting" („MLI") am 24. November 2016 von der OECD veröffentlicht. Ziel des MLI ist es, internationale Steuerregelungen zu aktualisieren und die Möglichkeit zur Steuervermeidung einzuschränken, wobei die Ergebnisse des BEPS-Projekts in mehr als 2.000 Doppelbesteuerungsabkommen weltweit übertragen werden. Eine Reihe von Ländern (einschließlich Luxemburg) haben das MLI unterzeichnet. Das Ratifizierungsverfahren in Luxemburg wurde durch das Gesetz vom 7. März 2019 und die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde bei der OECD am 9. April 2019 abgeschlossen. Daraufhin trat das MLI am 1. August 2019 in Kraft. Seine Anwendung auf mit Luxemburg abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen hängt von der Ratifizierung durch den anderen Vertragsstaat und von der Art der betroffenen Steuer ab. Nachfolgende Änderungen der von Luxemburg abgeschlossenen Steuerabkommen infolge von MLI könnten sich negativ auf die von der Gesellschaft an ihre Anleger gezahlten Renditen auswirken.

Aussetzung des Handels: Die Anteilsinhaber werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme Nicht notierter Anteile, einschließlich einer Rücknahme durch Umtausch, unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen").

Besondere Risiken in Bezug auf ETF-Anteile

Untätigkeit der Gemeinsamen Verwahrstelle und/oder eines Internationalen Zentralverwahrers: Anleger, die über einen Internationalen Zentralverwahrer abrechnen oder abwickeln lassen, sind keine eingetragenen Anteilsinhaber der Gesellschaft, sondern halten ein indirektes wirtschaftliches Interesse an diesen Anteilen. Wenn diese Anleger Teilnehmer sind, richten sich ihre Rechte nach ihrer Vereinbarung mit dem jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer, und wenn sie keine Teilnehmer sind, richten sich ihre Rechte nach der direkten oder indirekten Vereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmer des Internationalen Zentralverwahrers (bei dem es sich um ihren Nominee, Broker oder Zentralverwahrer handeln kann).

Im Rahmen der aktuellen Vorkehrungen wird die Gesellschaft dem registrierten Inhaber der Globalurkunde, dem Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle, alle Mitteilungen und zugehörigen Unterlagen zu solchen Mitteilungen zustellen, die von der Gesellschaft im normalen Geschäftsgang gemacht werden. Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass (i) die Gemeinsame Verwahrstelle vertraglich verpflichtet ist, solche Mitteilungen und damit zusammenhängende Unterlagen, die von der Gesellschaft herausgegeben werden, an den Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle weiterzuleiten, der wiederum verpflichtet ist, solche Mitteilungen und Unterlagen an die ICSDs weiterzuleiten; (ii) der jeweilige ICSD diese von der Gemeinsamen Verwahrstelle erhaltenen Mitteilungen und zugehörigen Unterlagen wiederum gemäß seinen Regeln und Verfahren an die Teilnehmer weiterleitet; (iii) die Gemeinsame Verwahrstelle vertraglich verpflichtet ist, alle von den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrern erhaltenen Stimmen zusammenzufassen (was die Stimmen widerspiegelt, die der jeweilige Internationale Zentralverwahrer von seinen Teilnehmern erhalten hat), und dass der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle im Einklang mit diesen Anweisungen abstimmen sollte. Die Gesellschaft ist jedoch nicht befugt, die Gemeinsame Verwahrstelle zu zwingen, Mitteilungen oder Abstimmungsanweisungen im Einklang mit den Anweisungen der Internationalen Zentralverwahrer weiterzuleiten.

Nichtabwicklung über den Internationalen Zentralverwahrer: Wenn ein Autorisierter Teilnehmer einen Handelsantrag einreicht und anschließend versäumt oder nicht in der Lage ist, den Handelsantrag abzurechnen und abzuschließen, da der Autorisierte Teilnehmer kein eingetragener Anteilsinhaber der Gesellschaft ist, hat die Gesellschaft außer ihrem vertraglichen Recht auf Rückerstattung dieser Kosten keinen Regressanspruch gegenüber dem autorisierten Teilnehmer. Falls der Autorisierte Teilnehmer nicht in Anspruch genommen werden kann, werden alle Kosten, die aufgrund der nicht erfolgten Abwicklung entstehen, von dem betreffenden Teilfonds und seinen Anlegern getragen.

Stimmrechte und Vereinbarungen: Die Gesellschaft kann keine Abstimmungsanweisungen von anderen Personen als dem eingetragenen Anteilsinhaber, d. h. dem Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle, annehmen. Anlegern wird empfohlen, sich mit ihrem jeweiligen Teilnehmer, Broker oder Nominee darüber zu beraten, ob sie in der Lage sind, Stimmrechte oder andere Rechte auszuüben, und wie diese an die Gemeinsame Verwahrstelle weitergegeben werden.

Konzentration von Autorisierten Teilnehmern: Nur ein Autorisierter Teilnehmer darf Anteile direkt bei der Gesellschaft zeichnen oder sie dieser zurückgeben. Die Gesellschaft verfügt über eine begrenzte Zahl an Institutionen, die als Autorisierte Teilnehmer handeln dürfen. Wenn Autorisierte Teilnehmer nicht in der Lage oder nicht willens sind, Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Gesellschaft durchzuführen und keine anderen Autorisierten Teilnehmer in der Lage oder willens sind, dies zu tun, können die Anteile mit einem Aufschlag oder Abschlag auf den Nettoinventarwert gehandelt werden, was zu Liquiditätsproblemen oder einem Delisting führen kann.

Börsennotierung: Es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass eine Börsennotierung, die die Gesellschaft beantragt hat, erreicht und/oder aufrechterhalten wird bzw. dass die Notierungsbedingungen unverändert bleiben. Ferner kann der Handel mit den Anteilen an einer Börse gemäß den Regeln dieser Börse aufgrund von Marktbedingungen ausgesetzt werden, und Anleger können ihre Anteile u. U. erst bei Wiederaufnahme des Handels verkaufen.

Anteile können zu vom Nettoinventarwert abweichenden Preisen gehandelt werden: Der Nettoinventarwert eines Teilfonds ist der Preis, zu dem Anteile dieses Teilfonds gezeichnet oder zur Rücknahme eingereicht werden können. Der Marktpreis der Anteile kann bisweilen über oder unter diesem Nettoinventarwert liegen. Für Anleger besteht damit das Risiko, nicht zu einem in etwa diesem Nettoinventarwert entsprechenden Preis kaufen oder verkaufen zu können. Verschiedene Faktoren können zu einer solchen Abweichung vom Nettoinventarwert führen, die im Falle eines großen Ungleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage bei den zugrunde liegenden Wertpapieren noch verstärkt wird. Auch die Geld/Brief-Spanne der Anteile (die Differenz zwischen dem Preis, den potenzielle Käufer zu zahlen und zu dem potenzielle Verkäufer zu einem Verkauf bereit sind) kann zu vom Nettoinventarwert abweichenden Preisen führen. In Zeiten von Volatilität oder Unsicherheit am Markt kann sich die Geld/Brief-Spanne ausweiten und damit die Abweichung vom Nettoinventarwert größer werden.

Besondere Risiken in Bezug auf Nicht notierte Anteile

Liquidität der Anlagen: Liquidität im Sinne der Anleger beschreibt oft, wie schnell und leicht ein Vermögenswert verkauft und in Bargeld umgewandelt werden kann. Die meisten von einem Teilfonds gehaltenen Anlagen können in der Regel zeitnah zu einem angemessenen Preis verkauft und daher als relativ liquide bezeichnet werden. Ein Teilfonds kann jedoch auch Anlagen halten, die aufgrund von Volatilität oder geringen Handelsvolumina über einen bestimmten Zeitraum illiquide werden, was bedeutet, dass sie nicht schnell oder einfach verkauft werden können. Einige Anlagen können aufgrund gesetzlicher Beschränkungen, der Art der Anlage selbst und der Abrechnungsbedingungen oder aus anderen Gründen illiquide werden. Manchmal gibt es einfach nur einen Mangel an Käufern. Ein Teilfonds, der Schwierigkeiten hat, eine Anlage zu verkaufen, kann an Wert verlieren oder zusätzliche Kosten verursachen. Darüber hinaus kann es schwieriger sein, illiquide Anlagen genau zu bewerten, und es können größere Kursänderungen auftreten. Dies kann zu stärkeren Schwankungen des Werts eines Teilfonds führen.

Verspätete oder nicht geleistete Zahlung von Zeichnungen: Jeder Verlust, der der Gesellschaft oder einem Teilfonds aufgrund einer verspäteten oder nicht geleisteten Zahlung von Zeichnungserlösen in Bezug auf erhaltene Zeichnungsanträge entsteht, ist vom jeweiligen Anleger oder, wenn es nicht praktikabel ist, diese Verluste vom jeweiligen Anleger beizutreiben, vom jeweiligen Teilfonds zu tragen.

Auswirkungen des Ausgabeaufschlags und der Rücknahmegebühr: Wenn ein Ausgabeaufschlag oder eine Rücknahmegebühr erhoben wird, erhält ein Anteilsinhaber, der seine Nicht notierten Anteile nach kurzer Zeit verwertet, möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück (auch wenn der Wert der betreffenden Anlagen nicht gefallen ist). Daher sollten die Nicht notierten Anteile als mittel- bis langfristige Anlage angesehen werden.

Verwässerungsgebühr: Die Anteilsinhaber sollten beachten, dass für bestimmte Teilfonds und unter bestimmten Umständen eine Verwässerungsgebühr auf die Ausgabe oder den Verkauf und/oder die Rücknahme oder Entwertung von Anteilen erhoben werden kann. Wenn keine Verwässerungsgebühr erhoben wird, kann es im betreffenden Teilfonds zu einer Verwässerung kommen, die das Kapitalwachstum beschränken kann.

Beschränkungen für die Rücknahme Nicht notierter Anteile/Liquidität: Der Verwaltungsrat kann Anträge auf Rücknahme Nicht notierter Anteile beschränken (und in bestimmten Fällen ablehnen). Bitte beachten Sie den Abschnitt „Rücknahmebeschränkungen“ und die Bedingungen des jeweiligen Produktanhangs. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unter bestimmten Umständen die Durchführung eines Rücknahmeantrags verweigern, der dazu führen würde, dass der Wert einer Beteiligung an Anteilen in Bezug auf einen Teilfonds unter den für diese Anteilsklasse dieses Teilfonds vorgeschriebenen Mindestbestand sinkt. Ein solcher Rücknahmeantrag kann von der Gesellschaft als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilsbestands des Anteilsinhabers an dieser Anteilsklasse behandelt werden.

Höchstbetrag für die Rücknahme: Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, die Anzahl der Nicht notierten Anteile eines Teilfonds, die an einem Transaktionstag zurückgenommen werden, auf 10 % des Gesamtnettoinventarwerts dieses Teilfonds an diesem Transaktionstag zu begrenzen, und in Verbindung mit dieser Beschränkung die Anzahl der von einem Anteilsinhaber an diesem Transaktionstag zurückgenommenen Anteile anteilig so zu begrenzen, dass alle Anteilsinhaber, die an diesem Transaktionstag Anteile dieses Teilfonds zurückgeben möchten, denselben Anteil an diesen Anteilen verwerten. Falls die Gesellschaft beschließt, die Anzahl der an diesem Datum zurückgenommenen Anteile auf 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds zu begrenzen, kann ein Anteilsinhaber an diesem Transaktionstag möglicherweise nicht alle Anteile zurückgeben, die er zurückgeben möchte. Anleger sollten diesen Prospekt und den jeweiligen Produktanhang lesen, um zu prüfen, ob und wie diese Bestimmungen gelten.

Besondere Risiken in Bezug auf Fonds mit Direkter Replikation

Wertpapierleihgeschäfte, Kauf-/Rückverkaufgeschäfte oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte sowie Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte:

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, insbesondere Wertpapierleihgeschäfte und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte, können entweder ein eigenständiges Risiko darstellen oder Auswirkungen auf andere Risiken haben und erheblich zu Risiken wie Kontrahentenrisiken, operativen Risiken, Liquiditätsrisiken, Verwahrrisiken und rechtlichen Risiken beitragen.

Kontrahentenrisiken: Sollte die andere Partei (Gegenpartei) eines (umgekehrten) Pensionsgeschäfts oder eines Wertpapierleihgeschäfts ausfallen, könnte der Teilfonds in dem Maße einen Verlust erleiden, wie die Erlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder anderer Sicherheiten, die der Teilfonds im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft oder dem (umgekehrten) Pensionsgeschäft hält, geringer als der Rückkaufpreis bzw. der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere sind.

Darüber hinaus könnte der Teilfonds im Falle eines Konkurses oder eines ähnlichen Verfahrens der an einem (umgekehrten) Pensionsgeschäft oder einem Wertpapierleihgeschäft beteiligten Partei, oder im Falle einer anderweitigen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen, am Rückkaufdatum Verluste erleiden, einschließlich des Verlustes von Zinsen oder des Kapitals der Wertpapiere und der Kosten im Zusammenhang mit der Verzögerung und Durchsetzung des (umgekehrten) Pensionsgeschäfts oder des Wertpapierleihgeschäfts.

Der Einsatz solcher Techniken kann sich erheblich, sowohl negativ als auch positiv, auf den Nettoinventarwert (NIW) eines Teilfonds auswirken, obwohl davon auszugehen ist, dass der Einsatz von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben wird.

Operative Risiken: Das operative Risiko ist untrennbar mit allen finanziellen Aktivitäten, einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäften, verbunden. Unzulänglichkeiten aufgrund von unangemessenen internen Prozessen, menschlichen Fehlern oder Systemausfällen bei Dienstleistern, der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder einer Gegenpartei können zu einem unerwarteten Verlust führen. Die Kosten können entweder mit dem Verlust eines Teils oder des gesamten Wertes einer Transaktion beziehen oder mit Strafzahlungen, die dem Institut von einer Gegenpartei auferlegt werden, verbunden sein.

Liquiditätsrisiken: Der jeweilige Teilfonds unterliegt dem Liquiditätsrisiko, das entsteht, wenn ein bestimmtes Instrument schwer zu veräußern ist.

Verwahrrisiken: Das Verwahrrisiko ist das Risiko des Verlusts von bei einer Depotbank verwahrten Wertpapieren infolge von

Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerischem Handeln der Depotbank. Das Verwahrrisiko wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst, darunter der rechtliche Status der Wertpapiere, die von der Depotbank angewandten Buchführungspraktiken und Verwahrungsverfahren, die Auswahl von Unterverwahrern und anderen Intermediären durch die Depotbank und das für die Verwahrungsbeziehung geltende Recht.

Rechtliche Risiken: Rechtliche Risiken können das Risiko eines Verlusts aufgrund der unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer Vorschrift oder aufgrund der Nichtdurchsetzbarkeit eines Vertrages beinhalten. Ein (umgekehrter) Pensions- oder Wertpapierleihvertrag kann ungültig oder nicht durchsetzbar sein. Selbst wenn die Sicherheitenvereinbarung korrekt erstellt wurde, besteht das Risiko, dass das maßgebliche Insolvenzrecht eine Aussetzung auferlegt, die den Sicherungsnehmer daran hindert, die Sicherheiten zu verwerten.

Tracking- und Replikationsrisiken: Des Weiteren ist zu beachten, dass:

– Außerordentliche Umstände wie unter anderem Marktstörungen oder extrem volatile Märkte eintreten können, die zu einer wesentlichen Abweichung in Bezug auf die Abbildungsgenauigkeit zwischen einem Fonds mit Direkter Replikation und dem Referenzindex führen können.

– Aufgrund verschiedener Faktoren, zu denen unter anderem die Gebühren und Aufwendungen des Teilfonds, die in den Anlagebeschränkungen aufgeführten Gewichtungsgrenzen, sonstige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen und, in bestimmten Fällen, die Tatsache, dass bestimmte Wertpapiere nur schwer veräußerbar sind, zählen, es unter Umständen nicht möglich oder praktikabel ist, alle Bestandteile im Verhältnis zu deren Gewichtung im Referenzindex oder manche von ihnen überhaupt zu erwerben.

Besondere Risiken in Bezug auf Fonds mit Indirekter Replikation

*Anpassung von OTC-Swap-Transaktionen zur Berücksichtigung von Indexnachbildungskosten („**OTC-Swap-Transaktionskosten**“)*: Ein Swap-Kontrahent kann in Bezug auf die OTC-Swap-Transaktion(en) Absicherungsgeschäfte eingehen. Die Teilfonds erhalten entsprechend der zwischen den Teilfonds und einem Swap-Kontrahenten geschlossenen OTC-Swap-Transaktion(en) die Wertentwicklung des Referenzindex, bereinigt um bestimmte Indexnachbildungskosten. Unter extremen Marktbedingungen und außergewöhnlichen Umständen, insbesondere in Verbindung mit weniger entwickelten Märkten und Schwellenmärkten, können diese Kosten erheblich ansteigen, was wiederum zu einem Anstieg der OTC-Swap-Transaktionskosten führen kann. Die Art dieser Kosten kann in Abhängigkeit vom Referenzindex, dessen Wertentwicklung die Teilfonds abbilden sollen, variieren.

• Szenario 1: Der Referenzindex ist ein „Long“-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die Wertentwicklung seiner Bestandteile nachzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) dem Kauf und Verkauf der Bestandteile des Referenzindex durch den Swap-Kontrahenten zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Kosten für die Verwahrung oder sonstigen damit verbundenen Kosten, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf das Halten der Bestandteile des Referenzindex entstehen, (iii) Steuern oder sonstigen Abgaben, die in Bezug auf den Kauf oder Verkauf von Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden, (iv) Steuern, die auf Erträge aus den Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden oder (v) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.

• Szenario 2: Der Referenzindex ist ein „gehebelter“ Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex auf täglicher Basis gehebelt abzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) dem Kauf und Verkauf sowie der Leihe und/oder Finanzierung der Bestandteile des Referenzindex zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Kosten für die Verwahrung oder sonstigen damit verbundenen Kosten, die dem Swap-Kontrahenten in Bezug auf das Halten der Bestandteile des Referenzindex entstehen, (iii) Finanzierungskosten zur Absicherung gegen erhebliche Marktschwankungen in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex, (iv) unerwarteten Finanzierungskosten infolge beträchtlicher Marktschwankungen, (v) Steuern, die auf Erträge aus den Bestandteilen des Referenzindex erhoben werden oder (vi) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.

• Szenario 3: Der Referenzindex ist ein „Short“-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die umgekehrte tägliche Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex abzubilden) oder ein „gehebelter Short“-Index (d. h. sein Ziel besteht darin, die gehebelte umgekehrte tägliche Wertentwicklung der Long-Version des Referenzindex abzubilden). In diesem Fall stehen die Indexnachbildungskosten in Zusammenhang mit (i) der Leihe und/oder Finanzierung der Bestandteile des Referenzindex zur Abbildung der Wertentwicklung des Referenzindex, (ii) Finanzierungskosten zur Absicherung gegen erhebliche Marktschwankungen in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex, (iii) unerwarteten Finanzierungskosten infolge beträchtlicher Marktschwankungen oder (iv) anderen vom Swap-Kontrahenten in Bezug auf die Bestandteile des Referenzindex durchgeführten Transaktionen.

Diese Indexnachbildungskosten können die Fähigkeit der Teilfonds, ihre Anlageziele zu erreichen, beeinträchtigen und können je nach Referenzindex, dessen Wertentwicklung der Teilfonds abbilden soll, unterschiedlich sein. Die OTC-Swap-Transaktionskosten können gegebenenfalls auch in Abhängigkeit von den aktuellen Marktbedingungen variieren. Anleger sollten daher beachten, dass (x) der Nettoinventarwert der Teilfonds von solchen Anpassungen der Bewertung der OTC-Swap-Transaktion(en) beeinträchtigt werden und zu einem höheren Tracking Error führen kann, (y) die potenzielle Beeinträchtigung der Wertentwicklung der Teilfonds, die Anleger infolge solcher Anpassungen unter Umständen zu tragen haben, vom Zeitpunkt der Investition und/oder Desinvestition des Anlegers in bzw. aus den Teilfonds abhängen kann, und (z) das Ausmaß dieser potenziellen Beeinträchtigung der Wertentwicklung der Teilfonds infolge des möglichen rückwirkenden Effekts solcher Kosten, einschließlich der aus Steueränderungen in bestimmten Rechtsordnungen, gegebenenfalls nicht dem Gewinn oder Verlust aus der Beteiligung eines Anlegers an den Teilfonds entspricht.

Kosten in Zusammenhang mit Barsicherheiten: Das Stellen oder Empfangen von Barsicherheiten kann aufgrund der Differenz zwischen für die Barsicherheiten geltenden Bankgebühren und Zinssätzen mit Zusatzkosten für den Teilfonds verbunden sein.

Besondere Risiken in Bezug auf Aktiv Verwaltete Fonds

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre Beauftragten können zwar über erhebliche Erfahrung im Portfoliomanagement verfügen, die frühere Wertentwicklung der von der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihren Beauftragten verwalteten Anlagen oder Anlagefonds kann jedoch nicht als Hinweis auf die zukünftigen Ergebnisse einer Anlage in einen Teilfonds ausgelegt werden. Die Wertentwicklung eines Aktiv Verwalteten Fonds hängt vom Erfolg des jeweiligen Anlageziels und der jeweiligen Anlagepolitik ab. Es kann nicht zugesichert werden, dass geeignete Anlagegelegenheiten zum Einsatz des gesamten Kapitals des Teilfonds gefunden werden. Ein Rückgang der Volatilität und der Preisineffizienz der Märkte, in denen der Teilfonds investieren will, sowie sonstige Marktfaktoren reduzieren die Wirksamkeit der Anlagestrategie des Teilfonds, was die Wertentwicklung beeinträchtigt.

Besondere Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte

Besondere mit einer Anlage in bestimmte Vermögenswerte (unabhängig davon, ob es sich dabei um Referenzindizes oder darin enthaltene Wertpapiere handelt) verbundene Risiken sind nachstehend aufgeführt:

• Aktien

Der Wert einer Aktienanlage ist von einer Reihe von Faktoren abhängig, zu denen unter anderem die Marktbedingungen und die Wirtschaftslage, die Branche, die geografische Region sowie politische Ereignisse gehören.

• Anleihen

Anleihen und andere Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Maßstab dienen kann. Gerät ein Emittent von Anleihen oder anderen Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, kann sich dies auf den Wert der jeweiligen Wertpapiere (der auf null sinken kann) und auf die Zahlungen, die auf diese Wertpapiere geleistet werden (die ebenfalls auf null sinken können), auswirken. Anleihen können auch einem Kreditrisiko und Zinsrisiko ausgesetzt sein. Weitere Einzelheiten finden Sie unter „Kredit“ und „Zinssatz“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

• Anleihen ohne Investment-Grade-Rating

Bestimmte Teilfonds können auch in Anleihen ohne Investment-Grade-Rating engagiert sein, die im Allgemeinen ein höheres Ausfallrisiko haben und anfälliger für Marktschwankungen sind, als Anleihen mit Investment Grade.

• Kreditderivate:

Ein Referenzindex kann ein nominelles Engagement im Wert und/oder der Rendite bestimmter Kreditderivate-Transaktionen bieten, die fallen können. Die Märkte für diese Anlageklassen können zeitweise volatil oder illiquide werden und der Referenzindex kann davon betroffen sein.

• Kurzfristiger Geldmarkt:

Ein Teilfonds kann an den kurzfristigen Geldmärkten engagiert sein, die von Faktoren beeinträchtigt werden können, die sich auf einen breiter angelegten Fonds weniger stark auswirken.

• Anlagepools

Bei alternativen Investmentfonds, Publikumsfonds und ähnlichen Anlageinstrumenten werden die Vermögenswerte der Anleger in einem Pool zusammengefasst. Die Anlagen werden anschließend entweder direkt in Vermögenswerte oder unter Verwendung vielfältiger Hedging-Strategien und/oder mathematischer Modelle (einzeln oder kombiniert), die sich im Laufe der Zeit ändern können, investiert. Diese Strategien und/oder Techniken können spekulativ sein, stellen möglicherweise keine effektive Absicherung dar und können mit erheblichen Verlustrisiken verbunden sein und die Chancen auf Gewinne begrenzen. Der Einsatz dieser Strategien und/oder Techniken kann den Erhalt von Produktbewertungen erschweren, und der Wert dieser Produkte kann sich schneller verringern als bei anderen Anlagen. In einem Pool zusammengefasste Anlageinstrumente können Informationen über ihre Geschäftstätigkeiten nur in begrenztem Rahmen veröffentlichen, können mit umfangreichen Kosten, Provisionen und Vermittlungsgebühren sowie erheblichen Gebühren für die Anleger (u. a. Gebühren auf Basis von nicht realisierten Gewinnen) verbunden sein, verfügen über keine Mindest-Bonitätsanforderungen, verwenden risikoreiche Strategien wie Leerverkäufe und umfangreiche Hebelung und/oder können Sicherheiten nicht getrennt verwahrt auf Konten Dritter halten.

• Immobilien

Zu den Risiken in Zusammenhang mit einer direkten oder indirekten Anlage in Immobilien zählen: die zyklische Natur von Immobilienwerten, Änderungen des Umwelt-, Planungs-, Miet- und Steuerrechts oder sonstiger Rechtsvorschriften mit Auswirkungen auf Immobilien, demografische Entwicklungen, Schwankungen bei Mieteinkünften und Zinssteigerungen.

• Waren

Die Preise für Waren sind u. a. von verschiedenen makroökonomischen Faktoren abhängig, wie beispielsweise einem veränderten Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, den Wetterbedingungen und anderen Naturphänomenen, agrarwirtschaftlichen, handelspolitischen, steuerlichen, monetären und währungspolitischen Beschränkungen sowie der Politik verschiedener Regierungen (einschließlich staatlicher Intervention auf bestimmten Märkten) und anderen Ereignissen.

• Wertpapiere mit strukturierten Finanzierungen

Zu Wertpapieren mit strukturierten Finanzierungen zählen Asset Backed Securities und Credit Linked Securities, die mit einem höheren Liquiditätsrisiko verbunden sein können als ein Engagement in Staats- oder Unternehmensanleihen. Bestimmte festgelegte Ereignisse und/oder die Wertentwicklung von Vermögenswerten, auf die sich diese Wertpapiere beziehen, können den Wert dieser Wertpapiere oder auf diese gezahlten Beträge (der bzw. die jeweils null sein kann bzw. können) beeinflussen. Die Gesellschaft hat derzeit nicht die Absicht, in Wertpapiere mit strukturierten Finanzierungen zu investieren.

• Risiken bei staatlichen Emittenten

Handelt es sich bei dem Emittenten des zugrunde liegenden festverzinslichen Wertpapiers um einen Staat oder einen anderen staatlichen Emittenten, besteht das Risiko, dass der betreffende Staat nicht in der Lage oder nicht bereit ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, was für den Teilfonds zu einem Verlust entsprechend dem in dieses Wertpapier angelegten Betrag führen würde.

• Sonstiges

Ein Referenzindex kann weitere Vermögenswerte umfassen, die mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden sind, wie notleidende Kredite, Wertpapiere mit niedriger Bonität, Forward-Kontrakte und Einlagen bei Terminhandelsberatern (in Verbindung mit ihren Tätigkeiten).

VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Bestimmung des Nettoinventarwerts

Allgemeine Bewertungsvorschriften

Der Nettoinventarwert der Gesellschaft entspricht stets den Nettoinventarwerten der Teilfonds.

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat für jeden Teilfonds ein Portfolio mit Vermögenswerten wie folgt errichtet:

(i) Die Erlöse aus der Ausgabe jedes Anteils werden in den Büchern des entsprechenden Teilfonds dem für diesen Teilfonds errichteten Pool von Vermögenswerten zugeschrieben; die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die diesem zuzurechnen sind, werden, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, für dieses Portfolio verbucht;

(ii) Vermögenswerte, die sich aus anderen Vermögenswerten ableiten, werden den Büchern des entsprechenden Teilfonds gutgeschrieben, bei dem der zugrunde liegende Vermögenswert verbucht ist; dementsprechend ist bei jeder Neubewertung dieses Vermögenswerts der Wertzuwachs bzw. die Wertminderung dem jeweiligen Portfolio zuzubuchen;

(iii) Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Portfolios oder auf Maßnahmen in Verbindung mit Vermögenswerten eines bestimmten Portfolios beziehen, werden dem betreffenden Portfolio belastet;

(iv) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem bestimmten Portfolio zugerechnet werden können, werden auf sämtliche Teilfonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte an den betreffenden Auflegungsterminen verteilt bzw. umgelegt;

(v) bei Zahlung von Ausschüttungen an die Anteilsinhaber eines Teilfonds verringert sich der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen.

Die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds sind für jeden Teilfonds getrennt zu führen, wobei Drittgläubiger ausschließlich auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds Regress nehmen können.

Vermögenswerte, die in einem bestimmten Teilfonds gehalten werden, der nicht auf die Referenzwährung lautet, werden zu dem letzten verfügbaren Wechselkurs in die Referenzwährung umgerechnet, der an einem anerkannten Markt an dem NAV-Tag gilt, der dem Bewertungstag unmittelbar vorausgeht.

Der Nettoinventarwert je Anteil einer bestimmten Anteilsklasse wird ermittelt, indem der Wert des dieser Anteilsklasse zurechenbaren Gesamtvermögens des Teilfonds, abzüglich der dieser Anteilsklasse zurechenbaren Verbindlichkeiten des Teilfonds, durch die Summe der Anteile dieser Anteilsklasse geteilt wird, die sich am betreffenden Transaktionstag in Umlauf befinden.

Zur Ermittlung des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse gelten die vorstehend unter (i) bis (v) aufgeführten Bewertungsvorschriften entsprechend. Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Anteilsklassen eines jeden Teilfonds wird von der Verwaltungsstelle in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse und gegebenenfalls in der Nennwährung, wie im jeweiligen Produktanhang angegeben, unter Verwendung des entsprechenden Wechselkurses, der für diesen Bewertungstag gültig ist, errechnet.

Die Bewertung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Teilfonds erfolgt in regelmäßigen Abständen, wie im Prospekt und/oder im entsprechenden Produktanhang aufgeführt.

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt bzw. wird an jedem Bewertungstag erfolgen. Der Nettoinventarwert sämtlicher Teilfonds wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Schlusskurse an dem NAV-Tag ermittelt, der dem Bewertungstag unmittelbar vorausgeht, bzw. auf der Grundlage der zuletzt an den Märkten, an denen die Anlagen der verschiedenen Teilfonds hauptsächlich gehandelt werden, verfügbaren Kurse.

Innerhalb der einzelnen Teilfonds kann der Nettoinventarwert je Anteil der verschiedenen Anteilsklassen unterschiedlich ausfallen, da sich die Erklärung/Auszahlung von Ausschüttungen sowie die Gebühren- und Kostenstrukturen der einzelnen Anteilsklassen unterscheiden. Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts werden Erträge und Aufwendungen auf Tagesbasis berücksichtigt.

Es ist die Absicht der Gesellschaft, Ausschüttungen nur auf Ausschüttende Anteile vorzunehmen.

Eigentümern von Ausschüttenden Anteilen stehen Ausschüttungen zu, die nach Maßgabe der im entsprechenden Produktanhang aufgeführten Vorschriften berechnet werden.

Spezielle Bewertungsvorschriften

Der Nettoinventarwert der Teilfonds ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu ermitteln:

(i) Der Wert von Barbeständen oder Einlagen, Wechseln, Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten sowie erklärten oder aufgelaufenen aber noch nicht vereinnahmten Bardividenden und Zinsen gilt als der Gesamtbetrag hiervon, es sei denn, die vollständige Zahlung oder der vollständige Erhalt sind in irgendeinem Fall unwahrscheinlich – in diesem Fall wird der Wert hiervon nach einem solchen Abschlag festgesetzt, wie dies in einem solchen Fall als angebracht erscheint, um den wahren Wert hiervon widerzuspiegeln.

(ii) Der Wert aller Wertpapiere, die an einer amtlichen Börse notiert sind oder gehandelt werden oder an einem anderen Geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage der zuletzt verfügbaren Kurse, die am dem Bewertungstag unmittelbar vorausgehenden NAV-Tag ermittelt werden, oder auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse des Hauptmarktes bewertet, an dem die Anlagen der Teilfonds hauptsächlich gehandelt werden. Der Verwaltungsrat wird einen Dienstleister bestimmen, der die vorstehend genannten Kurse zur Verfügung stellen wird. Sollten nach Auffassung des Verwaltungsrats diese Kurse den Marktwert der betreffenden Wertpapiere nicht angemessen widerspiegeln, ermittelt der Verwaltungsrat den Wert dieser Wertpapiere nach Treu und Glauben entweder durch Bezugnahme auf andere öffentlich verfügbare Quellen oder durch Bezugnahme auf nach seinem Ermessen geeignete sonstige Quellen.

(iii) Nicht an einer Börse oder an einem Geregelten Markt notierte oder gehandelte Wertpapiere werden auf der Grundlage des wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet, wie mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt.

(iv) Von offenen Investmentfonds ausgegebene Wertpapiere werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert oder gemäß dem obigen Punkt (ii) bewertet, sofern diese Wertpapiere notiert sind.

(v) Der Liquidationswert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird entsprechend den vom Verwaltungsrat eingeführten und auf einheitlicher Basis angewandten Verfahren bestimmt. Der Liquidationswert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungskurses dieser Kontrakte an Börsen und organisierten Märkten festgesetzt, an denen die einzelnen Futures-, Termin- oder Optionskontrakte gehandelt werden. Dies gilt mit der Maßgabe, dass wenn ein Futures-, Termin- oder Optionskontrakt an einem Geschäftstag für den der Nettoinventarwert ermittelt wird, nicht abgewickelt werden kann, die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswerts dieses Kontrakts dem Wert entspricht, der vom Verwaltungsrat als angemessen und zutreffend erachtet wird.

(vi) Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente können zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder unter Verwendung einer Restbuchwertmethode bewertet werden. Diese Restbuchwertmethode kann zu Zeiträumen führen, während derer der Wert von dem Kurs abweicht, den der betreffende Teilfonds bei einem Verkauf der Anlage erzielen würde. Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Bewertungsmethode von Zeit zu Zeit überprüfen und falls nötig Änderungen empfehlen, um zu gewährleisten, dass solche Vermögenswerte zu ihrem angemessenen Wert nach Treu und Glauben gemäß vom Verwaltungsrat eingeführten Verfahren bewertet werden. Ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine Abweichung vom Restbuchwert je Anteil zu einem wesentlichen Wertverlust oder anderen unangemessenen Ergebnissen für die Anteilsinhaber führen könnte, ergreift der Verwaltungsrat gegebenenfalls solche Korrekturmaßnahmen, die er für geeignet hält, um den Wertverlust oder die unangemessenen Ergebnisse soweit vernünftigerweise möglich abzuwenden oder abzufedern.

(vii) Die Total-Return-Swap-Transaktionen werden stets auf der Grundlage einer Berechnung des Kapitalwerts ihres zu erwartenden Cash-Flows bewertet. Der Marktwert der TRS wird an jedem NAV-Tag ermittelt.

(viii) Alle anderen Wertpapiere und anderen geeigneten Vermögenswerte sowie alle vorstehend erwähnten Vermögenswerte, für die eine Bewertung in Übereinstimmung mit den vorstehenden Unterabsätzen nicht möglich oder zweckmäßig ist oder den Wert nicht angemessen widerspiegelt, werden zum nach Treu und Glauben nach Maßgabe vom Verwaltungsrat eingeführter Verfahren ermittelten Marktwert bewertet.

Die Verwaltungsgesellschaft hat im Kontext ihres Governance-Rahmens angemessene Richtlinien und Verfahren eingeführt, um die Integrität des Bewertungsprozesses sicherzustellen und den Marktwert der verwalteten Vermögenswerte zu bestimmen.

Die Bewertung der Vermögenswerte wird letztlich durch das Leitungsorgan der Verwaltungsgesellschaft geregelt, das Preisstellungssausschüsse eingerichtet hat, die die Verantwortung für die Bewertung übernehmen. Dazu gehören die Definition, Genehmigung und regelmäßige Überprüfung von Preisstellungsmethoden, die Überwachung und Kontrolle des Bewertungsprozesses sowie der Umgang mit Themen rund um die Preisstellung. Sollte ein Preisstellungsausschuss ausnahmsweise nicht zu einer Entscheidung gelangen, kann die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung an den Vorstand der Verwaltungsgesellschaft oder den Verwaltungsrat eskaliert werden. Die am Bewertungsprozess beteiligten Funktionen sind hierarchisch und funktionell unabhängig von der Portfoliomanagementfunktion.

Die Bewertungsergebnisse werden im Rahmen des Preisbildungsprozesses und der Berechnung des Nettoinventarwerts durch die verantwortlichen internen Teams und die beteiligten Dienstleister weiter überwacht und auf Konsistenz überprüft.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen

Nach den Bestimmungen ihrer Satzung kann die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilfonds, der Anteile und/oder der Anteilsklassen sowie in Bezug auf den Primärmarkt die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen aussetzen,

(i) Solange eine der Hauptbörsen oder andere Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Bestandteile der Investierten Anlagen und/oder des Referenzindex jeweils notiert ist oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als aufgrund eines gewöhnlichen Feiertages geschlossen sind, oder solange diesbezügliche Transaktionen beschränkt oder ausgesetzt sind, sofern die Beschränkung oder Aussetzung die Bewertung der Investierten Anlagen oder des Referenzindex beeinträchtigen;

(ii) Solange Umstände vorliegen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats eine Notsituation begründen oder eine Verfügung über die einem Teilfonds zuzurechnenden Vermögenswerte oder deren Bewertung unmöglich werden lassen;

(iii) Für die Dauer eines Ausfalls der Kommunikations- bzw. Rechenanlagen, die normalerweise für die Kursbestimmung oder die Bewertung der Vermögenswerte eines Teilfonds verwendet werden;

(iv) Solange der Gesellschaft eine Rückführung von Mitteln zur Zahlung von Rücknahmeerlösen für die Anteile nicht möglich ist, oder solange eine Überweisung von Mitteln in Verbindung mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder zur Zahlung von Rücknahmeerlösen auf Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen möglich ist;

(v) Solange die Kurse von Bestandteilen des Referenzindex bzw. der Investierten Anlagen und, zur Klarstellung, wenn die für den Aufbau eines Exposure in Bezug auf den Referenzindex jeweils eingesetzten Techniken aus sonstigen Gründen nicht unmittelbar bzw. nicht genau bestimmt werden können;

(vi) Für die Dauer der Aussetzung der Berechnung eines Index, der einem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegt, das einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse darstellt;

(vii) Im Falle eines Beschlusses zur Liquidation der Gesellschaft oder im Falle einer Mitteilung über die Schließung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse;

(viii) Solange nach Ansicht des Verwaltungsrats Umstände vorliegen, die außerhalb des Einflussbereichs des Verwaltungsrats liegen, und aufgrund derer eine Fortsetzung des Handels in den Anteilen undurchführbar oder den Anteilsinhabern gegenüber ungerechtfertigt wäre, oder sonstige Umstände dazu führen könnten, dass den Anteilsinhabern der Gesellschaft, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse eine Steuerpflicht oder sonstige finanzielle Nachteile oder Nachteile anderer Art entstehen, die ihnen ansonsten nicht entstanden wären;

(ix) Wenn es der Verwaltungsrat im Falle einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Teilfonds als notwendig und im besten Interesse der Anteilsinhaber erachtet;

(x) Wenn im Falle eines Feeder-OGAW die Berechnung des Nettoinventarwerts des Master-OGAW Beschränkungen unterworfen ist oder ausgesetzt wurde oder wenn der Wert eines beträchtlichen Anteils des Vermögens eines Teilfonds nicht genau berechnet werden kann.

Eine derartige Aussetzung bei einem Teilfonds hat keinerlei Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen der anderen Teilfonds.

Der Beginn und das Ende eines Aussetzungszeitraums werden der Luxemburger Aufsichtsbehörde und, sofern erforderlich, der Luxemburger Börse sowie allen anderen Börsen mitgeteilt, an denen die Anteile notiert sind. Ferner werden sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen die Teilfonds nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert sind, vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Eine an die Anteilsinhaber gerichtete entsprechende Mitteilung wird gemäß den nachstehend im Abschnitt „Mitteilungen an Anteilsinhaber“ unter „Der Sekundärmarkt“ beschriebenen Mitteilungsbestimmungen und in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht.

Darüber hinaus sind nach dem Gesetz die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen untersagt:

(i) während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft keine Verwahrstelle hat; und

(ii) wenn die Verwahrstelle in Liquidation geht oder für insolvent erklärt wird oder einen Vergleich mit den Gläubigern, einen Zahlungsaufschub oder eine kontrollierte Verwaltung anstrebt oder Gegenstand eines ähnlichen Verfahrens ist.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil aller Anteilsklassen jedes Teilfonds (ausgedrückt in der Referenzwährung und gegebenenfalls in die Nennwährung umgerechnet, wie im jeweiligen Produktanhang angegeben) sowie etwaige Ausschüttungszahlungen werden am Sitz der Gesellschaft veröffentlicht und an jedem Bewertungstag in den Geschäftsräumen der Verwaltungsstelle zur Verfügung gestellt. Die Gesellschaft kann die Veröffentlichung dieser Informationen in einer oder mehreren führenden Finanzzeitungen in den Ländern veranlassen, in denen die Teilfonds öffentlich vertrieben werden. Ferner kann die Gesellschaft gegebenenfalls die jeweiligen Börsen benachrichtigen, an denen die Anteile notiert sind. Die Gesellschaft kann keinerlei Verantwortung für eine fehlerhafte, verspätete oder nicht erfolgte Veröffentlichung von Preisen übernehmen, die nicht von ihr zu vertreten ist.

Der Nettoinventarwert je Anteil kann auch der folgenden Webseite entnommen werden: www.Xtrackers.com. Der Zugang zu dieser Veröffentlichung auf der Webseite kann beschränkt sein und gilt nicht als Aufforderung zur Zeichnung, zum Erwerb, zum Umtausch, zum Verkauf oder zur Rückgabe von Anteilen.

Verwässerungsgebühr/Abgaben

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, eine „Verwässerungsgebühr“ zu erheben. Dabei handelt es sich um eine Gebühr für Marktspreads (die Differenz zwischen den Kursen, zu denen Vermögenswerte bewertet und/oder gekauft oder verkauft werden), Abgaben, Gebühren und sonstige Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder der Veräußerung von Vermögenswerten sowie für den Erhalt des Wertes der Basiswerte eines Teilfonds bei Eingang von Nettozeichnungs- oder -rücknahmeanträgen zur Bearbeitung. Hierzu zählen auch Zeichnungen und/oder Rücknahmen, die infolge eines Antrags auf Umtausch von einem Teilfonds in einen anderen vorgenommen werden. Alle entsprechenden Gebühren werden bei Nettozeichnungsanträgen zu dem Preis hinzuaddiert, zu dem die Anteile ausgegeben werden, und bei Nettorücknahmeanträgen von dem Preis abgezogen, zu dem die Anteile zurückgenommen werden. Dies gilt auch für die Preise von Anteilen, die infolge eines Antrags auf Umtausch ausgegeben oder zurückgenommen werden. Diese Abgaben können je nach Teilfonds/Klasse schwanken und sind auf maximal 2 % des ursprünglichen Nettoinventarwerts je Anteil begrenzt.. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Namen des Verwaltungsrats das Recht vor, die Grenze bei außergewöhnlichen Marktbedingungen bisweilen zu überschreiten.

ETF-ANTEILE

GLOBALES CLEARING UND ABWICKLUNG, INTERNATIONALER ZENTRALVERWAHRER UND GEMEINSAME VERWAHRSTELLE

Internationaler Zentralverwahrer

Die Gesellschaft beantragt die Zulassung zum Clearing und zur Abwicklung von ETF-Anteilen durch die Internationalen Zentralverwahrer.

Eine Globalurkunde, die die betreffenden ETF-Anteile repräsentiert, wird bei der Gemeinsamen Verwahrstelle hinterlegt und auf den Namen des Nominees der Gemeinsamen Verwahrstelle der Gesellschaft (der der eingetragene rechtmäßige Inhaber der betreffenden Anteile ist) eingetragen, der von der Gemeinsamen Verwahrstelle im Namen von Euroclear Bank S.A./N.V. („Euroclear") und Clearstream Banking, Société Anonyme, Luxemburg („Clearstream") benannt und zum Clearing durch Euroclear und Clearstream zugelassen ist.

Beteiligungen an den durch die Globalurkunde dargestellten ETF-Anteilen sind gemäß den geltenden Gesetzen und den vom Internationalen Zentralverwahrer herausgegebenen Regeln und Verfahren übertragbar.

Eigentum an ETF-Anteilen

Der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle hält das Eigentumsrecht an den ETF-Anteilen der Gesellschaft. Ein Käufer von Beteiligungen an den betreffenden ETF-Anteilen wird kein eingetragener Anteilsinhaber der Gesellschaft, sondern hält ein indirektes wirtschaftliches Interesse an diesen ETF-Anteilen. Wenn diese Anleger Teilnehmer sind, richten sich ihre Rechte nach ihrer Vereinbarung mit dem jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer. Wenn diese Anleger keine Teilnehmer sind, richten sich ihre Rechte nach der direkten oder indirekten Vereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmer des Internationalen Zentralverwahrers (bei dem es sich um ihren Nominee, Broker oder Zentralverwahrer handeln kann).

Sämtliche Bezugnahmen auf Maßnahmen von Inhabern der Globalurkunde in diesem Prospekt beziehen sich auf Maßnahmen, die der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle als eingetragener Anteilsinhaber gemäß den Anweisungen des zuständigen Internationalen Zentralverwahrers nach Erhalt der Anweisungen seiner Teilnehmer ergriffen hat.

Sämtliche Bezugnahmen auf die Verbreitung von Mitteilungen, Berichten und Aufstellungen an die Anteilsinhaber in diesem Prospekt beziehen sich auf die Verbreitung von Mitteilungen, Berichten und Aufstellungen an die Teilnehmer gemäß den Verfahren des jeweiligen Internationalen Zentralverwahrers.

Der jeweilige Internationale Zentralverwahrer ist der einzige Anlaufpunkt für jeden Teilnehmer in Bezug auf:

(i) einen urkundlichen Nachweis über die Höhe seiner Beteiligungen an ETF-Anteilen. Alle vom zuständigen Internationalen Zentralverwahrer ausgestellten Bescheinigungen oder sonstigen Dokumente über die Höhe der Beteiligungen an solchen ETF-Anteilen, die dem Konto einer Person zuzuschreiben sind, müssen schlüssig und verbindlich sein und diese Aufzeichnungen korrekt wiedergeben; und

(ii) den Anteil dieses Teilnehmers an jeder Zahlung oder Ausschüttung, die von der Gesellschaft an den oder auf Anweisung des Nominees der Gemeinsamen Verwahrstelle geleistet wird, sowie in Bezug auf alle anderen Rechte, die sich aus der Globalurkunde ergeben. Inwieweit und auf welche Weise die Teilnehmer Rechte im Rahmen der Globalurkunde ausüben können, wird durch die jeweiligen Regeln und Verfahren ihres Internationalen Zentralverwahrers bestimmt. Die Teilnehmer haben keinen direkten Anspruch gegenüber der Gesellschaft, der Register- und Transferstelle oder einer anderen Person (außer ihrem Internationalen Zentralverwahrer) auf Zahlungen oder Ausschüttungen im Rahmen der Globalurkunde, die von der Gesellschaft an oder auf Weisung des Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle geleistet werden, und solche Verpflichtungen der Gesellschaft werden dadurch erfüllt. Der Internationale Zentralverwahrer hat keinen direkten Anspruch gegenüber der Gesellschaft, der Register- und Transferstelle oder einer anderen Person (außer der Gemeinsamen Verwahrstelle).

Anforderung von Informationen

Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter können von Zeit zu Zeit von den Anlegern verlangen, dass sie ihnen folgende Informationen zur Verfügung stellen: (a) die Eigenschaft, in der sie eine Beteiligung an ETF-Anteilen halten; (b) die Identität aller sonstigen Personen, die zu diesem Zeitpunkt oder in der Vergangenheit eine Beteiligung an diesen ETF-Anteilen haben bzw. hatten; (c) die Art dieser Beteiligungen; und (d) alle sonstigen Angelegenheiten, deren Offenlegung erforderlich ist, damit die Gesellschaft die geltenden Gesetze oder die Gründungsunterlagen der Gesellschaft einhalten kann.

Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann gelegentlich jeden Internationalen Zentralverwahrer auffordern, der Gesellschaft die folgenden Einzelheiten mitzuteilen: ISIN, Name des ICSD-Teilnehmers, Typ des ICSD-Teilnehmers - Teilfonds/Bank/Privatperson, Sitz des ICSD-Teilnehmers, Anzahl der ETF-Anteile des Teilnehmers bei Euroclear und Clearstream, soweit zutreffend. Euroclear- und Clearstream-Teilnehmer, die Inhaber von Beteiligungen an ETF-Anteilen oder Intermediäre sind, die im Namen dieser Kontoinhaber handeln, stellen diese Informationen auf Anfrage des ICSD oder seines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters zur Verfügung und wurden gemäß den jeweiligen Regeln und Verfahren von Euroclear und Clearstream zur Offenlegung solcher Informationen über die Beteiligungen an ETF-Anteilen gegenüber der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter ermächtigt.

Die Anleger können aufgefordert werden, unverzüglich alle von der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter benötigten und angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen, und erklären sich damit einverstanden, dass der betreffende Internationale Zentralverwahrer der Gesellschaft auf deren Anfrage die Identität des betreffenden Teilnehmers oder Anlegers mitteilt.

Verbreitung von Mitteilungen durch die Internationalen Zentralverwahrer

Die Gesellschaft wird dem eingetragenen Inhaber der Globalurkunde, dem Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle, alle Mitteilungen und zugehörigen Unterlagen zu solchen Mitteilungen zustellen, die von der Gesellschaft im normalen Geschäftsgang gemacht werden.

Jeder Teilnehmer wird ausschließlich auf seinen Internationalen Zentralverwahrer und die Regeln und Verfahren des jeweiligen Internationalen Zentralverwahrers für die Zustellung solcher Mitteilungen verwiesen.

Der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle ist vertraglich verpflichtet, die Gemeinsame Verwahrstelle unverzüglich über alle Mitteilungen der Gesellschaft zu informieren und alle damit verbundenen, von der Gesellschaft herausgegebenen Unterlagen an die Gemeinsame Verwahrstelle weiterzuleiten. Diese ist wiederum vertraglich verpflichtet, diese Mitteilungen und Unterlagen an den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer weiterzuleiten. Jeder Internationale Zentralverwahrer leitet wiederum die von der Gemeinsamen Verwahrstelle erhaltenen Mitteilungen gemäß seinen Regeln und Verfahren an seine Teilnehmer weiter.

Anleger, die keine Teilnehmer des entsprechenden Internationalen Zentralverwahrers sind, müssen sich auf ihren Händler, Nominee, ihre Depotbank oder einen anderen Intermediär verlassen, der ein Teilnehmer ist oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer des betreffenden Internationalen Zentralverwahrers hat, um solche Mitteilungen zu erhalten.

Einberufung von Versammlungen und Ausübung von Stimmrechten durch die Internationalen Zentralverwahrer

Die Gesellschaft wird dem eingetragenen Inhaber der Globalurkunde, dem Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle, Einladungen zu Hauptversammlungen und zugehörige Unterlagen zukommen lassen.

Jeder Teilnehmer wird ausschließlich auf seinen Internationalen Zentralverwahrer und die Regeln und Verfahren des jeweiligen Internationalen Zentralverwahrers für die Zustellung solcher Mitteilungen und die Ausübung von Stimmrechten verwiesen.

Der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle ist vertraglich verpflichtet, die Gemeinsame Verwahrstelle unverzüglich über alle Versammlungen der Anteilsinhaber der Gesellschaft zu informieren und alle damit verbundenen, von der Gesellschaft herausgegebenen Unterlagen an die Gemeinsame Verwahrstelle weiterzuleiten. Diese ist wiederum vertraglich verpflichtet, diese Mitteilungen und Unterlagen an den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer weiterzuleiten. Jeder Internationale Zentralverwahrer leitet wiederum die von der Gemeinsamen Verwahrstelle erhaltenen Mitteilungen gemäß seinen Regeln und Verfahren an seine Teilnehmer weiter. Im Einklang mit seinen jeweiligen Regeln und Verfahren ist jeder Internationale Zentralverwahrer vertraglich verpflichtet, alle von seinen Teilnehmern eingegangenen Stimmabgaben zusammenzufassen und an die Gemeinsame Verwahrstelle weiterzuleiten. Die Gemeinsame Verwahrstelle wiederum ist vertraglich verpflichtet, alle von den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrern erhaltenen Stimmabgaben zusammenzufassen und an den Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle weiterzuleiten, der verpflichtet ist, im Einklang mit den Anweisungen der Verwahrstelle abzustimmen.

Anleger, die keine Teilnehmer des entsprechenden Internationalen Zentralverwahrers sind, müssen sich auf ihren Händler, Nominee, ihre Depotbank oder einen anderen Intermediär verlassen, der ein Teilnehmer ist oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer des betreffenden ICSD hat, um Anweisungen für die Stimmabgabe zu erteilen.

Zahlungen über den Internationalen Zentralverwahrer

Auf Anweisung des Nominees der Gemeinsamen Verwahrstelle werden Rücknahmeerlöse und alle erklärten Dividenden von der Gesellschaft oder ihrem Bevollmächtigten an den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer gezahlt. Jeder Teilnehmer muss sich bezüglich seiner Rücknahmeerlöse oder seines Anteils an jeder Dividendenzahlung der Gesellschaft ausschließlich an den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer wenden.

Anleger, die keine Teilnehmer des entsprechenden Internationalen Zentralverwahrers sind, müssen sich auf ihren Händler, Nominee, ihre Depotbank oder einen anderen Intermediär verlassen, der ein Teilnehmer ist oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer des betreffenden Internationalen Zentralverwahrers hat, um Rücknahmeerlöse oder einen Anteil an jeder Dividendenzahlung der Gesellschaft in Bezug auf ihre Anlage zu erhalten.

Die Anleger haben keinen direkten Anspruch gegenüber der Gesellschaft, der Register- und Transferstelle oder einer anderen Person (außer ihrem Internationalen Zentralverwahrer, Broker oder Intermediär, wenn diese Anleger keine Teilnehmer sind) in Bezug auf Rücknahmeerlöse oder Dividendenzahlungen, die auf durch die Globalurkunde repräsentierte ETF-Anteile fällig sind, und die Verpflichtungen der Gesellschaft werden durch die Zahlung an den jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer auf Anweisung des Nominees der Gemeinsamen Verwahrstelle erfüllt.

Der Internationale Zentralverwahrer hat keinen direkten Anspruch gegenüber der Gesellschaft, der Register- und Transferstelle oder einer anderen Person (außer der Gemeinsamen Verwahrstelle).

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON ETF-ANTEILEN (PRIMÄRMARKT)

ETF-Anteile können entweder am Primärmarkt oder am Sekundärmarkt erworben und verkauft werden.

Der Primärmarkt

Der Primärmarkt ist der Markt, an dem die ETF-Anteile von der Gesellschaft an Autorisierte Teilnehmer ausgegeben werden oder die Gesellschaft die Anteile von Autorisierten Teilnehmern zurücknimmt.

Die Gesellschaft hat Vereinbarungen mit den Autorisierten Teilnehmern geschlossen, in denen die Bestimmungen festgelegt sind, auf deren Basis die Autorisierten Teilnehmer ETF-Anteile zeichnen oder zurückgeben können.

Ein Autorisierter Teilnehmer kann über eine Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe oder durch die Übermittlung eines Transaktionsantrags per Fax an die Register- und Transferstelle einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von ETF-Anteilen eines Teilfonds stellen. Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders festgelegt, ist die geltende Annahmefrist für den Eingang von Anträgen an einem Transaktionstag, um diese noch am selben Tag zu berücksichtigen, 17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg. Die Nutzung der Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe bedarf der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsstelle sowie der Register- und Transferstelle und muss in Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften erfolgen. Für auf elektronischem Wege platzierte Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge kann eine besondere Annahmefrist gelten, die gegebenenfalls im jeweiligen Produktanhang angegeben ist. Transaktionsanträge sind bei der Register- und Transferstelle erhältlich.

Sämtliche Anträge erfolgen auf eigenes Risiko des Autorisierten Teilnehmers. Transaktionsanträge und elektronische Handelsanträge sind (sofern nicht anderweitig durch die Verwaltungsgesellschaft bestimmt) nach erfolgter Annahme unwiderruflich. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle haften nicht für Verluste, die in Zusammenhang mit der Übermittlung von Transaktionsanträgen oder von Handelsanträgen über die Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe entstehen.

Es liegt im alleinigen Ermessen der Gesellschaft, Zeichnungsanträge für ETF-Anteile ohne Angabe von Gründen vollumfänglich oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Zudem kann die Gesellschaft im Falle einer Insolvenz eines Autorisierten Teilnehmers nach alleinigem Ermessen entscheiden (sie ist hierzu jedoch nicht verpflichtet), eine Zeichnung von ETF-Anteilen vor deren Ausgabe an den betreffenden Autorisierten Teilnehmer vollumfänglich abzulehnen oder zu stornieren und/oder das Exposure der Gesellschaft in Bezug auf eine den Autorisierten Teilnehmer betreffende Insolvenz zu minimieren. Darüber hinaus ist die Gesellschaft (i) nach entsprechender Mitteilung an den jeweiligen Autorisierten Teilnehmer bei Eintritt einer Insolvenz des Autorisierten Teilnehmers oder wenn die Gesellschaft Grund zu der Annahme hat, dass von dem Autorisierten Teilnehmer ein Kreditrisiko ausgeht, oder (ii) in allen anderen Fällen (gegebenenfalls) mit Zustimmung des betreffenden Autorisierten Teilnehmers befugt, von Fall zu Fall zu entscheiden, Rücknahmeanträge eines Autorisierten Teilnehmers ausschließlich gegen Sachleistungen oder gegen Barzahlung (oder eine Kombination aus Barzahlung und Sachleistung) anzunehmen. Rücknahmeanträge werden nur bearbeitet, wenn die Zahlung auf das registrierte Konto des Autorisierten Teilnehmers erfolgen soll. Des Weiteren kann die Gesellschaft entsprechende Beschränkungen auferlegen, die sie für notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass keine ETF-Anteile von Autorisierten Teilnehmern erworben werden, bei denen es sich um Nicht Zugelassene Personen handelt.

Der Verwaltungsrat kann auch nach seinem alleinigen Ermessen bestimmen, dass die Annahme von ETF-anteilsbezogenen Anträgen gegen Barzahlung bzw. Sachleistungen (oder eine Kombination aus Barzahlung und Sachleistung), deren Wert 5 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, unter bestimmten Umständen für die bestehenden Anteilsinhaber von Nachteil ist. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat die Bearbeitung des Antrags aufschieben und nach Rücksprache mit dem betreffenden Autorisierten Teilnehmer verlangen, dass der Autorisierte Teilnehmer den eingereichten Antrag über einen festgelegten Zeitraum hinweg stückelt. Der Autorisierte Teilnehmer trägt sämtliche Kosten bzw. angemessenen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser ETF-Anteile entstehen.

Die Register- und Transferstelle und/oder die Gesellschaft behalten/behält sich das Recht vor, weitere Informationen von einem Autorisierten Teilnehmer anzufordern. Jeder Autorisierte Teilnehmer ist verpflichtet, die Register- und Transferstelle über etwaige Änderungen seiner Angaben in Kenntnis zu setzen und der Gesellschaft auf etwaige Anforderung zusätzliche Unterlagen zu dieser Änderung zur Verfügung zu stellen. Änderungen von Registrierungsangaben und Zahlungsinstruktionen eines Autorisierten Teilnehmers werden nur bei Vorlage von Originalunterlagen bei der Register- und Transferstelle vorgenommen.

Aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche ist es möglich, dass die Gesellschaft von einem Autorisierten Teilnehmer einen Identitätsnachweis anfordert.

Die Gesellschaft bestimmt, in welcher Form ein solcher Identitätsnachweis zu erfolgen hat; dieser kann u. a. durch Vorlage einer von einer öffentlichen Stelle (einem Notar, der Polizei oder dem Botschafter) des Landes, in dem der betreffende Autorisierten Teilnehmer seinen Wohnsitz hat, beglaubigten Kopie des Reisepasses oder Personalausweises sowie z. B. der Rechnung eines Versorgungsunternehmens oder eines Kontoauszugs als Nachweis über die Anschrift des Autorisierten Teilnehmers geschehen. Juristische Personen müssen unter Umständen eine beglaubigte Abschrift der Gründungsurkunde (einschließlich etwaiger Änderung der Firma), der Bestimmungen (*by-laws*), der Satzung (oder vergleichbarer Dokumente) sowie die Namen und Adressen aller Geschäftsführungsmitglieder und wirtschaftlich Begünstigten vorlegen.

Des Weiteren wird eingeräumt, dass der Autorisierte Teilnehmer die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft sowie die Register- und Transferstelle in Bezug auf sämtliche Verluste schadlos hält, die aufgrund eines nicht bearbeiteten Zeichnungsantrags entstehen, sofern dieser Umstand darin begründet liegt, dass von der Gesellschaft angeforderte Informationen von dem Autorisierten Teilnehmer nicht vorgelegt wurden.

Allgemeine Informationen

ETF-Anteile können an jedem Transaktionstag zu ihrem Nettoinventarwert zuzüglich eines gegebenenfalls anfallenden Ausgabeaufschlags und etwaiger Primärmarkt-Transaktionskosten in Bezug auf die jeweilige Zeichnung gezeichnet werden. Die Rücknahme von ETF-Anteilen kann an jedem Transaktionstag zu ihrem Nettoinventarwert abzüglich gegebenenfalls anfallender Rücknahmegebühren und Primärmarkt-Transaktionskosten in Bezug auf die jeweilige Rücknahme erfolgen.

Anträge, die nach der Annahmefrist eingehen, werden auf den nächsten Transaktionstag verschoben und auf Basis des für diesen

Transaktionstag berechneten Nettoinventarwertes je Anteil des jeweiligen Teilfonds bearbeitet.

Übertragungen von Anlagen und/oder Barzahlungen in Bezug auf Zeichnungen und Rücknahmen werden innerhalb des im jeweiligen Produktanhang angegebenen Zeitraums an Geschäftstagen nach dem Transaktionstag (oder zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten früheren Zeitpunkt) abgewickelt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen vom Antragsteller zu fordern, die Gesellschaft in Bezug auf sämtliche Verluste freizustellen, die entstehen, weil Zahlungen nicht innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten bei einem Teilfonds eingegangen sind.

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, beträgt der Abwicklungszeitraum bei Zeichnungsanträgen für ETF-Anteile, die direkt an die Gesellschaft gerichtet werden, normalerweise 5 Abwicklungstage ab dem jeweiligen Transaktionstag.

Sofern im jeweiligen Produktanhang nichts anderes angegeben ist, erteilt die Register- und Transferstelle im Falle von Rücknahmen die Anweisung, dass die Zahlung oder Abwicklung spätestens 5 Abwicklungstage nach dem jeweiligen Transaktionstag für alle Teilfonds erfolgen soll, wobei jedoch unter bestimmten Umständen (z. B. wenn die Abwicklung in einer bestimmten Währung an einem bestimmten Abwicklungstag nicht möglich ist oder wenn ein Bedeutender Markt an einem bestimmten Abwicklungstag für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist) eine solche Zahlung oder Abwicklung um bis zu 5 weitere Abwicklungstage verschoben werden kann.

Unbeschadet des Vorstehenden kann sich die Zahlung der Rücknahmeerlöse infolge spezifischer lokaler gesetzlicher Bestimmungen oder Ereignisse höherer Gewalt verzögern, die außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegen und eine Überweisung der Rücknahmeerlöse oder die Ausführung einer entsprechenden Zahlung mit der üblichen Verzögerung unmöglich machen. Die entsprechende Zahlung erfolgt unverzinst sobald wie nach billigem Ermessen nach dem Ereignis möglich.

Anteilszeichnungen und -rücknahmen gegen Sachleistungen oder Barzahlung

Die Gesellschaft kann entweder gegen Sachleistungen oder gegen Barzahlung (oder eine Kombination aus Barzahlung und Sachleistung) Zeichnungen annehmen und Rücknahmen durchführen. Gemäß der Satzung ist die Gesellschaft befugt, einen Betrag festzulegen, der nach Ansicht des Verwaltungsrats als etwaiger Ausgabeaufschlag bzw. Rücknahmegebühr angemessen ist.

In der Regel werden Zeichnungs- oder Rücknahmeaufträge (jeweils gegen Sachleistungen oder Barzahlung) in Höhe eines Vielfachen des im jeweiligen Produktanhang und in jeder Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe, die für Zeichnungen und Rücknahmen auf dem Primärmarkt verwendet wird, angegebenen Mindestanlagebetrags bei Erstzeichnung oder Mindestrücknahmebetrags angenommen.

Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung, Mindestanlagebeträge bei Folgezeichnungen und Mindestrücknahmebeträge stehen in keinem Bezug zum Umfang der Verzeichnisse der Portfolioanlagen (Portfolio Composition Files, „**PCFs**“). Für Autorisierte Teilnehmer können die Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung, die Mindestanlagebeträge bei Folgezeichnungen und die Mindestrücknahmebeträge höher sein als in diesem Dokument angegeben. Mindest-PCF-Umfang, Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung, Mindestanlagebeträge bei Folgezeichnungen und Mindestrücknahmebeträge sind auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich und können auf der Webseite www.Xtrackers.com abgerufen werden. Zur Klarstellung: Außer für Autorisierte Teilnehmer gelten für Primärmarktanleger weiterhin die Mindestanlagebeträge bei Erstzeichnung, die Mindestanlagebeträge bei Folgezeichnungen und die Mindestrücknahmebeträge wie in jedem maßgeblichen Produktanhang und in jeder Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe, zusammen mit dem etwaigen Ausgabeaufschlag und der Rücknahmegebühr, angegeben.

Geht ein einzelner Antrag auf Barrücknahme für einen Bewertungstag ein, dessen Wert 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so kann der Verwaltungsrat den betreffenden Anteilsinhaber darum ersuchen, eine Sachleistung in Form von Portfoliowertpapieren anstelle von Bargeld als vollständige oder teilweise Zahlung zu akzeptieren.

Akzeptiert oder beantragt der die Rücknahme beantragende Anteilsinhaber eine Sachleistung in Form von Portfoliowertpapieren des entsprechenden Teilfonds als vollständige bzw. teilweise Zahlung, so ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein von ihren Konten separat geführtes Konto einzurichten, auf das die Portfoliowertpapiere übertragen werden können. Sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Eröffnung und der Führung eines solchen Kontos entstehen, werden vom Anteilsinhaber oder ggf. von Dritten getragen, es sei denn, die Sachleistung ist nach Auffassung des Verwaltungsrats im Interesse der Gesellschaft (bzw. des jeweiligen Teilfonds). Das Konto wird unmittelbar nach der Übertragung der Portfoliowerte bewertet, und ein entsprechender Bewertungsbericht wird von dem Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft eingeholt, wenn dies gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgeschrieben ist. Aufwendungen für die Erstellung eines solchen Berichts sind von den betreffenden Anteilsinhabern zu tragen. Das Konto wird zum Verkauf dieser Portfoliowertpapiere genutzt, um dem antragstellenden Anteilsinhaber anschließend Barmittel überweisen zu können. Anleger, die bei der Rücknahme anstelle von Barmitteln diese Portfoliowertpapiere erhalten, sollten beachten, dass ihnen bei der Veräußerung dieser Portfoliowertpapiere Maklergebühren und/oder Steuerbelastungen in dem jeweiligen Land entstehen können. Darüber hinaus können die Rücknahmeerlöse aus dem Verkauf durch den Anteilsinhaber, der den Rücknahmeantrag für die ETF-Anteile gestellt hat, aufgrund von Marktbedingungen und/oder der Differenz zwischen den zur Berechnung des Nettoinventarwerts verwendeten Kursen und den beim Verkauf der Portfoliowertpapiere erzielten Geldkursen höher oder niedriger ausfallen als der Rücknahmepreis.

Gehen in Bezug auf einen Bewertungstag (der „**Erste Bewertungstag**“) Rücknahmeanträge ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt,

so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, nach seinem alleinigen und freien Ermessen (und unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber), die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen für diesen ersten Bewertungstag anteilig zu verringern,

sodass der Wert der an diesem Ersten Bewertungstag zurückgenommenen bzw. umgetauschten Anteile 10 % des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds nicht überschreitet. Soweit ein Antrag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Ersten Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Anteilsinhaber für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch für die maximal sieben darauf folgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Anträge, die für den Ersten Bewertungstag eingehen, werden gegenüber späteren Anträgen, soweit sie für die darauffolgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Unter diesem Vorbehalt erfolgt die Bearbeitung dieser zu einem späteren Zeitpunkt eingegangenen Anträge jedoch wie im vorstehenden Satz festgelegt.

Anteilszeichnungen und -rücknahmen gegen Sachleistungen

Die Gesellschaft veröffentlicht das Verzeichnis der Portfolioanlagen für die Teilfonds, in dem die Art der Anlagen und/oder die Barkomponente aufgeführt sind, die (a) Autorisierte Teilnehmer bei Zeichnungen oder (b) die Gesellschaft bei Rücknahmen als Gegenleistung für ETF-Anteile übertragen müssen. Nach momentaner Absicht der Gesellschaft sollen Anlagen gemäß dem Verzeichnis der Portfolioanlagen normalerweise aus Bestandteilen des jeweiligen Referenzindex bestehen. Im Verzeichnis der Portfolioanlagen sind ausschließlich Anlagen enthalten, die Teil des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Teilfonds darstellen.

Das Verzeichnis der Portfolioanlagen für die Teilfonds ist für jeden Transaktionstag auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich und kann auf der Webseite www.Xtrackers.com abgerufen werden.

Bei Rücknahmen gegen Sachleistungen erfolgt die Übertragung von Anlagen und der Barkomponente durch die Gesellschaft in der Regel spätestens vier Geschäftstage nachdem die ETF-Anteile wieder dem Konto der Gesellschaft beim ICSD gutgeschrieben wurden.

Bei der Abwicklung einer Rücknahme gegen Sachleistungen kann eine Rücknahmeausschüttung ausgezahlt werden. Eine entsprechende Rücknahmeausschüttung ist in der Barkomponente enthalten, die an den die Rücknahme beantragenden Anteilsinhaber ausgezahlt wird.

Anteilszeichnungen und -rücknahmen gegen Barzahlung

Die Gesellschaft kann Zeichnungs- und Rücknahmeanträge annehmen, die ausschließlich gegen Barzahlung abgewickelt werden. Gemäß der Satzung ist die Gesellschaft befugt, einen Betrag festzulegen, der nach Ansicht des Verwaltungsrats als etwaiger Ausgabeaufschlag bzw. Rücknahmegebühr angemessen ist.

Autorisierte Teilnehmer, die eine Barrücknahme wünschen, sollten sich schriftlich an die Gesellschaft, zu Händen der Register- und Transferstelle, wenden und Maßnahmen zur Übertragung ihrer ETF-Anteile zum maßgeblichen Rücknahmeabwicklungszeitpunkt auf das Konto der Gesellschaft beim ICSD treffen. Der Erlös aus einer Barrücknahme entspricht dem zum Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds abzüglich gegebenenfalls anfallender Rücknahmegebühren und Primärmarkt-Transaktionskosten.

Im Zuge der Abwicklung einer Barrücknahme kann eine Rücknahmeausschüttung ausgezahlt werden. Eine entsprechende Rücknahmeausschüttung ist in dem Barbetrag enthalten, der an den die Rücknahme beantragenden Anteilsinhaber ausgezahlt wird.

Rücknahmeerlöse werden üblicherweise in der Referenzwährung oder der Nennwährung des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilsklasse bzw. auf Wunsch des Autorisierten Teilnehmers auch in der Zulässigen Zahlungswährung gezahlt, in der die Zeichnung erfolgt ist. Abhängig davon, ob ein Nettoinventarwert in mehreren Währungen veröffentlicht wird, führen die Verwaltungsstelle bzw. die Register- und Transferstelle die Währungsumrechnung durch. Wenn nötig, wird die maßgebliche Stelle auf Kosten des Anteilsinhabers eine Devisentransaktion zum Umtausch der Rücknahmeerlöse von der Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds in die jeweilige Zulässige Zahlungswährung vornehmen. Solche Devisentransaktionen werden grundsätzlich mit der maßgeblichen Stelle auf Kosten und Risiko des Anlegers durchgeführt. Durch solche Umtauschtransaktionen können sich Transaktionen in Bezug auf die ETF-Anteile verzögern.

Anteilszeichnungen oder -rücknahmen mit speziellen Anforderungen

Stellt ein Autorisierter Teilnehmer einen Antrag auf Ausführung einer zugrunde liegenden Wertpapier- und/oder Devisentransaktion, die nicht den üblichen diesbezüglichen Konventionen entspricht, unternimmt die Register- und Transferstelle alle zumutbaren Anstrengungen, um diesem Antrag nach Möglichkeit zu entsprechen. Die Register- und Transferstelle übernimmt jedoch keine Verantwortung oder Haftung für den Fall, dass diesem Antrag auf Ausführung der Transaktion aus welchem Grund auch immer nicht in der gewünschten Weise entsprochen werden kann.

Verlangt ein Autorisierter Teilnehmer, der einen Zeichnungs- oder Rücknahmeantrag gegen Barzahlung gestellt hat, dass die Anlagen über einen bestimmten Broker gehandelt werden, kann der jeweilige Anlageverwalter bzw. der Portfoliounterverwalter nach eigenem Ermessen Transaktionen in Anlagen mit diesem Broker tätigen (er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet). Autorisierte Teilnehmer, die einen bestimmten Broker auswählen möchten, müssen vor dem Handel der Anlagen durch den jeweiligen Anlageverwalter bzw. den Portfoliounterverwalter die entsprechende Portfoliohandelsabteilung des betreffenden Brokers kontaktieren, um die Transaktion in die Wege zu leiten.

Die Anlageverwalter bzw. die Portfoliounterverwalter übernehmen keine Verantwortung oder Haftung, falls der Handel in den zugrunde liegenden Wertpapieren über den jeweiligen Broker und daraufhin der Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrag des Autorisierten Teilnehmers aufgrund von Unterlassungen, Fehlern oder einer fehlgeschlagenen oder verzögerten Transaktion oder Abwicklung seitens des Autorisierten Teilnehmers oder des jeweiligen Brokers nicht erfolgt bzw. nicht ausgeführt wird. Verletzt oder ändert der Autorisierte Teilnehmer oder der jeweilige Broker die Bedingungen eines beliebigen Teils der zugrunde liegenden Wertpapiertransaktion, trägt der Anteilsinhaber alle damit verbundenen Risiken und Kosten. Unter solchen Umständen sind die Gesellschaft, die Anlageverwalter bzw. die Portfoliounterverwalter berechtigt, die Transaktion mit einem anderen Broker durchzuführen und die Bedingungen der Zeichnung oder Rücknahme durch den Autorisierten Teilnehmer entsprechend zu ändern, um dem Säumnis und der Änderung der Bedingungen Rechnung zu tragen.

Rücknahmeausschüttung

Die Gesellschaft kann aufgelaufene Ausschüttungsbeträge in Verbindung mit einer Barrücknahme oder den an einen Autorisierten Teilnehmer zur Erfüllung eines gültigen Antrags auf Rücknahme gegen Sachleistungen übertragenen Anlagen zahlen. Eine entsprechende Ausschüttung wird unmittelbar vor Rücknahme der ETF-Anteile fällig und bei einer Barrücknahme als Teil des Barbetrags bzw. bei einer Rücknahme gegen Sachleistungen als Teil der Barkomponente an den Autorisierten Teilnehmer ausgezahlt.

Lieferausfall

Für den Fall, dass ein Autorisierter Teilnehmer (i) die geforderten Anlagen und die Barkomponente für eine Zeichnung gegen Sachleistungen oder (ii) Barmittel in Verbindung mit einer Zeichnung gegen Barzahlung nicht innerhalb der festgelegten

Abwicklungszeiten für die Teilfonds (wie im jeweiligen Produktanhang angegeben) liefert, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, den jeweiligen Zeichnungsauftrag zu stornieren. In diesem Fall muss der Autorisierte Teilnehmer die Gesellschaft in Bezug auf sämtliche Verluste schadlos halten, die dieser aufgrund eines Versäumnisses des Anteilsinhabers entstehen, die geforderten Anlagen und die Barkomponente bzw. die Barmittel fristgerecht zu übertragen. Ferner behält sich die Gesellschaft unter diesen Umständen das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der betreffenden ETF-Anteile zu stornieren.

Der Verwaltungsrat kann in Fällen, in denen ein Autorisierter Teilnehmer die geforderten Anlagen und die Barkomponente bzw. Barmittel nicht innerhalb der festgelegten Abwicklungszeiten übertragen hat, nach alleinigem Ermessen beschließen, eine Zeichnung und vorläufige Zuteilung von ETF-Anteilen nicht zu stornieren, sofern dies nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse eines Teilfonds ist. In diesem Fall kann die Gesellschaft vorübergehend Kapital in Höhe des Zeichnungsbetrags aufnehmen und dieses Fremdkapital gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds anlegen. Nach Erhalt der geforderten Anlagen und Barkomponente bzw. Barmittel wird die Gesellschaft diese für die Rückzahlung der Fremdmittel verwenden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, dem betreffenden Autorisierten Teilnehmer Zinsen oder sonstige Kosten, die der Gesellschaft aufgrund dieser Fremdmittelaufnahme entstanden sind, in Rechnung zu stellen. Falls der Autorisierte Teilnehmer der Gesellschaft diese Kosten nicht erstattet, sind die Gesellschaft, die Anlageverwalter bzw. die Portfoliounterverwalter berechtigt, den gesamten Bestand des Antragstellers an ETF-Anteilen an dem Teilfonds oder eines anderen Teilfonds der Gesellschaft bzw. einen Teil davon zu verkaufen, um diese Kosten zu decken.

Form der ETF-Anteile und Anteilsinhaberregister

ETF-Anteile werden nur in Form von Namensanteilen begeben, und das Eigentum an den ETF-Anteilen wird durch die Eintragung im Anteilsinhaberregister nachgewiesen. Es werden keine vorläufigen Eigentumsurkunden oder Anteilszertifikate ausgestellt, mit Ausnahme der für den Internationalen Zentralverwahrer erforderlichen Globalurkunde.

DER SEKUNDÄRMARKT FÜR ETF-ANTEILE

Geschäfte an einer Börse oder im Freiverkehr, die nicht zwischen einem Autorisierten Teilnehmer und der Gesellschaft auf dem Primärmarkt, sondern zwischen einem Autorisierten Teilnehmer und einem nicht Autorisierten Teilnehmer oder zwischen zwei nicht Autorisierten Teilnehmern abgeschlossen werden, werden als Handel auf dem Sekundärmarkt beschrieben.

Notierung an einer Börse

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, beabsichtigt die Gesellschaft, durch die Zulassung der jeweiligen ETF-Anteile zum Handel an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen, die Einstufung all ihrer Teilfonds als Exchange Traded Fund („**ETF**“) zu erreichen. Diese Zulassung zum Handel beinhaltet auch die Verpflichtung eines oder mehrerer Mitglieder der Maßgeblichen Börse, als Market Maker aufzutreten und Kurse zu stellen, zu denen die ETF-Anteile von Anlegern erworben oder verkauft werden können. Die Spanne zwischen diesen Ankaufs- und Verkaufskursen kann von der entsprechenden Börsenaufsicht überwacht und reguliert werden.

Sofern im jeweiligen Produktanhang für den jeweiligen Teilfonds nicht anders angegeben, soll die Zulassung der ETF-Anteile jedes Teilfonds an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen beantragt werden. Entscheidet sich der Verwaltungsrat für die Auflegung weiterer Teilfonds oder Anteilsklassen, so kann er nach seinem Ermessen die Notierung der ETF-Anteile dieser Teilfonds an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen beantragen. Solange die ETF-Anteile eines Teilfonds an einer Maßgeblichen Börse notiert sind, bemüht sich der Teilfonds um Einhaltung der Vorschriften der Maßgeblichen Börse in Bezug auf diese ETF-Anteile. Zur Einhaltung der nationalen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Angebot und/oder Börsennotierung der ETF-Anteile kann dieser Prospekt mit einem oder mehreren Länderanhängen versehen sein, in denen zusätzliche Angaben für die Länder aufgeführt sind, in denen die ETF-Anteile zur Zeichnung angeboten werden.

Die Gesellschaft erhebt keine Gebühr für den Kauf von ETF-Anteilen am Sekundärmarkt. Aufträge für den Kauf von ETF-Anteilen, beispielsweise über die Maßgeblichen Börsen, können über ein Börsenmitglied oder einen Börsenmakler platziert werden. Bei derartigen Kaufaufträgen für ETF-Anteile können Kosten für den Anleger entstehen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat.

Die Genehmigung der zur Notierung erforderlichen Unterlagen gemäß den Notierungsvorschriften der Maßgeblichen Börse stellt keine Gewährleistung bzw. Zusicherung seitens dieser Maßgeblichen Börse in Bezug auf die Fachkompetenz der Dienstleister bzw. die Angemessenheit der Informationen, die in den Zulassungsunterlagen enthalten sind, oder in Bezug auf die Eignung der ETF-Anteile für Anlage- oder sonstige Zwecke dar.

Bestimmte Autorisierte Teilnehmer, die ETF-Anteile zeichnen, können als Market Maker auftreten; andere Autorisierte Teilnehmer werden voraussichtlich ETF-Anteile zeichnen, um im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit als Broker/Händler ihren Kunden den Kauf und Verkauf von ETF-Anteilen anbieten zu können. Durch die Möglichkeit der Autorisierten Teilnehmer zur Zeichnung oder Rückgabe von ETF-Anteilen kann an einer oder mehreren Maßgeblichen Börsen im Zeitverlauf ein liquider und effizienter Sekundärmarkt entstehen, über den die Nachfrage nach diesen ETF-Anteilen am Sekundärmarkt befriedigt wird. Über einen solchen Sekundärmarkt können Personen, bei denen es sich nicht um Autorisierte Teilnehmer handelt, ETF-Anteile von anderen Anlegern am Sekundärmarkt, Market Makern, Broker/Händler oder anderen Autorisierten Teilnehmern kaufen bzw. an diese verkaufen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sich an Tagen, bei denen es sich nicht um Geschäftstage oder Transaktionstage eines Teilfonds handelt und an denen einer oder mehrere Märkte Handel mit ETF-Anteilen betreiben, der/die dem Referenzindex des Teilfonds zugrunde liegende(n) Handelsmarkt/-märkte aber geschlossen ist/sind, die Spanne zwischen den gestellten Geld- und Briefkursen der ETF-Anteile und die Differenz zwischen dem Marktpreis eines ETF-Anteils und dem zuletzt ermittelten Nettoinventarwert je Anteil (nach der Währungsumrechnung) jeweils vergrößern können. Anleger sollten sich zudem bewusst sein, dass der Referenzindex an solchen Tagen nicht zwangsläufig berechnet wird und Anlegern im Rahmen ihrer Anlageentscheidungen nicht zur Verfügung steht, da die Kurse des Referenzindex an diesen Tagen nicht verfügbar sind.

Intraday-Nettoinventarwert („iNAV“)

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen an jedem Geschäftstag einen Intraday-Nettoinventarwert oder „iNAV“ für einen oder mehrere Teilfonds zur Verfügung stellen oder andere Personen mit dessen Veröffentlichung in ihrem Namen beauftragen. Stellt die Gesellschaft oder die von ihr beauftragte Stelle diese Information an einem Geschäftstag zur Verfügung, so wird der iNAV auf Grundlage der im Verlauf des Handelstages oder eines Abschnittes des Handelstages verfügbaren Daten berechnet und basiert üblicherweise auf dem aktuellen Wert der Vermögenswerte/des Exposures des Teilfonds und/oder des Referenzindex an diesem Geschäftstag sowie einem etwaigen Barbetrag des Teilfonds am vorhergehenden Geschäftstag. Die Gesellschaft oder die von ihr beauftragte Stelle stellt einen iNAV zur Verfügung, sofern dies von einer Maßgeblichen Börse verlangt wird.

Ein iNAV stellt nicht den Wert eines ETF-Anteils oder den Preis dar, zu dem ETF-Anteile an einer Maßgeblichen Börse gezeichnet, zurückgegeben, gekauft oder verkauft werden können, und ist auch nicht als solcher zu verstehen bzw. sollte nicht als verlässlich betrachtet werden. Insbesondere spiegelt der iNAV eines Teilfonds, dessen zugrunde liegende Bestandteile des Referenzindex zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses iNAV nicht aktiv gehandelt werden, möglicherweise nicht den tatsächlichen Wert eines ETF-Anteils wider, könnte irreführend sein und sollte nicht als verlässlich betrachtet werden.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass in der Berechnung und Veröffentlichung eines iNAV zeitliche Verzögerungen bei der Verfügbarkeit der Kurse der jeweiligen Bestandteilwertpapiere im Vergleich zu anderen ermittelten Werten, die auf denselben Bestandteilwertpapieren basieren (z. B. dem Referenzindex oder dem iNAV anderer ETFs, denen derselbe Referenzindex zugrunde liegt), berücksichtigt sein können. Anleger, die die Zeichnung oder Rückgabe von ETF-Anteilen an einer Maßgeblichen Börse erwägen, sollten sich in ihren Anlageentscheidungen nicht ausschließlich auf veröffentlichte iNAVs stützen, sondern auch andere Marktinformationen sowie maßgebliche wirtschaftliche und sonstige Faktoren (einschließlich etwaiger Informationen zum Referenzindex, zu den entsprechenden Bestandteilwertpapieren und zu auf dem Referenzindex für den jeweiligen Teilfonds basierenden Finanzinstrumenten) berücksichtigen.

Rücknahme von ETF-Anteilen von Anlegern am Sekundärmarkt

Am Sekundärmarkt erworbene ETF-Anteile können in der Regel nicht direkt an die Gesellschaft zurückgegeben werden. Am Sekundärmarkt müssen Anleger ihre ETF-Anteile über einen Intermediär (z. B. einen Market Maker oder Broker) kaufen und zurückgeben; hierfür können ihnen Gebühren entstehen, wie vorstehend in diesem Abschnitt „Der Sekundärmarkt“ ausführlicher beschrieben. Darüber hinaus ist es möglich, dass Anleger beim Kauf von ETF-Anteilen am Sekundärmarkt mehr zahlen müssen als den aktuellen Nettoinventarwert, und der Preis, den sie beim Verkauf der ETF-Anteile am Sekundärmarkt erhalten, unter dem aktuellen Nettoinventarwert liegt.

Weicht der Börsenkurs der ETF-Anteile beispielsweise aufgrund einer durch das Fehlen eines Market Makers (wie vorstehend unter „Notierung an einer Börse“ beschrieben) bedingten Marktstörung an einem Geschäftstag erheblich vom Nettoinventarwert ab, können Anleger, bei denen es sich nicht um Autorisierte Teilnehmer handelt, einen Antrag auf Rücknahme ihrer ETF-Anteile

über die Verwahrstelle oder den Finanzintermediär, über den sie die ETF-Anteile halten, direkt an die Gesellschaft stellen, wobei die Identität des betreffenden Anlegers, die Anzahl der ETF-Anteile und die Einzelheiten zu dem jeweiligen Teilfonds und der von dem die Rücknahme beantragenden Anleger gehaltenen Anteilsklasse von der Verwaltungsstelle zweifelsfrei feststellbar sein muss. In diesen Fällen ist die Maßgebliche Börse darüber zu informieren, dass ein solches direktes Rücknahmeverfahren für Anleger am Sekundärmarkt zur Verfügung steht. Rücknahmeanträge haben gemäß dem im Abschnitt „Zeichnungen und Rücknahmen von ETF-Anteilen (Primärmarkt)“ im Prospekt beschriebenen Verfahren zu erfolgen; dabei gelten die in dem Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com in Bezug auf den jeweiligen Teilfonds angegebenen Rücknahmegebühren.

NICHT NOTIERTE ANTEILE

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME VON NICHT NOTIERTEN ANTEILEN

Kauf Nicht notierter Anteile

Die Ausgabe Nicht notierter Anteile erfolgt in der Regel mit Wirkung zu einem Transaktionstag in Bezug auf Anträge, die bis zur Annahmefrist eingehen. Die Annahmefrist für jeden Teilfonds ist im Produktanhang des jeweiligen Teilfonds und/oder auf der Website www.xtrackers.com angegeben. Für Nicht notierte Anteile sind einige Geschäftstage keine Transaktionstage, wenn Märkte und/oder Börsen, an denen Bestandteile des Referenzindex gehandelt werden, geschlossen sind, und/oder jeder andere Tag, den die Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls bestimmt, wobei es jeweils innerhalb von zwei Wochen mindestens einen Transaktionstag geben muss. Der Verwaltungsrat kann nach vorheriger Mitteilung an die Anteilsinhaber zusätzliche Transaktionstage festlegen.

Anträge auf Erstzeichnung Nicht notierter Anteile sollten schriftlich eingereicht oder per Fax oder über eine andere Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe gemäß den Anforderungen der Register- und Transferstelle und der CSSF (mit dem Transaktionsantrag und den Begleitdokumenten bezüglich der Prüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche, wie in „IV. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ im Abschnitt „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ dargelegt) bis zur Annahmefrist an die Register- und Transferstelle gesendet werden. Ein Transaktionsantrag ist bei der Register- und Transferstelle erhältlich. Anträge, die nach der Annahmefrist für den jeweiligen Transaktionstag eingehen, gelten als bis zur nächsten Annahmefrist eingegangen, wobei die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen und ausnahmsweise nach der Annahmefrist eingehende Anträge annehmen kann, sofern sie vor dem Zeitpunkt eingehen, in Bezug auf den der Nettoinventarwert für den entsprechenden Transaktionstag berechnet wird (der „**Bewertungszeitpunkt**“). Anträge sind unwiderruflich, sofern mit der Verwaltungsgesellschaft nicht anders vereinbart. Die Register- und Transferstelle übernimmt keine Verantwortung für Anfragen, die nicht ordnungsgemäß übermittelt oder gesendet werden, sowie für über SWIFT in Auftrag gegebene Transaktionen, die nicht ordnungsgemäß bestätigt werden.

Anträge auf Folgezeichnungen können schriftlich oder per Fax oder über eine andere Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe, einschließlich SWIFT, eingereicht werden, sofern die Register- und Transferstelle dies für annehmbar hält. Änderungen an der Registrierung, den Zahlungsdetails oder den Zahlungsanweisungen eines Anteilsinhabers werden nur nach Erhalt einer schriftlichen Originalanweisung vorgenommen. Rücknahmezahlungen an einen Anteilsinhaber dürfen erst nach Eingang des Originaltransaktionsantrags (einschließlich der in Verbindung mit den Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche erforderlichen Nachweise) geleistet werden.

Anleger, die Nicht notierte Anteile über eine Vertriebsstelle zur Weiterleitung an die Register- und Transferstelle erwerben, sollten beachten, dass sie den Kontoeröffnungsanforderungen der Vertriebsstelle unterliegen.

Gemäß der Satzung liegt es im freien Ermessen des Verwaltungsrats, Anträge auf Nicht notierte Anteile ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Wenn ein Antrag abgelehnt wird, wird die Register- und Transferstelle auf Kosten und Risiko des Antragstellers die Zeichnungsgelder oder deren Saldo vorbehaltlich geltender Gesetze ohne Zinsen, Aufwendungen oder Entschädigung per elektronischer Überweisung auf das Konto, von dem sie gezahlt wurden, zurückzahlen.

Form der Nicht notierten Anteile und Anteilsinhaberregister

Nicht notierte Anteile werden als Namensanteile ausgegeben, und das Register dient als alleiniger Eigentumsnachweis für diese Nicht notierten Anteile.

Die Register- und Transferstelle führt das Anteilsinhaberregister, in dem alle Ausgaben, Rücknahmen, Umtauschvorgänge und Übertragungen von Nicht notierten Anteilen eingetragen werden.

Eine Ausführungsanzeige mit Einzelheiten zu der erfolgten Zeichnung, dem Umtausch, der Übertragung oder der Rücknahme wird den Anteilsinhabern innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem jeweiligen Transaktionstag zugesandt. Die Ausführungsanzeige dient als Eigentumsbestätigung. Ein Bestand an Nicht notierten Anteilen kann nur auf einen einzigen Namen registriert werden.

Ausgabepreis

Der Erstausgabepreis für Nicht notierte Anteile des jeweiligen Teilfonds während des Erstausgabezeitraums ist im jeweiligen Produktanhang und/oder auf der Website www.xtrackers.com angegeben.

Nach dem Erstausgabezeitraum werden Nicht notierte Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, der an dem Tag bestimmt wird, an dem sie als ausgegeben gelten.

Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % auf den Nettoinventarwert je Anteil wird von der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle bei der Ausgabe von Nicht notierten Anteilen gegebenenfalls zur Zahlung an den Teilfonds erhoben, wie im Produktanhang des jeweiligen Fonds und/oder auf der Website www.xtrackers.com angegeben.

Bei der Ausgabe Nicht notierter Anteile kann eine Verwässerungsgebühr auf den Zeichnungspreis erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Verwässerungsgebühr/Abgaben“ des Prospekts.

Zahlungen für Nicht notierte Anteile

Zahlungen für die Ausgabe Nicht notierter Anteile müssen bis zum maßgeblichen Abwicklungstag per Banküberweisung in frei verfügbaren Mitteln in der Nennwährung der betreffenden Nicht notierten Klasse an die Gesellschaft erfolgen (das entsprechende Konto wird im Transaktionsantrag angegeben oder den Anlegern auf andere Weise im Voraus mitgeteilt).

Es liegt in der Verantwortung der Antragsteller, die Zahlungen für Zeichnungen unverzüglich und mit eindeutiger Kundenidentifikation zu übermitteln. Die Antragsteller tragen ihre eigenen Bankgebühren, einschließlich etwaiger Fremdwährungsgebühren oder Provisionen. Der auf dem Bankkonto der Gesellschaft eingegangene Betrag muss dem Zeichnungsbetrag entsprechen.

Nicht notierte Anteile werden erst ausgegeben, wenn die Zeichnungsgelder eingegangen sind. Eine Zuteilung Nicht notierter Anteile kann vorläufig bis zum Eingang frei verfügbarer Mittel am jeweiligen Abwicklungstag erfolgen. Wenn die Zahlung nicht bis zum entsprechenden Abwicklungstag in voller Höhe eingegangen ist oder die Gelder nicht freigegeben werden, kann die Zuteilung

der Nicht notierten Anteile, die in Bezug auf diesen Antrag vorgenommen wurde, nach Ermessen des Verwaltungsrats ganz oder teilweise annulliert werden. In diesem Fall werden die entsprechenden Gelder dem Antragsteller auf dessen Risiko zurückerstattet. Alternativ kann die Register- und Transferstelle den Antrag als Antrag auf die Anzahl Nicht notierter Anteile behandeln, die mit dieser Zahlung am nächsten Transaktionstag nach Eingang der vollständigen Zahlung oder der frei verfügbaren Mittel erworben werden können. In solchen Fällen kann der Verwaltungsrat dem Antragsteller die dem betreffenden Teilfonds entstandenen Verluste und Kosten in Rechnung stellen.

Im Falle einer Verzögerung bei der Abwicklung der Zeichnungserlöse kann die Gesellschaft vorübergehend einen Betrag in Höhe des Wertes der verzögerten Zeichnung am oder nach dem jeweiligen Abwicklungstag aufnehmen. Jede derartige Aufnahme von Fremdmitteln unterliegt den in Abschnitt 6 des Kapitels „Anlagebeschränkungen" dieses Prospekts dargelegten Beschränkungen für die Kreditaufnahme. Sobald die erforderlichen Zeichnungsbeträge eingegangen sind, wird die Gesellschaft diese zur Rückzahlung der Fremdmittel verwenden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, dem betreffenden Anteilsinhaber Zinsen für den verspäteten Eingang der Zeichnungsgelder in Rechnung zu stellen.

Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen und vorgeschriebener Mindestbestand

Der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, der Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen und der vorgeschriebene Mindestbestand für Nicht notierte Anteile jeder Klasse eines Teilfonds können variieren. Der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung ist im Abschnitt „Anteilsklassen" des Prospekts angegeben. Ein etwaiger Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen oder vorgeschriebener Mindestbestand wird im jeweiligen Produktanhang und/oder auf der Website www.xtrackers.com angegeben. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Namen des Verwaltungsrats das Recht vor, nach eigenem Ermessen bisweilen auf die Anforderungen in Bezug auf den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, den Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen und den vorgeschriebenen Mindestbestand zu verzichten.

Die Gesellschaft kann jederzeit alle Nicht notierten Anteile von Anteilsinhabern zurückkaufen, deren Anteilsbestand unter dem vorgeschriebenen Mindestbestand liegt. In diesem Fall erhält der betreffende Anteilsinhaber eine vorherige Mitteilung, damit er seinen Bestand innerhalb einer vom Verwaltungsrat festzulegenden Frist (die in der Mitteilung angegeben ist) nach Erhalt dieser Mitteilung über diese Beträge hinaus erhöhen kann.

Anteilszeichnungen und -rücknahmen gegen Sachleistungen

Der Verwaltungsrat kann in seinem freien Ermessen Zahlungen für Nicht notierte Anteile eines Teilfonds in Form von Sachleistungen annehmen und Nicht notierte Anteile des Teilfonds zuteilen, sofern Vereinbarungen getroffen werden, wonach die Anlagen, die Teil des Vermögens des betreffenden Teilfonds sind, im Namen der Gesellschaft an die Verwahrstelle übertragen werden, und vorausgesetzt, dass (i) die Verwahrstelle davon überzeugt ist, dass keine wesentliche Beeinträchtigung für die bestehenden Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds zu erwarten ist, und (ii) diese Anlagen als Anlage des betreffenden Teilfonds im Einklang mit dessen Anlageziel, Strategien und Beschränkungen gelten. Die Anzahl der auf diese Weise auszugebenden Nicht notierten Anteile entspricht der Anzahl, die gegen Barzahlung in Höhe des Wertes der Anlagen ausgegeben worden wäre, wobei vom Wert der Anlagen ein Betrag abgezogen werden kann, um die dem Teilfonds durch die Annahme der Vermögenswerte entstandenen Transaktionskosten zu berücksichtigen. Der Wert der zu übertragenden Anlagen wird unter Anwendung der Bewertungsmethoden ermittelt.

Aufschub von Zeichnungen

Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen bestimmen, dass die Annahme von Anträgen auf Nicht notierte Anteile gegen Barzahlung oder Sachleistungen, deren Wert 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, unter bestimmten Umständen für die bestehenden Anteilsinhaber von Nachteil ist. Nach einem solchen Beschluss des Verwaltungsrats wird die Register- und Transferstelle von der Gesellschaft benachrichtigt. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat den Antrag aufschieben und nach Rücksprache mit dem betreffenden Antragsteller entweder verlangen, dass dieser Anleger den geplanten Antrag über einen vereinbarten Zeitraum staffelt, oder ein Anlagekonto außerhalb der Struktur der Gesellschaft einrichten, in das die Zeichnungsgelder des Anlegers investiert werden. Dieses Anlagekonto wird für den Erwerb der Nicht notierten Anteile über einen vorab vereinbarten Zeitraum verwendet. Der Anleger trägt sämtliche Transaktionskosten bzw. angemessenen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser Nicht notierten Anteile entstehen. Ein eventuell anfallender Ausgabeaufschlag wird vor Beginn der Anlage der Zeichnungsgelder von diesen abgezogen.

Zeichnungsbeschränkungen

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds in der im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen" beschriebenen Weise ausgesetzt ist, dürfen Nicht notierte Anteile von der Gesellschaft nicht ausgegeben oder verkauft werden. Antragsteller für Nicht notierte Anteile werden über einen solchen Aufschub informiert, und sofern sie ihre Anträge nicht zurückziehen, werden diese am nächsten Transaktionstag nach dem Ende der Aussetzung berücksichtigt.

Nicht notierte Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft oder von oder zugunsten von US-Personen gekauft oder gehalten werden.

Die Gesellschaft behält sich ferner das Recht vor, Anträge auf Nicht notierte Anteile eines Teilfonds nach eigenem Ermessen abzulehnen, unter anderem unter Umständen, in denen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht genügend geeignete Vermögenswerte vorhanden sind, in die der Teilfonds ohne Weiteres investieren kann.

Weitere Zeichnungsbeschränkungen können im Produktanhang für einen Teilfonds festgelegt werden.

Rücknahme Nicht notierter Anteile

Anträge, die bis zur jeweiligen Annahmefrist eingehen, werden vorbehaltlich der in diesem Abschnitt und im jeweiligen Produktanhang oder auf der Website www.xtrackers.com genannten Bedingungen normalerweise am jeweiligen Transaktionstag bearbeitet. Rücknahmeanträge, die nach Ablauf der Annahmefrist eingehen, werden so behandelt, als seien sie bis zum nächsten Transaktionstag eingegangen, wobei die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen ausnahmsweise nach Ablauf der Annahmefrist eingegangene Rücknahmeanträge annehmen kann, sofern diese vor dem Bewertungszeitpunkt für den entsprechenden Transaktionstag eingehen.

Rücknahmeanträge sollten in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Register- und Transferstelle bis zur Annahmefrist schriftlich eingereicht oder per Fax oder über eine andere Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe an die Register- und Transferstelle gesendet werden. Die Register- und Transferstelle übernimmt keine Verantwortung für Anfragen, die nicht ordnungsgemäß übermittelt oder gesendet werden, sowie für über SWIFT in Auftrag gegebene Transaktionen, die nicht ordnungsgemäß bestätigt werden.

Anleger, die Nicht notierte Anteile über eine Vertriebsstelle halten, sollten beachten, dass sie den Anforderungen der Vertriebsstelle unterliegen.

Auf Antrag kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen beschließen, zusätzliche Transaktionstage und Bewertungszeitpunkte für die Rücknahme Nicht notierter Anteile eines Teilfonds festzulegen, sofern alle Anteilsinhaber des betreffenden Fonds vorab benachrichtigt werden.

Der (etwaige) Mindestrücknahmebetrag Nicht notierter Anteile jedes Teilfonds, die von einem Anteilsinhaber zurückgenommen werden können, ist im jeweiligen Produktanhang oder auf der Website www.xtrackers.com angegeben. Gegebenenfalls kann der Verwaltungsrat oder die Register- und Transferstelle unter bestimmten Umständen die Durchführung eines unter dem Mindestrücknahmebetrag liegenden Rücknahmeantrags verweigern, der dazu führen würde, dass der Wert einer Beteiligung an Nicht notierten Anteilen in Bezug auf einen Teilfonds unter den für diese Anteilsklasse dieses Teilfonds vorgeschriebenen Mindestbestand sinkt. Rücknahmeanträge, die dazu führen würden, dass der Wert einer Beteiligung an Nicht notierten Anteilen eines Fonds unter den vorgeschriebenen Mindestbestand für diese Anteilsklasse dieses Teilfonds fällt, können von der Gesellschaft als Antrag auf Rücknahme des gesamten Anteilsbestands des Anteilsinhabers an dieser Anteilsklasse behandelt werden.

Die Gesellschaft kann die Durchführung eines Rücknahmeantrags verweigern, der dazu führen würde, dass der Wert einer Beteiligung an Nicht notierten Anteilen in Bezug auf einen Teilfonds unter den für diese Anteilsklasse dieses Teilfonds vorgeschriebenen Mindestbestand sinkt.

Rücknahmezahlungen an einen Anteilsinhaber werden erst geleistet, wenn der Transaktionsantrag und alle von der Register- und Transferstelle geforderten Unterlagen, einschließlich aller Dokumente in Verbindung mit Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und/oder sonstigen Anforderungen, ausgefüllt, an die Register- und Transferstelle gesendet wurden und bei dieser eingegangen sind.

Bruchteile von Nicht notierten Anteilen werden (soweit erforderlich) bis auf drei Dezimalstellen oder eine andere Anzahl von Dezimalstellen, die der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft jeweils festlegen kann, zurückgenommen.

Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis, zu dem Nicht notierte Anteile an einem Transaktionstag zurückgenommen werden, ist der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse am jeweiligen Transaktionstag abzüglich aller Abgaben und Gebühren, wie in diesem Prospekt oder dem jeweiligen Produktanhang und auf der Website www.xtrackers.com dargelegt.

Bei der Rücknahme Nicht notierter Anteile kann eine Verwässerungsgebühr auf den Rücknahmepreis erhoben werden. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Verwässerungsgebühr/Abgaben“ des Prospekts.

Zahlung von Rücknahmeerlösen

Die Rücknahmeerlöse werden auf Risiko und Kosten des Anteilsinhabers durch elektronische Überweisung auf ein auf den Namen des Anteilsinhabers lautendes Konto in der Währung der jeweiligen Klasse bis zum Abwicklungstag gezahlt, sofern mit der Gesellschaft keine kürzere Frist vereinbart wurde. In Bezug auf Rücknahmeanträge, die schriftlich, per Fax oder auf einer anderen elektronischen Plattform eingehen, erfolgt die Zahlung dieser Rücknahmeerlöse auf das angegebene Konto des eingetragenen Anteilsinhabers.

Wenn die Register- und Transferstelle einen Antrag auf Rücknahme Nicht notierter Anteile von einem Anteilsinhaber erhält, für den die Register- und Transferstelle Steuern abrechnen, abziehen oder einbehalten muss, ist die Register- und Transferstelle berechtigt, den Betrag der Steuern, den die Register- und Transferstelle abrechnen, abziehen oder einbehalten muss, von den Rücknahmeerlösen abzuziehen und die Zahlung des fälligen Steuerbetrags zu veranlassen. Alternativ kann die Register- und Transferstelle nach vorheriger Mitteilung an den betreffenden Anteilsinhaber die Rücknahme und Entwertung einer Anzahl Nicht notierter Anteile dieses Anteilsinhabers veranlassen, die nach Abzug von Rücknahmegebühren zur Begleichung dieser Steuerverbindlichkeit ausreichend sind.

Bei der Rücknahme Nicht notierter Anteile unter Bezugnahme auf den entsprechenden Bewertungszeitpunkt am Transaktionstag werden diese Nicht notierten Anteile entwertet und eingezogen, und der Anteilsinhaber ist in Bezug auf diese zurückgenommenen Nicht notierten Anteile kein Anteilsinhaber mehr. Werden der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle die für Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche oder Betrug angeforderten Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt, kann dies zu einer Verzögerung der Abwicklung der Rücknahmeerlöse führen. Unter solchen Umständen bearbeitet die Register- und Transferstelle alle Rücknahmeanträge, die von einem Anteilsinhaber eingehen, jedoch bleiben die Erlöse aus dieser Rücknahme ein Vermögen des Teilfonds und der Anteilsinhaber wird als allgemeiner Gläubiger der Gesellschaft eingestuft, bis die Register- und Transferstelle überzeugt ist, dass ihre Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche und Betrug vollständig eingehalten wurden, woraufhin die Rücknahmeerlöse freigegeben werden.

Rücknahmebeschränkungen

Während eines Zeitraums, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds in der im Abschnitt „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen“ beschriebenen Weise ausgesetzt ist, darf die Gesellschaft keine Nicht notierten Anteile eines Teilfonds zurücknehmen. Antragsteller für die Rücknahme Nicht notierter Anteile werden über einen solchen Aufschub informiert, und sofern sie ihre Anträge nicht zurückziehen, werden diese am nächsten Transaktionstag nach dem Ende der Aussetzung berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen die Anzahl der Nicht notierten Anteile eines Teilfonds, die an einem Transaktionstag zurückgenommen werden, auf Nicht notierte Anteile im Wert von 10 % oder mehr der Gesamtzahl der Anteile des Fonds bzw. im Wert von 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds an diesem Transaktionstag beschränken. In diesem Fall gilt die Beschränkung anteilig, sodass alle Anteilsinhaber, die Nicht notierte Anteile dieses Teilfonds an diesem Transaktionstag zurückgeben möchten, denselben Anteil dieser Nicht notierten Anteile verwerten. Nicht notierte Anteile, die nicht

zurückgenommen wurden, aber ansonsten zurückgenommen worden wären, werden zur Rücknahme am nächsten Transaktionstag vorgetragen, jeweils vorbehaltlich der vorstehenden Beschränkung. Wenn Rücknahmeanträge auf diese Weise vorgetragen werden, informiert die Register- und Transferstelle die betroffenen Anteilsinhaber.

Die Satzung enthält Sonderbestimmungen für den Fall, dass ein von einem Anteilsinhaber eingereichter Rücknahmeantrag dazu führen würde, dass Anteile im Wert von mehr als 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds von der Gesellschaft an einem Transaktionstag zurückgenommen werden. In einem solchen Fall kann die Gesellschaft dem Rücknahmeantrag durch eine Ausschüttung von Anlagen des betreffenden Teilfonds in Sachwerten nachkommen, sofern eine solche Ausschüttung nicht gegen die Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber dieses Teilfonds verstößt und die Zuteilung des Vermögens von der Verwahrstelle genehmigt wird. Erhält der Anteilsinhaber, der die Rücknahme beantragt hat, eine Mitteilung der Gesellschaft über deren Absicht, den Rücknahmeantrag durch eine Ausschüttung von Vermögenswerten zu erfüllen, kann er von der Gesellschaft verlangen, statt der Übertragung dieser Vermögenswerte deren Verkauf und die Zahlung des Verkaufserlöses abzüglich der dabei entstandenen Kosten an ihn zu veranlassen. Der Teilfonds haftet nicht für den (etwaigen) Fehlbetrag zwischen dem Nettoinventarwert der betreffenden Rücknahme und den aus dem Verkauf der betreffenden Vermögenswerte erzielten Erlösen. Die Gesellschaft und ein Anteilsinhaber können für jede Rücknahme eine Übertragung von Vermögenswerten in Sachwerten vereinbaren, sofern die Zuweisung von Vermögenswerten von der Verwahrstelle genehmigt wird.

Zwangsrücknahmen

Die Gesellschaft kann alle Nicht notierten Anteile eines Teilfonds zwangsweise zurücknehmen, wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds unter dem im Produktanhang für den betreffenden Teilfonds angegebenen oder den Anteilsinhabern anderweitig mitgeteilten Mindestnettoinventarwert liegt oder wenn eine Änderung der wirtschaftlichen, aufsichtsrechtlichen oder politischen Situation in Bezug auf den betreffenden Teilfonds oder die Klasse eine solche Zwangsrücknahme rechtfertigt, oder wenn die Verwaltungsgesellschaft es für angemessen hält, die den Anlegern angebotenen Teilfonds oder Klassen zu rationalisieren, oder wenn die Verwaltungsgesellschaft aus anderen Gründen der Ansicht ist, dass eine Zwangsrücknahme im besten Interesse der Anteilsinhaber liegt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, den Besitz oder die Übertragung Nicht notierter Anteile direkt oder indirekt durch bzw. an folgende Personen zu beschränken (und in der Folge die Rücknahme Nicht notierter Anteile, die von diesen gehalten werden):

(a) natürliche oder juristische Personen, bei denen es sich nach Ansicht des Verwaltungsrats um US-Personen handelt oder die diese Anteile im Namen einer US-Person gemäß der Definition in diesem Dokument erworben haben oder unter die Definition einer US-Person gemäß FATCA fallen, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet, dass (i) die Transaktion gemäß einer nach dem Securities Act verfügbaren Ausnahmeregelung zulässig ist, (ii) der betreffende Teilfonds und die Gesellschaft weiterhin Anspruch auf eine Befreiung von der Registrierung als Investmentgesellschaft gemäß den Wertpapiergesetzen in den USA, einschließlich des Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung, haben und (iii) dies nicht dazu führt, dass der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder deren Beauftragten nachteilige US-Steuerfolgen oder aufsichtsrechtliche oder rechtliche Konsequenzen entstehen;

(b) natürliche oder juristische Personen, die gegen Zusicherungen im Transaktionsantrag verstoßen haben oder diese gefälscht haben;

(c) natürliche oder juristische Personen, die offenbar gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer Regierungsbehörde verstoßen oder aufgrund derer diese natürlichen oder juristischen Personen nicht zum Halten Nicht notierter Anteile qualifiziert sind oder wenn der Besitz der Nicht notierten Anteile rechtswidrig ist;

(d) natürliche oder juristische Personen, die nicht die erforderlichen steuerlichen Unterlagen oder Nachweise für die Prüfungen zur Bekämpfung von Geldwäsche vorgelegt haben;

(e) natürliche oder juristische Personen, deren Bestand Nicht notierter Anteile unter dem für diese Anteilsklasse vorgeschriebenen Mindestbestand liegt;

(f) natürliche oder juristische Personen unter Umständen, die (unabhängig davon, ob sie diese Personen direkt oder indirekt betreffen, und ob allein oder gemeinsam mit anderen verbundenen oder nicht verbundenen Personen, oder unter sonstigen Umständen, die dem Verwaltungsrat als relevant erscheinen) nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass dem betreffenden Teilfonds eine Steuerpflicht oder eine sonstige finanzielle Verbindlichkeit oder rechtliche, aufsichtsrechtliche oder wesentliche administrative Nachteile entstehen, die dem betreffenden Teilfonds ansonsten nicht entstanden wären (einschließlich wenn der betreffende Teilfonds Market Timing vermutet) oder dazu führen könnten, dass der betreffende Teilfonds Registrierungs- oder Meldepflichten in einer Rechtsordnung erfüllen muss, die er ansonsten nicht einhalten müsste oder anderweitig durch die Satzung verboten sind;

(g) jede Beteiligung oder Übertragung, für die eine Steuerzahlung noch aussteht oder für die die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft (oder die Register- und Transferstelle in ihrem Namen) Steuern abziehen, einbehalten oder abführen muss;

(h) unter allen anderen in der Satzung genannten Umständen.

Wenn nach Ansicht des Verwaltungsrats Nicht notierte Anteile direkt oder wirtschaftlich von einer Person gehalten wird, die gegen die vom Verwaltungsrat auferlegten Beschränkungen verstößt, ist der Verwaltungsrat berechtigt, (i) dieser Person (in einer vom Verwaltungsrat als angemessen erachteten Form) mitzuteilen, dass sie diese Nicht notierten Anteile an eine Person übertragen muss, die zum Besitz dieser Anteile berechtigt oder qualifiziert ist, oder schriftlich die Rücknahme dieser Nicht notierten Anteile gemäß der Satzung zu verlangen, und/oder (ii) gegebenenfalls die von dieser Person gehaltenen Nicht notierten Anteile zwangsweise zurückzunehmen und/oder zu entwerten und den Erlös aus dieser zwangsweisen Rücknahme zur Begleichung von Steuern oder Quellensteuern zu verwenden, die aufgrund des Haltens von oder wirtschaftlichen Eigentums an Nicht notierten Anteilen durch diese Person anfallen, einschließlich etwaiger darauf zu zahlender Zinsen oder Strafen.

Ausstehende Erlöse aus einer solchen Zwangsrücknahme werden erst ausgezahlt, wenn der vom oder im Namen des Anteilsinhabers unterzeichnete Originaltransaktionsantrag bei der Register- und Transferstelle eingegangen ist und alle von der Register- und Transferstelle geforderten Unterlagen, einschließlich aller Dokumente in Verbindung mit den Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche, ausgefüllt wurden.

Übertragung Nicht notierter Anteile

Nicht notierte Anteile jedes Teilfonds können durch schriftliche Urkunde übertragen werden, indem ein Anteilsübertragungsformular in üblicher Form oder in einer anderen schriftlichen Form, die vom Verwaltungsrat oder von der Register- und Transferstelle in seinem Namen genehmigt wurde, ausgefüllt und vom Übertragenden unterzeichnet (oder im Falle einer Übertragung durch eine juristische Person, im Namen des Übertragenden unterzeichnet oder durch ihn besiegelt) wird.

Der Übertragungsempfänger ist verpflichtet, einen Transaktionsantrag und alle sonstigen von der Gesellschaft oder der Register- und Transferstelle geforderten Unterlagen auszufüllen sowie sämtliche Unterlagen oder Informationen im Rahmen der Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche vorzulegen.

Eine Übertragung Nicht notierter Anteile ist erst zulässig, wenn der Transaktionsantrag und die Übertragungsanweisung des Übertragenden sowie alle von der Register- und Transferstelle geforderten Unterlagen eingegangen sind. Dies umfasst auch alle Dokumente im Zusammenhang mit den Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche sowie sonstige Anforderungen und/oder Verfahren.

Der Übertragende gilt so lange als Inhaber der Nicht notierten Anteile, bis der Name des Übertragungsempfängers in das Anteilsinhaberregister eingetragen ist.

Nicht notierte Anteile dürfen nicht an Personen übertragen werden, die im vorstehenden Abschnitt „Zwangsrücknahmen“ beschrieben sind.

Sofern die Register- und Transferstelle verpflichtet ist, bei einer Übertragung von Nicht notierten Anteilen durch einen Anteilsinhaber Steuern abzuziehen, einzubehalten oder abzuführen, ist sie berechtigt, die Rücknahme und Entwertung der entsprechenden Anzahl von Nicht notierten Anteilen dieses Anteilsinhabers zu veranlassen, die ausreichend ist, um die Steuerpflicht zu erfüllen. Die Register- und Transferstelle kann die Registrierung eines Übertragungsempfängers als Anteilsinhaber ablehnen, bis sie die erforderlichen Erklärungen zu seinem Wohnsitz oder Status erhalten hat. Die Register- und Transferstelle veranlasst die Begleichung der fälligen Steuern.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU ALLEN ANTEILSKLASSEN

Luxemburgisches Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Das luxemburgische Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Einrichtung eines Registers der Wirtschaftlichen Eigentümer (das „**Gesetz vom 13. Januar 2019**“) trat am 1. März 2019 in Kraft (mit einer Übergangsfrist von sechs Monaten). Das Gesetz vom 13. Januar 2019 verpflichtet alle im luxemburgischen Handelsregister eingetragenen Unternehmen, einschließlich der Gesellschaft, Informationen über ihre wirtschaftlichen Eigentümer („**Wirtschaftliche Eigentümer**“) einzuholen und an ihrem Sitz aufzubewahren. Die Gesellschaft muss Informationen über Wirtschaftliche Eigentümer beim luxemburgischen Register der wirtschaftlichen Eigentümer registrieren, das unter der Aufsicht des luxemburgischen Justizministeriums eingerichtet wurde.

Das Gesetz von 13. Januar 2019 definiert einen Wirtschaftlichen Eigentümer im Falle von Unternehmen wie der Gesellschaft allgemein als jede natürliche Person, die die Gesellschaft letztendlich durch direkte oder indirekte Eigentümerschaft eines ausreichenden prozentualen Anteils der Anteile, Stimmrechte oder Eigentumsrechte an der Gesellschaft oder durch Kontrolle über andere Mittel besitzt oder kontrolliert, mit Ausnahme von Unternehmen, die an einem geregelten Markt notiert sind und Offenlegungspflichten gemäß dem Recht der Europäischen Union oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, die eine angemessene Transparenz der Informationen über die Eigentumsverhältnisse gewährleisten.

Eine Beteiligung von 25 Prozent plus einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 Prozent an der Gesellschaft, die von einer juristischen Person gehalten wird, die unter der Kontrolle einer oder mehrerer natürlicher Personen steht, oder von mehreren juristischen Personen, die unter der Kontrolle derselben natürlichen Person(en) stehen, gilt als Hinweis auf eine indirekte Beteiligung.

Wenn die vorgenannten Kriterien für Wirtschaftliche Eigentümer durch einen Anleger in Bezug auf die Gesellschaft erfüllt sind, ist dieser Anleger gesetzlich verpflichtet, die Gesellschaft rechtzeitig zu informieren und die erforderlichen Nachweise und Informationen bereitzustellen, die die Gesellschaft benötigt, um ihrer Verpflichtung gemäß dem Gesetz vom 13. Januar 2019 nachzukommen. Verstöße der Gesellschaft und der jeweiligen Wirtschaftlichen Eigentümer gegen ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem Gesetz vom 13. Januar 2019 werden mit strafrechtlichen Sanktionen geahndet. Sollte ein Anleger nicht in der Lage sein, zu überprüfen, ob er als Wirtschaftlicher Eigentümer gilt, kann er sich zur Klärung an die Gesellschaft wenden.

Für beide Zwecke kann die folgende E-Mail-Adresse verwendet werden:

dws-lux-compliance@list.db.com

Anforderungen des Securities and Exchange Board of India in Bezug auf wirtschaftliches Eigentum

Wenn ein Teilfonds der Gesellschaft in indische Wertpapiere investiert, muss er ein Wertpapierkonto einrichten und die Offenlegungspflichten für „Foreign Portfolio Investors“ („**FPIs**“) bezüglich ihres oder ihrer wirtschaftlichen Eigentümer/s und leitenden Geschäftsführer gemäß den Securities and Exchange Board of India (Foreign Portfolio Investors) Regulations von 2019 (die „**Vorschrift**“) erfüllen.

Wenn ein Endanleger (der eigentliche wirtschaftliche Eigentümer) eines Teilfonds der Gesellschaft also 10 % oder mehr der umlaufenden Anteile (i) der Gesellschaft insgesamt oder (ii) eines der Teilfonds der Gesellschaft hält, ist es zwingend erforderlich, dass die Gesellschaft darüber informiert wird, damit die Gesellschaft ihre Offenlegungspflichten als FPI gemäß der Vorschrift erfüllen kann.

Eigentliche wirtschaftliche Eigentümer, die mindestens 10 % der Anteile der Gesellschaft insgesamt oder eines Teilfonds der Gesellschaft halten, müssen die Gesellschaft unverzüglich und fortlaufend darüber durch Angabe der folgenden Informationen per E-Mail an Xtrackers@dws.com informieren:

1. Name des wirtschaftlichen Eigentümers;
2. Anzahl der Anteile, die zum jeweiligen Datum, an dem Sie die Informationen bereitstellen, gehalten wurden;
3. Prozentsatz der zu diesem Datum gehaltenen Anteile;
4. Angaben zu jeder juristischen oder natürlichen Person, die die Kontrolle über den wirtschaftlichen Eigentümer hat, weil sie beispielsweise einen Anteil von 10 % oder mehr am wirtschaftlichen Eigentümer hält oder die Kontrolle über Management- oder strategische Entscheidungen hat, auch aufgrund ihrer Beteiligungen oder Managementrechte oder aufgrund von Aktionärsvereinbarungen oder Stimmrechtsvereinbarungen; und
5. jede juristische oder natürliche Person, die aufgrund ähnlicher Vereinbarungen die Kontrolle über die im vorstehenden Punkt 4 genannte juristische Person hat, bis die letzte juristische oder natürliche Person in der Kette ermittelt wurde.

Wenn es zu einem beliebigen Zeitpunkt zu wesentlichen Änderungen an den Informationen kommt, die der Gesellschaft bereitgestellt wurden, oder eine juristische oder natürliche Person in den Geltungsbereich der Vorschrift fällt, muss die Gesellschaft wie vorstehend beschrieben unverzüglich und fortlaufend darüber informiert werden.

Beschwerden

Allgemeine Beschwerden hinsichtlich der Aktivitäten der Gesellschaft oder Beschwerden in Bezug auf den Verwaltungsrat können direkt an die Gesellschaft gerichtet oder an dws.lu@dws.com gesendet werden.

Beschwerden hinsichtlich der Verwaltungsgesellschaft oder ihrer beauftragten Stellen können direkt an die Verwaltungsgesellschaft gerichtet oder an dws.lu@dws.com gesendet werden. Angaben zu internen Beschwerdemanagementverfahren der Verwaltungsgesellschaft sind auf Anfrage an deren E-Mail-Adresse oder postalische Anschrift erhältlich.

Bei Beschwerden zu den von einer Vertriebsstelle, einem Finanzintermediär oder einem Vermittler erbrachten Dienstleistungen werden die Anteilsinhaber gebeten, sich mit der jeweiligen Vertriebsstelle, dem jeweiligen Finanzintermediär oder Vermittler in Verbindung zu setzen, wenn sie zusätzliche Informationen über etwaige Rechte benötigen, die ihnen aufgrund der Beziehung zu der Vertriebsstelle, dem Finanzintermediär oder Vermittler zustehen.

Mitteilungen an Anteilsinhaber

Sofern keine anderen Kommunikationsmedien im Prospekt angegeben oder gemäß geltendem Recht (einschließlich des Gesetzes und des Luxemburger Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in seiner geltenden Fassung) vorgeschrieben sind, erhalten die Anteilsinhaber Informationen über Entwicklungen bezüglich ihrer Anlagen in der Gesellschaft über die Website www.Xtrackers.com oder über entsprechende Nachfolgeseiten. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig diese Website aufrufen.

Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im jeweiligen Produktanhang sind Anteilsinhaber nicht berechtigt:

- einen Nicht notierten Anteil in einen ETF-Anteil oder einen ETF-Anteil in einen Nicht notierten Anteil umzutauschen; oder
- einen Umtausch zwischen ETF-Anteilen verschiedener Teilfonds vorzunehmen.

Anteilsinhaber sind berechtigt, Anteile zwischen Nicht notierten Anteilsklassen umzutauschen, indem sie spätestens bis zur Annahmefrist (wie im jeweiligen Produktanhang näher beschrieben) einen schriftlichen Antrag bei der Register- und Transferstelle einreichen oder per Fax oder über eine andere Einrichtung zur elektronischen Ordereingabe gemäß den Anforderungen der Register- und Transferstelle senden. Ein Umtausch unterliegt denselben Bedingungen wie in den Abschnitten „Kauf Nicht notierter Anteile“ und „Rücknahme Nicht notierter Anteile“ dargelegt und kann einer Umtauschgebühr unterliegen.

Die Gesellschaft stellt dem betreffenden Anteilsinhaber eine Bestätigung aus, in der die Einzelheiten des Umtauschs aufgeführt sind.

Umtauschanträge sind grundsätzlich unwiderruflich, außer im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der betreffenden Klasse oder des betreffenden Teilfonds. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch nach ihrem alleinigen Ermessen und unter Berücksichtigung des Prinzips der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber und der Interessen des jeweiligen Teilfonds beschließen, jeden Widerruf eines Umtauschantrags zu akzeptieren.

In Übereinstimmung mit dem Terminpreis-Prinzip werden Umtauschanträge, die nach der Annahmefrist eingehen (wie im jeweiligen Produktanhang für jeden Teilfonds angegeben), auf den nächsten geltenden Bewertungstag verschoben.

Vor einem Umtausch ihrer Anteile sollten sich die Anteilsinhaber von ihren Steuer- und Finanzberatern über die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Folgen eines Umtauschs dieser Anteile beraten lassen.

VERBOT VON LATE TRADING UND MARKET TIMING

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungsauftrags (oder Umtausch- oder Rücknahmeauftrags) nach Ablauf der entsprechenden Annahmefrist (wie im maßgeblichen Produktanhang angegeben) am jeweiligen Transaktionstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwerts zu verstehen. Late Trading ist strengstens verboten.

Unter Market Timing ist eine Arbitrage-Methode zu verstehen, bei der ein Anleger systematisch Anteile der Gesellschaft innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet und zurückgibt oder umtauscht und auf diese Weise Zeitdifferenzen und/oder Ineffizienzen oder Defizite in der Methode zur Bestimmung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds ausnutzt. Market Timing-Praktiken können die Anlageverwaltung der Portfolios stören und die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds negativ beeinflussen.

Zur Vermeidung solcher Praktiken werden Anteile zu einem nicht bekannten Preis ausgegeben, und weder die Gesellschaft noch eine Vertriebsstelle nehmen Aufträge an, die nach der entsprechenden Annahmefrist eingehen, außer unter außergewöhnlichen Umständen für die Nicht notierten Anteilsklassen, wie oben beschrieben, und in jedem Fall vor dem Bewertungszeitpunkt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, bei Personen, die unter dem Verdacht von Market Timing-Praktiken stehen, Kauf- (und Umtausch-)aufträge in Bezug auf einen Teilfonds abzulehnen.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Von den Anlegern zu zahlende Handelsgebühren

Die für die Anteile geltenden Verkaufsprovisions- und Gebührenstrukturen können von den nachstehend ausgeführten Bestimmungen abweichen. Etwaige Ausnahmen dieser Art werden im jeweiligen Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com ausgewiesen.

Ausgabeaufschlag

Die Zeichnungen von Anteilen innerhalb des Angebotszeitraums können einem Ausgabeaufschlag unterliegen, dessen Berechnung auf der Grundlage des Erstausgabepreises in der Nennwährung erfolgt. Für Anleger, die am oder nach dem Auflegungstermin Anteile zeichnen, kann ein Ausgabeaufschlag erhoben werden, der auf der Grundlage des Nettoinventarwertes je Anteil berechnet wird, der an dem Bewertungstag unmittelbar nach dem jeweiligen Transaktionstag ermittelt wird. Auf diesen Ausgabeaufschlag kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats vollständig oder teilweise verzichtet werden. Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, sofern im jeweiligen Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com nicht anders angegeben. Der Ausgabeaufschlag fällt der Vertriebsstelle zu, über die die Zeichnung erfolgt ist.

Rücknahmegebühr

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, dass Anteile einer Rücknahmegebühr unterliegen, die auf der Grundlage des Nettoinventarwertes je Anteil berechnet wird, der an einem Bewertungstag unmittelbar nach dem jeweiligen Transaktionstag ermittelt wird (wie im Produktanhang festgelegt) und in der Regel der jeweiligen Vertriebsstelle zufällt, über die die Rücknahme erfolgt ist. Auf diese Rücknahmegebühr kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Anteilsinhabern vollständig oder teilweise verzichtet werden. Für Anteile mit Fälligkeitstermin werden keine Rücknahmegebühren erhoben, sofern die Rücknahme zum Fälligkeitstermin erfolgt. Anteile, für die kein Fälligkeitstermin bestimmt wurde und die durch eine Entscheidung des Verwaltungsrates geschlossen wurden, unterliegen keinem Rücknahmeabschlag, wenn deren Rücknahme infolge der Schließung des entsprechenden Teilfonds erfolgt. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben, sofern im jeweiligen Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com nicht anders angegeben.

Umtauschgebühr

Der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds bzw. von einer Anteilsklasse eines Teilfonds in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds unterliegt einer Umtauschgebühr in Höhe von maximal 2 %, die auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil berechnet wird (wie im Produktanhang festgelegt). Die Verwaltungsgesellschaft behält sich im Namen des Verwaltungsrats das Recht vor, die Grenze bei außergewöhnlichen Umständen bisweilen zu überschreiten. Sofern nicht anders im jeweiligen Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com vorgesehen, wird keine Umtauschgebühr erhoben.

Primärmarkt-Transaktionskosten

Im Zusammenhang mit Zeichnungen und Rücknahmen von ETF-Anteilen am Primärmarkt können die Primärmarkt-Transaktionskosten den Autorisierten Teilnehmern auferlegt werden.

Von der Gesellschaft zu zahlende Gebühren und Aufwendungen

Verwaltungsgesellschaftsgebühr

In Übereinstimmung mit und vorbehaltlich der Bedingungen der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung läuft die jährliche Verwaltungsgesellschaftsgebühr an jedem Kalendertag auf und wird an jedem Bewertungstag auf der Grundlage eines Prozentsatzes (i) des zuletzt verfügbaren Nettoinventarwerts jedes Teilfonds bzw. jeder Anteilsklasse oder (ii) des Erstausgabepreises, multipliziert mit der Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile jedes Teilfonds oder jeder Anteilsklasse (wie im jeweiligen Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com für jeden Teilfonds bzw. jede Anteilsklasse angegeben), berechnet. Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr ist regelmäßig zahlbar. Die Verwaltungsgesellschaft hat darüber hinaus Anspruch auf Erstattung von Auslagen in angemessener Höhe, die im Rahmen ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausführung der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung angefallen sind und im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit nach vernünftigem Ermessen nicht vorhersehbar waren.

Ungeachtet des Vorstehenden können die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds oder eine bestimmte Anteilsklasse eine andere Gebührenstruktur vereinbaren, wie im jeweiligen Produktanhang angegeben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Vertriebsstellen eine Vertriebsgebühr aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr zahlen.

Eine Vertriebsstelle kann gegebenenfalls einen Teil der Vertriebsgebühr an eine Untervertriebsstelle weitergeben.

Transaktionskosten

Soweit im jeweiligen Produktanhang nicht anders angegeben, fallen für die Gesellschaft keine Transaktionskosten an.

Außerordentliche Aufwendungen

Die Gesellschaft trägt Außerordentliche Aufwendungen, u. a. Aufwendungen im Zusammenhang mit Prozesskosten sowie Steuern, Abgaben oder ähnliche Lasten, die der Gesellschaft auferlegt bzw. auf ihre Vermögenswerte erhoben werden, die ansonsten nicht als gewöhnliche Aufwendungen einzustufen wären. Außerordentliche Aufwendungen werden auf Cash-Basis abgerechnet und bei Entstehung bzw. Rechnungsstellung auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Teilfonds entrichtet, denen sie zuzurechnen sind. Außerordentliche Aufwendungen werden auf die einzelnen Anteilsklassen umgelegt.

Anlageverwalter/Portfoliounterverwalter

Die Vergütung der Anlageverwalter durch die Verwaltungsgesellschaft erfolgt aus der Verwaltungsgesellschaftsgebühr, wie von Zeit zu Zeit zwischen den beiden Parteien vereinbart.

Die Vergütung eines bestellten Portfoliounterverwalters durch einen Anlageverwalter erfolgt aus der maßgeblichen Anlageverwaltungsgebühr, wie von Zeit zu Zeit zwischen den Parteien vereinbart.

Die Vergütung eines durch einen Anlageverwalter bzw. Portfoliounterverwalter zur Erbringung administrativer oder operativer Supportdienstleistungen bestellten beauftragten Stelle erfolgt durch diesen Anlageverwalter bzw. Portfoliounterverwalter.

Fixgebühr

Gemäß den Bestimmungen einer zwischen der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle geschlossenen Vereinbarung, wird die Fixgebührenstelle gegen Zahlung einer Fixgebühr, die – wie im jeweiligen Produktanhang dargelegt – anhand des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwerts je Teilfonds oder Anteilsklasse berechnet wird und regelmäßig zahlbar ist, bestimmte Gebühren und Aufwendungen entrichten, sofern im jeweiligen Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com nicht anderweitig angegeben.

Die Gebühren und Auslagen, die von der Vereinbarung umfasst sind, sind die Verwaltungsstellengebühr, die Verwahrstellengebühr, die Registerstellen-, Transferstellen- und Börsenzulassungsbeauftragtengebühr, die Gründungskosten und bestimmte Sonstige Verwaltungsaufwendungen, wie nachstehend ausführlicher beschrieben.

Verwaltungsstellengebühr

Die Fixgebühr umfasst die Verwaltungsstellengebühr, die normalerweise gemäß der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten zu entrichten ist. Gemäß der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten zahlt die Gesellschaft der Verwaltungsstelle für ihre Dienste als zentrale Verwaltungs- und Domiziliarstelle sowie Börsenzulassungsbeauftragte eine Verwaltungsstellengebühr gemäß der in Luxemburg banküblichen Praxis. Die Verwaltungsstelle hat außerdem Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Spesen in angemessener Höhe, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft entstanden sind.

Registerstellen-, Transferstellen- und Börsenzulassungsbeauftragtengebühr

Die Fixgebühr umfasst die Registerstellen-, Transferstellen- und Börsenzulassungsbeauftragtengebühr, die normalerweise gemäß der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten zu entrichten ist. Gemäß der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten zahlt die Gesellschaft der Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten für ihre Dienste als Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragte eine monatliche Registerstellen-, Transferstellen- und Börsenzulassungsbeauftragtengebühr gemäß der in Luxemburg banküblichen Praxis. Die Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragte hat außerdem Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Spesen in angemessener Höhe, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft entstanden sind.

Verwahrstellengebühr

Die Fixgebühr umfasst die Verwahrstellengebühr, die normalerweise gemäß der Verwahrstellenvereinbarung zu entrichten ist.

Gemäß Verwahrstellenvereinbarung zahlt die Gesellschaft der Verwahrstelle für ihre Dienste als Verwahrstelle eine Verwahrstellengebühr gemäß der in Luxemburg banküblichen Praxis. Die Gebühr wird auf der Grundlage eines Prozentsatzes der von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds berechnet und von der Gesellschaft monatlich an die Verwahrstelle gezahlt. Die Verwahrstelle hat außerdem Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Spesen in angemessener Höhe, die im Zusammenhang mit der Gesellschaft entstanden sind.

Sonstige Verwaltungsaufwendungen

Die Fixgebühr beinhaltet bestimmte „Sonstige Verwaltungsaufwendungen“, die unter anderem die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft; Errichtungs- und Registrierungskosten; an Index-Lizenzinhaber zu entrichtende Lizenzgebühren, Steuern, Aufwendungen für Rechtsberatung und Wirtschaftsprüfung, Kosten für beabsichtigte Börsennotierungen und deren Aufrechterhaltung, Kosten für die Drucklegung von Anteilscheinen (sofern gegeben), Berichten für die Anteilsinhaber und Prospekten, Kosten für die Erstellung, Pflege, Übersetzung und Aktualisierung von Fact Sheets über die Teilfonds für die Anleger; Aufwendungen für die Überwachung der Wertentwicklung der Teilfonds einschließlich der Kosten für diesbezüglich eingesetzte Software; Kosten für das Betreiben der Webseite in Bezug auf die Gesellschaft und die Teilfonds, über die Anlegern Informationen zu der Gesellschaft und den Teilfonds bereitgestellt werden, u. a. Nettoinventarwerte, Sekundärmarktpreise und aktualisierte Prospekte; sämtliche Spesen des Verwaltungsrats in angemessener Höhe sowie (gegebenenfalls) an die Verwaltungsratsmitglieder zu zahlende Vergütungen, im Ausland erhobene Registrierungsgebühren sowie Gebühren für die Aufrechterhaltung dieser Registrierungen, einschließlich Übersetzungs- und lokaler Rechtsberatungskosten sowie sonstige durch Aufsichtsbehörden in den unterschiedlichen Rechtsordnungen veranlasste Aufwendungen und Vergütungen für die lokalen Vertreter in den ausländischen Rechtsordnungen, Versicherungsprämien, Maklerkosten, die dem Teilfonds allgemein zuzurechnen und nicht einer bestimmten Anlagetransaktion zuordenbar sind, sowie die Kosten für die Veröffentlichung des Nettoinventarwerts und anderer in den verschiedenen Rechtsordnungen zu veröffentlichenden Informationen, und alle Kosten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Teilfonds in den verschiedenen Rechtsordnungen umfassen. Die Kosten für den Vertrieb der Teilfonds sollten 0,30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen, werden pro Teilfonds über einen Zeitraum von maximal 3 Jahren abgeschrieben und von dem jeweiligen Teilfonds getragen.

Die Fixgebührenstelle wird ausschließlich Rechnungen von Rechtsberatern, örtlichen Zahlstellen und Übersetzern bis zu einer Gesamtobergrenze von EUR 10 Mio. (EUR 10.000.000) pro Geschäftsjahr bezahlen; die Gesellschaft ist für die Zahlung von über diese Gesamtobergrenze hinausgehenden Beträgen verantwortlich. Die Gesellschaft wird diese Beträge aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds, dem die spezifischen Kosten zuzurechnen sind, begleichen.

Darüber hinaus sollten Anleger bedenken, dass aufgrund der Tatsache, dass die Fixgebühr von der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle im Voraus für das ganze Jahr berechnet wird, sich der an die Fixgebührenstelle gezahlte Betrag am Ende des Jahres als höher erweisen könnte als dies der Fall gewesen wäre, hätte die Gesellschaft die betreffenden Aufwendungen direkt gezahlt. Andererseits könnte der Betrag der Aufwendungen, die von der Gesellschaft zu zahlen wären, auch höher sein als die Fixgebühr, sodass der effektiv von der Gesellschaft an die Fixgebührenstelle gezahlte Betrag somit geringer wäre. Die Fixgebühr wird von der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle festgelegt und im jeweiligen Produktanhang angegeben; sie entspricht den voraussichtlichen Kosten, die von der Gesellschaft und der Fixgebührenstelle zu Bedingungen festgesetzt werden, die für keinen Teilfonds ungünstiger sind als wenn sie zu marktüblichen Bedingungen (*arm's length basis*) festgesetzt wird.

Folgende Gebühren, Aufwendungen und Kosten sind nicht Bestandteil der Fixgebühr:

- Die maßgebliche Anlageverwaltungsgebühr;
- Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr;
- Die Kosten für Marketingagenturen, die von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft mit der Erbringung bestimmter Marketing- und Vertriebsdienstleistungen für die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft beauftragt sind;
- Steuern oder Abgaben, zu deren Zahlung die Gesellschaft verpflichtet sein kann, oder gegebenenfalls von der Gesellschaft zu zahlende Mehrwertsteuern oder ähnliche Steuern auf Umsätze und Leistungen (MwSt.) (alle diese fallen unter Steuern oder Abgaben), sofern im betreffenden Produktanhang nicht anderweitig angegeben;
- die etwaige jährliche Steuer in Luxemburg (die „***Taxe d'abonnement***“);
- Kosten für Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit der Gesellschaft;
- Kosten und Aufwendungen, die nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft angefallen sind, wie beispielsweise Außerordentliche Aufwendungen (z. B. Anwaltsgebühren für die Wahrung von Rechten im Falle einer Klage der oder gegen die Gesellschaft).

Informationen zu Kosten und Gebühren

Dieser Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Abschlüsse der Teilfonds enthalten bestimmte Informationen zu Gebühren und Kosten sowie Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Teilfonds. Wird der Anteilsinhaber beim Kauf der Anteile von Dritten beraten (insbesondere von Unternehmen, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit Finanzinstrumenten anbieten, z. B. Kreditinstitute oder Investmentgesellschaften) oder vermitteln Dritte den Kauf, müssen solche Dritte dem Anteilsinhaber ggf. eine Aufschlüsselung der Kosten und Gebühren oder Kostenquoten, die nicht in den Einzelheiten zu den Kosten in diesem Prospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen oder den Abschlüssen der Gesellschaft enthalten sind, zur Verfügung stellen.

Solche Unterschiede können sich vor allem aus aufsichtsrechtlichen Anforderungen bezüglich der Art und Weise, wie diese Dritten Kosten und Gebühren festlegen, berechnen und berichten, ergeben. Diese Anforderungen können sich beispielsweise im Zuge der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (auch als „**MiFID**“ bekannt) ergeben. Anteilsinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass die von Dritten bereitgestellten Informationen zu allen maßgeblichen Kosten und Gebühren von Anbieter zu Anbieter abweichen können. Der Grund liegt darin, dass diese Dritten zusätzlich die Kosten ihrer eigenen Dienstleistungen in Rechnung stellen (z. B. ein Aufschlag oder ggf. laufende Broker- oder Beratungsgebühren, Verwahrgebühren etc.).

ALLGEMEINE BESTEUERUNG

Warnhinweis

Die nachfolgenden Angaben basieren auf den derzeit geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verwaltungspraktiken und können gegebenenfalls rückwirkenden Änderungen unterworfen sein. Die folgende Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf erschöpfende Darstellung aller steuerrechtlichen Aspekte und steuerlichen Erwägungen in Luxemburg, die für eine Entscheidung in Bezug auf die Anlage in, das Eigentum, Halten oder die Veräußerung von Anteilen maßgeblich sein könnten und ist nicht als steuerliche Empfehlung an einen bestimmten Anleger oder potenziellen Anleger zu verstehen. Potenzielle Anleger sollten sich über Gesetze und Vorschriften (z. B. zu Besteuerung und Devisenkontrollen) informieren und gegebenenfalls beraten lassen, die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz, den Verkauf (über eine Börse oder anderweitig) und die Rücknahme von Anteilen in den Ländern gelten, in denen sie steuerpflichtig sind.

In dieser Zusammenfassung sind keine steuerlichen Folgen aufgeführt, die sich durch gesetzliche Bestimmungen eines anderen Landes, einer anderen Örtlichkeit oder steuerlichen Rechtsordnung als Luxemburg ergeben.

Die Gesellschaft

Nach geltendem Recht und gängiger Praxis ist die Gesellschaft in Luxemburg nicht zur Zahlung von Ertragsteuern, Stempel- oder sonstigen Steuern verpflichtet. Auf etwaige von der Gesellschaft vereinnahmte oder realisierte Anlageerträge und Veräußerungsgewinne können jedoch im Ursprungsland Steuern zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden, die der Gesellschaft in der Regel nicht erstattet werden.

Obwohl die Gesellschaft grundsätzlich in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*Taxe d'Abonnement*) zu einem jährlichen Satz von 0,05 % unterliegt, gelten die folgenden Ausnahmen:

- Teilfonds, bei denen es sich um ETFs mit Indexnachbildung handelt, (i) deren ETF-Anteile an mindestens einer Börse oder einem sonstigen anerkannten, öffentlich zugänglichen, regulierten Markt mit regelmäßiger Notierung notiert sind oder gehandelt werden und (ii) deren Teilfonds das alleinige Ziel verfolgen, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes abzubilden, sind von dieser Steuer befreit, wobei der Umstand einer Beschränkung auf ein alleiniges Ziel daneben nicht die Verwaltung eventueller liquider Mittel oder den Einsatz von Techniken und Instrumenten zu Absicherungszwecken oder für den Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung ausschließt. Die Befreiung gilt nur für einzelne ETF-Anteilsklassen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen; und/oder
- Teilfonds, bei denen es sich um aktiv verwaltete Fonds handelt, deren ETF-Anteile den ganzen Tag über an mindestens einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden und bei denen mindestens ein Market Maker daran beteiligt ist, sicherzustellen, dass der Preis ihrer Wertpapiere nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert und gegebenenfalls ihrem indikativen Nettoinventarwert abweicht, sind von dieser Steuer befreit. Wenn es innerhalb eines Teilfonds verschiedene Klassen gibt, gilt die Befreiung nur für die genannten ETF-Anteilsklassen.

Durch eine Großherzogliche Verordnung können zusätzliche oder alternative Kriterien bezüglich der unter diese Befreiung fallenden Indizes festgelegt werden. Von der Taxe d'Abonnement befreit sind zudem (i) Anlagen in Luxemburger OGA, die selbst der Taxe d'Abonnement unterliegen, (ii) OGA und deren Teilvermögen oder spezielle Klassen, die Altersvorsorgeplänen vorbehalten sind, und (iii) Geldmarkt-OGA.

Für einzelne Teilvermögen von im Gesetz von 2010 aufgeführten OGA, die aus mehreren Teilvermögen bestehen, sowie für einzelne Wertpapierklassen, die von einem OGA oder innerhalb eines Teilvermögens eines aus mehreren Teilvermögen bestehenden OGA emittiert werden, gilt eine reduzierte Taxe d'Abonnement von 0,01 % p. a., sofern die Wertpapiere dieser Teilvermögen oder Klassen ausschließlich einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Die Gesellschaft oder ihre Teilfonds können in den Genuss eines ermäßigten Zeichnungssteuersatzes kommen, der vom Wert des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds abhängt, das in Wirtschaftstätigkeiten investiert ist, die als ökologisch nachhaltig im Sinne von Artikel 3 der EU-Taxonomieverordnung gelten (die „Qualifizierten Tätigkeiten“), mit Ausnahme des Teils des Nettovermögens der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds, der in Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie investiert ist.

Die ermäßigten Zeichnungssteuersätze wären:

- 0,04 %, wenn mindestens 5 % des Gesamtnettovermögens der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds in Qualifizierte Tätigkeiten investiert ist;
- 0,03 %, wenn mindestens 20 % des Gesamtnettovermögens der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds in Qualifizierte Tätigkeiten investiert ist;
- 0,02 %, wenn mindestens 35 % des Gesamtnettovermögens der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds in Qualifizierte Tätigkeiten investiert ist; und
- 0,01 %, wenn mindestens 50 % des Gesamtnettovermögens der Gesellschaft oder ihrer Teilfonds in Qualifizierte Tätigkeiten investiert ist.

Die oben genannten Zeichnungssteuersätze gelten nur für das Nettovermögen, das in Qualifizierte Tätigkeiten investiert ist.

Die Anteilsinhaber

Nicht gebietsansässige Anteilsinhaber

Nicht gebietsansässige Anteilsinhaber ohne dauerhafte Betriebsstätte, ständigen Vertreter oder festen Geschäftssitz in Luxemburg, denen die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen grundsätzlich keiner Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer, Quellensteuer oder Vermögensteuer in Luxemburg.

Die steuerlichen Folgen für Anteilsinhaber, die Anteile kaufen, zeichnen, erwerben, halten, umtauschen, verkaufen, zurückgeben oder veräußern möchten, hängen von den einschlägigen Gesetzen in der für den Anteilsinhaber maßgeblichen Rechtsordnung ab.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Veräußerungsgewinne, die von in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, durch den Verkauf von Anteilen erzielt werden, unterliegen in der Regel nicht der Einkommensteuer in Luxemburg, sofern:

(i) Die Anteile nicht innerhalb von sechs Monaten ab Zeichnung oder Erwerb veräußert werden, oder

(ii) Die in dem Privatportfolio gehaltenen Anteile keine wesentliche Beteiligung darstellen. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn der Verkäufer alleine und/oder mit seinem Ehepartner und minderjährigen Kindern direkt oder indirekt zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der fünf Jahre vor dem Datum des Verkaufs seiner Beteiligung mehr als 10 % des Kapitals oder Vermögens der Gesellschaft gehalten hat. Ein*e Anleger*in gilt auch dann als Veräußerer einer wesentlichen Beteiligung, wenn er/sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Übertragung eine Beteiligung unentgeltlich erworben hat, die für den Veräußerer (oder die Veräußerer im Falle aufeinanderfolgender unentgeltlicher Übertragungen innerhalb desselben Fünfjahreszeitraums) eine wesentliche Beteiligung darstellte.

Von der Gesellschaft vorgenommene Ausschüttungen unterliegen der Einkommensteuer. In Luxemburg wird eine progressive Einkommensteuer erhoben.

In Luxemburg ansässige juristische Personen

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber, bei denen es sich um juristische Personen handelt, unterliegen in Bezug auf die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf der Anteile der Unternehmensbesteuerung (einschließlich der luxemburgischen Körperschaftsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Gewerbesteuer).

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber, bei denen es sich um juristische Personen handelt,, für die besondere Steuerbestimmungen gelten, wie beispielsweise (i) ein dem Gesetz unterliegender OGA, (ii) ein Spezialfonds im Sinne der geltenden Fassung des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds, (iii) Reservierte Alternative Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 zu Reservierten Alternativen Investmentfonds (soweit sie für luxemburgische Steuerzwecke keine Behandlung als Risikokapitalgesellschaft gewählt haben) oder (vi) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen (*société de gestion de patrimoine familial*) im Sinne der geltenden Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 2007 über die Gründung einer Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen sind von der Einkommensteuer in Luxemburg befreit, unterliegen aber einer jährlichen Zeichnungssteuer (*Taxe d'Abonnement*). Auf Erträge und Veräußerungsgewinne aus den Anteilen fällt somit keine Körperschaftsteuer in Luxemburg an.

Die Anteile werden dem steuerpflichtigen Nettovermögen von in Luxemburg ansässigen Anteilinhabern, bei denen es sich um juristische Personen handelt, zugeordnet, es sei denn, der Inhaber der Anteile ist (i) ein dem Gesetz unterliegender OGA, (ii) ein Verbriefungsorganismus im Sinne der geltenden Fassung des Gesetzes vom 22. März 2004 über die Verbriefung, (iii) eine Investmentgesellschaft im Sinne der geltenden Fassung des Gesetzes vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital, (iv) ein Spezialfonds im Sinne der geltenden Fassung des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds, (v) Reservierte Alternative Investmentfonds im Sinne des Gesetzes vom 23. Juli 2016 zu Reservierten Alternativen Investmentfonds, (vi) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen im Sinne der geltenden Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 2007 über die Gründung einer Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen oder (vii) eine professionelle Rentenversicherungseinrichtung, die dem Gesetz vom 13. Juli 2005 über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in Form von Pensionssparkassen mit variablem Kapital und Pensionsspargemeinschaften unterliegt. Das steuerpflichtige Nettovermögen unterliegt einer jährlichen Steuer in Höhe von 0,5 % Für den Teil des Nettovermögens, der 500.000.000 EUR übersteigt, gilt ein ermäßigter Satz von 0,05 %.

Quellensteuer

Quellenbesteuerung des Anlegers

Von der Gesellschaft vorgenommene Ausschüttungen sowie Liquidationserlöse und daraus abgeleitete Kapitalerträge sind in Luxemburg von der Quellensteuer befreit.

Quellenbesteuerung in Ursprungsländern

Von der Gesellschaft vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge unterliegen gegebenenfalls einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer in den Ursprungsländern. Darüber hinaus kann die Gesellschaft in den Ländern, in denen die Anlagen getätigt werden, einer Steuer auf den realisierten oder nicht realisierten Kapitalzuwachs ihrer Vermögenswerte unterliegen. Möglicherweise profitiert die Gesellschaft jedoch von Doppelbesteuerungsabkommen, die von Luxemburg abgeschlossen wurden und die eine Befreiung von der Quellensteuer oder eine Reduzierung des Quellensteuersatzes vorsehen können.

Aspekte des EU-Steuerrechts

Die OECD hat den „**CRS**" entwickelt, um weltweit einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch (AEOI) zu ermöglichen. Am 9. Dezember 2014 wurde die Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie") verabschiedet, um den CRS innerhalb der EU-Mitgliedstaaten umzusetzen.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das CRS-Gesetz in luxemburgisches Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verpflichtet Finanzinstitute in Luxemburg, die Inhaber von Finanzvermögen zu identifizieren und zu ermitteln, ob diese einen Steuersitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg eine Vereinbarung zum Austausch von Steuerinformationen getroffen hat. Finanzinstitute in Luxemburg melden in diesem Falle Informationen zu Finanzkonten der Inhaber von Vermögenswerten an die Luxemburger Steuerbehörden. Diese leiten die Informationen anschließend jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiter.

Dementsprechend kann die Gesellschaft von ihren Anlegern zur Bestätigung ihres CRS-Status Angaben zu Identität und steuerlicher Ansässigkeit der Inhaber von Finanzkonten (u. a. bestimmter Rechtsträger sowie der diese leitenden Personen) verlangen und den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) Angaben zu einem Anteilsinhaber und seinem Konto melden, sofern dieses Konto gemäß CRS-Gesetz als meldepflichtiges CRS-Konto gilt. Die Gesellschaft muss dem Anleger alle Informationen mitteilen, denen zufolge (i) die Gesellschaft für die Behandlung der laut CRS-Gesetz erforderlichen persönlichen Daten verantwortlich ist; (ii) die persönlichen Daten ausschließlich zu den im CRS-Gesetz

vorgesehenen Zwecken verwendet werden; (iii) die persönlichen Daten den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) gemeldet werden können; (iv) die Beantwortung von CRS-bezogenen Fragen Pflicht ist und dementsprechend die potenziellen Folgen bei Nichtbeantwortung; und (v) der Anleger das Recht auf Zugang zu den und auf Berichtigung der Daten hat, die den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) mitgeteilt wurden.

Zudem hat Luxemburg die multilaterale Vereinbarung zuständiger Behörden der OECD („**Multilaterale Vereinbarung**") zum automatischen Austausch von Informationen im Rahmen des CRS unterzeichnet. Die Multilaterale Vereinbarung hat zum Ziel, den CRS in Nicht-EU-Mitgliedstaaten einzuführen, wozu Vereinbarungen mit den einzelnen Ländern erforderlich sind.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteilszeichnung zu verweigern, wenn die bereitgestellten Informationen nicht die Anforderungen gemäß CRS-Gesetz erfüllen oder die Anforderungen wegen Nichtbereitstellung solcher Informationen unerfüllt bleiben.

Anteilsinhaber sollten hinsichtlich möglicher steuerlicher oder anderweitiger Folgen der Umsetzung des CRS ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

GloBE-Mustervorschriften zur weltweiten Bekämpfung von Gewinnverkürzung der OECD (*Global Anti-Base Erosion* „GloBE-Vorschriften") und die Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Kommission zu den GloBE-Vorschriften in Luxemburg

Im Dezember 2021 veröffentlichte die OECD im Rahmen des Projekts Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, „**BEPS**") Modellvorschriften für einen globalen effektiven Mindeststeuersatz von 15 Prozent („**Säule 2**"). Im Dezember 2022 verabschiedete die EU-Kommission eine Richtlinie, in der dargelegt wird, wie Säule 2 innerhalb der EU anzuwenden ist (die „**Mindestbesteuerungsrichtlinie**"). Die Mindestbesteuerungsrichtlinie wurde durch das Gesetz vom 22. Dezember 2023 in luxemburgisches Recht („**luxemburgisches Säule-2-Gesetz**") umgesetzt und ist für Geschäftsjahre gültig, die am oder nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. Soweit die Gesellschaft (i) nicht von einem anderen Unternehmen auf Einzelpostenbasis konsolidiert wird und nicht selbst eine Konsolidierung auf Einzelpostenbasis mit einem anderen Unternehmen vornimmt, oder (ii) keine Betriebsstätte hat, mit der die Gesellschaft einen Gesamtumsatz von mindestens 750 Mio. EUR pro Jahr erzielt, sollte die Gesellschaft außerhalb des Geltungsbereichs des luxemburgischen Säule-2-Gesetzes liegen.

FATCA

Der *Foreign Account Tax Compliance Act* („FATCA"), der Bestandteil des *Hiring Incentives to Restore Employment Act* ist, trat 2010 in den Vereinigten Staaten in Kraft. Danach sind Finanzinstitute außerhalb der USA („**ausländische Finanzinstitute**" oder „**FFIs**") verpflichtet, der US-Steuerbehörde, dem Internal Revenue Service („**IRS**"), jährlich Angaben zu von „Spezifizierten US-Personen" direkt oder indirekt unterhaltenen „Finanzkonten" zu machen. Bei FFIs, die dieser Berichtspflicht nicht nachkommen, wird ein Quellensteuerabzug von 30 % auf bestimmte Einkünfte aus US-Quellen vorgenommen. Am 28. März 2014 unterzeichnete das Großherzogtum Luxemburg das Luxemburger IGA. Damit muss die Gesellschaft, um den Anforderungen des FATCA Genüge zu tun, die Vorgaben des Luxemburger IGA, das mit dem Gesetz vom 24. Juli 2015 in Bezug auf FATCA (das „**FATCA-Gesetz**") in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, erfüllen, anstatt direkt die U.S. Treasury Regulations zur Umsetzung des FATCA einzuhalten. Gemäß FATCA-Gesetz und Luxemburger IGA ist die Gesellschaft gegebenenfalls zur Erfassung von Informationen zur Identifizierung ihrer direkten und indirekten Anteilsinhaber, die für FATCA-Zwecke als Spezifizierte US-Personen einzustufen sind („**reportable accounts**" (meldepflichtige Finanzkonten)), verpflichtet. Der Gesellschaft bereitgestellte Informationen zu meldepflichtigen Finanzkonten werden an die Luxemburger Steuerbehörden weitergeleitet, die diese Informationen gemäß Artikel 28 des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern auf Einkommen und Vermögen, das am 3. April 1996 in Luxemburg unterzeichnet wurde, automatisch an die Regierung der Vereinigten Staaten übermitteln. Die Gesellschaft strebt die Einhaltung der Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA für eine Einstufung als FATCA-konform an und unterliegt somit in Bezug auf ihren Anteil an Zahlungen, die tatsächlichen und als solche angesehenen US-Anlagen der Gesellschaft zuzuordnen sind, nicht dem Quellensteuerabzug von 30 %. Die Gesellschaft wird kontinuierlich das Ausmaß der Anforderungen prüfen, die FATCA und insbesondere das FATCA-Gesetz an sie stellen.

Um die Konformität der Gesellschaft mit dem FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA gemäß den vorstehenden Ausführungen sicherzustellen, kann die Verwaltungsgesellschaft

a) Zur Ermittlung des FATCA-Status eines Anteilsinhabers Informationen und Unterlagen, wie W-8-Steuerformulare, gegebenenfalls eine Internationale Identifikationsnummer für Intermediäre (Global Intermediary Identification Number) oder sonstige gültige Nachweise für die FATCA-Registrierung eines Anteilsinhabers beim IRS oder eine entsprechende Freistellung anfordern;

b) Informationen über einen Anteilsinhaber und seinen Kontobestand bei der Gesellschaft an die Luxemburger Steuerbehörden melden, wenn das Konto als meldepflichtiges US-Finanzkonto im Sinne des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA eingestuft wird;

c) Informationen zu Konten von unkooperativen Kontoinhabern an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) melden;

d) Anfallende US-Quellensteuern von bestimmten an einen Anteilsinhaber durch oder im Auftrag der Gesellschaft vorgenommenen Zahlungen gemäß FATCA und FATCA-Gesetz und Luxemburger IGA abziehen; und

e) An unmittelbar Zahlende bestimmter Einkünfte aus US-Quellen persönliche Daten weitergeben, die gegebenenfalls für Zwecke der Einbehaltung und Meldung im Zusammenhang mit der Zahlung solcher Einkünfte erforderlich sind.

Die Gesellschaft teilt dem Anleger mit, dass (i) die Gesellschaft für die Behandlung der laut FATCA-Gesetz erforderlichen persönlichen Daten verantwortlich ist; (ii) die persönlichen Daten ausschließlich zu den im FATCA-Gesetz vorgesehenen Zwecken verwendet werden; (iii) die persönlichen Daten den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) gemeldet werden können; (iv) die Beantwortung von FATCA-bezogenen Fragen Pflicht ist und dementsprechend die potenziellen Folgen bei Nichtbeantwortung; und (v) der Anleger das Recht auf Zugang zu den und auf Berichtigung der Daten hat, die den Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des Contributions Directes*) mitgeteilt wurden.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anträge auf Anteilszeichnung zu verweigern, wenn die von einem potenziellen Anleger bereitgestellten Informationen nicht die Anforderungen gemäß FATCA, FATCA-Gesetz und IGA erfüllen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE ANTEILE

I. Die Anteile

I.a: Mit den Anteilen verbundene Rechte

Mit den Anteilen sind keinerlei Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden, und jeder Anteil gewährt unabhängig von der Anteilsklasse oder dem Teilfonds, auf den bzw. die er sich bezieht, ein einzelnes Stimmrecht bei sämtlichen Hauptversammlungen der Anteilsinhaber. Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen in voller Höhe eingezahlt werden. Die Anteile sämtlicher Teilfonds sind innerhalb einer Anteilsklasse uneingeschränkt übertragbar (sofern keine Anteilsübertragungen an Nicht Zugelassene Personen erfolgen). Mit ihrer Ausgabe verleihen die Anteile in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Klasse das Recht auf gleichberechtigte Beteiligung an den Gewinnen und Ausschüttungen des Teilfonds, die der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnen sind, in der die Anteile ausgegeben wurden. Gleiches gilt für den Liquidationserlös eines solchen Teilfonds.

Für ETF-Anteile werden keine Anteilsbruchteile ausgegeben. Bruchteile von Nicht notierten Anteilen werden (soweit erforderlich) bis auf drei Dezimalstellen oder eine andere Anzahl von Dezimalstellen, die der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft jeweils festlegen kann, ausgegeben und zurückgenommen. In Bezug auf Anteilsbruchteile für Nicht notierte Anteilsklassen muss ein Anteilsinhaber insgesamt einen Anteil Nicht notierter Anteilsklassen halten, um auf allen Hauptversammlungen der Anteilsinhaber eine Stimme zu erhalten.

Die Verwaltungsgesellschaft macht die Anleger darauf aufmerksam, dass ein Anleger seine Anteilsinhaberrechte (insbesondere das Recht zur Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilsinhaber) nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft geltend machen kann, sofern der Anleger selbst mit eigenem Namen im Anteilsinhaberregister der Gesellschaft eingetragen ist. Im Rahmen des ICSD-Modells hält der Nominee der Gemeinsamen Verwahrstelle das Eigentumsrecht an den ETF-Anteilen der Gesellschaft. Ein Käufer von Beteiligungen an den betroffenen Anteilen wird kein eingetragener Anteilsinhaber der Gesellschaft, sondern hält ein indirektes wirtschaftliches Interesse an diesen Anteilen, und die Rechte dieser Anleger richten sich nach ihrer Vereinbarung mit dem jeweiligen Internationalen Zentralverwahrer. Wenn diese Anleger keine Teilnehmer sind, richten sich ihre Rechte nach der direkten oder indirekten Vereinbarung mit dem jeweiligen Teilnehmer des Internationalen Zentralverwahrers (bei dem es sich um ihren Nominee, Broker oder Zentralverwahrer handeln kann). Daher ist es einem Anleger (i) unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Anteilsinhaberrechte direkt gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen und (ii) können die Rechte der Anleger auf Entschädigung im Falle von Fehlern beim Nettoinventarwert/Nichteinhaltung der für einen Teilfonds geltenden Anlagevorschriften beeinträchtigt werden und möglicherweise nur indirekt ausgeübt werden. Anlegern wird empfohlen, bezüglich ihrer Rechte fachkundigen Rat einzuholen.

I.b: Börsennotierung der Anteile

Für die ETF-Anteile der einzelnen Anteilsklassen der Teilfonds kann eine Notierung an (i) der Luxemburger Börse und/oder (ii) der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder (iii) einer anderen Börse beantragt werden. Entscheidet sich der Verwaltungsrat für die Auflegung weiterer Teilfonds oder Anteilsklassen, so kann er nach seinem Ermessen die Notierung der ETF-Anteile dieser Teilfonds an den vorstehend genannten Börsen beantragen. Solange die ETF-Anteile eines Teilfonds an einer Börse notiert sind, unterliegt der Teilfonds den Vorschriften der entsprechenden Börse in Bezug auf diese ETF-Anteile. Zur Einhaltung der nationalen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Angebot und/oder Börsennotierung der ETF-Anteile außerhalb Luxemburgs kann dieses Dokument mit einem oder mehreren Länderanhängen versehen sein, in denen zusätzliche Angaben für die Länder aufgeführt sind, in denen die ETF-Anteile zur Zeichnung angeboten werden.

I.c: Ausschüttungspolitik

Erträge und Veräußerungsgewinne, die bei den einzelnen Teilfonds in Bezug auf Anteile der Klassen „C“ anfallen, werden in denselben Teilfonds wieder angelegt. Die Thesaurierung der Erträge und Veräußerungsgewinne wird sich im Wert der Anteile dieser Klassen niederschlagen. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Wiederanlage der jährlichen Nettoerträge für sämtliche der vorgenannten Anteilsklassen der Teilfonds vorzuschlagen. Sollte eine Ausschüttung für diese Anteilsklassen jedoch als angemessen erachtet werden, so wird der Verwaltungsrat der Hauptversammlung der Anteilsinhaber die Festsetzung einer Ausschüttung aus den Erträgen, die diesen Anteilsklassen zuzurechnen sind und für eine Ausschüttung zur Verfügung stehen, und/oder aus veräußerten Anlagen vorschlagen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, für die Anteilsklassen „D“ Ausschüttungen vorzunehmen. Solche gegebenenfalls erfolgenden Ausschüttungen werden an den in dem jeweiligen Produktanhang und/oder auf www.Xtrackers.com angegebenen Tagen festgesetzt. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem im Abschnitt „Veröffentlichung des Nettoinventarwerts“ des Kapitels „Verwaltung der Gesellschaft“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Ausschüttungen, deren Festsetzungstermin auf einen Tag fällt, der kein Luxemburger Bankgeschäftstag ist, laufen auf und werden am unmittelbar darauffolgenden Luxemburger Bankgeschäftstag festgesetzt. Die Auszahlung von Ausschüttungen erfolgt in dem in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zeitraum.

Werden durch einen oder mehrere Teilfonds Ausschüttungen vorgenommen, so erfolgt die Zahlung an die eingetragenen Anteilsinhaber per Banküberweisung. Die Berechnung und Auszahlung sämtlicher Ausschüttungsbeträge bezüglich von ETF-Anteilen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Maßgeblichen Börse.

Ausschüttungszahlungen und andere Zahlungen in Bezug auf über Abwicklungssysteme gehaltene ETF-Anteile werden in dem von der Verwahrstelle als Verwahrstelle entgegengenommenen Umfang gemäß den Vorschriften und Verfahren des maßgeblichen Systems den Barkonten der Teilnehmer dieser Abwicklungssysteme gutgeschrieben. Informationen an die Anleger werden ebenfalls über die Abwicklungssysteme übermittelt.

II. Die Gesellschaft

II.a: Gründung der Gesellschaft

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Investmentgesellschaft, die nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg am 7. Februar 2007 als SICAV unter dem Namen „db x-trackers II“ auf unbestimmte Zeit gegründet wurde. Am 16. Februar 2018 änderte sie ihren Namen in Xtrackers II. Das nach Luxemburger Recht erforderliche Mindestkapital beläuft sich auf

EUR 1.250.000.

Die Satzung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg („*Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg*“) hinterlegt und im Mémorial des Großherzogtums Luxemburg (der „**Mémorial**“) vom 1. März 2007 veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt durch eine außerordentliche Hauptversammlung am 6. Mai 2020 geändert. Das Protokoll dieser Versammlung wurde am 11. Mai 2020 im RESA veröffentlicht. Die Gesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Nummer B-124 284 eingetragen.

II.b: Verschmelzung und Aufteilung von Teilfonds bzw. Anteilsklassen / Konsolidierung und Aktiensplit

Obwohl die Gesellschaft nicht beabsichtigt, Teilfonds oder Anteilsklassen zu verschmelzen, kann der Verwaltungsrat eine Verschmelzung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen (Luxemburger Recht oder einem anderen Recht unterliegenden) OGAW beschließen oder die Entscheidung über eine solche Verschmelzung an eine Versammlung der Anteilsinhaber des bzw. der betreffenden Teilfonds abgeben. In letzterem Fall ist zur Beschlussfähigkeit einer solchen Versammlung keine Mindestanwesenheit erforderlich; die Verschmelzung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Führt die Verschmelzung eines Teilfonds zur Auflösung der Gesellschaft, muss die Verschmelzung ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen auf einer Versammlung der Anteilsinhaber beschlossen werden, für die dieselben Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse gelten wie für eine Änderung der Satzung. Ein entsprechender Beschluss wird den betroffenen Anteilsinhabern im Einklang mit den Vorschriften mitgeteilt.

Falls der Verwaltungsrat zu dem Schluss gelangt, dass es im Interesse der Anteilsinhaber des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilsklasse erforderlich ist, oder dass eine Veränderung der wirtschaftlichen, aufsichtsrechtlichen oder politischen Lage bezüglich des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse eingetreten ist, die dies rechtfertigt, kann die Reorganisation eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse durch eine Aufteilung in zwei oder mehr Teilfonds oder Aktienklassen durch den Verwaltungsrat beschlossen werden. Falls eine solche Aufteilung eines Teilfonds unter die Definition einer „Verschmelzung“ im Sinne des Gesetzes fällt, gelten die vorstehend beschriebenen Bestimmungen zu Verschmelzungen von Teilfonds. Falls die Aufteilung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse durch den Verwaltungsrat beschlossen wird, werden die Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse mindestens 30 Tage vor dem Wirksam werden der Aufteilung benachrichtigt, damit diese die gebührenfreie Rücknahme oder den gebührenfreien Umtausch ihrer Anteile vor dem Wirksam werden der Aufteilung in zwei oder mehr Teilfonds oder Anteilsklassen beantragen können.

Aus den gleichen Gründen, die im vorigen Absatz dargelegt wurden, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse aufzuteilen oder zu konsolidieren. In diesem Fall müssen die Anteilsinhaber des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Anteilsklasse mit einer Frist von mindestens 30 Tagen vor dem Wirksamwerden der Aufteilung oder Konsolidierung benachrichtigt werden, damit diese Anteilsinhaber die kostenlose Rücknahme oder den kostenlosen Umtausch ihrer Anteile beantragen können, bevor die Aufspaltung oder Konsolidierung wirksam wird.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Entscheidung über die Aufteilung, Konsolidierung oder Abspaltung einer Versammlung der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilsklasse zu überlassen, wobei in diesem Fall kein Quorum für eine solche Versammlung erforderlich ist und der Beschluss einer solchen Aufteilung, Konsolidierung oder Verschmelzung durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgt.

II.c: Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Gesellschaft kann jedoch jederzeit auf Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber aufgelöst und liquidiert werden. Eine solche Versammlung ist einzuberufen, wenn der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter zwei Drittel des nach dem Gesetz vorgeschriebenen Mindestwerts fällt.

Im Falle einer Auflösung wird der/werden die von den Anteilsinhabern der Gesellschaft bestellte/n Liquidator/en die Vermögenswerte der Gesellschaft unter Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber verwerten, und die Verwaltungsstelle wird den Nettoliquidationserlös (nach Abzug sämtlicher Liquidationsaufwendungen) auf Anweisung des/der Liquidators/Liquidatoren an die Anteilsinhaber der einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis ihrer jeweiligen Rechte verteilen. Gemäß den Vorschriften des Luxemburger Rechts wird der Liquidationserlös für Anteile, die nicht zur Rückzahlung eingereicht wurden, nach Abschluss der Liquidation bei der „*Caisse de Consignation*“ verwahrt. Werden diese nicht eingefordert, verfallen sie nach 30 Jahren. Tritt ein Ereignis ein, das eine Liquidation erforderlich macht, so ist die Ausgabe, die Rücknahme, der Umtausch bzw. die Umwandlung von Anteilen nichtig.

II.d: Schließung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann die ausstehenden Anteile eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse unter den folgenden Umständen in ihrer Gesamtheit (aber nicht teilweise) zurücknehmen:

a) Wenn der Wert des gesamten Nettovermögens eines einzelnen Teilfonds oder einer einzelnen Klasse zu irgendeinem Zeitpunkt und aus irgendeinem Grund unter den Mindestnettoinventarwert sinkt,

b) Wenn ein Rücknahmeantrag eingeht, der dazu führen würde, dass das Vermögen eines Teilfonds oder einer Klasse unter den Mindestnettoinventarwert sinkt,

c) Wenn eine Veränderung der wirtschaftlichen, aufsichtsrechtlichen oder politischen Situation in Bezug auf den Teilfonds bzw. die Klasse eine solche Liquidation rechtfertigen würde,

d) Wenn der Verwaltungsrat es als angemessen erachtet, die Palette der Anlegern angebotenen Teilfonds oder Klassen zu reduzieren, und

e) Wenn der Verwaltungsrat aus anderen Gründen der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Anteilsinhaber liegt, wozu u. a. folgende Fälle zählen können:

- Bei einem solch erheblichen Rückgang des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse, dass keine Aussicht auf eine angemessene Erholung besteht,
- Bei (i) einer Änderung der steuerlichen, rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Bedingungen oder (ii) der Bekanntmachung oder Änderung in Bezug auf die Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Rechtsvorschriften durch zuständige Gerichte oder Aufsichtsbehörden (einschließlich der Beschlüsse von Steuerbehörden) mit Auswirkungen auf die Wertentwicklung oder die Attraktivität von Anlagen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Klasse,

- Wenn die Deutsche Bank AG, ihre verbundenen Unternehmen, die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder Anteilsinhaber aus irgendeinem Grund einem Reputationsrisiko in Bezug auf die Fortführung eines Teilfonds oder einer Klasse ausgesetzt ist bzw. sind, u. a. einem Reputationsrisiko in Bezug auf die Nutzung eines bestimmten Dienstleistungsanbieters in Zusammenhang mit diesem Teilfonds oder dieser Klasse, und in diesem Fall keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem Dienstleister besteht,

- Wenn ein Rechtsträger, der für einen Teilfonds oder eine Klasse bzw. für deren Referenzindex diese Dienstleistungen erbringt:

(i) Seinen Verpflichtungen nicht in zufriedenstellender Weise nachkommt,

(ii) Gegenstand strafrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Sanktionen bzw. von Untersuchungen, die zu solchen Sanktionen führen können, ist,

(iii) Die für die Ausübung seiner Tätigkeit in Bezug auf den Teilfonds oder die Klasse oder den Referenzindex erforderliche Zulassung verliert oder

(iv) Die Beendigung der entsprechenden Vereinbarung mitteilt,

und in diesem Fall keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem Dienstleister besteht,

- Wenn der Kontrahent der zur Erfüllung des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Teilfonds oder einer Klasse verwendeten Swap-Vereinbarungen, Optionen oder sonstigen derivativen Instrumente nach wirtschaftlich zumutbarem Bemühen nicht in der Lage ist oder es für ihn nicht durchführbar ist, Transaktionen oder Vermögenswerte zu erwerben, zu errichten, wieder zu errichten, zu ersetzen, beizubehalten, abzuwickeln oder zu veräußern, die dieser Kontrahent vernünftigerweise für die Absicherung des mit dem jeweiligen derivativen Instrument verbundenen Risikos für notwendig oder angemessen hält, und keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem Kontrahenten besteht,

- Wenn der Kontrahent der zur Erfüllung des Anlageziels und der Anlagepolitik des Teilfonds oder der Klasse verwendeten Swap-Vereinbarungen, Optionen oder sonstigen derivativen Instrumente die Beendigung der entsprechenden Vereinbarung mitteilt oder wenn ein vorzeitiges Beendigungsereignis (wie im jeweiligen Produktanhang definiert) in Bezug auf dieses derivative Instrument eintritt, und keine nach vernünftigen Maßstäben zufriedenstellende Alternative zu diesem derivativen Instrument besteht oder

- Unter den im Abschnitt „Ersetzung des Referenzindex“ des Kapitels „Anlageziele und Anlagepolitik“ aufgeführten Umständen.

Soweit dies gemäß in Luxemburg geltender Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder der Verwaltungsrat dies anderweitig für angemessen erachtet, wird vor dem Stichtag der Liquidation eine Mitteilung über die Liquidation in der/den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitung(en) und/oder auf der Webseite der Gesellschaft unter Xtrackers.com veröffentlicht und/oder den Anteilsinhabern zugesandt und/oder auf anderem Wege übermittelt.

Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilsinhaber oder aus Gründen der Gleichbehandlung von Anteilsinhabern nichts Anderweitiges beschließt, können die Anteilsinhaber des betroffenen Teilfonds oder der betroffenen Klasse weiterhin die Rücknahme oder, sofern möglich, den Umtausch ihrer Anteile beantragen. Allerdings schlagen sich die Kosten für die Liquidation im Rücknahme- bzw. Umtauschpreis nieder. Ist ein Teilfonds ein Feeder-OGAW eines Master-OGAW, zieht die Liquidation oder Verschmelzung eines solchen Master-OGAW gleichzeitig die Liquidation des Feeder-OGAW nach sich, sofern der Verwaltungsrat nicht in Einklang mit dem Gesetz beschließt, den Master-OGAW durch einen anderen Master-OGAW zu ersetzen oder den Feeder-OGAW in einen herkömmlichen OGAW-Teilfonds umzuwandeln.

Bei der Festlegung des anzuwendenden Verfahrens trägt die Gesellschaft den in etwaigen anwendbaren Börsenregeln und/oder -vorschriften festgelegten Beendigungs-/Delisting-Anforderungen in angemessener Weise Rechnung.

Überdies kann die Hauptversammlung von Anteilsinhabern eines Teilfonds bzw. einer (Unter-)Anteilsklasse eines Teilfonds auf einen Beschlussantrag des Verwaltungsrats beschließen, einen Teilfonds bzw. eine Anteilsklasse mittels Liquidation zu schließen oder sämtliche Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilsklasse eines Teilfonds zurückzunehmen, und den Anteilsinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise bzw. -kurse der Anlagen sowie der Veräußerungsaufwendungen) zu erstatten. Die Berechnung dieses Nettoinventarwerts erfolgt an dem Bewertungstag, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt. Es gelten keine Vorschriften über die Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit für diese Hauptversammlungen von Anteilsinhabern, deren Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden und vertretenen Anteilsinhabern abgegebenen Stimmen gefasst werden. Teilfonds, für die kein Fälligkeitstermin festgelegt wurde, können vom Verwaltungsrat nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen nach eigenem Ermessen kraft eines entsprechenden Beschlusses geschlossen werden. Damit werden alle Anteile des betreffenden Teilfonds zurückgenommen und den Anteilsinhabern der Nettoinventarwert ihrer Anteile (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Veräußerungspreise bzw. -kurse der Anlagen sowie der Veräußerungsaufwendungen) erstattet. Die Berechnung des Nettoinventarwertes erfolgt an dem Bewertungstag, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt. Die Anteilsinhaber des jeweiligen Teilfonds werden wie vorstehend beschrieben informiert.

Sämtliche zur Rücknahme eingereichten Anteile werden entwertet und somit ungültig. Bei Zwangsrücknahmen wird der betreffende Teilfonds bzw. die Anteilsklasse geschlossen.

Liquidations- bzw. Rücknahmeerlöse, die bei Schließung nicht an den jeweiligen Anteilsinhaber ausgeschüttet werden können, werden für die berechtigten Personen bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt. Werden diese nicht eingefordert, verfallen sie gemäß Luxemburger Recht nach 30 Jahren.

II.e: Hauptversammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem ggf. in der Einladung zur Hauptversammlung angegebenen anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Datum und Zeitpunkt statt, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des vorherigen Geschäftsjahres der Gesellschaft.

Anteilsinhaber einer Anteilsklasse oder eines Teilfonds können jederzeit Hauptversammlungen abhalten, um über Angelegenheiten zu entscheiden, die ausschließlich diesen Teilfonds bzw. diese Anteilsklasse betreffen.

Einladungen zu Hauptversammlungen werden mindestens acht Kalendertage vor dem Versammlungstermin per Post an alle eingetragenen Anteilsinhaber an deren registrierte Anschriften geschickt.

Die Einladung zur Hauptversammlung kann den Anteilsinhabern über jeden anderen Kommunikationsweg zugestellt werden, dem diese Anteilsinhaber persönlich zugestimmt haben, z. B. E-Mail, Fax, Briefpost, Kurierdienste oder alle die gesetzlichen Anforderungen erfüllenden Arten der Kommunikation. Ein Anteilsinhaber, der dem E-Mail-Versand als Alternative für die Übermittlung von Einladungen zugestimmt hat, muss der Gesellschaft seine E-Mail-Adresse bis spätestens fünfzehn (15) Tage vor dem Datum der Hauptversammlung der Anteilsinhaber mitteilen. Soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, werden Mitteilungen außerdem im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (Luxemburg) (der „RESA"), einer Luxemburger Zeitung, und/oder weiteren vom Verwaltungsrat bestimmten Zeitungen veröffentlicht.

Diese Einladungen enthalten Angaben zu Ort und Zeit der Versammlung, die entsprechenden Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung sowie Hinweise auf die nach Luxemburger Recht vorgeschriebenen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse bei der Versammlung.

In der Einladung zu einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber kann festgelegt werden, dass die für diese Hauptversammlung geltenden Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse auf Grundlage der zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung (der „Stichtag") ausgegebenen und ausstehenden Anteile ermittelt werden, wobei für die Festlegung der Teilnahme- und Stimmrechte eines Anteilsinhabers bei einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber die Anzahl der von dem Anteilsinhaber am Stichtag gehaltenen Anteile maßgeblich ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Anteilsinhaber Nicht notierter Anteilsklassen insgesamt einen Anteil Nicht notierter Anteilsklassen halten müssen, um den Gegenwert einer Stimme zu halten.

II.f: Jahresberichte, Halbjahres- und Quartalsberichte

Der geprüfte Jahresbericht mit den geprüften konsolidierten und auf Euro lautenden Abschlussrechnungen der Gesellschaft und der Teilfonds über den vorangegangenen Berichtszeitraum werden am Sitz der Gesellschaft, der Register- und Transferstelle und der Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden auch die Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach dem 30. Juni am Sitz der vorstehend genannten Stelle zur Verfügung gestellt. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember. Ferner werden Quartalsberichte zur Verfügung gestellt, sofern dies im jeweiligen Produktanhang vorgesehen ist.

Die Gesellschaft kann Anteilsinhabern und potenziellen Anlegern eine gekürzte Fassung der vorgenannten Abschlussrechnungen zur Verfügung stellen, die keine detaillierte Aufstellung der Vermögensanlagen der einzelnen Teilfonds enthält. Solche gekürzten Jahresberichte und Halbjahresberichte werden das Angebot enthalten, den Adressaten auf Wunsch kostenlos ein Exemplar der vollständigen Fassung dieser Dokumente zur Verfügung zu stellen.

II.g: Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Exemplare der folgenden Dokumente können an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 17, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg eingesehen werden:

(i) Die Satzung

(ii) Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung

(iii) Die Anlageverwaltungsvereinbarung(en)

(iv) Die Portfoliounterverwaltungsvereinbarung(en)

(v) Die Verwahrstellenvereinbarung

(vi) Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragten

(vii) Die Berichte der Gesellschaft

Die Satzung kann Anlegern auf Wunsch übersandt werden.

II.h.: Auf der Webseite verfügbare Informationen

Folgende Informationen sind auf der Webseite der Gesellschaft unter www.Xtrackers.com abrufbar:

(i) Der Intraday-Nettoinventarwert (der „iNAV")

(ii) Portfolioinformationen.

III. Personenbezogene Daten

Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten von Anlegern halten, speichern und verarbeiten, die im Anteilsinhaberregister eingetragen sein können, und in dieser Funktion kann die Gesellschaft als Datenverantwortlicher handeln.

Personenbezogene Daten werden zur laufenden Bearbeitung und Verwaltung der Bestände von Anlegern und damit verbundener Konten verarbeitet. Dies beinhaltet die Beurteilung des Antrags der Anleger, die Verwaltung der Anlage der Anleger, die Führung des Anteilsinhaberregisters, und die Erbringung verbundener Dienstleistungen für Anleger (z. B. Kontoauszüge oder sonstige Mitteilungen, die für den Antrag oder die Anlage der Anleger relevant sind) direkt oder durch den Einsatz von Dienstleistern.

Personenbezogene Daten werden für die vorgenannten Zwecke verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber den Anlegern erforderlich ist.

Die Gesellschaft unterliegt verschiedenen luxemburgischen und internationalen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten oder Vorschriften (z. B. Luxemburger Gesellschaftsrecht, dem Gesetz, Gesetze und Verordnungen bezüglich Verhinderung von Geldwäsche, Steuergesetze) sowie aufsichtsrechtlichen Anforderungen (z. B. der Luxemburger *Commission de Surveillance du Secteur Financier*). Die Gesellschaft verarbeitet die personenbezogenen Daten von Anlegern, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten erforderlich ist, einschließlich Identitätsprüfung, Verhinderung von Betrug und Geldwäsche, Verhinderung und Erkennung von Straftaten und Erfüllung der steuerrechtlichen Überwachungs- und Berichtspflichten, z. B. Meldungen an Steuerbehörden gemäß Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA), Common Reporting

Standard (CRS) oder sonstigen Steueridentifikationsgesetzen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung und Betrug, soweit zutreffend.

Die Gesellschaft ist möglicherweise zur Erhebung und Meldung relevanter Daten in Bezug auf Anleger und ihre Anlagen (unter anderem Name und Adresse, Geburtsdatum und US-Steueridentifikationsnummer [TIN], Kontonummer, Kontostand) an die Luxemburger Steuerbehörden (*Administration des contributions directes*) verpflichtet, die diese Daten (einschließlich personenbezogener Daten, Finanz- und Steuerdaten) auf automatischer Basis mit den zuständigen Behörden in den Vereinigten Staaten oder anderen zulässigen Ländern (einschließlich U.S. Internal Revenue Service [IRS] oder sonstigen zuständigen US-Behörden und ausländischen Steuerbehörden außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) nur für die Zwecke weitergeben, die in FATCA und CRS auf OECD- und europäischer Ebene oder gemäß gleichwertiger Luxemburger Gesetzgebung vorgesehen sind.

Anleger sind gezwungen Fragen und Aufforderungen in Bezug auf ihre Identifizierung und ihre Anlage sowie gegebenenfalls gemäß FATCA und/oder CRS nachzukommen. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anlageanträge abzulehnen, wenn die Anleger die geforderten Daten und/oder Dokumente nicht bereitstellen und/oder wenn die Anleger die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllen. Die Anleger erkennen an, dass die Nichtbereitstellung relevanter Daten zu falschen oder doppelten Meldungen führen kann, die Anleger am Erwerb oder der Aufrechterhaltung ihrer Anlage hindern kann und den entsprechenden Luxemburger Behörden von ihr gemeldet werden kann.

Die Gesellschaft kann auch personenbezogene Daten von Anlegern zur Förderung ihrer berechtigten Geschäftsinteressen verarbeiten, wie z. B.:

- Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche und Verteidigung bei Rechtsstreitigkeiten;
- Gewährleistung von IT-Sicherheit und IT-Betrieb der Gesellschaft;
- Verhinderung von Straftaten;
- Maßnahmen zur Unternehmenssteuerung und Weiterentwicklung von Produkten;
- Risikomanagement.

Die Gesellschaft hat eine Mitteilung an die Anteilsinhaber über die Erhebung, Aufzeichnung, Anpassung, Übermittlung und sonstige Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft als Datenverantwortlicher (die „**Datenschutzerklärung**“) gemäß der europäischen Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und jeglicher anderer EU- oder einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, die Vorstehendes umsetzen oder ergänzen, veröffentlicht.

In dieser Datenschutzerklärung wird dargelegt, welche Arten von personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen, auf wen sich diese personenbezogenen Daten beziehen und wie sie beschafft werden dürfen. Außerdem sind die relevanten Parteien aufgeführt, die diese personenbezogenen Daten verarbeiten oder erhalten dürfen und für welche Zwecke sie verwendet werden dürfen. Ferner werden bestimmte Richtlinien und Praktiken erläutert, die zur Gewährleistung der Vertraulichkeit dieser personenbezogenen Daten eingeführt wurden.

Die Datenschutzerklärung beschreibt ferner das Recht der Anleger, (i) Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, (ii) die Berichtigung, (iii) die Löschung ihrer personenbezogenen Daten, (iv) die Beschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und (v) die Portierung ihrer personenbezogenen Daten an Dritte zu beantragen, sowie das Recht der Anleger, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde in Bezug auf datenschutzrechtliche Fragen einzureichen, das Recht, ihre Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen, und das Recht, der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

Einzelheiten zur aktuellen Datenschutzerklärung finden Sie unter „Risiken und Hinweise“ oder „Angaben zur Verwaltungsgesellschaft der Fonds“ auf der Webseite www.Xtrackers.com.

IV. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Gemäß internationalen Vorschriften sowie den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften, zu denen u. a. das Gesetz vom 12. November 2004 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geltenden Fassung, die Großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die Verordnung 12-02 der CSSF vom 14. Dezember 2012 und die CSSF-Rundschreiben 13/556 und 15/609 betreffend die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie entsprechende Änderungen oder ersetzende Bestimmungen zählen, wurden im Finanzsektor geschäftlich tätigen Personen Verpflichtungen mit dem Ziel auferlegt, die Nutzung von Organismen für gemeinsame Anlagen, unter die auch die Gesellschaft fällt, zu Zwecken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung („AML & KYC“) zu vermeiden.

Infolge dieser Bestimmungen muss die Register- und Transferstelle eines in Luxemburg ansässigen Organismus für gemeinsame Anlagen die Identität von Anlegern gemäß den Luxemburger Rechtsvorschriften feststellen. Die Register- und Transferstelle kann von Antragstellern die Vorlage sämtlicher AML&KYC-Dokumente verlangen, die sie zur Identitätsfeststellung für notwendig erachtet. Darüber hinaus kann die Register- und Transferstelle als Beauftragte der Gesellschaft jegliche weiteren Informationen verlangen, die die Gesellschaft gegebenenfalls benötigt, um ihre gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen, u. a. im Rahmen des CRS-Gesetzes, zu erfüllen.

Werden die benötigten Dokumente von dem Antragsteller nicht fristgerecht oder gar nicht bereitgestellt, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt und – im Falle eines Rücknahmeantrags – die Zahlung des Rücknahmeerlöses aufgeschoben. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Register- und Transferstelle haften nicht für Verzögerungen bei oder die Nichtausführung von Transaktionen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Antragsteller angeforderte Dokumente gar nicht oder nur unvollständig bereitstellt.

Anteilsinhaber können gemäß den nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften bestehenden Due Diligence-Anforderungen für Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktuelle Identitätsnachweise zu erbringen.

Die Liste der von jedem Antragsteller bei der Register- und Transferstelle einzureichenden Identitätsnachweise basiert auf den in den CSSF-Rundschreiben und -Verordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegten AML & KYC-Anforderungen. Diese Anforderungen können sich mit der Einführung neuer Rechtsvorschriften in Luxemburg ändern.

Antragsteller können vor der Annahme ihrer Anträge aufgefordert werden, weitere Dokumente zum Nachweis ihrer Identität vorzulegen. Weigert sich der Antragsteller, die angeforderten Dokumente vorzulegen, wird der Antrag nicht angenommen.

Vor der Freigabe von Rücknahmeerlösen wird die Register- und Transferstelle in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften Originaldokumente oder beglaubigte Kopien von Originaldokumenten anfordern.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat

Auf der Grundlage der Satzung der Gesellschaft verfügt der Verwaltungsrat über die allgemeine Befugnis, im Interesse der Gesellschaft sämtliche Handlungen im Rahmen der Verwaltung und Leitung der Gesellschaft vorzunehmen. Alle Befugnisse, die gesetzlich nicht ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilsinhaber vorbehalten sind, liegen beim Verwaltungsrat.

Der wie nachstehend beschrieben zusammengesetzte Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die allgemeine Anlagepolitik, die Anlageziele, die Geschäftsführung und die Leitung der Gesellschaft sowie für ihre Verwaltung verantwortlich. Der Verwaltungsrat ist insbesondere für das Anlage-Tagesgeschäft der einzelnen Teilfonds verantwortlich, sofern in dem entsprechenden Produktanhang keine anders lautenden Bestimmungen enthalten sind. Zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestehen keinerlei Anstellungsverträge, und derartige Verträge sind auch nicht vorgesehen. Die Verwaltungsratsmitglieder haben keinerlei Vergütung oder sonstige direkte oder indirekte geldwerte Vorteile erhalten.

Philippe Ah-Sun (britischer Staatsangehöriger): Philippe Ah-Sun ist Head of Operational Strategy der DWS. Er hat einen Abschluss in englischer Literatur von der University of East Anglia und ist als Steuerberater (Chartered Accountant) zugelassen. Vor seiner Tätigkeit bei der Deutschen Bank nahm Phillipe Ah-Sun an einem Graduiertenprogramm im Bereich Finance bei der Dell Computer Corporation teil. Im Jahr 2008 übernahm er eine Position in der Produktkontrolle des Bereichs Corporate and Investment Bank der Deutschen Bank mit Schwerpunkt auf Delta One- und ETF-Produkten. Sein Tätigkeitsbereich erweiterte sich auf eine Reihe von Equity Desks, was schließlich zu einer Position als Finance Director für den europäischen Aktienhandel führte. Von 2013 bis 2019 war Philippe Ah-Sun Chief Operating Officer - Xtrackers.

Alfred Francois Brausch (luxemburgischer Staatsangehöriger): Herr Brausch ist Mitglied der Luxemburger Anwaltsvereinigung. Herr Brausch ist seit vielen Jahren im Bank- und Wertpapierrecht tätig. Herr Brausch war in mehreren beratenden Ausschüssen der Europäischen Kommission, der luxemburgischen Regierung und der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde tätig. Er war Mitglied des Verwaltungsrats und des Exekutivausschusses der luxemburgischen Investmentfondsvereinigung (Association of the Luxembourg Fund Industry – ALFI). Herr Brausch ist ein unabhängiges Verwaltungsratsmitglied. Er ist Mitglied der Verwaltungsräte mehrerer Investmentfonds, die von erstklassigen Investmentfondsgesellschaften und Banken errichtet wurden und verwaltet werden.

Thilo Wendenburg (deutscher Staatsangehöriger): Herr Wendenburg ist Leiter eines Family Office in Frankfurt, in dem er Unternehmerfamilien in allen strategischen Finanzfragen berät. Darüber hinaus ist er Mitglied des Beirats eines deutschen Familienunternehmens und seit 2017 als unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats verschiedener SICAVs für DWS Investment S.A. in Luxemburg tätig. Herr Wendenburg begann seine Karriere 1990 als Bankkaufmann bei der „Deutsche Bank AG“ und war 19 Jahre lang in verschiedenen Funktionen in der Vermögensverwaltung in Deutschland, Hongkong und Luxemburg tätig. Von 2009 bis 2016 war Herr Wendenburg Vorstandsvorsitzender der „Fürstlich Castell`schen Bank AG“ in Würzburg und später der „Merck Finck Privatbankiers AG“ in München.

Stefan Kreuzkamp (deutscher Staatsangehöriger): Stefan Kreuzkamp trat 1998 in die Deutsche Bank Gruppe ein. Bei der DWS war Herr Kreuzkamp zuletzt Mitglied der Geschäftsleitung der DWS KGaA und Global Chief Investment Officer & Head of the Investment Division. Gleichzeitig war er auch Mitglied des Aufsichtsrats der DWS Investment S.A. Zuvor war Herr Kreuzkamp bei DWS als Head of Portfolio Management Money Market Funds, Head of Fixed Income & Cash Portfolio Management und Chief Investment Officer EMEA for Active Funds tätig. Darüber hinaus war Herr Kreuzkamp Mitglied in verschiedenen Verwaltungsräten von Unternehmen der DWS-Gruppe. Herr Kreuzkamp hat einen Master-Abschluss in Betriebswirtschaftslehre von der Universität Trier.

Simon Klein (deutscher Staatsangehöriger): Herr Klein ist Global Head of Xtrackers Sales bei der DWS Group und überwacht den Vertrieb, das Marketing und die Geschäftsentwicklung des Geschäftsbereichs DWS Passive Asset Management. Darüber hinaus ist er Mitglied des DWS Global Leadership Teams und des Global Sustainability Committee. Herr Klein übernahm diese Funktion im Juni 2020. Er war bereits seit April 2013 ein integraler Bestandteil von DWS und als Managing Director und Head of Passive Investments EMEA & Asia tätig. Vor seiner Tätigkeit bei der DWS hatte er verschiedene Positionen im Bankensektor inne, unter anderem bei der Deutschen Bank. Herr Klein besitzt ein Diplom der Betriebswirtschaft der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und hat sich als Certified International Investment Analyst (CIIA) qualifiziert.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft wurde bestellt, um als Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft zu handeln. In dieser Eigenschaft erbringt sie Anlageverwaltungs-, Verwaltungs-, Vertriebs- und Marketingleistungen für die einzelnen Teilfonds (sofern im entsprechenden Produktanhang keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind). Die Verwaltungsgesellschaft ist auch für die Ausübung und Koordination der Kundenkommunikationsfunktion zuständig.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 15. April 1987 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als „Société Anonyme“ gegründet. Die Verwaltungsgesellschaft ist im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg unter der Nummer B 25.754 eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft ist als OGAW-Verwaltungsgesellschaft nach Kapitel 15 des Gesetzes und als Verwalter alternativer Investmentfonds gemäß Kapitel 2 des AIFM-Gesetzes zugelassen.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und im *Mémorial* vom 4. Mai 1987 veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 14. Februar 2018 mit Wirkung ab 16. Februar 2018 durch notarielle Urkunde geändert. Die überarbeitete Satzung wurde im oder um Februar 2018 beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt.

Die Verwaltungsgesellschaft erbringt Anlageverwaltungsdienstleistungen für andere Investmentfonds. Nähere Informationen sind auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft ist Teil der DWS Gruppe.

Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung enthält Bestimmungen, nach denen die Verwaltungsgesellschaft von jeglicher Haftung freigestellt ist, es sei denn, die Haftung ergibt sich aus ihrem arglistigen, betrügerischen, fahrlässigen oder vorsätzlichen Fehlverhalten.

Mit Zustimmung der Gesellschaft kann die Verwaltungsgesellschaft ihre Beratungspflichten unter ihrer Aufsicht, auf ihre Verantwortung und auf ihre Kosten vollständig oder teilweise an Anlageberater delegieren, die zuvor von der Gesellschaft und den Aufsichtsbehörden zugelassen wurden.

Die Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft ist unbefristet und kann von den Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt bzw. mit sofortiger Wirkung von der Gesellschaft einseitig beendet werden, wenn ein Fall von Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten, Betrug oder Arglist von Seiten der Verwaltungsgesellschaft vorliegt oder dies im Interesse der Anteilsinhaber ist.

In Übereinstimmung mit und nach Maßgabe der Bedingungen der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung kann die Verwaltungsgesellschaft unter ihrer Aufsicht, auf ihre Verantwortung und auf ihre Kosten ihre Beratungspflichten und –aufgaben delegieren. Eine solche Delegierung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft und, soweit nach geltendem Recht vorgeschrieben, der jeweiligen Aufsichtsbehörden.

Folgende Aufgaben wurden von der Verwaltungsgesellschaft delegiert:

- Anlageverwaltungsdienstleistungen, einschließlich der Überwachung der Einhaltung von Anlagebeschränkungen, bestimmte Risikomanagementdienstleistungen für die Teilfonds und, in einigen Fällen, Wertpapierleihstellendienste an den im jeweiligen Produktanhang angegebenen Anlageverwalter*;
- Erbringung bestimmter Dienstleistungen jeweils gemäß Vereinbarung, u. a. rechtliche, aufsichtsrechtliche und steuerliche Beratung, Relationship Management, Marketing, Unterstützung im Zusammenhang mit Strukturierung und Restrukturierung sowie mit den Registrierungen der Gesellschaft an die DWS Investments UK Limited*.
- Delegierung von Reporting-Aufgaben in Bezug auf Anlagebestände an die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung London*;
- Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Rechnungslegungs- und Bewertungsdienstleistungen für die Teilfonds an die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg;
- Zahlung bestimmter Verwaltungsaufwendungen der Teilfonds gegen eine Fixgebühr an die DWS Investments UK Limited*;
- Datenverarbeitungsdienste, einschließlich der Erfassung aller Portfoliotransaktionen und Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge, an die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg;
- Besicherungsdienstleistungen für Wertpapierleihgeschäfte für bestimmte Teilfonds an:
 - State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Frankfurt mit Unterdelegierung für bestimmte Teilfonds an EuroclearBank SA/NV und State Street Corporate Service Mumbai Private Limited.
- Management von Sicherheiten für Wertpapierleihgeschäfte für bestimmte Teilfonds an The Bank of New York Mellon, Niederlassung Brüssel (Belgien), ggf. mit Unterdelegierung an ihre Niederlassungen in London, New York, Orlando und Singapur und BNY Mellon International Operations India Private Limited; und
- Überprüfung des Gesamtwerts und Verwaltung der für OTC-Swap-Transaktionen gestellten Sicherheiten für bestimmte Teilfonds an die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Frankfurt, mit Unterdelegierung der Durchführung von Bewertungen, Berichterstattung, Meldung von Streitigkeiten, Zinsberechnungen, Meldung fehlgeschlagener Transaktionen, Einrichtung von Datenbeständen, Nachschussforderungen und Transaktionsverarbeitung an State Street Corporate Service Mumbai Private Limited.

* Diese Beauftragten (mit Ausnahme der Harvest Global Investments Limited) sind DWS-Konzernangehörige. Siehe „*Potenzielle Interessenkonflikte*“ im Kapitel „Risikofaktoren“.

Für die Verwaltungsgesellschaft wird die Vergütungsstrategie der DWS-Gruppe angewendet. Alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit Vergütung sowie mit der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Anforderungen werden von den betreffenden Ausschüssen der DWS-Gruppe überwacht. Die DWS-Gruppe verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz, der fixe und variable Vergütung sowie Komponenten der aufgeschobenen Vergütung umfasst, die sowohl an individuelle Leistungen in der Zukunft als auch an die nachhaltige Entwicklung der DWS-Gruppe geknüpft sind. Zur Festlegung des Betrags der aufgeschobenen Vergütung und der an eine langfristige Entwicklung gekoppelten Instrumente (wie Aktien oder Fondsanteile) hat die DWS-Gruppe ein Vergütungssystem entwickelt, in dem eine erhebliche Abhängigkeit von der variablen Vergütungskomponente vermieden wird. Das Vergütungssystem ist in einer Vergütungspolitik niedergelegt, die unter anderem folgende Anforderungen erfüllt:

a) Die Vergütungspolitik entspricht den Grundsätzen eines soliden und effektiven Risikomanagements und trägt zu einem solchen bei, schafft jedoch keinen Anreiz zu einer übermäßigen Risikobereitschaft.

b) Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der DWS-Gruppe (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und der OGAW, die sie verwaltet, sowie der Anleger in diese OGAW) und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

c) Die Leistungsbeurteilung erfolgt im Kontext eines mehrjährigen Bewertungsrahmens.

d) Feste und variable Komponenten der Gesamtvergütung werden in angemessener Weise aufeinander abgestimmt und die feste Vergütungskomponente macht einen ausreichend hohen Anteil der Gesamtvergütung aus, um die Ausübung einer vollständig flexiblen Politik im Hinblick auf variable Vergütungskomponenten zu ermöglichen, die auch die Möglichkeit vorsieht, keine variablen Vergütungskomponente zu zahlen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik einschließlich einer Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Leistungen sind im Internet auf www.dws.com/footer/legal-resources/ unter „Informationen und Richtlinien“ veröffentlicht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt diese Informationen auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung.

Die Anlageverwalter und Portfoliounterverwalter

Die Anlageverwalter wurden von der Verwaltungsgesellschaft gemäß der jeweiligen Anlageverwaltungsvereinbarung bestellt, um als Anlageverwalter der Gesellschaft zu fungieren. Diese Anlageverwaltungsvereinbarungen können im gegenseitigen Einvernehmen der betroffenen Parteien jeweils geändert bzw. ergänzt werden. Im Rahmen der Anlage der Vermögenswerte der Teilfonds, für die sie als Anlageverwalter bestellt wurden, muss jeder Anlageverwalter (i) die Anlagepolitik, (ii) die Anlagebeschränkungen und (iii) die Bedingungen der jeweiligen Anlageverwaltungsvereinbarung jederzeit einhalten.

Ein Anlageverwalter kann, mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der Aufsichtsbehörden, jedoch unter eigener Aufsicht und Verantwortung, einen Portfoliounterverwalter bestellen, der bestimmte Portfolioverwaltungsaufgaben und Risikomanagementdienstleistungen für einen Teilfonds erbringt. Jede der in diesem Abschnitt genannten Gesellschaften oder jede andere Gesellschaft kann in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds als Portfoliounterverwalter bestellt werden.

Die nachstehend im Einzelnen aufgeführten Anlageverwalter und Portfoliounterverwalter wurden für einen oder mehrere Teilfonds

bestellt, wie im Folgenden dargelegt.

(i) Fonds mit Direkter Replikation und Aktiv Verwaltete Fonds

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders vorgesehen, beauftragt die Verwaltungsgesellschaft die DWS Investment GmbH mit der täglichen Anlageverwaltung für Fonds mit Direkter Replikation und Aktiv Verwaltete Fonds.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und DWS Investment GmbH ist unbefristet und kann von den Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt oder jederzeit mit sofortiger Wirkung von der Verwaltungsgesellschaft einseitig beendet werden, wenn dies aufgrund der Interessen der Anteilsinhaber erforderlich ist.

Die Deutsche DWS Investment GmbH mit Sitz unter der Anschrift Mainzer Landstraße 11-17, D-60329 Frankfurt am Main, wurde als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Deutschland errichtet. Sie wurde von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassen und untersteht deren Aufsicht.

Die DWS Investment GmbH kann von Zeit zu Zeit und in Übereinstimmung mit einem vereinbarten Prozess ihre Aufgaben im Bereich der Vermögensverwaltung in Bezug auf einen oder mehrere Fonds mit Direkter Replikation ganz oder teilweise an die DWS Investments UK Limited und/oder DWS Investments Hong Kong Limited (jeweils ein „**Portfoliounterverwalter**“) übertragen.

(ii) Fonds mit Indirekter Replikation

Sofern im jeweiligen Produktanhang nicht anders vorgesehen, beauftragt die Verwaltungsgesellschaft die DWS Investments UK Limited mit der täglichen Anlageverwaltung für Fonds mit Indirekter Replikation.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und DWS Investments UK Limited ist unbefristet und kann von den Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt oder jederzeit mit sofortiger Wirkung von der Verwaltungsgesellschaft einseitig beendet werden, wenn dies aufgrund der Interessen der Anteilsinhaber erforderlich ist.

DWS Investments UK Limited ist eine nach dem Recht von England und Wales am 16. September 2004 errichtete *Limited Liability Company* mit Sitz unter der Anschrift 21 Moorfields, London, EC2Y 9DB, Vereinigtes Königreich. Sie wurde von der Financial Conduct Authority zugelassen und unterliegt deren Aufsicht.

(iii) Harvest-Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat Harvest Global Investments Limited mit der täglichen Anlageverwaltung bestimmter Teilfonds beauftragt, wie ggf. im jeweiligen Produktanhang dargelegt.

Harvest Global Investments Limited wurde in Hongkong errichtet und verfügt über Lizenzen von der SFC in Hongkong, um regulierte Aktivitäten des Typs 1 (Wertpapierhandel), Typs 4 (Wertpapierberatung) und Typs 9 (Vermögensverwaltung) auszuüben.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und Harvest Global Investments Limited ist unbefristet. Das Mandat des Anlageverwalters kann gemäß den Bedingungen der Anlageverwaltungsvereinbarung beendet werden.

Die Anlageverwaltungsvereinbarung kann von jeder Partei (außer innerhalb der ersten sechs Jahre nach Inkrafttreten der Anlageverwaltungsvereinbarung) unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten ordentlich gekündigt werden. Sie kann zudem einseitig von der Verwaltungsgesellschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, u. a. wenn (i) der Anlageverwalter gegen seine Verpflichtungen verstößt und in Fällen, in denen dem Verstoß abgeholfen werden kann, nicht für entsprechende Abhilfe innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung sorgt, oder (ii) der Anlageverwalter gegen die Einhaltung der für die Anlagen geltenden Eignungsvoraussetzungen verstößt und nicht unverzüglich für eine Behebung dieses Verstoßes sorgt oder (iii) die Verwaltungsgesellschaft die Kündigung als im besten Interesse der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds erachtet.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein Teilfonds bei einer Einstellung seiner aktiven Verwaltung durch den Anlageverwalter weiterhin ein Exposure in Bezug auf die Wertentwicklung seines Anlageportfolios aufweist, er allerdings nicht länger von der Expertise des Anlageverwalters profitiert, gegebenenfalls keine weiteren Transaktionsaufträge in Bezug auf sein Portfolio erteilt werden und der Verwaltungsrat nach alleinigem und freiem Ermessen die Beendigung des betreffenden Teilfonds beschließen kann.

Der Anlageverwalter hält die Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Teilfonds, für den er als Anlageverwalter bestellt wurde, in Bezug auf sämtliche direkten Verluste schadlos, u. a. alle aus einem Verstoß gegen die Anlagebeschränkungen entstehenden Verluste und/oder der Verwaltungsgesellschaft und dem betreffenden Teilfonds durch Behebung dieses Verstoßes entstandene Kosten, sowie in Bezug auf alle von der Verwaltungsgesellschaft oder dem betreffenden Teilfonds erlittenen Schäden, die sich direkt aus dem Versäumnis des Anlageverwalters ergeben, seine Pflichten aus der Anlageverwaltungsvereinbarung ordnungsgemäß zu erfüllen; sofern der Anlageverwalter (oder seine Geschäftsführer, Mitarbeiter oder Vertreter) nicht fahrlässig, arglistig, betrügerisch oder vorsätzlich gehandelt hat, haftet der Anlageverwalter nicht für etwaige Verluste oder Schäden, die der Verwaltungsgesellschaft oder dem betreffenden Teilfonds infolge oder bei Erfüllung der Pflichten aus der Anlageverwaltungsvereinbarung entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft hält den Anlageverwalter in Bezug auf alle direkten Verluste oder Schäden, die dem Anlageverwalter in Bezug auf die Erfüllung seiner Pflichten entstanden sind, schadlos, sofern der Verlust oder Schaden nicht vollständig oder teilweise durch fahrlässiges, arglistiges, betrügerisches oder vorsätzliches Fehlverhalten des Anlageverwalters oder seiner Geschäftsführer, Mitarbeiter oder Vertreter entsteht.

Weder der Anlageverwalter noch die Verwaltungsgesellschaft ist für Folgeschäden, beiläufig entstandene Schäden, indirekte oder ähnliche Schäden haftbar.

Best-Execution-Stelle

Die DWS Investments UK Limited hat DWS International GmbH für die Erbringung von Best-Execution-Dienstleistungen für Fonds mit Indirekter Replikation bestellt.

Sonstige Stellen

Ein Anlageverwalter bzw. Portfoliounterverwalter kann auf eigene Kosten für die Teilfonds, für die er als Anlageverwalter oder Portfoliounterverwalter bestellt wurde, administrative und operative Supportdienstleistungen von beauftragten Stellen (einschließlich DWS-Konzernangehörige) in Anspruch nehmen.

Die Swap-Kontrahenten

Jeder Swap-Kontrahent muss ein für OTC-Derivate für OGAW zugelassener Kontrahent sein, aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen sowie auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sein. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft sind bestrebt, Erstklassige Institute als Swap-Kontrahenten zu bestellen, die einen Genehmigungsprozess durchlaufen haben und für OTC-Derivate für OGAW zugelassen wurden, aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen und auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind. Die Swap-Kontrahenten sind regulierte Finanzinstitute mit Sitz in einem OECD-Mitgliedstaat, die entweder direkt oder auf Ebene ihrer Muttergesellschaften ein Investment Grade-Rating einer Ratingagentur besitzen und die den Bestimmungen in Artikel 3 der SFTR-Verordnung entsprechen. Die Verwaltungsgesellschaft muss Gewissheit darüber haben, dass der Swap-Kontrahent nicht mit übermäßigen Kreditrisiken belastet ist, er eine ausreichend genaue und zuverlässige Bewertung der Transaktionen vornimmt und er die Transaktionen jederzeit auf Wunsch der Verwaltungsgesellschaft, des jeweiligen Anlageverwalters bzw. Portfoliounterverwalters zu ihrem Marktwert glattstellt.

Fonds mit Indirekter Replikation können OTC-Swap-Transaktionen mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten eingehen. Für jeden Fonds mit Indirekter Replikation können die Swap-Kontrahenten gegebenenfalls wechseln. Informationen in Bezug auf die Swap-Kontrahenten sind für Anleger am Sitz der Gesellschaft unter der Anschrift 17, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg erhältlich und werden im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft ausgewiesen. Die Liste der Swap-Kontrahenten ist auf der Webseite www.Xtrackers.com verfügbar.

Die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle wurde durch den Verwaltungsrat als Verwahrstelle für (i) die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, (ii) die Überwachung der Zahlungsströme, (iii) die Erfüllung von Aufsichtsfunktionen sowie (iv) gegebenenfalls vereinbarte sonstige Dienstleistungen bestellt, die in der Verwahrstellenvereinbarung aufgeführt sind, die im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien geändert werden kann. Die Bestellung der Verwahrstelle ist unbefristet.

Bei der Verwahrstelle handelt es sich um die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg. Die State Street Bank International GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach deutschem Recht organisiert ist. Ihr eingetragener Sitz ist Brienner Str. 59, 80333 München, Deutschland. Sie wurde vom Registergericht München im Handelsregister unter der Nummer HRB 42872 eingetragen. Es handelt sich bei ihr um ein Kreditinstitut, das der Aufsicht der Europäischen Zentralbank, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank untersteht. State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, wurde von der CSSF in Luxemburg als Verwahrstelle zugelassen und ist auf Verwahrungs-, Fondsverwaltungs- und ähnliche Dienstleistungen spezialisiert. State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 148 186 eingetragen. State Street Bank International GmbH ist ein Mitglied der State Street-Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft State Street Corporation, ein US-amerikanisches börsennotiertes Unternehmen, ist. Der Sitz der Verwahrstelle befindet sich unter der Anschrift 17, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich der Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten, der Überprüfung von Eigentumsrechten und der Führung eines Bestandsverzeichnisses zu sonstigen Vermögenswerten, betraut. Verwahrfähige Finanzinstrumente können entweder direkt bei der Verwahrstelle oder, soweit dies nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist, über andere Kreditinstitute oder Finanzintermediäre, die als ihre Korrespondenzbanken, Unterverwahrer, Nominees, Vertreter oder Beauftragte agieren, verwahrt werden. Die Verwahrstelle stellt zudem sicher, dass die Zahlungsströme der Gesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden und insbesondere, dass die Zeichnungsbeträge eingegangen sind und sämtliche Barmittel der Gesellschaft auf dem Barkonto auf den Namen (i) der Gesellschaft, (ii) der Verwaltungsgesellschaft zugunsten der Gesellschaft, oder (iii) der Verwahrstelle zugunsten der Gesellschaft verbucht werden.

Die Verwahrstelle wurde ferner mit folgenden Aufgaben betraut:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Entwertung von Anteilen nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung erfolgen;
- sicherzustellen, dass der Wert der Anteile nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung berechnet wird;
- die Anweisungen der Gesellschaft auszuführen, sofern diese nicht im Widerspruch zu dem Gesetz oder der Satzung stehen;
- sicherzustellen, dass die Überweisung der Entgelte für Transaktionen mit den Vermögenswerten der Gesellschaft innerhalb der üblichen Fristen erfolgt; und
- sicherzustellen, dass die Einkünfte der Gesellschaft im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle legt der Gesellschaft und ihrer Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine vollständige Bestandsliste sämtlicher Vermögensgegenstände der Gesellschaft vor.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle handelt bei der Ausübung ihrer Pflichten ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilsinhaber.

Im Falle eines Verlusts von verwahrten Finanzinstrumenten, der in Übereinstimmung mit der OGAW-Richtlinie und den darauf bezogenen Vorschriften, insbesondere Artikel 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission, festgestellt wird, hat die Verwahrstelle der Gesellschaft unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf ein äußeres Ereignis, das nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden kann und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nach Maßgabe der OGAW-Richtlinie nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Im Falle des Verlusts eines verwahrten Finanzinstruments können Anteilsinhaber ihre Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilsinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft auch für sämtliche sonstige Verluste, die diese infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleidet.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden, mittelbare Schäden oder Sonderschäden oder Verluste, die aus oder in Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle entstehen.

Übertragung von Aufgaben

Die Verwahrstelle verfügt über die uneingeschränkte Befugnis, ihre Verwahrfunktionen ganz oder teilweise zu übertragen. Ihre Haftung bleibt von der Tatsache, dass sie das von ihr verwahrte Vermögen in seiner Gesamtheit oder teilweise Dritten anvertraut hat, jedoch unberührt. Die Übertragung ihrer Verwahrfunktionen im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung hat keine Auswirkung auf die Haftung der Verwahrstelle.

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a der OGAW-Richtlinie aufgeführten Verwahrpflichten an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz unter der Adresse One Lincoln Street, Boston, Massachusetts 02111, USA übertragen, die von ihr als ihr globaler Unterverwahrer bestellt wurde. Die State Street Bank and Trust Company als globaler Unterverwahrer hat wiederum lokale Unterverwahrer innerhalb des State Street Global Custody Network bestellt.

Informationen zu den übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine aktuelle Liste der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle stehen für Anleger auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft und auf der Webseite http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html zur Verfügung.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte treten auf, wenn die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen an Tätigkeiten im Rahmen der Verwahrstellenvereinbarung oder gesonderter vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen beteiligt sind. Hierzu können u. a. folgende Tätigkeiten zählen:

(i) Die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstige Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;

(ii) Die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschließlich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Gesellschaft entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

In Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

(i) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten und sind nicht verpflichtet, gegenüber der Gesellschaft Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Nachlässen oder in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhaltener sonstiger Erträge, offenzulegen.

(ii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente in der Funktion als Auftraggeber in eigenem Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.

(iii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen gegenüber den durchgeführten Transaktionen gleichgerichtete oder gegenläufige Handelsgeschäfte tätigen, u. a. auf Basis von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen.

(iv) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern der Gesellschaft, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.

(v) Der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen können durch die Gesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.

Die Gesellschaft darf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swap-Transaktionen für Rechnung der Gesellschaft auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in der Funktion als Auftraggeber und nicht als Broker, Bevollmächtigter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen zielt darauf ab, aus diesen Transaktionen Gewinne zu generieren und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Gesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Werden Barmittel der Gesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen bzw. diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Ein Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Mögliche Interessenkonflikte, die sich daraus ergeben können, dass die Verwahrstelle Unterverwahrstellen beauftragt, umfassen vier allgemeine Kategorien:

(i) Konflikte im Zusammenhang mit der Auswahl der Unterverwahrstellen und der Vermögensallokation auf verschiedene Unterverwahrstellen, die beeinflusst werden von (a) Kostenfaktoren, einschließlich der niedrigsten erhobenen Gebühren, Nachlässen auf Gebühren, oder ähnlichen Anreizen und (b) umfangreichen zweiseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die

Verwahrstelle aufgrund des wirtschaftlichen Werts der Geschäftsbeziehung im Gesamten agieren kann, zusätzlich zu objektiven Bewertungskriterien;
(ii) Verbundene und nicht verbundene Unterverwahrstellen sind auch für andere Kunden und in eigenem Interesse tätig, was den Interessen der Kunden zuwiderlaufen könnte;
(iii) Verbundene und nicht verbundene Unterverwahrstellen haben lediglich indirekte Geschäftsbeziehungen mit den Kunden und sehen die Verwahrstelle als Kontrahenten, was für die Verwahrstelle als Anreiz dienen kann, in eigenem Interesse oder dem Interesse anderer Kunden tätig zu sein, was Kunden zum Nachteil gereichen kann; und
(iv) Unterverwahrstellen können gegenüber dem Vermögen der Kunden marktbasierte Gläubigerrechte haben und sie haben ein Interesse daran, diese durchzusetzen, wenn sie nicht für Wertpapiertransaktionen bezahlt werden.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von ihren weiteren, möglicherweise kollidierenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Feststellung, Handhabung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte und sonstiger Belange der Verwahrstelle. Im Zusammenhang mit der Beauftragung von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle ergreift die Verwahrstelle zusätzlich vertragliche Einschränkungen, um einige der potenziellen Konflikte anzugehen und sie wahrt ihre Sorgfaltspflicht und Beaufsichtigung der Unterverwahrstellen, um sicherzustellen, dass diese ein hohes Niveau des Kundenservice aufrechterhalten. Die Verwahrstelle stellt zudem regelmäßig Berichte zu den Aktivitäten und Beständen der Kunden zur Verfügung, wobei die zugrunde liegenden Funktionen internen und externen Prüfungen unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle intern die Ausübung ihrer depotführenden Aufgaben von ihren eigenen Tätigkeiten und befolgt einen Verhaltensstandard, der verlangt, dass Mitarbeiter im Umgang mit den Kunden ethisch, fair und transparent vorgehen.

Aktuelle Informationen zu der Verwahrstelle, ihren Pflichten, möglichen Interessenkonflikte, der durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Aufstellung möglicher Interessenkonflikte, die sich durch diese Übertragung ergeben können, werden den Anteilsinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Sonstige Bestimmungen

Nach Maßgabe der Verwahrstellenvereinbarung können die Verwahrstelle und die Gesellschaft die Pflichten der Verwahrstelle unter Einhaltung einer Frist von neunzig (90) Tagen zur Benachrichtigung der anderen Partei jederzeit aufheben; in diesem Fall ist die Gesellschaft zur Bestellung einer neuen Verwahrstelle verpflichtet, von der die Funktionen und Aufgaben im Sinne des Gesetzes zu übernehmen sind. Wird die Verwahrstellenvereinbarung von der Verwahrstelle gekündigt, so muss sich die Gesellschaft nach besten Kräften bemühen, eine neue Verwahrstelle zu ernennen, die die Aufgaben und Funktionen der Verwahrstelle wie in diesem Abschnitt vorgesehen übernimmt.

Die Verwahrstelle kann von der Gesellschaft nur dann von ihren Aufgaben entbunden werden, wenn binnen zwei Monaten eine neue Verwahrstelle bestellt wird, und die Verwahrstelle muss ihren Pflichten nach einer solchen Entbindung so lange nachkommen, wie dies zur Übertragung sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft auf die nachfolgende Verwahrstelle u. U. erforderlich ist.

Für Rechtsstreitigkeiten zwischen den Anteilsinhabern, der Gesellschaft und der Verwahrstelle ist das entsprechende Gericht in Luxemburg zuständig, wobei die Gesellschaft die Zuständigkeit der Gerichte der Länder anerkennen kann, in denen dies zur Registrierung von Anteilen zum öffentlichen Angebot und Verkauf vorgeschrieben ist, und zwar in Angelegenheiten, welche Ansprüche in Zusammenhang mit der Zeichnung oder Rücknahme oder sonstige Ansprüche in Bezug auf Anteilsbestände betreffen, die von Personen mit (Wohn-)Sitz in diesen Ländern gehalten werden, oder die nachweislich von diesen Ländern aus geltend gemacht wurden. Ansprüche von Anteilsinhabern gegen die Gesellschaft bzw. die Verwahrstelle verjähren fünf Jahre nach Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses (ausgenommen Ansprüche von Anteilsinhabern auf den ihnen zustehenden Liquidationserlös, bei dem die Verjährung erst 30 Jahre nach Hinterlegung bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg eintritt).

Aktuelle Informationen zu der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Pflichten, möglicher Interessenkonflikte, der durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Aufstellung möglicher Interessenkonflikte, die sich durch diese Übertragung ergeben können, werden den Anteilsinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von ihren weiteren, möglicherweise kollidierenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Feststellung, Handhabung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte und sonstiger Belange der Verwahrstelle.

Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle und Börsenzulassungsbeauftragte

Die Verwaltungsstelle wurde nach Maßgabe der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragten zur Verwaltungs-, Zahl- und Domiziliarstelle sowie zur Börsenzulassungsbeauftragten der Gesellschaft ernannt.

Die Geschäftsbeziehung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle unterliegt den Bedingungen der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten. Im Rahmen der Bedingungen der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten übernimmt die Verwaltungsstelle alle nach Luxemburger Recht erforderlichen administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft, berechnet die Nettoinventarwerte, führt die Buchhaltungsunterlagen der Gesellschaft und verarbeitet alle Zeichnungen, Rücknahmen und Übertragungen von Anteilen und trägt diese Transaktionen im Register der Anteilsinhaber ein. Darüber hinaus ist die Verwaltungsstelle als Register- und Transferstelle der Gesellschaft dafür verantwortlich, die erforderlichen

Informationen zusammenzutragen und Prüfungen zu den Anlegern durchzuführen, um den geltenden Regeln und Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu entsprechen.

Nach Zustimmung der CSSF ist die Verwaltungsstelle berechtigt, ihre hierin festgelegten Pflichten auf eigene Verantwortung ganz oder teilweise im erforderlichen Umfang an einen oder mehrere Vertreter zu übertragen. In diesem Fall ist der Prospekt zu aktualisieren.

Die Verwaltungsstelle ist nicht für Anlageentscheidungen der Gesellschaft bzw. für die Auswirkungen, die solche Anlageentscheidungen auf die Wertentwicklung der Gesellschaft haben, verantwortlich.

Die Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragten enthält Bestimmungen, nach denen die Verwaltungsstelle von jeglicher Haftung freigestellt ist, es sei denn, die Haftung ergibt sich aus fahrlässigem, arglistigem, betrügerischem oder vorsätzlichem Fehlverhalten seitens der Verwaltungsstelle.

Die Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten hat keine festgelegte Laufzeit. Grundsätzlich kann die Vereinbarung von jeder Partei mit einer 90-tägigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten kann unter bestimmten Umständen auch mit kürzerer Kündigungsfrist gekündigt werden, zum Beispiel, wenn eine Partei wesentlich gegen eine wichtige Klausel der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten verstößt. Die Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten kann von der Verwaltungsgesellschaft mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, falls dies nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft dem Interesse der Anleger entspricht. Die Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und der Börsenzulassungsbeauftragten enthält Bestimmungen, die die Verwaltungsstelle unter bestimmten Umständen von der Haftung befreien und die Verwaltungsstelle schadlos halten. Die Haftung der Verwaltungsstelle gegenüber der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft wird von der Übertragung von Funktionen der Verwaltungsstelle jedoch nicht beeinflusst.

Bei der Verwaltungsstelle handelt es sich um die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg. Die State Street Bank International GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die nach deutschem Recht organisiert ist. Ihr eingetragener Sitz ist Brienner Str. 59, 80333 München, Deutschland. Sie wurde vom Registergericht München im Handelsregister unter der Nummer HRB 42872 eingetragen. Der Sitz der Verwaltungsstelle befindet sich in 17, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Registerstelle, Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragte

Nach Maßgabe der Vereinbarung der Verwaltungsstelle, Domiziliar- und Vertretungsstelle, Zahlstelle, Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragten hat die Gesellschaft die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg, als ihre Register- und Transferstelle und Börsenzulassungsbeauftragte bestellt, zu deren Aufgabenbereich die Verwaltung der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen, die Aktenführung und sonstige damit verbundene administrative Funktionen gehören.

Zudem wird der Register- und Transferstelle von der Gesellschaft die Aufgabe übertragen:

- Den Anlegern auf Wunsch ihrer ETF-Anteile verbriefende Anteilscheine zu übergeben oder schriftliche Bestätigungen über die Zahlung des entsprechenden Inventarwerts auszustellen, sowie
- Rücknahme- und Umtauschanträge im Einklang mit der Satzung entgegenzunehmen und auszuführen, und Anteilscheine bzw. schriftliche Bestätigungen zu entwerten, die anstelle von Anteilscheinen für zurückgenommene oder umgetauschte Anteile ausgestellt wurden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter in der Schweiz

Vertreter in der Schweiz ist DWS CH AG, Hardstrasse 201, CH-8005 Zürich.

2. Zahlstelle in der Schweiz

Zahlstelle in der Schweiz ist Deutsche Bank (Suisse) SA, Place des Bergues 3, CH-1201 Genf.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, das Basisinformationsblatt (BIB), die Statuten sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz sowie zusätzlich am Sitz der Gesellschaft bezogen werden.

4. Publikationen

Publikationen, welche die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffen, erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile bzw. der Nettoinventarwert der Anteile (mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen") aller Anteilsklassen werden täglich und bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com veröffentlicht. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat (am ersten und dritten Montag im Monat) auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vertriebstätigkeit
- Kundenpflege

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden. Die

Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktepalette des Promoters;
- Die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- Das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- Die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

ZUSATZINFORMATIONEN BEZÜGLICH KOTIERUNG AN DER SIX SWISS EXCHANGE (Stand: 11.09.2026)

1. Kotierung an der SIX Swiss Exchange

Das folgende Kapitel enthält Zusatzinformationen bezüglich der Kotierung der Anteile der Gesellschaft an der SIX Swiss Exchange gemäss dem Standard für Kollektive Kapitalanlagen. Es beschränkt sich einzig auf die Auflistung von Informationen, welche nicht bereits im Prospekt angegeben sind.

Der Prospekt sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte, die per Verweis im Prospekt einbezogen sind und Bestandteil des Prospekts darstellen, bilden den Kotierungsprospekt im Rahmen der Kotierung der Anteile der Gesellschaft an der SIX Swiss Exchange.

2. Valorennummer, ISIN-Nummer und Handelswährung

Teilfonds / Anteilsklasse	Valor	ISIN	Handelswährung an der SIX
Xtrackers II ESG Global Aggregate Bond UCITS ETF 1D	23793812	LU0942970103	USD
Xtrackers II ESG Global Aggregate Bond UCITS ETF 2C - USD Hedged	23793831	LU0942970285	USD
Xtrackers II ESG Global Aggregate Bond UCITS ETF 4C - CHF Hedged	23971272	LU0942970442	CHF
Xtrackers II ESG Global Government Bond UCITS ETF 1D	114897328	LU2385068163	CHF
Xtrackers II EUR Corporate Bond Short Duration SRI PAB UCITS ETF 1C	56070744	LU2178481649	CHF
Xtrackers II EUR Corporate Bond SRI PAB UCITS ETF 1D	11772500	LU0484968812	CHF
Xtrackers II EUR Corporate Bond UCITS ETF 1C	10941571	LU0478205379	CHF
Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond Active UCITS ETF 1C	158795940	LU3367672022	CHF
Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond UCITS ETF 1D	26460523	LU1109942653	CHF
Xtrackers II EUR Investment Grade Corporate Bond Active UCITS ETF 1C	158795918	LU3367672295	CHF
Xtrackers II EUR Overnight Rate Swap UCITS ETF 1C	3220328	LU0290358497	EUR
Xtrackers II Germany Government Bond UCITS ETF 1D	10935337	LU0468896575	EUR
Xtrackers II Global Government Bond UCITS ETF 3D - CHF Hedged	147814952	LU3121019551	CHF
Xtrackers II Global Government Bond UCITS ETF 4C - CHF Hedged	13528821	LU0641006613	CHF
Xtrackers II Global Government Bond UCITS ETF 5C	22072055	LU0908508731	CHF
Xtrackers II Global Inflation-Linked Bond UCITS ETF 4D - CHF Hedged	19204552	LU0641007421	CHF
Xtrackers II Japan Government Bond UCITS ETF 1C	22770748	LU0952581584	JPY
Xtrackers II Target Maturity Sept 2027 EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	130421175	LU2673523218	CHF
Xtrackers II Target Maturity Sept 2029 EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	130421192	LU2673523309	CHF
Xtrackers II US Treasuries 1-3 UCITS ETF 1D	10354078	LU0429458895	CHF
Xtrackers II US Treasuries 7-10 UCITS ETF 1D	130854634	LU2662649685	CHF
Xtrackers II US Treasuries UCITS ETF 1D	10354071	LU0429459356	CHF

3. Weitere Kotierungen

Teilfonds / Anteilsklasse	ISIN	Weitere Kotierungen
Xtrackers II ESG Global Aggregate Bond UCITS ETF 1D	LU0942970103	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana
Xtrackers II ESG Global Aggregate Bond UCITS ETF 2C - USD Hedged	LU0942970285	-
Xtrackers II ESG Global Aggregate Bond UCITS ETF 4C - CHF Hedged	LU0942970442	-
Xtrackers II ESG Global Government Bond UCITS ETF 1D	LU2385068163	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana
Xtrackers II EUR Corporate Bond Short Duration SRI PAB UCITS ETF 1C	LU2178481649	XETRA, Borsa Italiana
Xtrackers II EUR Corporate Bond SRI PAB UCITS ETF 1D	LU0484968812	XETRA, Borsa Italiana
Xtrackers II EUR Corporate Bond UCITS ETF 1C	LU0478205379	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana
Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond Active UCITS ETF 1C	LU3367672022	XETRA, Borsa Italiana
Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond UCITS ETF 1D	LU1109942653	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana, BX Swiss
Xtrackers II EUR Investment Grade Corporate Bond Active UCITS ETF 1C	LU3367672295	XETRA, Borsa Italiana
Xtrackers II EUR Overnight Rate Swap UCITS ETF 1C	LU0290358497	XETRA, Stuttgart Stock

		Exchange, Borsa Italiana
Xtrackers II Germany Government Bond UCITS ETF 1D	LU0468896575	XETRA
Xtrackers II Global Government Bond UCITS ETF 3D – CHF Hedged	LU3121019551	-
Xtrackers II Global Government Bond UCITS ETF 4C - CHF Hedged	LU0641006613	-
Xtrackers II Global Government Bond UCITS ETF 5C	LU0908508731	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana
Xtrackers II Global Inflation-Linked Bond UCITS ETF 4D - CHF Hedged	LU0641007421	-
Xtrackers II Japan Government Bond UCITS ETF 1C	LU0952581584	XETRA, Borsa Italiana
Xtrackers II Target Maturity Sept 2027 EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	LU2673523218	XETRA, Borsa Italiana
Xtrackers II Target Maturity Sept 2029 EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	LU2673523309	XETRA, Borsa Italiana
Xtrackers II US Treasuries 1-3 UCITS ETF 1D	LU0429458895	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana
Xtrackers II US Treasuries 7-10 UCITS ETF 1D	LU2662649685	XETRA, London Stock Exchange
Xtrackers II US Treasuries UCITS ETF 1D	LU0429459356	XETRA, London Stock Exchange, Borsa Italiana

4. Market Makers

Die Kotierung der Anteile von in der Schweiz zugelassenen Fonds erlaubt Investoren nicht nur die Zeichnung oder den Antrag auf Rücknahme von Anteilen direkt bei der Gesellschaft, sondern auch deren Kauf oder Verkauf in einem liquiden und regulierten Sekundärmarkt, d.h. über die SIX. Das Verfahren zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft ist im Hauptteil des Prospekts beschrieben.

Die vollständige und aktualisierte Liste der Bankinstitute, welche von der Gesellschaft beauftragt wurden, die Aufgaben des "Market Makers" für den Handel der Anteile der Gesellschaft an der SIX zu erfüllen ist frei erhältlich und einsehbar auf der Internetseite der SIX: www.six-swiss-exchange.com.

Die Aufgabe des "Market Makers" besteht darin, einen Markt für die Anteile der an der SIX kotierten Fonds beizubehalten, für die sie bestimmt sind, und in diesem Zusammenhang Ausgabe- und Rücknahmepreise für die entsprechenden Fonds auf dem SIX Handelssystem zu veröffentlichen.

Gemäss der Praxis der FINMA muss jeder "Market Maker" sicherstellen, dass der Unterschied zwischen (i) dem Intraday Nettoinventarwert je Anteil (berechnet in Bezug auf den Nettoinventarwert je Anteil und laufend aktualisiert, um Änderungen im Preis der zugrunde liegenden Aktien infolge Handelsaktivität wiederzugeben) und (ii) dem Preis, zu dem Investoren die Anteile an der SIX kaufen oder verkaufen würden, auf eine vernünftige Höhe reduziert ist.

Gemäss den Bedingungen der "Market Making"-Verträge zwischen der SIX und jedem "Market Maker" und gemäss spezifischen Vorschriften sowie unter normalen Marktbedingungen müssen die "Market Maker" einen Markt an der SIX für Anteile von in der Schweiz zugelassenen Fonds aufrechterhalten, und als Teil dieser Verpflichtung Kauf- und Verkaufspreise für diese Anteile im SIX Handelssystem mit einer Kursdifferenz (Spread) wie folgt veröffentlichen:

Gemäss den Bedingungen der "Market Making"-Verträge zwischen der SIX und jedem "Market Maker", und gemäss spezifischen Vorschriften sowie unter normalen Marktbedingungen, müssen die "Market Maker" einen Markt an der SIX für Anteile von in der Schweiz zugelassenen Fonds aufrechterhalten, und als Teil dieser Verpflichtung Ausgabe- und Rücknahmepreise für diese Anteile auf dem SIX Handelssystem mit einer Kursdifferenz veröffentlichen von höchstens 0.1% (0.05% auf jeder Seite des Intraday Nettoinventarwerts) für Teilfonds der Kategorie Money Market und Cash, 0.5% (0.25% auf jeder Seite des Intraday Nettoinventarwerts) für Teilfonds der Kategorie Government, Supranational und ähnliche Bonds mit einer Fälligkeit von unter 3 Jahren, 1% (0.5% auf jeder Seite des Intraday Nettoinventarwerts) für Teilfonds der Kategorie Government, Supranational und ähnliche Bonds mit einer Fälligkeit von über 3 Jahren sowie Investment Grade Corporate Bonds, 2% (1% auf jeder Seite des

Intraday Nettoinventarwerts) für Teilfonds der Kategorie Emerging Market Bonds und Non Investment Grade Corporate Bonds. Diese Bedingung ist nur unter normalen Marktbedingungen anwendbar.

Folglich sieht die Gesellschaft vor, dass die maximale Kursdifferenz eines Handeltags zwischen (i) dem Intraday Nettoinventarwert per Anteil und (ii) dem Preis, zu welchem die Anteile an der SIX Swiss Exchange ge- oder verkauft werden können, unter normalen Marktbedingungen, die mit der SIX Swiss Exchange vereinbarten Abweichungen nicht überschreiten dürfen.

Die vorstehenden Massnahmen sind dazu gedacht, das Risiko einer Preisdifferenz zwischen dem Intraday Nettoinventarwert und dem Handelspreis mit der SIX Swiss Exchange zu reduzieren.

5. Abrechnungsstelle

Das Clearing in der Schweiz wird von SIX SIS AG ausgeführt.

6. Ausgestaltung von Effekten

Die Anteile der Teilfonds sind nennwertlose Inhaberanteile die durch eine Globalurkunde verbrieft werden. Diese Globalurkunden werden bei Euroclear Bank S.A./N.V. und Clearstream Banking, Socíeté Anonyme, Luxemburg hinterlegt.

7. Entwicklung des Net Asset Value (NAV) der letzten 3 Jahre

Teilfonds / Anteilsklasse	ISIN	Referenzwährung	NAV per 29.12.2023	NAV per 31.12.2024	NAV per 31.12.2025
Xtrackers II ESG Global Aggregate Bond UCITS ETF 1D	LU0942970103	USD	40.09	37.80	39.80
Xtrackers II ESG Global Aggregate Bond UCITS ETF 2C - USD Hedged	LU0942970285	USD	54.01	55.19	57.91
Xtrackers II ESG Global Aggregate Bond UCITS ETF 4C - CHF Hedged	LU0942970442	CHF	15.58	15.27	15.31
Xtrackers II ESG Global Government Bond UCITS ETF	LU2385068163	EUR	5.94	5.91	5.48
Xtrackers II EUR Corporate Bond Short Duration SRI PAB UCITS ETF 1C	LU2178481649	EUR	44.15	46.07	47.47
Xtrackers II EUR Corporate Bond SRI PAB UCITS ETF 1D	LU0484968812	EUR	140.20	142.69	143.15
Xtrackers II EUR Corporate Bond UCITS ETF 1C	LU0478205379	EUR	150.54	157.52	162.19
Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond Active UCITS ETF 1C	LU3367672022	EUR	N/A	N/A	N/A
Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond UCITS ETF 1D	LU1109942653	EUR	15.80	15.95	15.92
Xtrackers II EUR Investment Grade Corporate Bond Active UCITS ETF 1C	LU3367672295	EUR	N/A	N/A	N/A
Xtrackers II EUR Overnight Rate Swap UCITS ETF 1C	LU0290358497	EUR	139.53	144.82	148.04
Xtrackers II Germany Government Bond UCITS ETF 1D	LU0468896575	EUR	174.04	172.20	166.91
Xtrackers II Global Government Bond UCITS ETF 3D – CHF Hedged	LU3121019551	CHF	N/A	N/A	8.38
Xtrackers II Global Government Bond UCITS ETF 4C - CHF Hedged	LU0641006613	CHF	155.20	150.60	149.13
Xtrackers II Global Government Bond UCITS ETF 5C	LU0908508731	EUR	223.18	229.31	216.96
Xtrackers II Global Inflation-Linked Bond UCITS ETF 4D - CHF Hedged	LU0641007421	CHF	94.99	89.72	88.93
Xtrackers II Japan Government Bond UCITS ETF 1C	LU0952581584	JPY	1’295.65	1’238.31	1’131.56
Xtrackers II Target Maturity Sept 2027 EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	LU2673523218	EUR	25.59	25.98	26.09
Xtrackers II Target Maturity Sept 2029 EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	LU2673523309	EUR	25.44	26.00	26.25
Xtrackers II US Treasuries 1-3 UCITS ETF 1D	LU0429458895	USD	163.20	165.80	169.44

Xtrackers II US Treasuries 7-10 UCITS ETF 1D	LU2662649685	USD	31.15	30.47	31.84
Xtrackers II US Treasuries UCITS ETF 1D	LU0429459356	USD	196.23	190.26	195.59

8. Verantwortung für den Kotierungsprospekt

Die Gesellschaft und ihre Verwaltungsratsmitglieder sind verantwortlich für die Angaben in diesem Dokument. Die Angaben in diesem Dokument stimmen mit den Tatsachen überein und lassen keine wesentlichen Umstände aus, bei bestem Wissen und Überzeugung der Gesellschaft.

9. Primärkotierung

Teilfonds / Anteilsklasse	ISIN	Primärkotierung
Xtrackers II ESG Global Aggregate Bond UCITS ETF 1D	LU0942970103	XETRA
Xtrackers II ESG Global Aggregate Bond UCITS ETF 2C - USD Hedged	LU0942970285	SIX Swiss Exchange
Xtrackers II ESG Global Aggregate Bond UCITS ETF 4C - CHF Hedged	LU0942970442	SIX Swiss Exchange
Xtrackers II ESG Global Government Bond UCITS ETF	LU2385068163	XETRA
Xtrackers II EUR Corporate Bond Short Duration SRI PAB UCITS ETF 1C	LU2178481649	London Stock Exchange
Xtrackers II EUR Corporate Bond SRI PAB UCITS ETF 1D	LU0484968812	XETRA
Xtrackers II EUR Corporate Bond UCITS ETF 1C	LU0478205379	XETRA
Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond Active UCITS ETF 1C	LU3367672022	XETRA
Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond UCITS ETF 1D	LU1109942653	XETRA
Xtrackers II EUR Investment Grade Corporate Bond Active UCITS ETF 1C	LU3367672295	XETRA
Xtrackers II EUR Overnight Rate Swap UCITS ETF 1C	LU0290358497	XETRA
Xtrackers II Germany Government Bond UCITS ETF 1D	LU0468896575	XETRA
Xtrackers II Global Government Bond UCITS ETF 3D - CHF Hedged	LU3121019551	SIX Swiss Exchange
Xtrackers II Global Government Bond UCITS ETF 4C - CHF Hedged	LU0641006613	SIX Swiss Exchange
Xtrackers II Global Government Bond UCITS ETF 5C	LU0908508731	XETRA
Xtrackers II Global Inflation-Linked Bond UCITS ETF 4D - CHF Hedged	LU0641007421	SIX Swiss Exchange
Xtrackers II Japan Government Bond UCITS ETF 1C	LU0952581584	XETRA
Xtrackers II Target Maturity Sept 2027 EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	LU2673523218	XETRA
Xtrackers II Target Maturity Sept 2029 EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	LU2673523309	XETRA
Xtrackers II US Treasuries 1-3 UCITS ETF 1D	LU0429458895	London Stock Exchange
Xtrackers II US Treasuries 7-10 UCITS ETF 1D	LU2662649685	XETRA
Xtrackers II US Treasuries UCITS ETF 1D	LU0429459356	London Stock Exchange

ZUSATZINFORMATIONEN BEZÜGLICH DER KOTIERUNG AN DER BX SWISS (Stand: 11.09.2026)

Das folgende Kapitel enthält Zusatzinformationen bezüglich der Kotierung bestimmter Anteile der Gesellschaft an der BX SWISS („BX“) (Segment BX Swissfunds). Es beschränkt sich einzig auf die Auflistung von Informationen, welche nicht bereits im Prospekt angegeben sind.

1. Valoren, ISINs, Ticker und Handelswährungen an der BX, Ort der Hauptkotierung

Teilfonds/Anteilsklasse	Valor	ISIN	Handelswährung an der BX	Ticker an der BX	Primärkotierung
Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond UCITS ETF 1C	35933980	LU1109943388	CHF	XHYA	XETRA
Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond UCITS ETF 1D	26460523	LU1109942653	CHF	XHYG	XETRA
Xtrackers II Eurozone Government Bond 1-3 UCITS ETF 1C	3220235	LU0290356871	CHF	X13E	XETRA
Xtrackers II Eurozone Government Bond 1-3 UCITS ETF 1D	13528844	LU0614173549	CHF	X03B	XETRA
Xtrackers II Eurozone Government Bond 3-5 UCITS ETF1C	3220253	LU0290356954	CHF	X35E	XETRA
Xtrackers II Eurozone Government Bond 3-5 UCITS ETF 1D	13528849	LU0614173895	CHF	X03C	XETRA
Xtrackers II Eurozone Government Bond 5-7 UCITS ETF 1C	3220262	LU0290357176	CHF	X57E	XETRA
Xtrackers II Eurozone Government Bond 7-10 UCITS ETF 1C	3220271	LU0290357259	CHF	X710	XETRA
Xtrackers II Eurozone Government Bond UCITS ETF 1C	3220213	LU0290355717	CHF	XGLE	XETRA
Xtrackers II Eurozone Government Bond UCITS ETF 1D	13528851	LU0643975591	CHF	X03F	XETRA
Xtrackers II Eurozone Inflation-Linked Bond UCITS ETF 1C	3220314	LU0290358224	CHF	XEIN	XETRA
Xtrackers II Germany Government Bond UCITS ETF 1C	13528835	LU0643975161	CHF	X03G	XETRA
Xtrackers II Global Inflation-Linked Bond UCITS ETF 5C	22072072	LU0908508814	CHF	XGIU	XETRA
Xtrackers II iBoxx Eurozone Government Bond Yield Plus 1-3 UCITS ETF 1C	22074532	LU0925589839	CHF	XYP1	XETRA
Xtrackers II J.P. Morgan USD Emerging Markets Bond UCITS ETF 2D	41606309	LU0677077884	USD	XUEM	XETRA
Xtrackers II Rolling Target Maturity Sept 2027 EUR High Yield UCITS ETF 1D	26461007	LU1109939865	CHF	XHY1	XETRA
Xtrackers II Target Maturity Sept 2028 EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	137789485	LU2810185665	CHF	XB28	XETRA
Xtrackers II Target Maturity Sept 2030 EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	137789680	LU2809864296	CHF	XB30	XETRA
Xtrackers II Target Maturity Sept 2031 EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	130419374	LU2673523481	CHF	XB31	XETRA
Xtrackers II Target Maturity Sept 2032 EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	137821169	LU2809864452	CHF	XB32	XETRA
Xtrackers II Target Maturity Sept 2033 EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	67352356	LU2673523564	CHF	XB33	XETRA
Xtrackers II Target Maturity Sept 2034 EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	137821195	LU2809864619	CHF	XB34	XETRA
Xtrackers II Target Maturity Sept 2035 EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	150657170	LU3152892546	CHF	XB35	XETRA

Xtrackers II Target Maturity Sept 2036 EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	150657421	LU3152892629	CHF	XB36	XETRA
Xtrackers II US Treasuries UCITS ETF 2D – EUR Hedged	34645021	LU1399300455	CHF	XUTE	XETRA
Xtrackers II USD Overnight Rate Swap UCITS ETF 1C	3482040	LU0321465469	CHF	XFFE	XETRA

2. Art der Verbriefung, CSD (Depotstelle) und Settlement

Die Anteile der Teilfonds sind nennwertlose Inhaberanteile die durch eine Globalurkunde verbrieft werden. Diese Globalurkunden werden bei Euroclear Bank S.A./N.V. und Clearstream Banking, Socíeté Anonyme, Luxemburg hinterlegt. Das Settlement in der Schweiz wird von SIX SIS AG ausgeführt.

3. Market Maker

Die Kotierung der Anteile von in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen erlaubt Anlegern nicht nur die Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen direkt bei der Gesellschaft, sondern auch deren Kauf oder Verkauf in einem liquiden und regulierten Sekundärmarkt, u.a. über die BX. Das Verfahren zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft ist im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Gemäss den Vorgaben der FINMA muss bei ETFs zwingend ein Market Maker einen liquiden Handel sicherstellen. Gemäss den Bedingungen des "Market Making"-Vertrages zwischen der BX und einem Market Maker verpflichtet sich dieser gegenüber der BX, Tradable Quotes zu stellen, zu denen die Anleger ihre ETF-Anteile verkaufen oder kaufen können. Neben bestimmten Vorgaben in Bezug auf das Handelsvolumen hat der Market Maker sicherzustellen, dass die Spanne zwischen Geld-/Briefkurs und dem am Heimatmarkt gemessenen Geld-
/Briefkurs einen gewissen Prozentsatz nicht übersteigt. Der Market Maker hat auf monatlicher Basis während mindestens 90% der offiziellen Handelszeiten der BX die nachstehend vorgeschriebenen maximalen Spreads und Mindestangebote gemäss dem anwendbaren „Segment Swissfunds – Anhang: ETF-Spreads" einzuhalten. Die BX kann in begründeten Fällen, insbesondere aus technischen Gründen, Ausnahmen gewähren.

Für ETFs auf Aktienindizes, d.h. ETFs, die mehr als 50% Aktien beinhalten, beträgt das Mindestangebot CHF 50'000. Sind 50% der Basiswerte während den offiziellen Handelszeiten der BX im Primärmarkt handelbar, darf der Market Maker einen Spread von maximal 1.0% zum iNAV nicht überschreiten. Sind 50% der Basiswerte während den Handelszeiten der BX nicht im Primärmarkt handelbar, darf der Market Maker einen Spread zwischen Geld- und Briefkurs von maximal 5.0% nicht überschreiten. Während eines Handelstages können beide vorgängig aufgeführten Situationen gemeinsam zur Anwendung kommen.

Für ETFs auf Fixed-Income Indizes, d.h. ETFs, die mehr als 50% Anleihen beinhalten, beträgt das Mindestangebot CHF 100'000. Der Market Maker muss folgende maximalen Spreads zwischen Geld- und Briefkurs bzw. zum iNAV, sofern verfügbar, einhalten:
a) 0.1% bzw. 0.05% für Geldmarktprodukte;
b) 0.5% bzw. 0.25% für Geldmarktprodukte, die nicht in Fondswährung gehandelt werden;
c) 0.5% bzw. 0.25% für Staatsanleihen, «Supranationals» und ähnliche Anleihen mit einer Laufzeit von weniger als 3 Jahren;
d) 1.0% bzw. 0.5% für Staatsanleihen, «Supranationals» und ähnliche Anleihen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren, sowie für investmentwürdig klassifizierte Unternehmensanleihen (investment-grade Corporate Bonds);
e) 2.0% bzw. 1.0% für Emerging Markets Anleihen sowie für nicht investmentwürdig klassifizierte Unternehmensanleihen (non-investment-grade Corporate Bonds).

Für ETFs auf Rohstoffindizes, d.h. ETFs, die mehr als 50% Rohstoffe beinhalten, beträgt das Mindestangebot CHF 50'000. Sind 50% der Basiswerte während den offiziellen Handelszeiten der BX im Primärmarkt handelbar, darf der Market Maker einen Spread von maximal 1.0% zum iNAV nicht überschreiten. Sind 50% der Basiswerte während den Handelszeiten der BX nicht im Primärmarkt handelbar, darf der Market Maker einen Spread zwischen Geld- und Briefkurs von maximal 3.0% nicht überschreiten. Während eines Handelstages können beide vorgängig aufgeführten Situationen gemeinsam zur Anwendung kommen.

Für ETFs auf Kollektive Kapitalanlagen-Indizes beträgt das Mindestangebot CHF 50'000. Machen mindestens 50% der im Index enthaltenen Kollektiven Kapitalanlagen börsengehandelte Immobilienfonds oder Hedgefunds-Indizes aus, muss der Market Maker maximale Spreads zwischen Geld- und Briefkurs von 2.0% bzw. von 1.0% zum iNAV, sofern verfügbar, einhalten.

Für ETFs, die nicht in eine der genannten Kategorien fallen, gelten die Anforderungen für ETFs auf Aktienindizes.

Weiterführende Informationen sowie eine Liste der Gesellschaften, die die Aufgabe des Market Makers an der BX übernehmen, finden sich auf der Internetseite der BX: www.bxswiss.com.

4. Entwicklung des Net Asset Value (NAV) der letzten 3 Jahre

Soweit vorhanden, erfolgt die Darstellung in der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse und im Hinblick auf den Beginn der jeweiligen Kotierung an der BX.

Teilfonds/Anteilsklasse	ISIN	Referenzwährung	NAV per 29.12.2023	NAV per 31.12.2024	NAV per 31.12.2025
Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond UCITS ETF 1C	LU1109943388	EUR	21.35	22.79	23.86
Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond UCITS ETF 1D	LU1109942653	EUR	15.80	15.95	15.92
Xtrackers II Eurozone Government Bond 1-3 UCITS ETF 1C	LU0290356871	EUR	164.82	169.87	173.62
Xtrackers II Eurozone Government Bond 1-3 UCITS ETF 1D	LU0614173549	EUR	155.13	158.30	159.55
Xtrackers II Eurozone Government Bond 3-5 UCITS ETF1C	LU0290356954	EUR	196.96	201.74	206.69
Xtrackers II Eurozone Government Bond 3-5 UCITS ETF 1D	LU0614173895	EUR	183.52	185.97	187.01
Xtrackers II Eurozone Government Bond 5-7 UCITS ETF 1C	LU0290357176	EUR	225.13	229.80	235.25
Xtrackers II Eurozone Government Bond 7-10 UCITS ETF 1C	LU0290357259	EUR	245.60	248.38	252.42
Xtrackers II Eurozone Government Bond UCITS ETF 1C	LU0290355717	EUR	217.06	220.76	222.09
Xtrackers II Eurozone Government Bond UCITS ETF 1D	LU0643975591	EUR	175.20	174.60	171.83
Xtrackers II Eurozone Inflation-Linked Bond UCITS ETF 1C	LU0290358224	EUR	237.55	237.50	239.33
Xtrackers II Germany Government Bond UCITS ETF 1C	LU0643975161	EUR	177.20	177.73	174.98
Xtrackers II Global Inflation-Linked Bond UCITS ETF 5C	LU0908508814	EUR	22.21	22.93	21.97
Xtrackers II iBoxx Eurozone Government Bond Yield Plus 1-3 UCITS ETF 1C	LU0925589839	EUR	141.86	146.81	150.28
Xtrackers II J.P. Morgan USD Emerging Markets Bond UCITS ETF 2D	LU0677077884	USD	11.31	11.20	12.03
Xtrackers II Rolling Target Maturity Sept 2027 EUR High Yield UCITS ETF 1D	LU1109939865	EUR	8.62	8.59	8.66
Xtrackers II Target Maturity Sept 2028 EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	LU2810185665	EUR	N/A	35.22	35.89
Xtrackers II Target Maturity Sept 2030 EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	LU2809864296	EUR	N/A	35.08	35.82
Xtrackers II Target Maturity Sept 2031 EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	LU2673523481	EUR	28.76	29.55	30.00
Xtrackers II Target Maturity Sept 2032 EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	LU2809864452	EUR	N/A	34.45	35.08
Xtrackers II Target Maturity Sept 2033 EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	LU2673523564	EUR	27.86	28.56	28.76
Xtrackers II Target Maturity Sept 2034 EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	LU2809864619	EUR	N/A	34.17	34.53
Xtrackers II Target Maturity Sept 2035 EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	LU3152892546	EUR	N/A	N/A	30.05
Xtrackers II Target Maturity Sept 2036 EUR Corporate Bond UCITS ETF 1D	LU3152892629	EUR	N/A	N/A	29.20
Xtrackers II US Treasuries UCITS ETF 2D – EUR Hedged	LU1399300455	EUR	95.74	91.33	91.74
Xtrackers II USD Overnight Rate Swap UCITS ETF 1C	LU0321465469	USD	191.28	201.43	210.03

5. Verantwortung für den Kotierungsprospekt

Die Gesellschaft und ihre Verwaltungsratsmitglieder erklären hiermit, dass sie die Verantwortung für die Angaben in diesem Dokument übernehmen und dass die Angaben in diesem Dokument nach bestem Wissen richtig sind und dass keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

PRODUKTANHANG 1: Xtrackers II Eurozone Government Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Government Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des IBOXX € SOVEREIGNS EUROZONE® Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von Regierungen der Eurozone begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die „C“-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. *Konzentration des Referenzindex* Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 22. Mai 2007, für die Anteilsklasse 2C-USD Hedged der 11. März 2020, für die Anteilsklasse 1D der 24. August 2011 und für die Anteilsklasse 2D-GBP Hedged der 13. Oktober 2022 und für die Anteilsklasse IC EUR Unlisted der 18. Juni 2026.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen[3]					
Anteilsklassen	**"1C"**	**"1D"**	**"2C-USD Hedged"**	**"2D-GBP Hedged"**	**"IC EUR Unlisted**
ISIN-Code	LU0290355717	LU0643975591	LU2009147591	LU2523866023	LU3313127113
WKN	DBX0AC	DBX0KC	DBX00R	DBX0S6	DBX0ZE
Nennwährung	EUR	EUR	USD	GBP	EUR
Zeichnungsverkaufsgebühr	n.a	n.a	n.a	n.a	n.a
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	EUR 1,000,000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	1 Anteil
Verwaltungsgesellschaftsgebühr[4]	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,01 % p. a.
Fixgebühr	0,005 % monatlich (0,06 % p. a.)	0,00667 % monatlich (0,08 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00416 % monatlich (0,05 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,07 % p. a.	bis zu 0,09 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,06 % p. a.
Taxe d'Abonnement	n.a	n.a	n.a	n.a	0.01% p.a
Annahmeschlusszeit	16:00 Uhr Luxemburger Zeit am Transaktionstag	16:00 Uhr Luxemburger Zeit am Transaktionstag	15:30 Uhr Luxemburger Zeit am Transaktionstag	15:30 Uhr Luxemburger Zeit am Transaktionstag	15:15 Uhr Luxemburger Zeit am Transaktionstag
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar	n.a
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktions-steuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktions-steuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen" können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n.a

[3] Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

[4] Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Voraussichtlicher Tracking Error[5]	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

[5] Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[6]

Der Referenzindex bildet die Gesamtheit der auf Euro lautenden Staatsanleihen, die von Regierungen der Eurozone begeben werden, ab. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („**S&P**“).

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („**Markit**“) verwaltet.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss („cash flow“) im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt alle Laufzeitkategorien der in der Eurozone begebenen Staatsanleihen ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widergespiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite https://www.spglobal.com/spdji/de abgerufen werden.

[6] *Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.*
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 2: Xtrackers II Eurozone Government Bond 1-3 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Government Bond 1-3 UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 1-3 Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 1 und bis zu 3 Jahren ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von den Regierungen von fünf Staaten der Eurozone (Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande und Spanien) begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die „C“-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile*

	Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en). *Konzentration des Referenzindex* Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 25. Mai 2007, für die Anteilsklassen 2C – USD Hedged und 2D – GBP Hedged der 18. März 2025 und für die Anteilsklasse 1D der 24. August 2011.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen[7]				
Anteilsklassen	**„1C“**	**„1D“**	**„2C – USD Hedged“**	**„2D – GBP Hedged“**
ISIN-Code	LU0290356871	LU0614173549	LU3003217554	LU3003217638
WKN	DBX0AD	DBX0JH	DBX0WQ	DBX0WR
Nennwährung	EUR	EUR	USD	GBP
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	3.000 Anteile	3.000 Anteile	3.000 Anteile	3.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	3.000 Anteile	3.000 Anteile	3.000 Anteile	3.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr[8]	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Fixgebühr	0,0075 % monatlich (0,09 % p. a.)	0,0075 % monatlich (0,09 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error[9]	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

[7] Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

[8] Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

[9] Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[10]

Der Referenzindex bildet die auf Euro lautenden Staatsanleihen der Laufzeitkategorie 1 bis 3 Jahre, die von den Regierungen von Deutschland, Frankreich, Italien, der Niederlande und Spanien begeben werden, ab. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („**S&P**“).

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („**Markit**“) verwaltet.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss („cash flow“) im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt die Laufzeitkategorie 1-3 Jahre des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) Index ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widergespiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite https://www.spglobal.com/spdji/de/ abgerufen werden.

[10] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 3: Xtrackers II Eurozone Government Bond 3-5 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Government Bond 3-5 UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 3-5 Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 3 und bis zu 5 Jahren ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von den Regierungen von fünf Staaten der Eurozone (Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande und Spanien) begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklasse mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die „C“-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Konzentration des Referenzindex*

	Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 25. Mai 2007, für die Anteilsklasse 1D der 24. August 2011 und für die Anteilsklassen 2C - USD Hedged und 2D - GBP Hedged der 12. Mai 2023.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag für die Anteilsklassen 1C und 1D. 15:30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag für die Anteilsklassen 2C-USD Hedged und 2D-GBP Hedged.
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen[11]				
Anteilsklassen	**"1C"**	**"1D"**	**„2C - USD Hedged“**	**„2D - GBP Hedged“**
ISIN-Code	LU0290356954	LU0614173895	LU2606231335	LU2606231418
WKN	DBX0AE	DBX0JJ	DBX0TX	DBX0TY
Nennwährung	EUR	EUR	USD	GBP
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.500 Anteile	2.500 Anteile	2.500 Anteile	2.500 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	2.500 Anteile	2.500 Anteile	2.500 Anteile	2.500 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr[12]	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error[13]	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

11 Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

12 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

13 Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[14]

Der Referenzindex bildet die auf Euro lautenden Staatsanleihen der Laufzeitkategorie 3 bis 5 Jahre, die von den Regierungen von Deutschland, Frankreich, Italien, der Niederlande und Spanien begeben werden, ab. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („**S&P**“).

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („**Markit**“) verwaltet.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss („cash flow“) im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 3 Jahren aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt die Laufzeitkategorie 3-5 Jahre des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) Index ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widergespiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite https://www.spglobal.com/spdji/de/ abgerufen werden.

[14] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 4: Xtrackers II Eurozone Government Bond 5-7 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Government Bond 5-7 UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 5-7 Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 5 und bis zu 7 Jahren ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von den Regierungen von fünf Staaten der Eurozone (Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande und Spanien) begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en). *Konzentration des Referenzindex* Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 30. Mai 2007 und für die Anteilsklassen 2C – USD Hedged und 1D – GBP Hedged der 18. März 2025.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen[15]			
Anteilsklasse	**„1C“**	**„2C – USD Hedged“**	**„1D – GBP Hedged“**
ISIN-Code	LU0290357176	LU3003217711	LU3003217984
WKN	DBX0AF	DBX0WS	DBX0WT
Nennwährung	EUR	USD	GBP
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile
Verwaltungsgesellschafts-gebühr[16]	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error[17]	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

15 Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

16 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

17 Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[18]

Der Referenzindex bildet die auf Euro lautenden Staatsanleihen der Laufzeitkategorie 5 bis 7 Jahre, die von den Regierungen von Deutschland, Frankreich, Italien, der Niederlande und Spanien begeben werden, ab. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („**S&P**“).

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („**Markit**“) verwaltet.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss („cash flow“) im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 5 Jahren aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt die Laufzeitkategorie 5-7 Jahre des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) Index ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widergespiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite https://www.spglobal.com/spdji/de/ abgerufen werden.

[18] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 5: Xtrackers II Eurozone Government Bond 7-10 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Government Bond 7-10 UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 7-10 Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 7 und bis zu 10 Jahren ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von den Regierungen von fünf Staaten der Eurozone (Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande und Spanien) begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklasse mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen in Bezug auf die Anteilsklasse C.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die Anteilsklasse D verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. *Konzentration des Referenzindex* Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 30. Mai 2007 und für die Anteilsklassen 1D-GBP Hedged und 2C-USD Hedged der 13. Oktober 2022.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag für die Anteilsklasse 1C. 15:30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag für die Anteilsklassen 1D-GBP Hedged und 2C-USD Hedged.
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen[19]			
Anteilsklasse	**„1C"**	**„1D-GBP Hedged"**	**„2C-USD Hedged"**
ISIN-Code	LU0290357259	LU2523865728	LU2523865991
WKN	DBX0AG	DBX0S4	DBX0S5
Nennwährung	EUR	GBP	USD
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile

[19] Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

Beschreibung der Anteilsklassen[19]			
Anteilsklasse	**„1C“**	**„1D-GBP Hedged“**	**„2C-USD Hedged“**
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile
Verwaltungsgesellschafts-gebühr[20]	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktions-steuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error[21]	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

[20] Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

[21] Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[22]

Der Referenzindex bildet die auf Euro lautenden Staatsanleihen der Laufzeitkategorie 7 bis 10 Jahre, die von den Regierungen von Deutschland, Frankreich, Italien, der Niederlande und Spanien begeben werden, ab. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („**S&P**“).

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („**Markit**“) verwaltet.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss („cash flow“) im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 7 Jahren aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt die Laufzeitkategorie 7-10 Jahre des Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) Index ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widergespiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite https://www.spglobal.com/spdji/de/ abgerufen werden.

[22] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 8: Xtrackers II Global Inflation-Linked Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Global Inflation-Linked Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung inflationsgebundener Staatsanleihen mit Investment Grade-Rating bestimmter Industrieländer auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) widerspiegeln. Der Referenzindex lautet auf Euro. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die „C“-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in eine Anteilsklasse des Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher im Hauptteil des Prospekts unter „Risikoprofiltypologie“ beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-

	Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. *Konzentration des Referenzindex* Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist der 8. Juni 2007 für die Anteilsklasse 1C-EUR Hedged, der 6. Februar 2013 für die Anteilsklasse 2C-USD Hedged, der 25. November 2011 für die Anteilsklasse 3D-GBP Hedged, der 17. August 2012 für die Anteilsklasse 4D-CHF Hedged, der 14. August 2013 für die Anteilsklasse 5C und der 28. Oktober 2013 für die Anteilsklasse 1D-EUR Hedged.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen[23]						
Anteilsklassen	**„1C-EUR Hedged“**	**„1D-EUR Hedged“**	**„2C-USD Hedged“**	**„3D-GBP Hedged“**	**„4D-CHF Hedged“**	**„5C“**
ISIN-Code	LU0290357929	LU0962078753	LU0641007009	LU0641007264	LU0641007421	LU0908508814
WKN	DBX0AL	DBX0N9	DBX0L2	DBX0L3	DBX0L4	DBX0NN
Nennwährung	EUR	EUR	USD	GBP	CHF	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.000 Anteile	2.000 Anteile	20.000 Anteile	20.000 Anteile	5.000 Anteile	20.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	2.000 Anteile	2.000 Anteile	20.000 Anteile	20.000 Anteile	5.000 Anteile	20.000 Anteile
Verwaltungs-gesellschaftsgebühr[24]	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar

[23] Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

[24] Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Beschreibung der Anteilsklassen[23]						
Anteilsklassen	**„1C-EUR Hedged“**	**„1D-EUR Hedged“**	**„2C-USD Hedged“**	**„3D-GBP Hedged“**	**„4D-CHF Hedged“**	**„5C“**
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktions-steuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktions-steuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktions-steuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktions-steuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error[25]	Bis 1 %					

[25] Ab dem Stichtag entspricht der ausgewiesene voraussichtliche Tracking Error dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[26]

Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung der inflationsgebundenen Staatsanleihen mit Investment Grade-Rating von Industrieländern ab.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Index-Administrator**“, wobei dieser Begriff jeden Nachfolger in dieser Funktion einschließt) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet.

Methodologie des Referenzindex

Der Index-Administrator wird spezifische Regeln auf das Universum der geeigneten Anleihen anwenden, um die Anleihen festzulegen, die bei jeder Neugewichtung im Referenzindex enthalten sein sollen.

Geeignete Länder:

Die geeigneten Anleihen müssen von Industrieländern aus folgenden Regionen begeben sein: Americas, Europa und Asien-Pazifik. Die geeigneten Länder dürfen keine Schwellenländer gemäß den Emerging Markets-Definitionen von Bloomberg FI Indices sein.

Rating:

Die geeigneten Anleihen müssen ein Investment Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody’s, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet.

Zusätzliche Auswahlkriterien:

Der Index-Administrator kann zusätzliche Kriterien für die Aufnahme von Schuldtiteln in den Referenzindex bestimmen. Diese können u. a. Folgendes umfassen: (i) ein Mindestemissionsvolumen, (ii) eine Mindestrestlaufzeit bis zur Fälligkeit und (iii) ein Marktvolumen, d. h. ein Gesamtemissionsvolumen des jeweiligen Landes. Die geeigneten Anleihen müssen zudem kapitalindexiert und an einen allgemein gebräuchlichen nationalen Inflationsindex gekoppelt sein.

Gewichtung, Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. Die im Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich aller Auswahlkriterien und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).

[26] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 9: Xtrackers II Eurozone Inflation-Linked Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Eurozone Inflation-Linked Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg Euro Government Inflation-Linked Bond Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung der auf Euro lautenden inflationsgebundenen Staatsanleihen mit Investment Grade-Rating von Ländern der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (European Economic and Monetary Union, „**EMU**“) auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) widerspiegeln. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Wertpapierportfolio erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder sonstige nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte erwirbt (wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben. *Konzentration des Referenzindex* Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	8. Juni 2007

Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen[27]	
Anteilsklasse	**„1C“**
ISIN-Code	LU0290358224
WKN	DBX0AM
Nennwährung	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	2.000 Anteile
Verwaltungsgesellschafts-gebühr[28]	bis zu 0,05 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %

[27] Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

[28] Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[29]

Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung der auf Euro lautenden inflationsgebundenen Staatsanleihen mit Investment Grade-Rating von Ländern der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (European Economic and Monetary Union, „**EMU**“) auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) ab.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Index-Administrator**“, wobei dieser Begriff jeden Nachfolger in dieser Funktion einschließt) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet.

Referenzindexmethode

Der Index-Administrator wird spezifische Regeln auf das Universum der geeigneten Anleihen anwenden, um die Anleihen festzulegen, die bei jeder Neugewichtung im Referenzindex enthalten sein sollen.

Geeignete Länder:

Die geeigneten Anleihen müssen von einem EMU-Mitgliedstaat begeben sein und auf Euro lauten.

Rating:

Die geeigneten Anleihen müssen mindestens ein Investment Grade-Rating aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet.

Zusätzliche Auswahlkriterien:

Der Index-Administrator kann zusätzliche Kriterien für die Aufnahme von Schuldtiteln in den Referenzindex bestimmen. Diese können u. a. Folgendes umfassen: (i) ein Mindestemissionsvolumen und (ii) eine Mindestrestlaufzeit bis zur Fälligkeit. Die geeigneten Anleihen müssen zudem kapitalindexiert und an den nationalen Inflationsindikator eines EMU-Mitgliedstaats oder den Harmonisierten Verbraucherpreisindex gekoppelt sein.

Gewichtung, Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich aller Auswahlkriterien und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).

[29] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 10: Xtrackers II EUR Overnight Rate Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II EUR Overnight Rate Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Solactive €STR +8.5 Daily Total Return Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung einer Einlage ab, die zur Euro Short-Term Rate (€STR) plus einer Anpassung von 8,5 Basispunkte verzinst wird, wobei die Zinserträge täglich in die Einlage reinvestiert werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Indirekten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder besicherte und/oder unbesicherte Bareinlagen und schließt Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ab, die sich auf die übertragbaren Wertpapiere und/oder die besicherten und/oder unbesicherten Bareinlagen sowie die zur €STR plus einer Anpassung von 8,5 Basispunkten verzinste fiktive Einlage beziehen.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die „D“-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die „C“-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR

Auflegungstermin	Ist: (i) in Bezug auf die Anteilsklasse 1C der 25. Mai 2007; und (ii) in Bezug auf die Anteilsklasse 1D der 11. März 2008.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen[30]		
Anteilsklassen	**„1C“**	**„1D“**
ISIN-Code	LU0290358497	LU0335044896
WKN	DBX0AN	DBX0A2
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000 oder ein niedrigerer Betrag, wie von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt	EUR 75.000 oder ein niedrigerer Betrag, wie von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000 oder ein niedrigerer Betrag, wie von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt	EUR 75.000 oder ein niedrigerer Betrag, wie von der Gesellschaft nach eigenem Ermessen bestimmt
Verwaltungsgesellschaftsgebühr[31]	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,02 % p. a.
Fixgebühr	bis zu 0,00833 % monatlich (0,08 % p. a.)	bis zu 0,00833 % monatlich (0,08 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktions-steuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

30 Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

31 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[32]

Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung einer täglich rollierenden Einlage ab, die zur Euro Short-Term Rate (€STR) plus 8,5 Basispunkte verzinst wird.

Die €STR ist ein Referenzzinssatz für Tagesgeld, wird von der Europäischen Zentralbank berechnet und spiegelt die Großhandelskosten der Banken im Euroraum für unbesicherte Tagesgeldausleihungen in Euro wider. Der Zinssatz basiert auf den am Vortag durchgeführten und abgewickelten Transaktionen, die als zu marktüblichen Bedingungen ausgeführt gelten und somit die Marktzinsen auf unvoreingenommene Weise widerspiegeln. Weitere Einzelheiten zur Berechnungsmethode der €STR finden Sie unter:

https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_markets_and_interest_rates/euro_short-term_rate/html/index.en.html

Die Einlage wird täglich verzinst (reinvestiert), wobei die Verzinsung auf Basis eines 360-Tage-Jahres erfolgt.

Der Referenzindex wurde am 1. Februar 2003 mit einem Stand von 1000 aufgelegt. Vor dem 10. Februar 2019 wurde jedoch der Referenzzinssatz für Tagesgeld EONIA (Euro Overnight Index Average) mit einem Spread von -0,085 % verwendet.

Der Referenzindex wird von der Solactive AG verwaltet und wird an jedem Tag berechnet, der nach dem Target 2-Kalender ein Tag ist (oder ohne das Eintreten einer Marktstörung wäre), der kein Feiertag ist (außer einem Samstag oder Sonntag).

Der Referenzindex wird täglich von Solactive AG verwaltet.

Der Referenzindex wird nicht neu gewichtet.

Weitere Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie des €STR können auf der Webseite www.solactive.com und unter https://www.ecb.europa.eu/stats/financial_markets_and_interest_rates/euro_short-term_rate/html/index.en.html oder einer Nachfolge-Webseite abgerufen werden.

[32] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 12: Xtrackers II J.P. Morgan USD Emerging Markets Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II J.P. Morgan USD Emerging Markets Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified 1Bn Country (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden fest- und variabel verzinslichen Schuldtiteln aus Schwellenländern abbilden, die von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird in Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthalten kann, oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter festgelegt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds kann bis zu viermal jährlich Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Anleger in diesen Teilfonds müssen bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile*

	Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en). *Schwellenländer* Anlagen in den Märkten, auf denen sich der Referenzindex bezieht, sind derzeit mit Risiken verbunden, die allgemein im Zusammenhang mit Schwellenländern bestehen. Hierzu zählen Risiken aufgrund von Anlageobergrenzen, bei denen ausländische Anleger bestimmten Beteiligungsgrenzen sowie Handelsbeschränkungen für Wertpapiere unterliegen. Dies kann zur Illiquidität am jeweiligen Wertpapiermarkt beitragen sowie Inflexibilität und Unsicherheit in Bezug auf das Handelsumfeld schaffen. (a) *Rechtliche Risiken:* Die meisten Schwellenländer sind wirtschaftlich häufig deutlich weniger weit entwickelt als andere geografische Regionen wie beispielsweise die USA und Europa. Die in diesen Volkswirtschaften geltenden Rechtsvorschriften sind dementsprechend in einer relativ frühen Entwicklungsphase und noch nicht so etabliert wie in Industrieländern. Das Wertpapierrecht solcher Länder befindet sich unter Umständen noch in der Entwicklung und ist eventuell nicht sehr präzise, sodass hier Interpretationsspielraum besteht. Im Falle wertpapierbezogener Rechtsstreitigkeiten mit Beteiligung einer ausländischen Partei gelten typischerweise die Gesetze dieser Länder (sofern kein anderslautendes internationales Abkommen besteht). Die Gerichtssysteme dieser Länder sind möglicherweise nicht so transparent und effektiv wie jene in weiter entwickelten Ländern oder Gebieten und es besteht keine Garantie, dass Rechte durch Gerichtsverfahren effektiv durchgesetzt werden können. (b) *Aufsichtsrechtliche Risiken:* Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten von Schwellenländern stellen oft noch eine Ausnahme dar. Die maßgeblichen Wertpapiergesetze sind diesbezüglich unter Umständen nicht eindeutig und/oder wurden eher auf die Regulierung von Direktanlagen durch ausländische Investoren als auf Portfolioanlagen ausgelegt. Anleger sollten beachten, dass das Wertpapierrecht und das aufsichtsrechtliche Umfeld in Bezug auf Anlagen ausländischer Investoren an Primär- und Sekundärmärkten aufgrund fehlender Präzedenzfälle noch in einer frühen Entwicklungsphase befinden und in einigen Rechtsordnungen noch unerprobt sein können. (c) *Wechselkursrisiken*: In einigen Schwellenländern stehen die Währungen unter staatlicher Kontrolle. Anleger sollten beachten, dass an bestimmten Devisenmärkten das Risiko einer eingeschränkten Liquidität besteht. Da der Teilfonds und der Referenzindex in USD berechnet werden, während die Bestandteile des Referenzindex auf verschiedene andere Währungen lauten, wird die Wertentwicklung des Referenzindex und des Teilfonds auch von der Stärke dieser Währungen gegenüber der Referenzwährung und dem Zinssatz der Länder abhängig sein, die diese Währungen ausgeben. (d) *Steuerliches Risiko:* Der Teilfonds kann in Ländern mit unausgereiften oder nicht ausreichend etablierten Steuersystemen investieren, und entsprechende Änderungen steuerrechtlicher Bestimmungen können ohne Vorankündigung umgesetzt werden und auch rückwirkend gelten. Durch Änderungen des Steuerrechts können sich die Renditen nach Steuern der Basiswerte, an die die Wertentwicklung des Teilfonds gekoppelt ist, verringern. *Liquiditätsrisiko* Der Teilfonds unterliegt einem Liquiditätsrisiko, da keine fortlaufenden, regelmäßigen Handelsaktivitäten und kein aktiver Sekundärmarkt gewährleistet werden können. Der Teilfonds kann beim Handel mit diesen Instrumenten Verluste erleiden. Die Geld- und Briefspannen von Schuldtiteln können erheblich sein und dem Teilfonds entstehen folglich eventuell hohe Handels- und Veräußerungskosten, was zu entsprechenden Verlusten führt. *Risiko in Verbindung mit Staatsanleihen* Staatsanleihenindizes, wie zum Beispiel der Referenzindex, bieten ein fiktives Exposure in Bezug auf den Wert und/oder die Rendite bestimmter Anleihen, die im Falle eines Zahlungsausfalls deutlich sinken kann. Die Märkte für diese Anlageklassen können gelegentlich volatil oder illiquide sein. Das bedeutet, dass der ordnungsgemäße Handel vorübergehend gestört oder unmöglich sein kann. Dies kann solche Indizes beeinträchtigen, und hieraus kann in Bezug auf Ihre Anlage ein Verlust entstehen. Die Möglichkeit des Ausfalls von Emittenten von Staatsanleihen aus Schwellenmärkten ist

	höher als bei Emittenten von Staatsanleihen aus entwickelten Märkten. Dies kann wiederum den Wert Ihrer Anlage beeinträchtigen.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Angebotszeitraum	Die Angebotszeiträume für die Anteilsklassen 3C-CHF Hedged, 4D-GBP Hedged und 5C-MXN Hedged sind noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C-EUR Hedged der 6. Mai 2008, für die Anteilsklasse 2C der 11. März 2020, für die Anteilsklasse 2D der 9. Mai 2018 und für die Anteilsklasse 1D-EUR Hedged der 14. Oktober 2021. Die Auflegungstermine für die Anteilsklassen 3C-CHF Hedged, 4D-GBP Hedged und 5C-MXN Hedged sind noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % dieser 30 % (d. h. 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben ein und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen[33]							
Anteilsklassen	**„1C-EUR Hedged“**	**„2C“**	**„2D“**	**„3C-CHF Hedged“**	**„4D-GBP Hedged“**	**„5C-MXN Hedged“**	**„1D - EUR Hedged“**
ISIN	LU0321462953	LU1920015440	LU0677077884	LU1633124331	LU1633126468	LU2258431043	LU2361257269
WKN	DBX0AV	DBX0RD	DBX0MB	DBX1MC	DBX1MD	A2QG69	DBX0QY
Nennwährung	EUR	USD	USD	CHF	GBP	MXN	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	3.700 Anteile	3.700 Anteile	3.700 Anteile	3.700 Anteile	3.700 Anteile	3.700 Anteile	3.700 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	3.700 Anteile	3.700 Anteile	3.700 Anteile	3.700 Anteile	3.700 Anteile	3.700 Anteile	3.700 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr[34]	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,30 % p. a.	bis zu 0,30 % p. a.	bis zu 0,30 % p. a.	bis zu 0,30 % p. a.
Fixgebühr	0,0125 % monatlich (0,15 % p. a.)	0,0125 % monatlich (0,15 % p. a.)	0,0125 % monatlich (0,15 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,40 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,40 % p. a.	bis zu 0,40 % p. a.	bis zu 0,40 % p. a.	bis zu 0,40 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar						
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.						
Ausschüttungen	n. z.	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error[35]	bis zu 2 %						

[33] Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

[34] Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

[35] Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[36]

Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden fest- und variabel verzinslichen Schuldtiteln aus Schwellenländern ab, die von staatlichen und quasi-staatlichen Emittenten begeben werden. Der Referenzindex wird von J.P. Morgan Securities LLC (der „**Index-Administrator**“) verwaltet und veröffentlicht.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Wertpapieren in den Referenzindex:

Der Referenzindex basiert auf dem J.P. Morgan EMBI Global Diversified (der „**Ausgangs-Index**“) mit spezifischen Eignungskriterien, einschließlich unter anderem die Eignung von Ländern, Anleiheart, Laufzeit, Art des Emittenten, ausstehende Mindestbeträge und die Währung.

In den Referenzindex können nur im Ausgangs-Index geführte geeignete Anleihen aufgenommen werden, die von staatlichen oder quasi-staatlichen Emittenten begeben werden und auf USD lauten. Geeignete Schuldtitel müssen ebenfalls durch Regierungen von bestimmten Schwellenländern begeben werden, wie vom Index-Administrator bestimmt.

Ein Land kommt für die Aufnahme in Betracht, wenn es in drei aufeinanderfolgenden Jahren eines der folgenden Kriterien erfüllt: (a) sein Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Kopf liegt unter einem bestimmten Schwellenwert für das Indexeinkommen oder (b) die nationalen Lebenshaltungskosten, gemessen am Index-Kaufkraftparität-Verhältnis (Index Purchasing-Power-Parity Ratio – IPR) liegen unter einem bestimmten Schwellenwert. Ein Land wird aus dem Index ausgeschlossen, wenn die beiden vorgenannten Kriterien nicht erfüllt sind und das Kreditrating des Landes in drei aufeinander folgenden Jahren einen bestimmten Schwellenwert erreicht oder diesen übersteigt.

Gewichtung, Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Bestandteile des Referenzindex werden anhand der diversifizierten Gewichtungsmethodik des Index-Administrators nach der Marktkapitalisierung gewichtet. Zum Zeitpunkt jeder Neugewichtung wird eine Obergrenze bezüglich der Ländergewichtung von 10 % auf die Indexbestandteile angewendet. Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet.

Der Referenzindex wird täglich auf Basis der Gesamtrendite durch den Index-Administrator berechnet. Dies bedeutet, dass Kuponzahlungen nach Abzug etwaiger Steuern in den Referenzindex reinvestiert werden. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 2017.

Weitere Informationen über den Referenzindex, einschließlich aller maßgeblichen Eignungskriterien und Bestandteile, sind verfügbar unter: https://www.jpmorgan.com/insights/global-research/index-research/composition-docs

[36] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der Website https://www.jpmorgan.com/insights/global-research/index-research/composition-docs einsehbar. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der Website des Index-Administrators aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 13: Xtrackers II USD Overnight Rate Swap UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II USD Overnight Rate Swap UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Solactive FEDL Daily Total Return Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung einer zur Federal Funds Effective Rate verzinsten fiktiven Einlage ab, wobei die Zinserträge täglich in die Einlage reinvestiert werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Indirekten Anlagepolitik passiv verwaltet (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und/oder besicherte und/oder unbesicherte Bareinlagen und schließt Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) mit einem oder mehreren Swap-Kontrahenten ab, die sich auf die übertragbaren Wertpapiere und/oder die besicherten und/oder unbesicherten Bareinlagen sowie ein Portfolio von Schuldtiteln beziehen, das die Wertentwicklung des Referenzindex abbilden soll.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 10. Oktober 2007.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Indirekte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen[37]	
Anteilsklassen	**„1C“**
ISIN-Code	LU0321465469
WKN	DBX0A0
Nennwährung	USD
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 100.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 100.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr[38]	bis zu 0,02 % p. a.
Fixgebühr	0,00667 % monatlich (0,08 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,10 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktions-steuern.
Ausschüttungen	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %

[37] Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

[38] Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[39]

Der Referenzindex bildet eine täglich rollierte Einlage zur Federal Funds Effective Rate (der „Zinssatz“) ab, dem kurzfristigen Geldmarktreferenzzinssatz in den USA.

Die Federal Funds Rate ist der von Einlagenkreditinstituten mit Überschussreserven bei einer US-amerikanischen Federal Reserve District Bank erhobene Zinssatz für Tagesgeldausleihungen an andere Einlagenkreditinstitute. Die Federal Funds Effective Rate ist der durchschnittliche Zinssatz für solche Darlehen an einem jeweiligen Tag. Der Offenmarktausschuss (Federal Open Market Committee) gibt einen Richtwert vor, und die Federal Funds Effective Rate liegt in der Regel nah an dieser Vorgabe.

Die Federal Funds Rate wird bei Sitzungen des Offenmarktausschusses festgelegt. Abhängig von ihrer Agenda und den in den Vereinigten Staaten herrschenden wirtschaftlichen Bedingungen nehmen die FOMC-Mitglieder eine Erhöhung, eine Senkung oder keine Änderung der Federal Funds Rate vor. Auf die ungefähre Wahrscheinlichkeit von Entscheidungen in künftigen Sitzungen kann anhand der Fed-Funds-Futures-Kontrakte der Chicago Board of Trade geschlossen werden. Über solche Wahrscheinlichkeitsszenarien wird in der Finanzpresse umfassend berichtet.

Der Zinssatz stellt den gewichteten durchschnittlichen Tagesgeldzinssatz dar, zu dem „Federal Funds“ innerhalb eines Tages effektiv gehandelt werden.

Die Einlage wird täglich verzinst (reinvestiert), wobei die Verzinsung auf Basis eines 360-Tage-Jahres erfolgt.

Der Referenzindex wird von der Solactive AG verwaltet und an jedem Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) berechnet, an dem Geschäftsbanken, Devisenmärkte und Clearingstellen in New York geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

Der Referenzindex wurde am 1. Februar 2003 mit einem Stand von 1000 aufgelegt.

Der Referenzindex wird nicht neu gewichtet.

Weitere Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie des Zinssatzes können auf der Webseite www.solactive.com und https://www.federalreserve.gov/ oder einer Nachfolge-Webseite abgerufen werden. Eine englischsprachige Fassung einer detaillierten Beschreibung des Referenzindex ist für Anleger auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Informationen zum Referenzindex können unter www.solactive.com abgerufen werden.

[39] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 15: Xtrackers II Global Government Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Global Government Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des FTSE World Government Bond Index - Developed Markets (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex lautet auf Euro und soll die aggregierte Gesamtrendite von in Industrieländern begebenen festverzinslicher Schuldtitel mit Investment Grade-Rating in Lokalwährung abbilden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für „C“-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in eine Anteilsklasse des Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher im Hauptteil des Prospekts unter „Risikoprofiltypologie“ beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am

	Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. *Konzentration des Referenzindex* Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklasse 4D ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist der 20. Oktober 2008 für die Anteilsklasse 1C-EUR Hedged, der 24. August 2011 für die Anteilsklasse 2D-GBP Hedged, der 22. November 2011 für die Anteilsklasse 1D-EUR Hedged, der 18. April 2017 für die Anteilsklasse 3C-USD Hedged, der 20. August 2025 für die Anteilsklasse 3D-CHF Hedged, der 27. Januar 2012 für die Anteilsklasse 4C-CHF Hedged und der 14. August 2013 für die Anteilsklasse 5C. Der Angebotszeitraum für die Anteilsklasse 4D ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen[40]								
Anteilsklassen	**„1C-EUR Hedged“**	**„1D-EUR Hedged“**	**„2D-GBP Hedged“**	**„3C-USD Hedged“**	**„3D-CHF Hedged“**	**„4C-CHF Hedged“**	**„4D“**	**„5C“**
ISIN-Code	LU0378818131	LU0690964092	LU0641006290	LU0641006456	LU3121019551	LU0641006613	LU3284391318	LU0908508731
WKN	DBX0A8	DBX0MF	DBX0LY	DBX0LZ	DBX0XQ	DBX0L0	DBX0YQ	DBX0NM
Nennwährung	EUR	EUR	GBP	USD	CHF	CHF	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.000 Anteile	2.000 Anteile	15.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	2.000 Anteile	2.000 Anteile	15.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr[41]	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a. [42]	bis zu 0,15 % p. a. [43]	bis zu 0,15% p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a. [44]	bis zu 0,25 % p. a. [45]	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktions-steuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktions-steuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktions-steuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktions-steuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktions-steuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.

40 Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

41 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

42 Zwischen dem 1. April 2025 und dem 30. September 2026 wird die Verwaltungsgesellschaftsgebühr von „bis zu 0,15 % p. a.“ auf „bis zu 0,05 % p. a.“ gesenkt (der „**Verzichtszeitraum**“). Ab dem 1. Oktober 2026 beträgt die geltende Verwaltungsgesellschaftsgebühr wieder „bis zu 0,15 % p. a.“.

43 Zwischen dem 1. Juni 2025 und dem 30. November 2026 wird die Verwaltungsgesellschaftsgebühr von „bis zu 0,15 % p. a.“ auf „bis zu 0,05 % p. a.“ gesenkt (der „**Zweite Verzichtszeitraum**“). Ab dem 1. Dezember 2026 beträgt die geltende Verwaltungsgesellschaftsgebühr wieder „bis zu 0,15 % p. a.“.

44 Während des Verzichtszeitraums wird die Pauschalgebühr auf „bis zu 0,15 % p. a.“ gesenkt. Ab dem 1. Oktober 2026 beträgt die geltende Pauschalgebühr wieder „bis zu 0,25 % p. a.“.

45 Während des zweiten Verzichtszeitraums wird die Pauschalgebühr auf „bis zu 0,15 % p. a.“ gesenkt. Ab dem 1. Dezember 2026 beträgt die geltende Pauschalgebühr wieder „bis zu 0,25 % p. a.“.

Beschreibung der Anteilsklassen[40]								
Anteilsklassen	**„1C-EUR Hedged“**	**„1D-EUR Hedged“**	**„2D-GBP Hedged“**	**„3C-USD Hedged“**	**„3D-CHF Hedged“**	**„4C-CHF Hedged“**	**„4D“**	**„5C“**
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error[46]	bis zu 1 %							

[46] Der ausgewiesene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[47]

Der Referenzindex wird von FTSE Fixed Income LLC („**Index-Administrator**“) verwaltet und veröffentlicht.

Ziel des Referenzindex ist die Abbildung der Wertentwicklung von staatlichen Emittenten in Industrieländern begebener festverzinslicher Schuldtitel mit Investment Grade-Rating in Lokalwährung.

Methodologie des Referenzindex

Der Index-Administrator wird spezifische Regeln auf das Universum der geeigneten Schuldtitel staatlicher Emittenten anwenden, um die Schuldtitel festzulegen, die im Referenzindex enthalten sein sollen.

Geeignete Länder:

Die geeigneten Schuldtitel staatlicher Emittenten müssen von Industrieländern gemäß der Definition des Index-Administrators begeben sein.

Rating:

Alle Emittenten der geeigneten Schuldtitel müssen mindestens ein langfristiges Investment Grade-Rating aufweisen, wobei ein Rating der jeweiligen Ratings von Moody’s und S&P verwendet wird.

Zusätzliche Auswahlkriterien:

Der Index-Administrator kann zusätzliche Kriterien für die Aufnahme von Schuldtiteln in den Referenzindex bestimmen. Diese können u. a. Folgendes umfassen: (i) ein Mindestemissionsvolumen, (ii) ein Mindestmarktvolumen je Region und (iii) eine Mindestrestlaufzeit bis zur Fälligkeit.

Gewichtung, Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. Die im Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet.

Der Referenzindex wird täglich auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 2011.

Weitere Informationen über den Referenzindex, einschließlich aller maßgeblichen Auswahlkriterien und Bestandteile, sind unter https://www.yieldbook.com/m/indices/single.shtml?ticker=WGBIDM verfügbar.

[47] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 17: Xtrackers II US Treasuries UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II US Treasuries UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des IBOXX $ TREASURIES Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 18 Monaten bei Emission und einer Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr an einem Neugewichtungstag ab, die auf US-Dollar lauten und von der US-Regierung begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisenterminkontrakte und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die

	D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklassen am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. *Konzentration des Referenzindex* Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 7. Juli 2009, für die Anteilsklasse 2D-EUR Hedged der 30. November 2016, für die Anteilsklasse 1C der 13. Dezember 2021 und für die Anteilsklasse 2C - GBP Hedged der 12. Mai 2023.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	für die Anteilsklassen 1D und 1C 17:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag, für alle anderen Anteilsklassen 15:30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

	Beschreibung der Anteilsklassen[48]			
Anteilsklasse	**„1C“**	**„1D“**	**„2D-EUR Hedged“**	**„2C-GBP Hedged“**
ISIN-Code	LU1920015796	LU0429459356	LU1399300455	LU2610432036
WKN	DBX0RF	DBX0CQ	DBX0QG	DBX0T0
Nennwährung	USD	USD	EUR	GBP
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 50.000	USD 50.000	EUR 50.000	GBP 50.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 50.000	USD 50.000	EUR 50.000	GBP 50.000
Verwaltungsgesellschafts-gebühr[49]	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,01 % p. a.
Fixgebühr	0,00417 % monatlich (0,05 % p. a.)	0,00417 % monatlich (0,05 % p. a.)	0,0075 % monatlich (0,09 % p. a.)	0,0075 % monatlich (0,09 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,06 % p. a.	bis zu 0,06 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	Anwendbar	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.			
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.		n. z.
Voraussichtlicher Tracking Error[50]	bis zu 1 %			

48 Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

49 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

50 Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[51]

Der Referenzindex bildet die Gesamtheit der auf US-Dollar lautenden Staatsanleihen ab, die von der US-Regierung begeben werden. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („**S&P**“).

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („**Markit**“ oder der „**Index-Administrator**“) verwaltet.

Der Referenzindex wird auf der Grundlage von Schlussständen konsolidierter iBoxx-Kurse für die im Universum enthaltenen Anleihen an jedem im iBoxx USD-Indexberechnungskalender definierten Handelstag berechnet. Der Berechnungskalender für den Referenzindex entspricht den Empfehlungen der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA).

Die Kurse für die Anleihen im Referenzindex werden von verschiedenen bedeutenden Finanzinstituten bereitgestellt.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Bei der Auswahl der Indexbestandteile spielen unter anderem die folgenden drei Auswahlkriterien eine wesentliche Rolle: Anleiheart, Restlaufzeit und ausstehendes Volumen.

Die folgenden Anleihearten sind von der Aufnahme in den Index ausgeschlossen: variabel verzinsliche Anleihen (Floating Rate Notes), Nullkuponanleihen und Nullkuponstufenzinsanleihen, inflationsgebundene und sonstige indexgebundene Anleihen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Anleihen, bei denen die gesamten Kupons am Laufzeitende gezahlt werden, da diese Anleiheart Nullkuponanleihen mit nur einem Kapitalfluss ähnelt.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Referenzindex ist für alle Anleihen eine Mindestlaufzeit bei Emission von 18 Monaten. Auch Anleihen mit verlängerbarer Laufzeit müssen bei einer Verlängerung der Laufzeit zum Datum der Verlängerung über eine Mindestlaufzeit von 18 Monaten verfügen. Außerdem muss die Restlaufzeit aller Anleihen an einem Neugewichtungstag mindestens ein Jahr betragen.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens USD 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignet zu sein.

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx USD-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx USD-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer in Jahren ausgedrückten voraussichtlichen Restlaufzeit. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt alle Laufzeitkategorien der in den USA begebenen Staatsanleihen (Treasuries) ab.

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen.

Der Stichtag für die Annahmefrist für das ausstehende Volumen ist drei Geschäftstage vor dem letzten Handelstag des Monats. Veränderungen nach dem Stichtag für die Annahmefrist des Referenzindex (t-3) werden im Neugewichtungsverfahren nicht berücksichtigt, werden jedoch zum Ende des folgenden Monats wirksam. Neu ausgegebene Schuldverschreibungen werden berücksichtigt, wenn ihre Abwicklung bis einschließlich zum letzten Kalendertag des Monats öffentlich bekannt ist und wenn ihr Rating und ihr ausstehendes Volumen mindestens drei Handelstage vor Monatsende bekannt gemacht geworden sind.

Die endgültige Liste der Referenzindexbestandteile für den Folgemonat wird zum Geschäftsschluss zwei Handelstage vor dem Monatsende veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Weitere Informationen zum Referenzindex, seinen Bestandteilen und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite des Index-Administrators https://www.spglobal.com/spdji/de/ abgerufen werden.

[51] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 18: Xtrackers II US Treasuries 1-3 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II US Treasuries 1-3 UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des IBOXX $ TREASURIES 1-3® Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 1 und bis zu 3 Jahren ab, die auf US-Dollar lauten und von der US-Regierung begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. *Konzentration des Referenzindex* Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.

Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 7. Juli 2009 und für die Anteilsklasse 1C der 13. Dezember 2021.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	Szenario 1
Wertpapierleihe	n. a.

	Beschreibung der Anteilsklassen[52]	
Anteilsklasse	**„1C“**	**„1D“**
ISIN-Code	LU1920015523	LU0429458895
WKN	DBX0RE	DBX0CU
Nennwährung	USD	USD
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 50.000	USD 50.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 50.000	USD 50.000
Verwaltungsgesellschafts-gebühr[53]	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,01 % p. a.
Fixgebühr	0,00417 % monatlich (0,05 % p. a.)	0,00417 % monatlich (0,05 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,06 % p. a.	bis zu 0,06 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	

52 Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

53 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[54]

Der Referenzindex bildet die auf US-Dollar lautenden Staatsanleihen der Laufzeitkategorie 1 bis 3 Jahre, die von der US-Regierung begeben werden, ab. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („**S&P**“).

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („**Markit**“ oder der „**Index-Administrator**“) verwaltet.

Der Referenzindex wird auf der Grundlage von Schlussständen konsolidierter iBoxx-Kurse für die im Universum enthaltenen Anleihen an jedem im iBoxx USD-Indexberechnungskalender definierten Handelstag berechnet. Der Indexberechnungskalender entspricht den Empfehlungen der Bond Market Association (BMA).

Die Kurse für die Anleihen im Referenzindex werden von verschiedenen bedeutenden Finanzinstituten bereitgestellt.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Bei der Auswahl der Indexbestandteile spielen unter anderem die folgenden drei Auswahlkriterien eine wesentliche Rolle: Anleiheart, Restlaufzeit und ausstehendes Volumen.

Die folgenden Anleihearten sind von der Aufnahme in den Index ausgeschlossen: variabel verzinsliche Anleihen (Floating Rate Notes), Nullkuponanleihen und Nullkuponstufenzinsanleihen, inflationsgebundene und sonstige indexgebundene Anleihen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Anleihen, bei denen die gesamten Kupons am Laufzeitende gezahlt werden, da diese Anleiheart Nullkuponanleihen mit nur einem Kapitalfluss ähnelt.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Referenzindex ist für alle Anleihen eine Mindestlaufzeit bei Emission von 18 Monaten. Auch Anleihen mit verlängerbarer Laufzeit müssen bei einer Verlängerung der Laufzeit zum Datum der Verlängerung über eine Mindestlaufzeit von 18 Monaten verfügen. Außerdem muss die Restlaufzeit aller Anleihen an einem Neugewichtungstag mindestens 1 Jahr betragen.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens USD 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignet zu sein.

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx USD-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx USD-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer in Jahren ausgedrückten voraussichtlichen Restlaufzeit. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie.

Der Referenzindex deckt die in den USA begebenen Staatsanleihen (Treasuries) mit Laufzeiten von 1 bis 3 Jahren ab.

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen.

Der Stichtag für die Annahmefrist für das ausstehende Volumen ist drei Geschäftstage vor dem letzten Handelstag des Monats. Veränderungen nach dem Stichtag für die Annahmefrist des Referenzindex (t-3) werden im Neugewichtungsverfahren nicht berücksichtigt, werden jedoch zum Ende des folgenden Monats wirksam. Neu ausgegebene Schuldverschreibungen werden berücksichtigt, wenn ihre Abwicklung bis einschließlich zum letzten Kalendertag des Monats öffentlich bekannt ist und wenn ihr Rating und ihr ausstehendes Volumen mindestens drei Handelstage vor Monatsende bekanntgemacht worden sind.

Die endgültige Liste der Referenzindexbestandteile für den Folgemonat wird zum Geschäftsschluss zwei Handelstage vor dem Monatsende veröffentlicht.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

Weitere Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der iBoxx-Indizes können auf der Webseite des Index-Administrators https://www.spglobal.com/spdji/de/ abgerufen werden.

[54] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 19: Xtrackers II EUR Corporate Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II EUR Corporate Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg Euro Corporate Bond Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Entwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment Grade-Rating widerspiegeln. Weitere Informationen über den Referenzindex sind in dem Abschnitt „Allgemeine Beschreibung des Referenzindex“ enthalten.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die „C“-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am

	Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. *Konzentration des Referenzindex* Der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektor(en) auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektor(en) betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben können.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklassen 2D-GBP Hedged und 3D-CHF Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	Ist in Bezug auf die Anteilsklasse 1C der 23. Februar 2010. Ist in Bezug auf die Anteilsklasse 1D der 14. Oktober 2021. Die Auflegungstermine für die Anteilsklassen 2D-GBP Hedged und 3D-CHF Hedged sind noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen[55]				
Anteilsklassen	**„1C“**	**„1D“**	**„2D-GBP Hedged“**	**„3D-CHF Hedged“**
ISIN-Code	LU0478205379	LU0478205965	LU1492586802	LU1492589574
WKN	DBX0EY	DBX0EZ	DBX0QL	DBX0QM
Nennwährung	EUR	EUR	GBP	CHF
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	3.000 Anteile	3.000 Anteile	3.000 Anteile	3.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	3.000 Anteile	3.000 Anteile	3.000 Anteile	3.000 Anteile
Verwaltungsgesellschafts-gebühr[56]	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,11 % p. a.	bis zu 0,11 % p. a.
Fixgebühr	0,005833 % monatlich (0,07 % p. a.)	0,005833 % monatlich (0,07 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,09 % p. a.	bis zu 0,09 % p. a.	bis zu 0,21 % p. a.	bis zu 0,21 % p. a.
Primärmarkt-Transaktions-kosten	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error[57]	bis zu 1 %			

55 Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

56 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

57 Der ausgewiesene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[58]

Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung auf Euro lautender, festverzinslicher Unternehmensanleihen mit Investment Grade-Rating ab.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Index-Administrator**“, wobei dieser Begriff jeden Nachfolger in dieser Funktion einschließt) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und anschließend zum Geldkurs bewertet. Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden spezifische Regeln auf das Universum der geeigneten Anleihen angewendet, um die Anleihen festzulegen, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Zu diesen Regeln gehören unter anderem die Mindestlaufzeit der Anleihen sowie das ausstehende Volumen. Darüber hinaus müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme in Frage zu kommen, ein Investment Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody’s, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Die im Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich aller Auswahlkriterien und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).

[58] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 20: Xtrackers II Germany Government Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Germany Government Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des IBOXX € Germany® Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr ab, die auf Euro oder eine vor der Euro-Einführung geltende Währung lauten und von der deutschen Regierung begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklassen zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. *Konzentration des Referenzindex* Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab.

	Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 5. Januar 2010, für die Anteilsklasse 1C der 24. August 2011 und für die Anteilsklassen 2D-GBP Hedged und 2C-USD Hedged der 13. Oktober 2022.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag für die Anteilsklassen 1C und 1D. 15:30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag für die Anteilsklassen 2C-USD Hedged und 2D-GBP Hedged.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen[59]				
Anteilsklassen	**„1D“**	**„1C“**	**„2D-GBP Hedged“**	**„2C-USD Hedged“**
ISIN-Code	LU0468896575	LU0643975161	LU2523866296	LU2523866379
WKN	DBX0C7	DBX0KA	DBX0S7	DBX0S8
Nennwährung	EUR	EUR	GBP	USD
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.500 Anteile	2.500 Anteile	2.500 Anteile	2.500 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	2.500 Anteile	2.500 Anteile	2.500 Anteile	2.500 Anteile
Verwaltungsgesellschafts-gebühr[60]	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.

59 Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

60 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Beschreibung der Anteilsklassen[59]				
Anteilsklassen	**„1D“**	**„1C“**	**„2D-GBP Hedged“**	**„2C-USD Hedged“**
Primärmarkt-Transaktionskosten	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktions-steuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error[61]	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

[61] Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[62]

Der Referenzindex bildet die auf Euro oder eine Altwährung (d. h. Anleihen, die in einer Währung vor der Euro-Einführung begeben wurden) lautenden Staatsanleihen ab, die von der deutschen Regierung begeben werden. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („**S&P**“).

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („**Markit**“) verwaltet.

Die Berechnung des Referenzindex erfolgt auf Grundlage von Geldkursen. Anleihen, die im laufenden Monat nicht Bestandteil des Referenzindexuniversums sind, deren Aufnahme jedoch im Rahmen der nächsten Neugewichtung ansteht, werden zu ihrem Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur festverzinsliche Anleihen in Betracht, deren Kapitalfluss („cash flow“) im Vorhinein bestimmt werden kann. Der Referenzindex besteht ausschließlich aus Anleihen. Schatzwechsel und andere Geldmarktinstrumente werden nicht aufgenommen.

Der Referenzindex beinhaltet nur Anleihen, die auf Euro oder eine Altwährung der Eurozone lauten.

Die Anleihen müssen am Neugewichtungstag eine Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr aufweisen, um in den Referenzindex aufgenommen werden zu können.

Für alle Anleihen ist ein ausstehendes Volumen von mindestens EUR 1 Mrd. erforderlich, um für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht zu kommen.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Einmal im Monat wird eine Überprüfung und Neugewichtung des Referenzindex vorgenommen. Dies beinhaltet:

1. Anleiheauswahl

Die Anleihen, die zum Monatsende die vorstehend genannten Kriterien erfüllen, werden in den Referenzindex aufgenommen.

2. Zusammensetzung des Referenzindex

Gemäß den allgemeinen Indexregeln für iBoxx EUR-Indizes werden alle Anleihen den einzelnen iBoxx EUR-Indizes gemäß ihren Klassifizierungen zugewiesen. Die Zuordnung einer Anleihe zu einer bestimmten Laufzeitkategorie basiert auf ihrer voraussichtlichen Restlaufzeit in Jahren, gerechnet ab dem letzten Kalendertag des Monats, in dem der Index überprüft und neu gewichtet wird. Alle Anleihen verbleiben für den ganzen Monat in ihrer jeweiligen Laufzeitkategorie. Der Referenzindex deckt alle Laufzeitkategorien der in Deutschland begebenen Staatsanleihen ab.

3. Anpassung der Gewichtung

Innerhalb des Referenzindex werden die einzelnen Anleihen auf Basis ihres ausstehenden Volumens gewichtet. Die innerhalb eines Monats verzeichneten Veränderungen des ausstehenden Volumens der einzelnen Anleihen werden durch die Neugewichtung zu Beginn jedes Monats im Referenzindex widergespiegelt.

4. Zeitrahmen für die Neugewichtung

Am letzten Geschäftstag jedes Monats veröffentlicht Markit die Liste der Bestandteile.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1998.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich aller Auswahlkriterien und Bestandteile, sind auf https://www.spglobal.com/spdji/de/ verfügbar.

[62] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 22: Xtrackers II EUR Corporate Bond SRI PAB UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II EUR Corporate Bond SRI PAB UCITS ETF (der „Teilfonds“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment Grade-Rating unter Ausschluss von Anleihen, die nicht bestimmte ökologische (*environmental*), soziale (*social*) und die Unternehmensführung (*governance*) betreffende ESG-Kriterien erfüllen, abbilden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxomomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen Umwelt- und Sozialmerkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch „Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Standards“ im nachstehenden Abschnitt „Spezifische Risikowarnung“, das Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und den Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf D-Anteilsklasse vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in

	der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. *Konzentration des Referenzindex* Der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektor(en) auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektor(en) betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben können. *Standards für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social und Governance, ESG)* Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Anzahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex geeignet sind. Aus diesem Grund kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds eine stärkere Gewichtung in Wertpapieren, Branchensektoren oder Ländern aufweisen, die eine schlechtere Wertentwicklung erzielen als der Markt insgesamt oder als andere Fonds, die bei ihrer Auswahl ESG-Standards berücksichtigen bzw. Fonds, die diese Standards nicht beachten. Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei der Vornahme dieser Feststellung ausschließlich auf die Aktivitäten des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter und auf die von diesen übermittelten Informationen. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern. *Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit* Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die Analyse des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleistungsanbieter geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der Leistung eines Unternehmens in den Bereichen ESG und Kohlenstoffemissionen auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden. ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. ein anderer Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. *EU-PAB-Konformität* Der Referenzindex wurde durch den Index-Administrator so entwickelt, dass er die festgelegten Vorgaben für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (EU PAB, EU Paris-

	aligned Benchmarks) gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (die „**PAB-Verordnung**“) für eine Anerkennung als ein EU-PAB erfüllt. Die PAB-Verordnung schreibt unter anderem vor, dass EU-PAB ihre Treibhausgasemissionen im Vorjahresvergleich um mindestens 7 % und im Vergleich zum Bloomberg Euro Corporate Index um mindestens 50 % reduzieren müssen. Anleger sollten jedoch beachten, dass auch wenn der Referenzindex zu jedem Neugewichtungstag eine Ausrichtung an allen relevanten Vorgaben der PAB-Verordnung anstrebt, zwischen den Neugewichtungen möglicherweise Grenzwerte überschritten und relevante Ziele nicht erreicht werden. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der Auslegung oder Umsetzung der Standards für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte durch den Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ab.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	Ist in Bezug auf die Anteilsklasse 1D der 18. Oktober 2010. Ist in Bezug auf die Anteilsklasse 1C der 14. Oktober 2021.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen[63]		
Anteilsklassen	**„1D“**	**„1C“**
Index	Referenzindex	Referenzindex
ISIN-Code	LU0484968812	LU0484968903
WKN	DBX0E8	DBX0E9
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	3.500 Anteile	3.500 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	3.500 Anteile	3.500 Anteile
Verwaltungsgesellschafts-gebühr[64]	bis zu 0,06 % p. a.	bis zu 0,06 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,16 % p. a.	bis zu 0,16 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

63 Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

64 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[65]

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung auf Euro lautender, festverzinslicher Unternehmensanleihen mit Investment Grade-Rating wider. Der Referenzindex zielt darauf ab, die in der PAB-Verordnung festgelegten Mindeststandards für EU-PAB einzuhalten. Der Referenzindex sieht eine anfängliche Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 50 % im Vergleich zum Bloomberg Euro Corporate Index vor, gefolgt von einer jährlichen Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 7 %. Der Referenzindex schließt außerdem Anleihen aus, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) nicht erfüllen.

Insbesondere die folgenden Anleihen werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten, für die MSCI keine gemeldeten oder geschätzten absoluten Treibhausgasemissionsdaten vorliegen.
- Wertpapiere ohne Rating von MSCI ESG Research LLC.
- Anleihen von Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von BB oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Bewertungen zur Messung der ESG-Merkmale eines Unternehmens im Verhältnis zu ihren Vergleichsunternehmen und sie berücksichtigen mehr als 30 Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
- Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score „red" (rot) oder Emittenten, die einen MSCI Environmental Controversy Score verletzen. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Emittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in ihrer Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Aktivitäten wie unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genmanipulierten Organismen, zivilen Schusswaffen, Öl- und Gasaktivitäten, Kernenergie und Kernwaffen sowie Kraftwerkskohle überschreiten.
- Emittenten mit Engagement in umstrittenen Waffen oder fossilen Brennstoffreserven.

Wenn nach Anwendung der vorstehenden ESG-Ausschlusskriterien weniger als 20 % der Gesamtzahl der Emittenten im Universum zulässiger Anleihen (der „**Relevante Schwellenwert**") ausgeschlossen werden, werden die verbleibenden Emittenten nach ihrem MSCI ESG Ratings Score und dem MSCI ESG Controversies Score eingestuft und diejenigen mit dem niedrigsten Rang aus dem Referenzindex ausgeschlossen, bis die Anzahl der ausgeschlossenen Emittenten höher ist als der Relevante Schwellenwert.

Die MSCI Treibhausgasemissionsdaten, die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies Scores und das Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Index-Administrator**", wobei dieser Begriff jeden Nachfolger in dieser Funktion einschließt) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und nach dem ersten Monat zum Geldkurs bewertet. Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden bestimmte Regeln auf das Universum der geeigneten Anleihen angewendet, um die Anleihen festzulegen, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Zu diesen Regeln gehören unter anderem eine Mindestlaufzeit der Anleihen sowie das ausstehende Volumen. Darüber hinaus müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme in Frage zu kommen, ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet. Der Referenzindex umfasst auch ein halbjährliches Ausschlussverfahren auf der Grundlage der Emissionen. Im Rahmen des halbjährlichen Verfahrens wird zusätzlich zu den gewöhnlichen monatlichen Neugewichtungen festgelegt, welche Emittenten aus dem Referenzindex ausgeschlossen werden sollten, um die Einhaltung der PAB-Verordnung zu gewährleisten.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige

65 Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich der ESG-Kriterien, Auswahlregeln und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).

PRODUKTANHANG 27: Xtrackers II iBoxx Eurozone Government Bond Yield Plus 1-3 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II iBoxx Eurozone Government Bond Yield Plus 1-3 UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markit iBoxx EUR Sovereigns Eurozone Yield Plus 1-3 Index® (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung handelbarer Schuldtitel (Anleihen) mit einer Restlaufzeit von mindestens 1 und bis zu 3 Jahren ab, die auf Euro lauten und von den fünf Staaten der Eurozone mit der höchsten Anleiherendite begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit mittlerem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en). *Konzentration des Referenzindex*

	Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und den vom Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 14. August 2013 und für die Anteilsklasse 2D der 24. Januar 2023.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	16.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen[66]		
Anteilsklasse	**„1C“**	**„2D“**
ISIN-Code	LU0925589839	LU2552296563
WKN	DBX0K7	DBX0TM
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	4.000 Anteile	4.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	4.000 Anteile	4.000 Anteile
Verwaltungsgesellschafts-gebühr[67]	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,05 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.

66 Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

67 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[68]

Der Referenzindex ist ein Total Return Index, der die Wertentwicklung eines Portfolios aus auf Euro lautenden, von den fünf Mitgliedstaaten der Eurozone mit der höchsten Anleiherendite und Investment Grade-Rating begebenen Staatsanleihen abbildet. Die Geeigneten Anleihen müssen eine Restlaufzeit von mindestens 1 Jahr und höchstens 3 Jahren aufweisen. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („**S&P**“).

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („**Markit**“ oder „**Index-Administrator**“) verwaltet.

Referenzindexmethode

Die fünf Emittenten-Länder mit der höchsten Anleiherendite werden bei jeder monatlichen Neugewichtung ausgewählt.

Der Index-Administrator folgt bei der Bestimmung der fünf Emittenten-Länder mit der höchsten Anleiherendite einem zweistufigen Ansatz:

- Stufe 1: Auswahl der geeigneten Anleihen

Zu den geeigneten Anleihen zählen u. a. klassisch strukturierte (Plain-Vanilla) Festzinsanleihen und Nullkuponanleihen. Alle Anleihen im Referenzindex müssen nach der von Markit verwendeten Methode mit einem Investment Grade-Rating bewertet sein, deren Beschreibung unter https://www.spglobal.com/spdji/de/ zur Verfügung steht. Der Index-Administrator kann zusätzliche Kriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex bestimmen. Diese können u. a. Folgendes umfassen: (i) Nennwährung: EUR (ii) ein ausstehendes Mindestvolumen; und (iii) eine Mindestrestlaufzeit bis Fälligkeit.

- 2. Schritt: Bestimmung der Anleiherenditen und der Rangfolge der Länder

Die Länder mit der höchsten Anleiherendite werden durch Berechnung der Rendite einer hypothetischen Anleihe mit einer Laufzeit von genau 5 Jahren ermittelt. Die Rendite der hypothetischen Anleihe wird anhand der Jahresrendite zweier Anleihen mit einer Laufzeit von ungefähr 5 Jahren berechnet. Zur Berechnung der Jahresrendite der ausgewählten Anleihen werden Mittelkurse herangezogen. Als Referenzzeitpunkt wurde ein Zeitpunkt nach 5 Jahren gewählt, da die Renditekurven der Länder der Eurozone zu diesem Zeitpunkt näher zusammenliegen. Der genaue Punkt auf der Renditekurve, der zur Bestimmung der Rangfolge herangezogen wird, kann von Zeit zu Zeit vom Index-Administrator angepasst werden, um die aktuellen Marktbedingungen der zugrunde liegenden Länder der Eurozone widerzuspiegeln.

Zur Klarstellung: Ungeachtet der Tatsache, dass das Verfahren zur Auswahl der fünf Staaten mit der höchsten Anleiherendite auf der Rendite einer hypothetischen Anleihe mit einer Laufzeit von fünf Jahren basiert, kommen nur Anleihen mit einer Restlaufzeit von mindestens 1 und bis zu 3 Jahren für eine Aufnahme in den Referenzindex in Betracht.

Nach Berechnung der Jahresrenditen wird eine Rangfolge der Länder aufgestellt, aus der die fünf Länder mit den höchsten Jahresrenditen für eine Aufnahme in den Referenzindex ausgewählt werden.

Alle im Referenzindex enthaltenen Anleihen werden entsprechend ihrer Marktkapitalisierung gewichtet, wobei die Gewichtung einer einzelnen Anleihe auf maximal 20 % des Referenzindex beschränkt ist.

Neugewichtung des Referenzindex

Die Gewichtung des Referenzindex wird monatlich am letzten Kalendertag des Monats angepasst.

Berechnung des Referenzindex

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Der anfängliche Stand des Referenzindex betrug am 31. Dezember 2004, dem Basistag des Referenzindex, 100.

Weitere Informationen zum Referenzindex sind auf https://www.spglobal.com/spdji/de/ erhältlich.

[68] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 28: Xtrackers II Japan Government Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Japan Government Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des FTSE Japanese Government Bond Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex lautet auf JPY und soll die Wertentwicklung von durch die japanische Regierung begebenen festverzinslichen Schuldtiteln in Lokalwährung abbilden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. *Konzentration des Referenzindex:* Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierung(en) begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten haben.
Mindestnettoinventarwert	JPY 5.000.000.000
Referenzwährung	JPY
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklasse 1D ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 15. November 2013 und für die Anteilsklassen 2C – EUR Hedged, 3C – USD Hedged und 2D – GBP Hedged der 18. März 2025. Für die Anteilsklasse 1D ist der Auflegungstermin noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen[69]					
Anteilsklassen	**„1C“**	**„1D“**	**„2C – EUR Hedged“**	**„3C – USD Hedged“**	**„2D – GBP Hedged“**
Index	Referenzindex	Referenzindex	Referenzindex	Referenzindex	Referenzindex
ISIN-Code	LU0952581584	LU0952585817	LU3003218446	LU3003218792	LU3003218958
WKN	DBX0N3	DBX0N4	DBX0WX	DBX0WY	DBX0WZ
Nennwährung	JPY	JPY	USD	GBP	GBP
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	40.000 Anteile	40.000 Anteile	40.000 Anteile	40.000 Anteile	40.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	40.000 Anteile	40.000 Anteile	40.000 Anteile	40.000 Anteile	40.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr[70]	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error[71]	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

69 Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

70 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

71 Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[72]

Der Referenzindex wird von FTSE Fixed Income LLC („**Index-Administrator**“) verwaltet und veröffentlicht.

Ziel des Referenzindex ist die Abbildung der Wertentwicklung von durch die japanische Regierung begebenen festverzinslichen Schuldtiteln in Lokalwährung.

Referenzindexmethode

Der Index-Administrator wird spezifische Regeln auf das Universum der geeigneten Schuldtitel staatlicher Emittenten anwenden, um die Schuldtitel festzulegen, die im Referenzindex enthalten sein sollen.

Auswahlkriterien:

Der Index-Administrator kann bestimmte Kriterien für die Aufnahme von Schuldtiteln in den Referenzindex festlegen. Diese können u. a. ein Mindestemissionsvolumen und eine Mindestrestlaufzeit bis zur Fälligkeit umfassen.

Gewichtung, Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet.

Der Referenzindex wird täglich auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 1984.

Weitere Informationen über den Referenzindex, einschließlich aller maßgeblichen Auswahlkriterien und Bestandteile, sind unter https://www.yieldbook.com/x/ixPubDoc/factsheet_i_jpngbi.pdf verfügbar.

[72] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 29: Xtrackers II ESG Global Aggregate Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II ESG Global Aggregate Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg MSCI Global Aggregate Sustainable and SRI Currency Neutral Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung einer breit gefassten Messung des internationalen Marktes für festverzinsliche Schuldtitel mit Investment Grade-Rating ab. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex**“**.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird passiv im Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik verwaltet und ist ein Fonds mit Optimierter Indexnachbildung (lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte (einschließlich Wertpapiere der Kategorie To-be-Announced (TBA) und Mortgage-Backed Securities (MBS)) umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivategeschäfte) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivategeschäfte einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Portfoliounterverwalter	Zusätzlich zur Delegierung an DWS Investments UK Limited als Portfoliounterverwalter kann die DWS Investment GmbH ihre Aufgaben im Bereich der Vermögensverwaltung in Bezug auf diejenigen Teile des Teilfondsportfolios, die auf bestimmte Währungen lauten, ganz oder teilweise an die DWS Investment Management Americas, Inc. (für die Zwecke dieses Produktanhangs gemeinsam mit DWS Investments UK Limited ein „Portfoliounterverwalter“) übertragen. Die DWS Investments UK Limited fungiert in Bezug auf alle übrigen Teile des Teilfondsportfolios als Portfoliounterverwalter. Die DWS Investment Management Americas, Inc. ist ein von der SEC zugelassener und regulierter eingetragener Anlageberater mit Sitz in 875 Third Avenue, New York, NY 10022, Vereinigte Staaten von Amerika.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxomomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen ökologische und soziale Merkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch den nachstehenden Abschnitt „ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)“ unter „Spezifische Risikowarnung“, den Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und den Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ des Prospekts.

Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in eine Anteilsklasse des Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit mittlerem Risiko, wie ausführlicher im Hauptteil des Prospekts unter „Risikoprofiltypologie“ beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en). *Konzentration des Referenzindex* Der Referenzindex umfasst Staatsanleihen mit Investment Grade-Rating. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierungen begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenbezogenen Veränderungen können einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung des Referenzindex und den Nettoinventarwert des Teilfonds haben. *ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)* Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex in Frage kommen. Dementsprechend kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Gesamtmarkt oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüften oder nicht auf diese Standards geprüften Fonds, eine schwächere Wertentwicklung aufweisen. Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Feststellung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators sowie von MSCI ESG Research LLC. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

	Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die Analyse des Index-Administrators stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleistungsanbieter geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit oder Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der Leistung eines Unternehmens im ESG-Bereich auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden. ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator des Referenzindex ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklassen 1D, 2C-USD Hedged und 5C-EUR Hedged der 6. März 2014 und für die Anteilsklasse 4C-CHF Hedged der 24. März 2014 und für die Anteilsklasse 3D-GBP Hedged der 19. April 2016.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
OTC Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	n. z.

Beschreibung der Anteilsklassen[73]					
Anteilsklassen	**„1D“**	**„2C-USD Hedged“**	**„3D-GBP Hedged“**	**„4C – CHF Hedged“**	**„5C-EUR Hedged“**
Index	Referenzindex	Referenzindex	Referenzindex	Referenzindex	Referenzindex
ISIN-Code	LU0942970103	LU0942970285	LU0942970368	LU0942970442	LU0942970798
WKN-Code	DBX0NV	DBX0NW	DBX0NX	DBX0NY	DBX0NZ
Nennwährung	USD	USD	GBP	CHF	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 75.000	USD 75.000	GBP 75.000	CHF 75.000	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 75.000	USD 75.000	GBP 75.000	CHF 75.000	EUR 75.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr[74]	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,01 % p. a.
Fixgebühr	0,0075 % monatlich (0,09 % p. a.)	0,0075 % monatlich (0,09 % p. a.)	0,0075 % monatlich (0,09 % p. a.)	0,0075 % monatlich (0,09 % p. a.)	0,0075 % monatlich (0,09 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. z.	n. z.
Voraussichtlicher Tracking Error[75]	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

73 Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

74 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

75 Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklasse gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[76]

Der Referenzindex basiert auf dem Bloomberg Global Aggregate Index (der „**Ausgangs-Index**“) und wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Index-Administrator**“, wobei dieser Begriff jeden Nachfolger in dieser Funktion einschließt) verwaltet.

Der Ausgangs-Index soll den weltweiten Markt für festverzinsliche Schuldtitel mit Investment Grade-Rating abbilden. Das Universum geeigneter Anleihen, die in den Ausgangs-Index aufgenommen werden können, besteht aus allen investierbaren festverzinsliche Schuldtiteln mit Investment Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher), wobei das jeweilige Rating von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird, nachdem das jeweils höchste und niedrigste verfügbare Rating ausgeschlossen wurden.

Die Zusammensetzung des Ausgangs-Index wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag wird gemäß den Regeln des Ausgangs-Index anhand der folgenden Kriterien bestimmt, welche Schuldtitel im Universum in den Ausgangs-Index aufgenommen werden: ausstehender Betrag/Mindestemissionsvolumen, Qualität, Laufzeit, Seniorität der Schuldtitel, Besteuerungsfähigkeit, Kupon, geeignete lokale Währungen, Emissionsmarkt, Art der Wertpapiere, Sektoren. Die ausgewählten Schuldtitel werden im Ausgangs-Index anhand des relativen ausstehenden Nennbetrags jeder Emission von Schuldtiteln zum jeweiligen Neugewichtungstag gewichtet.

Der Referenzindex schließt außerdem Emittenten aus dem Ausgangs-Index aus, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen, insbesondere:

- Emittenten mit unzureichenden MSCI ESG-Ratings; MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung;
- Unternehmen, die die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht einhalten, einen MSCI ESG Controversies Score unterhalb eines bestimmten Schwellenwerts aufweisen, einen unzureichenden MSCI ESG Controversies Score im Zusammenhang mit bestimmten Kontroversen im Hinblick auf die Umwelt aufweisen oder nicht von MSCI ESG Controversies analysiert werden;
- Unternehmen, die nicht gemäß der MSCI Climate Change Metrics-Methode analysiert wurden;
- Unternehmen, die nicht vom MSCI ESG Business Involvement Screening Research erfasst werden oder bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Aktivitäten wie unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Öl und Gas, Kraftwerkskohle, fossile Brennstoffe, Atomwaffen und Stromerzeugung überschreiten; und
- Unternehmen mit Beteiligung an umstrittenen Waffen.

Diese Ausschlüsse umfassen die Anforderungen gemäß Artikel 12(1) Buchstaben (a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission („PAB-Ausschlüsse“).

Der Referenzindex verwendet Ratings und Research von MSCI ESG Research LLC. Es werden insbesondere die folgenden Komponenten verwendet:

MSCI ESG Ratings

MSCI ESG Ratings stellt Research, Daten, Analysen und Ratings dazu bereit, wie gut Unternehmen Risiken und Gelegenheiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung handhaben. MSCI ESG Ratings bieten ein ESG-Gesamtrating für das jeweilige Unternehmen. Weitere Einzelheiten zu MSCI ESG Ratings entnehmen Sie bitte der MSCI-Webseite.

MSCI ESG Controversies

MSCI ESG Controversies bieten Beurteilungen von Kontroversen in Bezug auf die negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung. Weitere Einzelheiten zum MSCI ESG Controversies Score entnehmen Sie bitte der MSCI-Webseite.

MSCI ESG Business Involvement Screening Research

[76] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

MSCI ESG Business Involvement Screening Research (BISR) zielt darauf ab, institutionellen Anlegern das Management von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- (ESG-) Standards und entsprechender Beschränkungen zu ermöglichen. Weitere Einzelheiten zu MSCI ESG Business Involvement Screening Research finden Sie auf der MSCI-Webseite.

MSCI Climate Change Metrics

MSCI Climate Change Metrics stellt Klimadaten und Tools bereit, um Anleger bei der Integration von Klimarisiken und -chancen in ihre Anlagestrategie und -prozesse zu unterstützen.

Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Wertpapiere im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. Der anfängliche Preis für Neuemissionen von Unternehmensanleihen und auf lokale Währungen lautende Emissionen aus Schwellenländern, die in den Referenzindex aufgenommen werden, basiert auf dem Briefkurs, danach wird der Geldkurs verwendet.

Darüber hinaus ist der Referenzindex auf der Grundlage des Ausgangs-Index in Segmente unterteilt, wobei jedes Segment eine bestimmte Kombination aus Währung, Wertpapierart und Laufzeit widerspiegelt. Die Gewichtung der einzelnen Segmente im Referenzindex wird monatlich neu festgelegt, um sie an die Gewichtung der Segmente im Ausgangs-Index anzupassen. Innerhalb jedes Segments des Referenzindex werden die Wertpapiere an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen ausstehenden Nennbetrags jeder Wertpapieremission gewichtet. Wenn ein Segment aufgrund der Anwendung der vorgenannten ESG-Kriterien kein Wertpapier enthält, wird die Gewichtung, die diesem Segment zugewiesen worden wäre, auf die übrigen Segmente im Verhältnis zu ihren jeweiligen Gewichtungen umverteilt.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Der Referenzindex wurde am 17. Dezember 2020 aufgelegt, wobei die frühere Entwicklung bis zum 1. Januar 2015 (dem Basisdatum) zurückberechnet wurde.

Umfassende Informationen zum Referenzindex sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).

PRODUKTANHANG 30: Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Markit iBoxx EUR Liquid High Yield Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung der größten und liquidesten, auf EUR lautenden, fest und variabel verzinslichen Unternehmensanleihen aus dem Sub-Investment Grade-Segment (mit einem Rating unter Baa3/BBB-, High-Yield) ab, die von Emittenten innerhalb und außerhalb der Eurozone begeben wurden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, welches die Bestandteile des Referenzindex oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und dem Portfoliounterverwalter bestimmt.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Risiken von Anleihen aus dem Sub-Investment Grade-Segment (High-Yield-Anleihen)* Der Teilfonds weist ein Exposure in Bezug auf die Wertentwicklung von Anleihen mit Sub-Investment Grade-Rating auf, die volatiler verlaufen kann als die von Anleihen mit höherem Rating und ähnlicher Laufzeit. Auch das Kredit- oder Ausfallrisiko kann bei High-Yield-Anleihen höher sein als bei Anleihen mit höherem Rating. Gesamtwirtschaftliche Bedingungen, wie ein Konjunkturabschwung oder eine Phase steigender Zinssätze, können sich negativ auf den Wert von High-Yield-Anleihen auswirken, High-Yield-Anleihen können weniger liquide sein, und ihre Bewertung oder ihr Verkauf zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis können sich schwieriger gestalten als bei Anleihen mit höherem Rating. Insbesondere werden High-Yield-Anleihen oftmals von kleineren Unternehmen mit schlechterer Bonität oder von Unternehmen mit hohem Fremdkapitalanteil (hoher Verschuldung) begeben, die planmäßige Zins- und Kapitalzahlungen im Allgemeinen nicht so verlässlich leisten können wie finanziell stabilere Unternehmen. Potenzielle Anleger in den Teilfonds sollten die relativen Risiken einer Anlage in den Teilfonds sorgfältig abwägen und sich darüber im Klaren sein, dass High-Yield-Anleihen grundsätzlich nicht für kurzfristige Anlagen geeignet sind. Die Preise für High-Yield-Anleihen können durch kurzfristig eintretende Liquiditätsengpässe am Markt und gesetzliche und/oder aufsichtsrechtliche Neuerungen

	beeinflusst werden, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. *Risiken in Bezug auf die Sektorallokation* Die Gewichtung eines Emittenten im Referenzindex ist auf 3 % und die Gewichtung eines Landes im Referenzindex auf 20 % des Marktwerts des Referenzindex am Neugewichtungstag begrenzt. Der Umfang einzelner Anleihen eines Emittenten wird im Verhältnis zu deren Marktwert begrenzt. *Konzentration des Referenzindex* Der Markt, den der Referenzindex abbilden soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektor(en) auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektor(en) betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und der vom Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und geeigneten Vermögenswerte haben können.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 8. Januar 2015 und für die Anteilsklasse 1C der 15. März 2017.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % von 30 % (also 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen[77]		
Anteilsklassen	**„1D“**	**„1C“**
ISIN-Code	LU1109942653	LU1109943388
WKN	DBX0PR	DBX0PS
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	30.000 Anteile	30.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	30.000 Anteile	30.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr[78]	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

[77] Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

[78] Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[79]

Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung der größten und liquidesten, fest und variabel verzinslichen Unternehmensanleihen aus dem Sub-Investment Grade-Segment ab, die von Emittenten innerhalb und außerhalb der Eurozone begeben wurden. Der Referenzindex ist Eigentum von S&P Dow Jones Indices, LLC („**S&P**“).

Der Referenzindex wird von IHS Markit Benchmark Administration Limited („**Markit**“ oder „**Index-Administrator**“) verwaltet.

Der Index-Administrator kann zusätzliche Kriterien für die Aufnahme von Anleihen in den Referenzindex bestimmen. Diese können u. a. Folgendes umfassen: (i) Nennwährung: EUR (ii) ein ausstehendes Mindestvolumen; und (iii) eine Mindest- und Höchstrestlaufzeit bis zur Fälligkeit.

Neue Anleihen werden zum Briefkurs in den Referenzindex aufgenommen. Für alle anderen Anleihen wird der Geldkurs zugrunde gelegt. Zur Berechnung des Referenzindexstands wird der Geldkurs herangezogen.

Alle Anleihen im Referenzindex müssen nach der von Markit verwendeten Methode mit einem Sub-Investment Grade-Rating bewertet sein, deren Beschreibung unter https://www.spglobal.com/spdji/de/ zur Verfügung steht. Wird eine Anleihe nach Maßgabe der vorstehend erwähnten Methode dem Investment Grade-Segment zugeordnet oder von einer der Rating-Agenturen mit CC oder einem niedrigeren Rating bewertet, so wird sie im Zuge der nächsten Neugewichtung aus dem Referenzindex entfernt.

Die Gewichtung eines Emittenten im Referenzindex ist auf 3 % und die Gewichtung eines Landes im Referenzindex auf 20 % des Marktwerts des Referenzindex am Neugewichtungstag begrenzt.

Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet.

Weitere Informationen zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Webseite des Index-Administrators unter https://www.spglobal.com/spdji/de/ erhältlich.

Weitere Informationen zu Markit iBoxx können mit dem Reuters Code IBOXX <Enter> und dem Bloomberg Ticker IBOX <GO> abgerufen werden.

[79] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 31: Xtrackers II Rolling Target Maturity Sept 2027 EUR High Yield UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Rolling Target Maturity Sept 2027 EUR High Yield UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des iBoxx EUR Liquid High Yield 2027 3-Year Rolling Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex soll die marktwertgewichtete Wertentwicklung von liquiden, fest- und variabel verzinslichen und auf EUR lautenden High-Yield-Unternehmensanleihen aus dem Sub-Investment Grade-Segment (mit einem Rating unter Baa3/BBB-) widerspiegeln, die von Emittenten innerhalb und außerhalb der Eurozone begeben wurden und deren erster Fälligkeitstermin am oder zwischen dem 1. Oktober 2026 und dem 30. September 2027 (das „**erste Fälligkeitsfenster**“) liegt. Am letzten Tag des ersten Fälligkeitsfensters rolliert der Referenzindex in das nächste Fälligkeitsfenster und investiert in High-Yield-Unternehmensanleihen, die drei Jahre nach dem ersten Fälligkeitsfenster – zwischen dem 1. Oktober 2029 und dem 30. September 2030 (das „**nachfolgende Fälligkeitsfenster**“) – fällig werden. Am letzten Tag des nachfolgenden Fälligkeitsfensters rolliert der Referenzindex dann erneut in das nächste Fälligkeitsfenster, und dieses Rollieren wiederholt sich immer wieder alle drei Jahre am letzten Tag jedes Fälligkeitsfensters. Bitte beachten Sie, dass der Teilfonds keinen festen Endfälligkeitstermin hat, da der Referenzindex eine rollierende Zielfälligkeitskomponente aufweist. Der Teilfonds wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Anleger werden daran erinnert, die Webseite der Gesellschaft (www.Xtrackers.com) im Zeitraum vor und während jedes Fälligkeitsfensters regelmäßig auf Ankündigungen bezüglich des Teilfonds zu überprüfen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird gemäß einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung seines Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Wertpapierportfolio, das die Bestandteile des Referenzindex enthält, oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte, wie vom Anlageverwalter und Portfoliounterverwalter bestimmt, erwirbt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden.

	Risiken von Anleihen aus dem Sub-Investment Grade-Segment (High-Yield-Anleihen) Der Teilfonds weist ein Exposure in Bezug auf die Wertentwicklung von Anleihen mit Sub-Investment Grade-Rating auf, die volatiler verlaufen kann als die von Anleihen mit höherem Rating und ähnlicher Laufzeit. Auch das Kredit- oder Ausfallrisiko kann bei High-Yield-Anleihen höher sein als bei Anleihen mit höherem Rating. Gesamtwirtschaftliche Bedingungen, wie ein Konjunkturabschwung oder eine Phase steigender Zinssätze, können sich negativ auf den Wert von High-Yield-Anleihen auswirken, High-Yield-Anleihen können weniger liquide sein, und ihre Bewertung oder ihr Verkauf zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis können sich schwieriger gestalten als bei Anleihen mit höherem Rating. Insbesondere werden High-Yield-Anleihen oftmals von kleineren Unternehmen mit schlechterer Bonität oder von Unternehmen mit hohem Fremdkapitalanteil (hoher Verschuldung) begeben, die planmäßige Zins- und Kapitalzahlungen im Allgemeinen nicht so verlässlich leisten können wie finanziell stabilere Unternehmen. Potenzielle Anleger in den Teilfonds sollten die relativen Risiken einer Anlage in den Teilfonds sorgfältig abwägen und sich darüber im Klaren sein, dass High-Yield-Anleihen grundsätzlich nicht für kurzfristige Anlagen geeignet sind. Die Preise für High-Yield-Anleihen können durch kurzfristig eintretende Liquiditätsengpässe am Markt und gesetzliche und/oder aufsichtsrechtliche Neuerungen beeinflusst werden, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. *Rollierende Zielfälligkeit* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds zwar eine dreijährige Rollperiode vorsieht, um in Anleihen zu investieren, die in den entsprechenden Fälligkeitsfenstern fällig werden, es jedoch keine Garantie dafür gibt, dass diese eingehalten wird. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds oder der Anteilsklasse vor diesem Datum beschließen, wie im Abschnitt „Schließung von Teilfonds“ im Kapitel „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts näher beschrieben. Während der einzelnen Fälligkeitsfenster setzt sich der Referenzindex aus einem zunehmenden Anteil an Barmitteln, kurzfristigen staatlichen Schuldtiteln, Geldmarktwerten oder anderen barmitteläquivalenten Positionen zusammen, und der Teilfonds investiert daher in diese Positionen, während die Unternehmensanleihen im Referenzindex fällig werden. Daher ist es wahrscheinlich, dass der Teilfonds in Wertpapieren mit einer niedrigeren Rendite engagiert sein wird als während der typischen Laufzeit des Teilfonds oder in Anleihen auf dem breiteren Markt. Bitte beachten Sie, dass der Teilfonds keinen festen Endfälligkeitstermin hat, da der Referenzindex eine rollierende Zielfälligkeitskomponente aufweist. Anleger werden daran erinnert, die Webseite der Gesellschaft (www.Xtrackers.com) im Zeitraum vor und während jedes Fälligkeitsfensters regelmäßig auf Ankündigungen bezüglich des Teilfonds zu überprüfen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 8. Januar 2015 und für die Anteilsklasse 1C der 20. August 2025.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-	n. a.

Transaktionskosten	
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % dieser 30 % (d. h. 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben ein und zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen[80]		
Anteilsklassen	**„1D“**	**„1C“**
ISIN-Code	LU1109939865	LU1109941689
WKN	DBX0PP	DBX0PQ
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 75.000	EUR 75.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 75.000	EUR 75.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr[81]	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,30 % p. a.	bis zu 0,30 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	n. a.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

80 Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

81 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[82]

Der Referenzindex spiegelt die marktwertgewichtete Wertentwicklung von liquiden, fest- und variabel verzinslichen und auf Euro lautenden High-Yield-Unternehmensanleihen aus dem Sub-Investment Grade-Segment wider, die von Emittenten innerhalb und außerhalb der Eurozone begeben wurden und deren erster Fälligkeitstermin am oder zwischen dem 1. Oktober 2026 und dem 30. September 2027 (das „**erste Fälligkeitsfenster**“) liegt. Der Referenzindex umfasst Anleihen, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Währungen, ausstehende Mindestbeträge, Laufzeiten, Emissionsmärkte und Wertpapierarten erfüllen.

Eignungskriterien

Damit Anleihen für eine Aufnahme in Frage kommen, müssen sie mit einem Sub-Investment-Grade-Rating (mit einem Rating unter Baa3/BBB-/BBB-) bewertet sein, wobei das Durchschnittsrating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch herangezogen wird. Weitere Informationen zur Ermittlung des Durchschnittsratings finden Sie im Dokument „iBoxx-Rating-Methode“, das unter https://www.markit.com/Documentation/Product/IBoxx im Abschnitt „Methode“ abrufbar ist. Wird eine Anleihe nach Maßgabe der vorstehend erwähnten Methode dem Investment-Grade-Segment zugeordnet oder von einer der Rating-Agenturen mit CC oder einem niedrigeren Rating bewertet, so wird sie im Zuge der nächsten Neugewichtung aus dem Referenzindex entfernt.

Fälligkeitsfenster

Während des ersten Fälligkeitsfensters, des nachfolgenden Fälligkeitsfensters und jedes zukünftigen Fälligkeitsfensters werden alle aus fälligen Anleihen erhaltenen Barbeträge bei der Neugewichtung zum Monatsende in zulässige Anleihen reinvestiert und nicht in nachfolgende Emissionen von Staatsanleihen. Nach diesem Datum können nur Anleihen ausgewählt werden, die für die Aufnahme in den iBoxx EUR Sovereigns Bills France Germany Netherlands 1-3 Months Index in Frage kommen. Dies umfasst festverzinsliche Euro-Schatzwechsel mit Investment-Grade-Rating, die von Frankreich, Deutschland oder den Niederlanden begeben wurden und ein ausstehendes Volumen von mindestens 1 Mrd. EUR sowie eine Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten aufweisen. Weitere Informationen zum iBoxx EUR Sovereigns Bills France Germany Netherlands 1-3 Months Index finden Sie unter: https://indicesweb.ihsmarkit.com.

Rollierende Zielfälligkeit

Am letzten Tag des ersten Fälligkeitsfensters rolliert der Referenzindex in das nächste Fälligkeitsfenster und investiert in High-Yield-Unternehmensanleihen, die drei Jahre nach dem ersten Fälligkeitsfenster – zwischen dem 1. Oktober 2029 und dem 30. September 2030 (das „**nachfolgende Fälligkeitsfenster**“) – fällig werden. Am letzten Tag des nachfolgenden Fälligkeitsfensters rolliert der Referenzindex dann erneut in das nächste Fälligkeitsfenster, und dieses Rollieren wiederholt sich immer wieder alle drei Jahre am letzten Tag jedes Fälligkeitsfensters.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden die oben genannten Kriterien auf das Universum geeigneter Anleihen angewendet, um die Anleihen zu ermitteln, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Die im Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet. Die Gewichtung jedes Unternehmensemittenten wird bei jeder monatlichen Neugewichtung auf 3 % begrenzt. Während der Fälligkeitsfenster gilt die Obergrenze für Anleihen nicht.

Der Index wird gemäß den Regeln und dem Veröffentlichungskalender des Referenzindex iBoxx EUR Liquid berechnet. Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. alle erhaltenen Kupons werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Der Referenzindex wird von S&P Dow Jones Indices GmbH (der „**Index-Administrator**“) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und nach dem ersten Monat zum Geldkurs bewertet. Die Anleihen im iBoxx EUR Sovereigns Bills France Germany Netherlands 1-3 Months Index werden anhand von Geldkursen bewertet.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie können auf der entsprechenden Webseite von S&P Dow Jones unter https://indicesweb.ihsmarkit.com abgerufen werden.

[82] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 33: Xtrackers II EUR Corporate Bond Short Duration SRI PAB UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II EUR Corporate Bond Short Duration SRI PAB UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI 0-5 Year PAB Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit einer Restlaufzeit von mindestens 1 Monat und bis zu (jedoch nicht einschließlich) 5 Jahren, ausgenommen Anleihen, die nicht bestimmte ökologische (environmental), soziale (social) und die Unternehmensführung (governance) betreffende ESG-Kriterien erfüllen, abbilden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird passiv im Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik verwaltet und ist ein Fonds mit Optimierter Indexnachbildung (lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxomomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen Umwelt- und Sozialmerkmale unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch „Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Standards“ im nachstehenden Abschnitt „Spezifische Risikowarnung“, das Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und den Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse.
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben.

	Ausschüttende Anteile Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungszahlungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. *Konzentration des Referenzindex* Der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektoren auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektoren betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Vermögenswerten haben können. *ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)* Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex in Frage kommen. Dementsprechend kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Gesamtmarkt oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüften oder nicht auf diese Standards geprüften Fonds, eine schwächere Wertentwicklung aufweisen. Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Feststellung ausschließlich auf die Aktivitäten des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter und auf die von diesen übermittelten Informationen. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex". Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex" beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern. *Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit* Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die Analyse des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleistungsanbieter geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der Leistung eines Unternehmens in den Bereichen ESG und Kohlenstoffemissionen auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden. ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewerten, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. *EU-PAB-Konformität* Der Referenzindex wurde durch den Index-Administrator so entwickelt, dass er die festgelegten Vorgaben für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (EU PAB, EU Paris-aligned Benchmarks) gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (die „**PAB-Verordnung**") für eine Anerkennung als ein EU-PAB erfüllt. Die PAB-Verordnung schreibt unter anderem vor, dass EU-PAB ihre Treibhausgasemissionen im Vorjahresvergleich um mindestens 7 % und im Vergleich zum Bloomberg Euro Corporate 0-5 Year Index um mindestens 50 % reduzieren müssen. Anleger sollten jedoch beachten, dass auch wenn der Referenzindex zu jedem Neugewichtungstag eine Ausrichtung an allen relevanten Vorgaben der PAB-Verordnung anstrebt, zwischen den

	Neugewichtungen möglicherweise Grenzwerte überschritten und relevante Ziele nicht erreicht werden. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der Auslegung oder Umsetzung der Standards für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte durch den Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ab.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklasse 1D ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1C der 23. Juli 2020. Der Auflegungstermin für die Anteilsklasse 1D ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. a.
Wertpapierleihe	n. a.

Beschreibung der Anteilsklassen[83]		
Anteilsklassen	**„1C“**	**„1D“**
ISIN-Code	LU2178481649	LU2178481722
WKN	A2P4XG	A2P4XH
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	EUR 50.000	EUR 50.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	EUR 50.000	EUR 50.000
Verwaltungsgesellschaftsgebühr[84]	bis zu 0,06 % p. a.	bis zu 0,06 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,16 % p. a.	bis zu 0,16 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. a.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

83 Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

84 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[85]

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und einer Restlaufzeit von mindestens 1 Monat und bis zu (aber nicht einschließlich) 5 Jahren wider. Der Referenzindex zielt darauf ab, die in der PAB-Verordnung festgelegten Mindeststandards für EU-PAB einzuhalten. Der Referenzindex sieht eine anfängliche Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 50 % im Vergleich zum Bloomberg Euro Corporate 0-5 Year Index vor, gefolgt von einer jährlichen Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 7 %. Der Referenzindex schließt außerdem Anleihen aus, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) nicht erfüllen.

Insbesondere die folgenden Anleihen werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten, für die MSCI keine gemeldeten oder geschätzten absoluten Treibhausgasemissionsdaten vorliegen.
- Wertpapiere ohne Rating von MSCI ESG Research LLC.
- Anleihen von Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von BB oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Bewertungen zur Messung der ESG-Merkmale eines Unternehmens im Verhältnis zu ihren Vergleichsunternehmen und sie berücksichtigen mehr als 30 Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
- Emittenten mit einem MSCI ESG Controversies Score „red“ (rot) oder Emittenten, die einen MSCI Environmental Controversy Score verletzen. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Emittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in ihrer Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Aktivitäten wie unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genmanipulierten Organismen, zivilen Schusswaffen, Öl- und Gasaktivitäten, Kernenergie und Kernwaffen sowie Kraftwerkskohle überschreiten.
- Emittenten mit Engagement in umstrittenen Waffen oder fossilen Brennstoffreserven.

Wenn nach Anwendung der vorstehenden ESG-Ausschlusskriterien weniger als 20 % der Gesamtzahl der Emittenten im Universum zulässiger Anleihen (der „**Relevante Schwellenwert**“) ausgeschlossen werden, werden die verbleibenden Emittenten nach ihrem MSCI ESG Ratings Score und dem MSCI ESG Controversies Score eingestuft und diejenigen mit dem niedrigsten Rang aus dem Referenzindex ausgeschlossen, bis die Anzahl der ausgeschlossenen Emittenten höher ist als der Relevante Schwellenwert.

Die MSCI Treibhausgasemissionsdaten, die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies Scores und das Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Damit Anleihen für eine Aufnahme in den Referenzindex in Frage kommen, müssen sie zudem ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) von Moody’s, S&P und/oder Fitch haben. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Index-Administrator**“, wobei dieser Begriff jeden Nachfolger in dieser Funktion einschließt) verwaltet.

Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und nach dem ersten Monat zum Geldkurs bewertet. Die Zusammensetzung des Referenzindex wird monatlich am letzten Geschäftstag des Monats neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden bestimmte Regeln auf das Universum der geeigneten Anleihen angewendet, um die Anleihen festzulegen, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Diese Regeln umfassen ein ausstehendes Mindestvolumen und eine Mindest- und Höchstlaufzeit der Anleihen. Anleihen, deren Zinssatz sich von fest in variabel wandelt, werden ein Jahr vor der Wandlung in einen variablen Zinssatz aus dem Referenzindex ausgeschlossen. Der Referenzindex umfasst auch ein halbjährliches Ausschlussverfahren auf der Grundlage der Emissionen. Im Rahmen des halbjährlichen Verfahrens wird zusätzlich zu den gewöhnlichen monatlichen

85 Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Neugewichtungen festgelegt, welche Emittenten aus dem Referenzindex ausgeschlossen werden sollten, um die Einhaltung der PAB-Verordnung zu gewährleisten.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich der ESG-Kriterien, Auswahlregeln und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).

PRODUKTANHANG 34: Xtrackers II ESG Global Government Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II ESG Global Government Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung festverzinslicher Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating in Lokalwährung abbilden, die von staatlichen Emittenten in Industrieländern begeben werden, wobei Länder, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen, ausgeschlossen werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird passiv im Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik verwaltet und ist ein Fonds mit Optimierter Indexnachbildung (lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxomomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen Umwelt- und Sozialmerkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch den nachstehenden Abschnitt „ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)“ unter „Spezifische Risikowarnung“, den Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und den Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Investitionen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen, noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttungszahlung vorzuschlagen. In diesem Fall werden Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).

Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en). *Konzentration des Referenzindex* Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierungen begebene oder garantierte Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenspezifischen Veränderungen können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken. *ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)* Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex in Frage kommen. Dementsprechend kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Gesamtmarkt oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüften oder nicht auf diese Standards geprüften Fonds, eine schwächere Wertentwicklung aufweisen. Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Feststellung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern. *Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit* Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die Analyse des Index-Administrators stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleistungsanbieter geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab.

	Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung der Emittenten auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden. ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklasse 5D – CHF Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	Für die Anteilsklasse 1C ist dies der 15. Juni 2022. Der Auflegungstermin für die Anteilsklassen 1D, 2D – GBP Hedged, 3D – USD Hedged und 4D-EUR Hedged ist der 7. Dezember 2021. Der Auflegungstermin für die Anteilsklasse 5D – CHF Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg an dem Geschäftstag vor dem Transaktionstag
Wertpapierleihe	n. z.

Beschreibung der Anteilsklassen[86]						
Anteilsklassen	**„1C“**	**„1D“**	**„2D – GBP Hedged“**	**„3D – USD Hedged“**	**„4D – EUR Hedged“**	**„5D – CHF Hedged“**
ISIN-Code	LU2462217071	LU2385068163	LU2385068247	LU2385068320	LU2385068593	LU2413692000
WKN-Code	DBX0SH	DBX0RH	DBX0RJ	DBX0RK	DBX0RT	DBX0RY
Nennwährung	EUR	EUR	GBP	USD	EUR	CHF
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile	2.000 Anteile
Verwaltungsgesellschaftsgebühr[87]	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.	bis zu 0,15 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)	0,00833 % monatlich (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a.	bis zu 0,25 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls von ihm zu zahlende Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error[88]	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %	bis zu 1 %

86 Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

87 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

88 Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[89]

Der Referenzindex wird von FTSE Fixed Income LLC (der „**Index-Administrator**“) verwaltet und veröffentlicht.

Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf die Landeswährung lautenden Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating aus Industrieländern widerspiegeln, wobei Länder, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen, ausgeschlossen werden.

Referenzindexmethode

Der Referenzindex bestimmt seine Bestandteile durch die Anwendung bestimmter ESG-Kriterien (die sich aus der FTSE ESG Government Bond Index-Serie ableiten) auf das Universum des FTSE World Government Bond Index - DM (der „**Ausgangs-Index**“).

Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf die Landeswährung lautenden Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating aus Industrieländern messen. Die Zusammensetzung des Ausgangs-Index basiert auf den Staatsanleihenmärkten und Bestandteilen des FTSE World Government Bond Index mit Ausnahme der Märkte, die gemäß dem FTSE Fixed Income Country Classification Process als Schwellenländer eingestuft wurden. Der Ausgangs-Index ist ein nach der Marktkapitalisierung gewichteter Index, und die Eignung für die Einbeziehung hängt von der Erfüllung bestimmter Kriterien in Bezug auf Marktvolumen, Kreditrating und Marktzugang ab.

Weitere Informationen zu den Auswahlkriterien für den Ausgangs-Index finden Sie unter: Yield Book: Indexes (https://www.yieldbook.com/m/indices/single.shtml?ticker=WGBIDM)

ESG-Kriterien und Gewichtung

Der Referenzindex bestimmt seine Bestandteile durch die Anwendung bestimmter ESG-Kriterien, die sich aus der FTSE ESG Government Bond Index-Serie ableiten. Die Gewichtungen der Bestandteile werden im Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index angepasst, indem Länder mit niedrigeren ESG-Risiken übergewichtet und Länder mit höheren ESG-Risiken untergewichtet werden, bevor bestimmte andere Aufnahmekriterien auf die Bestandteile des Ausgangs-Index angewendet werden. Das Marktwertgewicht jedes Wertpapiers wird durch den ESG-Score des jeweiligen Landes modifiziert, so dass das Gewicht jedes Emittenten im Referenzindex eine Funktion des Marktwertgewichts und des ESG-Scores des Landes ist.

ESG-Scores

Länderspezifische ESG-Scores werden in Bezug auf die im Ausgangs-Index enthaltenen Länder berechnet. Diese ESG-Scores dienen der Bewertung der Exposition eines Landes gegenüber bestimmten ESG-Risikofaktoren und den Umgang mit diesen Faktoren und stammen aus der LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology (2SRM). Weitere Informationen finden Sie unter: Sustainable Sovereign Risk Methodology (lseg.com)

Die ESG-Scores für die einzelnen Länder werden durch die Bewertung und Einstufung des ESG-Risikos jedes Landes in jedem der folgenden drei Teilbereiche ermittelt:

- *Umweltrisiko*: berücksichtigt Themen wie Energie, Klima und natürliches Kapital;
- *Sozialrisiko*: berücksichtigt Themen wie Ungleichheit, Beschäftigung, Humankapital, Gesundheit und soziales Wohlbefinden; und
- *Staatsführungsrisiko:* berücksichtigt Themen wie Korruption, Effizienz der Regierung, politische Stabilität, Qualität der Rechtsvorschriften, Rechtsstaatlichkeit sowie Mitsprache und Rechenschaftspflicht.

Diese Teilscores werden dann auf einer relativen Basis mit den anderen Ländern im Referenzindexuniversum verglichen, wobei auf jeden Teilscore ein bestimmter „Modifizierungsfaktor“ angewandt wird. Die resultierenden Teilscores werden dann kombiniert, um einen einzigen kombinierten ESG-Score für jedes Land zu ermitteln.

Die länderspezifischen ESG-Scores werden dann angewandt, um die Marktwertgewichtung jedes Landes im Referenzindex im Verhältnis zum Ausgangs-Index neu zu gewichten, um ein höheres Engagement in Ländern mit einem höheren ESG-Score und ein geringeres Engagement in Ländern mit einem niedrigeren ESG-Score zu erreichen.

Vollständige Einzelheiten zu den ESG-Teilbereichen, zugrunde liegenden ESG-Indikatoren und zur ESG-Modifizierungsmethodik entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Government Index Series Ground Rules und der LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology (2SRM)

Länderaufnahmekriterien

Eine weitere Beurteilung der Länderaufnahmekriterien erfolgt dann über eine Einstufung der Länder auf der Grundlage der länderspezifischen ESG-Scores. Länder, die als erhebliche Nachzügler identifiziert werden (d.h. in einem bestimmten untersten Perzentil rangieren), werden aus dem Referenzindex entfernt. Vollständige Einzelheiten zu den Ausschlussschwellen entnehmen Sie

[89] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Anteilsinhaber über eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu benachrichtigen. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben genannte Webseite des Index-Administrators aufrufen.

bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

FTSE ESG Select Government Bond Index Series (lseg.com)

Freedom-Kriterien

Der Referenzindex wendet außerdem ein zusätzliches Aufnahmekriterium an, das auf Daten von Freedom House beruht. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich dafür einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World"-Berichts als „Free" (frei), „Partially Free" (teilweise frei) oder „Not Free" (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Nur als „Free" eingestufte Länder kommen für die Aufnahme in den Referenzindex in Betracht. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org. Vollständige Einzelheiten entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

FTSE ESG Select Government Bond Index Series (lseg.com)

Soziale Verstöße

Der Referenzindex schließt basierend auf Daten von Sustainalytics Länder aus, in denen es zu sozialen Verstößen im Sinne von internationalen Verträgen und Konventionen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und ggf. nationalen Gesetzen kommt. Sustainalytics ist ein führendes, unabhängiges Unternehmen für ESG- und Corporate-Governance-Research, Ratings und Analysen, das Anleger auf der ganzen Welt bei der Entwicklung und Umsetzung von verantwortlichen Anlagestrategien unterstützt. Der Referenzindex schließt auch Länder aus, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind. Weitere Einzelheiten dazu, welche Länder in dieser Liste aufgeführt sind, sind der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke zu entnehmen.

EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke – Consilium (europa.eu)

Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds

Nach der Anwendung der ESG-Kriterien und -Gewichtung erfolgt eine Green Bond-Modifizierung der Marktwertgewichtung jeder grünen Anleihe innerhalb des Referenzindex. Dadurch wird sichergestellt, dass die zulässigen grünen Anleihen eine bestimmte Mindestschwelle des Referenzindex erreichen, wobei die zuvor ermittelten Ländergewichtungen beibehalten werden. Die verbleibenden Anleihegewichtungen werden dann so modifiziert, dass eine Durationsneutralität im Verhältnis zur Indexduration des Ausgangs-Index erreicht wird.

Die Zulässigkeit als Green Bond wird von der Climate Bond Initiative („CBI") bewertet, und nur Anleihen, die entweder als CBI-konform oder als CBI-zertifiziert klassifiziert sind, werden als Green Bonds bezeichnet. Die CBI-Daten dienen der Identifizierung zulässiger Green Bonds, deren Verwendung der Erlöse im Einklang mit dem Pariser Abkommen steht. Die Climate Bond Initiative (CBI) bietet eine unabhängige Analyse der Verwendung der Erlöse grüner Anleihen und gibt Stellungnahmen zu den Nachweisen der beabsichtigten Allokationen der Erlöse im Hinblick auf die Einstufung als „grün" ab. Weitere Einzelheiten zur CBI-Methodik für grüne Anleihen sind unter cbi-gb-methodology-061020.pdf (climatebonds.net) zu finden.

Vollständige Einzelheiten zu den Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

FTSE ESG Select Government Bond Index Series (lseg.com)

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Der Referenzindex wird in EUR berechnet und täglich auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h. Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert.

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. Die Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds werden vierteljährlich angewandt. Die ESG-Kriterien und Gewichtung sowie die Kriterien für soziale Verstöße werden halbjährlich umgesetzt. Die Freedom-Kriterien werden jährlich umgesetzt.

Das Basisdatum des Referenzindex ist der 31. Dezember 2001.

Weitere Informationen über den Referenzindex, einschließlich aller maßgeblichen Auswahlkriterien und Bestandteile, sind unter https://www.yieldbook.com/m/indices/single.shtml?ticker=CFIIESWD verfügbar.

PRODUKTANHANG 42: Xtrackers II Target Maturity Sept 2027 EUR Corporate Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Target Maturity Sept 2027 EUR Corporate Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2027 SRI Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen 1. Oktober 2026 und 30. September 2027 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG-Kriterien“) nicht erfüllen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird in Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthalten kann, oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte, wie vom Anlageverwalter und vom Verwalter des Unterportfolios festgelegt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Fälligkeitstermin	Der Teilfonds hat einen Fälligkeitstermin am 30. September 2027 (der „**Fälligkeitstermin**“), an dem der Teilfonds geschlossen wird, und alle im Umlauf befindlichen Anteile zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurückgenommen werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen Umwelt- und Sozialmerkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex ESG-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch nachstehenden Abschnitt „Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ unter „Spezifische Risikowarnung“, Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß SFDR und EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Anlagen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. *Konzentration des Referenzindex* Der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektoren auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektoren betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Vermögenswerten haben können. *ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)* Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex infrage kommen. Folglich kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Markt als Ganzes oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüfte Fonds eine schwächere Wertentwicklung aufweisen, oder die nicht in Bezug auf diese Standards prüfen. Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Festlegung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen darüber, wie der Referenzindex ESG-Merkmale berücksichtigt, sind im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ enthalten. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern. *Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit* Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die vom Index-Administrator bzw. von anderen Datenanbietern durchgeführte Analyse stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung eines Unternehmens auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden.

	ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet bzw. bewerten, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. *Fälligkeitstermin* Anleger sollten beachten, dass es – wenngleich der Teilfonds einen geplanten Fälligkeitstermin hat – keine Garantie dafür gibt, dass dieser Termin eingehalten wird. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds oder der Anteilsklasse vor diesem Datum beschließen, wie im Abschnitt „Schließung von Teilfonds“ im Kapitel „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts näher beschrieben. Da vorgesehen ist, den Teilfonds bis zur Fälligkeit zu halten, können Anleger, die ihre Anteile nicht bis zur Fälligkeit halten, erhebliche Verluste erleiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass bei Fälligkeit ein bestimmter Rücknahmebetrag an die Anleger zurückgezahlt wird. Der Rücknahmebetrag kann unter dem ursprünglichen Kaufbetrag liegen, und Anleger sollten in der Lage sein, Verluste bis hin zum gesamten Anlagebetrag hinzunehmen. Während der zwölf Monate vor dem Fälligkeitstermin setzt sich der Referenzindex aus einem zunehmenden Anteil an Barmitteln, kurzfristigen staatlichen Schuldtiteln, Geldmarktwerten oder anderen barmitteläquivalenten Positionen zusammen, und der Teilfonds investiert daher in diese Positionen, während die Unternehmensanleihen im Referenzindex fällig werden. Daher ist es wahrscheinlich, dass der Teilfonds in Wertpapieren mit einer niedrigeren Rendite engagiert sein wird als während der typischen Laufzeit des Teilfonds oder in Anleihen auf dem breiteren Markt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, in den Monaten vor dem Fälligkeitstermin regelmäßig die Website der Gesellschaft (www.Xtrackers.com) auf Ankündigungen bezüglich des Verfahrens und des Zeitplans der Schließung des Teilfonds zu überprüfen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist der 8. November 2023 für die Anteilsklasse 1D und der 25. September 2024 für die Anteilsklasse 1C.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	n. z.

Beschreibung der Anteilsklassen[90]		
Anteilsklassen	**„1C“**	**„1D“**
ISIN	LU2673522830	LU2673523218
WKN	DBX0U6	DBX0VA
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	50.000 EUR	50.000 EUR
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	50.000 EUR	50.000 EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr[91]	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,02 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % *monatlich* (0,10 % p. a.)	0,00833 % *monatlich* (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,12 % p. a.	bis zu 0,12 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

90 Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

91 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[92]

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und Fälligkeitsterminen am oder zwischen 1. Oktober 2026 und 30. September 2027 wider. Der Referenzindex umfasst von Industrie- und Versorgungsunternehmen und Finanzinstituten begebene Anleihen, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Währungen, Sektoren, ausstehende Beträge, Laufzeiten, Kupons, Rangfolge der Schuldtitel, Emissionsmärkte und Wertpapierarten erfüllen. Darüber hinaus müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme infrage zu kommen, ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Ab 1. Oktober 2026 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden, mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten.

Der Referenzindex schließt außerdem Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Insbesondere werden die folgenden Emittenten aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten ohne Rating von MSCI ESG Research LLC.
- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Unternehmensemittenten mit einem „roten" MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle überschreiten.
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und sämtlichen fossilen Brennstoffreserven.
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei" oder „teilweise frei" eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World"-Berichts als „Free" (frei), „Partly Free" (teilweise frei) oder „Not Free" (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

Die MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden die oben genannten Kriterien auf das Universum geeigneter Anleihen angewendet, um die Anleihen zu ermitteln, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet. Die Gewichtung jedes Unternehmensemittenten wird bei jeder monatlichen Neugewichtung auf 3 % begrenzt.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

[92] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Ab dem 1. Oktober 2026 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Index-Administrator**“) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und nach dem ersten Monat zum Geldkurs bewertet. Die Preise von Euro-Schatzwechseln werden anhand der mittleren Marktpreise festgelegt.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich der ESG-Kriterien, Auswahlregeln und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).

PRODUKTANHANG 43: Xtrackers II Target Maturity Sept 2029 EUR Corporate Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Target Maturity Sept 2029 EUR Corporate Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2029 SRI Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen 1. Oktober 2028 und 30. September 2029 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG-Kriterien“) nicht erfüllen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird in Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthalten kann, oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte, wie vom Anlageverwalter und vom Verwalter des Unterportfolios festgelegt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Fälligkeitstermin	Der Teilfonds hat einen Fälligkeitstermin am 30. September 2029 (der „**Fälligkeitstermin**“), an dem der Teilfonds geschlossen wird, und alle im Umlauf befindlichen Anteile zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurückgenommen werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen Umwelt- und Sozialmerkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch nachstehenden Abschnitt „Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ unter „Spezifische Risikowarnung“, Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß SFDR und EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Anlagen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter

	„Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. *Konzentration des Referenzindex* Der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektoren auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektoren betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Vermögenswerten haben können. *ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)* Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex infrage kommen. Folglich kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Markt als Ganzes oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüfte Fonds eine schwächere Wertentwicklung aufweisen, oder die nicht in Bezug auf diese Standards prüfen. Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Festlegung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen darüber, wie der Referenzindex ESG-Merkmale berücksichtigt, sind im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ enthalten. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern. *Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit* Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die vom Index-Administrator bzw. von anderen Datenanbietern durchgeführte Analyse stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung eines Unternehmens auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden.

	ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet bzw. bewerten, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. *Fälligkeitstermin* Anleger sollten beachten, dass es – wenngleich der Teilfonds einen geplanten Fälligkeitstermin hat – keine Garantie dafür gibt, dass dieser Termin eingehalten wird. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds oder der Anteilsklasse vor diesem Datum beschließen, wie im Abschnitt „Schließung von Teilfonds“ im Kapitel „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts näher beschrieben. Da vorgesehen ist, den Teilfonds bis zur Fälligkeit zu halten, können Anleger, die ihre Anteile nicht bis zur Fälligkeit halten, erhebliche Verluste erleiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass bei Fälligkeit ein bestimmter Rücknahmebetrag an die Anleger zurückgezahlt wird. Der Rücknahmebetrag kann unter dem ursprünglichen Kaufbetrag liegen, und Anleger sollten in der Lage sein, Verluste bis hin zum gesamten Anlagebetrag hinzunehmen. Während der zwölf Monate vor dem Fälligkeitstermin setzt sich der Referenzindex aus einem zunehmenden Anteil an Barmitteln, kurzfristigen staatlichen Schuldtiteln, Geldmarktwerten oder anderen barmitteläquivalenten Positionen zusammen, und der Teilfonds investiert daher in diese Positionen, während die Unternehmensanleihen im Referenzindex fällig werden. Daher ist es wahrscheinlich, dass der Teilfonds in Wertpapieren mit einer niedrigeren Rendite engagiert sein wird als während der typischen Laufzeit des Teilfonds oder in Anleihen auf dem breiteren Markt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, in den Monaten vor dem Fälligkeitstermin regelmäßig die Website der Gesellschaft (www.Xtrackers.com) auf Ankündigungen bezüglich des Verfahrens und des Zeitplans der Schließung des Teilfonds zu überprüfen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist der 8. November 2023 für die Anteilsklasse 1D und der 25. September 2024 für die Anteilsklasse 1C.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	n. z.

Beschreibung der Anteilsklassen [93]		
Anteilsklassen	**„1C“**	**„1D“**
ISIN	LU2673522913	LU2673523309
WKN	DBX0U7	DBX0VB
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	50.000 EUR	50.000 EUR
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	50.000 EUR	50.000 EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr[94]	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,02 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % *monatlich* (0,10 % p. a.)	0,00833 % *monatlich* (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,12 % p. a.	bis zu 0,12 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

93 Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

94 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[95]

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und Fälligkeitsterminen am oder zwischen 1. Oktober 2028 und 30. September 2029 wider. Der Referenzindex umfasst von Industrie- und Versorgungsunternehmen und Finanzinstituten begebene Anleihen, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Währungen, Sektoren, ausstehende Beträge, Laufzeiten, Kupons, Rangfolge der Schuldtitel, Emissionsmärkte und Wertpapierarten erfüllen. Darüber hinaus müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme infrage zu kommen, ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Ab 1. Oktober 2028 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden, mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten.

Der Referenzindex schließt außerdem Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Insbesondere werden die folgenden Emittenten aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten ohne Rating von MSCI ESG Research LLC.
- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Unternehmensemittenten mit einem „roten" MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle überschreiten.
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und sämtlichen fossilen Brennstoffreserven.
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei" oder „teilweise frei" eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World"-Berichts als „Free" (frei), „Partly Free" (teilweise frei) oder „Not Free" (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

Die MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden die oben genannten Kriterien auf das Universum geeigneter Anleihen angewendet, um die Anleihen zu ermitteln, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet. Die Gewichtung jedes Unternehmensemittenten wird bei jeder monatlichen Neugewichtung auf 3 % begrenzt.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

[95] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Ab dem 1. Oktober 2028 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Index-Administrator**“) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und nach dem ersten Monat zum Geldkurs bewertet. Die Preise von Euro-Schatzwechseln werden anhand der mittleren Marktpreise festgelegt.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich der ESG-Kriterien, Auswahlregeln und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).

PRODUKTANHANG 44: Xtrackers II Target Maturity Sept 2031 EUR Corporate Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Target Maturity Sept 2031 EUR Corporate Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2031 SRI Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen 1. Oktober 2030 und 30. September 2031 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG-Kriterien“) nicht erfüllen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird in Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthalten kann, oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte, wie vom Anlageverwalter und vom Verwalter des Unterportfolios festgelegt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Fälligkeitstermin	Der Teilfonds hat einen Fälligkeitstermin am 30. September 2031 (der „**Fälligkeitstermin**“), an dem der Teilfonds geschlossen wird, und alle im Umlauf befindlichen Anteile zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurückgenommen werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen Umwelt- und Sozialmerkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch nachstehenden Abschnitt „Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ unter „Spezifische Risikowarnung“, Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß SFDR und EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Anlagen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter

	„Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. *Konzentration des Referenzindex* Der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektoren auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektoren betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Vermögenswerten haben können. *ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)* Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex infrage kommen. Folglich kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Markt als Ganzes oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüfte Fonds eine schwächere Wertentwicklung aufweisen, oder die nicht in Bezug auf diese Standards prüfen. Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Festlegung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen darüber, wie der Referenzindex ESG-Merkmale berücksichtigt, sind im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ enthalten. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern. *Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit* Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die vom Index-Administrator bzw. von anderen Datenanbietern durchgeführte Analyse stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung eines Unternehmens auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden.

	ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet bzw. bewerten, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. *Fälligkeitstermin* Anleger sollten beachten, dass es – wenngleich der Teilfonds einen geplanten Fälligkeitstermin hat – keine Garantie dafür gibt, dass dieser Termin eingehalten wird. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds oder der Anteilsklasse vor diesem Datum beschließen, wie im Abschnitt „Schließung von Teilfonds“ im Kapitel „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts näher beschrieben. Da vorgesehen ist, den Teilfonds bis zur Fälligkeit zu halten, können Anleger, die ihre Anteile nicht bis zur Fälligkeit halten, erhebliche Verluste erleiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass bei Fälligkeit ein bestimmter Rücknahmebetrag an die Anleger zurückgezahlt wird. Der Rücknahmebetrag kann unter dem ursprünglichen Kaufbetrag liegen, und Anleger sollten in der Lage sein, Verluste bis hin zum gesamten Anlagebetrag hinzunehmen. Während der zwölf Monate vor dem Fälligkeitstermin setzt sich der Referenzindex aus einem zunehmenden Anteil an Barmitteln, kurzfristigen staatlichen Schuldtiteln, Geldmarktwerten oder anderen barmitteläquivalenten Positionen zusammen, und der Teilfonds investiert daher in diese Positionen, während die Unternehmensanleihen im Referenzindex fällig werden. Daher ist es wahrscheinlich, dass der Teilfonds in Wertpapieren mit einer niedrigeren Rendite engagiert sein wird als während der typischen Laufzeit des Teilfonds oder in Anleihen auf dem breiteren Markt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, in den Monaten vor dem Fälligkeitstermin regelmäßig die Website der Gesellschaft (www.Xtrackers.com) auf Ankündigungen bezüglich des Verfahrens und des Zeitplans der Schließung des Teilfonds zu überprüfen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist der 8. November 2023 für die Anteilsklasse 1D und der 25. September 2024 für die Anteilsklasse 1C.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	n. z.

Beschreibung der Anteilsklassen[96]		
Anteilsklassen	**„1C“**	**„1D“**
ISIN	LU2673523135	LU2673523481
WKN	DBX0U8	DBX0VC
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	50.000 EUR	50.000 EUR
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	50.000 EUR	50.000 EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr[97]	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,02 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % *monatlich* (0,10 % p. a.)	0,00833 % *monatlich* (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,12 % p. a.	bis zu 0,12 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

96 Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

97 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[98]

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und Fälligkeitsterminen am oder zwischen 1. Oktober 2030 und 30. September 2031 wider. Der Referenzindex umfasst von Industrie- und Versorgungsunternehmen und Finanzinstituten begebene Anleihen, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Währungen, Sektoren, ausstehende Beträge, Laufzeiten, Kupons, Rangfolge der Schuldtitel, Emissionsmärkte und Wertpapierarten erfüllen. Darüber hinaus müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme infrage zu kommen, ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Ab 1. Oktober 2030 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden, mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten.

Der Referenzindex schließt außerdem Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Insbesondere werden die folgenden Emittenten aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten ohne Rating von MSCI ESG Research LLC.
- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Unternehmensemittenten mit einem „roten" MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle überschreiten.
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und sämtlichen fossilen Brennstoffreserven.
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei" oder „teilweise frei" eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World"-Berichts als „Free" (frei), „Partly Free" (teilweise frei) oder „Not Free" (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

Die MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden die oben genannten Kriterien auf das Universum geeigneter Anleihen angewendet, um die Anleihen zu ermitteln, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet. Die Gewichtung jedes Unternehmensemittenten wird bei jeder monatlichen Neugewichtung auf 3 % begrenzt.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

[98] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Ab dem 1. Oktober 2030 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Index-Administrator**“) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und nach dem ersten Monat zum Geldkurs bewertet. Die Preise von Euro-Schatzwechseln werden anhand der mittleren Marktpreise festgelegt.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich der ESG-Kriterien, Auswahlregeln und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).

PRODUKTANHANG 45: Xtrackers II Target Maturity Sept 2033 EUR Corporate Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Target Maturity Sept 2033 EUR Corporate Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2033 SRI Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen 1. Oktober 2032 und 30. September 2033 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG-Kriterien“) nicht erfüllen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird in Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthalten kann, oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte, wie vom Anlageverwalter und vom Verwalter des Unterportfolios festgelegt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Fälligkeitstermin	Der Teilfonds hat einen Fälligkeitstermin am 30. September 2033 (der „**Fälligkeitstermin**“), an dem der Teilfonds geschlossen wird, und alle im Umlauf befindlichen Anteile zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurückgenommen werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen Umwelt- und Sozialmerkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch nachstehenden Abschnitt „Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ unter „Spezifische Risikowarnung“, Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß SFDR und EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Anlagen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter

	„Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. *Konzentration des Referenzindex* Der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektoren auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektoren betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Vermögenswerten haben können. *ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)* Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex infrage kommen. Folglich kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Markt als Ganzes oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüfte Fonds eine schwächere Wertentwicklung aufweisen, oder die nicht in Bezug auf diese Standards prüfen. Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Festlegung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen darüber, wie der Referenzindex ESG-Merkmale berücksichtigt, sind im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ enthalten. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

	Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die vom Index-Administrator bzw. von anderen Datenanbietern durchgeführte Analyse stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung eines Unternehmens auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden. ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet bzw. bewerten, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. *Fälligkeitstermin* Anleger sollten beachten, dass es – wenngleich der Teilfonds einen geplanten Fälligkeitstermin hat – keine Garantie dafür gibt, dass dieser Termin eingehalten wird. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds oder der Anteilsklasse vor diesem Datum beschließen, wie im Abschnitt „Schließung von Teilfonds“ im Kapitel „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts näher beschrieben. Da vorgesehen ist, den Teilfonds bis zur Fälligkeit zu halten, können Anleger, die ihre Anteile nicht bis zur Fälligkeit halten, erhebliche Verluste erleiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass bei Fälligkeit ein bestimmter Rücknahmebetrag an die Anleger zurückgezahlt wird. Der Rücknahmewert kann unter dem ursprünglichen Kaufbetrag liegen, und Anleger sollten in der Lage sein, Verluste bis hin zum gesamten Anlagebetrag hinzunehmen. Während der zwölf Monate vor dem Fälligkeitstermin setzt sich der Referenzindex aus einem zunehmenden Anteil an Barmitteln, kurzfristigen staatlichen Schuldtiteln, Geldmarktwerten oder anderen barmitteläquivalenten Positionen zusammen, und der Teilfonds investiert daher in diese Positionen, während die Unternehmensanleihen im Referenzindex fällig werden. Daher ist es wahrscheinlich, dass der Teilfonds in Wertpapieren mit einer niedrigeren Rendite engagiert sein wird als während der typischen Laufzeit des Teilfonds oder in Anleihen auf dem breiteren Markt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, in den Monaten vor dem Fälligkeitstermin regelmäßig die Website der Gesellschaft (www.Xtrackers.com) auf Ankündigungen bezüglich des Verfahrens und des Zeitplans der Schließung des Teilfonds zu überprüfen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Auflegungstermin	ist der 8. November 2023 für die Anteilsklasse 1D und der 25. September 2024 für die Anteilsklasse 1C.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	n. z.

Beschreibung der Anteilsklassen[99]		
Anteilsklassen	**„1C“**	**„1D“**
ISIN	LU2673523051	LU2673523564
WKN	DBX0U9	DBX0VD
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	50.000 EUR	50.000 EUR
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	50.000 EUR	50.000 EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr[100]	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,02 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % *monatlich* (0,10 % p. a.)	0,00833 % *monatlich* (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,12 % p. a.	bis zu 0,12 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

99 Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

100 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[101]

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und Fälligkeitsterminen am oder zwischen 1. Oktober 2032 und 30. September 2033 wider. Der Referenzindex umfasst von Industrie- und Versorgungsunternehmen und Finanzinstituten begebene Anleihen, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Währungen, Sektoren, ausstehende Beträge, Laufzeiten, Kupons, Rangfolge der Schuldtitel, Emissionsmärkte und Wertpapierarten erfüllen. Darüber hinaus müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme infrage zu kommen, ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Ab 1. Oktober 2032 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden, mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten.

Der Referenzindex schließt außerdem Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Insbesondere werden die folgenden Emittenten aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten ohne Rating von MSCI ESG Research LLC.
- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Unternehmensemittenten mit einem „roten" MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle überschreiten.
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und sämtlichen fossilen Brennstoffreserven.
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei" oder „teilweise frei" eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World"-Berichts als „Free" (frei), „Partly Free" (teilweise frei) oder „Not Free" (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

Die MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden die oben genannten Kriterien auf das Universum geeigneter Anleihen angewendet, um die Anleihen zu ermitteln, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet. Die Gewichtung jedes Unternehmensemittenten wird bei jeder monatlichen Neugewichtung auf 3 % begrenzt.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

[101] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

Ab dem 1. Oktober 2032 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Index-Administrator**“) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und nach dem ersten Monat zum Geldkurs bewertet. Die Preise von Euro-Schatzwechseln werden anhand der mittleren Marktpreise festgelegt.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich der ESG-Kriterien, Auswahlregeln und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).

PRODUKTANHANG 47: Xtrackers II US Treasuries 7-10 UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II US Treasuries 7-10 UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg US Treasury 7-10 Year Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex bildet die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von 7 Jahren bis zu (aber nicht einschließlich) 10 Jahrenab, die von der US-Regierung begeben werden. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird passiv im Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik verwaltet und ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthält oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfassen kann, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter bestimmt. In Bezug auf die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung kann der Teilfonds, jeweils im Einklang mit den Anlagebeschränkungen, Finanzkontrakte (Derivate) wie zum Beispiel außerbörslich gehandelte Devisen-Forwards und/oder -Futures und/oder Derivate einsetzen, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Bestandteile im Portfolio des Teilfonds und der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse zu verringern. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Anteilsklassen mit Währungsabsicherung“ im Hauptteil des Prospekts.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in den Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit niedrigem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospektes beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospektes aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en). *Konzentration des Referenzindex* Der Referenzindex deckt in Industrieländern ausgegebene Staatsanleihen ab. Infolgedessen ist es möglich, dass von einer oder mehreren Regierungen begebene oder garantierte

	Staatsanleihen im Referenzindex konzentriert sind. Veränderungen der Finanzlage der jeweiligen Regierungen, Veränderungen der die Regierungen betreffenden besonderen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen sowie Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen oder politischen Bedingungen können sich auf den Wert der von diesen Regierungen begebenen Staatsanleihen auswirken. Solche emittentenspezifische Veränderungen können sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und geeigneten Vermögenswerten auswirken.
Mindestnettoinventarwert	USD 50.000.000
Referenzwährung	USD
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklassen 1C, 2D – EUR Hedged und 3D – GBP Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	Ist für die Anteilsklasse 1D der 6. Dezember 2023. Der Auflegungstermin für die Anteilsklassen 1C, 2D – EUR Hedged und 3D – GBP Hedged ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	17.00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag für die Anteilsklassen 1D und 1C und 15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag für die Anteilsklassen 2D – EUR Hedged und 3D – GBP Hedged.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	Ja
Umgang mit Erträgen/Kosten aus Wertpapierleihgeschäften	Der Teilfonds zahlt 30 % der Bruttoerträge aus Wertpapierleihgeschäften als Kosten/Gebühren an die Verwaltungsgesellschaft und behält 70 % der Bruttoerträge aus diesen Wertpapierleihgeschäften ein. Von den 30 % der erhaltenen Bruttoerträge behält die Verwaltungsgesellschaft 5 % dieser 30 % (d.h. 1,5 % der gesamten Bruttoerträge aus diesen Transaktionen) für ihre eigenen Koordinierungs- und Überwachungsaufgaben und sie zahlt die direkten Kosten (z. B. Transaktionskosten und Kosten der Sicherheitenverwaltung) an externe Dienstleister. Der verbleibende Betrag (nach Abzug der Kosten der Verwaltungsgesellschaft und der direkten Kosten) wird an den Anlageverwalter für die Unterstützung der Verwaltungsgesellschaft bei der Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften gezahlt.

Beschreibung der Anteilsklassen[102]				
Anteilsklassen	**„1C“**	**„1D“**	**„2D – EUR Hedged“**	**„3D – GBP Hedged“**
ISIN	LU2672789117	LU2662649685	LU2672789208	LU2672789380
WKN	DBX0U0	DBX0UV	DBX0U1	DBX0U2
Nennwährung	USD	USD	EUR	GBP
Verwaltungsgesellschaftsgebühr[103]	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,01 % p. a.	bis zu 0,05 % p. a.	bis zu 0,05 % p. a.
Fixgebühr	0,00417 % *monatlich* (0,05 % p. a.)	0,00417 % *monatlich* (0,05 % p. a.)	0,00417 % *monatlich* (0,05 % p. a.)	0,00417 % *monatlich* (0,05 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,06 % p. a.	bis zu 0,06 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.	bis zu 0,10 % p. a.
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	USD 50.000	USD 50.000	EUR 50.000	GBP 50.000
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	USD 50.000	USD 50.000	EUR 50.000	GBP 50.000
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar			
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.			
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error[104]	bis zu 1 %			

[102] Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

[103] Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

[104] Der angegebene voraussichtliche Tracking Error entspricht dem voraussichtlichen Tracking Error der nicht abgesicherten Anteilsklassen gegenüber dem Referenzindex (der ebenfalls nicht abgesichert ist).

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[105]

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von 7 Jahren bis zu (aber nicht einschließlich) 10 Jahren ab, die von der US-Regierung begeben werden. Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited („**Bloomberg**“ oder der „**Index-Administrator**“) verwaltet.

Auswahlkriterien für die Aufnahme von Wertpapieren in den Referenzindex:

Für die Aufnahme in den Referenzindex kommen nur auf US-Dollar lautende, festverzinsliche, nominale Schuldtitel in Frage, die vom US-Finanzministerium begeben werden und eine Laufzeit von 7 Jahren bis zu (aber nicht einschließlich) 10 Jahren haben.

Um für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage zu kommen, müssen diese Wertpapiere einen ausstehenden Mindestbetrag von 300 Mio. USD zum Nennwert aufweisen und ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) unter Verwendung des mittleren Ratings von Moody's, S&P und Fitch haben.

Die folgenden Wertpapiere sind nicht zulässig und daher aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- auf dem Offenmarktkonto des Federal Reserve System (SOMA) gehaltene US-Staatsanleihen;
- inflationsgebundene oder variabel verzinsliche Anleihen;
- Separate Trading of Registered Interest and Principal Securities (STRIPS), Schatzwechsel oder Bellwethers;
- staatliche und kommunale Anleihen (SLG).

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex:

Neugewichtung und Wertpapierauswahl:
Die Wertpapieremissionen, die die oben beschriebenen Kriterien erfüllen, werden am letzten Geschäftstag eines jeden Monats (dem Neugewichtungstag) in den Referenzindex aufgenommen, wobei die Gewichtung auf dem Marktwert basiert. Qualifizierte Wertpapiere, die am oder vor dem Neugewichtungstag am Monatsende emittiert, aber nicht notwendigerweise abgewickelt werden, qualifizieren sich für die Aufnahme in die Neugewichtung des folgenden Monats.

Kursfestsetzung:
Der Referenzindex wird täglich unter Verwendung des Kursdatendienstes von Bloomberg Finance L.P., Bloomberg's Evaluated Pricing Product (BVAL), berechnet. Die Kurse der Wertpapiere werden in der Regel um 16.00 Uhr New Yorker Zeit festgesetzt. Wertpapiere im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. Alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere werden als Prozentsatz ihres Nennwerts notiert.

Wiederanlage von Cashflows:
Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Das Basisdatum des Referenzindex ist Mai 1997.

Alle Informationen zum Referenzindex und zu der allgemeinen Methodologie der Bloomberg-Indizes finden Sie auf: Bloomberg Fixed Income Indices | Bloomberg Professional Services.

105 Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Informationen zum Referenzindex erscheinen auf der nachstehend angegebenen Webseite. Diese Informationen können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf dieser Webseite aufgeführt werden.

Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

PRODUKTANHANG 50: Xtrackers II Target Maturity Sept 2028 EUR Corporate Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Target Maturity Sept 2028 EUR Corporate Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2028 SRI Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen 1. Oktober 2027 und 30. September 2028 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG-Kriterien“) nicht erfüllen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird in Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthalten kann, oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter festgelegt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Fälligkeitstermin	Der Teilfonds hat einen Fälligkeitstermin am 30. September 2028 (der „**Fälligkeitstermin**“), an dem der Teilfonds geschlossen wird, und alle im Umlauf befindlichen Anteile zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurückgenommen werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen Umwelt- und Sozialmerkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch nachstehenden Abschnitt „Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ unter „Spezifische Risikowarnung“, Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß SFDR und EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Anlagen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. *Konzentration des Referenzindex* Der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektoren auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektoren betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Vermögenswerten haben können. *ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)* Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex infrage kommen. Folglich kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Markt als Ganzes oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüfte Fonds eine schwächere Wertentwicklung aufweisen, oder die nicht in Bezug auf diese Standards prüfen. Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Festlegung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen darüber, wie der Referenzindex ESG-Merkmale berücksichtigt, sind im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ enthalten. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern. *Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit* Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die vom Index-Administrator bzw. von anderen Datenanbietern durchgeführte Analyse stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung eines Unternehmens auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden.

	ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet bzw. bewerten, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. *Fälligkeitstermin* Anleger sollten beachten, dass es – wenngleich der Teilfonds einen geplanten Fälligkeitstermin hat – keine Garantie dafür gibt, dass dieser Termin eingehalten wird. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds oder der Anteilsklasse vor diesem Datum beschließen, wie im Abschnitt „Schließung von Teilfonds“ im Kapitel „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts näher beschrieben. Da vorgesehen ist, den Teilfonds bis zur Fälligkeit zu halten, können Anleger, die ihre Anteile nicht bis zur Fälligkeit halten, erhebliche Verluste erleiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass bei Fälligkeit ein bestimmter Rücknahmebetrag an die Anleger zurückgezahlt wird. Der Rücknahmewert kann unter dem ursprünglichen Kaufbetrag liegen, und Anleger sollten in der Lage sein, Verluste bis hin zum gesamten Anlagebetrag hinzunehmen. Während der zwölf Monate vor dem Fälligkeitstermin setzt sich der Referenzindex aus einem zunehmenden Anteil an Barmitteln, kurzfristigen staatlichen Schuldtiteln, Geldmarktwerten oder anderen barmitteläquivalenten Positionen zusammen, und der Teilfonds investiert daher in diese Positionen, während die Unternehmensanleihen im Referenzindex fällig werden. Daher ist es wahrscheinlich, dass der Teilfonds in Wertpapieren mit einer niedrigeren Rendite engagiert sein wird als während der typischen Laufzeit des Teilfonds oder in Anleihen auf dem breiteren Markt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, in den Monaten vor dem Fälligkeitstermin regelmäßig die Website der Gesellschaft (www.Xtrackers.com) auf Ankündigungen bezüglich des Verfahrens und des Zeitplans der Schließung des Teilfonds zu überprüfen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 25. September 2024. Der Auflegungstermin für die Anteilsklasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	n. z.

Beschreibung der Anteilsklassen[106]		
Anteilsklassen	**„1C“**	**„1D“**
ISIN	LU2810185582	LU2810185665
WKN	DBX0V5	DBX0V6
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	50.000 EUR	50.000 EUR
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	50.000 EUR	50.000 EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr[107]	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,02 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % *monatlich* (0,10 % p. a.)	0,00833 % *monatlich* (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,12 % p. a.	bis zu 0,12 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

106 Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

107 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[108]

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und Fälligkeitsterminen am oder zwischen 1. Oktober 2027 und 30. September 2028 wider. Der Referenzindex umfasst von Industrie- und Versorgungsunternehmen und Finanzinstituten begebene Anleihen, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Währungen, Sektoren, ausstehende Beträge, Laufzeiten, Kupons, Rangfolge der Schuldtitel, Emissionsmärkte und Wertpapierarten erfüllen. Darüber hinaus müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme infrage zu kommen, ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Ab 1. Oktober 2027 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten.

Der Referenzindex schließt außerdem Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Insbesondere werden die folgenden Emittenten aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten ohne Rating von MSCI ESG Research LLC.
- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Unternehmensemittenten mit einem „roten" MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle überschreiten.
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und sämtlichen fossilen Brennstoffreserven.
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei" oder „teilweise frei" eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World"-Berichts als „Free" (frei), „Partly Free" (teilweise frei) oder „Not Free" (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

Die MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden die oben genannten Kriterien auf das Universum geeigneter Anleihen angewendet, um die Anleihen zu ermitteln, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet. Die Gewichtung jedes Unternehmensemittenten wird bei jeder monatlichen Neugewichtung auf 3 % begrenzt.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Ab 1. Oktober 2027 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen

[108] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Indexverwalter**“) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und nach dem ersten Monat zum Geldkurs bewertet. Die Preise von Euro-Schatzwechseln werden anhand der mittleren Marktpreise festgelegt.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich der ESG-Kriterien, Auswahlregeln und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).

PRODUKTANHANG 51: Xtrackers II Target Maturity Sept 2030 EUR Corporate Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Target Maturity Sept 2030 EUR Corporate Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2030 SRI Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen 1. Oktober 2029 und 30. September 2030 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG-Kriterien“) nicht erfüllen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird in Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthalten kann, oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter festgelegt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Fälligkeitstermin	Der Teilfonds hat einen Fälligkeitstermin am 30. September 2030 (der „**Fälligkeitstermin**“), an dem der Teilfonds geschlossen wird, und alle im Umlauf befindlichen Anteile zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurückgenommen werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen Umwelt- und Sozialmerkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch nachstehenden Abschnitt „Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ unter „Spezifische Risikowarnung“, Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß SFDR und EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Anlagen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. *Konzentration des Referenzindex* Der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektoren auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektoren betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Vermögenswerten haben können. *ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)* Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex infrage kommen. Folglich kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Markt als Ganzes oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüfte Fonds eine schwächere Wertentwicklung aufweisen, oder die nicht in Bezug auf diese Standards prüfen. Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Festlegung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen darüber, wie der Referenzindex ESG-Merkmale berücksichtigt, sind im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ enthalten. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern. *Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit* Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die vom Index-Administrator bzw. von anderen Datenanbietern durchgeführte Analyse stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung eines Unternehmens auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden.

	ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet bzw. bewerten, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. *Fälligkeitstermin* Anleger sollten beachten, dass es – wenngleich der Teilfonds einen geplanten Fälligkeitstermin hat – keine Garantie dafür gibt, dass dieser Termin eingehalten wird. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds oder der Anteilsklasse vor diesem Datum beschließen, wie im Abschnitt „Schließung von Teilfonds“ im Kapitel „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts näher beschrieben. Da vorgesehen ist, den Teilfonds bis zur Fälligkeit zu halten, können Anleger, die ihre Anteile nicht bis zur Fälligkeit halten, erhebliche Verluste erleiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass bei Fälligkeit ein bestimmter Rücknahmebetrag an die Anleger zurückgezahlt wird. Der Rücknahmewert kann unter dem ursprünglichen Kaufbetrag liegen, und Anleger sollten in der Lage sein, Verluste bis hin zum gesamten Anlagebetrag hinzunehmen. Während der zwölf Monate vor dem Fälligkeitstermin setzt sich der Referenzindex aus einem zunehmenden Anteil an Barmitteln, kurzfristigen staatlichen Schuldtiteln, Geldmarktwerten oder anderen barmitteläquivalenten Positionen zusammen, und der Teilfonds investiert daher in diese Positionen, während die Unternehmensanleihen im Referenzindex fällig werden. Daher ist es wahrscheinlich, dass der Teilfonds in Wertpapieren mit einer niedrigeren Rendite engagiert sein wird als während der typischen Laufzeit des Teilfonds oder in Anleihen auf dem breiteren Markt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, in den Monaten vor dem Fälligkeitstermin regelmäßig die Website der Gesellschaft (www.Xtrackers.com) auf Ankündigungen bezüglich des Verfahrens und des Zeitplans der Schließung des Teilfonds zu überprüfen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 25. September 2024. Der Auflegungstermin für die Anteilsklasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	n. z.

Beschreibung der Anteilsklassen [109]		
Anteilsklassen	**„1C“**	**„1D“**
ISIN	LU2809864023	LU2809864296
WKN	DBX0VY	DBX0VZ
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	50.000 EUR	50.000 EUR
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	50.000 EUR	50.000 EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr[110]	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,02 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % *monatlich* (0,10 % p. a.)	0,00833 % *monatlich* (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,12 % p. a.	bis zu 0,12 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

109 Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

110 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[111]

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und Fälligkeitsterminen am oder zwischen 1. Oktober 2029 und 30. September 2030 wider. Der Referenzindex umfasst von Industrie- und Versorgungsunternehmen und Finanzinstituten begebene Anleihen, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Währungen, Sektoren, ausstehende Beträge, Laufzeiten, Kupons, Rangfolge der Schuldtitel, Emissionsmärkte und Wertpapierarten erfüllen. Darüber hinaus müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme infrage zu kommen, ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Ab 1. Oktober 2029 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten.

Der Referenzindex schließt außerdem Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Insbesondere werden die folgenden Emittenten aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten ohne Rating von MSCI ESG Research LLC.
- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Unternehmensemittenten mit einem „roten" MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle überschreiten.
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und sämtlichen fossilen Brennstoffreserven.
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei" oder „teilweise frei" eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World"-Berichts als „Free" (frei), „Partly Free" (teilweise frei) oder „Not Free" (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

Die MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden die oben genannten Kriterien auf das Universum geeigneter Anleihen angewendet, um die Anleihen zu ermitteln, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet. Die Gewichtung jedes Unternehmensemittenten wird bei jeder monatlichen Neugewichtung auf 3 % begrenzt.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Ab 1. Oktober 2029 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen

[111] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Indexverwalter**“) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und nach dem ersten Monat zum Geldkurs bewertet. Die Preise von Euro-Schatzwechseln werden anhand der mittleren Marktpreise festgelegt.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich der ESG-Kriterien, Auswahlregeln und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).

PRODUKTANHANG 52: Xtrackers II Target Maturity Sept 2032 EUR Corporate Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Target Maturity Sept 2032 EUR Corporate Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2032 SRI Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen 1. Oktober 2031 und 30. September 2032 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG-Kriterien“) nicht erfüllen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird in Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthalten kann, oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter festgelegt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Fälligkeitstermin	Der Teilfonds hat einen Fälligkeitstermin am 30. September 2032 (der „**Fälligkeitstermin**“), an dem der Teilfonds geschlossen wird, und alle im Umlauf befindlichen Anteile zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurückgenommen werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen Umwelt- und Sozialmerkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch nachstehenden Abschnitt „Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ unter „Spezifische Risikowarnung“, Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß SFDR und EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Anlagen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. *Konzentration des Referenzindex* Der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektoren auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektoren betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Vermögenswerten haben können. *ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)* Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex infrage kommen. Folglich kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Markt als Ganzes oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüfte Fonds eine schwächere Wertentwicklung aufweisen, oder die nicht in Bezug auf diese Standards prüfen. Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Festlegung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen darüber, wie der Referenzindex ESG-Merkmale berücksichtigt, sind im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ enthalten. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern. *Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit* Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die vom Index-Administrator bzw. von anderen Datenanbietern durchgeführte Analyse stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung eines Unternehmens auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden.

	ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet bzw. bewerten, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. *Fälligkeitstermin* Anleger sollten beachten, dass es – wenngleich der Teilfonds einen geplanten Fälligkeitstermin hat – keine Garantie dafür gibt, dass dieser Termin eingehalten wird. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds oder der Anteilsklasse vor diesem Datum beschließen, wie im Abschnitt „Schließung von Teilfonds“ im Kapitel „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts näher beschrieben. Da vorgesehen ist, den Teilfonds bis zur Fälligkeit zu halten, können Anleger, die ihre Anteile nicht bis zur Fälligkeit halten, erhebliche Verluste erleiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass bei Fälligkeit ein bestimmter Rücknahmebetrag an die Anleger zurückgezahlt wird. Der Rücknahmewert kann unter dem ursprünglichen Kaufbetrag liegen, und Anleger sollten in der Lage sein, Verluste bis hin zum gesamten Anlagebetrag hinzunehmen. Während der zwölf Monate vor dem Fälligkeitstermin setzt sich der Referenzindex aus einem zunehmenden Anteil an Barmitteln, kurzfristigen staatlichen Schuldtiteln, Geldmarktwerten oder anderen barmitteläquivalenten Positionen zusammen, und der Teilfonds investiert daher in diese Positionen, während die Unternehmensanleihen im Referenzindex fällig werden. Daher ist es wahrscheinlich, dass der Teilfonds in Wertpapieren mit einer niedrigeren Rendite engagiert sein wird als während der typischen Laufzeit des Teilfonds oder in Anleihen auf dem breiteren Markt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, in den Monaten vor dem Fälligkeitstermin regelmäßig die Website der Gesellschaft (www.Xtrackers.com) auf Ankündigungen bezüglich des Verfahrens und des Zeitplans der Schließung des Teilfonds zu überprüfen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 25. September 2024. Der Auflegungstermin für die Anteilsklasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	n. z.

Beschreibung der Anteilsklassen[112]		
Anteilsklassen	**„1C“**	**„1D“**
ISIN	LU2809864379	LU2809864452
WKN	DBX0V0	DBX0V1
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	50.000 EUR	50.000 EUR
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	50.000 EUR	50.000 EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr[113]	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,02 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % *monatlich* (0,10 % p. a.)	0,00833 % *monatlich* (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,12 % p. a.	bis zu 0,12 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

[112] Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

[113] Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[114]

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und Fälligkeitsterminen am oder zwischen 1. Oktober 2031 und 30. September 2032 wider. Der Referenzindex umfasst von Industrie- und Versorgungsunternehmen und Finanzinstituten begebene Anleihen, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Währungen, Sektoren, ausstehende Beträge, Laufzeiten, Kupons, Rangfolge der Schuldtitel, Emissionsmärkte und Wertpapierarten erfüllen. Darüber hinaus müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme infrage zu kommen, ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Ab 1. Oktober 2031 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten.

Der Referenzindex schließt außerdem Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Insbesondere werden die folgenden Emittenten aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten ohne Rating von MSCI ESG Research LLC.
- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Unternehmensemittenten mit einem „roten" MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle überschreiten.
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und sämtlichen fossilen Brennstoffreserven.
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei" oder „teilweise frei" eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World"-Berichts als „Free" (frei), „Partly Free" (teilweise frei) oder „Not Free" (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

Die MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden die oben genannten Kriterien auf das Universum geeigneter Anleihen angewendet, um die Anleihen zu ermitteln, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet. Die Gewichtung jedes Unternehmensemittenten wird bei jeder monatlichen Neugewichtung auf 3 % begrenzt.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Ab 1. Oktober 2031 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen

[114] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Indexverwalter**“) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und nach dem ersten Monat zum Geldkurs bewertet. Die Preise von Euro-Schatzwechseln werden anhand der mittleren Marktpreise festgelegt.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich der ESG-Kriterien, Auswahlregeln und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).

PRODUKTANHANG 53: Xtrackers II Target Maturity Sept 2034 EUR Corporate Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Target Maturity Sept 2034 EUR Corporate Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2034 SRI Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen 1. Oktober 2033 und 30. September 2034 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG-Kriterien“) nicht erfüllen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird in Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthalten kann, oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter festgelegt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Fälligkeitstermin	Der Teilfonds hat einen Fälligkeitstermin am 30. September 2034 (der „**Fälligkeitstermin**“), an dem der Teilfonds geschlossen wird, und alle im Umlauf befindlichen Anteile zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurückgenommen werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen Umwelt- und Sozialmerkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch nachstehenden Abschnitt „Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ unter „Spezifische Risikowarnung“, Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß SFDR und EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Anlagen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.

Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. *Konzentration des Referenzindex* Der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektoren auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektoren betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Vermögenswerten haben können. *ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)* Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex infrage kommen. Folglich kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Markt als Ganzes oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüfte Fonds eine schwächere Wertentwicklung aufweisen, oder die nicht in Bezug auf diese Standards prüfen. Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Festlegung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen darüber, wie der Referenzindex ESG-Merkmale berücksichtigt, sind im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ enthalten. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern. *Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit* Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die vom Index-Administrator bzw. von anderen Datenanbietern durchgeführte Analyse stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung eines Unternehmens auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden.

	ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet bzw. bewerten, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. *Fälligkeitstermin* Anleger sollten beachten, dass es – wenngleich der Teilfonds einen geplanten Fälligkeitstermin hat – keine Garantie dafür gibt, dass dieser Termin eingehalten wird. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds oder der Anteilsklasse vor diesem Datum beschließen, wie im Abschnitt „Schließung von Teilfonds“ im Kapitel „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts näher beschrieben. Da vorgesehen ist, den Teilfonds bis zur Fälligkeit zu halten, können Anleger, die ihre Anteile nicht bis zur Fälligkeit halten, erhebliche Verluste erleiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass bei Fälligkeit ein bestimmter Rücknahmebetrag an die Anleger zurückgezahlt wird. Der Rücknahmewert kann unter dem ursprünglichen Kaufbetrag liegen, und Anleger sollten in der Lage sein, Verluste bis hin zum gesamten Anlagebetrag hinzunehmen. Während der zwölf Monate vor dem Fälligkeitstermin setzt sich der Referenzindex aus einem zunehmenden Anteil an Barmitteln, kurzfristigen staatlichen Schuldtiteln, Geldmarktwerten oder anderen barmitteläquivalenten Positionen zusammen, und der Teilfonds investiert daher in diese Positionen, während die Unternehmensanleihen im Referenzindex fällig werden. Daher ist es wahrscheinlich, dass der Teilfonds in Wertpapieren mit einer niedrigeren Rendite engagiert sein wird als während der typischen Laufzeit des Teilfonds oder in Anleihen auf dem breiteren Markt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, in den Monaten vor dem Fälligkeitstermin regelmäßig die Website der Gesellschaft (www.Xtrackers.com) auf Ankündigungen bezüglich des Verfahrens und des Zeitplans der Schließung des Teilfonds zu überprüfen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen
Auflegungstermin	ist für die Anteilsklasse 1D der 25. September 2024. Der Auflegungstermin für die Anteilsklasse 1C ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	n. z.

Beschreibung der Anteilsklassen[115]		
Anteilsklassen	**„1C“**	**„1D“**
ISIN	LU2809864536	LU2809864619
WKN	DBX0V2	DBX0V3
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	50.000 EUR	50.000 EUR
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	50.000 EUR	50.000 EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr[116]	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,02 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % *monatlich* (0,10 % p. a.)	0,00833 % *monatlich* (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,12 % p. a.	bis zu 0,12 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

115 Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

116 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[117]

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und Fälligkeitsterminen am oder zwischen 1. Oktober 2033 und 30. September 2034 wider. Der Referenzindex umfasst von Industrie- und Versorgungsunternehmen und Finanzinstituten begebene Anleihen, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Währungen, Sektoren, ausstehende Beträge, Laufzeiten, Kupons, Rangfolge der Schuldtitel, Emissionsmärkte und Wertpapierarten erfüllen. Darüber hinaus müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme infrage zu kommen, ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Ab 1. Oktober 2033 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten.

Der Referenzindex schließt außerdem Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Insbesondere werden die folgenden Emittenten aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten ohne Rating von MSCI ESG Research LLC.
- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Unternehmensemittenten mit einem „roten" MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle überschreiten.
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und sämtlichen fossilen Brennstoffreserven.
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei" oder „teilweise frei" eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World"-Berichts als „Free" (frei), „Partly Free" (teilweise frei) oder „Not Free" (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

Die MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden die oben genannten Kriterien auf das Universum geeigneter Anleihen angewendet, um die Anleihen zu ermitteln, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet. Die Gewichtung jedes Unternehmensemittenten wird bei jeder monatlichen Neugewichtung auf 3 % begrenzt.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Ab 1. Oktober 2033 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen

[117] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Indexverwalter**“) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und nach dem ersten Monat zum Geldkurs bewertet. Die Preise von Euro-Schatzwechseln werden anhand der mittleren Marktpreise festgelegt.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich der ESG-Kriterien, Auswahlregeln und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).

PRODUKTANHANG 60: Xtrackers II Target Maturity Sept 2035 EUR Corporate Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Target Maturity Sept 2035 EUR Corporate Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2035 SRI Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen 1. Oktober 2034 und 30. September 2035 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG-Kriterien“) nicht erfüllen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird in Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthalten kann, oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter festgelegt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Fälligkeitstermin	Der Teilfonds hat einen Fälligkeitstermin am 30. September 2035 (der „**Fälligkeitstermin**“), an dem der Teilfonds geschlossen wird, und alle im Umlauf befindlichen Anteile zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurückgenommen werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen Umwelt- und Sozialmerkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch nachstehenden Abschnitt „Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ unter „Spezifische Risikowarnung“, Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß SFDR und EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Anlagen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter

	„Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. *Konzentration des Referenzindex* Der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektoren auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektoren betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Vermögenswerten haben können. *ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)* Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex infrage kommen. Folglich kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Markt als Ganzes oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüfte Fonds eine schwächere Wertentwicklung aufweisen, oder die nicht in Bezug auf diese Standards prüfen. Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Festlegung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen darüber, wie der Referenzindex ESG-Merkmale berücksichtigt, sind im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ enthalten. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern. *Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit* Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die vom Index-Administrator bzw. von anderen Datenanbietern durchgeführte Analyse stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung eines Unternehmens auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden.

	ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet bzw. bewerten, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. *Fälligkeitstermin* Anleger sollten beachten, dass es – wenngleich der Teilfonds einen geplanten Fälligkeitstermin hat – keine Garantie dafür gibt, dass dieser Termin eingehalten wird. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds oder der Anteilsklasse vor diesem Datum beschließen, wie im Abschnitt „Schließung von Teilfonds“ im Kapitel „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts näher beschrieben. Da vorgesehen ist, den Teilfonds bis zur Fälligkeit zu halten, können Anleger, die ihre Anteile nicht bis zur Fälligkeit halten, erhebliche Verluste erleiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass bei Fälligkeit ein bestimmter Rücknahmebetrag an die Anleger zurückgezahlt wird. Der Rücknahmewert kann unter dem ursprünglichen Kaufbetrag liegen, und Anleger sollten in der Lage sein, Verluste bis hin zum gesamten Anlagebetrag hinzunehmen. Während der zwölf Monate vor dem Fälligkeitstermin setzt sich der Referenzindex aus einem zunehmenden Anteil an Barmitteln, kurzfristigen staatlichen Schuldtiteln, Geldmarktwerten oder anderen barmitteläquivalenten Positionen zusammen, und der Teilfonds investiert daher in diese Positionen, während die Unternehmensanleihen im Referenzindex fällig werden. Daher ist es wahrscheinlich, dass der Teilfonds in Wertpapieren mit einer niedrigeren Rendite engagiert sein wird als während der typischen Laufzeit des Teilfonds oder in Anleihen auf dem breiteren Markt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, in den Monaten vor dem Fälligkeitstermin regelmäßig die Website der Gesellschaft (www.Xtrackers.com) auf Ankündigungen bezüglich des Verfahrens und des Zeitplans der Schließung des Teilfonds zu überprüfen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklassen 1C und 1D ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen
Auflegungstermin	Die Auflegungstermine für die Anteilsklassen 1C und 1D sind noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	n. z.

Beschreibung der Anteilsklassen[118]		
Anteilsklassen	**„1C“**	**„1D“**
ISIN	LU3192258971	LU3152892546
WKN	DBX0X6	DBX0XS
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	50.000 EUR	50.000 EUR
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	50.000 EUR	50.000 EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr[119]	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,02 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % *monatlich* (0,10 % p. a.)	0,00833 % *monatlich* (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,12 % p. a.	bis zu 0,12 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

118 Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

119 Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[120]

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und Fälligkeitsterminen am oder zwischen 1. Oktober 2034 und 30. September 2035 wider. Der Referenzindex umfasst von Industrie- und Versorgungsunternehmen und Finanzinstituten begebene Anleihen, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Währungen, Sektoren, ausstehende Beträge, Laufzeiten, Kupons, Rangfolge der Schuldtitel, Emissionsmärkte und Wertpapierarten erfüllen. Darüber hinaus müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme infrage zu kommen, ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Ab 1. Oktober 2033 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten.

Der Referenzindex schließt außerdem Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Insbesondere werden die folgenden Emittenten aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten ohne Rating von MSCI ESG Research LLC.
- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Unternehmensemittenten mit einem „roten" MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle überschreiten.
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und sämtlichen fossilen Brennstoffreserven.
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei" oder „teilweise frei" eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World"-Berichts als „Free" (frei), „Partly Free" (teilweise frei) oder „Not Free" (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

Die MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden die oben genannten Kriterien auf das Universum geeigneter Anleihen angewendet, um die Anleihen zu ermitteln, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet. Die Gewichtung jedes Unternehmensemittenten wird bei jeder monatlichen Neugewichtung auf 3 % begrenzt.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Ab 1. Oktober 2034 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen

[120] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Indexverwalter**“) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und nach dem ersten Monat zum Geldkurs bewertet. Die Preise von Euro-Schatzwechseln werden anhand der mittleren Marktpreise festgelegt.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich der ESG-Kriterien, Auswahlregeln und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).

PRODUKTANHANG 61: Xtrackers II Target Maturity Sept 2036 EUR Corporate Bond UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II Target Maturity Sept 2036 EUR Corporate Bond UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, die Wertentwicklung des Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2036 SRI Index (der „**Referenzindex**“) abzubilden. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen 1. Oktober 2035 und 30. September 2036 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG-Kriterien“) nicht erfüllen. Weitere Informationen zum Referenzindex finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“.
Anlagepolitik	Der Teilfonds wird in Einklang mit einer Direkten Anlagepolitik passiv verwaltet. Er ist ein Fonds mit Optimierter Replikation (siehe Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Zur Erreichung des Anlageziels bemüht sich der Teilfonds um eine Nachbildung des Referenzindex, indem er ein Portfolio aus Wertpapieren erwirbt, das die Bestandteile des Referenzindex enthalten kann, oder andere, nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte, wie vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter festgelegt. Der Anlageverwalter behält sich das Recht vor, Wertpapiere des Referenzindex aus dem Portfolio des Teilfonds auszuschließen, die nicht mit der Politik oder den Standards des Anlageverwalters übereinstimmen (Beispiele hierfür sind im Hauptteil des Prospekts unter der Überschrift „Teilfonds mit Direkter Anlagepolitik“ beschrieben).
Fälligkeitstermin	Der Teilfonds hat einen Fälligkeitstermin am 30. September 2036 (der „**Fälligkeitstermin**“), an dem der Teilfonds geschlossen wird, und alle im Umlauf befindlichen Anteile zum geltenden Nettoinventarwert je Anteil zwangsweise zurückgenommen werden.
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospektes im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds fördert neben anderen Merkmalen Umwelt- und Sozialmerkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen dazu, wie der Referenzindex Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Merkmale berücksichtigt, finden sich im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“. Siehe auch nachstehenden Abschnitt „Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ unter „Spezifische Risikowarnung“, Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß SFDR und EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Anlagen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter

	„Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Diese besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. *Keine Garantie* Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. *Ausschüttende Anteile* Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttenden Anteilsklassen tatsächlich Ausschüttungen vornehmen. Bei Zahlung einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen. *Konzentration des Referenzindex* Der Markt, den der Referenzindex repräsentieren soll, weist eine hohe Konzentration auf einen oder mehrere Sektoren auf. Daher sollten sich die Anleger darüber im Klaren sein, dass Änderungen der Bedingungen, die den oder die konzentrierten Sektoren betreffen, negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex und des vom Teilfonds gehaltenen Portfolios aus übertragbaren Wertpapieren und zulässigen Vermögenswerten haben können. *ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)* Die ESG-Standards des Referenzindex begrenzen die Zahl der Wertpapiere, die für eine Aufnahme in den Referenzindex infrage kommen. Folglich kann der Referenzindex und somit auch der Teilfonds stärker in Bezug auf Wertpapiere, Wirtschaftssektoren oder Länder gewichtet sein, die gegenüber dem Markt als Ganzes oder gegenüber anderen, auf ESG-Standards geprüfte Fonds eine schwächere Wertentwicklung aufweisen, oder die nicht in Bezug auf diese Standards prüfen. Anleger sollten beachten, dass die Feststellung, dass der Teilfonds den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, ausschließlich auf der Grundlage erfolgt, dass der Referenzindex, den der Teilfonds widerspiegelt, ökologische und soziale Merkmale fördert. Die Gesellschaft verlässt sich bei dieser Festlegung ausschließlich auf die Aktivitäten und Informationen des Index-Administrators bzw. anderer Datenanbieter. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen oder anderweitigen Erklärungen darüber ab, ob der Referenzindex und der Teilfonds geeignet sind, die Kriterien eines Anlegers hinsichtlich ESG-Mindeststandards oder anderweitig zu erfüllen. Anlegern wird empfohlen, ihre eigenen Prüfungen dazu durchzuführen, ob der Referenzindex und der Teilfonds ihren eigenen ESG-Kriterien entsprechen. Informationen darüber, wie der Referenzindex ESG-Merkmale berücksichtigt, sind im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ enthalten. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung der im Abschnitt „Allgemeine Angaben zum Referenzindex“ beschriebenen Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Teilfonds enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern. *Risiken im Zusammenhang mit Daten zur Nachhaltigkeit* Anleger sollten beachten, dass sich der Referenzindex im Hinblick auf Nachhaltigkeitserwägungen ausschließlich auf die vom Index-Administrator bzw. von anderen Datenanbietern durchgeführte Analyse stützt. Weder die Gesellschaft noch ihre Dienstleister geben irgendwelche Zusicherungen im Hinblick auf die Genauigkeit, Verlässlichkeit und Richtigkeit der nachhaltigkeitsbezogenen Daten oder der Art ihrer Umsetzung ab. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Analyse der ESG-Leistung eines Unternehmens auf Modellen, Schätzungen und Annahmen beruhen kann. Diese Analyse sollte nicht als Hinweis oder Garantie für die aktuelle oder zukünftige Leistung herangezogen werden.

	ESG-Informationen von externen Datenanbietern können unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein. Infolgedessen besteht die Gefahr, dass der Index-Administrator bzw. andere Datenanbieter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet bzw. bewerten, sodass ein Wertpapier fälschlicherweise in den Referenzindex und somit in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen oder daraus ausgeschlossen wird. *Fälligkeitstermin* Anleger sollten beachten, dass es – wenngleich der Teilfonds einen geplanten Fälligkeitstermin hat – keine Garantie dafür gibt, dass dieser Termin eingehalten wird. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds oder der Anteilsklasse vor diesem Datum beschließen, wie im Abschnitt „Schließung von Teilfonds“ im Kapitel „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts näher beschrieben. Da vorgesehen ist, den Teilfonds bis zur Fälligkeit zu halten, können Anleger, die ihre Anteile nicht bis zur Fälligkeit halten, erhebliche Verluste erleiden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass bei Fälligkeit ein bestimmter Rücknahmebetrag an die Anleger zurückgezahlt wird. Der Rücknahmewert kann unter dem ursprünglichen Kaufbetrag liegen, und Anleger sollten in der Lage sein, Verluste bis hin zum gesamten Anlagebetrag hinzunehmen. Während der zwölf Monate vor dem Fälligkeitstermin setzt sich der Referenzindex aus einem zunehmenden Anteil an Barmitteln, kurzfristigen staatlichen Schuldtiteln, Geldmarktwerten oder anderen barmitteläquivalenten Positionen zusammen, und der Teilfonds investiert daher in diese Positionen, während die Unternehmensanleihen im Referenzindex fällig werden. Daher ist es wahrscheinlich, dass der Teilfonds in Wertpapieren mit einer niedrigeren Rendite engagiert sein wird als während der typischen Laufzeit des Teilfonds oder in Anleihen auf dem breiteren Markt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, in den Monaten vor dem Fälligkeitstermin regelmäßig die Website der Gesellschaft (www.Xtrackers.com) auf Ankündigungen bezüglich des Verfahrens und des Zeitplans der Schließung des Teilfonds zu überprüfen.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklassen 1C und 1D ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen
Auflegungstermin	Die Auflegungstermine für die Anteilsklassen 1C und 1D sind noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Wertpapierleihe	n. z.

Beschreibung der Anteilsklassen[121]		
Anteilsklassen	**„1C“**	**„1D“**
ISIN	LU3192259193	LU3152892629
WKN	DBX0X7	DBX0XT
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	50.000 EUR	50.000 EUR
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	50.000 EUR	50.000 EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr[122]	bis zu 0,02 % p. a.	bis zu 0,02 % p. a.
Fixgebühr	0,00833 % *monatlich* (0,10 % p. a.)	0,00833 % *monatlich* (0,10 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,12 % p. a.	bis zu 0,12 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	Anwendbar	Anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.
Voraussichtlicher Tracking Error	bis zu 1 %	bis zu 1 %

[121] Zusätzliche Anteilsklassen können unter www.Xtrackers.com verfügbar sein

[122] Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

Allgemeine Angaben zum Referenzindex[123]

Der Referenzindex spiegelt die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und Fälligkeitsterminen am oder zwischen 1. Oktober 2035 und 30. September 2036 wider. Der Referenzindex umfasst von Industrie- und Versorgungsunternehmen und Finanzinstituten begebene Anleihen, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Währungen, Sektoren, ausstehende Beträge, Laufzeiten, Kupons, Rangfolge der Schuldtitel, Emissionsmärkte und Wertpapierarten erfüllen. Darüber hinaus müssen die Anleihen, um für eine Aufnahme infrage zu kommen, ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) aufweisen, wobei das mittlere Rating der jeweiligen Ratings von Moody's, S&P und Fitch verwendet wird. Ist nur von zwei Rating-Agenturen ein Rating verfügbar, wird das niedrigere Rating verwendet; bewertet nur eine Rating-Agentur eine Anleihe, so wird dieses Rating verwendet. Ab 1. Oktober 2033 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten.

Der Referenzindex schließt außerdem Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Insbesondere werden die folgenden Emittenten aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

- Emittenten ohne Rating von MSCI ESG Research LLC.
- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Unternehmensemittenten mit einem „roten" MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle überschreiten.
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und sämtlichen fossilen Brennstoffreserven.
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei" oder „teilweise frei" eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World"-Berichts als „Free" (frei), „Partly Free" (teilweise frei) oder „Not Free" (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

Die MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Die Zusammensetzung des Referenzindex wird jeden Monat am Monatsende neu gewichtet. An jedem Neugewichtungstag werden die oben genannten Kriterien auf das Universum geeigneter Anleihen angewendet, um die Anleihen zu ermitteln, die im Referenzindex enthalten sein sollen. Die in dem Referenzindex enthaltenen Anleihen werden an jedem Neugewichtungstag anhand des relativen Marktwerts jeder Emission gewichtet. Die Gewichtung jedes Unternehmensemittenten wird bei jeder monatlichen Neugewichtung auf 3 % begrenzt.

Der Referenzindex wird auf Basis der Gesamtrendite (Total Return) berechnet, d. h., Kuponzahlungen werden in den Referenzindex reinvestiert. Kuponzahlungen sowie planmäßige Teilrückzahlungen und nicht planmäßige vollständige Rückzahlungen werden als liquide Mittel gehalten und im Rahmen der nächsten Neugewichtung in den Referenzindex reinvestiert.

Ab 1. Oktober 2034 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen

[123] Dieser Abschnitt gibt einen Kurzüberblick über den Referenzindex. Er fasst seine wesentlichen Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung des Referenzindex dar. Bei Unstimmigkeiten zwischen der Zusammenfassung des Referenzindex in diesem Abschnitt und der vollständigen Beschreibung des Referenzindex ist die vollständige Beschreibung des Referenzindex maßgeblich. Die Regeln des Referenzindex sind auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt. Sie können von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen, die im Einzelnen auf der nachstehend angegebenen Webseite aufgeführt werden.
Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Index-Administrator Änderungen an der Beschreibung des Referenzindex vornehmen kann, um technischen Anpassungen Rechnung zu tragen, die für die sachgerechte Pflege des Referenzindex erforderlich sind. Soweit diese Änderungen nicht die Struktur des Referenzindex beeinflussen und soweit von ihnen keine negativen Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Referenzindex zu erwarten sind, ist die Gesellschaft nicht dazu verpflichtet, die Anteilsinhaber durch eine Mitteilung auf der Webseite www.Xtrackers.com zu informieren. Die Anteilsinhaber sollten daher regelmäßig die oben angegebene Webseite des Index-Administrators aufrufen.

von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Der Referenzindex wird von Bloomberg Index Services Limited (der „**Indexverwalter**“) verwaltet. Der Referenzindex wird täglich vom Index-Administrator berechnet. Anleihen im Referenzindex werden auf Basis des Geldkurses bewertet. In den Referenzindex aufgenommene Neuemissionen von Unternehmensanleihen werden auf Basis des Briefkurses und nach dem ersten Monat zum Geldkurs bewertet. Die Preise von Euro-Schatzwechseln werden anhand der mittleren Marktpreise festgelegt.

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich der ESG-Kriterien, Auswahlregeln und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).

PRODUKTANHANG 64: Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond Active UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond Active UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

<table>
<tr><th colspan="2">ALLGEMEINE INFORMATIONEN</th></tr>
<tr><td>Anlageziel</td><td>Das Anlageziel besteht darin, vor Gebühren und Aufwendungen eine Überrendite gegenüber einem Referenzwert zu erzielen, der die Wertentwicklung von auf Euro lautenden Unternehmensanleihen aus dem Sub-Investment Grade-Segment (mit einem Rating von weniger als Baa3/BBB-) abbildet.</td></tr>
<tr><td>Anlagepolitik</td><td>Der Teilfonds ist ein Aktiv Verwalteter Fonds (lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Der Teilfonds hat den ICE BofA Euro High Yield Constrained Index als Referenzwert für die Wertentwicklung (der „Referenzwert für die Wertentwicklung“) bestimmt.

Auch wenn sich die Zusammensetzung des Teilfonds von der Zusammensetzung der Referenzwerts für die Wertentwicklung unterscheiden kann, strebt der Teilfonds keine bestimmte Höhe der Outperformance gegenüber dem Referenzwert für die Wertentwicklung an. Anleger sollten beachten, dass eine Outperformance minimal sein kann, durch Gebühren negativ beeinflusst sein kann und letztlich möglicherweise nicht erreichbar ist. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds nicht darauf abzielt, die Wertentwicklung des Referenzwerts für die Wertentwicklung nachzuvollziehen oder diesen zu replizieren. Stattdessen wird der Teilfonds Investierte Anlagen, wie nachstehend definiert, halten (wobei es sich unter anderem um Emittenten handeln kann, die im Referenzwert für die Wertentwicklung enthalten sind), die aktiv ausgewählt und verwaltet werden, um eine Rendite zu erzielen, die jene des Referenzwerts für die Wertentwicklung übersteigt.

Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds: (i) mindestens 80 % seines Vermögens in auf EUR lautende Unternehmensanleihen aus dem Sub-Investment Grade-Segment (die „High-Yield-Anleihen“) investieren; zudem kann er (ii) von Zeit zu Zeit auch in andere festverzinsliche Wertpapiere (wie Unternehmens- oder Staatsanleihen), Geldmarktinstrumente (wie besicherte und/oder unbesicherte Einlagen sowie Anteile von Geldmarktfonds, die von Unternehmen der DWS-Gruppe verwaltet werden), Organismen für gemeinsame Anlagen oder andere gemäß den Anlagebeschränkungen zulässige Vermögenswerte (zusammen mit den High-Yield-Anleihen als „Investierte Anlagen“ bezeichnet) investieren.

Zu den High-Yield-Anleihen können bedingt wandelbare Anleihen („CoCos“), von Finanzinstituten begebene hybride Schuldtitel, die in Eigenkapital umgewandelt werden können, sowie notleidende (einschließlich ausgefallene) Wertpapiere oder Wertpapiere ohne Rating gehören. Dabei gelten folgende Obergrenzen:

<table>
<tr><th>Wertpapiere</th><th>Grenzen</th></tr>
<tr><td>Bedingt wandelbare Anleihen (CoCos)</td><td>10 %</td></tr>
<tr><td>Notleidende (einschließlich ausgefallene) Wertpapiere oder Wertpapiere ohne Rating</td><td>10 %</td></tr>
</table>

Der Teilfonds kann vorübergehend Aktienwerte halten, die aus der Umwandlung von im Portfolio gehaltenen CoCos stammen.

Der Anlageverwalter für den Teilfonds ist DWS Investment GmbH. Der Anlageverwalter hat DWS Investments UK Limited zum Portfoliounterverwalter für den Teilfonds bestellt. Sowohl der Anlageverwalter als auch der Portfoliounterverwalter sind für die laufende Anlageverwaltung des Fonds verantwortlich, einschließlich der Allokation der Investierten Anlagen und der Wiederanlage von Barmitteln.

Die Investierten Anlagen werden vom Anlageverwalter und/oder Portfoliounterverwalter mit dem vorrangigen Ziel ausgewählt, eine Überrendite gegenüber dem Referenzwert für die Wertentwicklung zu erzielen. Der Portfoliomanagementprozess kombiniert Top-down- und Bottom-up-Analysen mit einer starken Ausrichtung auf Bottom-up-Analysen. Die Bottom-up-Analyse umfasst in erster Linie Research auf Emittenten- und Wertpapierebene.

Das Research auf Emittentenebene kann unter anderem Faktoren wie die Analyse von Jahresabschlüssen, einschließlich Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung und Cashflow-Bilanzen, das Geschäftsmodell, sowie qualitative Bewertungen des Managements des Emittenten berücksichtigen. Die Analyse auf Wertpapierebene kann unter anderem Faktoren wie Liquiditätsrisiko, Schuldrangfolge, Währungen sowie die Analyse von Dokumenten und Auflagen beinhalten.

Eine Top-down-Analyse kann unter anderem Aspekte wie die Analyse relevanter Branchen</td></tr>
</table>

	umfassen, bei der Faktoren wie Branchentrends und Wettbewerbsumfeld und/oder makroökonomische und Marktbedingungen berücksichtigt werden können. Die durchgeführten Analysen können weitere Faktoren berücksichtigen, wie Chancen aus Neuemissionen, bei denen attraktive Preise, strukturelle Merkmale oder vorübergehende Marktineffizienzen das Alpha steigern können. Der Schwerpunkt liegt auf wert- und risikobereinigten Renditen, einem antizyklischen Ansatz und der Fokussierung auf das Abwärtsrisiko aufgrund des asymmetrischen Risiko-Rendite-Profils von Hochzinsanlagen. Neben der Festlegung der Zusammensetzung der Investierten Anlagen wird der Portfoliounterverwalter primär bestimmte tägliche Portfoliomanagementaktivitäten durchführen, zu denen unter anderem die Verwaltung der Investierten Anlagen nach der Zeichnung und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds, die Wiederanlage von Kupons, die Verwaltung des Bargutbestands und die Verwaltung von Kapitalmaßnahmen gehören. Zusätzlich zur Festlegung der Zusammensetzung der Investierten Anlagen wird der Anlageverwalter bestimmte laufende Aufgaben gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung wahrnehmen, zu denen unter anderem die das Emittenten-Engagement, handelsbezogene nachgelagerte Dienstleistungen, die laufende Überwachung und Kontrolle der Anlagerichtlinien sowie die Berichterstattung gehören. Potenzielle Wertpapiere werden anhand einer Datenbank mit Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien (ESG) überprüft, wobei Unternehmen, die unter anderem gegen die folgenden ESG-Standards verstoßen, nicht als Investierte Anlagen berücksichtigt werden: • sie weisen einen MSCI Controversies Score von 0 oder einen MSCI Low Carbon Transition Score unter 2 auf; • sie weisen irgendeine Beteiligung an umstrittenen Waffen auf; • sie überschreiten bestimmte Umsatzgrenzen in umstrittenen Aktivitäten, einschließlich ziviler Schusswaffen, Atomwaffen, Tabakproduktion, Palmöl, Abbau und Verstromung von Kraftwerkskohle, Uranabbau, Kernkraft sowie unkonventionelle Öl- und Gasförderung; und • sie sind gemäß der Einstufung der Urgewald Global Coal Exit List („**GCEL**“) an Projekten zum Ausbau der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle oder des Kohleabbaus beteiligt Bitte beachten Sie, dass Unternehmen, für die keine ESG-Controversies-Analysen von MSCI ESG Research vorliegen, ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Teilfonds nutzt Daten von Urgewald und MSCI ESG Research LLC, um bestimmte ESG-Kriterien anzuwenden, und greift dabei auf die folgenden Produkte zurück: Urgewald Global Coal Exit List, MSCI ESG Controversies und MSCI ESG Business Involvement Screening Research. *Urgewald Global Coal Exit List (GCEL)* Die Global Coal Exit List von Urgewald soll Finanzinstituten ein Instrument an die Hand geben, um Kohle aus ihren Portfolios zu entfernen. Die GCEL zielt darauf ab, Daten im Zusammenhang mit Kohle über Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums bereitzustellen. Die GCEL deckt die gesamte Wertschöpfungskette der Kraftwerkskohle ab, von der Kohleexploration und -förderung über die Kohleverstromung bis hin zur Kohlevergasung. Weitere Informationen finden Sie unter www.urgewald.org/english *MSCI ESG Controversies* MSCI ESG Controversies bietet Beurteilungen von Kontroversen in Bezug auf die negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung. *MSCI ESG Business Involvement Screening Research* MSCI ESG Business Involvement Screening Research zielt darauf ab, institutionellen Anlegern das Management von ESG-Standards und entsprechender Beschränkungen zu ermöglichen.
Referenzwert für die Wertentwicklung	Der Referenzwert für die Wertentwicklung spiegelt die Wertentwicklung auf Euro lautender, festverzinslicher Unternehmensanleihen aus dem Sub-Investment Grade-Segment wider. Der Referenzwert für die Wertentwicklung wird von ICE Data Indices, LLC. („**ICE**“) verwaltet. Der Referenzwert für die Wertentwicklung wird monatlich neu gewichtet. Weitere Informationen zum Referenzwert für die Wertentwicklung finden Sie auf der entsprechenden Website von Intercontinental Exchange (https://indices.ice.com).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.
Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds bewirbt neben anderen Merkmalen ökologische und soziale Merkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen darüber, wie der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale bewirbt und die Merkmale einer guten

	Unternehmensführung bewertet, sind dem Abschnitt „Anlagepolitik“ zu entnehmen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt „Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ unter „Spezifische Risikowarnung“, Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß SFDR und EU-Taxonomieverordnung“ im Hauptteil des Prospekts und Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Anlagen“ des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile“ im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Ausschüttende Anteile Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttende(n) Anteilsklasse(n) tatsächlich Ausschüttungen vornimmt/vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en). Interessenkonflikte Die DWS Investments UK Limited fungiert als Portfoliounterverwalter und die DWS Investments GmbH als Anlageverwalter. DWS Investments UK Limited und DWS Investments GmbH sind Teil der DWS Gruppe. Es können Interessenkonflikte zwischen dem Portfoliounterverwalter oder dem Anlageverwalter einerseits und DWS-Unternehmen andererseits bestehen oder entstehen, die in anderen Funktionen, u. a. als Emittent, Schuldner, Händler oder Berechnungsstelle, für eine oder mehrere der Aktien, aus denen die Investierten Anlagen bestehen, handeln. Vorbehaltlich der regulatorischen Verpflichtungen der DWS-Unternehmen bei der Ausübung jeder dieser Rollen handeln DWS-Unternehmen nicht im Namen von Anlegern oder anderen Personen und übernehmen auch keine Sorgfaltspflichten oder treuhänderischen Pflichten gegenüber diesen. Jedes relevante DWS-Unternehmen wird Maßnahmen ergreifen und Schritte unternehmen, die es für angemessen hält, um seine Interessen zu schützen, ohne dabei die Folgen für die Anleger zu berücksichtigen. DWS-Unternehmen können jederzeit im Besitz von Informationen über einen oder mehrere der Anteile sein, die die Investierten Anlagen darstellen und den Anlegern möglicherweise nicht zur Verfügung stehen. DWS-Unternehmen sind nicht verpflichtet, derartige Informationen gegenüber Anlegern offenzulegen. DWS-Unternehmen sind berechtigt, Gebühren oder andere Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzprodukten zu erhalten, die mit den Investierten Anlagen oder anderweitig verbunden sind (solche Gebühren oder sonstige Zahlungen können von den ansonsten an Anleger zahlbaren Beträgen abgezogen werden), und alle Rechte, einschließlich der Rechte auf Kündigung oder Rücktritt, auszuüben, die ihnen möglicherweise zustehen, auch wenn sich dies nachteilig auf die Anleger auswirken kann. DWS Investments UK Limited oder die DWS Investments GmbH können eigene Positionen kaufen oder verkaufen oder sonstige Transaktionen für ihre Rechnung oder für Rechnung anderer Kunden auf eine Weise tätigen, die nicht mit der Neuzusammensetzung und/oder Verwaltung der Investierten Anlagen vereinbar ist. Unternehmen der DWS-Gruppe können als Dienstleister (einschließlich Anlageverwalter, Market Maker und/oder Kontrahent eines ETF) tätig werden. Alle Unternehmen der DWS-Gruppe, die in dieser Funktion tätig sind, sowie die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, alle Anteilsinhaber des Fonds, andere Anlageverwalter, Portfoliomanager, Swap-Kontrahenten oder Vertriebsstellen und alle Market Maker können Aktivitäten mit potenziellen Interessenkonflikten durchführen, einschließlich unter anderem Finanzierung oder Bankgeschäfte mit dem ETF oder die Anlage und der Handel mit Fondsanteilen, anderen Wertpapieren oder Vermögenswerten (einschließlich Verkäufen an und Käufen vom ETF) der Art, die in den Investierten Anlagen enthalten sind. ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)

	DWS stützt seine ESG-Beurteilungen auf externe Anbieterdaten, die sowohl quantitative (z. B. Kohlenstoffintensität oder Anteil nachhaltiger Tätigkeiten) als auch qualitative Daten (z. B. ESG-Bewertungen oder Bewertung möglicher Verstöße gegen internationale Normen) umfassen. Allerdings ist die potenzielle Subjektivität der Experten bei qualitativen Messungen bedeutender als bei quantitativen Messungen. So können beispielsweise qualitative Maßnahmen wie allgemeine ESG-Bewertungen von Natur aus subjektiv sein, während quantitative Maßnahmen Schätzungen beinhalten oder auf bestimmten Annahmen beruhen können (z. B. Bestimmung des Umsatzanteils aus dem Anteil der produzierten Energie). Die Prävalenz potenzieller Subjektivität stellt eine Einschränkung dar, die eine angemessene Minderung erfordern kann. Darüber hinaus besteht ein Risiko in Verbindung mit ESG-Investitionen, da diese hinter dem allgemeinen Markt zurückbleiben können. Da von externen Datenanbietern erhaltene ESG-Informationen unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein können, besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet, was zu einer falschen Aufnahme oder einem falschen Ausschluss eines Wertpapiers in Bezug auf das Portfolio des Teilfonds führt. Risiko im Zusammenhang mit der aktiven Verwaltung Das Teilfondsvermögen wird vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter anhand eines aktiven Ansatzes verwaltet, die das Teilfondsvermögen nach eigenem Ermessen (vorbehaltlich der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Teilfonds) in Anlagen investieren können, die dem Teilfonds die Erreichung seines Anlageziels ihrer Ansicht nach ermöglichen. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel des Teilfonds auf der Grundlage der ausgewählten Investitionen erreicht wird. Risiken von Anleihen aus dem Sub-Investment Grade-Segment (High-Yield-Anleihen) Der Teilfonds weist ein Exposure in Bezug auf die Wertentwicklung von Anleihen mit Sub-Investment Grade-Rating auf, die volatiler verlaufen kann als die von Anleihen mit höherem Rating und ähnlicher Laufzeit. Auch das Kredit- oder Ausfallrisiko kann bei High-Yield-Anleihen höher sein als bei Anleihen mit höherem Rating. Gesamtwirtschaftliche Bedingungen, wie ein Konjunkturabschwung oder eine Phase steigender Zinssätze, können sich negativ auf den Wert von High-Yield-Anleihen auswirken, High-Yield-Anleihen können weniger liquide sein und ihre Bewertung oder ihr Verkauf zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis können sich schwieriger gestalten als bei Anleihen mit höherem Rating. Insbesondere werden High-Yield-Anleihen oftmals von kleineren Unternehmen mit schlechterer Bonität oder von Unternehmen mit hohem Fremdkapitalanteil (hoher Verschuldung) begeben, die planmäßige Zins- und Kapitalzahlungen im Allgemeinen nicht so verlässlich leisten können wie finanziell stabilere Unternehmen. Potenzielle Anleger in dem Teilfonds sollten die relativen Risiken einer Anlage in dem Teilfonds sorgfältig abwägen und sich darüber im Klaren sein, dass High-Yield-Anleihen grundsätzlich nicht für kurzfristige Anlagen geeignet sind. Die Preise für High-Yield-Anleihen können durch kurzfristig eintretende Liquiditätsengpässe am Markt und gesetzliche und/oder aufsichtsrechtliche Neuerungen beeinflusst werden, was sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken kann. Notleidende Wertpapiere Der Teilfonds kann in notleidende oder ausgefallene Wertpapiere investieren, die mit deutlich höheren Risiken behaftet sind als Wertpapiere von Emittenten in solider finanzieller Verfassung. Notleidende Wertpapiere beziehen sich auf Emittenten, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, ein Insolvenz- oder Sanierungsverfahren eingeleitet haben oder ihren Geschäftsbetrieb eingestellt haben. In der Regel sind die Aussichten auf Rückzahlung des Kapitals oder der Zinsen gering oder ungewiss. Infolgedessen können diese Wertpapiere starken Kursschwankungen unterliegen und besonders empfindlich auf negative wirtschaftliche oder emissionsspezifische Entwicklungen reagieren. Solche Wertpapiere bieten aufgrund ihrer niedrigen Bewertungen zwar ein höheres Renditepotenzial, setzen den Teilfonds aber gleichzeitig einem höheren Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts aus. Die Anlagestrategie des Teilfonds zielt darauf ab, teilweise von der möglichen Erholung unterbewerteter Wertpapiere zu profitieren. Bedingt wandelbare Anleihen („CoCos“) Der Teilfonds kann von der Wertentwicklung bedingt wandelbarer Anleihen beeinflusst werden, die eine deutlich höhere Kursvolatilität aufweisen können als herkömmliche Unternehmensanleihen mit vergleichbarer Laufzeit. CoCos sind als verlustabsorbierende Instrumente konzipiert und bergen daher erhöhte Kredit- und Bewertungsrisiken. Ihre Kurse können sich durch eine Verschlechterung der Fundamentaldaten der Emittenten, durch allgemeine Konjunkturabschwünge oder durch Phasen steigender Zinsen negativ entwickeln. Zudem ist der Markt für CoCos im Allgemeinen weniger liquide als der für herkömmliche Schuldtitel, was eine genaue Bewertung erschweren kann. In der Regel werden CoCos von hoch verschuldeten oder finanziell angeschlagenen Instituten begeben, die damit ihre Kapitalstruktur stärken wollen. Unter ungünstigen Bedingungen sind diese Emittenten möglicherweise weniger in der Lage, ihren Zins- oder Tilgungsverpflichtungen nachzukommen. Zu den ungünstigen Bedingungen können eine Verschlechterung der Finanz- oder Kapitallage des Emittenten, regulatorische oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen sowie allgemeine Marktspannungen zählen. Zudem können CoCos durch Unsicherheiten bezüglich

	Rückkaufentscheidungen, eine geringere Marktliquidität oder Veränderungen der allgemeinen Anlegerstimmung beeinflusst werden. Aufgrund ihrer strukturellen Merkmale – darunter die Möglichkeit der Umwandlung in Eigenkapital oder einer dauerhaften Abschreibung – können CoCos plötzliche und erhebliche Wertverluste erleiden. Dies kann sogar noch vor anderen Schuldtiteln desselben Emittenten der Fall sein. Potenzielle Anleger des Teilfonds sollten diese Merkmale sorgfältig abwägen. Ihnen sollte bewusst sein, dass CoCos nicht für kurzfristige Anlagezwecke vorgesehen sind. Die Preise von CoCos können darüber hinaus durch Veränderungen der Marktstimmung, eine geringere Liquidität am Sekundärmarkt sowie Entwicklungen, die den Finanzsektor insgesamt betreffen, beeinflusst werden. All dies kann sich negativ auf die Wertentwicklung des Teilfonds auswirken.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklassen 1C und 1D ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	Die Auflegungstermine für die Anteilsklassen 1C und 1D sind noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	Nein

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	**„1C“**	**„1D“**
ISIN	LU3367672022	LU3370249396
WKN	DBX0ZJ	DBX0ZX
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	50.000 EUR	50.000 EUR
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	50.000 EUR	50.000 EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr[124]	bis zu 0,28 % p. a.	bis zu 0,28 % p. a.
Fixgebühr	0,00583 % monatlich (0,07 % p. a.)	0,00583 % monatlich (0,07 % p. a.)
Pauschalgebühr[125]	bis zu 0,35 % p. a.	bis zu 0,35 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.

[124] Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

[125] Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Zeitraum vom 22. Juli 2026 bis einschließlich 21. Juli 2027 (der „Gebührenverzichtzeitraum“) auf einen Teil ihrer Gebühr für die Anteilsklasse 1C des Teilfonds verzichtet, sodass diese von „bis zu 0,28 % p. a.“ auf „bis zu 0,13 % p. a.“ reduziert wurde. Während des Verzichtszeitraums wird die Pauschalgebühr auf „bis zu 0,20 % p. a.“ gesenkt.

PRODUKTANHANG 65: Xtrackers II EUR Investment Grade Corporate Bond Active UCITS ETF

Die in diesem Produktanhang enthaltenen Informationen beziehen sich auf den Xtrackers II EUR Investment Grade Corporate Bond Active UCITS ETF (der „**Teilfonds**“) und sind ein wesentlicher Bestandteil des Prospekts. Der Prospekt (einschließlich dieses Produktanhangs) stellt die Bedingungen des Teilfonds dar.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	
Anlageziel	Das Anlageziel besteht darin, vor Gebühren und Aufwendungen eine Überrendite gegenüber einem Referenzwert zu erzielen, der die Wertentwicklung von auf Euro lautenden Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating (mit einem Rating von mindestens Baa3/BBB-) abbildet.
Anlagepolitik	Der Teilfonds ist ein Aktiv Verwalteter Fonds (lesen Sie hierzu bitte den Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ im Hauptteil des Prospekts). Der Teilfonds hat den ICE BofA Euro Corporate Index als Referenzwert für die Wertentwicklung (der „**Referenzwert für die Wertentwicklung**“) bestimmt. Auch wenn sich die Zusammensetzung des Teilfonds von der Zusammensetzung der Referenzwerts für die Wertentwicklung unterscheiden kann, strebt der Teilfonds keine bestimmte Höhe der Outperformance gegenüber dem Referenzwert für die Wertentwicklung an. Anleger sollten beachten, dass eine Outperformance minimal sein kann, durch Gebühren negativ beeinflusst sein kann und letztlich möglicherweise nicht erreichbar ist. Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds nicht darauf abzielt, die Wertentwicklung des Referenzwerts nachzuvollziehen oder den Referenzwert zu replizieren. Stattdessen wird der Teilfonds Investierte Anlagen, wie nachstehend definiert, halten (wobei es sich unter anderem um Emittenten handeln kann, die im Referenzwert für die Wertentwicklung enthalten sind), die aktiv ausgewählt und verwaltet werden, um eine Anlageperformance zu erzielen, die jene des Referenzwerts für die Wertentwicklung übersteigt. Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Teilfonds: (i) mindestens 80 % seines Vermögens in auf EUR lautende Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating (die „**Anleihen mit Investment-Grade-Rating**“) investieren; zudem kann er (ii) von Zeit zu Zeit auch in andere festverzinsliche Wertpapiere (wie Unternehmens- oder Staatsanleihen), Geldmarktinstrumente (wie besicherte und/oder unbesicherte Einlagen sowie Anteile von Geldmarktfonds, die von Unternehmen der DWS-Gruppe verwaltet werden), Organismen für gemeinsame Anlagen oder andere gemäß den Anlagebeschränkungen zulässige Vermögenswerte (zusammen mit den Anleihen mit Investment-Grade-Rating als „**Investierte Anlagen**“ bezeichnet) investieren. Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating sind solche, die von S&P/Fitch mit „BBB-“ oder besser oder von Moody’s mit „Baa3“ oder besser eingestuft wurden. Bei unterschiedlichen Ratings durch mehrere der genannten Ratingagenturen wird für die Einstufung das durchschnittliche Rating herangezogen. Wenn ein Wertpapier nur über ein Rating verfügt, wird dieses Rating angewendet. Wenn für ein Wertpapier kein offizielles Rating oder Rating einer Rating-Agentur verfügbar ist, erfolgt die Einstufung nach den folgenden Kriterien: 1. Das Emittentenrating wird angewendet; 2. wenn kein Emittentenrating verfügbar ist, gilt das Wertpapier als Wertpapier ohne Rating. Der Anlageverwalter für den Teilfonds ist DWS Investment GmbH. Der Anlageverwalter hat DWS Investments UK Limited zum Portfoliounterverwalter für den Teilfonds bestellt. Sowohl der Anlageverwalter als auch der Portfoliounterverwalter sind für die laufende Anlageverwaltung des Fonds verantwortlich, einschließlich der Allokation der Investierten Anlagen und der Wiederanlage von Barmitteln. Die Investierten Anlagen werden vom Anlageverwalter und/oder Portfoliounterverwalter mit dem vorrangigen Ziel ausgewählt, eine Überrendite gegenüber dem Referenzwert für die Wertentwicklung zu erzielen. Der Portfoliomanagementprozess verbindet Top-down- und Bottom-up-Analysen, mit einem Schwerpunkt auf Bottom-up-Analysen. Die Bottom-up-Analyse umfasst in erster Linie Research auf Emittenten- und Wertpapierebene. Das Research auf Emittentenebene kann unter anderem Faktoren wie die Analyse von Jahresabschlüssen, einschließlich Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung und Cashflow-Bilanzen, das Geschäftsmodell, sowie qualitative Bewertungen des Managements des Emittenten berücksichtigen. Die Analyse auf Wertpapierebene kann unter anderem Faktoren wie Liquiditätsrisiko, Schuldrangfolge, Währungen sowie die Analyse von Dokumenten und Auflagen beinhalten. Eine Top-down-Analyse kann unter anderem Aspekte wie die Analyse relevanter Branchen umfassen, bei der unter anderem Faktoren wie Branchentrends und Wettbewerbsumfeld

	sowie makroökonomische und Marktbedingungen berücksichtigt werden können. Die durchgeführten Analysen können weitere Faktoren berücksichtigen, wie Chancen aus Neuemissionen, bei denen attraktive Preise, strukturelle Merkmale oder vorübergehende Marktineffizienzen das Alpha steigern können. Es kann eine Analyse des relativen Werts zwischen Wertpapieren desselben Emittenten sowie zwischen Wertpapieren verschiedener Emittenten in Betracht gezogen werden. Neben der Festlegung der Zusammensetzung der Investierten Anlagen wird der Portfoliounterverwalter primär bestimmte tägliche Portfoliomanagementaktivitäten durchführen, zu denen unter anderem die Verwaltung der Investierten Anlagen nach der Zeichnung und Rücknahme von Anteilen des Teilfonds, die Wiederanlage von Kupons, die Verwaltung des Bargutbestands und die Verwaltung von Kapitalmaßnahmen gehören. Zusätzlich zur Festlegung der Zusammensetzung der Investierten Anlagen wird der Anlageverwalter bestimmte laufende Aufgaben gemäß der Anlageverwaltungsvereinbarung wahrnehmen, zu denen unter anderem die das Emittenten-Engagement, handelsbezogene nachgelagerte Dienstleistungen, die laufende Überwachung und Kontrolle der Anlagerichtlinien sowie die Berichterstattung gehören. Potenzielle Wertpapiere werden anhand einer Datenbank mit Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien (ESG) überprüft, wobei Unternehmen, die unter anderem gegen die folgenden ESG-Standards verstoßen, nicht als Investierte Anlagen berücksichtigt werden: • sie weisen einen MSCI Controversies Score von 0 oder einen MSCI Low Carbon Transition Score unter 2 auf; • sie weisen irgendeine Beteiligung an umstrittenen Waffen auf; • sie überschreiten bestimmte Umsatzgrenzen in umstrittenen Aktivitäten, einschließlich ziviler Schusswaffen, Atomwaffen, Tabakproduktion, Palmöl, Abbau und Verstromung von Kraftwerkskohle, Uranabbau, Kernkraft sowie unkonventionelle Öl- und Gasförderung; und • sie sind gemäß der Einstufung der Urgewald Global Coal Exit List („**GCEL**“) an Projekten zum Ausbau der Stromerzeugung mit Kraftwerkskohle oder des Kohleabbaus beteiligt Bitte beachten Sie, dass Unternehmen, für die keine ESG-Controversies-Analysen von MSCI ESG Research vorliegen, ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Teilfonds nutzt Daten von Urgewald und MSCI ESG Research LLC, um bestimmte ESG-Kriterien anzuwenden, und greift dabei auf die folgenden Produkte zurück: Urgewald Global Coal Exit List, MSCI ESG Controversies und MSCI ESG Business Involvement Screening Research. *Urgewald Global Coal Exit List (GCEL)* Die Global Coal Exit List von Urgewald soll Finanzinstituten ein Instrument an die Hand geben, um Kohle aus ihren Portfolios zu entfernen. Die GCEL zielt darauf ab, Daten im Zusammenhang mit Kohle über Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums bereitzustellen. Die GCEL deckt die gesamte Wertschöpfungskette der Kraftwerkskohle ab, von der Kohleexploration und -förderung über die Kohleverstromung bis hin zur Kohlevergasung. Weitere Informationen finden Sie unter www.urgewald.org/english *MSCI ESG Controversies* MSCI ESG Controversies bietet Beurteilungen von Kontroversen in Bezug auf die negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung. *MSCI ESG Business Involvement Screening Research* MSCI ESG Business Involvement Screening Research zielt darauf ab, institutionellen Anlegern das Management von ESG-Standards und entsprechender Beschränkungen zu ermöglichen.
Referenzwert für die Wertentwicklung	Der Referenzwert für die Wertentwicklung spiegelt die Wertentwicklung auf Euro lautender, festverzinslicher Unternehmensanleihen mit Investment Grade-Rating wider. Der Referenzwert für die Wertentwicklung wird von ICE Data Indices, LLC. („**ICE**“) verwaltet. Der Referenzwert für die Wertentwicklung wird monatlich neu gewichtet. Weitere Informationen zum Referenzwert für die Wertentwicklung finden Sie auf der entsprechenden Website von Intercontinental Exchange (https://indices.ice.com).
Spezifische Anlagebeschränkungen	Der Teilfonds legt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA an, um für Anlagen durch OGAW, die der OGAW-Richtlinie unterliegen, in Betracht zu kommen. Weitere Informationen in Bezug auf die Anlagepolitik des Teilfonds sind im Hauptteil des Prospekts im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ sowie im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ aufgeführt.

Transparenz im Rahmen der SFDR und der EU-Taxonomieverordnung	Der Teilfonds bewirbt neben anderen Merkmalen ökologische und soziale Merkmale und unterliegt den Offenlegungspflichten eines Finanzprodukts gemäß Artikel 8(1) der SFDR. Informationen darüber, wie der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale bewirbt und die Merkmale einer guten Unternehmensführung bewertet, sind dem Abschnitt „Anlagepolitik" zu entnehmen. Siehe auch nachstehenden Abschnitt „Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung" unter „Spezifische Risikowarnung", Kapitel „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß SFDR und EU-Taxonomieverordnung" im Hauptteil des Prospekts und Anhang IV „Vorvertragliche Informationen zu nachhaltigen Anlagen" des Prospekts.
Ausschüttungspolitik	Die Gesellschaft kann Ausschüttungen in Bezug auf die D-Anteilsklasse(n) vornehmen. Der Verwaltungsrat kann jedoch aus wirtschaftlichen oder anderen zwingenden Gründen beschließen, weder Zwischenausschüttungen vorzunehmen noch der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft die Zustimmung zu einer Ausschüttung vorzuschlagen. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber gemäß dem in Abschnitt I.c des Kapitels „Allgemeine Informationen über die Gesellschaft und die Anteile" im Hauptteil des Prospekts beschriebenen Verfahren informiert. Der Teilfonds beabsichtigt keine Ausschüttungen für die C-Anteilsklasse(n).
Profil des typischen Anlegers	Eine Anlage in dem Teilfonds bietet sich für Anleger an, die in der Lage und bereit sind, in einen Teilfonds mit hohem Risiko, wie ausführlicher unter „Risikoprofiltypologie" im Hauptteil des Prospekts beschrieben, zu investieren.
Spezifische Risikowarnung	Die besonderen Risikofaktoren sollten zusätzlich zu und zusammen mit den im Hauptteil des Prospekts aufgeführten Risikofaktoren gelesen werden. Keine Garantie Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds weder über einen Kapitalschutz noch über eine Garantie verfügt und das angelegte Kapital bzw. der ihm entsprechende Betrag weder geschützt noch garantiert ist. Bei diesem Teilfonds müssen Anleger bereit und in der Lage sein, Verluste des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust hinzunehmen. Anleger tragen zudem einige andere Risiken, wie im Abschnitt „Risikofaktoren" im Hauptteil des Prospekts beschrieben. Ausschüttende Anteile Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die ausschüttende(n) Anteilsklasse(n) tatsächlich Ausschüttungen vornimmt/vornehmen. Bei einer Ausschüttung durch die D-Anteilsklasse(n) verringert sich der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse(n) am Ex-Tag um den Bruttobetrag dieser Ausschüttung(en). Interessenkonflikte Die DWS Investments UK Limited fungiert als Portfoliounterverwalter und die DWS Investments GmbH als Anlageverwalter. DWS Investments UK Limited und DWS Investments GmbH sind Teil der DWS Gruppe. Es können Interessenkonflikte zwischen dem Portfoliounterverwalter oder dem Anlageverwalter einerseits und DWS-Unternehmen andererseits bestehen oder entstehen, die in anderen Funktionen, u. a. als Emittent, Schuldner, Händler oder Berechnungsstelle, für eine oder mehrere der Aktien, aus denen die Investierten Anlagen bestehen, handeln. Vorbehaltlich der regulatorischen Verpflichtungen der DWS-Unternehmen bei der Ausübung jeder dieser Rollen handeln DWS-Unternehmen nicht im Namen von Anlegern oder anderen Personen und übernehmen auch keine Sorgfaltspflichten oder treuhänderischen Pflichten gegenüber diesen. Jedes relevante DWS-Unternehmen wird Maßnahmen ergreifen und Schritte unternehmen, die es für angemessen hält, um seine Interessen zu schützen, ohne dabei die Folgen für die Anleger zu berücksichtigen. DWS-Unternehmen können jederzeit im Besitz von Informationen über einen oder mehrere der Anteile sein, die die Investierten Anlagen darstellen und den Anlegern möglicherweise nicht zur Verfügung stehen. DWS-Unternehmen sind nicht verpflichtet, derartige Informationen gegenüber Anlegern offenzulegen. DWS-Unternehmen sind berechtigt, Gebühren oder andere Zahlungen im Zusammenhang mit Finanzprodukten zu erhalten, die mit den Investierten Anlagen oder anderweitig verbunden sind (solche Gebühren oder sonstige Zahlungen können von den ansonsten an Anleger zahlbaren Beträgen abgezogen werden), und alle Rechte, einschließlich der Rechte auf Kündigung oder Rücktritt, auszuüben, die ihnen möglicherweise zustehen, auch wenn sich dies nachteilig auf die Anleger auswirken kann. DWS Investments UK Limited oder die DWS Investments GmbH können eigene Positionen kaufen oder verkaufen oder sonstige Transaktionen für ihre Rechnung oder für Rechnung anderer Kunden auf eine Weise tätigen, die nicht mit der Neuzusammensetzung und/oder Verwaltung der Investierten Anlagen vereinbar ist. Unternehmen der DWS-Gruppe können als Dienstleister (einschließlich Anlageverwalter, Market Maker und/oder Kontrahent eines ETF) tätig werden. Alle Unternehmen der DWS-Gruppe, die in dieser Funktion tätig sind, sowie die Verwaltungsratsmitglieder, die

	Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, alle Anteilsinhaber des Fonds, andere Anlageverwalter, Portfoliomanager, Swap-Kontrahenten oder Vertriebsstellen und alle Market Maker können Aktivitäten mit potenziellen Interessenkonflikten durchführen, einschließlich unter anderem Finanzierung oder Bankgeschäfte mit dem ETF oder die Anlage und der Handel mit Fondsanteilen, anderen Wertpapieren oder Vermögenswerten (einschließlich Verkäufen an und Käufen vom ETF) der Art, die in den Investierten Anlagen enthalten sind. ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) DWS stützt seine ESG-Beurteilungen auf externe Anbieterdaten, die sowohl quantitative (z. B. Kohlenstoffintensität oder Anteil nachhaltiger Tätigkeiten) als auch qualitative Daten (z. B. ESG-Bewertungen oder Bewertung möglicher Verstöße gegen internationale Normen) umfassen. Allerdings ist die potenzielle Subjektivität der Experten bei qualitativen Messungen bedeutender als bei quantitativen Messungen. So können beispielsweise qualitative Maßnahmen wie allgemeine ESG-Bewertungen von Natur aus subjektiv sein, während quantitative Maßnahmen Schätzungen beinhalten oder auf bestimmten Annahmen beruhen können (z. B. Bestimmung des Umsatzanteils aus dem Anteil der produzierten Energie). Die Prävalenz potenzieller Subjektivität stellt eine Einschränkung dar, die eine angemessene Minderung erfordern kann. Darüber hinaus besteht ein Risiko in Verbindung mit ESG-Investitionen, da diese hinter dem allgemeinen Markt zurückbleiben können. Da von externen Datenanbietern erhaltene ESG-Informationen unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein können, besteht das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet, was zu einer falschen Aufnahme oder einem falschen Ausschluss eines Wertpapiers in Bezug auf das Portfolio des Teilfonds führt. Risiko im Zusammenhang mit der aktiven Verwaltung Das Teilfondsvermögen wird vom Anlageverwalter und vom Portfoliounterverwalter anhand eines aktiven Ansatzes verwaltet, die das Teilfondsvermögen nach eigenem Ermessen (vorbehaltlich der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen des Teilfonds) in Anlagen investieren können, die dem Teilfonds die Erreichung seines Anlageziels ihrer Ansicht nach ermöglichen. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel des Teilfonds auf der Grundlage der ausgewählten Investitionen erreicht wird.
Mindestnettoinventarwert	EUR 50.000.000
Referenzwährung	EUR
Angebotszeitraum	Der Angebotszeitraum für die Anteilsklassen 1C und 1D ist noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
Auflegungstermin	Die Auflegungstermine für die Anteilsklassen 1C und 1D sind noch durch den Verwaltungsrat festzulegen.
OTC-Swap-Transaktionskosten	n. z.
Bedeutender Markt	Bedeutender Markt für Direkte Replikation
Annahmefrist	15.30 Uhr Ortszeit Luxemburg am Transaktionstag
Wertpapierleihe	Nein

Beschreibung der Anteilsklassen		
Anteilsklassen	**„1C“**	**„1D“**
ISIN	LU3367672295	LU3370249479
WKN	DBX0ZK	DBX0ZY
Nennwährung	EUR	EUR
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung	50.000 EUR	50.000 EUR
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnungen	50.000 EUR	50.000 EUR
Verwaltungsgesellschaftsgebühr[126]	bis zu 0,13 % p. a.	bis zu 0,13 % p. a.
Fixgebühr	0,00583 % monatlich (0,07 % p. a.)	0,00583 % monatlich (0,07 % p. a.)
Pauschalgebühr	bis zu 0,20 % p. a.	bis zu 0,20 % p. a.
Primärmarkt-Transaktionskosten	anwendbar	anwendbar
Finanztransaktionssteuern	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.	Der Teilfonds trägt gegebenenfalls alle von ihm zu zahlenden Finanztransaktionssteuern.
Ausschüttungen	n. z.	Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmungen unter „Allgemeine Informationen“ können bis zu viermal jährlich Ausschüttungen vorgenommen werden.

[126] Die Verwaltungsgesellschaftsgebühr, deren Betrag der Verwaltungsgesellschaft zufällt, gibt einen maximalen Prozentsatz an, welcher an jedem Bewertungstag auf der Grundlage des Nettovermögens der entsprechenden Klasse berechnet wird.

ANHANG I: HAFTUNGSAUSSCHLÜSSE

HAFTUNGSAUSSCHLUSS MARKIT/IBOXX

Der Markit iBoxx EUR Liquid High Yield Index, Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 1-3 Index, Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 15-30 Index, Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 25+ Index, Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 3-5 Index, Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 5-7 Index, Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 7-10 Index, iBoxx € Sovereigns Eurozone Index, iBoxx € Germany 1-3® Index, iBoxx € Germany® Index, Markit iTraxx® Crossover 5- year Short Total Return Index, iBoxx $ Treasuries 1-3® Index, iBoxx $ Treasuries Index, Markit iBoxx EUR Sovereigns Eurozone Yield Plus 1-3 Index, Markit iBoxx EUR Sovereigns Eurozone Yield Plus Index®, x, Markit iBoxx EUR Sovereigns Eurozone Yield Plus Index®, iBoxx EUR Sovereigns ESG Tilted Index, iBoxx EUR Eurozone Sovereigns Green Bonds Capped Index, iBoxx TIPS Inflation-Linked Index, i iBoxx EUR Sovereigns 0-1 Capped Index, iBoxx EUR Germany 0-1 Index, iBoxx EUR Liquid High Yield 2027 3-Year Rolling Index, iBoxx EUR Sovereigns Italy & Spain Fixed Maturity 2029 Index, iBoxx EUR Sovereigns ESG Tilted 1-3 Select Index, iBoxx EUR Sovereigns ESG Tilted 3-5 Select Index, iBoxx EUR Sovereigns ESG Tilted 5-7 Select Index, iBoxx EUR Sovereigns ESG Tilted 7-10 Select Index und iBoxx EUR Sovereigns ESG Tilted 10+ Select Index (jeweils ein „**Markit IBOXX-Index**“ und zusammen die „**Markit IBOXX-Indizes**“) sind ein Produkt von S&P Dow Jones Indices LLC oder deren verbundenen Unternehmen („**SPDJI**“) und wurden für die Verwendung durch Xtrackers II lizenziert. S&P®, S&P 500®, US 500, The 500, iBoxx®, iTraxx® und CDX® sind Marken von S&P Global, Inc. oder deren verbundenen Unternehmen („**S&P**“) und Dow Jones® ist eine eingetragene Marke von Dow Jones Trademark Holdings LLC („**Dow Jones**“). Die Marken wurden an SPDJI lizenziert und für bestimmte Zwecke von Xtrackers II unterlizenziert. Eine direkte Anlage in einem Index ist nicht möglich. Die betreffenden Teilfonds von Xtrackers II werden von SPDJI, Dow Jones, S&P und deren jeweiligen verbundenen Unternehmen (zusammen „**S&P Dow Jones Indices**“) weder gesponsert, empfohlen, verkauft noch beworben. S&P Dow Jones Indices gibt weder gegenüber den Inhabern der betreffenden Teilfonds von Xtrackers II noch gegenüber der Öffentlichkeit ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung oder Gewährleistung dafür, dass eine Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den jeweiligen Teilfonds von Xtrackers II im Besonderen empfehlenswert ist oder die Markit IBOXX-Indizes dazu geeignet sind, die allgemeine Marktentwicklung abzubilden. Die Wertentwicklung eines Index in der Vergangenheit ist kein Indikator und keine Garantie für zukünftige Ergebnisse. Die einzige Beziehung zwischen S&P Dow Jones Indices und Xtrackers II in Bezug auf die Markit IBOXX-Indizes besteht in der Lizenzierung des Index und bestimmter Marken, Dienstleistungsmarken und/oder Handelsnamen von S&P Dow Jones Indices und/oder deren Lizenzgebern. Die Markit IBOXX-Indizes werden von S&P Dow Jones Indices ohne Berücksichtigung von Xtrackers II oder den entsprechenden Teilfonds von Xtrackers II festgelegt, zusammengestellt und berechnet. S&P Dow Jones Indices ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse von Xtrackers II oder der Inhaber der entsprechenden Teilfonds von Xtrackers II bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der Markit IBOXX-Indizes zu berücksichtigen. S&P Dow Jones Indices übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der betreffenden Teilfonds von Xtrackers II. Es kann nicht zugesichert werden, dass Anlageprodukte, die auf den Markit IBOXX-Indizes basieren, die Wertentwicklung eines Index genau abbilden oder positive Anlagerenditen liefern werden. S&P Dow Jones Indices LLC ist kein Anlageberater, Commodity Trading Advisor, Commodity Pool Operator, Broker-Dealer, Treuhänder, „Promoter“ (gemäß Definition im Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung), „Experte“ gemäß 15 U.S.C. § 77k(a) oder Steuerberater. Die Aufnahme eines Wertpapiers, Rohstoffs, einer Kryptowährung oder eines anderen Vermögenswerts in einen Index stellt weder eine Empfehlung von S&P Dow Jones Indices dar, dieses Wertpapier, diesen Rohstoff, diese Kryptowährung oder diesen anderen Vermögenswert zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, noch ist sie als Anlageberatung oder Beratung zum Terminhandel zu verstehen.

S&P DOW JONES INDICES ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE ANGEMESSENHEIT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER MARKIT IBOXX-INDIZES ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN ODER JEGLICHER DIESBEZÜGLICHEN MITTEILUNGEN, EINSCHLIESSLICH MÜNDLICHER ODER SCHRIFTLICHER MITTEILUNGEN (EINSCHLIESSLICH ELEKTRONISCHER MITTEILUNGEN). S&P DOW JONES INDICES UNTERLIEGT KEINEN SCHADENSERSATZANSPRÜCHEN UND IST NICHT HAFTBAR FÜR FEHLER, UNTERLASSUNGEN ODER VERZÖGERUNGEN IN DEN INDIZES. S&P DOW JONES INDICES GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG AUS FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG ODER FÜR ERGEBNISSE, DIE VON XTRACKERS II, INHABERN DER BETREFFENDEN TEILFONDS VON XTRACKERS II ODER ANDEREN PERSONEN ODER EINHEITEN AUS DER NUTZUNG DER MARKIT IBOXX-INDIZES ODER IN BEZUG AUF DAMIT VERBUNDENE DATEN ZU ERZIELEN SIND. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN ÜBERNIMMT S&P DOW JONES INDICES UNTER KEINEN UMSTÄNDEN EINE HAFTUNG FÜR INDIREKTE, BESONDERE, ZUFÄLLIGE, STRAFBEWÄHRTE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF ENTGANGENE GEWINNE, HANDELSVERLUSTE, VERLUST VON ZEIT ODER FIRMENWERT, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE, SEI ES DURCH VERTRAGSHAFTUNG, DELIKTSHAFTUNG, GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER SONSTIGE HAFTUNG. S&P DOW JONES INDICES HAT KEINEN TEIL DER PRODUKTREGISTRIERUNGSERKLÄRUNG, DES VERKAUFSPROSPEKTS ODER ANDERER ANGEBOTSUNTERLAGEN DES LIZENZNEHMERS ÜBERPRÜFT, ERSTELLT UND/ODER BESTÄTIGT, UND S&P DOW JONES INDICES HAT AUCH KEINE KONTROLLE DARÜBER. ES GIBT KEINE DRITTBEGÜNSTIGTEN VON VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN S&P DOW JONES INDICES UND XTRACKERS II, MIT AUSNAHME DER LIZENZGEBER VON S&P DOW JONES INDICES.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS DER SOLACTIVE AG

Solactive AG („**Solactive**“) ist der Lizenzgeber des Solactive €STR +8.5 Daily Total Return Index, des Solactive FEDL Daily Total Return Index und des Solactive SONIA Daily Total Return Index (die „**Solactive-Indizes**“). Xtrackers II EUR Overnight Rate Swap UCITS ETF und Xtrackers II USD Overnight Rate Swap UCITS ETF basieren auf den Solactive- Indizes und werden von Solactive in keiner Weise gesponsert, unterstützt, beworben oder verkauft, und Solactive macht weder ausdrückliche noch stillschweigende Zusicherungen, Garantien oder Gewährleistungen in Bezug auf: (a) die Ratsamkeit einer Anlage in Finanzinstrumenten; (b) die Qualität, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der Solactive-Indizes; und/oder (c) die Ergebnisse, die natürliche oder juristische Personen durch die Nutzung der Solactive-Indizes erzielt haben oder erzielen werden. Solactive übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der Solactive-Indizes und haftet nicht für etwaige Fehler oder Auslassungen darin. Ungeachtet der Verpflichtungen von Solactive gegenüber ihren Lizenznehmern behält sich Solactive das Recht vor, die Methoden zur Berechnung oder die Veröffentlichung der Solactive- Indizes zu ändern, und Solactive übernimmt keine Haftung für fehlerhafte Berechnungen oder falsche, verspätete oder unterbrochene Veröffentlichungen in Bezug auf die Solactive-Indizes. Solactive haftet nicht für etwaige Schäden, unter anderem entgangene Gewinne oder Geschäfte oder besondere, beiläufige, indirekte Schäden, Strafschadenersatz oder Folgeschäden, die durch die Nutzung (oder das Unvermögen der Nutzung) der Solactive-Indizes entstehen oder entstanden sind.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS VON BLOOMBERG INDEX SERVICES LIMITED HINSICHTLICH XTRACKERS II ESG GLOBAL AGGREGATE BOND UCITS ETF, XTRACKERS II EUR CORPORATE BOND UCITS ETF, XTRACKERS II EUROZONE INFLATION-LINKED BOND UCITS ETF UND XTRACKERS II GLOBAL INFLATION-LINKED BOND UCITS ETF UND XTRACKERS II US TREASURIES 3-7 UCITS ETF

BLOOMBERG® und der Bloomberg Global Aggregate Bond Index, der Bloomberg Euro Corporate Bond Index, der Bloomberg Euro Government Inflation-Linked Bond Index, der Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index, der Bloomberg US Treasury 3-7 Year Index, der Bloomberg US Treasury 7-10 Year Index und der Bloomberg US Long Treasury Index, der Bloomberg Global Treasury 0-5 Yr Index und der Bloomberg Global Treasury 20+ Yr Index (die „Bloomberg-Indizes“) sind Dienstleistungsmarken der Bloomberg Finance L.P. und ihrer verbundenen Unternehmen einschließlich Bloomberg Index Services Limited („BISL“), der Administrator des Index (zusammen „Bloomberg“), und sie wurden für die Nutzung zu bestimmten Zwecken durch Xtrackers II lizenziert.

Der Xtrackers II ESG Global Aggregate Bond UCITS ETF, der Xtrackers II EUR Corporate Bond UCITS ETF, der Xtrackers II Eurozone Inflation-Linked Bond UCITS ETF, der Xtrackers II Global Inflation-Linked Bond UCITS ETF und der Xtrackers II US Treasuries 3-7 UCITS ETF (die „Bloomberg-Teilfonds“) werden von Bloomberg nicht gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Bloomberg gibt gegenüber den Inhabern oder Kontrahenten der Bloomberg-Teilfonds oder gegenüber der Öffentlichkeit weder ausdrücklich noch stillschweigend irgendeine Zusicherungen oder Gewährleistung im Hinblick auf die Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den Bloomberg-Teilfonds im Besonderen ab. Die einzige Rechtsbeziehung zwischen Bloomberg und Xtrackers II besteht in der Lizenzierung bestimmter Markenzeichen, Markennamen und Dienstleistungsmarken sowie der Bloomberg-Indizes, die von BISL ohne Rücksichtnahme auf Xtrackers II oder die Bloomberg-Teilfonds bestimmt, zusammengesetzt und berechnet werden. Bloomberg ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse von Xtrackers II oder der Inhaber der Bloomberg-Teilfonds bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung der Bloomberg-Indizes zu berücksichtigen. Bloomberg ist nicht verantwortlich für die oder beteiligt an der Festlegung des Zeitpunkts, der Preise oder des Umfangs der Emission eines Bloomberg-Teilfonds. Bloomberg übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung, insbesondere nicht gegenüber den Kunden der Bloomberg-Teilfonds, im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel der Bloomberg-Teilfonds.

BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER BLOOMBERG-INDIZES ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDER DATEN UND ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNSTIMMIGKEITEN DARIN. BLOOMBERG GIBT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND IRGENDEINE ZUSICHERUNG ZU DEN ERGEBNISSEN AB, DIE XTRACKERS II, INHABER DER BLOOMBERG-TEILFONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG DER BLOOMBERG-INDIZES ODER DAMIT VERBUNDENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEN FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG IN BEZUG AUF DIE BLOOMBERG-INDIZES ODER DAMIT VERBUNDENE DATEN. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN SCHLIESSEN BLOOMBERG, DIE LIZENZGEBER VON BLOOMBERG UND DEREN MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN

UND VERKÄUFER JEGLICHE HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG AUS – UNABHÄNGIG DAVON, OB ES SICH UM DIREKTE, INDIREKTE, FOLGE- ODER NEBENSCHÄDEN HANDELT, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BLOOMBERG-TEILFONDS ODER DEN BLOOMBERG-INDIZES ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN DATEN ODER WERTEN ENTSTEHEN – UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE FAHRLÄSSIG ODER ANDERWEITIG ENTSTANDEN SIND, SELBST WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WURDEN.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS VON BLOOMBERG INDEX SERVICES LIMITED HINSICHTLICH XTRACKERS II EUR CORPORATE BOND SRI PAB UCITS ETF UND XTRACKERS II EUR CORPORATE BOND SHORT DURATION SRI PAB UCITS ETF

BLOOMBERG®, der Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index und der Bloomberg MSCI Euro Corporate Sustainable and SRI 0-5 Year PAB Index (die "Bloomberg MSCI-Indizes") sind Dienstleistungsmarken der Bloomberg Finance L.P. und ihrer verbundenen Unternehmen einschließlich Bloomberg Index Services Limited ("BISL"), der Administrator des Index (zusammen "Bloomberg"), und sie wurden für die Nutzung zu bestimmten Zwecken durch Xtrackers II lizenziert. MSCI® ist eine Marke und eine Dienstleistungsmarke von MSCI Inc. (gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen "MSCI"), die unter Lizenz verwendet wird.

Der Xtrackers II EUR Corporate Bond SRI PAB UCITS ETF und der Xtrackers II EUR Corporate Bond Short Duration SRI PAB UCITS ETF (die "Bloomberg MSCI-Teilfonds") werden von Bloomberg oder MSCI nicht gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Weder Bloomberg noch MSCI gibt gegenüber den Inhabern oder Kontrahenten der Bloomberg MSCI-Teilfonds oder gegenüber der Öffentlichkeit ausdrücklich oder stillschweigend irgendeine Zusicherung oder Gewährleistung im Hinblick auf die Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den Bloomberg MSCI-Teilfonds im Besonderen ab. Die einzige Rechtsbeziehung zwischen Bloomberg und MSCI und Xtrackers II besteht in der Lizenzierung bestimmter Markenzeichen, Markennamen und Dienstleistungsmarken sowie der Bloomberg MSCI-Indizes, die von BISL ohne Rücksichtnahme auf Xtrackers II oder die Bloomberg MSCI-Teilfonds bestimmt, zusammengesetzt und berechnet werden. Weder Bloomberg noch MSCI ist verpflichtet, die Bedürfnisse von Xtrackers II oder der Inhaber der Bloomberg MSCI-Teilfonds bei der Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung der Bloomberg MSCI-Indizes zu berücksichtigen. Weder Bloomberg noch MSCI ist verantwortlich für die oder beteiligt an der Festlegung des Zeitpunkts, der Preise oder des Umfangs der Emission eines Bloomberg MSCI-Teilfonds. Weder Bloomberg noch MSCI übernimmt irgendeine Verpflichtung oder Haftung, insbesondere nicht gegenüber den Kunden der Bloomberg MSCI-Teilfonds, im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel der Bloomberg MSCI-Teilfonds.

WEDER BLOOMBERG NOCH MSCI ÜBERNIMMT EINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER BLOOMBERG MSCI-INDIZES ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDER DATEN UND HAFTET NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNSTIMMIGKEITEN DARIN. WEDER BLOOMBERG NOCH MSCI GIBT AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND IRGENDEINE ZUSICHERUNG ZU DEN ERGEBNISSEN AB, DIE XTRACKERS II, INHABER DER BLOOMBERG MSCI-TEILFONDS ODER SONSTIGE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSONEN AUS DER NUTZUNG DER BLOOMBERG MSCI-INDIZES ODER DAMIT VERBUNDENER DATEN ERZIELEN KÖNNEN. WEDER BLOOMBERG NOCH MSCI ÜBERNIMMT AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIEN FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG IN BEZUG AUF DIE BLOOMBERG MSCI-INDIZES ODER DAMIT VERBUNDENE DATEN. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN SCHLIESSEN MSCI UND BLOOMBERG, DIE LIZENZGEBER VON BLOOMBERG UND DEREN MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND VERKÄUFER JEGLICHE HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG AUS – UNABHÄNGIG DAVON, OB ES SICH UM DIREKTE, INDIREKTE, FOLGE- ODER NEBENSCHÄDEN HANDELT, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BLOOMBERG MSCI-TEILFONDS ODER DEN BLOOMBERG MSCI-INDIZES ODER DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDEN DATEN ODER WERTEN ENTSTEHEN – UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE FAHRLÄSSIG ODER ANDERWEITIG ENTSTANDEN SIND, SELBST WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WURDEN.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS VON BLOOMBERG INDEX SERVICES LIMITED IN BEZUG AUF DEN XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2027 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF, DEN XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2029 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF, DEN XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2031 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF, DEN XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2033 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF, DEN XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2026 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF, DEN XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2028 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF, DEN XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2030 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF, DEN XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2032 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF, DEN XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2034 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF, DEN XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2035 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF UND DEN XTRACKERS II TARGET MATURITY SEPT 2036 EUR CORPORATE BOND UCITS ETF

BLOOMBERG® ist eine Handels- und Dienstleistungsmarke der Bloomberg Finance L.P. MSCI® ist eine Marke und eine Dienstleistungsmarke der MSCI Inc. (gemeinsam mit ihren verbundenen Unternehmen „**MSCI**“), die unter Lizenz verwendet wird.

Bloomberg Finance L.P. und deren verbundene Unternehmen (zusammen „**Bloomberg**"), einschließlich Bloomberg Index Services Limited, der Index-Administrator („**BISL**") oder die Lizenzgeber von Bloomberg, einschließlich MSCI, besitzen sämtliche Eigentumsrechte am Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2027 SRI Index, am Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2029 SRI Index, am Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2031 SRI Index, am Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2033 SRI Index, am Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2026 SRI Index, am Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2028 SRI Index, am Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2030 SRI Index, am Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2032 SRI Index am Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2034 SRI Index, am Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2035 SRI Index und am Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2036 SRI Index (die „**Bloomberg SRI-Indizes**").

Weder Bloomberg noch MSCI ist der Emittent oder Hersteller des Xtrackers II Target Maturity Sept 2027 EUR Corporate Bond UCITS ETF, des Xtrackers II Target Maturity Sept 2029 EUR Corporate Bond UCITS ETF, des Xtrackers II Target Maturity Sept 2031 EUR Corporate Bond UCITS ETF, des Xtrackers II Target Maturity Sept 2033 EUR Corporate Bond UCITS ETF, des Xtrackers II Target Maturity Sept 2026 EUR Corporate Bond UCITS ETF, des Xtrackers II Target Maturity Sept 2028 EUR Corporate Bond UCITS ETF, des Xtrackers II Target Maturity Sept 2030 EUR Corporate Bond UCITS ETF, des Xtrackers II Target Maturity Sept 2032 EUR Corporate Bond UCITS ETF, des Xtrackers II Target Maturity Sept 2034 EUR Corporate Bond UCITS ETF, des Xtrackers II Target Maturity Sept 2035 EUR Corporate Bond UCITS ETF oder des Xtrackers II Target Maturity Sept 2036 EUR Corporate Bond UCITS ETF (die „Bloomberg Target Maturity-Teilfonds") und weder Bloomberg noch MSCI haben irgendeine Verantwortung oder Verpflichtung gegenüber Anlegern der Bloomberg Target Maturity-Teilfonds. Die Bloomberg SRI-Indizes sind für die Verwendung durch Xtrackers II als Emittent der Bloomberg Target Maturity-Teilfonds lizenziert. Die einzige Beziehung von Bloomberg und MSCI mit dem Emittenten ist die Lizenzierung der Bloomberg SRI-Indizes, die von BISL oder einem ihrer Nachfolger ohne Berücksichtigung des Emittenten oder der Bloomberg Target Maturity-Teilfonds oder der Eigentümer der Bloomberg Target Maturity-Teilfonds festgelegt, zusammengestellt und berechnet werden.

Die Anleger erwerben die Bloomberg Target Maturity-Teilfonds von Xtrackers II. Die Anleger erwerben weder eine Beteiligung an den Bloomberg SRI-Indizes, noch gehen sie im Rahmen der Anlage in den Bloomberg Target Maturity-Teilfonds irgendeine Beziehung mit Bloomberg oder MSCI ein. Die Bloomberg Target Maturity-Teilfonds werden nicht von Bloomberg oder MSCI gesponsert, unterstützt, verkauft oder gefördert. Weder Bloomberg noch MSCI machen ausdrückliche oder stillschweigende Zusagen oder geben ebensolche Garantien hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in die Bloomberg Target Maturity-Teilfonds oder der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder der Fähigkeit der Bloomberg SRI-Indizes, die jeweilige oder relative Entwicklung des Marktes nachzubilden. Weder Bloomberg noch MSCI haben die Rechtmäßigkeit oder Eignung der Bloomberg Target Maturity-Teilfonds in Bezug auf eine Person oder Körperschaft bestätigt. Weder Bloomberg noch MSCI sind verantwortlich für die Festlegung des Emissionszeitpunkts, der Kurse oder der Anzahl der zu begebenden Anteile der Bloomberg Target Maturity-Teilfonds. Weder Bloomberg noch MSCI sind in irgendeiner Weise verpflichtet, die Anforderungen des Emittenten oder der Eigentümer der Bloomberg Target Maturity-Teilfonds oder eines Dritten bei der Ermittlung, Zusammenstellung oder Berechnung der Bloomberg SRI-Indizes zu berücksichtigen. Weder Bloomberg noch MSCI übernehmen eine Verpflichtung oder Haftung in Verbindung mit der Verwaltung, Vermarktung oder dem Handel der Bloomberg Target Maturity-Teilfonds.

Jegliche Lizenzvereinbarung zwischen Bloomberg und MSCI dient ausschließlich den Interessen von Bloomberg und MSCI und nicht den Interessen der Anteilsinhaber der Bloomberg Target Maturity-Teilfonds, der Anleger oder Dritter. Außerdem dient die Lizenzvereinbarung zwischen Xtrackers II und Bloomberg dient ausschließlich den Interessen des Xtrackers II und Bloomberg und nicht den Interessen der Eigentümer der Bloomberg Target Maturity-Teilfonds, der Anleger oder Dritter.

WEDER BLOOMBERG NOCH MSCI HAFTEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN, ANLEGERN ODER SONSTIGEN DRITTEN FÜR DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER BLOOMBERG SRI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER FÜR UNTERBRECHUNGEN BEI DER BEREITSTELLUNG DER BLOOMBERG SRI-INDIZES. WEDER BLOOMBERG NOCH MSCI GEBEN EINE AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GARANTIE HINSICHTLICH DER VOM EMITTENTEN, DEN ANLEGERN ODER ANDEREN PERSONEN ODER GESELLSCHAFTEN DURCH DIE NUTZUNG DER BLOOMBERG SRI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE. WEDER BLOOMBERG NOCH MSCI ÜBERNIMMT AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIEN HINSICHTLICH DER MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG IN BEZUG AUF DIE BLOOMBERG SRI-INDIZES ODER DAMIT VERBUNDENE DATEN UND BEIDE SCHLIESSEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE DIESBEZÜGLICHE GEWÄHRLEISTUNG AUS.

BLOOMBERG BEHÄLT SICH DAS RECHT VOR, DIE METHODEN DER BERECHNUNG ODER VERÖFFENTLICHUNG ZU ÄNDERN ODER DIE BERECHNUNG ODER VERÖFFENTLICHUNG DER BLOOMBERG SRI-INDIZES EINZUSTELLEN, UND WEDER BLOOMBERG NOCH MSCI SIND HAFTBAR FÜR FEHLERHAFTE BERECHNUNGEN ODER FALSCHE, VERSPÄTETE ODER UNTERBROCHENE VERÖFFENTLICHUNGEN IN BEZUG AUF EINEN DER BLOOMBERG SRI-INDIZES. WEDER BLOOMBERG NOCH MSCI HAFTET FÜR SCHÄDEN, INSBESONDERE SPEZIELLE, INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN, ODER FÜR ENTGANGENE GEWINNE, DIE AUS DER NUTZUNG DER BLOOMBERG SRI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER IM HINBLICK AUF DIE BLOOMBERG TARGET MATURITY-TEILFONDS ENTSTEHEN, SELBST WENN SIE VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDEN.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS FTSE FIXED INCOME LLC

Die Teilfonds Xtrackers II Global Government Bond UCITS ETF, Xtrackers II Japan Government Bond UCITS ETF und Xtrackers II ESG Global Government Bond UCITS ETF (die "Teilfonds") wurden ausschließlich von der Gesellschaft entwickelt. Die Teilfonds sind in keiner Weise mit der London Stock Exchange Group Plc und ihren Konzernunternehmen (zusammen die "LSE Group") verbunden und werden von diesen nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder vertrieben. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter Unternehmen der LSE Group.

Alle Rechte am FTSE World Government Bond Index - Developed Markets, FTSE Singapore Government Bond Index, FTSE Australian Government Bond Index, FTSE Japanese Government Bond Index, FTSE Emerging Markets USD Government und Government-Related Bond Select Index, FTSE Italian Government Bond Index, FTSE Emerging Markets Local Bond Select Index und FTSE Chinese Government and Policy Bank Bond 1-10 Years Capped Index und FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM (die "Indizes") liegen bei dem jeweiligen Unternehmen der LSE Group, dem die Indizes gehören. "FTSE®" ist eine Handelsmarke des jeweiligen Unternehmens der LSE Group und wird von allen anderen Unternehmen der LSE Group unter Lizenz verwendet.

Die Indizes werden von oder im Auftrag von FTSE Fixed Income LLC oder deren verbundenen Personen, Vertretern oder Partnern berechnet. Die LSE Group übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Personen, die aus (a) der Verwendung von, dem Vertrauen auf oder einem Fehler in den Indizes oder (b) der Anlage in den oder dem Betrieb der Teilfonds entsteht. Die LSE Group gibt keinerlei Behauptungen, Prognosen, Zusicherungen oder Stellungnahmen zu den Ergebnissen, die aus den Teilfonds erzielbar sind, oder zur Eignung der Indizes für den Zweck, für den sie von der Gesellschaft gestellt werden, ab.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR FTSE INTERNATIONAL LIMITED

Sämtliche Rechte am FTSE Eurozone BOT (Weekly) Index (der „**Index“**) liegen beim jeweiligen Unternehmen der LSE Group, das Eigentümer des Index ist. „FTSE®“, „MTS®“ sind Handelsmarken des jeweiligen Unternehmens der LSE-Gruppe und werden von allen anderen Unternehmen der LSE-Gruppe im Rahmen einer Lizenz genutzt.

Der Index wird von oder für FTSE International Limited oder eines ihrer verbundenen Unternehmen bzw. einen ihrer Beauftragten oder Partner berechnet. Die LSE-Gruppe übernimmt keine Haftung jeglicher Art gegenüber irgendwelchen Personen aufgrund (a) der Nutzung des Indexes, des Vertrauens darauf oder eines darin enthaltenen Fehlers oder (b) der Anlage in den Teilfonds oder dessen Betrieb. Die LSE-Gruppe macht keine Behauptungen, Vorhersagen, Gewährleistungen oder Zusicherungen in Bezug auf die mit dem Teilfonds erzielbaren Ergebnisse oder die Eignung des Index für den Zweck, zu dem er von der Gesellschaft verwendet wird.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS J. P. MORGAN SECURITIES LLC

Alle hierin enthaltenen Informationen zu den Indexprodukten von J.P. Morgan (nachstehend der „**Index**“ oder die „**Indizes**“), einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Höhe der Indizes, dienen ausschließlich Informationszwecken und stellen weder ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments noch eine offizielle Bestätigung einer Transaktion oder eine Bewertung oder einen Preis für ein Produkt, das sich auf die Indizes bezieht, dar oder sind Teil davon. Auch sind die hierin enthaltenen Informationen nicht als Empfehlung für eine bestimmte Anlagestrategie oder als Beratung in Rechts-, Steuer- oder Rechnungslegungsfragen zu verstehen. Die hierin enthaltenen Informationen können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Die frühere Wertentwicklung gibt keinen Hinweis auf zukünftige Renditen, die schwanken können. J.P. Morgan und/oder seine verbundenen Unternehmen und Mitarbeiter können Positionen (Long- oder Short-Positionen) halten, Transaktionen durchführen oder als Market Maker in den Finanzinstrumenten der hierin enthaltenen Emittentendaten auftreten oder als Underwriter, Platzierungsagent, Berater oder Kreditgeber für einen solchen Emittenten fungieren.

J.P. Morgan Securities LLC („**JPMS**“) (der „**Index-Administrator**“) sponsert, befürwortet oder bewirbt keine Wertpapiere oder Finanzprodukte oder -transaktionen (jeweils das „**Produkt**“), die sich auf einen der Indizes beziehen.

Der Index-Administrator macht keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusagen oder gibt ebensolche Garantien hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren oder Finanzprodukten im Allgemeinen oder in das Produkt im Besonderen oder in Bezug auf die Eignung der Indizes, Anlagemöglichkeiten an den Finanzmärkten abzubilden oder ihr Ziel auf andere Weise zu erreichen. Der Index-Administrator übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel eines Produkts. Alle Indizes stammen aus als verlässlich erachteten Quellen, einschließlich Marktpreisen, Daten und anderen Informationen. Dennoch übernimmt der Index-Administrator keine Garantie für deren Vollständigkeit oder Richtigkeit oder für sonstige im Zusammenhang mit den Indizes zur Verfügung gestellten Informationen.

Die Indizes sind das ausschließliche Eigentum des Index-Administrators und der Index-Administrator behält sich alle Eigentumsrechte daran vor.

ANHANG II: REFERENZWERTREGISTER ESMA

Liste der Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden und die zum Datum dieses Prospekts im von der ESMA geführten Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen sind:

Referenzwert-Administrator	Referenzwert	Teilfonds	Aufsichtsbehörde
SOLACTIVE AG	Solactive €STR +8.5 Daily Total Return Index	Xtrackers II EUR Overnight Rate Swap UCITS ETF	Deutschland - Bundesanstalt für Finanzdienstleistung saufsicht (BaFin) - DEBA
	Solactive FEDL Daily Total Return Index	Xtrackers II USD Overnight Rate Swap UCITS ETF	

ANHANG III: REFERENZWERTREGISTER FCA

Liste der Referenzwert-Administratoren, deren Indizes von der Gesellschaft verwendet werden und die zum Datum dieses Prospekts im von der britischen Financial Conduct Authority (FCA) geführten britischen Referenzwert-Register* eingetragen sind:

Referenzwert-Administrator	Referenzwert	Teilfonds	Aufsichtsbehörde
IHS Markit Benchmark Administration Limited	iBoxx EUR Liquid High Yield 2027 3-Year Rolling Index	Xtrackers II Rolling Target Maturity Sept 2027 EUR High Yield UCITS ETF	Vereinigtes Königreich - Financial Conduct Authority (FCA)
	Markit iBoxx EUR Liquid High Yield Index	Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond UCITS ETF	
	Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 1-3 Index	Xtrackers II Eurozone Government Bond 1-3 UCITS ETF	
	Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 3-5 Index	Xtrackers II Eurozone Government Bond 3-5 UCITS ETF	
	Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 5-7 Index	Xtrackers II Eurozone Government Bond 5-7 UCITS ETF	
	Markit iBoxx EUR Eurozone (DE ES FR IT NL) 7-10 Index	Xtrackers II Eurozone Government Bond 7-10 UCITS ETF	
	Markit iBoxx EUR Sovereigns Eurozone Yield Plus 1-3 Index	Xtrackers II iBoxx Eurozone Government Bond Yield Plus 1-3 UCITS ETF	
	iBoxx € Sovereigns Eurozone Index	Xtrackers II Eurozone Government Bond UCITS ETF	
	iBoxx € Germany Index	Xtrackers II Germany Government Bond UCITS ETF	
	iBoxx $ Treasuries 1-3 Total Return Index	Xtrackers II US Treasuries 1-3 UCITS ETF	
	iBoxx $ Treasuries Index	Xtrackers II US Treasuries UCITS ETF	
Bloomberg Index Services Limited	Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index	Xtrackers II Global Inflation-Linked Bond UCITS ETF	Vereinigtes Königreich - Financial Conduct Authority (FCA)
	Bloomberg Euro Government Inflation-Linked Bond Index	Xtrackers II Eurozone Inflation-Linked Bond UCITS ETF	
	Bloomberg Euro Corporate Bond Index	Xtrackers II EUR Corporate Bond UCITS ETF	
	Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index	Xtrackers II EUR Corporate Bond SRI PAB UCITS ETF	
	Bloomberg MSCI Global Aggregate Sustainable and SRI Currency Neutral Index	Xtrackers II ESG Global Aggregate Bond UCITS ETF	
	Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI 0-5 Year PAB Index	Xtrackers II EUR Corporate Bond Short Duration SRI PAB UCITS ETF	

	Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2027 SRI Index	Xtrackers II Target Maturity Sept 2027 EUR Corporate Bond UCITS ETF	
	Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2029 SRI Index	Xtrackers II Target Maturity Sept 2029 EUR Corporate Bond UCITS ETF	
	Bloomberg US Treasuries 7-10 Year Index	Xtrackers II US Treasuires 7-10 UCITS ETF	
	Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2031 SRI Index	Xtrackers II Target Maturity Sept 2031 EUR Corporate Bond UCITS ETF	
	Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2033 SRI Index	Xtrackers II Target Maturity Sept 2033 EUR Corporate Bond UCITS ETF	
	Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2028 SRI Index	Xtrackers II Target Maturity Sept 2028 EUR Corporate Bond UCITS ETF	
	Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2030 SRI Index	Xtrackers II Target Maturity Sept 2030 EUR Corporate Bond UCITS ETF	
	Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2032 SRI Index	Xtrackers II Target Maturity Sept 2032 EUR Corporate Bond UCITS ETF	
	Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2034 SRI Index	Xtrackers II Target Maturity Sept 2034 EUR Corporate Bond UCITS ETF	
	Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2035 SRI Index	Xtrackers II Target Maturity Sept 2035 EUR Corporate Bond UCITS ETF	
	Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2036 SRI Index	Xtrackers II Target Maturity Sept 2036 EUR Corporate Bond UCITS ETF	
J.P. Morgan Securities LLC	J.P. Morgan Emerging Markets Bond Index Global Diversified 1Bn Country	Xtrackers II J.P. Morgan USD Emerging Markets Bond UCITS ETF	Vereinigtes Königreich - Financial Conduct Authority (FCA)

** Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die in diesem Anhang aufgeführten Referenzwert-Administratoren als in einem Drittstaat angesiedelte Referenzwert-Administratoren im Sinne der Referenzwerte-Verordnung gelten.*

ANHANG IV: VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN ZU NACHHALTIGEN INVESTITIONEN

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Xtrackers II EUR Corporate Bond SRI PAB UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300HRJ2UNJWP1I674

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt hält ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder einen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment Grade-Rating unter Ausschluss von Anleihen, die nicht bestimmte ökologische (environmental), soziale (social) und die Unternehmensführung (governance) betreffende ESG-Kriterien erfüllen, abbilden. Der Referenzindex zielt darauf ab, die in der PAB-Verordnung festgelegten Mindeststandards für EU-PAB einzuhalten.

Der Referenzindex sieht eine anfängliche Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 50 % im Vergleich zum Ausgangs-Index (wie nachstehend definiert) vor, gefolgt von einer jährlichen Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 7 %. Der Referenzindex schließt außerdem Anleihen aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Insbesondere die folgenden Anleihen werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

• Emittenten, für die MSCI keine gemeldeten oder geschätzten absoluten Treibhausgasemissionsdaten vorliegen;

• Wertpapiere ohne Rating von MSCI ESG Research LLC;

• Anleihen von Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von BB oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Bewertungen zur Messung der ESG-Merkmale eines Unternehmens im Verhältnis zu ihren Vergleichsunternehmen und sie berücksichtigen mehr als 30 Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung;

• Emittenten mit einem „roten" MSCI ESG Controversies Score oder Emittenten, die einen MSCI Environmental Controversy Score verletzen. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind;

• Emittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in ihrem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Aktivitäten wie unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genmanipulierten Organismen, zivilen Schusswaffen, Öl- und Gasaktivitäten, Kernenergie und Kernwaffen sowie Kraftwerkskohle überschreiten; und

• Emittenten mit Engagement in umstrittenen Waffen oder fossilen Brennstoffreserven.

Wenn nach Anwendung der vorstehenden ESG-Ausschlusskriterien weniger als 20 % der Gesamtzahl der Emittenten im Universum zulässiger Anleihen (der „Relevante Schwellenwert“) ausgeschlossen werden, werden die verbleibenden Emittenten nach ihrem MSCI ESG Ratings Score und dem MSCI ESG Controversies Score eingestuft und diejenigen mit dem niedrigsten Rang aus dem Referenzindex ausgeschlossen, bis die Anzahl der ausgeschlossenen Emittenten höher ist als der Relevante Schwellenwert.

Die MSCI Treibhausgasemissionsdaten, die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies Scores und das Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

• **Treibhausgasemissionen insgesamt:** Der gewichtete Durchschnitt der gesamten Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2 und 3) des Portfolios eines Finanzprodukts, wie von MSCI bestimmt.

• **Engagement in fossilen Brennstoffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die gemäß MSCI an fossilen Brennstoffen beteiligt sind. Dazu gehören Unternehmen, die Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle, unkonventionellem und konventionellem Öl und Gas, der Ölraffinerie sowie Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, flüssigen Brennstoffen oder Erdgas erzielen.

• **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen**: Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen den Global Compact der Vereinten Nationen sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

• **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen investieren, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 10% des Nettovermögens des Finanzprodukts wird in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt; vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Aktivitäten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: Keine Armut, (ii) Ziel 2: Kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: Hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (vii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: Weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: Nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen solche nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

• Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;

• Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und

• Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) der SFDR bezieht die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen ein, die sich auf die wichtigsten negativen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts bezieht Kriterien zur Reduzierung des Engagements in oder zum Ausschluss von Wertpapieren ein, die negativ auf die folgenden wichtigsten negativen Indikatoren ausgerichtet sind:

• CO2-Fußabdruck (Nr. 2);

• Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2, 3 und insgesamt) (Nr. 3);

• Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);

• Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie (Nr. 5);

• Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und

• Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Wertpapiere, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

• CO2-Fußabdruck (Nr. 2);

• Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2, 3 und insgesamt) (Nr. 3);

• Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);

• Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie (Nr. 5);

• Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und

• Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Investitionsziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des „Referenzindex“, d. h. des Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index, abzubilden, der die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating widerspiegeln soll. Der Referenzindex zielt darauf ab, die in der PAB-Verordnung festgelegten Mindeststandards für EU-PAB einzuhalten. Der Referenzindex sieht eine anfängliche Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 50 % im Vergleich zum Bloomberg Euro Corporate Index (der „Ausgangs-Index“) vor, gefolgt von einer jährlichen Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 7 %. Der Referenzindex schließt außerdem Anleihen aus, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) nicht erfüllen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex sieht eine anfängliche Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 50 % im Vergleich zum Ausgangs-Index vor, gefolgt von einer jährlichen Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 7 %. Der Referenzindex schließt außerdem Anleihen aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Insbesondere die folgenden Anleihen werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

• Emittenten, für die MSCI keine gemeldeten oder geschätzten absoluten Treibhausgasemissionsdaten vorliegen;

• Wertpapiere ohne Rating von MSCI ESG Research LLC;

• Anleihen von Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von BB oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Bewertungen zur Messung der ESG-Merkmale eines Unternehmens im Verhältnis zu ihren Vergleichsunternehmen und sie berücksichtigen mehr als 30 Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung;

• Emittenten mit einem „roten" MSCI ESG Controversies Score oder Emittenten, die einen MSCI Environmental Controversy Score verletzen. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind;

• Emittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in ihrem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Aktivitäten wie unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genmanipulierten Organismen, zivilen Schusswaffen, Öl- und Gasaktivitäten, Kernenergie und Kernwaffen sowie Kraftwerkskohle überschreiten; und

• Emittenten mit Engagement in umstrittenen Waffen oder fossilen Brennstoffreserven.

Wenn nach Anwendung der vorstehenden ESG-Ausschlusskriterien weniger als 20 % der Gesamtzahl der Emittenten im Universum zulässiger Anleihen (der „Relevante Schwellenwert“) ausgeschlossen werden, werden die verbleibenden Emittenten nach ihrem MSCI ESG Ratings Score und dem MSCI ESG Controversies Score eingestuft und diejenigen mit dem niedrigsten Rang aus dem Referenzindex ausgeschlossen, bis die Anzahl der ausgeschlossenen Emittenten höher ist als der Relevante Schwellenwert.

Die MSCI Treibhausgasemissionsdaten, die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies Scores und das Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des Referenzindex nachzubilden, wobei Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, deren MSCI ESG-Rating (mit dem u. a. bewertet wird, wie gut Unternehmen mit Risiken und Chancen in Bezug auf die Unternehmensführung umgehen) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt oder für die kein MSCI ESG-Rating vorliegt, ausgeschlossen werden.

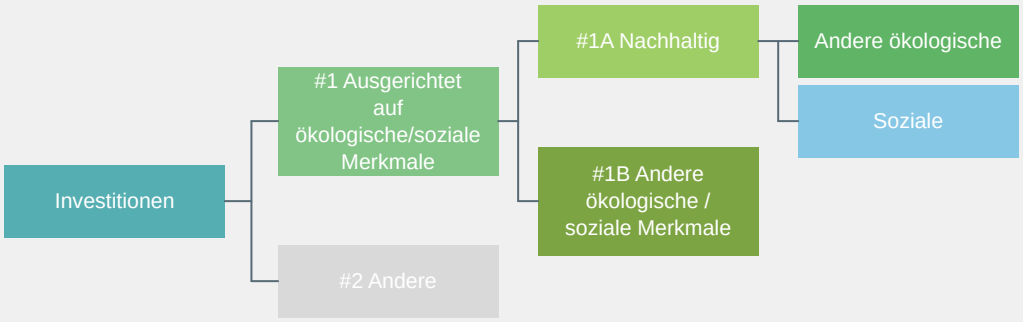
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90% seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 10% der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10% der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Finanzderivate zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von Finanzderivaten zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Anlagen, die nicht auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt fördert zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

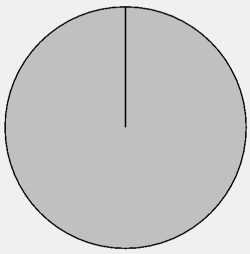
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

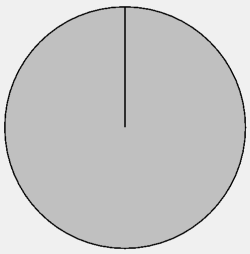
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 10% betragen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 10% betragen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Der Referenzwert des Finanzprodukts ist der Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI PAB Index.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er darauf abzielt, die in der PAB-Verordnung festgelegten Mindeststandards für EU-PAB einzuhalten. Der Referenzindex sieht eine anfängliche Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 50 % im Vergleich zum Ausgangs-Index vor, gefolgt von einer jährlichen Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 7 %. Der Referenzindex schließt außerdem Anleihen aus, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) nicht erfüllen.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Um das Investitionsziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren kauft, das die Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte umfassen kann. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex sieht eine anfängliche Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 50 % im Vergleich zum Ausgangs-Index, dem relevanten breiten Marktindex, vor, gefolgt von einer jährlichen Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 7 %. Der Referenzindex schließt außerdem Anleihen aus, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) nicht erfüllen.

Insbesondere die folgenden Anleihen werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

• Emittenten, für die MSCI keine gemeldeten oder geschätzten absoluten Treibhausgasemissionsdaten vorliegen;

• Wertpapiere ohne Rating von MSCI ESG Research LLC;

• Anleihen von Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von BB oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Bewertungen zur Messung der ESG-Merkmale eines Unternehmens im Verhältnis zu ihren Vergleichsunternehmen und sie berücksichtigen mehr als 30 Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung;

• Emittenten mit einem „roten" MSCI ESG Controversies Score oder Emittenten, die einen MSCI Environmental Controversy Score verletzen. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind;

• Emittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in ihrem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Aktivitäten wie unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genmanipulierten Organismen, zivilen Schusswaffen, Öl- und Gasaktivitäten, Kernenergie und Kernwaffen sowie Kraftwerkskohle überschreiten; und

• Emittenten mit Engagement in umstrittenen Waffen oder fossilen Brennstoffreserven.

Wenn nach Anwendung der vorstehenden ESG-Ausschlusskriterien weniger als 20 % der Gesamtzahl der Emittenten im Universum zulässiger Anleihen (der „Relevante Schwellenwert“) ausgeschlossen werden, werden die verbleibenden Emittenten nach ihrem MSCI ESG Ratings Score und dem MSCI ESG Controversies Score eingestuft und diejenigen mit dem niedrigsten Rang aus dem Referenzindex ausgeschlossen, bis die Anzahl der ausgeschlossenen Emittenten höher ist als der Relevante Schwellenwert.

Die MSCI Treibhausgasemissionsdaten, die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies Scores und das Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich der ESG-Kriterien, Auswahlregeln und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf unserer lokalen Website für das jeweilige Land.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Xtrackers II ESG Global Aggregate Bond UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300BLVKFY3X3CSM08

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8 (1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt hält ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder einen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung einer breit gefassten Messung des internationalen Marktes für festverzinsliche Schuldtitel mit Investment Grade-Rating abbilden.

Der Referenzindex basiert auf dem Parent-Index (wie nachstehend definiert). Der Referenzindex wendet bestimmte ESG-Kriterien auf den Parent-Index an.

Beim Referenzindex werden Emittenten aus dem Parent-Index ausgeschlossen, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Governance) nicht erfüllen, unter anderem:
• Emittenten mit unzureichenden MSCI ESG Ratings. Diese Ratings geben Auskunft über die ESG-Leistung eines Emittenten im Vergleich zu anderen Mitbewerbern und berücksichtigen Schlüsselthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance,
• Unternehmen, die die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht einhalten, deren MSCI ESG Controversies Score unter einem bestimmten Grenzwert liegt, einen unzureichenden MSCI ESG Controversies Score in Bezug auf bestimmte Umweltkontroversen haben oder nicht auf MSCI ESG Controversies untersucht wurden,
• Unternehmen, die nicht anhand der Methode für die MSCI Climate Change Metrics untersucht wurden,
• Unternehmen, die nicht erfasst wurden oder bestimmte Umsatzgrenzen für kontroverse Tätigkeiten, unter anderem in den Bereichen Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genetisch veränderte Organismen, Waffen der zivilen Nutzung, Öl und Gas, Thermalkohle, fossile Brennstoffe, Kernwaffen und Stromerzeugung aus Kernkraft überschreiten, und
• Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften sind ausgeschlossen.

Diese Ausschlüsse umfassen die Anforderungen, die in Artikel 12(1)(a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission („Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten“) festgelegt sind.

Der Referenzindex verwendet von MSCI ESG Research bereitgestellte Ratings und Research. Es werden insbesondere die folgenden Komponenten verwendet:

MSCI ESG Ratings

MSCI ESG Ratings stellen Research, Daten, Analysen und Ratings dazu bereit, wie gut Unternehmen Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken und -Chancen handhaben. MSCI ESG Ratings bieten ein ESG-Gesamtrating für das jeweilige Unternehmen. Weitere Einzelheiten zu MSCI ESG Ratings finden Sie auf der MSCI-Website.

MSCI ESG Controversies

MSCI ESG Controversies bietet Beurteilungen von Kontroversen in Bezug auf die negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen auf Umwelt, Soziales und/oder Governance. Weitere Einzelheiten zum MSCI ESG Controversies Score finden Sie auf der MSCI-Website.

MSCI ESG Business Involvement Screening Research

MSCI ESG Business Involvement Screening Research (BISR) zielt darauf ab, institutionellen Anlegern das Management von Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards (ESG) und Beschränkungen zu ermöglichen. Weitere Einzelheiten zum MSCI ESG Business Involvement Screening Research finden Sie auf der MSCI-Website.

MSCI Climate Change Metrics

MSCI Climate Change Metrics bietet Klimadaten und Tools, mit denen Anleger Klimarisiken und -chancen in ihre Anlagestrategie und -prozesse integrieren können.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

• **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten**: Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt. Die Abdeckung dieses Nachhaltigkeitsindikators wird auf den privaten Anteil des Portfolios des Finanzprodukts beschränkt sein.

• **Staatlicher ESG-Score:** Der gewichtete Durchschnitt des umfassenden staatlichen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- (ESG-) Scores des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung eines Landes/regionalen Emittenten in Bezug auf Umweltrisikofaktoren gemäß der Messung von MSCI bewertet, für den Marktwert. Die Abdeckung dieses Nachhaltigkeitsindikators wird auf den staatlichen Anteil des Portfolios des Finanzprodukts beschränkt sein.

• **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen**: Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen den Global Compact der Vereinten Nationen sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Die Abdeckung dieses Nachhaltigkeitsindikators wird auf den privaten Anteil des Portfolios des Finanzprodukts beschränkt sein.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen investieren, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 1% des Nettovermögens des Finanzprodukts wird in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt; vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Aktivitäten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: Keine Armut, (ii) Ziel 2: Kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: Hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (vii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: Weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: Nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen solche nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

• Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;

• Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und

• Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) der SFDR bezieht die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen ein, die sich auf die wichtigsten negativen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts bezieht Kriterien zur Reduzierung des Engagements in oder zum Ausschluss von relevanten Wertpapieren ein, die negativ auf die folgenden wichtigsten negativen Indikatoren ausgerichtet sind:

• Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);

• Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10);

• Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14); und

• Investitionen in Ländern, in denen es zu sozialen Verstößen kommt (Nr. 16).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Wertpapiere privater Emittenten, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

• Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);

• Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10);

• Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14); und

• Investitionen in Ländern, in denen es zu sozialen Verstößen kommt (Nr. 16)

☐ Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des „Referenzindex“, d. h. des Bloomberg MSCI Global Aggregate Sustainable and SRI Currency Neutral Index, abzubilden, der die Wertentwicklung eines breit angelegten Maßstabs für die globalen Investment-Grade-Rentenmärkte widerspiegeln soll. Der Referenzindex basiert auf dem Bloomberg Global Aggregate Index (der „Ausgangs-Index“), der den globalen Investment-Grade-Rentenmarkt widerspiegeln soll.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex basiert auf dem Parent-Index. Beim Referenzindex werden Emittenten aus dem Parent-Index ausgeschlossen, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Governance) nicht erfüllen, unter anderem:
• Emittenten mit unzureichenden MSCI ESG Ratings. Diese Ratings geben Auskunft über die ESG-Leistung eines Emittenten im Vergleich zu anderen Mitbewerbern und berücksichtigen Schlüsselthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance,
• Unternehmen, die die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht einhalten, deren MSCI ESG Controversies Score unter einem bestimmten Grenzwert liegt, einen unzureichenden MSCI ESG Controversies Score in Bezug auf bestimmte Umweltkontroversen haben oder nicht auf MSCI ESG Controversies untersucht wurden,
• Unternehmen, die nicht anhand der Methodik für die MSCI Climate Change Metrics untersucht wurden,
• Unternehmen, die nicht erfasst wurden oder bestimmte Umsatzgrenzen für kontroverse Tätigkeiten, unter anderem in den Bereichen Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genetisch veränderte Organismen, Waffen der zivilen Nutzung, Öl und Gas, Thermalkohle, fossile Brennstoffe, Kernwaffen und Stromerzeugung aus Kernkraft überschreiten, und
• Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften sind ausgeschlossen.

Diese Ausschlüsse umfassen die Anforderungen, die in Artikel 12(1)(a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission („Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten“) festgelegt sind.

Der Referenzindex verwendet von MSCI ESG Research bereitgestellte Ratings und Research. Es werden insbesondere die folgenden Komponenten verwendet:

MSCI ESG Ratings

MSCI ESG Ratings stellen Research, Daten, Analysen und Ratings dazu bereit, wie gut Unternehmen Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken und -Chancen handhaben. MSCI ESG Ratings bieten ein ESG-Gesamtrating für das jeweilige Unternehmen. Weitere Einzelheiten zu MSCI ESG Ratings finden Sie auf der MSCI-Website.

MSCI ESG Controversies

MSCI ESG Controversies bietet Beurteilungen von Kontroversen in Bezug auf die negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen auf Umwelt, Soziales und/oder Governance. Weitere Einzelheiten zum MSCI ESG Controversies Score finden Sie auf der MSCI-Website.

MSCI ESG Business Involvement Screening Research

MSCI ESG Business Involvement Screening Research (BISR) zielt darauf ab, institutionellen Anlegern das Management von Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards (ESG) und Beschränkungen zu ermöglichen. Weitere Einzelheiten zum MSCI ESG Business Involvement Screening Research finden Sie auf der MSCI-Website.

MSCI Climate Change Metrics

MSCI Climate Change Metrics bietet Klimadaten und Tools, mit denen Anleger Klimarisiken und -

chancen in ihre Anlagestrategie und -prozesse integrieren können.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des Referenzindex nachzubilden, wobei Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, deren MSCI ESG-Rating (mit dem u. a. bewertet wird, wie gut Unternehmen mit Risiken und Chancen in Bezug auf die Unternehmensführung umgehen) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt oder für die kein MSCI ESG-Rating vorliegt, ausgeschlossen werden.



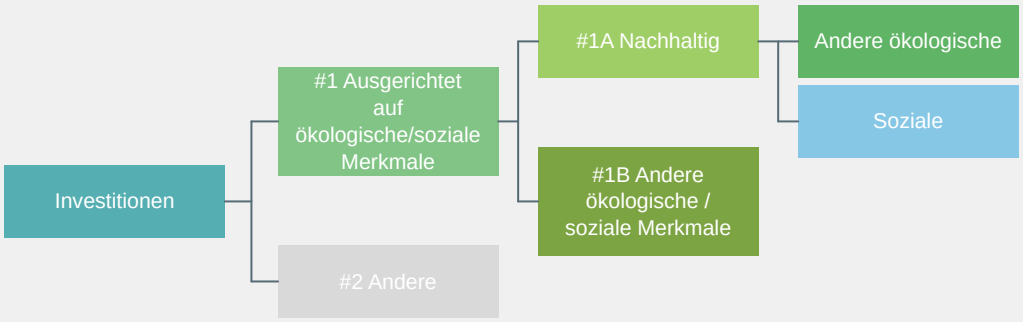
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90% seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 1% der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10% der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Finanzderivate zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von Finanzderivaten zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Anlagen, die nicht auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt fördert zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

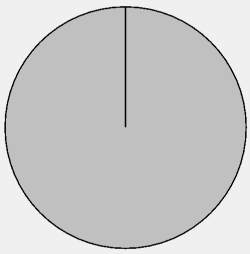
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

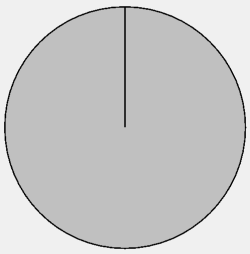
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1% betragen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1% betragen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Der Referenzwert des Finanzprodukts ist der Bloomberg MSCI Global Aggregate Sustainable and SRI Currency Neutral Index.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er bei jeder Neugewichtung des Referenzindex Bestandteile aus dem Ausgangs-Index ausschließt, die die oben genannten spezifischen ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte kauft. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex basiert auf dem Parent-Index, der den globalen Investment-Grade-Rentenmarkt widerspiegeln soll.

Der Referenzindex wendet bestimmte ESG-Kriterien auf den Parent-Index an.

Beim Referenzindex werden Emittenten aus dem Parent-Index ausgeschlossen, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Governance) nicht erfüllen, unter anderem:
• Emittenten mit unzureichenden MSCI ESG Ratings. Diese Ratings geben Auskunft über die ESG-Leistung eines Emittenten im Vergleich zu anderen Mitbewerbern und berücksichtigen Schlüsselthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance,
• Unternehmen, die die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen nicht einhalten, deren MSCI ESG Controversies Score unter einem bestimmten Grenzwert liegt, einen unzureichenden MSCI ESG Controversies Score in Bezug auf bestimmte Umweltkontroversen haben oder nicht auf MSCI ESG Controversies untersucht wurden,
• Unternehmen, die nicht anhand der Methodik für die MSCI Climate Change Metrics untersucht wurden,
• Unternehmen, die im MSCI ESG Business Involvement Screening Research nicht erfasst wurden oder bestimmte Umsatzgrenzen für kontroverse Tätigkeiten, unter anderem in den Bereichen Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genetisch veränderte Organismen, Waffen der zivilen Nutzung, Öl und Gas, Thermalkohle, fossile Brennstoffe, Kernwaffen und Stromerzeugung aus Kernkraft überschreiten, und
• Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften sind ausgeschlossen.

Diese Ausschlüsse umfassen die Anforderungen, die in Artikel 12(1)(a) bis (g) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission („Ausschlüsse im Zusammenhang mit Paris-abgestimmten EU-Referenzwerten“) festgelegt sind.

Der Referenzindex verwendet von MSCI ESG Research bereitgestellte Ratings und Research. Es werden insbesondere die folgenden Komponenten verwendet:

MSCI ESG Ratings

MSCI ESG Ratings stellen Research, Daten, Analysen und Ratings dazu bereit, wie gut Unternehmen Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken und -Chancen handhaben. MSCI ESG Ratings bieten ein ESG-Gesamtrating für das jeweilige Unternehmen. Weitere Einzelheiten zu MSCI ESG Ratings finden Sie auf der MSCI-Website.

MSCI ESG Controversies

MSCI ESG Controversies bietet Beurteilungen von Kontroversen in Bezug auf die negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen auf Umwelt, Soziales und/oder Governance. Weitere Einzelheiten zum MSCI ESG Controversies Score finden Sie auf der MSCI-Website.

MSCI ESG Business Involvement Screening Research

MSCI ESG Business Involvement Screening Research (BISR) zielt darauf ab, institutionellen Anlegern das Management von Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards (ESG) und Beschränkungen zu ermöglichen. Weitere Einzelheiten zum MSCI ESG Business Involvement Screening Research finden Sie auf der MSCI-Website.

MSCI Climate Change Metrics

MSCI Climate Change Metrics bietet Klimadaten und Tools, mit denen Anleger Klimarisiken und -chancen in ihre Anlagestrategie und -prozesse integrieren können.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Umfassende Informationen zum Referenzindex sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar https://www.bloombergindices.com.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf unserer lokalen Website für das jeweilige Land.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Xtrackers II EUR Corporate Bond Short Duration SRI PAB UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900K0IMZDD09CXS95

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht.

Das Finanzprodukt hält ein Portfolio von Wertpapieren, das alle oder einen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit einer Restlaufzeit von mindestens 1 Monat und bis zu (jedoch nicht einschließlich) 5 Jahren, ausgenommen Anleihen, die nicht bestimmte ökologische (environmental), soziale (social) und die Unternehmensführung (governance) betreffende ESG-Kriterien erfüllen, abbilden. Der Referenzindex zielt darauf ab, die in der PAB-Verordnung festgelegten Mindeststandards für EU-PAB einzuhalten.

Der Referenzindex sieht eine anfängliche Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 50 % im Vergleich zum Ausgangs-Index (wie nachstehend definiert) vor, gefolgt von einer jährlichen Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 7 %. Der Referenzindex schließt außerdem Anleihen aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Insbesondere die folgenden Anleihen werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

• Emittenten, für die MSCI keine gemeldeten oder geschätzten absoluten Treibhausgasemissionsdaten vorliegen;

• Wertpapiere ohne Rating von MSCI ESG Research LLC;

• Anleihen von Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von BB oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Bewertungen zur Messung der ESG-Merkmale eines Unternehmens im Verhältnis zu ihren Vergleichsunternehmen und sie berücksichtigen mehr als 30 Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung;

• Emittenten mit einem „roten" MSCI ESG Controversies Score oder Emittenten, die einen MSCI Environmental Controversy Score verletzen. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind;

• Emittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in ihrem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Aktivitäten wie unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genmanipulierten Organismen, zivilen Schusswaffen, Öl- und Gasaktivitäten, Kernenergie und Kernwaffen sowie Kraftwerkskohle überschreiten; und

• Emittenten mit Engagement in umstrittenen Waffen oder fossilen Brennstoffreserven.

Wenn nach Anwendung der vorstehenden ESG-Ausschlusskriterien weniger als 20 % der Gesamtzahl der Emittenten im Universum zulässiger Anleihen (der „Relevante Schwellenwert“) ausgeschlossen werden, werden die verbleibenden Emittenten nach ihrem MSCI ESG Ratings Score und dem MSCI ESG Controversies Score eingestuft und diejenigen mit dem niedrigsten Rang aus dem Referenzindex ausgeschlossen, bis die Anzahl der ausgeschlossenen Emittenten höher ist als der Relevante Schwellenwert.

Die MSCI Treibhausgasemissionsdaten, die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies Scores und das Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

• **Treibhausgasemissionen insgesamt:** Der gewichtete Durchschnitt der gesamten Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2 und 3) des Portfolios eines Finanzprodukts, wie von MSCI bestimmt.

• **Engagement in fossilen Brennstoffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die gemäß MSCI an fossilen Brennstoffen beteiligt sind. Dazu gehören Unternehmen, die Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle, unkonventionellem und konventionellem Öl und Gas, der Ölraffinerie sowie Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, flüssigen Brennstoffen oder Erdgas erzielen.

• **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen**: Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen den Global Compact der Vereinten Nationen sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

• **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen investieren, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 10% des Nettovermögens des Finanzprodukts wird in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt; vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Aktivitäten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: Keine Armut, (ii) Ziel 2: Kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: Hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (vii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: Weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: Nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen solche nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

• Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;

• Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und

• Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) der SFDR bezieht die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen ein, die sich auf die wichtigsten negativen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts bezieht Kriterien zur Reduzierung des Engagements in oder zum Ausschluss von Wertpapieren ein, die negativ auf die folgenden wichtigsten negativen Indikatoren ausgerichtet sind:

• CO2-Fußabdruck (Nr. 2);

• Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2, 3 und insgesamt) (Nr. 3);

• Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);

• Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie (Nr. 5);

• Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und

• Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Wertpapiere, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

• CO2-Fußabdruck (Nr. 2);

• Treibhausgasemissionen (Scope 1, 2, 3 und insgesamt) (Nr. 3);

• Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);

• Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie (Nr. 5);

• Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und

• Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14)

Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Investitionsziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des „Referenzindex“, d. h. des Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI 0-5 Year PAB Index, abzubilden, der die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit einer Restlaufzeit von mindestens 1 Monat und bis zu (jedoch nicht einschließlich) 5 Jahren widerspiegeln soll. Der Referenzindex zielt darauf ab, die in der PAB-Verordnung festgelegten Mindeststandards für EU-PAB einzuhalten. Der Referenzindex sieht eine anfängliche Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 50 % im Vergleich zum Bloomberg Euro Corporate 0-5 Year Index (der „Ausgangs-Index“) vor, gefolgt von einer jährlichen Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 7 %. Der Referenzindex schließt außerdem Anleihen aus, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) nicht erfüllen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex sieht eine anfängliche Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 50 % im Vergleich zum Ausgangs-Index vor, gefolgt von einer jährlichen Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 7 %. Der Referenzindex schließt außerdem Anleihen aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Insbesondere die folgenden Anleihen werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

• Emittenten, für die MSCI keine gemeldeten oder geschätzten absoluten Treibhausgasemissionsdaten vorliegen;

• Wertpapiere ohne Rating von MSCI ESG Research LLC;

• Anleihen von Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von BB oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Bewertungen zur Messung der ESG-Merkmale eines Unternehmens im Verhältnis zu ihren Vergleichsunternehmen und sie berücksichtigen mehr als 30 Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung;

• Emittenten mit einem „roten" MSCI ESG Controversies Score oder Emittenten, die einen MSCI Environmental Controversy Score verletzen. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind;

• Emittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in ihrem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Aktivitäten wie unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genmanipulierten Organismen, zivilen Schusswaffen, Öl- und Gasaktivitäten, Kernenergie und Kernwaffen sowie Kraftwerkskohle überschreiten; und

• Emittenten mit Engagement in umstrittenen Waffen oder fossilen Brennstoffreserven.

Wenn nach Anwendung der vorstehenden ESG-Ausschlusskriterien weniger als 20 % der Gesamtzahl der Emittenten im Universum zulässiger Anleihen (der „Relevante Schwellenwert“) ausgeschlossen werden, werden die verbleibenden Emittenten nach ihrem MSCI ESG Ratings Score und dem MSCI ESG Controversies Score eingestuft und diejenigen mit dem niedrigsten Rang aus dem Referenzindex ausgeschlossen, bis die Anzahl der ausgeschlossenen Emittenten höher ist als der Relevante Schwellenwert.

Die MSCI Treibhausgasemissionsdaten, die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies Scores und das Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des Referenzindex nachzubilden, wobei Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, deren MSCI ESG-Rating (mit dem u. a. bewertet wird, wie gut Unternehmen mit Risiken und Chancen in Bezug auf die Unternehmensführung umgehen) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt oder für die kein MSCI ESG-Rating vorliegt, ausgeschlossen werden.

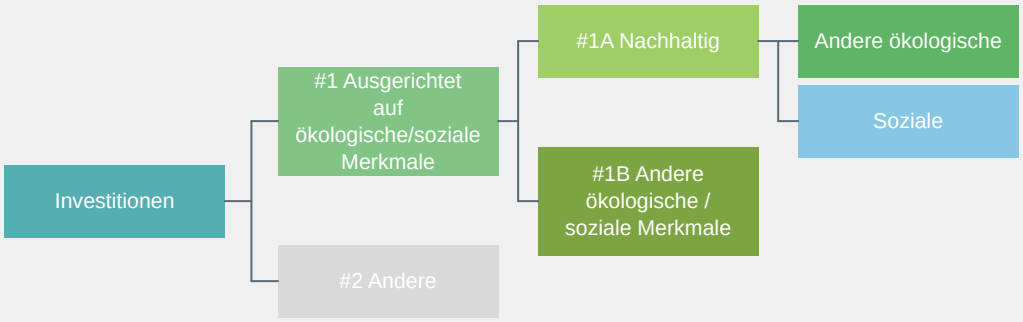
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90% seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 10% der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10% der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Finanzderivate zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von Finanzderivaten zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Anlagen, die nicht auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt fördert zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

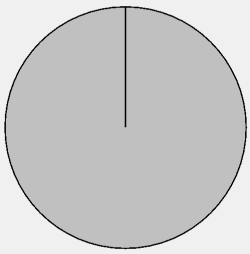
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

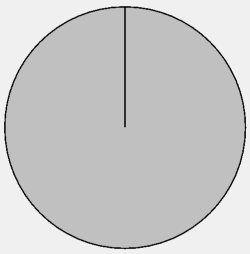
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 10% betragen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 10% betragen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Der Referenzwert des Finanzprodukts ist der Bloomberg MSCI Euro Corporate SRI 0-5 Year PAB Index.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er darauf abzielt, die in der PAB-Verordnung festgelegten Mindeststandards für EU-PAB einzuhalten. Der Referenzindex sieht eine anfängliche Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 50 % im Vergleich zum Ausgangs-Index vor, gefolgt von einer jährlichen Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 7 %. Der Referenzindex schließt außerdem Anleihen aus, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) nicht erfüllen.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Um das Investitionsziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren kauft, das die Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte umfassen kann. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex sieht eine anfängliche Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 50 % im Vergleich zum Ausgangs-Index, dem relevanten breiten Marktindex, vor, gefolgt von einer jährlichen Reduzierung der absoluten Treibhausgasemissionen um 7 %. Der Referenzindex schließt außerdem Anleihen aus, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung) nicht erfüllen.

Insbesondere die folgenden Anleihen werden aus dem Referenzindex ausgeschlossen:

• Emittenten, für die MSCI keine gemeldeten oder geschätzten absoluten Treibhausgasemissionsdaten vorliegen;

• Wertpapiere ohne Rating von MSCI ESG Research LLC;

• Anleihen von Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von BB oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Bewertungen zur Messung der ESG-Merkmale eines Unternehmens im Verhältnis zu ihren Vergleichsunternehmen und sie berücksichtigen mehr als 30 Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung;

• Emittenten mit einem „roten" MSCI ESG Controversies Score oder Emittenten, die einen MSCI Environmental Controversy Score verletzen. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie z. B. dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind;

• Emittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in ihrem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Aktivitäten wie unter anderem Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, genmanipulierten Organismen, zivilen Schusswaffen, Öl- und Gasaktivitäten, Kernenergie und Kernwaffen sowie Kraftwerkskohle überschreiten; und

• Emittenten mit Engagement in umstrittenen Waffen oder fossilen Brennstoffreserven.

Wenn nach Anwendung der vorstehenden ESG-Ausschlusskriterien weniger als 20 % der Gesamtzahl der Emittenten im Universum zulässiger Anleihen (der „Relevante Schwellenwert“) ausgeschlossen werden, werden die verbleibenden Emittenten nach ihrem MSCI ESG Ratings Score und dem MSCI ESG Controversies Score eingestuft und diejenigen mit dem niedrigsten Rang aus dem Referenzindex ausgeschlossen, bis die Anzahl der ausgeschlossenen Emittenten höher ist als der Relevante Schwellenwert.

Die MSCI Treibhausgasemissionsdaten, die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies Scores und das Business Involvement Screening Research werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Umfassende Informationen zu dem Referenzindex, einschließlich der ESG-Kriterien, Auswahlregeln und Bestandteile, sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf unserer lokalen Website für das jeweilige Land.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmens-führung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikations-system, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschafts-tätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschafts-tätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Xtrackers II ESG Global Government Bond UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900DOBENWQS9YME93

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt:** ___%	☒ Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt:** ___%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt hält ein Portfolio von Wertpapieren, das Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf die Landeswährung lautenden Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating aus Industrieländern abbilden, wobei Länder, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen, ausgeschlossen werden.

Der Referenzindex bestimmt seine Bestandteile durch die Anwendung bestimmter ESG-Kriterien, die sich aus der FTSE ESG Government Bond Index-Serie ableiten. Die Gewichtungen der Bestandteile werden im Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index (wie nachstehend definiert) angepasst, indem Länder mit niedrigeren ESG-Risiken übergewichtet und Länder mit höheren ESG-Risiken untergewichtet werden, bevor bestimmte andere Aufnahmekriterien auf die Bestandteile des Ausgangs-Index angewendet werden. Das Marktwertgewicht jedes Wertpapiers wird durch den ESG-Score des jeweiligen Landes modifiziert, so dass das Gewicht jedes Emittenten im Referenzindex eine Funktion des Marktwertgewichts und des ESG-Scores des Landes ist.

ESG-Scores

Länderspezifische ESG-Scores werden in Bezug auf die im Ausgangs-Index enthaltenen Länder berechnet. Diese ESG-Scores dienen der Bewertung der Exposition eines Landes gegenüber bestimmten ESG-Risikofaktoren und den Umgang mit diesen Faktoren und stammen aus der LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology (2SRM). Weitere Informationen finden Sie unter: Sustainable Sovereign Risk Methodology (lseg.com).

Die ESG-Scores für die einzelnen Länder werden durch die Bewertung und Einstufung des ESG-Risikos jedes Landes in jedem der folgenden drei Teilbereiche ermittelt:

- *Umweltrisiko*: berücksichtigt Themen wie Energie, Klima und natürliches Kapital;
- *Sozialrisiko*: berücksichtigt Themen wie Ungleichheit, Beschäftigung, Humankapital, Gesundheit und soziales Wohlbefinden; und
- *Staatsführungsrisiko*: berücksichtigt Themen wie Korruption, Effizienz der Regierung, politische Stabilität, Qualität der Rechtsvorschriften, Rechtsstaatlichkeit sowie Mitsprache und Rechenschaftspflicht.

Diese Teilscores werden dann auf einer relativen Basis mit den anderen Ländern im Referenzindexuniversum verglichen, wobei auf jeden Teilscore ein bestimmter „Modifizierungsfaktor" angewandt wird. Die resultierenden Teilscores werden dann kombiniert, um einen einzigen kombinierten ESG-Score für jedes Land zu ermitteln.

Die länderspezifischen ESG-Scores werden dann angewandt, um die Marktwertgewichtung jedes Landes im Referenzindex im Verhältnis zum Ausgangs-Index neu zu gewichten, um ein höheres Engagement in Ländern mit einem höheren ESG-Score und ein geringeres Engagement in Ländern mit einem niedrigeren ESG-Score zu erreichen.

Vollständige Einzelheiten zu den ESG-Teilbereichen, zugrunde liegenden ESG-Indikatoren und zur ESG-Modifizierungsmethodik entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Government Index Series Ground Rules und der LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology (2SRM).

Länderaufnahmekriterien

Eine weitere Beurteilung der Länderaufnahmekriterien erfolgt dann über eine Einstufung der Länder auf der Grundlage der länderspezifischen ESG-Scores. Länder, die als erhebliche Nachzügler identifiziert werden (d.h. in einem bestimmten untersten Perzentil rangieren), werden aus dem Referenzindex entfernt. Vollständige Einzelheiten zu den Ausschlussschwellen entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

FTSE ESG Select Government Bond Index Series (lseg.com)

Freedom-Kriterien

Der Referenzindex wendet außerdem ein zusätzliches Aufnahmekriterium an, das auf Daten von Freedom House beruht. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich dafür einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World"-Berichts als „Free" (frei), „Partially Free" (teilweise frei) oder „Not Free" (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Nur als „Free" eingestufte Länder kommen für die Aufnahme in den Referenzindex in Betracht. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org. Vollständige Einzelheiten entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

FTSE ESG Select Government Bond Index Series (lseg.com)

Soziale Verstöße

Der Referenzindex schließt basierend auf Daten von Sustainalytics Länder aus, in denen es zu sozialen Verstößen im Sinne von internationalen Verträgen und Konventionen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und ggf. nationalen Gesetzen kommt. Sustainalytics ist ein führendes, unabhängiges Unternehmen für ESG- und Corporate-Governance-Research, Ratings und Analysen, das Anleger auf der ganzen Welt bei der Entwicklung und Umsetzung von verantwortlichen Anlagestrategien unterstützt. Der Referenzindex schließt auch Länder aus, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind. Weitere Einzelheiten dazu, welche Länder in dieser Liste

aufgeführt sind, sind der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke zu entnehmen.

EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke – Consilium (europa.eu)

Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds

Nach der Anwendung der ESG-Kriterien und -Gewichtung erfolgt eine Green Bond-Modifizierung der Marktwertgewichtung jeder grünen Anleihe innerhalb des Referenzindex. Dadurch wird sichergestellt, dass die zulässigen grünen Anleihen eine bestimmte Mindestschwelle des Referenzindex erreichen, wobei die zuvor ermittelten Ländergewichtungen beibehalten werden. Die verbleibenden Anleihegewichtungen werden dann so modifiziert, dass eine Durationsneutralität im Verhältnis zur Indexduration des Ausgangs-Index erreicht wird. Die Zulässigkeit als Green Bond wird von der Climate Bond Initiative („CBI") bewertet, und nur Anleihen, die entweder als CBI-konform oder als CBI-zertifiziert klassifiziert sind, werden als Green Bonds bezeichnet. Die CBI-Daten dienen der Identifizierung zulässiger Green Bonds, deren Verwendung der Erlöse im Einklang mit dem Pariser Abkommen steht. Die Climate Bond Initiative (CBI) bietet eine unabhängige Analyse der Verwendung der Erlöse grüner Anleihen und gibt Stellungnahmen zu den Nachweisen der beabsichtigten Allokationen der Erlöse im Hinblick auf die Einstufung als „grün" ab. Weitere Einzelheiten zur CBI-Methodik für grüne Anleihen sind unter cbi-gb-methodology-061020.pdf (climatebonds.net) zu finden.

Vollständige Einzelheiten zu den Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

FTSE ESG Select Government Bond Index Series (lseg.com)

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

- **Freedom House Score**: Der gewichtete Durchschnitt des Marktwert-Scores des Portfolios des Finanzprodukts gemäß der „Freedom in the World"-Klassifizierung und dem Scoring-Prozess von Freedom House.
- **Länder-Score für den Teilbereich Umwelt:** Der gewichtete Durchschnitt des auf Umweltrisiken bezogenen Marktwert-Scores staatlicher Emittenten im Portfolio des Finanzprodukts, der die von MSCI gemessene Gesamtleistung von Emittenten in Bezug auf umweltbezogene Risikofaktoren bewertet.
- **Länder-Score für den Teilbereich Soziales:** Der gewichtete Durchschnitt des auf Sozialrisiken bezogenen Marktwert-Scores staatlicher Emittenten im Portfolio des Finanzprodukts, der die von MSCI gemessene Gesamtleistung von Emittenten in Bezug auf soziale Risikofaktoren bewertet.
- **Länder-Score für den Teilbereich Governance:** Der gewichtete Durchschnitt des auf Governance-Risiken bezogenen Marktwert-Scores staatlicher Emittenten im Portfolio des Finanzprodukts, der die von MSCI gemessene Gesamtleistung von Emittenten in Bezug auf Governance-Risikofaktoren bewertet.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 5 % des Nettovermögens des Finanzprodukts werden in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels gemäß Artikel 2 (17) der SFDR beitragen, indem in nachhaltige Anleihen investiert wird, bei denen die Verwendung der Erlöse auf Projekte mit ökologischem und/oder sozialem Nutzen beschränkt ist („Use-of-Proceeds-Anleihen"), die in der Regel zu einem oder mehreren der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen beitragen, zu denen unter anderem die folgenden zählen können: (i) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (ii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (iii) Ziel 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur, (iv) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (v) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (vi) Ziel 15: Leben an Land.

Use-of-Proceeds-Anleihen (re)finanzieren Projekten oder Aktivitäten mit positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen. Emittenten von Use-of-Proceeds-Anleihen investieren die Erlöse aus der Emission der Anleihe in ökologisch und/oder sozial sinnvolle Projekte oder Aktivitäten und tragen damit direkt zu der nachhaltigen Investition bei, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden soll.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nichterheblich geschadet?

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) SFDR dürfen solche nachhaltigen Investitionen keine Umwelt- oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltigen Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

• Beteiligung an sozialen Verstößen; und

• Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) SFDR umfasst die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen, die sich auf die wesentlichen nachteiligen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts beinhaltet Kriterien, um Wertpapiere auszuschließen, die mit Blick auf die folgenden wesentlichen nachteiligen Indikatoren negativ sind:

• Investitionen in Ländern, in denen es zu sozialen Verstößen kommt (Nr. 16).

• Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke (Nr. 22).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

n. z. – Das Finanzprodukt investiert ausschließlich in staatliche Schuldtitel.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 endgültige Fassung):

- Investitionen in Ländern, in denen es zu sozialen Verstößen kommt (Nr. 16).
- Nicht kooperative Länder und Gebiete für Steuerzwecke (Nr. 22).

☐ Nein

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex“ vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Dabei handelt es sich um den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM, der die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf die Landeswährung lautenden Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating aus Industrieländern abbilden soll, wobei Länder, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen, ausgeschlossen werden. Der Referenzindex beruht auf dem FTSE World Government Bond Index – DM (der „Ausgangs-Index“), der die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf die Landeswährung lautenden Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating aus Industrieländern widerspiegeln.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex bestimmt seine Bestandteile durch die Anwendung bestimmter ESG-Kriterien, die sich aus der FTSE ESG Government Bond Index-Serie ableiten. Die Gewichtungen der Bestandteile werden im Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index angepasst, indem Länder mit niedrigeren ESG-Risiken übergewichtet und Länder mit höheren ESG-Risiken untergewichtet werden, bevor bestimmte andere Aufnahmekriterien auf die Bestandteile des Ausgangs-Index angewendet werden. Das Marktwertgewicht jedes Wertpapiers wird durch den ESG-Score des jeweiligen Landes modifiziert, so dass das Gewicht jedes Emittenten im Referenzindex eine Funktion des Marktwertgewichts und des ESG-Scores des Landes ist.

ESG-Scores

Länderspezifische ESG-Scores werden in Bezug auf die im Ausgangs-Index enthaltenen Länder berechnet. Diese ESG-Scores dienen der Bewertung der Exposition eines Landes gegenüber bestimmten ESG-Risikofaktoren und den Umgang mit diesen Faktoren und stammen aus der LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology (2SRM). Weitere Informationen finden Sie unter: Sustainable Sovereign Risk Methodology (lseg.com).

Die ESG-Scores für die einzelnen Länder werden durch die Bewertung und Einstufung des ESG-Risikos jedes Landes in jedem der folgenden drei Teilbereiche ermittelt:

- *Umweltrisiko*: berücksichtigt Themen wie Energie, Klima und natürliches Kapital;
- *Sozialrisiko*: berücksichtigt Themen wie Ungleichheit, Beschäftigung, Humankapital, Gesundheit und soziales Wohlbefinden; und
- *Staatsführungsrisiko*: berücksichtigt Themen wie Korruption, Effizienz der Regierung, politische Stabilität, Qualität der Rechtsvorschriften, Rechtsstaatlichkeit sowie Mitsprache und Rechenschaftspflicht.

Diese Teilscores werden dann auf einer relativen Basis mit den anderen Ländern im Referenzindexuniversum verglichen, wobei auf jeden Teilscore ein bestimmter „Modifizierungsfaktor“ angewandt wird. Die resultierenden Teilscores werden dann kombiniert, um einen einzigen kombinierten ESG-Score für jedes Land zu ermitteln.

Die länderspezifischen ESG-Scores werden dann angewandt, um die Marktwertgewichtung jedes Landes im Referenzindex im Verhältnis zum Ausgangs-Index neu zu gewichten, um ein höheres Engagement in Ländern mit einem höheren ESG-Score und ein geringeres Engagement in Ländern mit einem niedrigeren ESG-Score zu erreichen.

Vollständige Einzelheiten zu den ESG-Teilbereichen, zugrunde liegenden ESG-Indikatoren und zur ESG-Modifizierungsmethodik entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Government Index Series Ground Rules und der LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology (2SRM).

Länderaufnahmekriterien

Eine weitere Beurteilung der Länderaufnahmekriterien erfolgt dann über eine Einstufung der Länder auf der Grundlage der länderspezifischen ESG-Scores. Länder, die als erhebliche Nachzügler identifiziert werden (d.h. in einem bestimmten untersten Perzentil rangieren), werden aus dem Referenzindex entfernt. Vollständige Einzelheiten zu den Ausschlussschwellen entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

FTSE ESG Select Government Bond Index Series (lseg.com)

Freedom-Kriterien

Der Referenzindex wendet außerdem ein zusätzliches Aufnahmekriterium an, das auf Daten von Freedom House beruht. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich dafür einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World"-Berichts als „Free" (frei), „Partially Free" (teilweise frei) oder „Not Free" (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Nur als „Free" eingestufte Länder kommen für die Aufnahme in den Referenzindex in Betracht. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org. Vollständige Einzelheiten entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

FTSE ESG Select Government Bond Index Series (lseg.com)

Soziale Verstöße

Der Referenzindex schließt basierend auf Daten von Sustainalytics Länder aus, in denen es zu sozialen Verstößen im Sinne von internationalen Verträgen und Konventionen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und ggf. nationalen Gesetzen kommt. Sustainalytics ist ein führendes, unabhängiges Unternehmen für ESG- und Corporate-Governance-Research, Ratings und Analysen, das Anleger auf der ganzen Welt bei der Entwicklung und Umsetzung von verantwortlichen Anlagestrategien unterstützt. Der Referenzindex schließt auch Länder aus, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind. Weitere Einzelheiten dazu, welche Länder in dieser Liste aufgeführt sind, sind der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke zu entnehmen.

EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke – Consilium (europa.eu)

Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds

Nach der Anwendung der ESG-Kriterien und -Gewichtung erfolgt eine Green Bond-Modifizierung der Marktwertgewichtung jeder grünen Anleihe innerhalb des Referenzindex. Dadurch wird sichergestellt, dass die zulässigen grünen Anleihen eine bestimmte Mindestschwelle des Referenzindex erreichen, wobei die zuvor ermittelten Ländergewichtungen beibehalten werden. Die verbleibenden Anleihegewichtungen werden dann so modifiziert, dass eine Durationsneutralität im Verhältnis zur Indexduration des Ausgangs-Index erreicht wird. Die Zulässigkeit als Green Bond wird von der Climate Bond Initiative („CBI") bewertet, und nur Anleihen, die entweder als CBI-konform oder als CBI-zertifiziert klassifiziert sind, werden als Green Bonds bezeichnet. Die CBI-Daten dienen der Identifizierung zulässiger Green Bonds, deren Verwendung der Erlöse im Einklang mit dem Pariser Abkommen steht. Die Climate Bond Initiative (CBI) bietet eine unabhängige Analyse der Verwendung der Erlöse grüner Anleihen und gibt Stellungnahmen zu den Nachweisen der beabsichtigten Allokationen der Erlöse im Hinblick auf die Einstufung als „grün" ab. Weitere Einzelheiten zur CBI-Methodik für grüne Anleihen sind unter cbi-gb-methodology-061020.pdf (climatebonds.net) zu finden.

Vollständige Einzelheiten zu den Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

FTSE ESG Select Government Bond Index Series (lseg.com)

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Da das Finanzprodukt ausschließlich in staatliche Schuldtitel investiert, gibt es keine Grundsätze zur Bewertung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung für die Unternehmen, in die investiert wird. Allerdings besteht das Anlageziel des Finanzprodukts darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden, der Länder ausschließt, die nicht frei sind (u. a. Bewertung der politischen Freiheit und der Menschenrechte), basierend auf den Klassifizierungen von Freedom House, und Länder ausschließt und/oder untergewichtet, deren ESG-Score (der u. a. die Governance-Risiken eines Landes bewertet) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt.

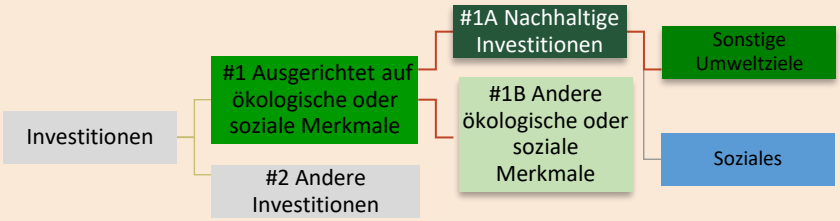
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 5 % der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10 % der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Ein- nahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Finanzderivate zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von Finanzderivaten zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Anlagen, die nicht auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt fördert zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomie-konformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungs-vorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangs-tätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

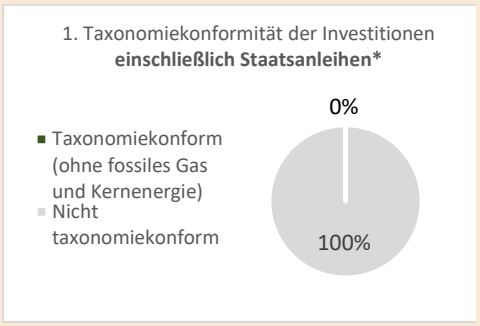
Wird mit dem Finanzprodukt in Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind[1]?

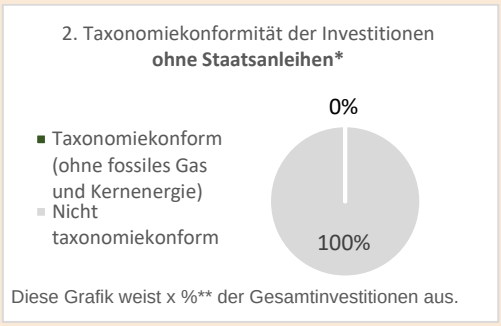
☐ Ja:

☐ Im Bereich fossiles Gas ☐ Im Bereich Kernenergie

☒ Nein.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





**** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Engagements in staatlichen Anleihen.***

***** Es gibt keine Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Aussage ist daher nicht zutreffend.***

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für mit der EU-Taxonomie konforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschafts-tätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 5 % betragen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 5 % betragen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen" aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Der Referenzwert des Finanzprodukts ist der FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er bei jeder Neugewichtung des Referenzindex Emittenten aus dem Ausgangs-Index ausschließt oder neu gewichtet. Dafür wendet er bestimmte ESG-Kriterien an, die sich aus der FTSE ESG Government Bond Index-Serie ableiten. Die Gewichtungen der Bestandteile werden im Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index angepasst, indem Länder mit niedrigeren ESG-Risiken übergewichtet und Länder mit höheren ESG-Risiken untergewichtet werden, bevor bestimmte andere Aufnahmekriterien auf die Bestandteile des Ausgangs-Index angewendet werden. Das Marktwertgewicht jedes Wertpapiers wird durch den ESG-Score des jeweiligen Landes modifiziert, so dass das Gewicht jedes Emittenten im Referenzindex eine Funktion des Marktwertgewichts und des ESG-Scores des Landes ist, wie vorstehend beschrieben.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Um das Investitionsziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik", d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte kauft. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex beruht auf dem Ausgangs-Index, der die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf die Landeswährung lautenden Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating aus Industrieländern widerspiegeln.

Der Referenzindex bestimmt seine Bestandteile durch die Anwendung bestimmter ESG-Kriterien, die sich aus der FTSE ESG Government Bond Index-Serie ableiten. Die Gewichtungen der Bestandteile werden im Referenzindex im Vergleich zum Ausgangs-Index angepasst, indem Länder mit niedrigeren

ESG-Risiken übergewichtet und Länder mit höheren ESG-Risiken untergewichtet werden, bevor bestimmte andere Aufnahmekriterien auf die Bestandteile des Ausgangs-Index angewendet werden. Das Marktwertgewicht jedes Wertpapiers wird durch den ESG-Score des jeweiligen Landes modifiziert, so dass das Gewicht jedes Emittenten im Referenzindex eine Funktion des Marktwertgewichts und des ESG-Scores des Landes ist.

ESG-Scores

Länderspezifische ESG-Scores werden in Bezug auf die im Ausgangs-Index enthaltenen Länder berechnet. Diese ESG-Scores dienen der Bewertung der Exposition eines Landes gegenüber bestimmten ESG-Risikofaktoren und den Umgang mit diesen Faktoren und stammen aus der LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology (2SRM). Weitere Informationen finden Sie unter: Sustainable Sovereign Risk Methodology (lseg.com)

Die ESG-Scores für die einzelnen Länder werden durch die Bewertung und Einstufung des ESG-Risikos jedes Landes in jedem der folgenden drei Teilbereiche ermittelt:

- *Umweltrisiko*: berücksichtigt Themen wie Energie, Klima und natürliches Kapital;
- *Sozialrisiko*: berücksichtigt Themen wie Ungleichheit, Beschäftigung, Humankapital, Gesundheit und soziales Wohlbefinden; und
- *Staatsführungsrisiko*: berücksichtigt Themen wie Korruption, Effizienz der Regierung, politische Stabilität, Qualität der Rechtsvorschriften, Rechtsstaatlichkeit sowie Mitsprache und Rechenschaftspflicht.

Diese Teilscores werden dann auf einer relativen Basis mit den anderen Ländern im Referenzindexuniversum verglichen, wobei auf jeden Teilscore ein bestimmter „Modifizierungsfaktor“ angewandt wird. Die resultierenden Teilscores werden dann kombiniert, um einen einzigen kombinierten ESG-Score für jedes Land zu ermitteln.

Die länderspezifischen ESG-Scores werden dann angewandt, um die Marktwertgewichtung jedes Landes im Referenzindex im Verhältnis zum Ausgangs-Index neu zu gewichten, um ein höheres Engagement in Ländern mit einem höheren ESG-Score und ein geringeres Engagement in Ländern mit einem niedrigeren ESG-Score zu erreichen.

Vollständige Einzelheiten zu den ESG-Teilbereichen, zugrunde liegenden ESG-Indikatoren und zur ESG-Modifizierungsmethodik entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Government Index Series Ground Rules und der LSEG Sustainable Sovereign Risk Methodology (2SRM).

Länderaufnahmekriterien

Eine weitere Beurteilung der Länderaufnahmekriterien erfolgt dann über eine Einstufung der Länder auf der Grundlage der länderspezifischen ESG-Scores. Länder, die als erhebliche Nachzügler identifiziert werden (d.h. in einem bestimmten untersten Perzentil rangieren), werden aus dem Referenzindex entfernt. Vollständige Einzelheiten zu den Ausschlussschwellen entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

FTSE ESG Select Government Bond Index Series (lseg.com)

Freedom-Kriterien

Der Referenzindex wendet außerdem ein zusätzliches Aufnahmekriterium an, das auf Daten von Freedom House beruht. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich dafür einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partially Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Nur als „Free“ eingestufte Länder kommen für die Aufnahme in den Referenzindex in Betracht. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org. Vollständige Einzelheiten entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

FTSE ESG Select Government Bond Index Series (lseg.com)

Soziale Verstöße

Der Referenzindex schließt basierend auf Daten von Sustainalytics Länder aus, in denen es zu sozialen Verstößen im Sinne von internationalen Verträgen und Konventionen, Grundsätzen der Vereinten Nationen und ggf. nationalen Gesetzen kommt. Sustainalytics ist ein führendes, unabhängiges Unternehmen für ESG- und Corporate-Governance-Research, Ratings und Analysen, das Anleger auf der ganzen Welt bei der Entwicklung und Umsetzung von verantwortlichen Anlagestrategien unterstützt. Der Referenzindex schließt auch Länder aus, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind. Weitere Einzelheiten dazu, welche Länder in dieser Liste aufgeführt sind, sind der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke zu entnehmen.

EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke – Consilium (europa.eu)

Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds

Nach der Anwendung der ESG-Kriterien und -Gewichtung erfolgt eine Green Bond-Modifizierung der Marktwertgewichtung jeder grünen Anleihe innerhalb des Referenzindex. Dadurch wird sichergestellt, dass die zulässigen grünen Anleihen eine bestimmte Mindestschwelle des Referenzindex erreichen, wobei die zuvor ermittelten Ländergewichtungen beibehalten werden. Die verbleibenden Anleihegewichtungen werden dann so modifiziert, dass eine Durationsneutralität im Verhältnis zur Indexduration des Ausgangs-Index erreicht wird. Die Zulässigkeit als Green Bond wird von der Climate Bond Initiative („CBI“) bewertet, und nur Anleihen, die entweder als CBI-konform oder als CBI-zertifiziert klassifiziert sind, werden als Green Bonds bezeichnet. Die CBI-Daten dienen der Identifizierung zulässiger Green Bonds, deren Verwendung der Erlöse im Einklang mit dem Pariser Abkommen steht. Die Climate Bond Initiative (CBI) bietet eine unabhängige Analyse der Verwendung der Erlöse grüner Anleihen und gibt Stellungnahmen zu den Nachweisen der beabsichtigten Allokationen der Erlöse im Hinblick auf die Einstufung als „grün“ ab. Weitere Einzelheiten zur CBI-Methodik für grüne Anleihen sind unter cbi-gb-methodology-061020.pdf (climatebonds.net) zu finden.

Vollständige Einzelheiten zu den Mindestkriterien für das Engagement in Green Bonds entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Select World Government Bond Index – DM Ground Rules.

FTSE ESG Select Government Bond Index Series (lseg.com)

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Ausführliche Einzelheiten über den Referenzindex, die ESG-Teilbereiche, zugrunde die liegenden ESG-Indikatoren und die ESG-Modifizierungsmethodik entnehmen Sie bitte den FTSE ESG Government Bond Index Series Ground Rules.

FTSE ESG Select Government Bond Index Series (lseg.com)

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf Ihrer lokalen Landes-Website.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Xtrackers II Target Maturity Sept 2027 EUR Corporate Bond UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900499HX79E7FXO75

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt bewirbt unter anderem folgende ökologische Merkmale: Verringerung der fossilen Brennstoffproduktion; und die sozialen Merkmale: Reduzierung der Kontroversen zwischen Menschen- und Arbeitsrecht und Reduzierung der Produktion umstrittener Waffen.

Um diese Merkmale zu bewerben, hält das Finanzprodukt ein Portfolio von Wertpapieren, das Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen 1. Oktober 2026 und 30. September 2027 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen. Ab 1. Oktober 2028 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

• Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
• Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
• Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research („**BISR**“) bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
• Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und fossilen Brennstoffreserven
• Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
• Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research basieren auf Daten von MSCI ESG Research LLC.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2026 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

• **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf Unternehmensemittenten beschränkt.
• **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf Unternehmensemittenten beschränkt.
• **Staatlicher ESG-Score:** Der gewichtete Durchschnitt der gesamten Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-(ESG)-Scores staatlicher Emittenten des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung eines staatlichen/regionalen Emittenten in Bezug auf ökologische Risikofaktoren bewertet, wie von MSCI gemessen. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf staatliche Emittenten beschränkt.
• **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf Unternehmensemittenten beschränkt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen investieren, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 1% des Nettovermögens des Finanzprodukts wird in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt; vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Aktivitäten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: Keine Armut, (ii) Ziel 2: Kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: Hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (vii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: Weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: Nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen solche nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

• Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
• Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
• Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) SFDR umfasst die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen, die sich auf die wesentlichen nachteiligen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts beinhaltet Kriterien, um das Engagement gegenüber Wertpapieren zu reduzieren oder um Wertpapiere privater Emittenten auszuschließen, die mit Blick auf die folgenden wesentlichen nachteiligen Indikatoren negativ sind:

• Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
• Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
• Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Wertpapiere privater Emittenten, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 endgültige Fassung):

• Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
• Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
• Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex“, des Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2027 SRI Index, vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden, der darauf ausgelegt ist, die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitsterminen am oder zwischen dem 1. Oktober 2026 und dem 30. September 2027 abzubilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

• Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
• Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
• Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle.
• Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und fossilen Brennstoffreserven
• Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
• Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research basieren auf Daten von MSCI ESG Research LLC.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2026 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des Referenzindex nachzubilden, wobei Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, deren MSCI ESG-Rating (mit dem u. a. bewertet wird, wie gut Unternehmen mit Risiken und Chancen in Bezug auf die Unternehmensführung umgehen) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt oder für die kein MSCI ESG-Rating vorliegt, ausgeschlossen werden.



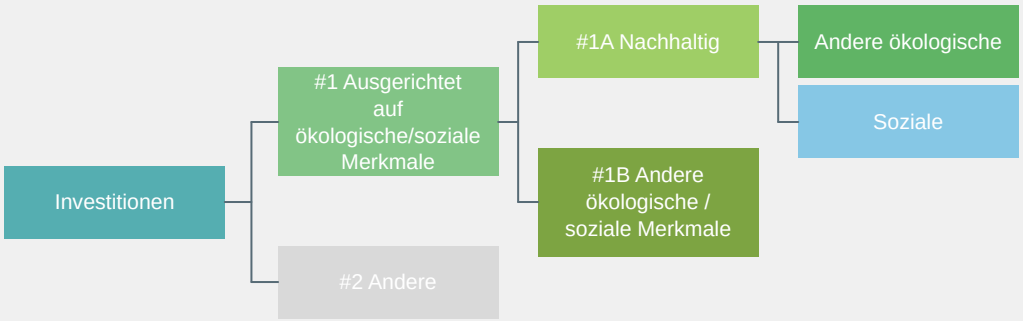
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90% seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 1% der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10% der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Finanzderivate zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von Finanzderivaten zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Anlagen, die nicht auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt fördert zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

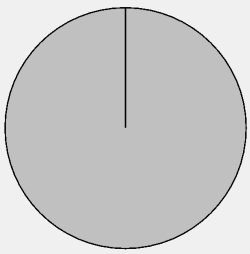
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

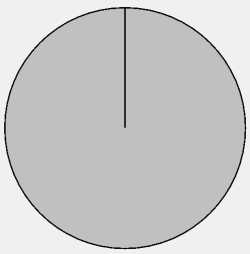
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1% betragen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1% betragen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Der Referenzwert des Finanzprodukts ist der Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2027 SRI Index.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er bei jeder Neugewichtung des Referenzindex Emittenten ausschließt, die die oben genannten spezifischen ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere, oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte kauft. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex unterscheidet sich von einem breiten Marktindex zur Wertentwicklung von auf Euro lautenden Unternehmensanleihen, dadurch, dass Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

•Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
•Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
•Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle.
•Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und fossilen Brennstoffreserven
•Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
•Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research basieren auf Daten von MSCI ESG Research LLC.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2026 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Umfassende Informationen zum Referenzindex sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf Ihrer lokalen Landes-Website.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Xtrackers II Target Maturity Sept 2029 EUR Corporate Bond UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900CGRW6JNIQZ0437

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt bewirbt unter anderem folgende ökologische Merkmale: Verringerung der fossilen Brennstoffproduktion; und die sozialen Merkmale: Reduzierung der Kontroversen zwischen Menschen- und Arbeitsrecht und Reduzierung der Produktion umstrittener Waffen.

Um diese Merkmale zu bewerben, hält das Finanzprodukt ein Portfolio von Wertpapieren, das Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen 1. Oktober 2028 und 30. September 2029 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen. Ab 1. Oktober 2028 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

• Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
• Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
• Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research („**BISR**“) bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
• Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und fossilen Brennstoffreserven
• Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
• Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research basieren auf Daten von MSCI ESG Research LLC.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2028 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

• **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf Unternehmensemittenten beschränkt.
• **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf Unternehmensemittenten beschränkt.
• **Staatlicher ESG-Score:** Der gewichtete Durchschnitt der gesamten Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-(ESG)-Scores staatlicher Emittenten des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung eines staatlichen/regionalen Emittenten in Bezug auf ökologische Risikofaktoren bewertet, wie von MSCI gemessen. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf staatliche Emittenten beschränkt.
• **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf Unternehmensemittenten beschränkt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen investieren, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 1% des Nettovermögens des Finanzprodukts wird in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt; vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Aktivitäten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: Keine Armut, (ii) Ziel 2: Kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: Hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (vii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: Weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: Nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen solche nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

• Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
• Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
• Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) SFDR umfasst die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen, die sich auf die wesentlichen nachteiligen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts beinhaltet Kriterien, um das Engagement gegenüber Wertpapieren zu reduzieren oder um Wertpapiere privater Emittenten auszuschließen, die mit Blick auf die folgenden wesentlichen nachteiligen Indikatoren negativ sind:

• Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
• Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
• Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Wertpapiere privater Emittenten, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 endgültige Fassung):

• Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
• Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
• Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex“, des Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2029 SRI Index, vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden, der darauf ausgelegt ist, die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitsterminen am oder zwischen dem 1. Oktober 2028 und dem 30. September 2029 abzubilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

• Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
• Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
• Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle.
• Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und fossilen Brennstoffreserven
• Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
• Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research basieren auf Daten von MSCI ESG Research LLC.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2028 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des Referenzindex nachzubilden, wobei Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, deren MSCI ESG-Rating (mit dem u. a. bewertet wird, wie gut Unternehmen mit Risiken und Chancen in Bezug auf die Unternehmensführung umgehen) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt oder für die kein MSCI ESG-Rating vorliegt, ausgeschlossen werden.



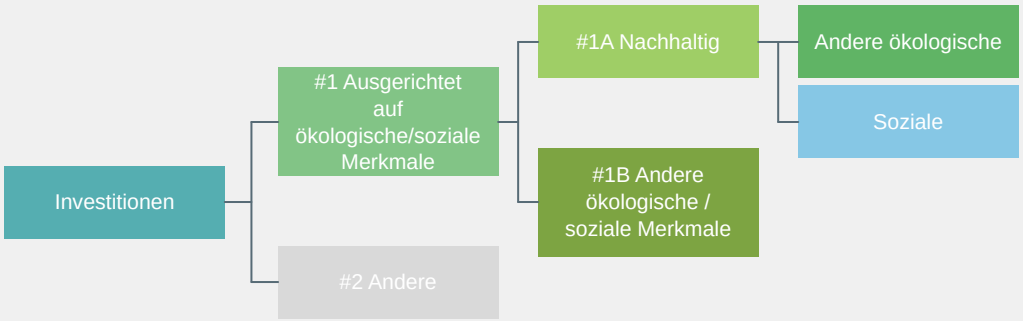
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90% seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 1% der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10% der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Finanzderivate zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von Finanzderivaten zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Anlagen, die nicht auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt fördert zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

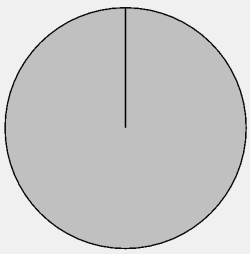
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

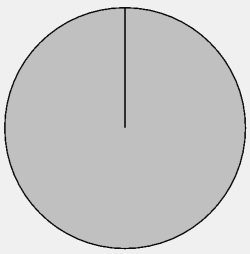
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1% betragen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1% betragen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Der Referenzwert des Finanzprodukts ist der Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2029 SRI Index.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er bei jeder Neugewichtung des Referenzindex Emittenten ausschließt, die die oben genannten spezifischen ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere, oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte kauft. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex unterscheidet sich von einem breiten Marktindex zur Wertentwicklung von auf Euro lautenden Unternehmensanleihen, dadurch, dass Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

•Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
•Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
•Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle.
•Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und fossilen Brennstoffreserven
•Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
•Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research basieren auf Daten von MSCI ESG Research LLC.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2028 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Umfassende Informationen zum Referenzindex sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf Ihrer lokalen Landes-Website.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Xtrackers II Target Maturity Sept 2031 EUR Corporate Bond UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900DPRP5MMTZ8VL26

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt bewirbt unter anderem folgende ökologische Merkmale: Verringerung der fossilen Brennstoffproduktion; und die sozialen Merkmale: Reduzierung der Kontroversen zwischen Menschen- und Arbeitsrecht und Reduzierung der Produktion umstrittener Waffen.

Um diese Merkmale zu bewerben, hält das Finanzprodukt ein Portfolio von Wertpapieren, das Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen 1. Oktober 2030 und 30. September 2031 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen. Ab 1. Oktober 2030 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

• Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
• Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
• Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research („BISR“) bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
• Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und fossilen Brennstoffreserven
• Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
• Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research basieren auf Daten von MSCI ESG Research LLC.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2030 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

• **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf Unternehmensemittenten beschränkt.
• **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf Unternehmensemittenten beschränkt.
• **Staatlicher ESG-Score:** Der gewichtete Durchschnitt der gesamten Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-(ESG)-Scores staatlicher Emittenten des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung eines staatlichen/regionalen Emittenten in Bezug auf ökologische Risikofaktoren bewertet, wie von MSCI gemessen. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf staatliche Emittenten beschränkt.
• **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf Unternehmensemittenten beschränkt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen investieren, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 1% des Nettovermögens des Finanzprodukts wird in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt; vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Aktivitäten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: Keine Armut, (ii) Ziel 2: Kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: Hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (vii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: Weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: Nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen solche nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

• Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
• Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
• Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) SFDR umfasst die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen, die sich auf die wesentlichen nachteiligen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts beinhaltet Kriterien, um das Engagement gegenüber Wertpapieren zu reduzieren oder um Wertpapiere privater Emittenten auszuschließen, die mit Blick auf die folgenden wesentlichen nachteiligen Indikatoren negativ sind:

• Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
• Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
• Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Wertpapiere privater Emittenten, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 endgültige Fassung):

• Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
• Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
• Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex“, des Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2031 SRI Index, vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden, der darauf ausgelegt ist, die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitsterminen am oder zwischen dem 1. Oktober 2030 und dem 30. September 2031 abzubilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

• Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
• Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
• Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle.
• Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und fossilen Brennstoffreserven
• Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
• Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research basieren auf Daten von MSCI ESG Research LLC.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2030 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des Referenzindex nachzubilden, wobei Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, deren MSCI ESG-Rating (mit dem u. a. bewertet wird, wie gut Unternehmen mit Risiken und Chancen in Bezug auf die Unternehmensführung umgehen) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt oder für die kein MSCI ESG-Rating vorliegt, ausgeschlossen werden.



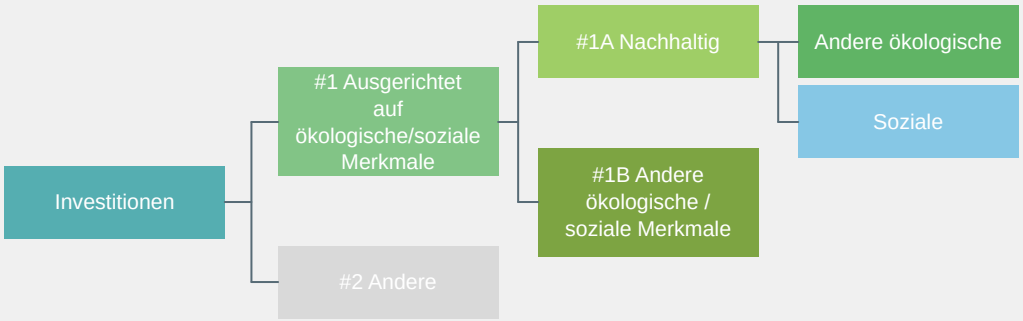
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90% seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 1% der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10% der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Finanzderivate zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von Finanzderivaten zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Anlagen, die nicht auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt fördert zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

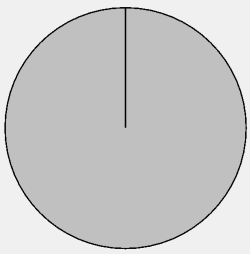
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

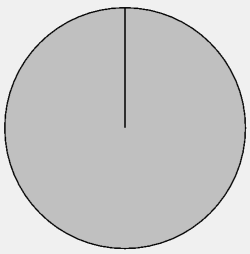
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1% betragen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1% betragen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Der Referenzwert des Finanzprodukts ist der Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2031 SRI Index.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er bei jeder Neugewichtung des Referenzindex Emittenten ausschließt, die die oben genannten spezifischen ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere, oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte kauft. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex unterscheidet sich von einem breiten Marktindex zur Wertentwicklung von auf Euro lautenden Unternehmensanleihen, dadurch, dass Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

•Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
•Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
•Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle.
•Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und fossilen Brennstoffreserven
•Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
•Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research basieren auf Daten von MSCI ESG Research LLC.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2030 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Umfassende Informationen zum Referenzindex sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf Ihrer lokalen Landes-Website.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Xtrackers II Target Maturity Sept 2033 EUR Corporate Bond UCITS ETF

Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900Q8IL21HGJ73745

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: __%	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: __%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt bewirbt unter anderem folgende ökologische Merkmale: Verringerung der fossilen Brennstoffproduktion; und die sozialen Merkmale: Reduzierung der Kontroversen zwischen Menschen- und Arbeitsrecht und Reduzierung der Produktion umstrittener Waffen.

Um diese Merkmale zu bewerben, hält das Finanzprodukt ein Portfolio von Wertpapieren, das Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen 1. Oktober 2032 und 30. September 2033 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen. Ab 1. Oktober 2032 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

• Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
• Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
• Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research („BISR“) bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
• Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und fossilen Brennstoffreserven
• Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
• Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research basieren auf Daten von MSCI ESG Research LLC.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2032 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Mit **Nachhaltigkeits-indikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

• **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf Unternehmensemittenten beschränkt.
• **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf Unternehmensemittenten beschränkt.
• **Staatlicher ESG-Score:** Der gewichtete Durchschnitt der gesamten Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-(ESG)-Scores staatlicher Emittenten des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung eines staatlichen/regionalen Emittenten in Bezug auf ökologische Risikofaktoren bewertet, wie von MSCI gemessen. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf staatliche Emittenten beschränkt.
• **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt. Die Berichterstattung zu diesem Nachhaltigkeitsindikator wird auf Unternehmensemittenten beschränkt.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Anlagen investieren, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 1% des Nettovermögens des Finanzprodukts wird in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt; vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Aktivitäten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: Keine Armut, (ii) Ziel 2: Kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: Hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (vii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: Weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: Nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlagezielen erheblich schaden?

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen solche nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

• Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
• Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
• Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) SFDR umfasst die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen, die sich auf die wesentlichen nachteiligen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts beinhaltet Kriterien, um das Engagement gegenüber Wertpapieren zu reduzieren oder um Wertpapiere privater Emittenten auszuschließen, die mit Blick auf die folgenden wesentlichen nachteiligen Indikatoren negativ sind:

• Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
• Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
• Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?
Nähere Angaben:

Wertpapiere privater Emittenten, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

X Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 endgültige Fassung):

• Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
• Verstoß gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
• Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex“, des Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2033 SRI Index, vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden, der darauf ausgelegt ist, die Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende, festverzinsliche Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitsterminen am oder zwischen dem 1. Oktober 2032 und dem 30. September 2033 abzubilden, wobei Anleihen ausgeschlossen sind, die bestimmte ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) nicht erfüllen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.
Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

• Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
• Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
• Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle.
• Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und fossilen Brennstoffreserven
• Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
• Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research basieren auf Daten von MSCI ESG Research LLC.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2032 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung vor Gebühren und Aufwendungen des Referenzindex nachzubilden, wobei Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Kontroversen in Bezug auf die Unternehmensführung) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, deren MSCI ESG-Rating (mit dem u. a. bewertet wird, wie gut Unternehmen mit Risiken und Chancen in Bezug auf die Unternehmensführung umgehen) unter einem bestimmten Schwellenwert liegt oder für die kein MSCI ESG-Rating vorliegt, ausgeschlossen werden.



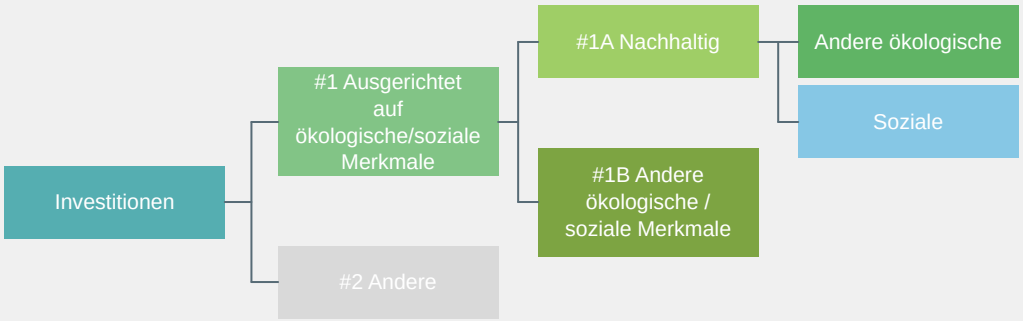
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90% seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 1% der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 10% der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Finanzderivate zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von Finanzderivaten zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Anlagen, die nicht auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt fördert zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

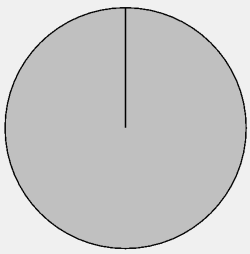
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

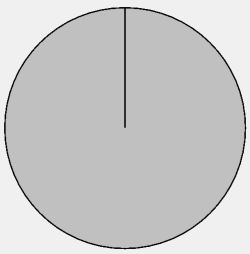
Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen **einschließlich Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

2. Taxonomiekonformität der Investitionen **ohne Staatsanleihen***



Taxonomiekonform: Fossiles Gas	0,00%
Taxonomiekonform: Kernenergie	0,00%
Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)	0,00%
Taxonomiekonform	0,00%
Nicht taxonomiekonform	100,00%

Diese Grafik gibt 100% der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1% betragen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1% betragen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Der Referenzwert des Finanzprodukts ist der Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2033 SRI Index.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Der Referenzindex bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er bei jeder Neugewichtung des Referenzindex Emittenten ausschließt, die die oben genannten spezifischen ESG-Kriterien nicht erfüllen.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere, oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte kauft. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Der Referenzindex unterscheidet sich von einem breiten Marktindex zur Wertentwicklung von auf Euro lautenden Unternehmensanleihen, dadurch, dass Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

• Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.
• Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind.
• Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle.
• Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen und fossilen Brennstoffreserven
• Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
• Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Recherchen in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

MSCI ESG-Ratings, MSCI ESG Controversies Scores und Business Involvement Screening Research basieren auf Daten von MSCI ESG Research LLC.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2032 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel bei Neugewichtung am Monatsende in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Umfassende Informationen zum Referenzindex sind auf der entsprechenden Webseite von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf Ihrer lokalen Landes-Website.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Xtrackers II Target Maturity Sept 2028 EUR Corporate Bond UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900NQNTF2IW8RR126

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt bewirbt unter anderem folgende ökologische Merkmale:
Verringerung der fossilen Brennstoffproduktion; und die sozialen Merkmale: Reduzierung der Kontroversen zwischen Menschen- und Arbeitsrecht und Reduzierung der Produktion umstrittener Waffen.

Um diese Merkmale zu bewerben, hält das Finanzprodukt ein Portfolio von Wertpapieren, das Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen dem 1. Oktober 2027 und dem 30. September 2028 abbilden, wobei

Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen. Ab 1. Oktober 2028 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Emittenten
aus dem Referenzindex erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Unternehmensemittenten mit einem „roten" MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research („BISR") bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei" oder „teilweise frei" eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World"-Berichts als „Free" (frei), „Partly Free" (teilweise frei) oder „Not Free" (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2027 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

 - **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze

für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.

- **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC" engagiert ist, wie von MSCI bestimmt. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.
- **Staatlicher ESG-Score:** Der gewichtete Durchschnitt des umfassenden staatlichen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- (ESG-) Scores des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung eines Landes/regionalen Emittenten in Bezug auf Umweltrisikofaktoren gemäß der Messung von MSCI bewertet, für den Marktwert. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf staatliche Emittenten.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.
- **Engagement in fossilen Brennstoffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der laut Feststellung von MSCI in Unternehmen engagiert ist, die an fossilen Brennstoffen beteiligt sind. Dazu gehören Unternehmen, die Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle, unkonventionellem und konventionellem Öl und Gas, der Ölraffinerie sowie Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, flüssigen Brennstoffen oder Erdgas erzielen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, investiert es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 1 % des Nettovermögens des Finanzprodukts werden in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Tätigkeiten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs") leisten, darunter (i) Ziel 1: keine Armut, (ii) Ziel 2: kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: sauberes Wasser und Sanitärversorgung, (vii) Ziel 7: bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatzerlösen, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Die Höhe der Beiträge zu den einzelnen UN-SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

 In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen diese nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für „Do No Significant Harm“ und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

 - Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
 - Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
 - Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

 Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) der SFDR bezieht die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen ein, die sich auf die wichtigsten nachteiligen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts bezieht Kriterien zur Reduzierung des Engagements in oder zum Ausschluss von Wertpapieren ein, die negativ auf die folgenden wichtigsten nachteiligen Indikatoren ausgerichtet sind:
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

 Wertpapiere, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex“ vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Dabei handelt es sich um den Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2028 SRI Index, der die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen dem 1. Oktober 2027 und dem 30. September 2028 abbilden soll, wobei Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Emittenten
aus dem Referenzindex erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit

und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World"-Berichts als „Free" (frei), „Partly Free" (teilweise frei) oder „Not Free" (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2027 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

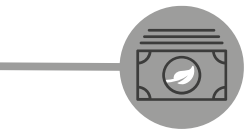
Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen festgelegten Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden, der Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Governance-Kontroversen) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, die ein MSCI ESG-Rating (das unter anderem bewertet, wie gut Unternehmen Governance-Risiken und -Chancen managen) unter einem bestimmten Schwellenwert haben oder kein MSCI ESG Rating haben, ausschließt.



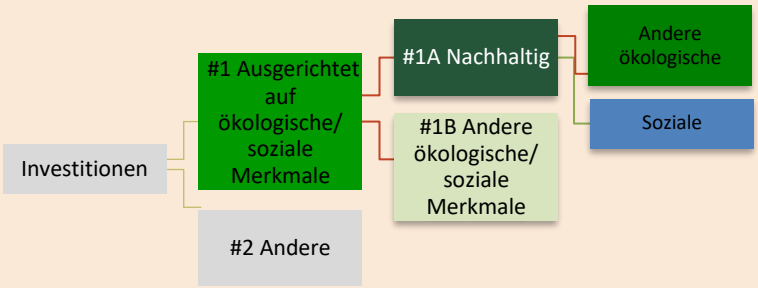
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 1 % der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltig).

Bis zu 10 % der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, DFI zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von DFI zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2- arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt bewirbt zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Investitionen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Investitionen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

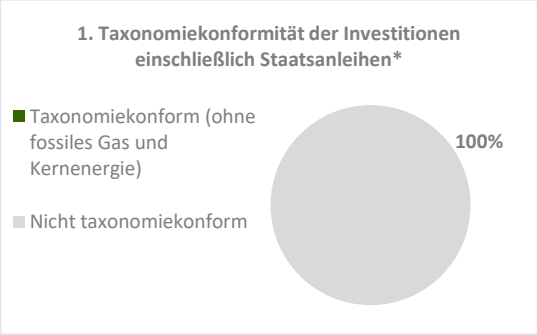
☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas
- ☐ In Kernenergie

☒ Nein.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
*** Es gibt keine Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Aussage ist daher nicht zutreffend.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen" aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Das Finanzprodukt hat den Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2028 SRI Index als Referenzwert bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Der Referenzindex bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er Emittenten ausschließt, die
 die oben genannten spezifischen ESG-Kriterien bei jeder Neugewichtung des Referenzindex nicht erfüllen.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte kauft. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Der Referenzindex unterscheidet sich von einem breiten Marktindex zur Wertentwicklung von auf Euro lautenden Unternehmensanleihen, dadurch, dass Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

 - Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
 - Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
 - Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
 - Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
 - Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
 - Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder

im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2027 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Umfassende Informationen zum Referenzindex sind auf der entsprechenden Website von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf unserer lokalen Website für das jeweilige Land.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Xtrackers II Target Maturity Sept 2030 EUR Corporate Bond UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900TLLMQOGV0NZM82

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt bewirbt unter anderem folgende ökologische Merkmale:
Verringerung der fossilen Brennstoffproduktion; und die sozialen Merkmale: Reduzierung der Kontroversen zwischen Menschen- und Arbeitsrecht und Reduzierung der Produktion umstrittener Waffen.

Um diese Merkmale zu bewerben, hält das Finanzprodukt ein Portfolio von Wertpapieren, das Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen dem 1. Oktober 2029 und dem 30. September 2030 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt,

Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen. Ab 1. Oktober 2029 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Emittenten
aus dem Referenzindex erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Unternehmensemittenten mit einem „roten" MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research („BISR") bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei" oder „teilweise frei" eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World"-Berichts als „Free" (frei), „Partly Free" (teilweise frei) oder „Not Free" (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2029 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

 - **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten

Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.

- **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.
- **Staatlicher ESG-Score:** Der gewichtete Durchschnitt des umfassenden staatlichen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- (ESG-) Scores des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung eines Landes/regionalen Emittenten in Bezug auf Umweltrisikofaktoren gemäß der Messung von MSCI bewertet, für den Marktwert. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf staatliche Emittenten.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.

- **Engagement in fossilen Brennstoffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der laut Feststellung von MSCI in Unternehmen engagiert ist, die an fossilen Brennstoffen beteiligt sind. Dazu gehören Unternehmen, die Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle, unkonventionellem und konventionellem Öl und Gas, der Ölraffinerie sowie Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, flüssigen Brennstoffen oder Erdgas erzielen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, investiert es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 1 % des Nettovermögens des Finanzprodukts werden in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Tätigkeiten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: keine Armut, (ii) Ziel 2: kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: sauberes Wasser und Sanitärversorgung, (vii) Ziel 7: bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatzerlösen, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Die Höhe der Beiträge zu den einzelnen UN-SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

 In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen diese nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für „Do No Significant Harm“ und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

 - Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
 - Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
 - Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

 Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) der SFDR bezieht die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen ein, die sich auf die wichtigsten nachteiligen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts bezieht Kriterien zur Reduzierung des Engagements in oder zum Ausschluss von Wertpapieren ein, die negativ auf die folgenden wichtigsten nachteiligen Indikatoren ausgerichtet sind:

 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

 Wertpapiere, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex" vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Dabei handelt es sich um den Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2030 SRI Index, der die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen dem 1. Oktober 2029 und dem 30. September 2030 abbilden soll, wobei Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Emittenten
aus dem Referenzindex erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Unternehmensemittenten mit einem „roten" MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei" oder „teilweise frei" eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige

Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World"-Berichts als „Free" (frei), „Partly Free" (teilweise frei) oder „Not Free" (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2029 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen festgelegten Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden, der Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Governance-Kontroversen) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, die ein MSCI ESG-Rating (das unter anderem bewertet, wie gut Unternehmen Governance-Risiken und -Chancen managen) unter einem bestimmten Schwellenwert haben oder kein MSCI ESG Rating haben, ausschließt.



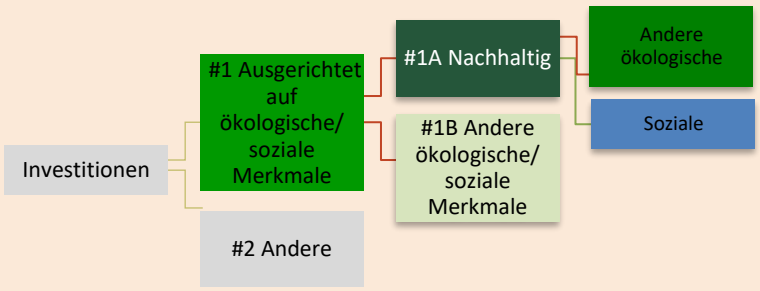
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 1 % der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltig).

Bis zu 10 % der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2- arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt bewirbt zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Investitionen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Investitionen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas
- ☐ In Kernenergie

☒ Nein.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





Diese Grafik gibt % der Gesamtinvestitionen wieder.**

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
*** Es gibt keine Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Aussage ist daher nicht zutreffend.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

 Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen" aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Das Finanzprodukt hat den Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2030 SRI Index als Referenzwert bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Der Referenzindex bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er Emittenten ausschließt, die
die oben genannten spezifischen ESG-Kriterien bei jeder Neugewichtung des Referenzindex nicht erfüllen.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik", d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte kauft. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Der Referenzindex unterscheidet sich von einem breiten Marktindex zur Wertentwicklung von auf Euro lautenden Unternehmensanleihen, dadurch, dass Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Unternehmensemittenten mit einem „roten" MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei" oder „teilweise frei" eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige

Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World"-Berichts als „Free" (frei), „Partly Free" (teilweise frei) oder „Not Free" (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

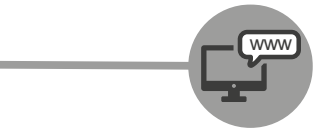
Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2029 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Umfassende Informationen zum Referenzindex sind auf der entsprechenden Website von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf unserer lokalen Website für das jeweilige Land.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Xtrackers II Target Maturity Sept 2032 EUR Corporate Bond UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900XL731XZSKPWB77

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt bewirbt unter anderem folgende ökologische Merkmale:
Verringerung der fossilen Brennstoffproduktion; und die sozialen Merkmale: Reduzierung der Kontroversen zwischen Menschen- und Arbeitsrecht und Reduzierung der Produktion umstrittener Waffen.

Um diese Merkmale zu bewerben, hält das Finanzprodukt ein Portfolio von Wertpapieren, das Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf

Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen dem 1. Oktober 2031 und dem 30. September 2032 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen. Ab 1. Oktober 2031 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Emittenten
aus dem Referenzindex erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Unternehmensemittenten mit einem „roten" MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research („BISR") bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei" oder „teilweise frei" eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World"-Berichts als „Free" (frei), „Partly Free" (teilweise frei) oder „Not Free" (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2031 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

 - **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.
 - **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.
 - **Staatlicher ESG-Score:** Der gewichtete Durchschnitt des umfassenden staatlichen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- (ESG-) Scores des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung eines Landes/regionalen Emittenten in Bezug auf Umweltrisikofaktoren gemäß der Messung von MSCI bewertet, für den Marktwert. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf staatliche Emittenten.
 - **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.

 - **Engagement in fossilen Brennstoffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der laut Feststellung von MSCI in Unternehmen engagiert ist, die an fossilen Brennstoffen beteiligt sind. Dazu gehören Unternehmen, die Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle, unkonventionellem und konventionellem Öl und Gas, der Ölraffinerie sowie Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, flüssigen Brennstoffen oder Erdgas erzielen.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

 Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, investiert es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

 Mindestens 1 % des Nettovermögens des Finanzprodukts werden in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Tätigkeiten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten

Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: keine Armut, (ii) Ziel 2: kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: sauberes Wasser und Sanitärversorgung, (vii) Ziel 7: bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatzerlösen, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Die Höhe der Beiträge zu den einzelnen UN-SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen diese nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für „Do No Significant Harm“ und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

- Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
- Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
- Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) der SFDR bezieht die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen ein, die sich auf die wichtigsten nachteiligen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts bezieht Kriterien zur Reduzierung des Engagements in oder zum Ausschluss von Wertpapieren ein, die negativ auf die folgenden wichtigsten nachteiligen Indikatoren ausgerichtet sind:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Wertpapiere, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex" vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Dabei handelt es sich um den Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2032 SRI Index, der die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen dem 1. Oktober 2031 und dem 30. September 2032 abbilden soll, wobei Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Emittenten
aus dem Referenzindex erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung

- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2031 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen festgelegten Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden, der Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Governance-Kontroversen) unter Verwendung der MSCI ESG

Einhaltung der Steuervorschriften.

Controversies-Daten sowie Unternehmen, die ein MSCI ESG-Rating (das unter anderem bewertet, wie gut Unternehmen Governance-Risiken und -Chancen managen) unter einem bestimmten Schwellenwert haben oder kein MSCI ESG Rating haben, ausschließt.

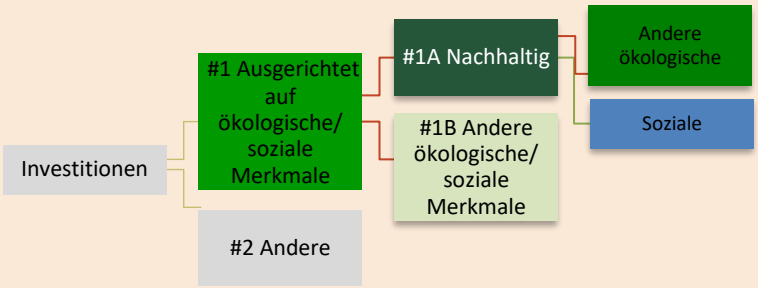
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 1 % der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltig).

Bis zu 10 % der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, DFI zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von DFI zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2- arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt bewirbt zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Investitionen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte

umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Investitionen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
*** Es gibt keine Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Aussage ist daher nicht zutreffend.*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen“ aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Das Finanzprodukt hat den Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2032 SRI Index als Referenzwert bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Der Referenzindex bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er Emittenten ausschließt, die
 die oben genannten spezifischen ESG-Kriterien bei jeder Neugewichtung des Referenzindex nicht erfüllen.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte kauft. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Der Referenzindex unterscheidet sich von einem breiten Marktindex zur Wertentwicklung von auf Euro lautenden Unternehmensanleihen, dadurch, dass Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

 - Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
 - Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen

Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind

- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2031 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Umfassende Informationen zum Referenzindex sind auf der entsprechenden Website von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf unserer lokalen Website für das jeweilige Land.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Xtrackers II Target Maturity Sept 2034 EUR Corporate Bond UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900M2QKA1YGOTJ579

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt bewirbt unter anderem folgende ökologische Merkmale:
Verringerung der fossilen Brennstoffproduktion; und die sozialen Merkmale: Reduzierung der Kontroversen zwischen Menschen- und Arbeitsrecht und Reduzierung der Produktion umstrittener Waffen.

Um diese Merkmale zu bewerben, hält das Finanzprodukt ein Portfolio von Wertpapieren, das Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen dem 1. Oktober 2033 und dem 30. September 2034 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und

Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen. Ab 1. Oktober 2033 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Emittenten
aus dem Referenzindex erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Unternehmensemittenten mit einem „roten" MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research („BISR") bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei" oder „teilweise frei" eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World"-Berichts als „Free" (frei), „Partly Free" (teilweise frei) oder „Not Free" (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2033 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

 - **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für

Wirtschaft und Menschenrechte. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.

- **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC“ engagiert ist, wie von MSCI bestimmt. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.
- **Staatlicher ESG-Score:** Der gewichtete Durchschnitt des umfassenden staatlichen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- (ESG-) Scores des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung eines Landes/regionalen Emittenten in Bezug auf Umweltrisikofaktoren gemäß der Messung von MSCI bewertet, für den Marktwert. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf staatliche Emittenten.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.

- **Engagement in fossilen Brennstoffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der laut Feststellung von MSCI in Unternehmen engagiert ist, die an fossilen Brennstoffen beteiligt sind. Dazu gehören Unternehmen, die Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle, unkonventionellem und konventionellem Öl und Gas, der Ölraffinerie sowie Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, flüssigen Brennstoffen oder Erdgas erzielen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, investiert es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 1 % des Nettovermögens des Finanzprodukts werden in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Tätigkeiten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: keine Armut, (ii) Ziel 2: kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: sauberes Wasser und Sanitärversorgung, (vii) Ziel 7: bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatzerlösen, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Die Höhe der Beiträge zu den einzelnen UN-SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

 In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen diese nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für „Do No Significant Harm“ und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

 - Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
 - Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
 - Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

 Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) der SFDR bezieht die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen ein, die sich auf die wichtigsten nachteiligen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts bezieht Kriterien zur Reduzierung des Engagements in oder zum Ausschluss von Wertpapieren ein, die negativ auf die folgenden wichtigsten nachteiligen Indikatoren ausgerichtet sind:
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

 Wertpapiere, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex“ vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Dabei handelt es sich um den Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2034 SRI Index, der die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen dem 1. Oktober 2033 und dem 30. September 2034 abbilden soll, wobei Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Emittenten
aus dem Referenzindex erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit

und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World"-Berichts als „Free" (frei), „Partly Free" (teilweise frei) oder „Not Free" (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2033 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen festgelegten Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden, der Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Governance-Kontroversen) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, die ein MSCI ESG-Rating (das unter anderem bewertet, wie gut Unternehmen Governance-Risiken und -Chancen managen) unter einem bestimmten Schwellenwert haben oder kein MSCI ESG Rating haben, ausschließt.



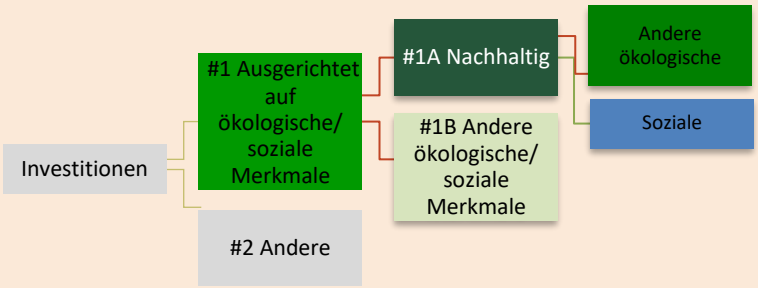
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 1 % der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltig).

Bis zu 10 % der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, DFI zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von DFI zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2- arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt bewirbt zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Investitionen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Investitionen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

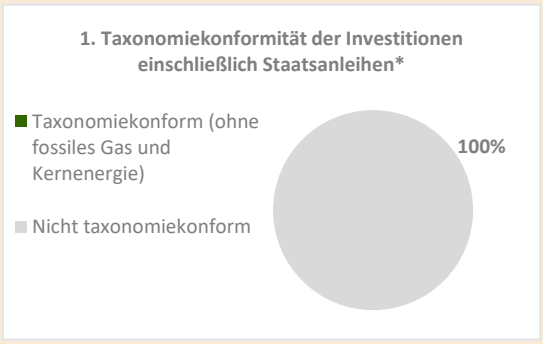
☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas
- ☐ In Kernenergie

☒ Nein.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
*** Es gibt keine Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Aussage ist daher nicht zutreffend.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen" aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Das Finanzprodukt hat den Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2034 SRI Index als Referenzwert bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Der Referenzindex bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er Emittenten ausschließt, die
 die oben genannten spezifischen ESG-Kriterien bei jeder Neugewichtung des Referenzindex nicht erfüllen.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte kauft. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Der Referenzindex unterscheidet sich von einem breiten Marktindex zur Wertentwicklung von auf Euro lautenden Unternehmensanleihen, dadurch, dass Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

 - Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
 - Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
 - Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
 - Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
 - Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
 - Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder

im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2033 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Umfassende Informationen zum Referenzindex sind auf der entsprechenden Website von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf unserer lokalen Website für das jeweilige Land.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Xtrackers II Target Maturity Sept 2035 EUR Corporate Bond UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 2549003BD2XFDHX6OI89

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt bewirbt unter anderem folgende ökologische Merkmale:
Verringerung der fossilen Brennstoffproduktion; und die sozialen Merkmale: Reduzierung der Kontroversen zwischen Menschen- und Arbeitsrecht und Reduzierung der Produktion umstrittener Waffen.

Um diese Merkmale zu bewerben, hält das Finanzprodukt ein Portfolio von Wertpapieren, das Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen dem 1. Oktober 2034 und dem 30. September 2035 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und

Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen. Ab 1. Oktober 2034 wird der Referenzindex auch bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Emittenten
aus dem Referenzindex erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Unternehmensemittenten mit einem „roten" MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research („BISR") bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei" oder „teilweise frei" eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World"-Berichts als „Free" (frei), „Partly Free" (teilweise frei) oder „Not Free" (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2034 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

 - **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für

Wirtschaft und Menschenrechte. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.

- **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC" engagiert ist, wie von MSCI bestimmt. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.
- **Staatlicher ESG-Score:** Der gewichtete Durchschnitt des umfassenden staatlichen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- (ESG-) Scores des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung eines Landes/regionalen Emittenten in Bezug auf Umweltrisikofaktoren gemäß der Messung von MSCI bewertet, für den Marktwert. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf staatliche Emittenten.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.

- **Engagement in fossilen Brennstoffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der laut Feststellung von MSCI in Unternehmen engagiert ist, die an fossilen Brennstoffen beteiligt sind. Dazu gehören Unternehmen, die Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle, unkonventionellem und konventionellem Öl und Gas, der Ölraffinerie sowie Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, flüssigen Brennstoffen oder Erdgas erzielen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, investiert es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 1 % des Nettovermögens des Finanzprodukts werden in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Tätigkeiten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs") leisten, darunter (i) Ziel 1: keine Armut, (ii) Ziel 2: kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: sauberes Wasser und Sanitärversorgung, (vii) Ziel 7: bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatzerlösen, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Die Höhe der Beiträge zu den einzelnen UN-SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

 In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen diese nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für „Do No Significant Harm“ und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

 - Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
 - Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
 - Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

 Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) der SFDR bezieht die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen ein, die sich auf die wichtigsten nachteiligen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts bezieht Kriterien zur Reduzierung des Engagements in oder zum Ausschluss von Wertpapieren ein, die negativ auf die folgenden wichtigsten nachteiligen Indikatoren ausgerichtet sind:

 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

 Wertpapiere, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex“ vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Dabei handelt es sich um den Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2035 SRI Index, der die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen dem 1. Oktober 2034 und dem 30. September 2035 abbilden soll, wobei Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Emittenten
aus dem Referenzindex erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit

und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World"-Berichts als „Free" (frei), „Partly Free" (teilweise frei) oder „Not Free" (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2034 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen festgelegten Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden, der Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Governance-Kontroversen) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, die ein MSCI ESG-Rating (das unter anderem bewertet, wie gut Unternehmen Governance-Risiken und -Chancen managen) unter einem bestimmten Schwellenwert haben oder kein MSCI ESG Rating haben, ausschließt.



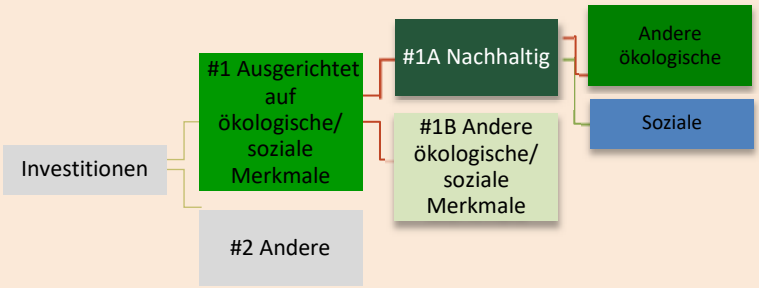
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 1 % der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltig).

Bis zu 10 % der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, DFI zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von DFI zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2- arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt bewirbt zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Investitionen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Investitionen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

☐ Ja:

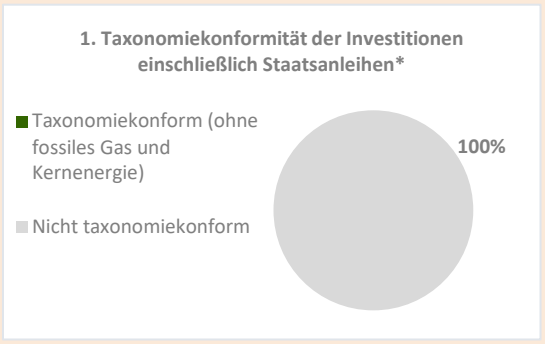
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
*** Es gibt keine Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Aussage ist daher nicht zutreffend.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen" aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Das Finanzprodukt hat den Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2035 SRI Index als Referenzwert bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Der Referenzindex bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er Emittenten ausschließt, die
 die oben genannten spezifischen ESG-Kriterien bei jeder Neugewichtung des Referenzindex nicht erfüllen.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte kauft. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Der Referenzindex unterscheidet sich von einem breiten Marktindex zur Wertentwicklung von auf Euro lautenden Unternehmensanleihen, dadurch, dass Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

 - Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
 - Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
 - Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
 - Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
 - Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
 - Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder

im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2034 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Umfassende Informationen zum Referenzindex sind auf der entsprechenden Website von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf unserer lokalen Website für das jeweilige Land.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Xtrackers II Target Maturity Sept 2036 EUR Corporate Bond UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900KF7JOJVLR93Z20

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %	☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, das Artikel 8(1) der SFDR unterliegt, indem es den Referenzindex (wie nachstehend definiert) abbildet, der ökologische und/oder soziale Erwägungen einbezieht. Das Finanzprodukt bewirbt unter anderem folgende ökologische Merkmale: Verringerung der fossilen Brennstoffproduktion; und die sozialen Merkmale: Reduzierung der Kontroversen zwischen Menschen- und Arbeitsrecht und Reduzierung der Produktion umstrittener Waffen.

Um diese Merkmale zu bewerben, hält das Finanzprodukt ein Portfolio von Wertpapieren, das Bestandteile des Referenzindex oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder sonstige geeignete Vermögenswerte umfasst. Der Referenzindex soll die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen dem 1. Oktober 2035 und dem 30. September 2036 abbilden, wobei Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen. Ab 1. Oktober 2035 wird der Referenzindex auch

bestimmte auf Euro lautende Schatzwechsel mit einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten enthalten, die von bestimmten europäischen Regierungen begeben werden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Emittenten
aus dem Referenzindex erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Unternehmensemittenten mit einem „roten" MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research („BISR") bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei" oder „teilweise frei" eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World"-Berichts als „Free" (frei), „Partly Free" (teilweise frei) oder „Not Free" (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2035 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

 - **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie von MSCI bestimmt, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für

Wirtschaft und Menschenrechte. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.

- **Engagement in Worst-in-Class-Emittenten:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen mit einem Rating von „CCC" engagiert ist, wie von MSCI bestimmt. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.
- **Staatlicher ESG-Score:** Der gewichtete Durchschnitt des umfassenden staatlichen Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs- (ESG-) Scores des Portfolios des Finanzprodukts, der die Gesamtleistung eines Landes/regionalen Emittenten in Bezug auf Umweltrisikofaktoren gemäß der Messung von MSCI bewertet, für den Marktwert. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf staatliche Emittenten.
- **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt. Der Erfassungsbereich dieses Nachhaltigkeitsindikators beschränkt sich auf Unternehmensemittenten.

- **Engagement in fossilen Brennstoffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Finanzproduktportfolios, der laut Feststellung von MSCI in Unternehmen engagiert ist, die an fossilen Brennstoffen beteiligt sind. Dazu gehören Unternehmen, die Einnahmen aus der Förderung von Kraftwerkskohle, unkonventionellem und konventionellem Öl und Gas, der Ölraffinerie sowie Einnahmen aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, flüssigen Brennstoffen oder Erdgas erzielen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, investiert es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

Mindestens 1 % des Nettovermögens des Finanzprodukts werden in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines ökologischen und/oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Tätigkeiten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs") leisten, darunter (i) Ziel 1: keine Armut, (ii) Ziel 2: kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: sauberes Wasser und Sanitärversorgung, (vii) Ziel 7: bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatzerlösen, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Die Höhe der Beiträge zu den einzelnen UN-SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich schaden?***

 In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR dürfen diese nachhaltigen Investitionen keine ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltiger Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für „Do No Significant Harm“ und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

 - Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
 - Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
 - Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

 Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) der SFDR bezieht die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen ein, die sich auf die wichtigsten nachteiligen Indikatoren beziehen, und der Referenzindex des Finanzprodukts bezieht Kriterien zur Reduzierung des Engagements in oder zum Ausschluss von Wertpapieren ein, die negativ auf die folgenden wichtigsten nachteiligen Indikatoren ausgerichtet sind:
 - Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
 - Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
 - Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

 Wertpapiere, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, werden vom Referenzindex des Finanzprodukts ausgeschlossen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I des Entwurfs der delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 final):

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstoß gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des „Referenzindex“ vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden. Dabei handelt es sich um den Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2036 SRI Index, der die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating mit Fälligkeitstermin am oder zwischen dem 1. Oktober 2035 und dem 30. September 2036 abbilden soll, wobei Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien) nicht erfüllen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Emittenten
aus dem Referenzindex erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

- Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
- Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
- Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
- Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
- Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit

und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder im Rahmen seines „Freedom of the World"-Berichts als „Free" (frei), „Partly Free" (teilweise frei) oder „Not Free" (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2035 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

Anleger sollten beachten, dass das Finanzprodukt und der Referenzindex zwar bestrebt sind, die Einhaltung dieser Kriterien zu jedem Anpassungs- oder Überprüfungsdatum sicherzustellen, dass jedoch zwischen diesen Überprüfungen oder Anpassungen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, (i) im Referenzindex enthalten bleiben können, bis sie bei der nachfolgenden Anpassung oder Überprüfung entfernt werden, oder (ii) im Portfolio des Finanzprodukts enthalten bleiben können, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen zu veräußern.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen festgelegten Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, die Wertentwicklung des Referenzindex vor Gebühren und Aufwendungen abzubilden, der Unternehmen mit sehr schwerwiegenden Kontroversen (einschließlich Governance-Kontroversen) unter Verwendung der MSCI ESG Controversies-Daten sowie Unternehmen, die ein MSCI ESG-Rating (das unter anderem bewertet, wie gut Unternehmen Governance-Risiken und -Chancen managen) unter einem bestimmten Schwellenwert haben oder kein MSCI ESG Rating haben, ausschließt.



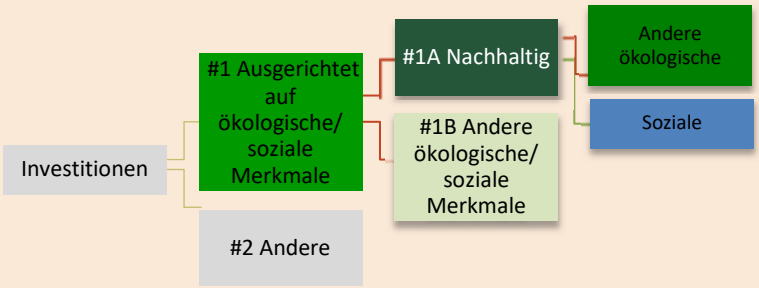
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 1 % der Vermögenswerte des Finanzprodukts als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltig).

Bis zu 10 % der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse,** die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht*?**

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, DFI zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung oder Investition in Bestandteile des Referenzindex zu investieren. Alle Engagements, die durch den Einsatz von DFI zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen des Referenzindex im Wesentlichen ähnlich sind, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Investitionen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO2- arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt bewirbt zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Investitionen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zum Klimaschutz und/oder zur Anpassung an den Klimawandel berücksichtigen (die einzigen beiden von sechs Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomieverordnung, für die technische Screening-Kriterien durch delegierte Rechtsakte festgelegt wurden). Daher strebt das Finanzprodukt keine Investitionen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[1] investiert?

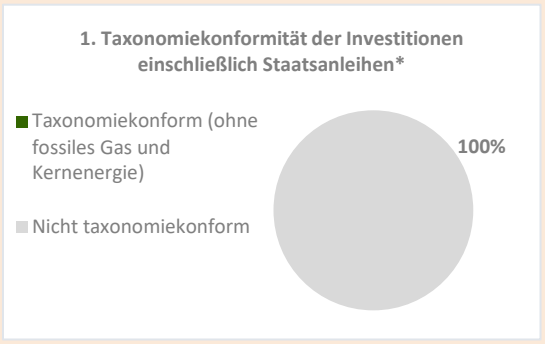
☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein.

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





Diese Grafik gibt x %** der Gesamtinvestitionen wieder.

** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
*** Es gibt keine Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Aussage ist daher nicht zutreffend.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem Umweltziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt sieht keine Mindestallokation zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten vor, die zu einem sozialen Ziel beitragen. Der Anteil ökologisch und sozial nachhaltiger Investitionen wird jedoch insgesamt mindestens 1 % betragen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen" aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente. Es kann auch Wertpapiere enthalten, die vor Kurzem vom jeweiligen ESG-Datenanbieter herabgestuft wurden, aber erst bei der nächsten Neugewichtung des Referenzindex aus diesem entfernt werden und daher erst zu diesem Zeitpunkt aus dem Portfolio entfernt werden können.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja. Das Finanzprodukt hat den Bloomberg MSCI Euro Corporate September 2036 SRI Index als Referenzwert bestimmt.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

 Der Referenzindex bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er Emittenten ausschließt, die
 die oben genannten spezifischen ESG-Kriterien bei jeder Neugewichtung des Referenzindex nicht erfüllen.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

 Um das Anlageziel zu erreichen, verfolgt das Finanzprodukt eine „Direkte Anlagepolitik“, d. h. das Finanzprodukt versucht, den Referenzindex nachzubilden, indem es alle oder einen repräsentativen Teil der im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht damit in Zusammenhang stehende übertragbare Wertpapiere oder andere geeignete Vermögenswerte kauft. Alle nicht damit in Zusammenhang stehenden übertragbaren Wertpapiere, die von dem Finanzprodukt gehalten werden, sind in der Regel mit den im Referenzindex enthaltenen Wertpapieren vergleichbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

 Der Referenzindex unterscheidet sich von einem breiten Marktindex zur Wertentwicklung von auf Euro lautenden Unternehmensanleihen, dadurch, dass Anleihen ausgeschlossen werden, die bestimmte ESG-Kriterien nicht erfüllen. Der Ausschluss von Anleihen erfolgt insbesondere aufgrund der folgenden ESG-Erwägungen:

 - Unternehmensemittenten mit CCC-Rating von MSCI ESG Research LLC. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
 - Unternehmensemittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversies Score. MSCI ESG Controversies identifiziert Unternehmen, die in schwerwiegende ESG-Kontroversen entsprechend globalen Konventionen und Normen, wie unter anderem dem Globalen Pakt der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, verwickelt sind
 - Unternehmensemittenten, die gemäß der Klassifizierung von MSCI in seinem Business Involvement Screening Research bestimmte Umsatzschwellen bei umstrittenen Tätigkeiten überschreiten, darunter insbesondere Alkohol, Tabak, Glücksspiel, Erwachsenenunterhaltung, gentechnisch modifizierte Organismen, zivile Schusswaffen, Waffen, Öl und Gas, Kernenergie sowie Kraftwerkskohle
 - Unternehmensemittenten mit Beteiligung an umstrittenen Waffen, Kernwaffen oder fossilen Brennstoffreserven
 - Staatliche Emittenten, die von MSCI ESG Research LLC ein Rating von B oder niedriger erhalten haben. MSCI ESG-Ratings bieten Scores zur Messung der ESG-Merkmale eines Emittenten im Verhältnis zu vergleichbaren Emittenten und berücksichtigen Kernthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung
 - Staatliche Emittenten, die auf der Grundlage von Freedom-House-Daten als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft sind. Freedom House ist eine gemeinnützige Nichtregierungsorganisation, die Research in Bezug auf Demokratie, politische Freiheit und Menschenrechte betreibt und sich für diese einsetzt. Freedom House stuft Länder

im Rahmen seines „Freedom of the World“-Berichts als „Free“ (frei), „Partly Free“ (teilweise frei) oder „Not Free“ (nicht frei) ein. Freedom House stuft jedes Land auf der Grundlage seines Research ein. Weitere Informationen finden Sie unter https://freedomhouse.org.

Die MSCI ESG-Ratings, die MSCI ESG Controversies-Scores und das BISR werden von MSCI ESG Research LLC bezogen.

Berechnung und Neugewichtung des Referenzindex

Ab 1. Oktober 2035 werden alle aus fällig werdenden Anleihen erhaltenen Barmittel zum Monatsabschluss in Euro-Schatzwechsel und nicht in nachfolgende Unternehmensanleihen reinvestiert. Nur Euro-Schatzwechsel mit einem im Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 1 Milliarde EUR und einer Restlaufzeit von 1 bis 3 Monaten, die die oben genannten staatlichen ESG-Kriterien erfüllen, kommen für die Auswahl infrage.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Umfassende Informationen zum Referenzindex sind auf der entsprechenden Website von Bloomberg verfügbar (https://www.bloombergindices.com).



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf unserer lokalen Website für das jeweilige Land.

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Xtrackers II EUR High Yield Corporate Bond Active UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900QK4DRM3B6SD767

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☒ Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 2 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, gemäß Artikel 8(1) SFDR, indem es potenzielle Wertpapiere anhand einer ESG-Datenbank überprüft, wobei Unternehmen, die unter anderem gegen die folgenden ESG-Standards verstoßen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden:

- sie weisen einen MSCI Controversies Score von 0 oder einen MSCI Low Carbon Transition Score unter 2 auf;
- sie weisen irgendeine Beteiligung an umstrittenen Waffen auf;
- sie überschreiten bestimmte Umsatzgrenzen in umstrittenen Aktivitäten, einschließlich ziviler Schusswaffen, Atomwaffen, Tabakproduktion, Palmöl, Abbau und Verstromung von Kraftwerkskohle, Uranabbau, Kernkraft sowie unkonventionelle Öl- und Gasförderung; und
- sie weisen irgendeine Beteiligung an Projekten zum Ausbau der Kohleverstromung oder des Kohleabbaus gemäß der „Global Coal Exit List“ (GCEL) von Urgewald auf.

Bitte beachten Sie, dass Unternehmen, für die keine ESG-Controversies-Analysen von MSCI ESG Research vorliegen, ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das Finanzprodukt nutzt Daten von Urgewald und MSCI ESG Research LLC, um bestimmte ESG-Kriterien anzuwenden, und greift dabei auf die folgenden Produkte zurück: Urgewald Global Coal Exit List, MSCI ESG Controversies, MSCI ESG Business Involvement Screening Research.

MSCI ESG Controversies

MSCI ESG Controversies bietet Beurteilungen von Kontroversen in Bezug auf die negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung.

MSCI ESG Business Involvement Screening Research

MSCI ESG Business Involvement Screening Research („BISR“) zielt darauf ab, institutionellen Anlegern das Management von ESG-Standards und entsprechender Beschränkungen zu ermöglichen.

Obwohl das Finanzprodukt bestrebt ist, die Einhaltung der oben genannten ESG-Standards auf fortlaufender Basis zu gewährleisten, können zwischen diesen Terminen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, so lange im Portfolio des Finanzprodukts verbleiben, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen innerhalb eines Zeitraums von bis zu 6 Monaten zu veräußern.

Das Finanzprodukt hat keinen Referenzwert zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

 - **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie sie im MSCI ESG Controversies Score erfasst werden, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.
 - **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt.
 - **Engagement in fossilen Brennstoffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die gemäß MSCI an fossilen Brennstoffen beteiligt sind. Dazu gehören unter anderem Unternehmen, die Umsätze aus der Förderung von Kraftwerkskohle, unkonventionellem Öl und Gas sowie Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erzielen.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

 Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

 Mindestens 2 % des Nettovermögens des Finanzprodukts wird in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt; vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Aktivitäten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: Keine Armut, (ii) Ziel 2: Kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: Hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (vii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: Weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: Nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) SFDR dürfen solche nachhaltigen Investitionen ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltigen Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

- Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
- Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
- Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) SFDR umfasst die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen, die sich auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen beziehen, und das Finanzprodukt beinhaltet Kriterien, um das Engagement in Wertpapieren zu reduzieren oder um Wertpapiere auszuschließen, die negativ auf die folgenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ausgerichtet sind:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Wertpapiere, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, sind nicht zulässig für Anlagen durch das Finanzprodukt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 endgültige Fassung):

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, vor Gebühren und Aufwendungen eine Überschussrendite gegenüber einer Benchmark zu erzielen, die die Wertentwicklung von auf EUR lautenden Unternehmensanleihen aus dem Sub-Investment-Grade-Segment (mit einem Rating unter Baa3/ BBB-) widerspiegelt. Potenzielle Wertpapiere werden anhand einer ESG-Datenbank (Environmental, Social, Governance) überprüft, wobei Unternehmen, die gegen bestimmte ESG-Standards verstoßen, nicht in die investierten Anlagen aufgenommen werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das Finanzprodukt wird hauptsächlich in Vermögenswerte investiert sein, die bestimmte Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale einhalten sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen.

Die Zusammensetzung des Finanzprodukts wird anhand einer ESG-Datenbank überprüft, in der Unternehmen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden, die unter anderem gegen die folgenden ESG-Standards verstoßen:

- sie weisen einen MSCI Controversies Score von 0 oder einen MSCI Low Carbon Transition Score unter 2 auf;
- sie weisen irgendeine Beteiligung an umstrittenen Waffen auf;
- sie überschreiten bestimmte Umsatzgrenzen in umstrittenen Aktivitäten, einschließlich ziviler Schusswaffen, Atomwaffen, Tabakproduktion, Palmöl, Abbau und Verstromung von Kraftwerkskohle, Uranabbau, Kernkraft sowie unkonventionelle Öl- und Gasförderung; und
- sie weisen irgendeine Beteiligung an Projekten zum Ausbau der Kohleverstromung oder des Kohleabbaus gemäß der „Global Coal Exit List" (GCEL) von Urgewald auf.

Bitte beachten Sie, dass Unternehmen, für die keine ESG-Controversies-Analysen von MSCI ESG Research vorliegen, ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das Finanzprodukt nutzt Daten von Urgewald und MSCI ESG Research LLC, um bestimmte ESG-Kriterien anzuwenden, und greift dabei auf die folgenden Produkte zurück: Urgewald Global Coal Exit List, MSCI ESG Controversies, und MSCI ESG Business Involvement Screening Research.

MSCI ESG Controversies
MSCI ESG Controversies bietet Beurteilungen von Kontroversen in Bezug auf die negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung.

MSCI ESG Business Involvement Screening Research
MSCI ESG Business Involvement Screening Research („BISR“) zielt darauf ab, institutionellen Anlegern das Management von ESG-Standards und entsprechender Beschränkungen zu ermöglichen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmens-führung** umfassen solide Manage-mentstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Politik des Finanzprodukts besteht darin, die Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, unter Verwendung von MSCI ESG Controversies-Daten zu bewerten.

MSCI ESG Controversies bietet Beurteilungen von Kontroversen in Bezug auf die negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung. Das Finanzprodukt verwendet MSCI ESG Controversies, um Unternehmen mit einem MSCI ESG Controversies Score von 0 auszuschließen. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die in sehr schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind, einschließlich Governance-Kontroversen wie Bestechung und Betrug, mangelhafte Governance-Strukturen sowie umstrittene Investitionen.



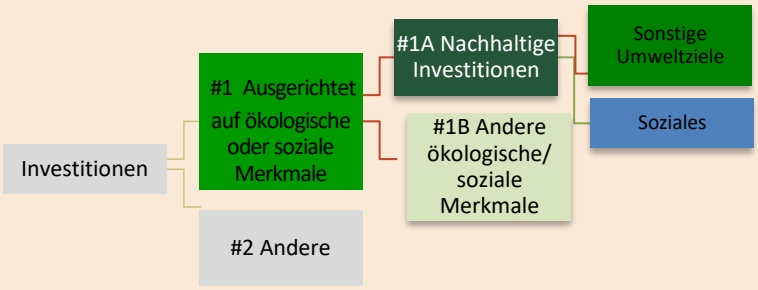
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögens-allokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögens-werte an.

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 2 % des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 20 % der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Finanzderivate zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung des Portfolios zu investieren und so ein Marktengagement zu erlangen. Alle Engagements, die durch den Einsatz von Finanzderivaten zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen dieses Finanzprodukts im Wesentlichen ähneln, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Anlagen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien bei **Kernenergie** beinhalten umfangreiche Vorschriften zum Sicherheits- und Abfallmanagement.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt bewirbt zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Daher strebt das Finanzprodukt keine Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind[1]?

☐ Ja:
☐ Im Bereich fossiles Gas ☐ Im Bereich Kernenergie

☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
*** Es gibt keine Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Aussage ist daher nicht zutreffend.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, investiert es einen Mindestanteil seines Vermögens von 1 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht der EU-Taxonomie entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, investiert es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte von 1 % in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen" aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieses Finanzprodukt hat keinen Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob es auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, die es bewirbt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf Ihrer lokalen Landes-Website.

ANHANG

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Xtrackers II EUR Investment Grade Corporate Bond Active UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 254900MJ1KAWZTPI0S67

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☐ **Ja**	☒ **Nein**
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%	☒ Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 2 % an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und erfüllt die Voraussetzungen für ein Finanzprodukt, gemäß Artikel 8(1) SFDR, indem es potenzielle Wertpapiere anhand einer ESG-Datenbank überprüft, wobei Unternehmen, die unter anderem gegen die folgenden ESG-Standards verstoßen, aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden:

- sie weisen einen MSCI Controversies Score von 0 oder einen MSCI Low Carbon Transition Score unter 2 auf;
- sie weisen irgendeine Beteiligung an umstrittenen Waffen auf;
- sie überschreiten bestimmte Umsatzgrenzen in umstrittenen Aktivitäten, einschließlich ziviler Schusswaffen, Atomwaffen, Tabakproduktion, Palmöl, Abbau und Verstromung von Kraftwerkskohle, Uranabbau, Kernkraft sowie unkonventionelle Öl- und Gasförderung; und
- sie weisen irgendeine Beteiligung an Projekten zum Ausbau der Kohleverstromung oder des Kohleabbaus gemäß der „Global Coal Exit List“ (GCEL) von Urgewald auf.

Bitte beachten Sie, dass Unternehmen, für die keine ESG-Controversies-Analysen von MSCI ESG Research vorliegen, ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das Finanzprodukt nutzt Daten von Urgewald und MSCI ESG Research LLC, um bestimmte ESG-Kriterien anzuwenden, und greift dabei auf die folgenden Produkte zurück: Urgewald Global Coal Exit List, MSCI ESG Controversies, MSCI ESG Business Involvement Screening Research.

MSCI ESG Controversies

MSCI ESG Controversies bietet Beurteilungen von Kontroversen in Bezug auf die negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung.

MSCI ESG Business Involvement Screening Research

MSCI ESG Business Involvement Screening Research („BISR“) zielt darauf ab, institutionellen Anlegern das Management von ESG-Standards und entsprechender Beschränkungen zu ermöglichen.

Obwohl das Finanzprodukt bestrebt ist, die Einhaltung der oben genannten ESG-Standards auf fortlaufender Basis zu gewährleisten, können zwischen diesen Terminen Wertpapiere, die diese Kriterien nicht mehr erfüllen, so lange im Portfolio des Finanzprodukts verbleiben, bis es möglich und praktikabel ist, diese Positionen innerhalb eines Zeitraums von bis zu 6 Monaten zu veräußern.

Das Finanzprodukt hat keinen Referenzwert zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

 - **Engagement in sehr schwerwiegenden Kontroversen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die mit einer oder mehreren sehr schwerwiegenden Kontroversen in Bezug auf Umwelt, Kunden, Menschenrechte, Arbeitsrechte und Unternehmensführung konfrontiert sind, wie sie im MSCI ESG Controversies Score erfasst werden, einschließlich von Verstößen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte.
 - **Beteiligung an umstrittenen Waffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die Verbindungen zu Streumunition, Landminen, biologischen/chemischen Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, blendenden Laserwaffen, Brandwaffen und/oder Splitterwaffen haben, wie von MSCI bestimmt.
 - **Engagement in fossilen Brennstoffen:** Der prozentuale Anteil des Marktwerts des Portfolios des Finanzprodukts, der in Unternehmen engagiert ist, die gemäß MSCI an fossilen Brennstoffen beteiligt sind. Dazu gehören unter anderem Unternehmen, die Umsätze aus der Förderung von Kraftwerkskohle, unkonventionellem Öl und Gas sowie Umsätze aus der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle erzielen.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

 Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Anlagen zum Ziel hat, wird es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen investieren, wie in Artikel 2(17) der SFDR definiert.

 Mindestens 2 % des Nettovermögens des Finanzprodukts wird in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels in Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) der SFDR beitragen. Nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen sich auf den Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten eines Emittenten, der zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt; vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

anwenden. Bei der Bewertung von nachhaltigen Investitionen werden Daten von einem oder mehreren Datenanbietern und/oder öffentlichen Quellen verwendet, um festzustellen, ob eine Aktivität nachhaltig ist. Die ökologischen und/oder sozialen Ziele werden anhand von Aktivitäten ermittelt, die einen positiven Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („UN SDGs“) leisten, darunter (i) Ziel 1: Keine Armut, (ii) Ziel 2: Kein Hunger, (iii) Ziel 3: Gesundheit und Wohlergehen, (iv) Ziel 4: Hochwertige Bildung, (v) Ziel 5: Geschlechtergleichheit, (vi) Ziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, (vii) Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie, (viii) Ziel 10: Weniger Ungleichheiten, (ix) Ziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden, (x) Ziel 12: Nachhaltiger Konsum, (xi) Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz, (xii) Ziel 14: Leben unter Wasser und (xiii) Ziel 15: Leben an Land, und werden anhand von Umsatz, Investitionsausgaben (CapEx) und/oder Betriebsausgaben (OpEx) gemessen. Der Umfang des Beitrags zu den einzelnen UN SDGs hängt von den tatsächlichen Investitionen im Portfolio ab.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

In Übereinstimmung mit Artikel 2 (17) SFDR dürfen solche nachhaltigen Investitionen ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und die Emittenten solcher nachhaltigen Investitionen müssen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Jede Investition, die die DNSH-Schwellenwerte (DNSH steht für Do No Significant Harm und bedeutet Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) nicht erfüllt, wird nicht auf den Anteil der nachhaltigen Investitionen des Finanzprodukts angerechnet. Diese DNSH-Schwellenwerte umfassen unter anderem:

- Beteiligung an schädlichen Geschäftstätigkeiten;
- Verstoß gegen internationale Normen oder Beteiligung an sehr schwerwiegenden Kontroversen; und
- Verstoß gegen bestimmte Schwellenwerte für Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Im Rahmen der DNSH-Bewertung gemäß Artikel 2(17) SFDR umfasst die Beurteilung nachhaltiger Investitionen bestimmte Kennzahlen, die sich auf die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen beziehen, und das Finanzprodukt beinhaltet Kriterien, um das Engagement in Wertpapieren zu reduzieren oder um Wertpapiere auszuschließen, die negativ auf die folgenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ausgerichtet sind:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Wertpapiere, die gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen, sind nicht zulässig für Anlagen durch das Finanzprodukt.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, das Finanzprodukt berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren aus Anhang I der Delegierten Verordnung der Kommission zur Ergänzung der SFDR (C(2022) 1931 endgültige Fassung):

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Nr. 4);
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (Nr. 10); und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Nr. 14).

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Finanzprodukts besteht darin, vor Gebühren und Aufwendungen eine Überschussrendite gegenüber einer Benchmark zu erzielen, die die Wertentwicklung von auf EUR lautenden Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating (mit einem Rating von mindestens Baa3/ BBB-) widerspiegelt. Potenzielle Wertpapiere werden anhand einer ESG-Datenbank (Environmental, Social, Governance) überprüft, wobei Unternehmen, die gegen bestimmte ESG-Standards verstoßen, nicht in die investierten Anlagen aufgenommen werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Das Finanzprodukt wird hauptsächlich in Vermögenswerte investiert sein, die bestimmte Standards in Bezug auf ökologische und soziale Merkmale einhalten sowie Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung befolgen.

Die Zusammensetzung des Finanzprodukts wird anhand einer ESG-Datenbank überprüft, in der Unternehmen aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden, die unter anderem gegen die folgenden ESG-Standards verstoßen:

- sie weisen einen MSCI Controversies Score von 0 oder einen MSCI Low Carbon Transition Score unter 2 auf;
- sie weisen irgendeine Beteiligung an umstrittenen Waffen auf;
- sie überschreiten bestimmte Umsatzgrenzen in umstrittenen Aktivitäten, einschließlich ziviler Schusswaffen, Atomwaffen, Tabakproduktion, Palmöl, Abbau und Verstromung von Kraftwerkskohle, Uranabbau, Kernkraft sowie unkonventionelle Öl- und Gasförderung; und
- sie weisen irgendeine Beteiligung an Projekten zum Ausbau der Kohleverstromung oder des Kohleabbaus gemäß der „Global Coal Exit List" (GCEL) von Urgewald auf.

Bitte beachten Sie, dass Unternehmen, für die keine ESG-Controversies-Analysen von MSCI ESG Research vorliegen, ebenfalls ausgeschlossen werden.

Das Finanzprodukt nutzt Daten von Urgewald und MSCI ESG Research LLC, um bestimmte ESG-Kriterien anzuwenden, und greift dabei auf die folgenden Produkte zurück: Urgewald Global Coal Exit List, MSCI ESG Controversies, und MSCI ESG Business Involvement Screening Research.

MSCI ESG Controversies
MSCI ESG Controversies bietet Beurteilungen von Kontroversen in Bezug auf die negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung.

MSCI ESG Business Involvement Screening Research
MSCI ESG Business Involvement Screening Research („BISR“) zielt darauf ab, institutionellen Anlegern das Management von ESG-Standards und entsprechender Beschränkungen zu ermöglichen.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Das Finanzprodukt verfolgt keinen Mindestsatz für die Reduzierung des Umfangs der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Politik des Finanzprodukts besteht darin, die Verfahrensweisen der guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, unter Verwendung von MSCI ESG Controversies-Daten zu bewerten.

MSCI ESG Controversies bietet Beurteilungen von Kontroversen in Bezug auf die negativen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung. Das Finanzprodukt verwendet MSCI ESG Controversies, um Unternehmen mit einem MSCI ESG Controversies Score von 0 auszuschließen. Dabei handelt es sich um Unternehmen, die in sehr schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind, einschließlich Governance-Kontroversen wie Bestechung und Betrug, mangelhafte Governance-Strukturen sowie umstrittene Investitionen.



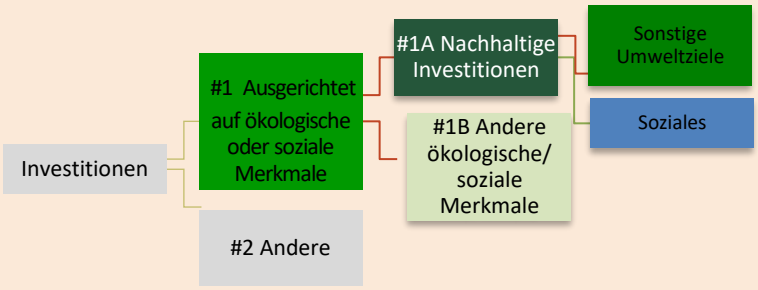
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Dieses Finanzprodukt investiert mindestens 80 % seines Nettovermögens in Investitionen, die auf die geförderten ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). Innerhalb dieser Kategorie sind mindestens 2 % des Nettovermögens des Teilfonds als nachhaltige Investitionen eingestuft (#1A Nachhaltige Investitionen).

Bis zu 20 % der Investitionen sind nicht auf diese Merkmale ausgerichtet (#2 Andere Investitionen).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
– Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Finanzinstrumente („DFI“) können für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden. Es ist nicht beabsichtigt, Finanzderivate zur Erreichung des Ziels des Finanzprodukts einzusetzen, sondern vielmehr als ergänzende Anlagen, um beispielsweise Barbestände bis zur Neugewichtung des Portfolios zu investieren und so ein Marktengagement zu erlangen. Alle Engagements, die durch den Einsatz von Finanzderivaten zu diesen zusätzlichen Zwecken eingegangen werden, müssen mit dem Anlageziel des Finanzprodukts übereinstimmen und ESG-Standards entsprechen, die denen dieses Finanzprodukts im Wesentlichen ähneln, oder sie fallen unter den angegebenen Prozentsatz der Anlagen, die nicht auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#2 Andere Investitionen).

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien bei **Kernenergie** beinhalten umfangreiche Vorschriften zum Sicherheits- und Abfallmanagement.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt bewirbt zwar ökologische Merkmale, aber es ist nicht beabsichtigt, dass seine zugrunde liegenden Anlagen die Kriterien der EU-Taxonomieverordnung für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Daher strebt das Finanzprodukt keine Anlagen an, die in den Anwendungsbereich der EU-Taxonomieverordnung fallen.

Wird mit dem Finanzprodukt in Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind[1]?

☐ Ja:
☐ Im Bereich fossiles Gas ☐ Im Bereich Kernenergie

☒ Nein

[1] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*





** Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*
*** Es gibt keine Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Diese Aussage ist daher nicht zutreffend.*

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt hat keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten, da es sich nicht zu einem Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen verpflichtet, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, investiert es einen Mindestanteil seines Vermögens von 1 % in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht der EU-Taxonomie entsprechen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Obwohl das Finanzprodukt keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel hat, investiert es einen Mindestanteil seiner Vermögenswerte von 1 % in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Finanzprodukt bewirbt überwiegend eine Vermögensallokation in Investitionen, die auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Die unter „#2 Andere Investitionen" aufgeführten Investitionen können zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements zusätzliche liquide Mittel umfassen, darunter besicherte und/oder unbesicherte Einlagen und/oder Anteile oder Aktien anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen, die eine Geldmarkt- oder Barstrategie verfolgen, oder derivative Finanzinstrumente.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieses Finanzprodukt hat keinen Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob es auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht, die es bewirbt.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: www.xtrackers.com sowie auf Ihrer lokalen Landes-Website.